

Amtsblatt der Europäischen Union

L 57



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

63. Jahrgang
27. Februar 2020

Inhalt

I *Gesetzgebungsakte*

HAUSHALTSPLÄNE

★ **Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2020/227 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2020** 1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Etwaige Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 und 3 der Haushaltsordnung, die bei den Titeln 5 und 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können als zusätzliche Mittel bei der Linie eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Ziffern für die Ausführung beziehen sich auf sämtliche bewilligten Mittel, inklusive der Haushaltsmittel, zusätzlichen Mittel und zweckgebundenen Einnahmen.

Erläuterungen zum Haushaltsplan sind nur ausführbar, soweit der Geltungsbereich einer bestehenden Rechtsgrundlage nicht geändert oder erweitert und die Verwaltungsautonomie der Organe nicht beeinträchtigt wird und soweit sie durch verfügbare Mittel gedeckt werden können (siehe Anlage des Durchführbarkeitschreibens vom 28. Oktober 2015).

I

*(Gesetzgebungsakte)***HAUSHALTSPLÄNE****ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2020/227****des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020**

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽³⁾,gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,

unter Hinweis auf den von der Kommission am 5. Juli 2019 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020,

unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, der vom Rat am 3. September 2019 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 13. September 2019 zugeleitet wurde,

unter Hinweis auf das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2020 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, das am 15. Oktober 2019 von der Kommission vorgelegt wurde,

⁽¹⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2019 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 23. Oktober 2019 angenommenen Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Rates vom 23. Oktober 2019, in dem dieser mitgeteilt hat, dass der Rat nicht alle vom Parlament angenommenen Abänderungen billigen kann,

unter Hinweis auf das an den Präsidenten des Rates gerichtete Schreiben vom 28. Oktober 2019 zur Einberufung des Vermittlungsausschusses,

unter Hinweis darauf, dass der Vermittlungsausschuss sich binnen der in Artikel 314 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf geeinigt hat,

unter Hinweis auf die Billigung des gemeinsamen Entwurfs durch den Rat am 25. November 2019,

unter Hinweis auf die Billigung des gemeinsamen Entwurfs durch das Europäische Parlament am 27. November 2019,

gestützt auf die Artikel 95 und 96 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments —

STELLT FEST:

Einzigster Artikel

Das Verfahren gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist abgeschlossen, und der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 ist endgültig erlassen.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2019.

Der Präsident
D. M. SASSOLI

GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

INHALT

Seite

GESAMTEINNAHMEN

A. Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans	12
B. Einnahmen nach Haushaltslinien	22
C. Stellenplan	169
D. Immobilienbestand	170

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan I: Europäisches Parlament	177
— Einnahmen	178
— Ausgaben	193
— Personal	255
Einzelplan II: Europäischer Rat und Rat	257
— Einnahmen	258
— Ausgaben	275
— Personal	318
Einzelplan III: Kommission	319
— Einnahmen	320
— Ausgaben	400
— Personal	1977
Einzelplan IV: Gerichtshof der Europäischen Union	2028
— Einnahmen	2029
— Ausgaben	2041
— Personal	2076
Einzelplan V: Rechnungshof	2077
— Einnahmen	2078
— Ausgaben	2091
— Personal	2123
Einzelplan VI: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	2125
— Einnahmen	2126
— Ausgaben	2138
— Personal	2175

	Seite
Einzelplan VII: Europäischer ausschuss der regionen	2176
— Einnahmen	2177
— Ausgaben	2190
— Personal	2224
Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter	2225
— Einnahmen	2226
— Ausgaben	2242
— Personal	2271
Einzelplan IX: Europäischer Datenschutzbeauftragter	2272
— Einnahmen	2273
— Ausgaben	2286
— Personal	2320
Einzelplan X: Europäischer Auswärtiger Dienst	2322
— Einnahmen	2323
— Ausgaben	2340
— Personal	2384

INHALT

Seite

GESAMTEINNAHMEN

A. Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans	12
B. Einnahmen nach Haushaltslinien	22
— Titel 1: Eigene Mittel	23
— Titel 3: Überschüsse, Salden und Anpassungen	47
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderer Einrichtungen der Union	66
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe	80
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	93
— Titel 7: Verzugszinsen und Geldbußen	146
— Titel 8: Anleihen und Darlehen	153
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	167
C. Stellenplan	169
D. Immobilienbestand	170

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan I: Europäisches Parlament	177
— Einnahmen	178
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union ..	179
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	182
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	189
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	191
— Ausgaben	193
— Titel 1: Mitglieder und Personal des Organs	195
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben	217
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Organs	230
— Titel 4: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ ...	246
— Titel 5: Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen und Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten	250
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	252
— Personal	255

	Seite
Einzelplan II: Europäischer Rat und Rat	257
— Einnahmen	258
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und bediensteten der Organe und anderer Einrichtungen der Union	259
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs	262
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	268
— Titel 7: Verzugszinsen und Geldbußen	271
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	273
— Ausgaben	275
— Titel 1: Personal des Organs	276
— Titel 2: Gebäude, Material und Sachausgaben	298
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	316
— Personal	318
Einzelplan III: Kommission	319
— Einnahmen	320
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderen Einrichtungen der Union	321
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	326
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	334
— Titel 7: Verzugszinsen und Geldbußen	385
— Titel 8: Anleihen und Darlehen	391
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	398
GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2020 UND 2019) UND AUSGABEN (2018)	400
— Titel XX: Verwaltungsausgaben nach Politikbereichen	404
— Titel 01: Wirtschaft und Finanzen	421
— Titel 02: Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU	464
— Titel 03: Wettbewerb	550
— Titel 04: Beschäftigung, Soziales und Integration	555
— Titel 05: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	633
— Titel 06: Mobilität und Verkehr	718
— Titel 07: Umwelt	776

	Seite
— Titel 08: Forschung und Innovation	829
— Titel 09: Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	889
— Titel 10: Direkte Forschung	985
— Titel 11: Maritime Angelegenheiten und Fischerei	1018
— Titel 12: Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion	1060
— Titel 13: Regionalpolitik und Stadtentwicklung	1078
— Titel 14: Steuern und Zollunion	1152
— Titel 15: Bildung und Kultur	1166
— Titel 16: Kommunikation	1237
— Titel 17: Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	1257
— Titel 18: Migration und Inneres	1307
— Titel 19: Außenpolitische Instrumente	1368
— Titel 20: Handel	1402
— Titel 21: Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung	1414
— Titel 22: Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen	1496
— Titel 23: Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz	1547
— Titel 24: Betrugsbekämpfung	1572
— Titel 25: Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	1579
— Titel 26: Verwaltung der Kommission	1592
— Titel 27: Haushalt	1643
— Titel 28: Audit	1652
— Titel 29: Statistik	1656
— Titel 30: Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1664
— Titel 31: Sprachendienste	1677
— Titel 32: Energie	1688
— Titel 33: Justiz und Verbraucher	1739
— Titel 34: Klimaschutz	1780
— Titel 40: Reserven	1798

Anhänge

— Europäischer Wirtschaftsraum	1806
— Liste der Haushaltslinien, die den Beitrittskandidaten und gegebenenfalls potenziellen Beitrittskandidaten des Westbalkans sowie potenziellen partnerländern offenstehen	1829

	Seite
— Anleihe- und Darlehenstransaktionen — Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Unionshaushalt	1832
— Amt für Veröffentlichungen	1869
— Einnahmen	1870
— Ausgaben	1875
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	1890
— Einnahmen	1891
— Ausgaben	1896
— Europäisches Amt für Personalauswahl	1908
— Einnahmen	1909
— Ausgaben	1914
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	1929
— Einnahmen	1930
— Ausgaben	1935
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	1945
— Einnahmen	1946
— Ausgaben	1951
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	1961
— Einnahmen	1962
— Ausgaben	1967
— Stellenplan	1977
Einzelplan IV: Gerichtshof der Europäischen Union	2028
— Einnahmen	2029
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union ..	2030
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs	2033
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	2039
— Ausgaben	2041
— Titel 1: Mitglieder und Personal des Organs	2042
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und sonstige Sachausgaben	2059

	Seite
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ ...	2072
— Titel 10: Andere Ausgaben	2074
— Personal	2076
Einzelplan V: Rechnungshof	2077
— Einnahmen	2078
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderer Einrichtungen der Union	2079
— Titel 5: Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit des Organs	2082
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	2089
— Ausgaben	2091
— Titel 1: Mitglieder und Personal des Organs	2092
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben	2108
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	2121
— Personal	2123
Einzelplan VI: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	2125
— Einnahmen	2126
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union ..	2127
— Titel 5: Verschiedene Einnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Einrichtung	2130
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	2136
— Ausgaben	2138
— Titel 1: Personal der Einrichtung	2139
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb	2157
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	2173
— Personal	2175
Einzelplan VII: Europäischer ausschuss der regionen	2176
— Einnahmen	2177
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union ..	2178
— Titel 5: Einnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Einrichtung	2181
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	2188

	Seite
— Ausgaben	2190
— Titel 1: Mitglieder und Personal der Einrichtung	2191
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb	2207
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	2222
— Personal	2224
Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter	2225
— Einnahmen	2226
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union	2227
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	2231
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	2238
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	2240
— Ausgaben	2242
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung	2243
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben	2256
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben der Einrichtung	2263
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	2269
— Personal	2271
Einzelplan IX: Europäischer Datenschutzbeauftragter	2272
— Einnahmen	2273
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und Anderer Einrichtungen der Union	2274
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	2277
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	2284
— Ausgaben	2286
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung	2287
— Titel 2: Gebäude, Material und mit dem Dienstbetrieb verbundene Sachausgaben	2301
— Titel 3: Europäischer Datenschutzausschuss	2306
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	2318
— Personal	2320

	Seite
Einzelplan X: Europäischer Auswärtiger Dienst	2322
— Einnahmen	2323
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderer Einrichtungen der Union	2324
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs	2327
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	2334
— Titel 7: Verzugszinsen Und Geldbußen	2336
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	2338
— Ausgaben	2340
— Titel 1: Bedienstete in den zentralen Dienststellen	2341
— Titel 2: Gebäude, Sach- und Betriebsausgaben der zentralen Dienststellen	2355
— Titel 3: Delegationen	2373
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	2382
— Personal	2384

A. EINLEITUNG UND FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

EINLEITUNG

Im Gesamthaushaltsplan der Union werden für jedes Haushaltsjahr sämtliche als erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft veranschlagt und bewilligt.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans sind folgende Grundsätze zu beachten: Einheit und Haushaltswahrheit, Jährlichkeit, Haushaltsausgleich, Rechnungseinheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Transparenz.

- Gemäß dem *Grundsatz der Einheit* und dem *Grundsatz der Haushaltswahrheit* müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Union, sofern sie zulasten des Haushalts gehen, in einem einzigen Haushaltsdokument ausgewiesen werden.
- Der *Grundsatz der Jährlichkeit* besagt, dass der Haushaltsplan für jeweils ein Haushaltsjahr angenommen wird und die Mittel dieses Haushaltsjahres — sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen — grundsätzlich während des betreffenden Jahres verwendet werden müssen.
- Nach dem *Grundsatz des Haushaltsausgleichs* müssen die für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen den Mitteln für Zahlungen für dasselbe Haushaltsjahr entsprechen; ein etwaiges Haushaltsdefizit darf nicht durch Kreditaufnahme gedeckt werden, da dies mit dem Eigenmittelsystem unvereinbar ist.
- In Anwendung des *Grundsatzes der Rechnungseinheit* ist sowohl bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans als auch bei der Rechnungslegung der Euro zu verwenden.
- Der *Grundsatz der Gesamtdeckung* bedeutet einerseits, dass die Gesamtheit der Haushaltseinnahmen der Deckung der Gesamtheit der Haushaltsausgaben dient und nur in Ausnahmefällen einzelne Einnahmen zweckgebunden für die Finanzierung bestimmter Ausgaben zugewiesen werden dürfen, und andererseits, dass die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe ohne vorhergehende Verrechnung in den Haushaltsplan einzusetzen sind.
- Der *Grundsatz der Spezialität* besagt, dass jeder Mittelansatz eine spezifische Zweckbestimmung haben muss und bestimmten Ausgaben zuzuweisen ist, um jegliche Verwechslung zwischen verschiedenen Mittelkategorien zu vermeiden.
- Der *Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* definiert sich unter Bezugnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.
- Der *Grundsatz der Transparenz* besagt, dass eine zuverlässige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und die Rechnungsführung erfolgen muss.

Im Interesse einer größeren Transparenz der Haushaltsführung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, werden die Mittel auf der Grundlage der nach Tätigkeitsbereichen gegliederten ABB-Struktur (Activity-Based Budgeting) veranschlagt.

Die in diesem Haushaltsplan bewilligten Ausgabenmittel belaufen sich auf insgesamt 168 688 122 110 EUR an Mitteln für Verpflichtungen (MfV) und 153 566 205 917 EUR an Mitteln für Zahlungen (MfZ), was einer Differenz von + 1,50 % bzw. + 3,42 % gegenüber dem Haushaltsplan 2019 entspricht.

Die Haushaltseinnahmen beziffern sich auf insgesamt 153 566 205 917 EUR. Der einheitliche Abrufsatz für die MwSt-Eigenmittel beträgt 0,30 % (ausgenommen Deutschland, die Niederlande und Schweden, für die der Abrufsatz für den Zeitraum 2014-2020 auf 0,15 % festgesetzt wurde), der Abrufsatz für die BNE-Eigenmittel 0,6507 %. Der Haushaltsplan 2020 wird zu 14,43 % aus traditionellen Eigenmitteln finanziert. Die Finanzierungsanteile der MwSt- und BNE-Eigenmittel belaufen sich auf 12,34 % bzw. 71,98 %. Die sonstigen Einnahmen für dieses Haushaltsjahr werden mit 1 928 450 061 EUR veranschlagt.

Die zur Finanzierung des Haushalts 2020 erforderlichen Eigenmittel entsprechen 0,89 % des gesamten BNE.

Anhand der folgenden Tabellen lässt sich Schritt für Schritt nachvollziehen, wie die Finanzierung des Haushalts 2020 berechnet wurde.

FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

Mittelansätze für das Haushaltsjahr 2020, die gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das System der Eigenmittel der Europäischen Union zu decken sind

AUSGABEN

Bezeichnung	Haushalt 2020	Haushalt 2019 ⁽¹⁾	Differenz (in %)
1. Intelligentes und integratives Wachstum	72 353 828 442	67 556 947 173	+ 7,10
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	57 904 492 439	57 399 857 331	+ 0,88
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	3 685 227 141	3 527 434 894	+ 4,47
4. Europa in der Welt	8 929 061 191	9 358 295 603	– 4,59
5. Verwaltung	10 275 096 704	9 944 904 743	+ 3,32
6. Ausgleichszahlungen	p.m.	p.m.	—
Besondere Instrumente	418 500 000	705 051 794	– 40,64
Gesamtbetrag der Ausgaben ⁽²⁾	153 566 205 917	148 492 491 538	+ 3,42
⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2019 (ABl. L 67 vom 7.3.2019, S. 1) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis 3/2019. ⁽²⁾ Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“			

EINNAHMEN

Bezeichnung	Haushalt 2020	Haushalt 2019 ⁽¹⁾	Differenz (in %)
Verschiedene Einnahmen (Titel 4 bis 9)	1 928 450 061	1 894 392 136	+ 1,80
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 0)	p.m.	1 802 988 329	—
Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 2)	p.m.	p.m.	—
Nettoüberschuss der für frühere Haushaltsjahre abgeführten MwSt- und BNE-Eigenmittel (Kapitel 3 1, 3 2 und 3 3)	p.m.	p.m.	—
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 3 bis 9	1 928 450 061	3 697 380 465	– 47,84
Nettobetrag — Zölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 1 und 1 2)	22 156 900 000	21 471 164 786	+ 3,19
MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	18 945 245 250	17 738 667 150	+ 6,80
Über die zusätzliche Einnahme (BNE-Eigenmittel, Tabelle 3, Kapitel 1 4) zu finanzierender Restbetrag	110 535 610 606	105 585 279 137	+ 4,69
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom zu deckende Mittelansätze ⁽²⁾	151 637 755 856	144 795 111 073	+ 4,73
Gesamtbetrag der Einnahmen ⁽³⁾	153 566 205 917	148 492 491 538	+ 3,42
⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2019 (Abl. L 67 vom 7.3.2019, S. 1) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis 3/2019. ⁽²⁾ Die Eigenmittel für den Haushaltsplan 2020 werden auf der Grundlage der haushaltsrelevanten Schätzungen festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 175. Sitzung am 24. Mai 2019 angenommen hat. ⁽³⁾ Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“			

TABELLE 1

Berechnungen der Begrenzung der harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom

Mitgliedstaaten	1 % der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt-Bemessungsgrundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Belgien	2 064 785 000	4 828 731 000	50	2 414 365 500	2 064 785 000	
Bulgarien	294 223 000	619 079 000	50	309 539 500	294 223 000	
Tschechien	954 547 000	2 157 592 000	50	1 078 796 000	954 547 000	
Dänemark	1 236 816 000	3 248 081 000	50	1 624 040 500	1 236 816 000	
Deutschland	15 101 735 000	36 775 058 000	50	18 387 529 000	15 101 735 000	
Estland	137 193 000	280 639 000	50	140 319 500	137 193 000	
Irland	960 910 000	2 784 713 000	50	1 392 356 500	960 910 000	
Griechenland	766 480 000	1 973 712 000	50	986 856 000	766 480 000	
Spanien	5 902 319 000	12 978 152 000	50	6 489 076 000	5 902 319 000	
Frankreich	11 424 424 000	25 387 121 000	50	12 693 560 500	11 424 424 000	
Kroatien	353 644 000	551 259 000	50	275 629 500	275 629 500	Kroatien
Italien	7 379 229 000	18 340 730 000	50	9 170 365 000	7 379 229 000	Zypern
Zypern	147 038 000	219 566 000	50	109 783 000	109 783 000	
Lettland	127 770 000	328 766 000	50	164 383 000	127 770 000	Luxemburg
Litauen	201 136 000	483 628 000	50	241 814 000	201 136 000	
Luxemburg	322 993 000	442 746 000	50	221 373 000	221 373 000	Malta
Ungarn	612 612 000	1 437 840 000	50	718 920 000	612 612 000	
Malta	94 154 000	132 750 000	50	66 375 000	66 375 000	Portugal
Niederlande	3 436 775 000	8 302 270 000	50	4 151 135 000	3 436 775 000	
Österreich	1 867 511 000	4 131 641 000	50	2 065 820 500	1 867 511 000	
Polen	2 664 822 000	5 358 014 000	50	2 679 007 000	2 664 822 000	
Portugal	1 102 521 000	2 105 933 000	50	1 052 966 500	1 052 966 500	
Rumänien	804 913 000	2 266 156 000	50	1 133 078 000	804 913 000	
Slowenien	236 104 000	507 667 000	50	253 833 500	236 104 000	
Slowakei	363 409 000	999 569 000	50	499 784 500	363 409 000	
Finnland	1 051 297 000	2 487 111 000	50	1 243 555 500	1 051 297 000	
Schweden	2 102 533 000	4 888 140 000	50	2 444 070 000	2 102 533 000	
Vereinigtes Königreich	12 053 669 000	25 863 586 000	50	12 931 793 000	12 053 669 000	
Insgesamt	73 765 562 000	169 880 250 000		84 940 125 000	73 471 339 000	

⁽¹⁾ Die Bemessungsgrundlage wird auf 50 % des Bruttonationaleinkommens begrenzt.

TABELLE 2

Aufteilung der MwSt-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für die MwSt-Eigenmittel (in %)	MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	2 064 785 000	0,30	619 435 500
Bulgarien	294 223 000	0,30	88 266 900
Tschechien	954 547 000	0,30	286 364 100
Dänemark	1 236 816 000	0,30	371 044 800
Deutschland	15 101 735 000	0,15	2 265 260 250
Estland	137 193 000	0,30	41 157 900
Irland	960 910 000	0,30	288 273 000
Griechenland	766 480 000	0,30	229 944 000
Spanien	5 902 319 000	0,30	1 770 695 700
Frankreich	11 424 424 000	0,30	3 427 327 200
Kroatien	275 629 500	0,30	82 688 850
Italien	7 379 229 000	0,30	2 213 768 700
Zypern	109 783 000	0,30	32 934 900
Lettland	127 770 000	0,30	38 331 000
Litauen	201 136 000	0,30	60 340 800
Luxemburg	221 373 000	0,30	66 411 900
Ungarn	612 612 000	0,30	183 783 600
Malta	66 375 000	0,30	19 912 500
Niederlande	3 436 775 000	0,15	515 516 250
Österreich	1 867 511 000	0,30	560 253 300
Polen	2 664 822 000	0,30	799 446 600
Portugal	1 052 966 500	0,30	315 889 950
Rumänien	804 913 000	0,30	241 473 900
Slowenien	236 104 000	0,30	70 831 200
Slowakei	363 409 000	0,30	109 022 700
Finnland	1 051 297 000	0,30	315 389 100
Schweden	2 102 533 000	0,15	315 379 950
Vereinigtes Königreich	12 053 669 000	0,30	3 616 100 700
Insgesamt	73 471 339 000		18 945 245 250

TABELLE 3

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der BNE-Eigenmittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaaten	1 % des Bruttonationaleinkommens	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz, Eigenmittel	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	4 828 731 000	0,6 506 678 ⁽¹⁾	3 141 899 836
Bulgarien	619 079 000		402 814 779
Tschechien	2 157 592 000		1 403 875 666
Dänemark	3 248 081 000		2 113 421 758
Deutschland	36 775 058 000		23 928 346 533
Estland	280 639 000		182 602 764
Irland	2 784 713 000		1 811 923 115
Griechenland	1 973 712 000		1 284 230 869
Spanien	12 978 152 000		8 444 465 768
Frankreich	25 387 121 000		16 518 582 480
Kroatien	551 259 000		358 686 487
Italien	18 340 730 000		11 933 722 664
Zypern	219 566 000		142 864 529
Lettland	328 766 000		213 917 454
Litauen	483 628 000		314 681 173
Luxemburg	442 746 000		288 080 571
Ungarn	1 437 840 000		935 556 207
Malta	132 750 000		86 376 152
Niederlande	8 302 270 000		5 402 019 857
Österreich	4 131 641 000		2 688 325 810
Polen	5 358 014 000		3 486 287 247
Portugal	2 105 933 000		1 370 262 818
Rumänien	2 266 156 000		1 474 514 767
Slowenien	507 667 000		330 322 576
Slowakei	999 569 000		650 387 374
Finnland	2 487 111 000		1 618 283 073
Schweden	4 888 140 000		3 180 555 360
Vereinigtes Königreich	25 863 586 000		16 828 602 919
Insgesamt	169 880 250 000		110 535 610 606

⁽¹⁾ Berechnung des Satzes: (110 535 610 606) / (169 880 250 000) = 0,650667812214781.

TABELLE 4

Berechnung der Bruttokürzung des BNE-Beitrags Dänemarks, der Niederlande und Schwedens und deren Finanzierung gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Kapitel 1 6)

Mitgliedstaat	Bruttokürzung	Anteile an den BNE-Grundlagen	BNE-Schlüssel für Bruttokürzung	Finanzierung des Korrekturbetrags
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (3)
Belgien		2,84	32 315 590	32 315 590
Bulgarien		0,36	4 143 098	4 143 098
Tschechien		1,27	14 439 375	14 439 375
Dänemark	– 146 333 564	1,91	21 737 317	– 124 596 247
Deutschland		21,65	246 111 806	246 111 806
Estland		0,17	1 878 136	1 878 136
Irland		1,64	18 636 293	18 636 293
Griechenland		1,16	13 208 785	13 208 785
Spanien		7,64	86 854 423	86 854 423
Frankreich		14,94	169 899 670	169 899 670
Kroatien		0,32	3 689 222	3 689 222
Italien		10,80	122 742 708	122 742 708
Zypern		0,13	1 469 414	1 469 414
Lettland		0,19	2 200 219	2 200 219
Litauen		0,28	3 236 611	3 236 611
Luxemburg		0,26	2 963 014	2 963 014
Ungarn		0,85	9 622 538	9 622 538
Malta		0,08	888 410	888 410
Niederlande	– 782 321 749	4,89	55 561 753	– 726 759 996
Österreich		2,43	27 650 415	27 650 415
Polen		3,15	35 857 741	35 857 741
Portugal		1,24	14 093 655	14 093 655
Rumänien		1,33	15 165 924	15 165 924
Slowenien		0,30	3 397 489	3 397 489
Slowakei		0,59	6 689 472	6 689 472
Finnland		1,46	16 644 634	16 644 634
Schweden	– 208 243 919	2,88	32 713 177	– 175 530 742
Vereinigtes Königreich		15,22	173 088 343	173 088 343
Insgesamt	– 1 136 899 232	100,00	1 136 899 232	0

TABELLE 5

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs (Haushaltsjahr 2019) gemäß Artikel 4 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Kapitel 1 5)

Bezeichnung	Koeffizient ⁽¹⁾ (%)	Betrag
1. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) an der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	16,3 037	
2. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) am Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben	7,3 015	
3. (1) – (2)	9,0 022	
4. Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben		130 008 765 143
5. Erweiterungsbedingte Ausgaben ⁽²⁾		30 694 725 929
6. Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben = (4) – (5)		99 314 039 214
7. Ursprünglicher Korrekturbetrag VK = (3) × (6) × 0,66		5 900 699 546
8. VK-Vorteil ⁽³⁾		690 825 371
9. Eigentlicher Korrekturbetrag VK = (7) – (8)		5 209 874 175
10. Unerwartete Gewinne bei den traditionellen Eigenmitteln ⁽⁴⁾		– 44 494 806
11. Korrekturbetrag zugunsten des Vereinigten Königreichs = (9) – (10)		5 254 368 981
⁽¹⁾ Gerundet. ⁽²⁾ Der Betrag der erweiterungsbedingten Ausgaben entspricht dem Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben in 13 Mitgliedstaaten (die der Union nach dem 30. April 2004 beigetreten sind), mit Ausnahme der Direktzahlungen im Agrarbereich und der marktbezogenen Ausgaben sowie der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden. ⁽³⁾ Hierbei handelt es sich um den Vorteil, der dem Vereinigten Königreich aus der Begrenzung der MwSt-Bemessungsgrundlagen und der Einführung der BNE-Einnahme im Vergleich zum alten System erwächst. ⁽⁴⁾ Hierbei handelt es sich um Gewinne, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Anhebung des Prozentsatzes der traditionellen Eigenmittel ergeben, den die Mitgliedstaaten als Erhebungskosten einbehalten (von 10 % auf 20 % seit dem 1. Januar 2014).		

TABELLE 6

Berechnung der Finanzierung des Korrekturbetrags zugunsten des Vereinigten Königreichs – 5 254 368 981 EUR (Kapitel 1 5)

Mitgliedstaaten	Anteile an den BNE-Grundlagen	Anteile ohne Vereinigtes Königreich	Anteile ohne Deutschland, Niederlande, Österreich, Schweden und Vereinigtes Königreich	3/4 des Anteils Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens in „Anteile ohne Vereinigtes Königreich“	Spalte 4 umgelegt gemäß Schlüssel der Spalte 3	Finanzierungsschlüssel	Finanzierungsschlüssel, angewandt auf den Korrekturbetrag
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (2) + (4) + (5)	(7)
Belgien	2,84	3,35	5,37		1,51	4,87	255 665 342
Bulgarien	0,36	0,43	0,69		0,19	0,62	32 778 186
Tschechien	1,27	1,50	2,40		0,68	2,17	114 237 363
Dänemark	1,91	2,26	3,61		1,02	3,27	171 975 150
Deutschland	21,65	25,54	0,00	– 19,15	0,00	6,38	335 429 452
Estland	0,17	0,19	0,31		0,09	0,28	14 858 907
Irland	1,64	1,93	3,10		0,87	2,81	147 441 346
Griechenland	1,16	1,37	2,19		0,62	1,99	104 501 525
Spanien	7,64	9,01	14,43		4,07	13,08	687 150 240
Frankreich	14,94	17,63	28,23		7,95	25,58	1 344 164 122
Kroatien	0,32	0,38	0,61		0,17	0,56	29 187 341
Italien	10,80	12,74	20,40		5,75	18,48	971 081 015
Zypern	0,13	0,15	0,24		0,07	0,22	11 625 294
Lettland	0,19	0,23	0,37		0,10	0,33	17 407 073
Litauen	0,28	0,34	0,54		0,15	0,49	25 606 504
Luxemburg	0,26	0,31	0,49		0,14	0,45	23 441 937
Ungarn	0,85	1,00	1,60		0,45	1,45	76 128 874
Malta	0,08	0,09	0,15		0,04	0,13	7 028 674
Niederlande	4,89	5,76	0,00	– 4,32	0,00	1,44	75 725 942
Österreich	2,43	2,87	0,00	– 2,15	0,00	0,72	37 685 164
Polen	3,15	3,72	5,96		1,68	5,40	283 689 127
Portugal	1,24	1,46	2,34		0,66	2,12	111 502 190
Rumänien	1,33	1,57	2,52		0,71	2,28	119 985 468
Slowenien	0,30	0,35	0,56		0,16	0,51	26 879 289
Slowakei	0,59	0,69	1,11		0,31	1,01	52 923 874
Finnland	1,46	1,73	2,77		0,78	2,51	131 684 305
Schweden	2,88	3,39	0,00	– 2,55	0,00	0,85	44 585 277
Vereinigtes Königreich	15,22	0,00	0,00		0,00	0,00	0
Insgesamt	100,00	100,00	100,00	– 28,17	28,17	100,00	5 254 368 981

Die Beträge werden bis zur 15. Dezimalstelle berechnet.

TABELLE 7

Überblick über die Finanzierung ⁽¹⁾ des Gesamthaushaltsplans nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt- und BNE-Eigenmittel, einschließlich Anpassungen						Eigenmittel insgesamt ⁽²⁾
	Zucker- abgaben netto (80 %)	Zölle netto (80 %)	Traditionelle Eigen- mittel insgesamt netto (80 %)	Erhebungskosten (20 % des TEM- Bruttobetrag) (p.m.)	MwSt-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Kürzung zugunsten Dänemarks, der Niederlande und Schwedens	VK-Korrektur	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetr- ag der Beiträge der Mitglied- staaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (5) + (6) + (7) + (8)	(10)	(11) = (3) + (9)
Belgien	p.m.	2 264 600 000	2 264 600 000	566 150 000	619 435 500	3 141 899 836	32 315 590	255 665 342	4 049 316 268	3,13	6 313 916 268
Bulgarien	p.m.	113 700 000	113 700 000	28 425 000	88 266 900	402 814 779	4 143 098	32 778 186	528 002 963	0,41	641 702 963
Tschechien	p.m.	316 800 000	316 800 000	79 200 000	286 364 100	1 403 875 666	14 439 375	114 237 363	1 818 916 504	1,40	2 135 716 504
Dänemark	p.m.	372 700 000	372 700 000	93 175 000	371 044 800	2 113 421 758	- 124 596 247	171 975 150	2 531 845 461	1,96	2 904 545 461
Deutschland	p.m.	4 257 000 000	4 257 000 000	1 064 250 000	2 265 260 250	23 928 346 533	246 111 806	335 429 452	26 775 148 041	20,68	31 032 148 041
Estland	p.m.	36 900 000	36 900 000	9 225 000	41 157 900	182 602 764	1 878 136	14 858 907	240 497 707	0,19	277 397 707
Irland	p.m.	333 400 000	333 400 000	83 350 000	288 273 000	1 811 923 115	18 636 293	147 441 346	2 266 273 754	1,75	2 599 673 754
Griechenland	p.m.	193 100 000	193 100 000	48 275 000	229 944 000	1 284 230 869	13 208 785	104 501 525	1 631 885 179	1,26	1 824 985 179
Spanien	p.m.	1 660 500 000	1 660 500 000	415 125 000	1 770 695 700	8 444 465 768	86 854 423	687 150 240	10 989 166 131	8,49	12 649 666 131
Frankreich	p.m.	1 823 600 000	1 823 600 000	455 900 000	3 427 327 200	16 518 582 480	169 899 670	1 344 164 122	21 459 973 472	16,57	23 283 573 472
Kroatien	p.m.	41 300 000	41 300 000	10 325 000	82 688 850	358 686 487	3 689 222	29 187 341	474 251 900	0,37	515 551 900
Italien	p.m.	1 998 200 000	1 998 200 000	499 550 000	2 213 768 700	11 933 722 664	122 742 708	971 081 015	15 241 315 087	11,77	17 239 515 087
Zypern	p.m.	27 100 000	27 100 000	6 775 000	32 934 900	142 864 529	1 469 414	11 625 294	188 894 137	0,15	215 994 137
Lettland	p.m.	47 000 000	47 000 000	11 750 000	38 331 000	213 917 454	2 200 219	17 407 073	271 855 746	0,21	318 855 746
Litauen	p.m.	108 500 000	108 500 000	27 125 000	60 340 800	314 681 173	3 236 611	25 606 504	403 865 088	0,31	512 365 088
Luxemburg	p.m.	16 800 000	16 800 000	4 200 000	66 411 900	288 080 571	2 963 014	23 441 937	380 897 422	0,29	397 697 422
Ungarn	p.m.	223 900 000	223 900 000	55 975 000	183 783 600	935 556 207	9 622 538	76 128 874	1 205 091 219	0,93	1 428 991 219
Malta	p.m.	14 700 000	14 700 000	3 675 000	19 912 500	86 376 152	888 410	7 028 674	114 205 736	0,09	128 905 736
Niederlande	p.m.	2 758 500 000	2 758 500 000	689 625 000	515 516 250	5 402 019 857	- 726 759 996	75 725 942	5 266 502 053	4,07	8 025 002 053
Österreich	p.m.	222 900 000	222 900 000	55 725 000	560 253 300	2 688 325 810	27 650 415	37 685 164	3 313 914 689	2,56	3 536 814 689
Polen	p.m.	844 800 000	844 800 000	211 200 000	799 446 600	3 486 287 247	35 857 741	283 689 127	4 605 280 715	3,56	5 450 080 715
Portugal	p.m.	199 900 000	199 900 000	49 975 000	315 889 950	1 370 262 818	14 093 655	111 502 190	1 811 748 613	1,40	2 011 648 613
Rumänien	p.m.	206 000 000	206 000 000	51 500 000	241 473 900	1 474 514 767	15 165 924	119 985 468	1 851 140 059	1,43	2 057 140 059
Slowenien	p.m.	90 700 000	90 700 000	22 675 000	70 831 200	330 322 576	3 397 489	26 879 289	431 430 554	0,33	522 130 554
Slowakei	p.m.	107 700 000	107 700 000	26 925 000	109 022 700	650 387 374	6 689 472	52 923 874	819 023 420	0,63	926 723 420
Finnland	p.m.	163 500 000	163 500 000	40 875 000	315 389 100	1 618 283 073	16 644 634	131 684 305	2 082 001 112	1,61	2 245 501 112
Schweden	p.m.	538 600 000	538 600 000	134 650 000	315 379 950	3 180 555 360	- 175 530 742	44 585 277	3 364 989 845	2,60	3 903 589 845
Vereinigtes Königreich	p.m.	3 174 500 000	3 174 500 000	793 625 000	3 616 100 700	16 828 602 919	173 088 343	- 5 254 368 981	15 363 422 981	11,87	18 537 922 981
Insgesamt	p.m.	22 156 900 000	22 156 900 000	5 539 225 000	18 945 245 250	110 535 610 606	0	0	129 480 855 856	100,00	151 637 755 856

⁽¹⁾ p.m. (Eigenmittel + übrige Einnahmen = Einnahmen insgesamt = Ausgaben insgesamt); (151 637 755 856 + 1 928 450 061 = 153 566 205 917 = 153 566 205 917).⁽²⁾ Eigenmittel insgesamt als Prozentsatz des BNE: (151 637 755 856) / (16 988 025 000 000) = 0,89 %; Eigenmittelobergrenze als Prozentsatz des BNE: 1,20 %.

B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN

Titel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
1	EIGENE MITTEL	151 637 755 856	144 795 111 073	142 329 649 983,12
3	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	p.m.	1 802 988 329	581 255 380,84
4	EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENTETEN DER ORGANE UND ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION	1 651 322 700	1 606 517 342	1 541 840 700,56
5	EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE	15 050 000	25 050 050	563 311 017,99
6	BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION	130 000 000	130 000 000	12 776 501 236,98
7	VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	115 000 000	115 000 000	1 473 392 570,13
8	ANLEIHEN UND DARLEHEN	2 076 361	2 823 744	39 035 856,12
9	SONSTIGE EINNAHMEN	15 001 000	15 001 000	13 148 608,78
GESAMTBETRAG		153 566 205 917	148 492 491 538	159 318 135 354,52

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM)

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2014/335/EG, EURATOM

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Produktionsabgaben im Wirtschaftsjahr 2005/2006 und in den Vorjahren	p.m.	p.m.	– 86 723 866,75	
1 1 1	Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker	p.m.	p.m.	5 494,96	
1 1 3	Auf nicht ausgeführte C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen sowie auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobene Beträge	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 7	Produktionsabgabe	p.m.	p.m.	1 619 731,44	
1 1 8	Einmalige Beträge aus der zusätzlichen Zuckerquote und der ergänzenden Isoglucosequote	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 9	Überschussbetrag	p.m.	p.m.	27 645,41	
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	– 85 070 994,94	
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom	22 156 900 000	21 471 164 786	20 316 700 931,74	91,69
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	22 156 900 000	21 471 164 786	20 316 700 931,74	91,69
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2014/335/EG, Euratom	18 945 245 250	17 738 667 150	17 132 576 158,56	90,43
	KAPITEL 1 3 — TOTAL	18 945 245 250	17 738 667 150	17 132 576 158,56	90,43
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2014/335/EG, Euratom	110 535 610 606	105 585 279 137	104 978 526 256,90	94,97
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	110 535 610 606	105 585 279 137	104 978 526 256,90	94,97

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
1 5 0	KAPITEL 1 5				
	Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 2014/335/EG, Euratom	0,—	0,—	– 18 997 427,66	
	KAPITEL 1 5 — TOTAL	0,—	0,—	– 18 997 427,66	
1 6 0	KAPITEL 1 6				
	Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 2014/335/EG, Euratom	0,—	0,—	5 915 058,52	
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	0,—	0,—	5 915 058,52	
Titel 1 — Total		151 637 755 856	144 795 111 073	142 329 649 983,12	93,86

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM)

1 1 0 *Produktionsabgaben im Wirtschaftsjahr 2005/2006 und in den Vorjahren*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	– 86 723 866,75

Erläuterungen

Gemäß der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker mussten die Zucker-, Isoglucose- und Inulinsiruperzeuger Grundproduktionsabgaben und B-Produktions-Abgaben zahlen. Diese Abgaben sollten die Ausgaben für die Stützung des Marktes decken. Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei diesem Artikel eingesetzten Mittel sind auf die Anpassung der in der Vergangenheit festgesetzten Abgaben zurückzuführen. Abgaben vom Wirtschaftsjahr 2007/2008 bis zum Wirtschaftsjahr 2016/2017 werden als „Produktionsabgabe“ bei Artikel 1 1 7 dieses Kapitels eingestellt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 1360/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für die Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 2).

Verordnung (EU) 2018/264 des Rates vom 19. Februar 2018 zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 und zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 (ABl. L 51 vom 23.2.2018, S. 1).

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 0

(Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	p.m.	p.m.	– 5 623 703,01
Bulgarien	—	—	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	– 3 384 346,04
Deutschland	p.m.	p.m.	– 28 472 802,71
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	– 746 748,00
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	– 26 992 884,59
Kroatien	—	—	0,—
Italien	p.m.	p.m.	– 8 358 272,98
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	– 6 459 002,52
Österreich	p.m.	p.m.	– 2 531 220,10
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	—	—	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	– 465 727,09
Schweden	p.m.	p.m.	– 767 873,92
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 2 921 285,79
Artikel 1 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	– 86 723 866,75

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 1 Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	5 494,96

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die restlichen Einnahmen aus den Lagerkostenabgaben für Zucker eingestellt, nachdem mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1) diese Abgaben abgeschafft wurden.

Dieser Artikel dient außerdem zur Erfassung der ausstehenden Beträge, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr (ABl. L 9 vom 14.1.1982, S. 14) im Fall der Nichteinhaltung der Lagerverpflichtung zu zahlen sind, sowie die bei Nichtbeachtung der allgemeinen Vorschriften für Mindestlagerbestände im Zuckersektor geschuldeten Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Mindestlagermengen von Zucker (ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 39).

Dieser Artikel dient ferner dazu, die Erträge zu erfassen, die von den neuen Mitgliedsstaaten für den Fall berechnet werden, dass der Zucker nicht vom Markt genommen wird, der gemäß den Verordnungen mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor infolge des Beitritts als Überschussmenge gilt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 1

(Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	p.m.	p.m.	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	5 494,96
Artikel 1 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	5 494,96

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 3 *Auf nicht ausgeführte C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen sowie auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobene Beträge*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Auf nicht ausgeführte C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge. Sie beinhalten auch die auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobenen Beträge.

Etwaige unter diesem Posten anfallende Einnahmen entstünden lediglich durch den Abschluss bestimmter Vorgänge, sodass sich ihre Höhe nicht absehen lässt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 3

(Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	—	—	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	—	—	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	—	—	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Artikel 1 1 3 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 7

Produktionsabgabe

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	1 619 731,44

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Erfassung der Einnahmen aus der Produktionsabgabe, die die Zucker, Isoglucose und Inulinsirup erzeugenden Unternehmen nach Artikel 128 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zahlen müssen.

Aufgrund des Auslaufens des Zuckerquotensystems am 30. September 2017 im Wirtschaftsjahr 2016/2017 haben die Mitgliedstaaten die Produktionsabgabe für Zucker letztmalig im Gesamthaushalt 2017 der Union erhoben und erklärt. Etwaige unter diesem Posten anfallende Einnahmen entstünden lediglich durch den Abschluss bestimmter Vorgänge, sodass sich ihre Höhe nicht absehen lässt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 zur Errichtung einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), insbesondere Artikel 51.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), insbesondere Artikel 128.

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 7

(Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	1 619 731,44
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 7 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	1 619 731,44

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 8 *Einmalige Beträge aus der zusätzlichen Zuckerquote und der ergänzenden Isoglucosequote*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Auf die zusätzlichen Zuckerquoten und die ergänzenden Isoglucosequoten, die den Unternehmen gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zugeteilt werden, wird ein einmaliger Betrag erhoben.

Etwaige unter diesem Posten anfallende Einnahmen entstünden lediglich durch den Abschluss bestimmter Vorgänge, sodass sich ihre Höhe nicht absehen lässt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 8 und Artikel 9 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 zur Errichtung einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 8

(Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	—	—	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Artikel 1 1 8 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGEGEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 9

Überschussbetrag

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	27 645,41

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Erfassung der Einnahmen aus dem Überschussbetrag, den die Mitgliedstaaten bei den betreffenden, auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Zuckerunternehmen erheben.

Aufgrund des Auslaufens des Zuckerquotensystems am 30. September 2017 im Wirtschaftsjahr 2016/2017 entstünden etwaige unter diesem Posten anfallende Einnahmen lediglich durch den Abschluss bestimmter Vorgänge, sodass sich ihre Höhe nicht absehen lässt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 15.

Verordnung (EG) Nr. 967/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), insbesondere Artikel 64.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), insbesondere Artikel 142.

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 9

(Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	p.m.	p.m.	3 444,31
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	41,62
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	1 644,40
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	21 720,00
Kroatien	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	795,08
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Artikel 1 1 9 insgesamt	p.m.	p.m.	27 645,41

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM**1 2 0 *Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
22 156 900 000	21 471 164 786	20 316 700 931,74

Erläuterungen

Die Verwendung der Zölle als Eigenmittel zur Finanzierung der Ausgaben der Union ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Union. Dieser Artikel kann Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben, Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Europäischen Union eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse umfassen (EGKS-Vertrag).

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	2 264 600 000	2 231 751 142	2 089 748 661,72
Bulgarien	113 700 000	85 589 891	96 437 053,36
Tschechien	316 800 000	282 787 246	266 635 591,53
Dänemark	372 700 000	360 488 843	340 871 847,37
Deutschland	4 257 000 000	4 316 437 269	4 028 258 529,80
Estland	36 900 000	32 355 040	32 993 665,82
Irland	333 400 000	304 670 375	285 867 961,48
Griechenland	193 100 000	171 054 793	180 230 724,50
Spanien	1 660 500 000	1 628 890 605	1 528 095 335,89
Frankreich	1 823 600 000	1 685 105 856	1 673 926 579,16
Kroatien	41 300 000	46 087 877	36 681 641,86
Italien	1 998 200 000	1 930 311 295	1 823 728 190,74
Zypern	27 100 000	23 314 503	23 063 213,09
Lettland	47 000 000	36 460 118	42 650 163,71
Litauen	108 500 000	85 705 837	91 281 458,60
Luxemburg	16 800 000	23 145 219	20 100 606,09
Ungarn	223 900 000	158 338 358	193 089 026,94
Malta	14 700 000	12 601 119	12 852 745,29
Niederlande	2 758 500 000	2 634 190 508	2 509 406 598,72
Österreich	222 900 000	225 447 080	212 204 837,42
Polen	844 800 000	718 731 428	734 986 793,97
Portugal	199 900 000	169 070 922	175 893 570,10
Rumänien	206 000 000	172 620 830	175 824 560,89
Slowenien	90 700 000	70 154 687	70 394 456,79
Slowakei	107 700 000	96 311 277	93 381 712,18
Finnland	163 500 000	148 161 643	138 664 834,93
Schweden	538 600 000	545 422 296	494 868 944,10
Vereinigtes Königreich	3 174 500 000	3 275 958 729	2 944 561 625,69
<i>Artikel 1 2 0 insgesamt</i>	22 156 900 000	21 471 164 786	20 316 700 931,74

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM**1 3 0 *Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2014/335/EG, Euratom***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
18 945 245 250	17 738 667 150	17 132 576 158,56

Erläuterungen

Für alle Mitgliedstaaten wurde ein einheitlicher Satz von 0,30 % auf die gemäß den Unionsvorschriften ermittelten einheitlichen MwSt.-Bemessungsgrundlagen festgelegt. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des BNE eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten. Ausschließlich für den Zeitraum 2014-2020 wird der Abrufsatz der MwSt.-Eigenmittel für Deutschland, die Niederlande und Schweden auf 0,15 % festgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4.

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM (Fortsetzung)

1 3 0

(Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	619 435 500	596 875 500	577 260 600,00
Bulgarien	88 266 900	81 719 400	76 562 700,00
Tschechien	286 364 100	263 196 600	248 880 328,42
Dänemark	371 044 800	355 763 400	341 386 661,14
Deutschland	2 265 260 250	2 180 437 350	2 091 674 850,00
Estland	41 157 900	38 415 900	36 316 200,00
Irland	288 273 000	274 269 900	259 996 800,00
Griechenland	229 944 000	222 417 000	216 643 200,00
Spanien	1 770 695 700	1 608 243 900	1 561 296 300,00
Frankreich	3 427 327 200	3 255 672 300	3 159 437 400,00
Kroatien	82 688 850	78 574 650	75 393 535,57
Italien	2 213 768 700	2 116 640 700	2 059 044 000,00
Zypern	32 934 900	31 201 350	29 749 050,00
Lettland	38 331 000	37 007 700	34 463 700,00
Litauen	60 340 800	55 587 300	52 542 000,00
Luxemburg	66 411 900	61 691 850	58 756 950,00
Ungarn	183 783 600	169 690 500	155 850 376,08
Malta	19 912 500	18 154 050	16 964 850,00
Niederlande	515 516 250	488 400 750	467 872 500,00
Österreich	560 253 300	530 600 100	513 051 600,00
Polen	799 446 600	642 540 900	609 823 889,41
Portugal	315 889 950	302 068 800	292 395 300,00
Rumänien	241 473 900	235 882 500	219 617 730,80
Slowenien	70 831 200	66 093 300	62 349 300,00
Slowakei	109 022 700	96 972 600	92 256 000,00
Finnland	315 389 100	304 539 300	296 342 400,00
Schweden	315 379 950	310 172 550	309 785 043,00
Vereinigtes Königreich	3 616 100 700	3 315 837 000	3 216 862 894,14
<i>Artikel 1 3 0 insgesamt</i>	18 945 245 250	17 738 667 150	17 132 576 158,56

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2014/335/EG, EURATOM**1 4 0 *Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2014/335/EG, Euratom***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
110 535 610 606	105 585 279 137	104 978 526 256,90

Erläuterungen

Die BNE-Einnahme ist eine „zusätzliche Einnahme“, die den Teil der Ausgaben decken soll, der durch die traditionellen Eigenmittel und die MwSt.-Einnahmen sowie durch andere Einnahmen in einem Jahr nicht finanziert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Unionshaushalt stets von vornherein ausgeglichen ist.

Der BNE-Abrufsatz wird anhand der zusätzlichen Mittel bestimmt, die zur Finanzierung der erwarteten Ausgaben erforderlich sind, die durch andere Mittel (MwSt.-Einnahmen, traditionelle Eigenmittel und andere Einnahmen) nicht gedeckt werden können. Somit wird auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats ein BNE-Abrufsatz angewandt.

Der auf das Bruttonationaleinkommen der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt für das Haushaltsjahr 2020 0,6507 %.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

**KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2
ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2014/335/EG, EURATOM (Fortsetzung)**

1 4 0

(Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	3 141 899 836	3 004 220 539	2 997 541 076,00
Bulgarien	402 814 779	359 897 893	350 519 667,01
Tschechien	1 403 875 666	1 325 819 482	1 300 542 858,61
Dänemark	2 113 421 758	2 024 061 148	2 012 287 067,74
Deutschland	23 928 346 533	23 101 076 889	22 920 282 521,00
Estland	182 602 764	165 013 924	160 539 106,00
Irland	1 811 923 115	1 717 538 481	1 689 501 362,00
Griechenland	1 284 230 869	1 223 067 453	1 216 146 546,00
Spanien	8 444 465 768	8 078 991 279	8 021 346 698,00
Frankreich	16 518 582 480	15 960 762 323	15 959 932 571,00
Kroatien	358 686 487	336 303 472	332 990 224,21
Italien	11 933 722 664	11 719 616 597	11 761 304 538,00
Zypern	142 864 529	133 543 355	131 388 481,00
Lettland	213 917 454	194 440 342	188 579 407,00
Litauen	314 681 173	287 517 958	282 202 320,00
Luxemburg	288 080 571	264 044 235	259 503 628,00
Ungarn	935 556 207	865 391 549	818 831 957,49
Malta	86 376 152	77 700 251	74 926 287,00
Niederlande	5 402 019 857	5 152 885 086	5 066 066 145,00
Österreich	2 688 325 810	2 581 373 803	2 564 145 312,00
Polen	3 486 287 247	3 230 634 784	3 161 554 667,28
Portugal	1 370 262 818	1 305 229 657	1 299 512 218,00
Rumänien	1 474 514 767	1 363 645 285	1 306 107 081,93
Slowenien	330 322 576	311 010 300	301 415 021,00
Slowakei	650 387 374	610 103 013	591 035 176,00
Finnland	1 618 283 073	1 567 546 892	1 554 830 935,00
Schweden	3 180 555 360	3 088 347 928	3 173 026 485,84
Vereinigtes Königreich	16 828 602 919	15 535 495 219	15 482 466 898,79
Artikel 1 4 0 insgesamt	110 535 610 606	105 585 279 137	104 978 526 256,90

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE**1 5 0** ***Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 2014/335/EG, Euratom***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
0,—	0,—	– 18 997 427,66

Erläuterungen

Der Mechanismus zur Korrektur des Haushaltsungleichgewichts zugunsten des Vereinigten Königreichs (VK-Korrektur) wurde vom Europäischen Rat in Fontainebleau (Juni 1984) beschlossen und mit dem anschließenden Eigenmittelbeschluss von 1985 eingeführt. Ziel dieses Mechanismus war es, das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs mithilfe einer Reduzierung seiner Zahlungen an die EU zu verringern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 4 und 5.

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTUNGSGEWICHTE (Fortsetzung)

1 5 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	255 665 342	243 566 504	239 806 867,00
Bulgarien	32 778 186	29 178 641	28 041 992,00
Tschechien	114 237 363	107 490 516	104 068 487,18
Dänemark	171 975 150	164 100 302	161 002 479,84
Deutschland	335 429 452	322 179 902	315 179 541,00
Estland	14 858 907	13 378 467	12 843 320,00
Irland	147 441 346	139 249 046	135 162 127,00
Griechenland	104 501 525	99 159 919	97 293 176,00
Spanien	687 150 240	655 002 400	641 717 317,00
Frankreich	1 344 164 122	1 294 015 214	1 276 813 669,00
Kroatien	29 187 341	27 265 728	26 636 917,52
Italien	971 081 015	950 165 278	940 918 412,00
Zypern	11 625 294	10 826 997	10 511 235,00
Lettland	17 407 073	15 764 207	15 086 578,00
Litauen	25 606 504	23 310 454	22 576 523,00
Luxemburg	23 441 937	21 407 327	20 760 600,00
Ungarn	76 128 874	70 161 425	65 534 948,65
Malta	7 028 674	6 299 530	5 994 192,00
Niederlande	75 725 942	71 864 875	69 664 080,00
Österreich	37 685 164	36 001 212	35 259 868,00
Polen	283 689 127	261 922 988	253 078 326,46
Portugal	111 502 190	105 821 201	103 962 530,00
Rumänien	119 985 468	110 557 235	104 503 004,56
Slowenien	26 879 289	25 215 090	24 113 562,00
Slowakei	52 923 874	49 463 964	47 283 520,00
Finnland	131 684 305	127 088 512	124 388 332,00
Schweden	44 585 277	43 071 742	43 643 923,26
Vereinigtes Königreich	– 5 254 368 981	– 5 023 528 676	– 4 944 842 956,13
Artikel 1 5 0 insgesamt	0	0	– 18 997 427,66

KAPITEL 1 6 — BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRLICHEN BNE-BEITRÄGE BESTIMMTER MITGLIEDSTAATEN**1 6 0 *Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 2014/335/EG, Euratom***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
0,—	0,—	5 915 058,52

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Kürzungen der jährlichen BNE-Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 2014/335/EG, Euratom des Rates verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10a Absatz 6.

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 5.

KAPITEL 1 6 — BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRLICHEN BNE-BEITRÄGE BESTIMMTER MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

1 6 0

(Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	32 315 590	31 777 303	31 354 572,00
Bulgarien	4 143 098	3 806 839	3 666 470,00
Tschechien	14 439 375	14 023 927	13 605 568,38
Dänemark	– 124 596 247	– 122 341 288	– 120 392 982,93
Deutschland	246 111 806	244 352 877	239 748 388,00
Estland	1 878 136	1 745 444	1 679 255,00
Irland	18 636 293	18 167 355	17 672 349,00
Griechenland	13 208 785	12 937 061	12 721 011,00
Spanien	86 854 423	85 455 962	83 904 068,00
Frankreich	169 899 670	168 825 817	166 942 450,00
Kroatien	3 689 222	3 557 268	3 482 939,10
Italien	122 742 708	123 964 872	123 024 391,00
Zypern	1 469 414	1 412 562	1 374 336,00
Lettland	2 200 219	2 056 703	1 972 559,00
Litauen	3 236 611	3 041 237	2 951 864,00
Luxemburg	2 963 014	2 792 942	2 714 433,00
Ungarn	9 622 538	9 153 725	8 566 889,48
Malta	888 410	821 879	783 736,00
Niederlande	– 726 759 996	– 714 009 525	– 703 806 977,00
Österreich	27 650 415	27 304 620	26 821 210,00
Polen	35 857 741	34 172 212	33 080 813,22
Portugal	14 093 655	13 806 137	13 593 024,00
Rumänien	15 165 924	14 424 031	13 663 069,42
Slowenien	3 397 489	3 289 728	3 152 830,00
Slowakei	6 689 472	6 453 397	6 182 286,00
Finnland	16 644 634	16 580 811	16 263 683,00
Schweden	– 175 530 742	– 171 901 428	– 160 839 161,53
Vereinigtes Königreich	173 088 343	164 327 532	162 031 985,38
Artikel 1 6 0 insgesamt	0	0	5 915 058,52

TITEL 3

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10B DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 609/2014 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10B DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 609/2014 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL

KAPITEL 3 3 — VERRECHNUNG DER ANGLEICHUNGEN DER MWST.- UND BNE-EIGENMITTEL VORANGEGANGENER HAUSHALTSJAHRE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	<i>Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr</i>	p.m.	1 802 988 329	555 542 325,09	
3 0 2	<i>Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen an den Haushalt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	p.m.	1 802 988 329	555 542 325,09	
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	<i>Anwendung von Artikel 10b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 609/2014 auf die Haushaltsjahre ab 1995</i>				
3 1 0 3	Anwendung von Artikel 10b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 609/2014 auf die Haushaltsjahre ab 1995	p.m.	p.m.	492 239 672,72	
	Artikel 3 1 0 — Total	p.m.	p.m.	492 239 672,72	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	492 239 672,72	
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	<i>Anwendung von Artikel 10b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 609/2014 auf die Haushaltsjahre ab 1995</i>				
3 2 0 3	Anwendung von Artikel 10b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 609/2014 auf die Haushaltsjahre ab 1995	p.m.	p.m.	801 486 221,54	
	Artikel 3 2 0 — Total	p.m.	p.m.	801 486 221,54	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	801 486 221,54	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	<i>Verrechnung der Angleichungen der MwSt.- und BNE-Eigenmittel vorangegangener Haushaltsjahre</i>	p.m.	p.m.	– 1 291 955 790,55	
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	– 1 291 955 790,55	

- KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN MASSNAHMEN IM BEREICH FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT**
- KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**
- KAPITEL 3 6 — ERGEBNIS VON AKTUALISIERUNGEN DER BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**
- KAPITEL 3 7 — ANPASSUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE**
- KAPITEL 3 8 — ANPASSUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DES NOTFALLRAHMENS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
3 4 0	KAPITEL 3 4 Anpassung infolge der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an bestimmten Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht				
	KAPITEL 3 4 — TOTAL	p.m.	p.m.	4 000 940,85	
		p.m.	p.m.	4 000 940,85	
3 5 0	KAPITEL 3 5 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs				
3 5 0 4	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs	p.m.	p.m.	19 942 011,19	
	Artikel 3 5 0 — Total	p.m.	p.m.	19 942 011,19	
	KAPITEL 3 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	19 942 011,19	
3 6 0	KAPITEL 3 6 Ergebnis von Aktualisierungen der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs				
3 6 0 4	Ergebnis von Aktualisierungen der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 6 0 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
3 7 0	KAPITEL 3 7 Anpassungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Eigenmittelbeschlüsse				
	KAPITEL 3 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
		p.m.	p.m.	0,—	
3 8 0	KAPITEL 3 8 Anpassung im Zusammenhang mit der Durchführung des Notfallrahmens				
	KAPITEL 3 8 — TOTAL	p.m.			
		p.m.			
	Titel 3 — Total	p.m.	1 802 988 329	581 255 380,84	

TITEL 3**ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN****KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR****3 0 0** *Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	1 802 988 329	555 542 325,09

Erläuterungen

Nach Artikel 18 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt — als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt; gegebenenfalls wird das Verfahren des Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 39 der Haushaltsordnung angewendet. Die Schätzungen werden entsprechend den Grundsätzen in Artikel 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 608/2014 vorgenommen.

Nach Abschluss der Rechnungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans, der von der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen vorgelegt werden muss, in den Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Artikel 27 02 01 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39).

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 18.

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR (Fortsetzung)**3 0 2 Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen an den Haushalt**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung — gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10B DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 609/2014 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL**3 1 0 Anwendung von Artikel 10b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 609/2014 auf die Haushaltsjahre ab 1995**

3 1 0 3 Anwendung von Artikel 10b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 609/2014 auf die Haushaltsjahre ab 1995

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	492 239 672,72

Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. Juli eine Übersicht, aus der der Gesamtbetrag der für das vorhergehende Kalenderjahr berechneten Grundlage der MwSt.-Eigenmittel hervorgeht.

Gemäß den Unionsvorschriften werden jedem Mitgliedstaat der Betrag, der sich aus dieser Übersicht ergibt, angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres tatsächlich erfolgten zwölf Gutschriften angerechnet.

Die im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 aufgrund von Kommissionskontrollen erfolgten Berichtigungen der genannten Übersichten oder/und die an dem BNE der vorhergehenden Haushaltsjahre vorgenommenen Änderungen, die sich auf die Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage auswirken, können Anpassungen der MwSt.-Eigenmittelsalden nach sich ziehen.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 155 vom 7.6.1989 S. 9).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10b.

KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10B DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 609/2014 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL (Fortsetzung)

3 1 0 (Fortsetzung)

3 1 0 3 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	p.m.	p.m.	12 325 411,16
Bulgarien	p.m.	p.m.	2 318 715,15
Tschechien	p.m.	p.m.	5 121 724,63
Dänemark	p.m.	p.m.	4 541 307,56
Deutschland	p.m.	p.m.	– 6 570 042,92
Estland	p.m.	p.m.	135 097,73
Irland	p.m.	p.m.	– 9 945 731,76
Griechenland	p.m.	p.m.	– 53 431 664,47
Spanien	p.m.	p.m.	67 708 021,71
Frankreich	p.m.	p.m.	58 704 487,60
Kroatien	p.m.	p.m.	2 751 504,97
Italien	p.m.	p.m.	262 796 587,94
Zypern	p.m.	p.m.	1 486 200,00
Lettland	p.m.	p.m.	1 824 021,61
Litauen	p.m.	p.m.	1 132 072,28
Luxemburg	p.m.	p.m.	3 283 200,00
Ungarn	p.m.	p.m.	– 1 772 539,93
Malta	p.m.	p.m.	813 600,00
Niederlande	p.m.	p.m.	17 273 955,32
Österreich	p.m.	p.m.	5 241 651,70
Polen	p.m.	p.m.	– 21 721 719,75
Portugal	p.m.	p.m.	9 105 117,95
Rumänien	p.m.	p.m.	19 504 139,17
Slowenien	p.m.	p.m.	1 367 497,94
Slowakei	p.m.	p.m.	4 191 152,49
Finnland	p.m.	p.m.	5 123 419,20
Schweden	p.m.	p.m.	6 845 265,79
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	92 087 219,65
Posten 3 1 0 3 insgesamt	p.m.	p.m.	492 239 672,72

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10B DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 609/2014 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL

3 2 0 Anwendung von Artikel 10b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 609/2014 auf die Haushaltsjahre ab 1995

3 2 0 3 Anwendung von Artikel 10b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 609/2014 auf die Haushaltsjahre ab 1995

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	801 486 221,54

Erläuterungen

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 übermittelten Zahlen für das Aggregat BNE des vorhergehenden Haushaltsjahres und seine Bestandteile werden jedem Mitgliedstaat ein gemäß den Unionsvorschriften festgesetzter Betrag angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres erfolgten zwölf Gutschriften angerechnet.

Etwaige Änderungen am Bruttosozialprodukt/Bruttonationaleinkommen vorhergehender Haushaltsjahre gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates, vorbehaltlich Artikel 4 und 5 dieser Verordnung, führen für jeden betroffenen Mitgliedstaat zu einer Angleichung des nach Artikel 10b Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 festgesetzten Saldos.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10b.

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10B DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 609/2014 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL (Fortsetzung)

3 2 0 (Fortsetzung)

3 2 0 3 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	p.m.	p.m.	12 194 007,87
Bulgarien	p.m.	p.m.	28 258 107,42
Tschechien	p.m.	p.m.	55 500 740,57
Dänemark	p.m.	p.m.	176 139 504,58
Deutschland	p.m.	p.m.	– 54 145 899,70
Estland	p.m.	p.m.	230 903,01
Irland	p.m.	p.m.	238 711 144,62
Griechenland	p.m.	p.m.	10 188 039,92
Spanien	p.m.	p.m.	17 764 913,77
Frankreich	p.m.	p.m.	100 048 394,97
Kroatien	p.m.	p.m.	12 161 176,58
Italien	p.m.	p.m.	175 661 391,12
Zypern	p.m.	p.m.	6 552 195,93
Lettland	p.m.	p.m.	– 5 603 911,60
Litauen	p.m.	p.m.	– 3 055 869,29
Luxemburg	p.m.	p.m.	14 328 680,33
Ungarn	p.m.	p.m.	36 113 512,89
Malta	p.m.	p.m.	3 538 466,77
Niederlande	p.m.	p.m.	– 20 831 704,72
Österreich	p.m.	p.m.	158 052 248,30
Polen	p.m.	p.m.	– 23 007 790,32
Portugal	p.m.	p.m.	– 6 210 967,83
Rumänien	p.m.	p.m.	3 943 597,66
Slowenien	p.m.	p.m.	– 3 539 194,90
Slowakei	p.m.	p.m.	27 093 787,99
Finnland	p.m.	p.m.	34 947 368,17
Schweden	p.m.	p.m.	– 34 717 852,18
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 158 828 770,39
Posten 3 2 0 3 insgesamt	p.m.	p.m.	801 486 221,54

KAPITEL 3 3 — VERRECHNUNG DER ANGLEICHUNGEN DER MWST.- UND BNE-EIGENMITTEL VORANGEGANGENER HAUSHALTSJAHRE**3 3 0 Verrechnung der Angleichungen der MwSt.- und BNE-Eigenmittel vorangegangener Haushaltsjahre**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	– 1 291 955 790,55

Erläuterungen

Ergebnis der Berechnung zur Verrechnung von Angleichungen der MwSt.- und BNE-Eigenmittel früherer Haushaltsjahre.

Diese Berechnung ist das Ergebnis der Multiplikation der Gesamtbeträge der in Artikel 10b Absätze bis 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 genannten Angleichungen mit Ausnahme der besonderen Angleichungen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben b und c der genannten Verordnung mit dem prozentualen Anteil des BNE dieses Mitgliedstaats am Gesamt-BNE aller Mitgliedstaaten, der zum 15. Januar auf den für das Jahr, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt, geltenden Haushaltsplan angewendet wird.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10b Absatz 5.

KAPITEL 3 3 — VERRECHNUNG DER ANGLEICHUNGEN DER MWST.- UND BNE-EIGENMITTEL VORANGEGANGENER HAUSHALTSJAHRE (Fortsetzung)

3 3 0

(Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	p.m.	p.m.	– 36 530 447,49
Bulgarien	p.m.	p.m.	– 4 134 160,83
Tschechien	p.m.	p.m.	– 14 540 940,60
Dänemark	p.m.	p.m.	– 25 026 669,65
Deutschland	p.m.	p.m.	– 279 023 206,59
Estland	p.m.	p.m.	– 1 894 237,56
Irland	p.m.	p.m.	– 19 956 632,15
Griechenland	p.m.	p.m.	– 15 448 879,93
Spanien	p.m.	p.m.	– 98 520 281,01
Frankreich	p.m.	p.m.	– 196 002 938,55
Kroatien	p.m.	p.m.	– 3 993 695,63
Italien	p.m.	p.m.	– 143 639 177,56
Zypern	p.m.	p.m.	– 1 522 977,11
Lettland	p.m.	p.m.	– 2 295 627,94
Litauen	p.m.	p.m.	– 3 380 937,28
Luxemburg	p.m.	p.m.	– 3 239 496,52
Ungarn	p.m.	p.m.	– 9 878 866,60
Malta	p.m.	p.m.	– 858 526,45
Niederlande	p.m.	p.m.	– 60 363 679,26
Österreich	p.m.	p.m.	– 30 533 360,91
Polen	p.m.	p.m.	– 37 207 033,41
Portugal	p.m.	p.m.	– 15 871 692,02
Rumänien	p.m.	p.m.	– 15 428 574,41
Slowenien	p.m.	p.m.	– 3 523 683,05
Slowakei	p.m.	p.m.	– 7 107 108,87
Finnland	p.m.	p.m.	– 18 618 169,04
Schweden	p.m.	p.m.	– 39 655 508,99
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 203 759 281,14
Artikel 3 3 0 insgesamt	p.m.	p.m.	– 1 291 955 790,55

KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN MASSNAHMEN IM BEREICH FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT**3 4 0 Anpassung infolge der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an bestimmten Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	4 000 940,85

Erläuterungen

Artikel 3 des Protokolls über die Position Dänemarks und Artikel 5 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sehen vor, dass diese Länder keine finanziellen Folgen bestimmter Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu tragen haben, mit Ausnahme der sich ergebenden Verwaltungskosten. Es kann daher eine Anpassung der gezahlten Eigenmittel für jedes Jahr ihrer Nichtbeteiligung vorgenommen werden.

Der Beitrag jedes Mitgliedstaats zum Anpassungsmechanismus wird berechnet, indem die für diese Maßnahme oder Politik getätigten Ausgaben entsprechend dem Verhältnis des BNE-Gesamtaggregats und seiner Bestandteile — wie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 1) für das Vorjahr vorgelegt — umgelegt wird.

Die Kommission stellt den Saldo für jeden Mitgliedstaat fest und teilt ihn dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mit, dass dieser den Saldo am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 609/2014 genannten Konto der Kommission gemäß Artikel 11 dieser Verordnung gutschreiben kann.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 11.

Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 3, und Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5.

KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN MASSNAHMEN IM BEREICH FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT (Fortsetzung)

3 4 0

(Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	p.m.	p.m.	4 617 182,87
Bulgarien	p.m.	p.m.	543 866,92
Tschechien	p.m.	p.m.	1 894 853,17
Dänemark	p.m.	p.m.	– 15 336 517,43
Deutschland	p.m.	p.m.	34 726 260,14
Estland	p.m.	p.m.	240 528,38
Irland	p.m.	p.m.	– 8 058 566,83
Griechenland	p.m.	p.m.	1 876 262,75
Spanien	p.m.	p.m.	12 105 868,21
Frankreich	p.m.	p.m.	24 408 623,04
Kroatien	p.m.	p.m.	504 962,93
Italien	p.m.	p.m.	18 024 832,51
Zypern	p.m.	p.m.	197 811,43
Lettland	p.m.	p.m.	278 953,92
Litauen	p.m.	p.m.	420 841,55
Luxemburg	p.m.	p.m.	407 312,61
Ungarn	p.m.	p.m.	1 183 076,22
Malta	p.m.	p.m.	107 743,17
Niederlande	p.m.	p.m.	7 689 988,10
Österreich	p.m.	p.m.	3 833 377,03
Polen	p.m.	p.m.	4 616 138,91
Portugal	p.m.	p.m.	1 978 051,93
Rumänien	p.m.	p.m.	1 873 824,28
Slowenien	p.m.	p.m.	438 724,27
Slowakei	p.m.	p.m.	864 148,23
Finnland	p.m.	p.m.	2 353 402,16
Schweden	p.m.	p.m.	4 677 008,67
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 102 467 618,29
Artikel 3 4 0 insgesamt	p.m.	p.m.	4 000 940,85

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**3 5 0 *Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs*****3 5 0 4 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	19 942 011,19

Erläuterungen

Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Die Zahlenangaben für 2018 entsprechen dem Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2014.

Rechtsgrundlage

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 4 und 5.

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS (Fortsetzung)

3 5 0 (Fortsetzung)

3 5 0 4 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	p.m.	p.m.	1 189 588,00
Bulgarien	p.m.	p.m.	1 314 590,00
Tschechien	p.m.	p.m.	5 052 033,13
Dänemark	p.m.	p.m.	6 630 235,23
Deutschland	p.m.	p.m.	4 827 592,00
Estland	p.m.	p.m.	79 593,00
Irland	p.m.	p.m.	17 082 160,00
Griechenland	p.m.	p.m.	1 707 571,00
Spanien	p.m.	p.m.	6 540 304,00
Frankreich	p.m.	p.m.	23 264 515,00
Kroatien	p.m.	p.m.	849 834,63
Italien	p.m.	p.m.	17 952 849,00
Zypern	p.m.	p.m.	552 558,00
Lettland	p.m.	p.m.	– 273 682,00
Litauen	p.m.	p.m.	389 961,00
Luxemburg	p.m.	p.m.	396 101,00
Ungarn	p.m.	p.m.	1 397 961,10
Malta	p.m.	p.m.	287 498,00
Niederlande	p.m.	p.m.	1 144 795,00
Österreich	p.m.	p.m.	1 225 444,00
Polen	p.m.	p.m.	2 948 723,76
Portugal	p.m.	p.m.	904 421,00
Rumänien	p.m.	p.m.	928 955,13
Slowenien	p.m.	p.m.	– 64 803,00
Slowakei	p.m.	p.m.	1 838 327,00
Finnland	p.m.	p.m.	2 716 018,00
Schweden	p.m.	p.m.	722 347,25
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 81 663 479,04
Posten 3 5 0 4 insgesamt	p.m.	p.m.	19 942 011,19

KAPITEL 3 6 — ERGEBNIS VON AKTUALISIERUNGEN DER BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**3 6 0 *Ergebnis von Aktualisierungen der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs*****3 6 0 4 Ergebnis von Aktualisierungen der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Verbuchung des Differenzbetrags zwischen der vorläufigen Schätzung und der zuletzt vorgenommenen Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags, bevor der endgültige Betrag berechnet wird.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 4 und 5.

KAPITEL 3 6 — ERGEBNIS VON AKTUALISIERUNGEN DER BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS (Fortsetzung)

3 6 0 (Fortsetzung)

3 6 0 4 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	p.m.	p.m.	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Posten 3 6 0 4 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 7 — ANPASSUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE**3 7 0 Anpassungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Eigenmittelbeschlüsse**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Berechnungsergebnis bei rückwirkender Umsetzung des Eigenmittelbeschlusses 2014/335/EU, Euratom.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL 3 7 — ANPASSUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE (Fortsetzung)

3 7 0

(Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2019	Ausführung 2018
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	p.m.	p.m.	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Artikel 3 7 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 8 — ANPASSUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DES NOTFALLRAHMENS**3 8 0 *Anpassung im Zusammenhang mit der Durchführung des Notfallrahmens***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Bei diesem Artikel werden die Beiträge des Vereinten Königreichs zum Haushalt für das Jahr 2020 gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2019/2234 eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2019/2234 des Rates vom 19. Dezember 2019 über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 1).

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND
ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
4 0 0	KAPITEL 4 0 <i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Inves- titionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Euro- päischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger</i>	883 573 834	850 719 607	816 904 596,52	92,45
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	105 895,84	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	96 991 725	93 233 406	91 152 356,30	93,98
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	980 565 559	943 953 013	908 162 848,66	92,62
4 1 0	KAPITEL 4 1 <i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	499 822 021	492 600 810	473 594 981,37	94,75
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	118 431 636	120 495 963	107 349 734,18	90,64
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befind- lichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versor- gungsordnung</i>	110 000	110 000	146 584,01	133,26
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	618 363 657	613 206 773	581 091 299,56	93,97
4 2 0	KAPITEL 4 2 <i>Arbeitgeberbeitrag der dezentralen Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung</i>	52 393 484	49 357 556	52 586 552,34	100,37
4 2 1	<i>Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 2 — TOTAL	52 393 484	49 357 556	52 586 552,34	100,37
	Titel 4 — Total	1 651 322 700	1 606 517 342	1 541 840 700,56	93,37

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND
ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
883 573 834	850 719 607	816 904 596,52

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Erträge aus Steuern auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge, mit Ausnahme der Leistungen und Familienbeihilfen für Kommissionsmitglieder, Beamte und sonstige Bedienstete und für Personen, die die in Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehenen Ausgleichszahlungen erhalten, sowie für Ruhegehaltsempfänger.

Parlament	81 408 600
Rat	26 188 000
Kommission:	602 368 437
— Verwaltung	(481 544 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(22 122 664)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(18 224 831)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(3 697 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(785 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(3 355 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(996 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(1 597 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(4 178 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(434 893)
— Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	(133 015)
— Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK Büro)	(89 136)
— Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“ (CSJU)	(277 898)
— Gemeinschaftliches Sortenamtsamt (CPVO)	(362 498)
— Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea)	(356 772)
— Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	(1 737 105)
— Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	(200 943)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(332 377)

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 0** (Fortsetzung)

— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(1 106 265)
— Europäisches Unterstützungsbüro für Asylangelegenheiten (EASO)	(852 576)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(5 241 857)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(1 692 772)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(2 135 186)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(1 417 774)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(609 309)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(3 775 173)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(1 666 217)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(451 097)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(2 259 694)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(839 274)
— Agentur für das Europäische GNSS (GSA)	(980 047)
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(82 971)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(140 634)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(211 784)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(914 318)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(2 826 031)
— Europäische Arbeitsbehörde	(134 432)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(1 284 815)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(4 921 900)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(723 282)
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)	(390 559)
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(2 046 893)
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(1 426 361)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(954 925)
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(618 385)
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(4 136 121)
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL).	(191 022)
— Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	(354 274)
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(1 073 084)
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)	(5 736 078)
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(968 539)
— Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)	(1 629 911)
— Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (FCH)	(178 549)
— Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)	(1 176 978)
— Gemeinsame Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI)	(269 130)

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 0** (Fortsetzung)

— Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(2 777 365)	
— Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (SHIFT2RAIL)	(82 096)	
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	(309 731)	
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(2 077 240)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(1 279 656)	
Gerichtshof der Europäischen Union		31 490 000
Europäischer Rechnungshof		11 987 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		5 614 334
Europäischer Ausschuss der Regionen		4 570 607
Europäischer Bürgerbeauftragter		641 856
Europäischer Datenschutzbeauftragter		697 000
Europäischer Auswärtiger Dienst		24 148 000
Europäische Investitionsbank		51 130 000
Europäische Zentralbank		37 500 000
Europäischer Investitionsfonds		5 830 000
	Summe	883 573 834

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 0** (Fortsetzung)

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Beschluss 2009/910/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 36).

Beschluss 2009/912/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 38).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

4 0 3 Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	105 895,84

Erläuterungen

Die Bestimmungen über die befristete Abgabe wurden bis zum 30. Juni 2003 angewandt. Bei dieser Haushaltslinie werden daher alle Einnahmen aus Restzahlungen im Zusammenhang mit der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst verbucht.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission:	p.m.
— Verwaltung	(p.m.)
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(p.m.)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(p.m.)
— Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(p.m.)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(p.m.)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(p.m.)
— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche (PMO)	(p.m.)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(p.m.)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(p.m.)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(p.m.)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(p.m.)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(p.m.)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(p.m.)

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 3** (Fortsetzung)

— Europäische Umweltagentur (EEA)	(p.m.)	
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(p.m.)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(p.m.)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(p.m.)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(p.m.)	
— Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	(p.m.)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(p.m.)	
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)	(p.m.)	
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(p.m.)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(p.m.)	
Gerichtshof der Europäischen Union		p.m.
Europäischer Rechnungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

4 0 4**Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
96 991 725	93 233 406	91 152 356,30

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4**

(Fortsetzung)

Parlament	12 057 800
Rat	3 992 000
Kommission:	66 400 687
— Verwaltung	(41 360 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(4 551 618)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(3 383 693)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(734 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(156 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(612 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(182 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(298 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(901 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(120 181)
— Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	(25 583)
— Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK Büro)	(25 063)
— Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“ (CSJU)	(60 995)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(77 721)
— Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea)	(65 880)
— Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	(294 483)
— Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	(43 211)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(76 842)
— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(242 384)
— Europäisches Unterstützungsbüro für Asylangelegenheiten (EASO)	(187 905)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(1 276 425)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(283 321)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(691 765)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(272 184)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(156 350)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(749 809)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(274 731)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(115 343)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(551 225)

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)

— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(158 922)	
— Agentur für das Europäische GNSS (GSA)	(273 792)	
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(14 870)	
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(40 545)	
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(72 764)	
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(192 707)	
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(640 217)	
— Europäische Arbeitsbehörde	(25 856)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(371 590)	
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(931 014)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(178 736)	
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA)	(85 722)	
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(372 966)	
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(280 021)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(207 053)	
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(145 246)	
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(938 536)	
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	(51 023)	
— Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	(93 508)	
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(238 927)	
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)	(1 308 384)	
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(180 542)	
— Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)	(266 354)	
— Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (FCH)	(43 633)	
— Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)	(199 351)	
— Gemeinsame Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI)	(58 909)	
— Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(477 179)	
— Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (SHIFT2RAIL)	(14 713)	
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	(69 653)	
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(405 499)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(292 743)	
Gerichtshof der Europäischen Union		5 521 000
Europäischer Rechnungshof		2 200 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		1 108 828
Europäischer Ausschuss der Regionen		898 969
Europäischer Bürgerbeauftragter		124 441

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)

Europäischer Datenschutzbeauftragter	140 000
Europäischer Auswärtiger Dienst	4 548 000
Summe	96 991 725

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Beschluss 2009/910/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 36).

Beschluss 2009/912/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 38).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
499 822 021	492 600 810	473 594 981,37

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

Parlament	67 037 700
Rat	26 180 000
Kommission:	345 882 851
— Verwaltung	(199 882 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(23 561 247)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(16 824 568)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(3 289 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(933 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(5 582 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(1 586 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(2 907 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(4 639 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(707 722)
— Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	(160 498)
— Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK Büro)	(159 812)
— Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“ (CSJU)	(311 605)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(412 204)
— Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea)	(459 582)
— Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	(2 555 261)
— Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	(238 343)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(481 928)
— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(1 429 098)
— Europäisches Unterstützungsbüro für Asylangelegenheiten (EASO)	(1 496 424)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(6 340 890)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(1 488 883)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(4 039 947)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(1 827 797)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(867 907)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(4 220 128)

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

— Europäische Umweltagentur (EEA)	(1 571 539)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(592 056)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(3 348 204)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(846 154)
— Agentur für das Europäische GNSS (GSA)	(1 486 383)
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(122 523)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(260 163)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(442 633)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(1 061 477)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(3 463 839)
— Europäische Arbeitsbehörde	(162 207)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(1 967 190)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(5 707 891)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(887 139)
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)	(437 931)
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(2 991 744)
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(1 663 170)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(1 061 570)
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(801 580)
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(5 583 615)
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL).	(392 694)
— Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	(554 425)
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(1 298 468)
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)	(7 588 942)
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(1 414 604)
— Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)	(2 648 144)
— Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (FCH)	(223 075)
— Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)	(1 728 096)
— Gemeinsame Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI)	(353 438)
— Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(4 386 541)
— Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (SHIFT2RAIL)	(121 231)
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	(352 106)
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(2 344 007)
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(1 616 228)

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

Gerichtshof der Europäischen Union	20 532 000
Europäischer Rechnungshof	8 193 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	5 780 259
Europäischer Ausschuss der Regionen	4 532 819
Europäischer Bürgerbeauftragter	665 392
Europäischer Datenschutzbeauftragter	777 000
Europäischer Auswärtiger Dienst	20 241 000
Summe	499 822 021

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
118 431 636	120 495 963	107 349 734,18

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Zahlungen an die Union des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche aus früheren Tätigkeiten der Beamten.

Europäisches Parlament	10 000 000
Rat	p.m.
Kommission	108 431 636
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Summe	118 431 636

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

4 1 2 *Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
110 000	110 000	146 584,01

Erläuterungen

Beamte oder sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, können weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, sofern sie auch den Arbeitgeberbeitrag entrichten.

Europäische Parlament	10 000
Rat	p.m.
Kommission	100 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	110 000

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 2 0** *Arbeitgeberbeitrag der dezentralen Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
52 393 484	49 357 556	52 586 552,34

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Einnahmen umfassen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralen Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung.

Kommission

52 393 484

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

4 2 1 Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen den Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Versorgungsordnung.

Europäisches Parlament

p.m.

Rechtsgrundlagen

Regelung betreffend die Kosten und Entschädigungen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anhang III.

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (Material)				
5 0 0 0	Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen	p.m.	p.m.	327 092,—	
5 0 0 1	Einnahmen aus dem Verkauf von sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen	p.m.	p.m.	373 941,84	
5 0 0 2	Einnahmen aus der Lieferung von Gütern für andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 008 599,01	
	Artikel 5 0 0 — Total	p.m.	p.m.	1 709 632,85	
5 0 1	Einnahmen aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	211 487,43	
5 0 2	Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	p.m.	p.m.	29 863,49	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 950 983,77	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	404 332,05	
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	26 308 134,71	
5 1 1 1	Erstattung der Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	19 918 290,57	
	Artikel 5 1 1 — Total	p.m.	p.m.	46 226 425,28	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	46 630 757,33	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Erträge aus Anlage- oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Konten der Organe	50 000	50 050	4 932 793,66	9 865,59
5 2 1	An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen	—	—	3 337 800,—	
5 2 2	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	10 000 000	20 000 000	4 148 979,62	41,49
5 2 3	Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 718 681,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	10 050 000	20 050 050	14 138 254,28	140,68

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEIT**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	<i>Einnahmen aus Vergütungen für Dienstleistungen und Arbeit, die für andere Organe oder Einrichtungen ausgeführt werden, einschließlich der für andere Organe oder Einrichtungen verauslagten und von diesen zurückerstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	94 124 384,88	
5 5 1	<i>Einnahmen aus Vergütungen für im Auftrag Dritter ausgeführte Dienstleistungen oder Arbeit — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	8 552 310,11	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	102 676 694,99	
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	34 477 551,38	
5 7 1	<i>Einnahmen mit festgelegter Zweckbestimmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der spezifischen zweckgebundenen Einnahmen jedes der Organe — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	26 626,—	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	157 591 340,80	
5 7 4	<i>Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	199 019 698,78	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	391 115 216,96	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	48 304,34	
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	19 162,01	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	67 466,35	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	5 000 000	5 000 000	6 731 644,31	134,63
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	5 000 000	5 000 000	6 731 644,31	134,63
	Titel 5 — Total	15 050 000	25 050 050	563 311 017,99	3 742,93

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

5 0 0 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (Material)

5 0 0 0 Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	327 092,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Organe verbucht.

Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 0 0 1 Einnahmen aus dem Verkauf von sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	373 941,84

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen der Organe mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

5 0 0 (Fortsetzung)

5 0 0 1 (Fortsetzung)

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 0 0 2 Einnahmen aus der Lieferung von Gütern für andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	1 008 599,01

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)
5 0 1 Einnahmen aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	211 487,43

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen der Organe verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 0 2 Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	29 863,49

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen verbucht.

Dieser Artikel umfasst auch die Erlöse aus der Veräußerung dieser Veröffentlichungen über elektronische Medien.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	404 332,05

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten**5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	26 308 134,71

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1** (Fortsetzung)**5 1 1 1** Erstattung der Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	19 918 290,57

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0** *Erträge aus Anlage- oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Konten der Organe*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
50 000	50 050	4 932 793,66

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

Europäisches Parlament	50 000
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	50 000

5 2 1 *An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
—	—	3 337 800,—

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)**5 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Artikel umfasst die Erträge aus der Rückzahlung von Zinsen subventionierter Einrichtungen, die die von der Kommission erhaltenen Vorschüsse auf verzinslichen Konten angelegt haben. Werden diese Vorschüsse und die daraus resultierenden Zinsen nicht verwendet, müssen sie an die Kommission zurückgezahlt werden.

5 2 2 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
10 000 000	20 000 000	4 148 979,62

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

Kommission

10 000 000

5 2 3 Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	1 718 681,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die Programme der Union verwalten; die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf dem Konto, bis sie den Empfängern (u. a. kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung gelten die Einnahmen aus Treuhandkonten, die für Unionsprogramme genutzt werden, als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 5.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEIT**5 5 0 Einnahmen aus Vergütungen für Dienstleistungen und Arbeit, die für andere Organe oder Einrichtungen ausgeführt werden, einschließlich der für andere Organe oder Einrichtungen verauslagten und von diesen zurückerstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	94 124 384,88

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEIT (Fortsetzung)**5 5 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 5 1 Einnahmen aus Vergütungen für im Auftrag Dritter ausgeführte Dienstleistungen oder Arbeit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	8 552 310,11

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE**5 7 0 Einnahmen aus der Rückzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	34 477 551,38

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE (Fortsetzung)**5 7 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 7 1 *Einnahmen mit festgelegter Zweckbestimmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der spezifischen zweckgebundenen Einnahmen jedes der Organe — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	26 626,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE (Fortsetzung)**5 7 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben verbucht, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Total	p.m.

5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	157 591 340,80

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Total	p.m.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE (Fortsetzung)**5 7 4 Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	199 019 698,78

Erläuterungen

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den EAD und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete, einschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierter Kommissionsbediensteter.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans des Einzelplans X „Europäischer Auswärtiger Dienst“ eingesetzt.

Europäischer Auswärtiger Dienst

p.m.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**5 8 0 Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	48 304,34

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament

p.m.

Rat

p.m.

Kommission

p.m.

Gerichtshof der Europäischen Union

p.m.

Europäischer Rechnungshof

p.m.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

p.m.

Europäischer Ausschuss der Regionen

p.m.

Europäischer Bürgerbeauftragter

p.m.

Europäischer Datenschutzbeauftragter

p.m.

Europäischer Auswärtiger Dienst

p.m.

Insgesamt

p.m.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN (Fortsetzung)**5 8 1****Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	19 162,01

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch Einnahmen durch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch eine Versicherung.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0****Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
5 000 000	5 000 000	6 731 644,31

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	5 000 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	5 000 000

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/ 2020
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	Verschiedene Forschungsprogramme				
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasma-physik — Zweckgebundene Einnahmen	—	p.m.	0,—	
6 0 1 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der Forschungsprogramme der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	703 520 227,43	
6 0 1 5	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Drittstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 6	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 0 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	703 520 227,43	
6 0 2	Sonstige Programme				
6 0 2 1	Verschiedene, für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe und Soforthilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 0 2 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 3	Assoziierungsabkommen zwischen der Union und Drittstaaten				
6 0 3 1	Einnahmen aus der Beteiligung der Kandidatenländer und der potenziellen Kandidaten des Westbalkans an Programmen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	254 416 710,76	
6 0 3 2	Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine beitragswilligen Länder oder potenziellen Bewerberländer des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zoll- und Steuerbereich — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	926 414,10	
6 0 3 3	Beteiligung von Drittstaaten oder Dritter an Tätigkeiten der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	38 839 217,49	
	<i>Artikel 6 0 3 — Total</i>	p.m.	p.m.	294 182 342,35	
	KAPITEL 6 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	997 702 569,78	
	KAPITEL 6 1				
6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vorauslagt wurden				
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	45 593 122,53	

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/ 2020
6 1 1	<i>(Fortsetzung)</i>				
6 1 1 4	Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 1 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	45 593 122,53	
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die bei der Ausführung von entgeltlichen Auftragsarbeiten verauslagt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 4	Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union bei Vorhaben und Maßnahmen, deren Ergebnisse kommerziell genutzt werden konnten				
6 1 4 3	Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 4 4	Rückzahlung des Beitrags der Union zu den aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 1 4 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Union				
6 1 5 0	Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des ISPA, des IPA, des EFF, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des EMFF und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	121 272 283,95	
6 1 5 1	Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs gezahlten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Zuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 2	Rückzahlung von nicht verwendeten Zinszuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 7	Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 145 967 467,92	
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	612 899,86	
	<i>Artikel 6 1 5 — Total</i>	p.m.	p.m.	8 267 852 651,73	
6 1 6	Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/ 2020
6 1 7	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Hilfen der Union an Drittländer gezahlt worden sind				
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 1 7 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 8	Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen				
6 1 8 0	Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 1 8 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 9	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind				
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die gemäß der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	421 086,01	
	Artikel 6 1 9 — Total	p.m.	p.m.	421 086,01	
	KAPITEL 6 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	8 313 866 860,27	
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 2	Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden				
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 550 000,—	
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	6 687 759,78	
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	753 331,93	
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 2 6	Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Organe der Union oder andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	73 327 396,83	
	Artikel 6 2 2 — Total	p.m.	p.m.	88 318 488,54	
6 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union (indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen				
	KAPITEL 6 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
		p.m.	p.m.	88 318 488,54	

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/ 2020
6 3 0	KAPITEL 6 3				
	Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	370 056 758,—	
6 3 1	Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes				
6 3 1 1	Beiträge zu den Verwaltungsausgaben im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 223 627,67	
6 3 1 2	Beiträge für die Entwicklung, Einrichtung, Umsetzung und Anwendung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	851 866,10	
6 3 1 3	Sonstige Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	97 257 041,04	
	<i>Artikel 6 3 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	99 332 534,81	
6 3 2	Beitrag des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	123 694 977,—	
6 3 3	Beiträge zu Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen				
6 3 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	406 977 806,72	
6 3 3 1	Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 3 3 2	Beiträge von internationalen Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 3 3 — Total</i>	p.m.	p.m.	406 977 806,72	
6 3 4	Beiträge von Treuhandfonds der EU				
6 3 4 0	Beiträge von Treuhandfonds der EU zu den Verwaltungsausgaben der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	28 599 800,58	
	<i>Artikel 6 3 4 — Total</i>	p.m.	p.m.	28 599 800,58	

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN****KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/ 2020
6 3 5	Finanzielle Beiträge betreffend Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) — Zweckgebundene Einnahmen				
6 3 5 0	Beiträge aus dem Europäischen Entwicklungsfond betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	100 000 000,—	
6 3 5 1	Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 3 5 2	Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 3 5 3	Beiträge internationaler Organisationen betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 3 5 — Total	p.m.	p.m.	100 000 000,—	
6 3 6	Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI) — zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 3 7	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	KAPITEL 6 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 128 661 877,11	
	KAPITEL 6 4				
6 4 1	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen				
6 4 1 0	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten (Einnahmen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	43 664 382,70	
6 4 1 1	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten (Erstattungen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	56 539 343,84	
	Artikel 6 4 1 — Total	p.m.	p.m.	100 203 726,54	
6 4 2	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Nicht zweckgebundene Einnahmen				
6 4 2 0	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Einnahmen	25 000 000	25 000 000	11 546 742,65	46,19
6 4 2 1	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Erstattungen	25 000 000	25 000 000	52 855 791,19	211,42
	Artikel 6 4 2 — Total	50 000 000	50 000 000	64 402 533,84	128,81
	KAPITEL 6 4 — TOTAL	50 000 000	50 000 000	164 606 260,38	329,21
	KAPITEL 6 5				
6 5 1	Finanzkorrekturen für die Programmplanungszeiträume vor 2000	p.m.	p.m.	279 717,07	
6 5 2	Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 825 552,43	
6 5 3	Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 639 723,19	
6 5 4	Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	17 744 992,69	

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/ 2020
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	617 388 442,16	
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	80 000 000	80 000 000	1 623 615,04	2,03
	<i>Artikel 6 6 0 — Total</i>	80 000 000	80 000 000	619 012 057,20	773,77
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	80 000 000	80 000 000	619 012 057,20	773,77
	KAPITEL 6 7				
6 7 0	Einnahmen betreffend den EGFL				
6 7 0 1	Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	861 884 003,55	
6 7 0 2	Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	131 592 394,89	
6 7 0 3	Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 884 635,12	
	<i>Artikel 6 7 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	997 361 033,56	
6 7 1	Einnahmen betreffend den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums				
6 7 1 1	Rechnungsabschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	250 426 539,98	
6 7 1 2	Unregelmäßigkeiten ELER — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	198 800 557,47	
	<i>Artikel 6 7 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	449 227 097,45	
	KAPITEL 6 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 446 588 131,01	
	Titel 6 — Total	130 000 000	130 000 000	12 776 501 236,98	9 828,08

TITEL 6**BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION****KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION****6 0 1 *Verschiedene Forschungsprogramme***

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasma-physik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
—	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus dem Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit Horizont 2020 — dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) — sowie dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung von Horizont 2020 assoziiert wird und die Beteiligung der Schweiz am im Rahmen von „Fusion for Energy“ durchgeführten ITER-Vorhaben für die Jahre 2014-2020 geregelt wird.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 08 03 50 und 32 05 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 1 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der Forschungsprogramme der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	703 520 227,43

Erläuterungen

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Union und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an Forschungsprogrammen der Union geschlossen worden sind.

Die etwaigen Beiträge sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungstätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 08 03 50, 09 04 50, 15 03 50, 18 05 50, 32 04 50, 32 05 50 (indirekte Maßnahmen) sowie bei Artikeln 10 02 50 und 10 03 50 (direkte Maßnahmen) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Die Assoziierung der Schweiz mit Teilen des Rahmenprogramms Horizont 2020, dem Euratom-Programm 2014-2018 sowie an den Tätigkeiten des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden „Fusion for Energy“) im Zeitraum 2014-2020 war für eine Dauer bis 31. Dezember 2016 erwartet worden.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)**6 0 1 3** (Fortsetzung)

Nach der Ratifizierung des Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union (ABl. L 31 vom 4.2.2017, S. 3) durch den Schweizer Bundesrat am 16. Dezember 2016, bleibt das Abkommen, mit dem die Schweiz mit „Horizont 2020“ (2014-2020) assoziiert wird, gültig und wird auf das Programm „Horizont 2020“ in allen seinen Teilen, das Euratom-Programm 2014-2018 und die Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ ab dem 1. Januar 2017 ausgeweitet.

Rechtsgrundlagen

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine (ABl. L 49 vom 19.2.1998, S. 3) wurde am 14. Juni 1994 unterzeichnet, trat am 1. März 1998 in Kraft und gilt weiterhin für die Teile, die nicht unter die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits fallen.

Beschluss 2008/372/EG des Rates vom 12. Februar 2008 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Staates Israel an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 17.5.2008, S. 39).

Beschluss 2011/28/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an den Programmen der Union (ABl. L 14 vom 19.1.2011, S. 5).

Beschluss 2012/777/EU des Rates vom 10. Dezember 2012 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Armenien an den Programmen der Union (ABl. L 340 vom 13.12.2012, S. 26).

Beschluss C(2014) 2089 der Kommission vom 2. April 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Staat Israel über die Beteiligung Israels am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

Beschluss 2014/494/EU des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 1).

Beschluss C(2014) 4290 der Kommission vom 30. Juni 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beteiligung der Republik Moldau am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 3 (Fortsetzung)

Beschluss 2014/691/EU des Rates vom 29. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/668/EU über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich des Titels III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 289 vom 3.10.2014, S. 1).

Beschluss 2014/953/EU des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 1).

Beschluss 2014/954/Euratom des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 19).

Beschluss C(2014) 9320 der Kommission vom 5. Dezember 2014 zum Abschluss — im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird.

Beschluss (EU) 2015/209 des Rates vom 10. November 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern zur Assoziierung der Färöer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (ABl. L 35 vom 11.2.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2015/575 des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Tunesischen Republik an den Programmen der Union und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls (ABl. L 96 vom 11.4.2015, S. 1).

Beschluss C(2015) 1355 der Kommission vom 3. März über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Teilnahme der Ukraine am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 3 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2015/1795 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern zur Assoziierung der Färöer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 6).

Beschluss (EU) 2015/1796 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ (ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 8).

Beschluss C(2015) 8195 der Kommission vom 25. November 2015 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Tunesien über die Teilnahme der Republik Tunesien am „Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020)“.

Beschluss C(2016) 1360 der Kommission vom 9. März 2016 über die Genehmigung und Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, eines Abkommens über die Teilnahme Georgiens am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

Beschluss C(2016) 2119 der Kommission vom 14. April 2016 über die Genehmigung und Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, eines Abkommens über die Teilnahme der Republik Armenien am „Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020)“.

Beschluss C(2016) 3119 der Kommission vom 27. Mai 2016 über den Abschluss eines Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Ukraine zur Assoziierung der Ukraine mit dem Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung (2014-2018).

6 0 1 5 Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Drittstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Union und Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 09 04 50, 15 03 50 und 32 04 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)**6 0 1 6** Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge eingesetzt, die die Drittländer im Rahmen ihrer Beteiligung an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung leisten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel in den Einzelplan III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 2 *Sonstige Programme***6 0 2 1** Verschiedene, für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe und Soforthilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe und Soforthilfe.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel in den Einzelplan III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1).

6 0 3 *Assoziierungsabkommen zwischen der Union und Drittstaaten***6 0 3 1** Einnahmen aus der Beteiligung der Kandidatenländer und der potenziellen Kandidaten des Westbalkans an Programmen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	254 416 710,76

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an verschiedenen Programmen der Union aufgrund der nachstehenden Assoziierungsabkommen zwischen der Union und den unten stehenden Ländern.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik der Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik der Türkei an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 29).

Beschluss der Kommission (C(2014) 3502) vom 2. Juni 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Türkei am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Albanien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 2).

Beschluss C(2014) 3711 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Beteiligung Albaniens am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 9).

Beschluss C(2014) 3693 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Teilnahme von Bosnien und Herzegowina am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 29).

Beschluss C(2014) 3710 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Beteiligung Serbiens am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 23).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)**6 0 3 1** (Fortsetzung)

Beschluss C(2014) 3707 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

Protokoll Nr. 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 345).

Beschluss C(2014) 3705 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Montenegro über die Beteiligung Montenegros am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

Beschluss (EU) 2017/1388 des Rates vom 17. Juli 2017 über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme des Kosovos an Programmen der Union (ABl. L 195 vom 27.7.2017, S. 1).

Beschluss C(2018) 3716 der Kommission vom 13. Juni 2018 über eine Änderung — in Form eines Briefwechsels — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizon 2020“ (2014-2020).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238) zwecks Öffnung der Unionsprogramme für beitragswillige Länder.

6 0 3 2 Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine beitragswilligen Länder oder potenziellen Bewerberländer des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zoll- und Steuerbereich — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	926 414,10

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern auf der Grundlage von Abkommen zur internationalen Zusammenarbeit verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur (computergestützten) Verbreitung von Informationsdaten zum Zolllarif u. Ä.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 02 01 und 14 03 01 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)**6 0 3 2** (Fortsetzung)

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, Mitglied der genannten Organisation zu werden.

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25), insbesondere Artikel 5.

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209), insbesondere Artikel 5.

6 0 3 3 Beteiligung von Drittstaaten oder Dritter an Tätigkeiten der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	38 839 217,49

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Beteiligungen von Drittstaaten oder Dritter an Tätigkeiten der Union verbucht.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN**6 1 1** *Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden***6 1 1 3** Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	45 593 122,53

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Entscheidung 2003/76/EG des Rates sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG gelten die Nettobeträge aus der Anlage von Vermögenswerten als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung, d. h., sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt. Zum 31. Dezember eines Haushaltsjahres noch verfügbare nicht verwendete Einnahmen und aus diesen Einnahmen stammende Mittel sowie Einziehungen werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen. Eine Übertragung dieser Mittel auf andere Haushaltsposten ist nicht zulässig.

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres n+2 verfügbaren Nettoeinnahmen werden zunächst in der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS für das Jahr n und — nach erfolgter Abwicklung — bei den Aktiva des Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausgewiesen. Dieser Finanzierungsmechanismus gilt seit 2003. Die Einnahmen des Haushaltsjahres 2018 werden im Haushaltsjahr 2020 für die Forschung bereitgestellt. Um etwaige durch Entwicklungen auf den Finanzmärkten bedingte Schwankungen des für Forschungsarbeiten zur Verfügung stehenden Finanzierungsvolumens so gering wie möglich zu halten, wird ein Glättungsmechanismus angewandt. Die im Haushaltsjahr 2020 für Forschungszwecke verfügbaren Nettobeträge werden mit 40 400 000 EUR veranschlagt.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Fondsmittel für den Stahlsektor und 27,2 % für den Kohlesektor bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 08 05 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

6 1 1 4 Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Entscheidung 2003/76/EG des Rates sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 4 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Entscheidung 2003/76/EG fließen die Einziehungen zunächst dem Vermögen der EGKS in Abwicklung und nach erfolgter Abwicklung den Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

6 1 2 **Erstattung von Beträgen, die bei der Ausführung von entgeltlichen Auftragsarbeiten verauslagt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Kommission	p.m.
Rat	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

6 1 4 **Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union bei Vorhaben und Maßnahmen, deren Ergebnisse kommerziell genutzt werden konnten**

6 1 4 3 Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückzahlung der gesamten oder eines Teils der finanziellen Unterstützung für kommerziell erfolgreiche Projekte, mit einer möglichen Beteiligung an den Erträgen aus Finanzhilfen, die kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit über die Instrumente „Venture Consort“ und „Eurotech Capital“ erhalten.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 4** (Fortsetzung)**6 1 4 3** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 1 4 4 Rückzahlung des Beitrags der Union zu den aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Wiedereinsetzung von Rückflüssen und Restbeträgen aus den Beiträgen, die die Union an die aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente abgeführt hat.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 14 und 36a.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

6 1 5 *Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Union***6 1 5 0** Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des ISPA, des IPA, des EFF, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des EMFF und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	121 272 283,95

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)

6 1 5 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA), des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), des Europäischen Fischereifonds (EFF), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Diese Einnahmen werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 1 Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs gezahlten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Zuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 2 Rückzahlung von nicht verwendeten Zinszuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)

6 1 5 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 7 Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	8 145 967 467,92

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Rückerstattungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds (EFF), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) verbucht.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt, um eine Kürzung der Beteiligung der Fonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1), insbesondere Artikel D von Anhang II.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 82 Absatz 2 und Kapitel II.

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)

6 1 5 7 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

6 1 5 8 Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	612 899,86

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 6 Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückerstattung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) der Beträge, die die Kommission für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen vorgeschossen hat (siehe Artikel 32 03 01 und 32 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (ABl. L 51 vom 22.2.1978, S. 1), insbesondere Artikel 15 dieses Abkommens.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 6** (Fortsetzung)

Dreiseitige Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der IAEO.

Dreiseitige Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der IAEO.

6 1 7 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Hilfen der Union an Drittländer gezahlt worden sind**6 1 7 0** Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer bzw. Begünstigte.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten 21 02 05 01 und 21 02 05 02 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

6 1 8 Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen**6 1 8 0** Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückzahlungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen, die den Schreiben der Kommission mit den Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger beigefügt sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 8** (Fortsetzung)**6 1 8 1** Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattungen nach Maßgabe der Lieferbedingungen, die den Schreiben der Kommission mit den Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger beigelegt sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

6 1 9 **Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind****6 1 9 1** Erstattung sonstiger Beträge, die gemäß der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	421 086,01

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 21 06 01, 21 06 02, 21 06 51 und 22 02 51 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**6 2 0 Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag), insbesondere Artikel 6 Buchstabe b.

6 2 2 Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden**6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	7 550 000,—

Erläuterungen

Einnahmen aus dem Betrieb des HFR (High-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten abgeführte Beträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden von Frankreich und den Niederlanden bereitgestellt.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	6 687 759,78

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)**6 2 2 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und externen Stellen (Dritten) abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe g der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 51, 10 02 52, 10 03 01, 10 03 51, 10 03 52 und 10 04 02 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 2 2 4 Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	753 331,93

Erläuterungen

Im Beschluss 2013/743/EU des Rates wird die Gemeinsame Forschungsstelle angehalten, den Wissens- und Technologietransfer zu fördern und zusätzliche Ressourcen zu erwirtschaften, beispielsweise durch die Nutzung geistigen Eigentums.

Gemäß dem Euratom-Vertrag, und insbesondere Artikel 12, können die Mitgliedstaaten sowie Personen und Unternehmen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nichtausschließliche Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen erhalten, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02 und 10 03 sowie bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 182 und Artikel 183.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)**6 2 2 4** (Fortsetzung)

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

6 2 2 5 Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 10 01 05 sowie bei den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 2 2 6 Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Organe der Union oder andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	73 327 396,83

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Organe oder andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt, sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe g der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit anderen Organen der Union oder anderen Dienststellen der Kommission anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 51, 10 02 52, 10 03 01, 10 03 51, 10 03 52 und 10 04 03 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 2 4 *Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union (indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Gemäß dem Euratom-Vertrag, insbesondere Artikel 12, können die Mitgliedstaaten sowie Personen und Unternehmen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nichtausschließliche Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen erhalten, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN**6 3 0** *Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	370 056 758,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dem zugehörigen Protokoll Nr. 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Aktionen der Union zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1 bis 3 des Protokolls Nr. 32 zum Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 0** (Fortsetzung)

Verweise

Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 3 1 Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes**6 3 1 1** Beiträge zu den Verwaltungsausgaben im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	1 223 627,67

Erläuterungen

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rat

p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

6 3 1 2 Beiträge für die Entwicklung, Einrichtung, Umsetzung und Anwendung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	851 866,10

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN *(Fortsetzung)***6 3 1** *(Fortsetzung)***6 3 1 2** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 18 02 01 01 sowie den Artikeln 18 02 07, 18 02 08, 18 02 09 und 18 03 03 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN *(Fortsetzung)***6 3 1** *(Fortsetzung)***6 3 1 2** *(Fortsetzung)*

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Beschluss 2011/351/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss eines Protokolls zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 37).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 2 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, Asyl und Migration und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 2 (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final) vom 6. April 2016.

6 3 1 3 Sonstige Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	97 257 041,04

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 02 03 und 18 03 02 sowie bei den Posten 18 01 04 01, 18 02 01 01 und 18 02 01 03 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu den Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 dieses Übereinkommens.

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)**6 3 1 3** (Fortsetzung)

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylanspruchs (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Beschluss 2012/192/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 1).

Beschluss 2012/193/EU des Rates vom 13. März 2012 über den Abschluss — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Beschluss 2014/185/EU des Rates vom 11. Februar 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 102 vom 5.4.2014, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN *(Fortsetzung)***6 3 1** *(Fortsetzung)***6 3 1 3** *(Fortsetzung)*

Beschluss 2014/194/EU des Rates vom 11. Februar 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Island zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 106 vom 9.4.2014, S. 2).

Beschluss 2014/301/EU des Rates vom 19. Mai 2014 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 33).

Beschluss 2014/344/EU des Rates vom 19. Mai 2014 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 170 vom 11.6.2014, S. 49).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Beschluss (EU) 2016/350 des Rates vom 25. Februar 2016 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 61).

Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020.

Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020.

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Beschluss (EU) 2018/398 des Rates vom 12. Juni 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 72 vom 15.3.2018, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/404 des Rates vom 13. März 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 74 vom 16.3.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 3 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 2016, über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (COM(2016) 271 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. September 2018, über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (COM(2018) 633 final).

6 3 2 Beitrag des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	123 694 977,—

Erläuterungen

Die Beiträge der Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei Posten 21 01 04 07 im Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ verwendet. Der entsprechende Betrag wird mit 136 016 949 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

Beschluss 2013/759/EU des Rates vom 12. Dezember 2013 über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 48).

Verweise

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 7. Dezember 2011 — Ausarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Finanzierung der Zusammenarbeit der EU mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie mit den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum 2014-2020 (11. Europäischer Entwicklungsfonds) (KOM (2011) 837 endg.).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 3 Beiträge zu Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen**

6 3 3 0 Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	406 977 806,72

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 3 1 Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 3 2 Beiträge von internationalen Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 3** (Fortsetzung)**6 3 3 2** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 4 Beiträge von Treuhandfonds der EU**6 3 4 0** Beiträge von Treuhandfonds der EU zu den Verwaltungsausgaben der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	28 599 800,58

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Verwaltungsgebühren eingestellt, für die die Kommission zur Deckung ihrer Verwaltungskosten aus den Jahren, in denen die Beiträge zu jedem Treuhandfonds der EU anfänglich verwendet wurden, bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge abbuchen kann.

Solche Verwaltungsgebühren werden während der Laufzeit des Treuhandfonds der EU zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung gleichgestellt. Der entsprechende Betrag wird mit 13 700 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 235 Absatz 5.

6 3 5 Finanzielle Beiträge betreffend Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) — Zweckgebundene Einnahmen**6 3 5 0** Beiträge aus dem Europäischen Entwicklungsfond betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	100 000 000,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen der finanziellen Beiträge des Europäischen Entwicklungsfonds an den EFSD verbucht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 5** (Fortsetzung)

6 3 5 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

6 3 5 1 Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen betreffenden den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen an den EFSD verbucht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

6 3 5 2 Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen an den EFSD verbucht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 5** (Fortsetzung)

6 3 5 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

6 3 5 3 Beiträge internationaler Organisationen betreffend den EFSD — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen der finanziellen Beiträge internationaler Organisationen an den EFSD verbucht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

6 3 6 **Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI) — zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Ausstattung des EFSI-Garantiefonds gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2015/1017.

Nach Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung kann auch in Basisrechtsakten festgelegt werden, dass die in ihnen vorgesehenen Einnahmen bestimmten Ausgaben zugewiesen werden. Sofern der Basisrechtsakt nichts Gegenteiliges bestimmt, gelten diese Einnahmen als interne zweckgebundene Einnahmen.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 6** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1), insbesondere Artikel 12.

6 3 7 *Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Bei diesem Artikel werden vorbehaltlich des endgültigen Beschlusses über die Befugnisübertragung in Bezug auf den Innovationsfonds die Einnahmen des Innovationsfonds aus der Versteigerung der Zertifikate nach Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG für alle von der Kommission in direkter Mittelverwaltung wahrgenommen Durchführungsaufgaben eingestellt.

Für das Haushaltsjahr 2020 wird vorläufig von einem Bedarf zwischen 2,5 Mio. EUR und 3,0 Mio. EUR für die Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der INEA ausgegangen, die der Agentur bei Verwaltung des Innovationsfonds entstanden sind und aus dem Haushaltsposten 34 01 06 01 finanziert werden.

Dadurch kann 2020 eine erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorbereitet werden, die zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 2020 veröffentlicht werden und sich auf 1,0 Mrd. EUR bis 1,5 Mrd. EUR belaufen dürfte.

Die für diese Aufforderung erforderlichen Mittel sollen durch die Einnahmen aus der Versteigerung der ersten Tranche der dem Innovationsfonds aus der Marktstabilitätsreserve zugewiesenen 50 Millionen Emissionszertifikate ab Januar 2020 sowie aus nicht verwendeten Beträgen aus dem früheren NER-300-Fonds aufgebracht werden. Zahlungen für im Rahmen der ersten Aufforderung ausgewählten Projekte dürften ab 2021 getätigt werden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 7** (Fortsetzung)

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN**6 4 1 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen****6 4 1 0 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten (Einnahmen) — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	43 664 382,70

Erläuterungen

Einnahmen, einschließlich Dividenden, Kapitalgewinne, Garantiegebühren und Zinsen auf Darlehen und auf Beträge auf Treuhandkonten, die der Kommission erstattet werden, oder Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eröffnet wurden und der Unterstützung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 209 Absatz 3.

6 4 1 1 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten (Erstattungen) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	56 539 343,84

Erläuterungen

Jährliche Erstattungen, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden, oder Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eingerichtet wurden und der Unterstützung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können, stellen interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung dar und werden unbeschadet des Artikels 215 Absatz 5 der Haushaltsordnung für dasselbe Finanzierungsinstrument für einen Zeitraum verwendet, der nicht länger sein darf als der Zeitraum der Mittelbindungen plus zwei Jahre, es sei denn, der einschlägige Basisrechtsakt sieht etwas anderes vor.

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN (Fortsetzung)**6 4 1** (Fortsetzung)

6 4 1 1 (Fortsetzung)

Unter diesem Posten werden auch Erstattungen eingesetzt, die sich aus einer Kürzung des Beitrags der Union für ein Instrument ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 209 Absatz 3.

6 4 2 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Nicht zweckgebundene Einnahmen

6 4 2 0 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
25 000 000	25 000 000	11 546 742,65

Erläuterungen

Einnahmen, einschließlich Dividenden, Kapitalgewinne, Garantiegebühren und Zinsen auf Darlehen und Beträge auf Treuhandkonten, die der Kommission erstattet werden, oder auf Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eröffnet wurden und der Unterstützung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können, werden nach Abzug der Verwaltungskosten und -gebühren in den Haushaltsplan eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 209 Absatz 3.

6 4 2 1 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Erstattungen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
25 000 000	25 000 000	52 855 791,19

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN (Fortsetzung)**6 4 2** (Fortsetzung)

6 4 2 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Jährliche Erstattungen, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Darlehensbeträge, die der Kommission erstattet werden, oder Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eingerichtet wurden und der Unterstützung aus dem Gesamthaushalt der Union im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können, sofern dies in einem Basisrechtsakt vorgesehen ist, gelten nicht als interne zweckgebundene Einnahmen.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung nicht in Anspruch genommener Beträge, die als von der Union gezahlte Beträge definiert werden (und somit auf das Treuhandkonto der Instrumente überwiesen werden) — auf der Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung — über die Beträge hinaus, die von der betrauten Einrichtung gebundenen aber nicht in Anspruch genommen wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 209 Absatz 3.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN**6 5 1** *Finanzkorrekturen für die Programmplanungszeiträume vor 2000*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	279 717,07

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Ausrichtung), des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) und des Kohäsionsfonds für die Programmplanungszeiträume vor 2000 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die bei diesem Artikel verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN *(Fortsetzung)***6 5 1** *(Fortsetzung)*

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 1** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

6 5 2 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	12 825 552,43

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), des Kohäsionsfonds und des Sonderprogramms zur Vorbereitung der Bewerberländer auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Sapard) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 sowie des Übergangsinstruments für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (TRDI) aus der Abteilung Garantie des EAGFL vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die bei diesem Artikel verbuchten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN *(Fortsetzung)***6 5 2** *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 13 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission vom 29. Juli 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Kohäsionsfondsinterventionen und das Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 27/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 mit Übergangsvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei durch den EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 36).

Verordnung (EG) Nr. 141/2004 der Kommission vom 28. Januar 2004 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates hinsichtlich der für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei geltenden befristeten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 25).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 2** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

6 5 3 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	4 639 723,19

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA I) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die bei diesem Posten veranschlagten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 4 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II), des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und des Fonds für die innere Sicherheit für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11, 13 und 18 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen****6 6 0 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	617 388 442,16

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
80 000 000	80 000 000	1 623 615,04

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Europäisches Parlament	p.m.
Kommission	80 000 000
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Summe	80 000 000

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)**6 7 0** *Einnahmen betreffend den EGFL*

6 7 0 1 Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	861 884 003,55

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)**6 7 0** (Fortsetzung)**6 7 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Haushalts der Union eingesetzt werden, die für Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und für Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) unter der Rubrik 2 der Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 2014-2020 anfallen. Hierzu zählen auch Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 dieser Verordnung.

Bei diesem Posten werden ferner Einnahmen im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Union eingesetzt, die für Ausgaben im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten und bis 30. September 2012 befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) anfallen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 und Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten sind auf 944 000 000 EUR veranschlagt worden, einschließlich 352 000 000 EUR, die gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung voraussichtlich vom Haushaltsjahr 2019 auf das Haushaltsjahr 2020 übertragen werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2020 wurden ein Betrag von 150 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 02 08 (Posten 05 02 08 03) und ein Restbetrag von 794 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 03 01 (Posten 05 03 01 10) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 0 (Fortsetzung)

6 7 0 2 Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	131 592 394,89

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge eingesetzt werden, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) unter der Rubrik 2 der Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 2014-2020.

Bei diesem Posten werden ferner Beträge eingesetzt, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Irrtümern im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten und am 30. September 2012 beendeten, befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) angefallen sind; dazu gehören auch Zwangsgelder, Zinsen und Sicherheiten.

Es sollen auch die wieder eingezogenen Nettobeträge eingesetzt werden, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 und Artikel 43 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 127 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2020 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 03 01 (Posten 05 03 01 10) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)
6 7 0 (Fortsetzung)

6 7 0 3 Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	3 884 635,12

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit der Überschussabgabe aufgrund der Milchquotenregelung eingesetzt werden, die gemäß Teil II, Titel I, Kapitel III, Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, insbesondere von Artikel 78, erhoben oder eingezogen werden.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Aufgrund des Auslaufens des Milchquotensystems im Kalenderjahr 2015 haben die Mitgliedstaaten die Zusatzabgabe für Milch letztmalig im Gesamthaushaltsplan der Union für 2016 erhoben und erklärt. Etwaige unter diesem Posten anfallende Einnahmen entstünden lediglich durch den Abschluss bestimmter Vorgänge, sodass sich ihre Höhe nicht absehen lässt; sie werden zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 03 01 (Posten 05 03 01 10) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

6 7 1 Einnahmen betreffend den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
6 7 1 1 Rechnungsabschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	250 426 539,98

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 1 (Fortsetzung)

6 7 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Haushalts der Union eingesetzt werden, die für Ausgaben des ELER anfallen. Bei diesem Posten werden außerdem Beträge aus der Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER eingesetzt.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 341 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2020 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des ELER unter Kapitel 05 04 (Posten 05 04 60 01) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

6 7 1 2 Unregelmäßigkeiten ELER — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	198 800 557,47

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge eingesetzt werden, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen und um verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit Ausgaben des ELER.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2020 wurde für Haushaltsposten des ELER unter Kapitel 05 04 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 1 (Fortsetzung)

6 7 1 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 7 0				
7 0 0	Verzugszinsen				
7 0 0 0	Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel	5 000 000	5 000 000	30 801 259,92	616,03
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	588 255,15	
	Artikel 7 0 0 — Total	5 000 000	5 000 000	31 389 515,07	627,79
7 0 1	Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder	10 000 000	10 000 000	54 501 323,69	545,01
7 0 2	Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
7 0 9	Sonstige Zinsen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 7 0 — TOTAL	15 000 000	15 000 000	85 890 838,76	572,61
	KAPITEL 7 1				
7 1 0	Geldbußen, regelmäßige Zwangsgelder und andere Strafen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	100 000 000	100 000 000	1 149 104 530,22	1 149,10
7 1 1	Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden	p.m.	p.m.	192 647 201,15	
7 1 2	Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten	p.m.	p.m.	0,—	
7 1 3	Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	45 750 000,—	
7 1 9	Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder				
7 1 9 0	Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
7 1 9 1	Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 7 1 9 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 7 1 — TOTAL	100 000 000	100 000 000	1 387 501 731,37	1 387,50
	Titel 7 — Total	115 000 000	115 000 000	1 473 392 570,13	1 281,21

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN

7 0 0 *Verzugszinsen*

7 0 0 0 Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
5 000 000	5 000 000	30 801 259,92

Erläuterungen

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat. Auf die Einziehung von Verzugszinsbeträgen von unter 500 EUR wird jedoch verzichtet.

Für die MwSt.- und BNE-Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift von Beträgen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zu zahlen.

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichten Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Für die Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, entspricht der Zinssatz dem am ehesten entsprechenden Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Die Erhöhung überschreitet insgesamt 16 Prozentpunkte nicht. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Rat	p.m.
Kommission	5 000 000
Insgesamt	5 000 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 12.

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 0 0** (Fortsetzung)**7 0 0 1** Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	588 255,15

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Verzugszinsen auf andere Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls Nr. 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

7 0 1 *Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
10 000 000	10 000 000	54 501 323,69

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen, die auf Sonderkonten für Geldbußen und für Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder, einschließlich mit den Mitgliedstaaten zusammenhängende Zwangsgelder, aufgelaufen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

7 0 2 Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen auf Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

7 0 9 Sonstige Zinsen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 0 9** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Einstellung aller anderen möglichen Zinserträge aus Verzugszinsen, die nicht in Kapitel 7 0 eingestellt werden und nur unter außergewöhnlichen Umständen fällig werden, welche die Einführung einer eigenen Haushaltslinie nicht rechtfertigen.

Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN UND ZWANGSGELDER**7 1 0** *Geldbußen, regelmäßige Zwangsgelder und andere Strafen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
100 000 000	100 000 000	1 149 104 530,22

Erläuterungen

Die Kommission kann Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen auferlegen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den im Folgenden genannten Verordnungen oder den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwachsen, nicht nachkommen.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof eingelegt hat. Das Unternehmen muss der Kommission entweder eine vorläufige Zahlung leisten oder eine Bankgarantie stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch die Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**7 1 1** ***Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	192 647 201,15

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zwangsgeldern und Pauschalbeträgen, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

7 1 2 ***Geldbußen zur Ahndung von Betrugereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zwangsgeldern, die anfallen, wenn die Kommission Maßnahmen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union ergreift.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

7 1 3 ***Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	45 750 000,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**7 1 3** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8).

7 1 9 Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder**7 1 9 0** Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 7 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

7 1 9 1 Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige, in den übrigen Teilen von Artikel 7 1 0 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 8 0				
8 0 0	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
8 0 1	<i>Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
8 0 2	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 1				
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital</i>	p.m.	p.m.	35 948 290,12	
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	35 948 290,12	
	KAPITEL 8 2				
8 2 7	<i>Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern</i>	p.m.	p.m.	0,—	
8 2 8	<i>Garantie für Euratom-Darlehen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
8 3 5 8 3 6 8 5 0	KAPITEL 8 3				
	<i>Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 5				
	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	2 076 361	2 823 744	3 087 566,—	148,70
	KAPITEL 8 5 — TOTAL	2 076 361	2 823 744	3 087 566,—	148,70
	Titel 8 — Total	2 076 361	2 823 744	39 035 856,12	1 880,01

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

8 0 0 *Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Artikel 01 02 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Beschluss des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der EU für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15).

Beschluss des Rates vom 22. Oktober 2013 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 286 vom 29.10.2013, S. 1).

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

8 0 1 *Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Artikel 01 04 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss C(2013) 3496 der Kommission vom 24. Juni 2013 zur Vergabe eines Euratom-Darlehens an die Ukraine zur Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken.

8 0 2 *Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß Artikel 01 02 03 entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**8 0 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 030 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN**8 1 0** *Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	35 948 290,12

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen eingesetzt, die für Sonderdarlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Kapitel 22 02 und 22 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ an Drittländer des Mittelmeerraums gewährt werden.

Hierzu gehören auch Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Sonderdarlehen und Risikokapitalbeträgen, die an bestimmte Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums vergeben wurden. Diese machen jedoch nur einen geringen Teil des Gesamtbetrags aus. Die Darlehen bzw. das Risikokapital wurde(n) zu einem Zeitpunkt vergeben, zu dem die Länder noch nicht Mitglied der Union waren.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen, die noch im vorhergehenden Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

Bei diesem Artikel können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN (Fortsetzung)**8 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 22 02 und 22 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

8 1 3 ***Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen eingesetzt, die für Darlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Artikel 21 02 51 und 22 04 51 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Artikeln 21 02 51 und 22 04 51 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**8 2 7** ***Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Artikel 01 03 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KAPITEL 8 2 — EINNahmen IN VERBIndUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 2 7** (Fortsetzung)

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61).

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makro-Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 2 7** (Fortsetzung)

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Mikrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Mikrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss Nr. 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 2 7 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

8 2 8 **Garantie für Euratom-Darlehen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Artikel 01 03 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Anleihen für Mitgliedstaaten siehe auch Erläuterungen zu Artikel 8 0 1.

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

8 3 5 **Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)***8 3 5** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Artikel 01 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 3 5** (Fortsetzung)

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)***8 3 5** *(Fortsetzung)*

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24), geändert durch den Beschluss 2006/174/EG (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 3 5 (Fortsetzung)

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

8 3 6 *Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Artikel 01 03 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

8 5 0 *Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
2 076 361	2 823 744	3 087 566,—

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN *(Fortsetzung)***8 5 0** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Beteiligung ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN[illegible]

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
15 001 000	15 001 000	13 148 608,78

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

Europäisches Parlament	1 000
Rat	p.m.
Kommission	15 000 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	15 001 000

C. STELLENPLAN

Genehmigter Personalbestand

Organe	2020		2019 ⁽¹⁾	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Europäisches Parlament	5 351	1 282	5 351	1 282
Europäischer Rat und Rat	2 994	35	2 998	35
Kommission:	23 172	406	23 202	411
— Verwaltung	18 376	375	18 382	375
— Forschung und Innovation	3 151	5	3 175	
— Amt für Veröffentlichungen	565		567	
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	310	25	306	35
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	106	1	107	1
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	166		160	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	376		383	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	122		122	
Gerichtshof der Europäischen Union	1 549	524	1 544	524
Europäischer Rechnungshof	689	164	706	147
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	629	39	629	39
Europäischer Ausschuss der Regionen	434	57	434	57
Europäischer Bürgerbeauftragter	45	24	45	21
Europäischer Datenschutzbeauftragter	84		71	
Europäischer Auswärtiger Dienst	1 698	1	1 633	1
Insgesamt	36 645	2 532	36 613	2 517

(¹) Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2019 (ABl. L 67 vom 7.3.2019) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis 3/2019.

Genehmigter Personalbestand

Von der Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit	2020		2019 ⁽¹⁾	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Dezentrale Agenturen	102	6 751	101	6 321
Europäische gemeinsame Unternehmen	51	268	51	271
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut		45		45
Exekutivagenturen		657		628
Insgesamt	153	7 721	152	7 265

(¹) Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2019 (ABl. L 67 vom 7.3.2019) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis 3/2019.

TEIL D. IMMOBILIENBESTAND

Organe		Angemietete Immobilien		Erworbene Immobilien ⁽¹⁾
		Mittel 2020 ⁽²⁾	Mittel 2019 ⁽²⁾	
Einzelplan I	Europäisches Parlament	33 291 000	38 620 000	886 146 704
Einzelplan II	Europäischer Rat und Rat	799 000	1 109 000	416 933 277,56
Einzelplan III	Kommission:			1 413 200 580,18
	— Sitze (Brüssel und Luxemburg)	257 643 000	253 584 761	1 198 189 115,49
	— Büros in der Union	11 005 000	12 691 500	26 963 745,08
	— Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange	2 185 000	2 185 000	11 812 641,39
	— Delegationen der Union ⁽³⁾	21 818 000	21 459 000	—
	— Gemeinsame Forschungsstelle ⁽⁴⁾	1 400 000	1 400 000	176 235 078,22
	— Amt für Veröffentlichungen	7 852 100	7 991 100	—
	— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	5 292 000	5 282 000	—
	— Europäisches Amt für Personalauswahl	3 017 000	2 920 000	—
	— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	3 867 000	3 794 000	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	6 053 000	5 957 000	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	1 964 000	1 905 000	—
Einzelplan IV	Gerichtshof der Europäischen Union	40 196 000	42 388 311	283 904 412,64 ⁽⁵⁾
Einzelplan V	Europäischer Rechnungshof	100 000	107 000	66 777 535,27
Einzelplan VI	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	14 804 815	14 574 135	94 112 598,83
Einzelplan VII	Europäischer Ausschuss der Regionen	10 846 030	10 675 226	60 793 951
Einzelplan VIII	Europäischer Bürgerbeauftragter	1 100 000	1 040 697	—
Einzelplan IX	Europäischer Datenschutzbeauftragter	2 192 454	1 832 286	—
Einzelplan X	Europäischer Auswärtiger Dienst			304 701 006,00 ⁽⁶⁾
	— Sitz (Brüssel)	18 658 998	17 739 538	
	— Delegationen der Union	92 639 000 ⁽⁷⁾	84 055 736 ⁽⁷⁾	
	Insgesamt	536 723 397	531 311 290	3 526 570 065,48

⁽¹⁾ Nettobuchwert zum 31. Dezember 2017 (soweit keine anderen Angaben gemacht werden).

⁽²⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter den Posten 2 0 0 0 (Mieten), 2 0 0 1 (Erbpachtzahlungen) und 2 0 0 3 (Erwerb von Immobilien) eingesetzt sind.

⁽³⁾ Beiträge der Kommission für die Delegationen der Union.

⁽⁴⁾ Diese Mittel decken die Mietausgaben für aus dem Posten 10 01 05 03 „Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben“ finanzierte Immobilien.

⁽⁵⁾ In den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 eingetragener Nettobuchwert für die renovierten Nebengebäude „A“, „B“ und „C“ und für den Gebäudekomplex Neues Palais (renoviertes altes Palais, Ringgebäude, zwei Türme und verbindende Galerie), die Gegenstand von Mietkaufverträgen sind.

⁽⁶⁾ Nettobuchwert 2018. Die Gebäude der Delegationen der Union sind am 1. Januar 2011 auf den Europäischen Auswärtigen Dienst übertragen worden.

⁽⁷⁾ Diese Mittel entsprechen dem Betrag, der unter dem Posten 3 0 0 3 (Infrastrukturausgaben in Delegationen) für Mietzahlungen eingesetzt ist, und beinhalten die infolge des Haushaltsverfahrens 2015 aus dem Einzelplan III „Kommission“ übertragenen Beträge. Ab 2015 sind die Mittel für Mieten und für die Errichtung bzw. den Kauf von Räumlichkeiten der Delegationen vollständig im Einzelplan X erfasst.

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (!)	
			Zwischensumme	Summe
Europäisches Parlament	<i>Brüssel</i>			596 699 891
	Grundstücke		172 277 743	
	Paul-Henri Spaak	1993	4 821 469	
	Altiero Spinelli	1995	104 702 149	
	Willy Brandt	2007	56 515 544	
	József Antall	2008	82 556 369	
	Atrium	1999	16 593 588	
	Atrium II	2004	4 383 761	
	Montoyer 75	2006	13 906 122	
	Trèves	2011	9 407 607	
	Eastman	2008	41 699 574	
	Kathedrale	2005	1 223 536	
	Wayenberg (Marie Haps)	2003	3 742 583	
	Remard	2010	8 898 167	
	Montoyer 70	2012	7 544 717	
	Wilfried Martens	2016	68 426 964	
	<i>Straßburg</i>			210 797 419
	Louise Weiss	1998	112 869 897	
	Churchill, de Madariaga, Pflimlin	2006	75 921 480	
	Václav Havel	2012	22 006 042	
	<i>Luxemburg</i>			25 136 940
	Konrad Adenauer	2003	23 958 668	
	KAD Z	2010	1 178 273	
	Jean-Monnet-Gebäude (Bazoches)	1982	2 632 554	2 632 554
	<i>Büros in der Union</i>			50 879 899
	Lissabon	1986	65 341	
	Athen	1991	1 662 413,22	
	Kopenhagen	2005	2 471 125	
	Den Haag	2006	3 556 930	
	Valletta	2006	1 718 250	
	Nikosia	2006	2 163 769	
	Wien	2008	20 272 120	
	London	2008	8 708 351	
	Budapest	2010	2 728 900	
	Sofia	2013	7 532 700	
Europäischer Rat und Rat	<i>Brüssel</i>			416 933 277,56
	Grundstücke		73 297 651	
	Justus Lipsius	1995	32 744 652,36	
	Kinderkrippe	2006	7 148 274,66	
	Lex	2007	104 254 874,67	
	Europa	2016	272 785 475,87	

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Summe
Kommission	Brüssel			1 056 168 788,56
	Overijse	1997	568 652,00	
	Overijse	2015	6 237 914,74	
	Loi 130	1987	51 696 277,69	
	Breydel	1989	7 298 833,00	
	Clovis	1995	5 136 126,89	
	Cours Saint-Michel 1	1997	14 433 046,07	
	Belliard 232 (²)	1997	13 697 623,75	
	Demot 24 (²)	1997	22 990 161,93	
	Breydel II	1997	25 329 373,27	
	Beaulieu 29/31/33	1998	21 879 109,91	
	Charlemagne	1997	72 434 878,39	
	Demot 28 (²)	1999	18 774 639,77	
	Joseph II 99 (²)	1998	13 187 558,46	
	Loi 86	1998	25 436 512,58	
	Luxembourg 46 (³)	1999	27 149 696,56	
	Montoyer 59 (²)	1998	13 031 491,26	
	Froissart 101 (²)	2000	14 805 954,82	
	VM 18 (²)	2000	12 132 272,71	
	Joseph II 70 (²)	2000	28 326 077,74	
	Loi 41 (²)	2000	46 508 621,45	
	SC 11 (²)	2000	15 578 936,40	
	Joseph II 30 (⁴)	2000	22 883 003,53	
	Joseph II 54 (²)	2001	27 594 880,99	
	Joseph II 79 (²)	2002	27 563 306,69	
	VM2 (²)	2001	27 219 523,46	
	Palmerston	2002	4 917 368,98	
	SPA 3 (²)	2003	20 177 614,82	
	Berlaymont (²)	2004	264 532 790,02	
	Konferenzzentrum Albert Borschette (²)	2005	36 543 974,93	
	BU-25	2006	38 335 311,22	
	Cornet-Leman	2006	16 019 554,34	
	Madou	2006	84 652 556,09	
	WALI	2009	14 208 405,63	
	NOHE	2017	14 886 738,47	
	Luxemburg			142 020 326,93
	Euroforum (²)	2004	57 214 796,17	
	Gebäude Foyer Européen	2009	8 240 817,85	

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Summe
	CPE V	2012	20 647 742,91	26 963 745,08
	Jean Monnet 2	2018	55 916 970,00	
	Büros in der Union			
	Lissabon	1986	—	
		1993	—	
	Marseille	1991	—	
		1993	—	
	Mailand	1986	—	
	Kopenhagen	2005	2 452 176,22	
	Valletta	2007	1 772 081,42	
	Nikosia (Byron)	2006	2 163 769,13	
	Den Haag	2006	3 417 472,87	
	London	2010	13 062 652,74	
	Budapest	2010	4 095 592,70	
	Gemeinsame Forschungsstelle			176 235 078,22
	Ispira		83 569 732,84	
	Geel		28 903 480,62	
	Karlsruhe		55 543 712,06	
	Petten		8 218 152,70	
	Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange			11 812 641,39
	Grange (Irland) (²)	2002	11 812 641,39	
	Kommission insgesamt			1 413 200 580,18
Gerichtshof der Europäischen Union	Luxemburg			283 904 412,64
	Nebengebäude A — Erasmus, Nebengebäude B — Thomas More und Nebengebäude C	1994	1 581 815,71	
	Gebäudekomplex des neuen Justizpalastes (renovierter alter Justizpalast, 2 Türme und verbindende Galerie)	2008	282 322 596,93	
Rechnungshof	Luxemburg			66 777 535,27
	Grundstücke	1990	776 631,00	
	Luxemburg (K1)	1990	556 679,89	
	Luxemburg (K2)	2004	10 834 580,24	
	Luxemburg (K3)	2009	47 548 369,00	

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Summe
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (²)	Brüssel			94 112 598,83
	Montoyer 92-102	2001	22 928 989,73	
	Belliard 99-101	2001	54 993 340,39	
	Belliard 68-72	2004	6 628 435,14	
	Trèves 74	2005	5 990 397,63	
	Belliard 93	2005	3 571 435,94	
Ausschuss der Regionen (²)	Brüssel			60 793 951
	Montoyer	2001	11 288 707	
	Belliard 101-103	2001	27 065 892	
	Belliard 68	2004	9 896 266	
	Trèves 74	2004	8 975 805	
	Belliard 93	2005	3 567 281	
Europäischer Auswärtiger Dienst	Europäischer Auswärtiger Dienst Hauptquartier Brüssel (⁶) Delegationen der Union	2012	191 158 532,19	304 701 006,00 (⁷)
	Tirana (Albanien)	2015	1 464 077,60	
	Buenos Aires (Argentinien)	1992	227 531,75	
	Canberra (Australien)	1983	—	
		1990	—	
	Cotonou (Benin)	1992	87 735,62	
	Gaborone (Botsuana)	1982	50 866,95	
		1985	14 594,35	
		1986	5 912,85	
		1987	12 572,25	
	Brasília (Brasilien)	1994	162 296,15	
	Ouagadougou (Burkina Faso)	1984	19 248,47	
		1997	412 246,41	
	Bujumbura (Burundi)	1982	36 584,40	
		1986	111 426,72	
	Phnom Penh (Kambodscha)	2005	420 914,02	
	Ottawa (Kanada)	1977	64 132,79	
	Praia (Kap Verde)	1981	14 091,34	
	Praia (Kap Verde)	2015	1 075 279,29	

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (!)	
			Zwischensumme	Summe
	Bangui (Zentralafrikanische Republik)	1983	65 707,89	
	N'Djamena (Tschad)	1991	11 965,76	
	Beijing (China)	1995	1 507 180,50	
	Bogotá (Kolumbien)	1994	102 153,49	
	Moroni (Komoren)	1988	2 423,60	
	Brazzaville (Kongo)	1994	69 075,19	
	San José (Costa Rica)	1995	132 602,56	
	Abidjan (Côte d'Ivoire)	1993	73 716,12	
		1994	—	
	Paris (Frankreich)	1990	1 236 105,57	
	Libreville (Gabun)	1996	158 084,96	
	Banjul (Gambia)	1989	22 778,48	
	Bissau (Guinea-Bissau)	1995	147 350,23	
	Port-au-Prince (Haiti)	2012	1 399 504,20	
		2014	4 754 024,26	
	Tokio (Japan)	2006	34 008 178,59	
		2011	39 181 789,23	
	Nairobi (Kenia)	2005	464 382,84	
	Maseru (Lesotho)	1985	30 467,06	
		1985	—	
		1990	33 605,58	
		2006	156 617,02	
	Lilongwe (Malawi)	1982	42 053,03	
		1988	—	
		1988	12 969,50	
	Mexiko-Stadt (Mexiko)	1995	796 783,73	
	Rabat (Marokko)	1987	62 541,23	
	Port Louis (Mauritius)	1988	18 232,81	
	Maputo (Mosambik)	2008	667 433,83	
		2008	2 357 524,64	
	Windhuk (Namibia)	1992	21 990,89	
		1992	25 380,83	
		1992	40 462,24	
		1993	54 474,76	
	Kathmandu (Nepal)	2017	4 755 136,03	
	Wellington (Neuseeland)	2017	4 989 600,00	
		2017	1 955 570,50	
	Niamey (Niger)	1997	58 360,52	

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Summe
	Abuja (Nigeria)	1992	172 211,40	
		2005	2 595 297,58	
		2012	3 069 075,00	
	Port Moresby (Papua-Neuguinea)	1982	48 274,53	
	Kigali (Ruanda)	1980	112 548,18	
		1982	71 627,45	
	Dakar (Senegal)	1984	325 145,55	
	Honiara (Salomonen)	1990	16 968,28	
	Pretoria (Südafrika)	1994	136 078,99	
		1994	115 175,20	
		1996	308 794,85	
	Mbabane (Swasiland)	1987	26 994,00	
		1988	13 497,00	
	Dar-es-Salam (Tansania)	2002	1 798 878,40	
	Kampala (Uganda)	1986	28 096,41	
		1986	—	
		1996	30 549,95	
	New York (USA)	1987	253 001,13	
	Washington (USA)	1997	707 295,63	
	Lusaka (Sambia)	1982	43 366,60	
	Harare (Simbabwe)	1990	73 859,06	
Insgesamt				3 526 570 065,48

⁽¹⁾ Nettobuchwert zum 31. Dezember 2018 (soweit keine anderen Angaben gemacht werden).

⁽²⁾ Erbpachtvertrag mit Kaufoption.

⁽³⁾ Erbpachtvertrag mit Kaufoption (vormals Marie de Bourgogne).

⁽⁴⁾ Erbpachtvertrag mit Kaufoption (teilweise vom OLAF benutzt).

⁽⁵⁾ Miete/Kauf.

⁽⁶⁾ Leasing.

⁽⁷⁾ Nettobuchwert zum 31. Dezember 2018. Die Gebäude der Delegationen der Union sind am 1. Januar 2011 auf den Europäischen Auswärtigen Dienst übertragen worden.

EINZELPLAN I

EUROPÄISCHES PARLAMENT

EUROPÄISCHES PARLAMENT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 2020

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	2 038 745 000
Eigene Mittel	– 170 565 100
Ausstehender Betrag	1 868 179 900

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und andere Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Personen, die ein Ruhegehalt empfangen</i>	81 408 600	81 667 700	68 279 422,—	83,87
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	16 522,—	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	12 057 800	11 657 200	10 180 740,—	84,43
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	93 466 400	93 324 900	78 476 684,—	83,96
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	67 037 700	68 453 000	59 746 972,—	89,12
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	10 000 000	9 200 000	7 319 954,—	73,20
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	10 000	10 000	33 059,—	330,59
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	77 047 700	77 663 000	67 099 985,—	87,09
	KAPITEL 4 2				
4 2 1	<i>Beitrag der Mitglieder des Parlaments zu einer Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 4 — Total	170 514 100	170 987 900	145 576 669,—	85,38

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 4**EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION****KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE****4 0 0 Ertrag aus der Besteuerung der Gehälter, Löhne und andere Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Personen, die ein Ruhegehalt empfangen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
81 408 600	81 667 700	68 279 422,—

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

4 0 3 Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	16 522,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der Fassung in Kraft bis 15. Dezember 2003.

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
12 057 800	11 657 200	10 180 740,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
67 037 700	68 453 000	59 746 972,—

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 **Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
10 000 000	9 200 000	7 319 954,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
10 000	10 000	33 059,—

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 2 1** **Beitrag der Mitglieder des Parlaments zu einer Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage III.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
5 0 0	KAPITEL 5 0				
	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)</i>				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 0 2	Erlös aus Lieferungen, die für andere Dienststellen innerhalb eines Unionsorgans oder für andere Unionsorgane oder -einrichtungen durchgeführt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 0 0 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	<i>Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten</i>				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 724 805,—	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	47 659,—	
	<i>Artikel 5 1 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	1 772 464,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 772 464,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs</i>	50 000	50 000	1 111,—	2,22
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	50 000	50 000	1 111,—	2,22

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen des Organs verbucht.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen des Organs mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

5 0 0 2 Erlös aus Lieferungen, die für andere Dienststellen innerhalb eines Unionsorgans oder für andere Unionsorgane oder -einrichtungen durchgeführt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 1 Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen des Organs verbucht.

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN
(Fortsetzung)

5 0 1 (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel enthält auch die Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischer Form.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	1 724 805,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Haushaltspostens ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	47 659,—

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1** (Fortsetzung)

5 1 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0** *Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
50 000	50 000	1 111,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

5 5 0 *Erlös aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Dienststellen innerhalb eines Unionsorgans oder für andere Unionsorgane oder -einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Unionsorgane oder -einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	4 158 219,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für in ihrem Auftrag bereitgestellte Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	624 463,—

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN (Fortsetzung)**5 5 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**5 7 0** *Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	1 843 795,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 *Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel gelten die Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 *Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden, verbucht.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)

5 7 3 *Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	4 078 696,—

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN

5 8 1 *Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel enthält auch die Erstattung der Dienstbezüge der Beamten durch die Versicherungen im Fall von Unfällen.

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
6 6 0 6 6 0 0	KAPITEL 6 6				
	Sonstige Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	13 428 743,—	
	Artikel 6 6 0 — Total	p.m.	p.m.	13 428 743,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	13 428 743,—	
	Titel 6 — Total	p.m.	p.m.	13 428 743,—	

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 6**BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*****6 6 0 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	13 428 743,—

[illegible]

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0 *Sonstige Einnahmen***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
1 000	1 000	648 807,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Artikels ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	225 783 000	225 554 051	208 099 582,42
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	704 388 000	681 825 381	652 349 113,73
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL	168 336 000	144 622 887	154 757 191,98
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	22 478 000	20 662 000	15 500 165,50
	Titel 1 — Total	1 120 985 000	1 072 664 319	1 030 706 053,63
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	228 140 000	225 411 000	240 603 149,38
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	175 644 000	178 585 200	165 713 025,37
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	6 834 000	8 610 500	4 971 332,82
	Titel 2 — Total	410 618 000	412 606 700	411 287 507,57
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	34 151 500	34 120 000	33 677 486,75
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	131 415 500	123 823 300	138 969 215,72
	Titel 3 — Total	165 567 000	157 943 300	172 646 702,47
4	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
4 0	BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	128 000 000	133 700 000	112 329 060,35
4 2	AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ	207 659 000	208 819 943	207 068 302,54
4 4	SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN	480 000	460 000	440 000,—
	Titel 4 — Total	336 139 000	342 979 943	319 837 362,89

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
5	BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN			
5 0	AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLI- TISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIF- TUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN	285 000	280 000	0,—
	Titel 5 — Total	285 000	280 000	0,—
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	5 151 000	10 504 000	0,—
10 3	RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG	p.m.	p.m.	0,—
10 4	RESERVE FÜR DIE INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKA- TIONSPOLITIK	p.m.	p.m.	0,—
10 5	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	p.m.	p.m.	0,—
10 6	RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICK- LUNGSPHASE	p.m.	p.m.	0,—
10 8	RESERVE FÜR EMAS	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Total	5 151 000	10 504 000	0,—
	GESAMTBETRAG	2 038 745 000	1 996 978 262	1 934 477 626,56

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Entschädigungen und Vergütungen				
1 0 0 0	Entschädigungen				
	Nichtgetrennte Mittel	76 589 000	77 793 051	77 081 622,87	100,64
1 0 0 4	Normale Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	65 808 000	60 106 000	68 000 000,—	103,33
1 0 0 5	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 562 000	5 670 000	6 200 000,—	111,47
1 0 0 6	Allgemeine Kostenvergütung				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000 000	42 900 000	39 450 911,58	98,63
1 0 0 7	Amtszulage				
	Nichtgetrennte Mittel	190 000	187 000	163 631,40	86,12
	Artikel 1 0 0 — Total	188 149 000	186 656 051	190 896 165,85	101,46
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen				
1 0 1 0	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 058 000	2 930 000	2 444 017,89	79,92
1 0 1 2	Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen				
	Nichtgetrennte Mittel	892 000	876 000	654 850,51	73,41
	Artikel 1 0 1 — Total	3 950 000	3 806 000	3 098 868,40	78,45
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	19 300 000	20 690 000	767 601,66	3,98
1 0 3	Versorgungsbezüge				
1 0 3 0	Ruhegehälter (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	11 490 000	11 410 000	10 638 138,57	92,59
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	167 000	274 000	161 725,76	96,84
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	1 976 000	1 918 000	1 837 082,18	92,97
1 0 3 3	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	p.m.	0,—	0
	Artikel 1 0 3 — Total	13 634 000	13 602 000	12 636 946,51	92,69
1 0 5	Sprach- und EDV-Kurse				
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	800 000	700 000,—	93,33
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	225 783 000	225 554 051	208 099 582,42	92,17

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	<i>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche</i>				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	698 190 000	676 670 381	648 338 871,04	92,86
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	110 000	60 000,—	40,00
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	3 010 000	3 060 000	2 630 000,—	87,38
	<i>Artikel 1 2 0 — Total</i>	701 350 000	679 840 381	651 028 871,04	92,83
1 2 2	<i>Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst</i>				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse				
	Nichtgetrennte Mittel	3 038 000	1 985 000	1 320 242,69	43,46
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 2 2 — Total</i>	3 038 000	1 985 000	1 320 242,69	43,46
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	704 388 000	681 825 381	652 349 113,73	92,61
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	<i>Sonstige Bedienstete und externes Personal</i>				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete — Generalsekretariat und Fraktionen				
	Nichtgetrennte Mittel	63 063 000	54 054 199	51 786 300,—	82,12
1 4 0 1	Sonstige Bedienstete — Sicherheit				
	Nichtgetrennte Mittel	31 622 000	27 634 012	26 305 850,43	83,19
1 4 0 2	Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat				
	Nichtgetrennte Mittel	7 266 000	6 372 506	6 272 810,16	86,33
1 4 0 4	Praktika, abgeordnete nationale Sachverständige, Austausch von Beamten und Studienaufenthalte				
	Nichtgetrennte Mittel	9 337 000	9 442 000	7 932 317,52	84,96
1 4 0 5	Ausgaben für Dolmetschleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	48 832 000	42 120 170	50 801 533,—	104,03
1 4 0 6	Beobachter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 4 0 — Total</i>	160 120 000	139 622 887	143 098 811,11	89,37

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
1 4 2	Externe Übersetzungsleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 216 000	5 000 000	11 658 380,87	141,90
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	168 336 000	144 622 887	154 757 191,98	91,93
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	163 000	163 000	111 415,93	68,35
1 6 1 2	Lernen und Entwicklung				
	Nichtgetrennte Mittel	8 127 000	7 085 000	5 638 767,32	69,38
	Artikel 1 6 1 — Total	8 290 000	7 248 000	5 750 183,25	69,36
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	760 000	749 000	517 613,32	68,11
1 6 3 1	Mobilität				
	Nichtgetrennte Mittel	1 490 000	1 500 000	839 725,62	56,36
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	252 000	240 000	212 286,81	84,24
	Artikel 1 6 3 — Total	2 502 000	2 489 000	1 569 625,75	62,73
1 6 5	Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen				
1 6 5 0	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 820 000	1 555 000	1 068 832,50	58,73
1 6 5 2	Kosten für den Restaurationsbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	1 080 000	0,—	0
1 6 5 4	Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 440 000	7 675 000	6 665 924,—	78,98
1 6 5 5	Beitrag des Europäischen Parlaments zu den anerkannten Europäischen Schulen des Typs II				
	Nichtgetrennte Mittel	626 000	615 000	445 600,—	71,18
	Artikel 1 6 5 — Total	11 686 000	10 925 000	8 180 356,50	70,00
	KAPITEL 1 6 — TOTAL	22 478 000	20 662 000	15 500 165,50	68,96
	Titel 1 — Total	1 120 985 000	1 072 664 319	1 030 706 053,63	91,95

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 1**MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS****1 0 0 *Entschädigungen und Vergütungen*****1 0 0 0 Entschädigungen**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
76 589 000	77 793 051	77 081 622,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Abgeordnetenstatut vorgesehenen Entschädigung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 9 und 10.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 1 und 2.

1 0 0 4 Normale Reisekosten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
65 808 000	60 106 000	68 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit Reisen zu und von den Arbeitsorten und anderen Missionen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 10 bis 21 und 24.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 5** Sonstige Reisekosten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
5 562 000	5 670 000	6 200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Erstattung der zusätzlichen Reisekosten und der Kosten für Reisen in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 22 und 23.

1 0 0 6 Allgemeine Kostenvergütung

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
40 000 000	42 900 000	39 450 911,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der parlamentarischen Tätigkeiten der Mitglieder gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 170 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 25 bis 28.

1 0 0 7 Amtszulage

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
190 000	187 000	163 631,40

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 7 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten des Europäischen Parlaments verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Beschluss des Präsidiums vom 17. Juni 2009.

1 0 1 **Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen**

1 0 1 0 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 058 000	2 930 000	2 444 017,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Sicherung der Mitglieder bei Unfällen, zur Erstattung der Krankheitskosten der Mitglieder und zur Deckung der Risiken des Verlusts und des Diebstahls persönlicher Gegenstände der Mitglieder bestimmt.

Es wird auch die Versicherung und Unterstützung der Mitglieder für den Fall finanziert, dass bei Dienstreisen eine Rückführung erforderlich wird, infolge einer schweren Krankheit, einen Unfall oder unvorhergesehener Ereignisse, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Reise verhindern. Die Unterstützung umfasst die Organisation der Rückführung und die Übernahme der entsprechenden Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 18 und 19.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 3 bis 9 und 29.

Gemeinsame Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Union bei Unfällen und Berufskrankheiten.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 1** (Fortsetzung)**1 0 1 0** (Fortsetzung)

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union.

Beschluss der Kommission zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten.

1 0 1 2 Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
892 000	876 000	654 850,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung gewisser Ausgaben, die zur Unterstützung eines schwerbehinderten Mitglieds erforderlich sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 30.

1 0 2 **Übergangsgelder**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
19 300 000	20 690 000	767 601,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Übergangsgelds nach Ende des Mandats eines Mitglieds bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 45 bis 48 und 77.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 3 Versorgungszüge

1 0 3 0 Ruhegehälter (KVR)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
11 490 000	11 410 000	10 638 138,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts nach Ende des Mandats eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kostenersatzungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage III („KVR-Regeln“).

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
167 000	274 000	161 725,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts im Fall einer während des Mandats entstandenen Invalidität eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kostenersatzungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage III („KVR-Regeln“).

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung (KVR)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 976 000	1 918 000	1 837 082,18

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)**1 0 3 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung im Fall des Todes eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 15 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kostenersatzungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage I („KVR-Regeln“).

1 0 3 3 Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Organs zur zusätzlichen (freiwilligen) Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 27.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 76. Kostenersatzungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage VII („KVR-Regeln“).

1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
750 000	800 000	700 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprach- und EDV-Kurse der Mitglieder bestimmt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 5** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 44.

Beschluss des Präsidiums vom 23. Oktober 2017 über Sprach- und EDV-Kurse für die Mitglieder.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT**1 2 0** *Dienstbezüge und sonstige Ansprüche***1 2 0 0** Dienstbezüge und Vergütungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
698 190 000	676 670 381	648 338 871,04

Erläuterungen

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, seines Ehegatten und seiner unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Dieser Posten dient ferner zur Deckung der Versicherungsprämien für Sportunfälle für die Nutzer der Sportzentren des Europäischen Parlaments in Brüssel, in Luxemburg und in Straßburg.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 450 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
150 000	110 000	60 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 010 000	3 060 000	2 630 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Vertragsbediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 **Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 038 000	1 985 000	1 320 242,69

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für:

- Beamte, die im Zuge einer Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Beamte, die aufgrund eines organisatorischen Bedarfs im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen im Organ in den Urlaub versetzt werden,
- Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Betreuung der Fraktionen, die Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken zudem den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (mit Ausnahme der Begünstigten gemäß Artikel 42c des Statuts der Beamten, die keinen Anspruch auf Anwendung des Berichtigungskoeffizienten haben).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 42c und 50 sowie Anhang IV. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, Artikel 48a.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)**1 2 2 2** Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- in Anwendung des Statuts oder der Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 und (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates zu zahlende Vergütungen,
- Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- Auswirkungen der auf die einzelnen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung, im Rahmen der Modernisierung des Organs, von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 9).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL**1 4 0** *Sonstige Bedienstete und externes Personal***1 4 0 0** Sonstige Bedienstete — Generalsekretariat und Fraktionen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
63 063 000	54 054 199	51 786 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich:

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 0 (Fortsetzung)

- die Bezüge, einschließlich Zulagen und Vergütungen, der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die größtenteils in das gemeinschaftliche System eingezahlt werden, und die Auswirkungen der Gehaltsanpassung auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- die Beschäftigung von Leiharbeitskräften,
- die vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche ausgestellten Rechnungen für die Einstellung von Bediensteten, die die Verwaltungsakten der Bediensteten des Europäischen Parlaments bearbeiten (insbesondere Arbeitslosengeld, Ruhegehaltsansprüche usw.).

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben:

- für die sonstigen Bediensteten, die in der für die Sicherheit zuständigen Generaldirektion beschäftigt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Gütern, der Informationssicherheit und der Risikobewertung wahrnehmen,
- für die sonstigen Bediensteten, die als Fahrer im Generalsekretariat oder als Koordinatoren der Fahrer beschäftigt sind.

Ein Teil der Mittel ist gemäß dem Präsidiumsbeschluss vom 7. und 9. Juli 2008 für die Einstellung von Vertragsbediensteten mit Behinderungen zu verwenden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV, V und VI).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

1 4 0 1 Sonstige Bedienstete — Sicherheit

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
31 622 000	27 634 012	26 305 850,43

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich folgende Ausgaben für die sonstigen Bediensteten, die in der für die Sicherheit zuständigen Generaldirektion beschäftigt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Gütern, der Informationssicherheit und der Risikobewertung wahrnehmen:

- die Bezüge der Vertragsbediensteten und der Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten, einschließlich Zulagen und Vergütungen, sowie die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf ihre Bezüge.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 1** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

1 4 0 2 Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
7 266 000	6 372 506	6 272 810,16

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich folgende Ausgaben für die sonstigen Bediensteten, die als Fahrer im Generalsekretariat oder als Koordinatoren der Fahrer beschäftigt sind:

— die Bezüge der Vertragsbediensteten und der Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten, einschließlich Zulagen und Vergütungen, sowie die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf ihre Bezüge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

1 4 0 4 Praktika, abgeordnete nationale Sachverständige, Austausch von Beamten und Studienaufenthalte

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
9 337 000	9 442 000	7 932 317,52

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die Vergütung für die Praktikanten mit Abschluss (Stipendien), einschließlich eventueller Haushaltszulagen,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 4 (Fortsetzung)

- die Reisekosten der Praktikanten,
- die zusätzlichen Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Behinderung stehen,
- die Ausgaben für die Kranken- und Unfallversicherung der Praktikanten,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen für die Praktikanten,
- die Zahlung eines Zuschusses an den Praktikumsausschuss für Schuman-Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Parlaments und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten, der Bewerberländer oder anderer in der Regelung genannter internationaler Organisationen entstehen,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament, insbesondere die an diese gezahlten Vergütungen und Reisekosten,
- die Ausgaben für die Unfallversicherung der abgeordneten nationalen Sachverständigen,
- die Vergütungen bei Studienaufenthalten,
- die Organisation von Ausbildungsprogrammen für Konferenzdolmetscher und Übersetzer, unter anderem in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Dolmetscher und Übersetzer ausbildenden Hochschulen sowie Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern und Übersetzern, den Kauf didaktischer Hilfsmittel und die damit verbundenen Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Regelung für die Zurverfügungstellung von Beamten des Europäischen Parlaments und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen an nationale Verwaltungen, diesen gleichgestellte Einrichtungen und internationale Organisationen (Beschluss des Präsidiums vom 7. März 2005).

Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament (Beschluss des Präsidiums vom 4. Mai 2009).

Interne Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments (Beschlüsse des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 1. Februar 2013 und 14. September 2018).

1 4 0 5 Ausgaben für Dolmetschleistungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
48 832 000	42 120 170	50 801 533,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 5** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütungen und vergleichbare Entschädigungen, Sozialabgaben, Reisekosten und andere Kosten für Vertrags-Konferenzdolmetscher, die vom Europäischen Parlament für vom Europäischen Parlament anberaumte Sitzungen für den eigenen Bedarf oder den Bedarf anderer Organe oder Stellen verpflichtet werden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht von als Beamte oder Bedienstete auf Zeit beschäftigten Dolmetschern des Europäischen Parlaments erbracht werden können,
- Ausgaben für Konferenzleiharbeitsfirmen, Konferenztechniker und Konferenzoperateure für die vorgenannten Sitzungen, wenn die erforderlichen Dienstleistungen nicht von Beamten, Bediensteten auf Zeit oder sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments erbracht werden können,
- Kosten im Zusammenhang mit Leistungen, die von Dolmetschern, die bei regionalen, nationalen oder internationalen Institutionen beschäftigt sind, gegenüber dem Europäischen Parlament erbracht werden,
- Kosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Dolmetschleistungen, insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Sitzungen, der Ausbildung und der Auswahl von Dolmetschern,
- Gebühren, die die Kommission für die Verwaltung der Zahlungen an die Konferenzdolmetscher erhebt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 600 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen und Vergütungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher (AIC) (und dessen Durchführungsbestimmungen) vom 28. Juli 1999 in der am 13. Oktober 2004 ergänzten und am 31. Juli 2008 überarbeiteten Fassung.

1 4 0 6 Beobachter

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Beobachtern auf der Grundlage von Artikel 13 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)

1 4 2 Externe Übersetzungsleistungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
8 216 000	5 000 000	11 658 380,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Editierungs-, Schreib- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS

1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung

1 6 1 0 Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
163 000	163 000	111 415,93

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen,
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und Artikel 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)**1 6 1 2** Lernen und Entwicklung

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
8 127 000	7 085 000	5 638 767,32

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern, z. B. Sprachkurse für die offiziellen Arbeitssprachen.

Sie sind außerdem zur Deckung der Ausgaben für weitere Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs**1 6 3 0** Sozialer Dienst

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
760 000	749 000	517 613,32

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen in den folgenden Kategorien:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- unterhaltsberechtigzte Kinder im Sinne des Beamtenstatuts

die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems erstattet werden, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind und nachdem etwaige Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland ausgeschöpft wurden,

— die Maßnahmen für Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 0 (Fortsetzung)

- die Gewährung eines Zuschusses für den Personalrat und kleinere Ausgaben der sozialen Dienste. Zuschüsse oder Kostenübernahmen des Personalrats für Teilnehmer an sozialen Tätigkeiten zielen auf die Finanzierung von Aktivitäten ab, die eine soziale, kulturelle oder linguistische Dimension aufweisen, stellen aber keine Zuschüsse für einzelne Bedienstete oder Haushalte dar,
- sonstige soziale Maßnahmen auf institutioneller und interinstitutioneller Ebene zugunsten der Beamten, sonstigen Bediensteten und Ruhegehaltsempfänger,
- die Finanzierung spezieller angemessener Vorkehrungen oder von Ausgaben für medizinische oder soziale Analysen für in einem Einstellungsverfahren befindliche oder aufgrund von Zwischenfällen während ihrer Laufbahn spezielle Vorkehrungen erfordernde Beamte und sonstige Bedienstete mit Behinderungen und sich in einem Ausleseverfahren befindliche Praktikanten mit Behinderungen gemäß Artikel 1d des Beamtenstatuts, insbesondere der persönlichen Assistenz, einschließlich der Beförderung, am Arbeitsplatz oder bei Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 1d, Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

1 6 3 1 Mobilität

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 490 000	1 500 000	839 725,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Mobilitätsplans an den verschiedenen Arbeitsorten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
252 000	240 000	212 286,81

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollten Initiativen unterstützt und finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen dem Personal verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs und an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie ein Beitrag zu den Kosten einer ständigen Einrichtung für Freizeitaktivitäten (für kulturelle und sportliche Aktivitäten, andere Freizeitbeschäftigung, ein Restaurant).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 2** (Fortsetzung)

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 600 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 **Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen****1 6 5 0** Ärztlicher Dienst

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 820 000	1 555 000	1 068 832,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten der ärztlichen Dienste, der Dienststelle Verwaltung krankheitsbedingter Fehlzeiten und des Referats Prävention und Wohlergehen am Arbeitsplatz in Brüssel, Luxemburg und Straßburg, einschließlich der ärztlichen Kontrolluntersuchungen, des Kaufs von Material und von Arzneimitteln sowie die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen der Arbeitsmedizin, der ärztlichen Einstellungsuntersuchungen, der periodischen Besuche und der medizinischen Überwachung von Stellen in den Bereichen Sicherheit und Bewachung und Stellen mit bestimmtem Risikopotenzial, ärztlicher Gutachten, der Ergonomie, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss, Schiedsverfahren und Gutachten sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten und paramedizinischen Spezialisten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät und die Ausgaben für medizinische, paramedizinische oder im Rahmen kurzfristiger Vertretungen erbrachte Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 33, Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 5 2 Kosten für den Restaurationsbetrieb

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
800 000	1 080 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten des Restaurationsbetriebs

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 5 (Fortsetzung)

1 6 5 4 Kinderbetreuungseinrichtungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
8 440 000	7 675 000	6 665 924,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments zu den Gesamtausgaben für organisatorische Maßnahmen und Ausgaben für Dienstleistungen für die internen und die privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 300 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 5 Beitrag des Europäischen Parlaments zu den anerkannten Europäischen Schulen des Typs II

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
626 000	615 000	445 600,—

Erläuterungen

Umsetzung des Beschlusses C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission C(2009) 7719 vom 14. Oktober 2009, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2010) 7993 vom 8. Dezember 2010 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments für die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese im Namen des Europäischen Parlaments an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	33 291 000	38 620 000	35 658 454,54	107,11
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	42 000 000,—	
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Errichtung von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	82 730 000	81 330 000	64 089 414,49	77,47
2 0 0 8	Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	5 429 000	4 971 000	4 304 207,85	79,28
	Artikel 2 0 0 — Total	121 450 000	124 921 000	146 052 076,88	120,26
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	64 180 000	59 820 000	60 209 831,42	93,81
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	16 100 000	15 820 000	15 629 810,07	97,08
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	23 750 000	22 350 000	17 294 304,81	72,82
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 660 000	2 500 000	1 417 126,20	53,28
	Artikel 2 0 2 — Total	106 690 000	100 490 000	94 551 072,50	88,62
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	228 140 000	225 411 000	240 603 149,38	105,46
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Datenverarbeitung und Telekommunikation				
2 1 0 0	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Operationen				
	Nichtgetrennte Mittel	29 545 500	29 915 200	22 959 784,66	77,71
2 1 0 1	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Infrastruktur				
	Nichtgetrennte Mittel	25 409 000	23 546 000	21 669 672,44	85,28

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
2 1 0	(Fortsetzung)				
2 1 0 2	Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — allgemeine Unterstützung der Nutzer				
	Nichtgetrennte Mittel	12 870 000	12 301 000	11 658 807,62	90,59
2 1 0 3	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Unterhaltung der IKT-Anwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	26 840 000	20 594 500	18 187 322,45	67,76
2 1 0 4	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Infrastrukturinvestitionen				
	Nichtgetrennte Mittel	15 487 000	17 702 000	29 284 173,02	189,09
2 1 0 5	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Investitionen in Projekte				
	Nichtgetrennte Mittel	25 981 000	34 792 000	32 565 114,52	125,34
	Artikel 2 1 0 — Total	136 132 500	138 850 700	136 324 874,71	100,14
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	7 400 000	7 600 000	5 597 060,61	75,64
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	27 923 500	28 033 500	20 701 628,48	74,14
2 1 6	Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern				
	Nichtgetrennte Mittel	4 188 000	4 101 000	3 089 461,57	73,77
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	175 644 000	178 585 200	165 713 025,37	94,35
2 3 0	KAPITEL 2 3 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	1 413 000	1 440 000	1 290 415,47	91,32
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	35 000,—	58,33
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	1 370 000	1 740 000	328 590,—	23,98
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	224 000	337 000	186 257,83	83,15
2 3 7	Umzüge				
	Nichtgetrennte Mittel	1 830 000	3 180 000	1 700 374,49	92,92
2 3 8	Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	1 674 500	1 591 000	1 231 706,11	73,56
2 3 9	Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, einschließlich Werbemaßnahmen, und Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Parlaments				
	Nichtgetrennte Mittel	262 500	262 500	198 988,92	75,81
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	6 834 000	8 610 500	4 971 332,82	72,74
	Titel 2 — Total	410 618 000	412 606 700	411 287 507,57	100,16

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN***Erläuterungen*

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Europäischen Parlaments im Gesamthaushalt der Union abgedeckt werden.

Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN**2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
33 291 000	38 620 000	35 658 454,54

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Europäischen Parlament genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	42 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 1** (Fortsetzung)

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Immobilien. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 13 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 7 Errichtung von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
82 730 000	81 330 000	64 089 414,49

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für die Errichtung von Gebäuden (Bauarbeiten, Honorare für Gutachten, Erstausrüstung und für die Inbetriebnahme erforderliches Material und alle damit zusammenhängenden Kosten),
- die Kosten für Umbauarbeiten und die übrigen damit zusammenhängenden Ausgaben sowie insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 472 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 8** Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
5 429 000	4 971 000	4 304 207,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Ausgaben für die Gebäudeverwaltung, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht eigens vorgesehen sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Abfallentsorgung,
- obligatorische Kontrollen, Qualitätskontrollen, Gutachten, Audits, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften usw.,
- technische Bibliothek,
- Unterstützung der Gebäudeverwaltung (Gebäude-Helpdesk),
- Verwaltung der Gebäudepläne und Informationsträger,
- sonstige Ausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 268 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 ***Ausgaben für Gebäude*****2 0 2 2** Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
64 180 000	59 820 000	60 209 831,42

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der vom Europäischen Parlament als Mieter oder Eigentümer genutzten Gebäude (Räumlichkeiten und technische Einrichtung) gemäß den laufenden Verträgen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 164 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 479 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 2 (Fortsetzung)

2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
16 100 000	15 820 000	15 629 810,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
23 750 000	22 350 000	17 294 304,81

Erläuterungen

Die Mittel dienen im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Europäischen Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten, seiner Informationsbüros innerhalb der Union und seiner Außenbüros in Drittländern.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 164 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 660 000	2 500 000	1 417 126,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 1 0 Datenverarbeitung und Telekommunikation**2 1 0 0 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Operationen**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
29 545 500	29 915 200	22 959 784,66

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Instandhaltung und Unterhaltung von EDV-Hardware und -Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs, die für das Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments erforderlich sind. Diese Ausgaben betreffen insbesondere die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, die EDV-Ausrüstung der einzelnen Dienststellen und den Betrieb des Netzes.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 625 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 1 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Infrastruktur

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
25 409 000	23 546 000	21 669 672,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Instandhaltung und Unterhaltung von EDV-Hardware und -Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zum Management und zur Instandhaltung der Infrastrukturen für die Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments. Diese Ausgaben betreffen hauptsächlich die Infrastrukturen für Netze, Leitungen, Telekommunikation, individuelle Ausstattungen und Abstimmungsanlagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 130 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — allgemeine Unterstützung der Nutzer

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
12 870 000	12 301 000	11 658 807,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Miete, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und IT-Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zur Unterstützung der Nutzer der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments. Diese Ausgaben betreffen die Dienste zur Unterstützung der Mitglieder und der übrigen Nutzer, insbesondere die Dienste im Zusammenhang mit Anwendungen im Bereich Verwaltung, Rechtsetzung, die in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr eingesetzt werden, sowie der Kommunikationsanwendungen.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 2** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 45 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Unterhaltung der IKT-Anwendungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
26 840 000	20 594 500	18 187 322,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Miete, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie für die damit verbundenen Arbeiten, sowie der Deckung der Ausgaben für externe Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zur Unterhaltung der IKT-Anwendungen des Organs. Diese Ausgaben betreffen insbesondere die Anwendungen für die Mitglieder, für Kommunikationszwecke, für Sicherheitsbelange und Gefahrenabwehr sowie die Anwendungen im Bereich Verwaltung und Rechtsetzung.

Diese Mittel sollen auch die Ausgaben für IKT-Werkzeuge decken, die im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachenbereich im Anschluss an Beschlüsse des Interinstitutionellen Ausschusses für Übersetzen und Dolmetschen gemeinsam finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 32 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 4 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Infrastrukturinvestitionen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
15 487 000	17 702 000	29 284 173,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Kauf von Hardware und Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Zusammenhang mit Investitionen in die Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsinfrastruktursysteme des Europäischen Parlaments. Die Investitionen betreffen hauptsächlich die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, Netze, Leitungen und Videokonferenzsysteme.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 102 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 5 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Investitionen in Projekte

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
25 981 000	34 792 000	32 565 114,52

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 5** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Kauf von Hardware und Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Zusammenhang mit Investitionen in bestehende oder neue IKT-Projekte. Die Investitionen betreffen hauptsächlich die Anwendungen für die Mitglieder, die Anwendungen in den Bereichen Rechtsetzung, Verwaltung, Finanzen und Kommunikation, Sicherheit und Gefahrenabwehr und die Anwendungen zur Steuerung der IKT-Ausstattung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
7 400 000	7 600 000	5 597 060,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt. Sie dienen auch zur Finanzierung verschiedener Ausgaben für die Verwaltung der beweglichen Sachen des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
27 923 500	28 033 500	20 701 628,48

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Einrichtungen, insbesondere:

- von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Sicherheit (einschließlich Software), Kantinen, Gebäude, die Fortbildung des Personals, die Sportzentren des Organs usw.,
- von Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.,
- von spezifischem (elektronischem, computertechnischem, elektrischem) Material einschließlich der damit zusammenhängenden externen Leistungen.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Annoncen betreffend den Weiterverkauf oder die Verschrottung ausgesonderter Güter sowie die Kosten im Zusammenhang mit dem technischen Support (Beratung) in Angelegenheiten, bei denen Fachkenntnis von außen notwendig ist.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 4** (Fortsetzung)

Diese Mittel decken auch die Kosten für den Transport von Ausrüstungsgegenständen, die für die technischen Einrichtungen zur Bereitstellung von Konferenzdiensten weltweit erforderlich sind, wenn ein Mitglied, eine Delegation, eine Fraktion oder ein Gremium des Europäischen Parlaments darum ersucht. Diese Kosten beinhalten die Transportkosten sowie sämtliche damit verbundenen Verwaltungskosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 190 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 *Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 188 000	4 101 000	3 089 461,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Leasing, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und anderer Verwaltungskosten. Beim Ersatz des Kraftfahrzeugbestands oder bei Kauf, Leasing oder Miete von Fahrzeugen werden Kraftfahrzeuge, die die Umwelt möglichst wenig belasten, wie beispielsweise Hybridfahrzeuge, bevorzugt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 3 0 *Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 413 000	1 440 000	1 290 415,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung von Dokumenten usw. sowie für die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 1 Finanzkosten**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
60 000	60 000	35 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 370 000	1 740 000	328 590,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- etwaige Verurteilungen des Europäischen Parlaments durch den Gerichtshof, das Gericht und durch einzelstaatliche Gerichte zu den Kosten,
- die Hinzuziehung externer Rechtsanwälte zur Vertretung des Europäischen Parlaments vor den Gerichten der Union und den einzelstaatlichen Gerichten und die Hinzuziehung von Rechtsberatern oder Sachverständigen zwecks Unterstützung des Juristischen Dienstes,
- die Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren und ähnlichen Verfahren,
- die Ausgaben für Schadenersatz und Zinsen,
- die bei gütlichen Beilegungen gemäß Kapitel 11 des Titels III der Verfahrensordnung des Gerichts vereinbarten Entschädigungen und Vergütungen,
- Geldbußen des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 6 **Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
224 000	337 000	186 257,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die nationalen Postdienste oder durch Kurierdienste.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten für Postdienstleistungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 7 **Umzüge**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 830 000	3 180 000	1 700 374,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Umzugs- und Transportarbeiten, die von Umzugsfirmen oder mithilfe vorübergehend beschäftigter Transporteure durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 8 **Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 674 500	1 591 000	1 231 706,11

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer, Empfangspersonal, Lager- und Umzugspersonal sowie Personal der Dienststelle Besuche und Seminare, der Dienststelle Parlamentarium, des ärztlichen Dienstes, der Dienststellen zur Unterhaltung der Gebäude und verschiedener technischer Dienststellen,
- verschiedene Sachausgaben, einschließlich der Verwaltungskosten, die an das PMO in Verbindung mit den gemäß dem Statut an die ehemaligen Mitglieder ausgezahlten Ruhegehältern gezahlt werden, und der Kosten für die Sicherheitsüberprüfung externer Mitarbeiter, die in den Gebäuden oder den Systemen des Europäischen Parlaments tätig sind, Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- verschiedene Ankäufe für Tätigkeiten im Rahmen des Systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Werbemaßnahmen usw.).

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 8** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 9 ***Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, einschließlich Werbemaßnahmen, und Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Parlaments***

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
262 500	262 500	198 988,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, durch die die Umweltbilanz des Europäischen Parlaments verbessert werden soll, einschließlich Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten, und im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten				
	Nichtgetrennte Mittel	28 140 000	27 010 000	27 362 797,07	97,24
3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	910 500	1 000 000	748 223,68	82,18
3 0 4	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen				
3 0 4 0	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	600 000	1 130 000,—	376,67
3 0 4 2	Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 671 000	3 000 000	2 324 362,—	87,02
3 0 4 9	Kosten für Leistungen des Reisebüros				
	Nichtgetrennte Mittel	2 130 000	2 510 000	2 112 104,—	99,16
	Artikel 3 0 4 — Total	5 101 000	6 110 000	5 566 466,—	109,12
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	34 151 500	34 120 000	33 677 486,75	98,61
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Beschaffung von Fachwissen				
	Nichtgetrennte Mittel	7 137 000	6 171 000	5 875 152,83	82,32
3 2 1	Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums				
3 2 1 0	Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA)				
	Nichtgetrennte Mittel	8 150 000	7 460 000	6 259 211,49	76,80
3 2 1 1	Europäisches Wissenschaftsmedienzentrum				
	Nichtgetrennte Mittel	1 600 000	1 600 000	318 576,80	19,91
	Artikel 3 2 1 — Total	9 750 000	9 060 000	6 577 788,29	67,46
3 2 2	Ausgaben für Dokumentation				
	Nichtgetrennte Mittel	2 627 500	2 592 000	2 357 489,26	89,72
3 2 3	Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 335 000	1 120 000	999 350,46	74,86

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
3 2 4	Produktion und Verbreitung				
3 2 4 0	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	800 000	660 059,43	
3 2 4 1	Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form				
	Nichtgetrennte Mittel	4 410 000	4 225 300	4 444 677,16	100,79
3 2 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	22 780 000	27 210 000	44 669 830,44	196,09
3 2 4 3	Besucherzentren des Europäischen Parlaments				
	Nichtgetrennte Mittel	21 947 500	15 667 000	14 855 041,63	67,68
3 2 4 4	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern				
	Nichtgetrennte Mittel	31 767 000	29 820 000	31 712 785,71	99,83
3 2 4 5	Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren				
	Nichtgetrennte Mittel	2 957 000	2 608 000	3 033 567,32	102,59
3 2 4 8	Ausgaben für audiovisuelle Informationen				
	Nichtgetrennte Mittel	17 579 500	16 615 000	15 860 981,99	90,22
3 2 4 9	Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten				
	Nichtgetrennte Mittel	225 000	165 000	122 491,20	54,44
	<i>Artikel 3 2 4 — Total</i>	101 666 000	97 110 300	115 359 434,88	113,47
3 2 5	Ausgaben für Verbindungsbüros				
	Nichtgetrennte Mittel	8 900 000	7 770 000	7 800 000,—	87,64
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	131 415 500	123 823 300	138 969 215,72	105,75
	Titel 3 — Total	165 567 000	157 943 300	172 646 702,47	104,28

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS****KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****3 0 0 Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
28 140 000	27 010 000	27 362 797,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Reisen des Personals des Organs, abgeordneter nationaler Sachverständiger, Praktikanten und der vom Parlament eingeladenen Mitarbeiter anderer europäischer oder internationaler Einrichtungen zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und einem der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments (Brüssel, Luxemburg und Straßburg) und Dienstreisen zu anderen Orten als den drei Arbeitsorten bestimmt. Die Ausgaben betreffen die Fahrtkosten, die Tagegelder, die Kosten der Unterbringung und die Ausgleichszahlungen für die Einhaltung fest vorgegebener Arbeitszeiten. Die Mittel decken ferner die Nebenkosten, einschließlich der Kosten für die Stornierung von Fahrausweisen und Hotelreservierungen, der Kosten im Zusammenhang mit dem elektronischen Fakturierungssystem und der Kosten für die Dienstreiseversicherung.

Außerdem dienen die Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für durch Dienstreisen und Reisen des Personals verursachte CO₂-Emissionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

3 0 2 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
910 500	1 000 000	748 223,68

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs in Bezug auf Empfänge, einschließlich Empfängen im Zusammenhang mit den Arbeiten des für die Bewertung der wissenschaftlichen Entscheidungen (STOA) und anderen vorausschauenden Tätigkeiten, sowie die Ausgaben für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs,
- die Ausgaben des Präsidenten für Repräsentationszwecke anlässlich seiner Reisen außerhalb der Arbeitsorte,

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 2** (Fortsetzung)

- die Repräsentationskosten und die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke des Generalsekretariats, einschließlich des Erwerbs von Repräsentationsartikeln und Medaillen für die Beamten mit 15 bzw. 25 Dienstjahren,
- verschiedene Ausgaben für protokollarische Zwecke wie Fahnen, Schaugestelle, Einladungskarten und den Druck von Speisekarten,
- Reise- und Aufenthaltskosten von hochrangigen Persönlichkeiten, die das Organ besuchen,
- die Visakosten der Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit Dienstreisen,
- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und sonstige spezifische Ausgaben für Mitglieder, die innerhalb des Europäischen Parlaments ein offizielles Amt ausüben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

3 0 4 **Verschiedene Ausgaben für Sitzungen****3 0 4 0** Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
300 000	600 000	1 130 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und andere Getränke sowie gelegentliche Imbisse während der Sitzungen des Europäischen Parlaments oder in seinen Räumlichkeiten organisierten interinstitutionellen Sitzungen sowie für die Verwaltung dieser Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

3 0 4 2 Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 671 000	3 000 000	2 324 362,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die nicht durch Kapitel 1 0 und Artikel 3 0 0 gedeckten Kosten im Zusammenhang mit:

- der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte (Ausschüsse oder deren Delegationen, Fraktionen), gegebenenfalls einschließlich Repräsentationsausgaben,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)

3 0 4 (Fortsetzung)

3 0 4 2 (Fortsetzung)

- der Organisation der interparlamentarischen Delegationen, der Ad-hoc-Delegationen, der gemischten parlamentarischen Ausschüsse, der parlamentarischen Kooperationsausschüsse, der parlamentarischen Delegationen bei der WTO sowie der Parlamentarischen Konferenz zur WTO und ihres Lenkungsausschusses,
- der Organisation der Delegationen bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, der Parlamentarischen Versammlung EuroLat und der Parlamentarischen Versammlung Euronest sowie deren Organen,
- der Organisation der Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum (PV-UfM), ihrer Ausschüsse und ihres Präsidiums; diese Ausgaben beinhalten den Beitrag des Europäischen Parlaments zum Haushalt des eigenständigen Sekretariats der PV-UfM bzw. der direkten Übernahme der anteilmäßigen Kosten des Europäischen Parlaments am Haushaltsplan der PV-UfM,
- den Beiträgen für die internationalen Organisationen, denen das Europäische Parlament oder eines seiner Organe angehört (Interparlamentarische Union, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente, Gruppe der Zwölf Plus bei der Interparlamentarischen Union),
- der auf der Grundlage einer zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission unterzeichneten Dienstleistungsvereinbarung erfolgenden Erstattung des nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen (Artikel 6), nach Artikel 23 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, nach den Artikeln 11 und 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und nach der Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26) fälligen Anteils des Europäischen Parlaments an den Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Zugangsausweise (Material, Personal und Lieferungen) an die Kommission.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

3 0 4 9 Kosten für Leistungen des Reisebüros

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 130 000	2 510 000	2 112 104,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für den Betrieb des beim Europäischen Parlament unter Vertrag stehenden Reisebüros zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 6 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

3 2 0 Beschaffung von Fachwissen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
7 137 000	6 171 000	5 875 152,83

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Kosten von Verträgen mit qualifizierten Sachverständigen und Forschungsinstituten über Studien und andere Forschungstätigkeiten (Workshops, Runde Tische, Sachverständigengespräche oder Anhörungen von Sachverständigen, Konferenzen) oder für Tätigkeiten der technischen Hilfe, die besondere Kompetenzen erfordern und die für die Organe der Europäischen Parlaments, die parlamentarischen Ausschüsse, die parlamentarischen Delegationen und die Verwaltung erbracht werden,
- den Erwerb oder die Anmietung von spezialisierten Informationsquellen wie spezialisierten Datenbanken, Fachliteratur oder technischer Unterstützung, sofern zur Ergänzung der oben genannten Verträge mit Sachverständigen erforderlich,
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Personen — einschließlich Personen, die eine Petition an das Europäische Parlament gerichtet haben —, die zu Sitzungen der Ausschüsse, der Delegationen und der Studien- und Arbeitsgruppen sowie zu Workshops eingeladen werden,
- die Kosten der Verbreitung von Erzeugnissen der internen und externen Parlamentsrecherche und anderer einschlägiger Erzeugnisse zum Nutzen des Organs und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet, interne Datenbanken, Broschüren und Veröffentlichungen),
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einberufung von dem Organ nicht angehörenden Personen zur Teilnahme an den Arbeiten von Gremien wie dem Disziplinarrat oder dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten,
- die Kosten für die Überprüfung der Richtigkeit der von den Bewerbern für die Einstellung durch spezialisierte externe Dienstleister vorgelegten Unterlagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

3 2 1 **Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums**

3 2 1 0 Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
8 150 000	7 460 000	6 259 211,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Tätigkeiten der GD Wissenschaftlicher Dienst, insbesondere für:

- die Beschaffung von Fachwissen zur Unterstützung der Forschungstätigkeit des Europäischen Parlaments (auch durch Artikel, Studien, Workshops, Seminare, Runde Tische, Sachverständigengespräche und Konferenzen), bei Bedarf auch gemeinsam mit anderen Organen, internationalen Organisationen, Forschungsabteilungen und Bibliotheken der nationalen Parlamente, Denkfabriken, Forschungseinrichtungen und weiteren qualifizierten Sachverständigen,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 1 (Fortsetzung)

3 2 1 0 (Fortsetzung)

- die Beschaffung von Fachwissen in den Bereichen Folgenabschätzungen sowie Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen, Bewertung des europäischen Mehrwerts und Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA),
- den Erwerb oder die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Datenbanken, Erzeugnissen von Presseagenturen und anderen Datenträgern für die Bibliothek in unterschiedlichen Formaten, auch für Urheberrechtsgebühren, Qualitätsmanagementsysteme, Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten sowie andere einschlägige Dienstleistungen,
- die Kosten externer Archivierungsdienstleistungen (Organisation, Auswahl, Beschreibung, Übertragung auf verschiedene Datenträger und in papierlose Form, Erwerb von primären Archivquellen),
- den Erwerb, die Erweiterung, die Eingliederung, die Nutzung und die Pflege von Bibliotheks- und Archivfachliteratur und von speziellem Material für die Mediathek, einschließlich elektrischer, elektronischer und EDV-Materialien sowie von Einbinde- und Konservierungsmaterialien,
- die Kosten der Verbreitung von Erzeugnissen der internen und externen Parlamentsrecherche und anderer einschlägiger Erzeugnisse zum Nutzen des Organs und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet, interne Datenbanken, Broschüren und Veröffentlichungen),
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und Autoren, die von der GD Wissenschaftlicher Dienst zur Teilnahme an Präsentationen, Seminaren, Workshops oder anderen Veranstaltungen dieser Art eingeladen werden,
- die Mitwirkung der Gruppe für die Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Optionen (STOA-Gruppe) an den Tätigkeiten europäischer und internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen,
- die Verpflichtungen des Europäischen Parlaments gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates aufgrund von internationalen und interinstitutionellen Kooperationsvereinbarungen, auch für den Beitrag des Europäischen Parlaments zu den finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit den historischen Archiven der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und deren nachfolgende Änderungen (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43)

Beschluss des Präsidiums vom 28. November 2001 zur Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments (ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 19).

Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2002 mit Bestimmungen über die Archive des Europäischen Parlaments, wie in der konsolidierten Fassung vom 3. Mai 2004 angegeben.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)**3 2 1 0** (Fortsetzung)

Beschluss des Präsidiums vom 10. März 2014 zur Regelung über die Behandlung der Archive der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

3 2 1 1 Europäisches Wissenschaftsmedienzentrum

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 600 000	1 600 000	318 576,80

Erläuterungen

Im Interesse eines effizienten Dialogs zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, der Wissenschaft und Journalisten — insbesondere mit Blick auf aktuelle wissenschaftliche und technische Entwicklungen und Themen — kann eine gesonderte Struktur zur Unterstützung von Debatten, Weiterbildung und Verbreitung von Wissen in diesem Bereich dem Europäischen Parlament zugutekommen. Zu diesem Zweck wird ein „Europäisches Wissenschaftsmedienzentrum“ eingerichtet, das von der Lenkungsgruppe des Europäischen Parlaments zur Zukunft von Wissenschaft und Technologie (STOA-Lenkungsgruppe) überwacht wird.

Die Mittel decken ferner die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation der einschlägigen Tätigkeiten sowie Ausgaben (einschließlich Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten) im Zusammenhang mit der Einladung von Journalisten, Interessenträgern und sonstigen Sachverständigen zu diesen Tätigkeiten.

Diese Mittel, mit denen die Aktivitäten an der Schnittstelle von Europäischem Parlament, Wissenschaft und Medien ausgeweitet werden sollen, werden die Kosten des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums gedeckt, um insbesondere die Bildung von Netzwerken, Schulungsmaßnahmen und die Verbreitung von Wissen zu fördern, indem beispielsweise

- Netzwerke an der Schnittstelle von Europäischen Parlament, Wissenschaft und Medien aufgebaut und weitergeführt werden,
- Seminare, Konferenzen und Schulungen zu aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen und Themen und zu den Merkmalen und der Wirksamkeit des Wissenschaftsjournalismus ausgerichtet werden,
- Informationen von Sachverständigen und Analysen aus der Wissenschaft, den Medien und anderen Quellen in Wissenschaft und Technik für politische Entscheidungsträger und Bürger nutzbar gemacht werden,
- Forschungsergebnisse und die verschiedenen Dokumente des Europäischen Parlaments in den Bereichen Wissenschaft und Technik einer breiteren Öffentlichkeit schriftlich, audiovisuell oder auf anderem Wege verfügbar gemacht werden,
- Techniken und Methoden zum Ausbau der Fähigkeit, vertrauenswürdige Quellen in Wissenschaft und Technik zu erkennen und zu verbreiten, entwickelt werden,
- zur Unterstützung dieses Dialogs die Einrichtung, Erneuerung und Verwendung modernster technischer Ausrüstungen und Angebote für die Medien unterstützt werden,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)**3 2 1 1** (Fortsetzung)

- eine engere Zusammenarbeit und generell engere Verbindungen zwischen Europäischem Parlament, den Medien, Universitäten und einschlägigen Forschungszentren in diesem Bereich geschaffen werden, indem unter anderem die Rolle und die Arbeit des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums und dessen Zugänglichkeit für die Bürger durch die Medien beworben werden.

Diese Mittel können auch verwendet werden, um den Dialog des Europäischen Parlaments mit der akademischen Gemeinschaft, den Medien, den Denkfabriken und den Bürgern zu unterstützen, was zukunftsorientierte Studien zu den langfristigen Trends betrifft, mit denen sich die Entscheidungsträger der Europäischen Union konfrontiert sehen, und zwar sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch durch Seminare, Veröffentlichungen und sonstige oben aufgeführte Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Thema „Vorausplanung der Politik und langfristige Trends: Auswirkungen des Kapazitätsaufbaus auf den Haushalt (ABl. C 181 vom 19.5.2016, S. 16) und insbesondere die Ziffern 7 und 9.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2015 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2016 (ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 188), insbesondere Ziffer 30.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. April 2016 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2017 (ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 257), insbesondere Ziffer 54.

3 2 2 Ausgaben für Dokumentation

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 627 500	2 592 000	2 357 489,26

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften und bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**3 2 2** (Fortsetzung)

- den Kauf neuer Wörterbücher und Lexika bzw. die Anschaffung neuerer Auflagen dieser Werke — auf allen Arten von Trägermedien — auch für die neuen Sprachabteilungen sowie anderer Werke für die Sprachendienste und die Referate Qualität der Rechtsakte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

3 2 3 Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 335 000	1 120 000	999 350,46

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Programmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Heranführungsländer, insbesondere der Staaten des westlichen Balkans und der Türkei,
- die Ausgaben für die Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten nationalen Parlamenten von nicht im vorigen Spiegelstrich genannten Drittstaaten sowie den entsprechenden regionalen parlamentarischen Organisationen. Die zu finanzierenden Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, die parlamentarischen Strukturen in neuen und im Entstehen begriffenen Demokratien insbesondere in der Nachbarschaft der EU (Süden und Osten) zu stärken,
- die Kosten für die Förderung von Tätigkeiten zur Unterstützung der Vermittlungsarbeit und Maßnahmen zugunsten von Nachwuchspolitikern aus der Europäischen Union sowie aus Staaten der erweiterten Nachbarschaft der EU: Maghreb-Länder, Osteuropa und Russland, israelisch-palästinensischer Dialog und andere von der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen als prioritär eingestufte Länder,
- die Kosten der Ausrichtung der Verleihung des Sacharow-Preises (insbesondere das Preisgeld, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Reise und dem Empfang des Preisträgers oder der Preisträger und der anderen Finalisten sowie die laufenden Ausgaben des Netzes der Sacharow-Preisträger und die Reisekosten seiner Mitglieder) und der Tätigkeiten zur Förderung der Menschenrechte.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg sowie Besuche in den Mitgliedstaaten und in Drittländern. Diese Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagegelder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums vom 12. Dezember 2011 über die Einrichtung der Direktion Demokratieförderung in der Generaldirektion externe Politikbereiche der Union.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 4 **Produktion und Verbreitung**

3 2 4 0 Amtsblatt

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	800 000	660 059,43

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Organs an den Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten und sonstigen Nebenkosten des Amts für amtliche Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichenden Texten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 1 Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 410 000	4 225 300	4 444 677,16

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- sämtliche Kosten für digitale Veröffentlichungen (Intranet-Sites) sowie für Veröffentlichungen in traditioneller Form (Dokumente und verschiedene Druckerzeugnisse, deren Herstellung an Dritte vergeben wird), einschließlich des Vertriebs,
- die Aktualisierung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Redaktionssysteme.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 11 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
22 780 000	27 210 000	44 669 830,44

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kommunikationsausgaben im Zusammenhang mit den Werten des Organs mittels der Information dienender Veröffentlichungen, einschließlich elektronischer Veröffentlichungen, Informationstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Ländern, in denen das Europäische Parlament ein Verbindungsbüro unterhält, sowie für die Entwicklung von Werkzeugen oder Instrumenten, mit denen der Zugang der Öffentlichkeit dazu mit Mobilgeräten verbessert und erleichtert werden soll;

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 2** (Fortsetzung)

- die Kosten kultureller Initiativen von europäischem Interesse, wie des Filmpreises LUX des Europäischen Parlaments für den europäischen Film,
- die Kosten der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für junge Menschen, die Stärkung der Sichtbarkeit des Europäischen Parlaments in sozialen Netzwerken und die Beobachtung von Trends im Jugendbereich,
- die Kosten in Verbindung mit dem mobilen Internet, interaktiven Techniken, den sozialen Medien, kollaborativen Plattformen und Veränderungen im Verhalten der Internetnutzer, um das Europäische Parlament den Bürgern näher zu bringen,
- die Kosten der Produktion, Verbreitung und Übernahme von Internet-Clips und sonstigem verbreitungsfertigem Multimediamaterial durch das Europäische Parlament entsprechend der Kommunikationsstrategie des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 3 Besucherzentren des Europäischen Parlaments

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
21 947 500	15 667 000	14 855 041,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Einrichtungen, Materialien und Ausstellungen in den Besucherzentren des Europäischen Parlaments, insbesondere

- des Parlamentariums (Besucherzentrum des Europäischen Parlaments) in Brüssel,
- der Empfangsbereiche, der Zentren „Erlebnis Europa“ und der Informationsstellen außerhalb Brüssels,
- der Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte, u. a. spezielle Innenausstattung, Erwerb von Sammlungen, Kosten für Verträge mit qualifizierten Sachverständigen, Veranstaltung von Ausstellungen sowie laufende Kosten einschließlich der Ausgaben für den Ankauf von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte,
- Ausgaben für die Kunstwerke des Europäischen Parlaments, sowohl Ausgaben für den Erwerb und den Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, wie z. B. Ausgaben für Gutachten, Konservierung, Rahmung, Restaurierung, Reinigung, Versicherungen und gelegentlich anfallende Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 4 Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
31 767 000	29 820 000	31 712 785,71

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Zuschüsse an Besuchergruppen sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Infrastrukturkosten, die Finanzierung von Praktika für Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern (EUV) sowie die Kosten für die Durchführung der Programme Euroscola, Euromed-Scola und Euronest-Scola. Das Programm Euromed-Scola und das Programm Euronest-Scola werden jährlich abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Straßburg oder Brüssel durchgeführt; ausgenommen sind die Jahre, in denen eine Wahl zum Europäischen Parlament stattfindet.

Diese Mittel decken auch die Werbemaßnahmen für das Programm EUVP.

Die Mittel werden jedes Jahr unter Heranziehung eines Deflators erhöht, der den Veränderungen beim Bruttonationaleinkommen und bei den Preisen Rechnung trägt.

Jedes Mitglied des Europäischen Parlaments ist berechtigt, pro Kalenderjahr bis zu fünf Gruppen und insgesamt bis zu 110 Besucher einzuladen. Die von einem Mitglied offiziell eingeladenen, bezuschussten Besuchergruppen können auf Einladung des Mitglieds am Programm Euroscola teilnehmen.

Für Besucher mit Behinderungen ist ein angemessener Betrag vorgesehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2002 zur Regelung über den Empfang von Besuchergruppen und die Programme Euroscola, EuroMed-Scola und Euronest-Scola, konsolidierte Fassung vom 3. Mai 2004 und zuletzt geändert am 24. Oktober 2016.

3 2 4 5 Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 957 000	2 608 000	3 033 567,32

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder internationalen Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Ländern, in denen das Europäische Parlament ein Verbindungsbüro unterhält, sowie die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 5** (Fortsetzung)

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von „Plenarsaal-Veranstaltungen“ in Straßburg und Brüssel gemäß dem vom Präsidium angenommenen Jahresprogramm,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Diensten für das Konferenzmanagement, den Maßnahmen und Instrumenten zur Förderung des Konferenzmanagements und der Mehrsprachigkeit, wie Seminare und Konferenzen, Treffen mit Anbietern von Dolmetscher- oder Übersetzer Ausbildung, Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Mehrsprachigkeit und zur Förderung des Berufs des Dolmetschers oder Übersetzers, einschließlich eines Programms von Zuschüssen für Hochschulen, Schulen und andere in der Forschung auf dem Gebiet des Dolmetschens oder Übersetzens tätige Stellen, Lösungen zur Förderung der virtuellen Kommunikation sowie die Beteiligung an vergleichbaren Maßnahmen, die im Rahmen der interinstitutionellen und internationalen Zusammenarbeit gemeinsam mit anderen Stellen organisiert werden,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Kolloquien und Seminaren zu Informations- und Kommunikationstechnologien,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Einladung von Journalisten zur Teilnahme an Plenartagungen, Ausschusssitzungen, Pressekonferenzen und anderen parlamentarischen Aktivitäten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 8 Ausgaben für audiovisuelle Informationen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
17 579 500	16 615 000	15 860 981,99

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung, Reparatur und Nutzung von Material und technischen Einrichtungen für audiovisuelle Dienste,
- die Verwaltungsausgaben für den Bereich audiovisuelle Medien (Eigenleistungen und externe Unterstützung wie technische Leistungen für Rundfunk- und Fernsehstationen, Produktion, Koproduktion und Verbreitung von audiovisuellen Programmen, Miete von Kanälen und Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Beziehungen des Organs zu Audio-Video-Anbietern),
- die Ausgaben für die Live-Übertragung der Plenartagungen und der Ausschusssitzungen im Internet,
- die Einrichtung eines geeigneten Archivs, damit die Medien und die Bürger jederzeit auf diese Informationen zugreifen können,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 8** (Fortsetzung)

— die Ausgaben für den Pressesaal.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2003 (ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 72).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2002 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2003 (ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 150).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2003 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2004 (ABl. C 67 E vom 17.3.2004, S. 179).

3 2 4 9 Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
225 000	165 000	122 491,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten. Sie betreffen die parlamentarischen Beziehungen, die nicht unter die Kapitel 1 0 und 3 0 fallen, den Informations- und Dokumentationsaustausch sowie die Unterstützung bei der Analyse und Verwaltung dieser Informationen, u. a. mit dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD),
- die Finanzierung von Programmen für eine Zusammenarbeit sowie von Maßnahmen zur Ausbildung von Beamten des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente und von Tätigkeiten zur Stärkung ihrer parlamentarischen Strukturen im Allgemeinen.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg; die Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagegelder,

- die Ausgaben für Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Legislativtätigkeit, sowie für Aktionen im Zusammenhang mit der Dokumentations-, Analyse- und Informationstätigkeit und der Sicherung der Domäne www.ipex.eu, u. a. Maßnahmen des EZPWD.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 9** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln soll die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten bei der parlamentarischen Kontrolle der GASP/GSVP gemäß den Bestimmungen des EUV und des AEUV sowie insbesondere von Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Konferenzen der Präsidenten europäischer parlamentarischer Versammlungen (Juni 1977) und der Parlamente der Europäischen Union (September 2000, März 2001).

3 2 5 **Ausgaben für Verbindungsbüros**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
8 900 000	7 770 000	7 800 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben der Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten:

- Ausgaben für Kommunikation und Information (Information und öffentliche Veranstaltungen; Internet — Produktion, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung; Seminare; audiovisuelle Produktionen),
- Gemeinkosten und verschiedene Kleinausgaben (Bürobedarf, Telekommunikation, Porto, Handhabung, Transport, Lagerung, allgemeines Werbematerial, Datenbanken und Presseabonnements usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 4

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMANTARISCHE ASSISTENZ

KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
4 0 0	KAPITEL 4 0 Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	65 000 000	64 000 000	63 000 000,—	96,92
4 0 2	Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene				
	Nichtgetrennte Mittel	42 000 000	50 000 000	30 244 433,85	72,01
4 0 3	Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene				
	Nichtgetrennte Mittel	21 000 000	19 700 000	19 084 626,50	90,88
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	128 000 000	133 700 000	112 329 060,35	87,76
4 2 2	KAPITEL 4 2 Ausgaben für parlamentarische Assistenz				
	Nichtgetrennte Mittel	207 659 000	208 819 943	207 068 302,54	99,72
	KAPITEL 4 2 — TOTAL	207 659 000	208 819 943	207 068 302,54	99,72
4 4 0	KAPITEL 4 4 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern				
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	230 000	220 000,—	91,67
4 4 2	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft				
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	230 000	220 000,—	91,67
	KAPITEL 4 4 — TOTAL	480 000	460 000	440 000,—	91,67
	Titel 4 — Total	336 139 000	342 979 943	319 837 362,89	95,15

TITEL 4**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN****KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN****4 0 0 *Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder***

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
65 000 000	64 000 000	63 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken folgende Ausgaben der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder:

- die Sekretariats- und Verwaltungsausgaben,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten im Rahmen der politischen Tätigkeiten der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums vom 30. Juni 2003 zur Regelung für die Verwendung der Mittel von Haushaltsartikel 4 0 0, zuletzt geändert am 27. April 2015.

4 0 2 *Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
42 000 000	50 000 000	30 244 433,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel gut verwaltet werden und die Mittelverwendung gründlich geprüft wird.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 224.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN (Fortsetzung)**4 0 2** (Fortsetzung)

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 28. Mai 2018 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. C 225 vom 28.6.2018, S. 4).

4 0 3 *Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
21 000 000	19 700 000	19 084 626,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung politischer Stiftungen auf europäischer Ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel gut verwaltet werden und die Mittelverwendung gründlich geprüft wird.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 224.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 28. Mai 2018 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. C 225 vom 28.6.2018, S. 4).

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ**4 2 2** *Ausgaben für parlamentarische Assistenz*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
207 659 000	208 819 943	207 068 302,54

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten, die durch für die parlamentarische Unterstützung der Mitglieder zuständige Mitarbeiter und Dienstleister sowie seitens der Zahlstellen entstehen.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten der Dienstreisen und Fortbildungen (externe Kurse) der akkreditierten parlamentarischen Assistenten sowie die Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für durch ihre Dienstreisen und Reisen verursachte CO₂-Emissionen.

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ (Fortsetzung)**4 2 2** (Fortsetzung)

Diese Mittel decken gemäß den Bestimmungen über die Rückerstattung der Kosten für parlamentarische Assistenz auch die Kursdifferenzen zulasten des Haushalts des Europäischen Parlaments sowie die Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Verwaltung der parlamentarischen Assistenz.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 775 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 21.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 33 bis 44.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5a und Artikel 125 bis 139.

Beschluss des Präsidiums vom 14. April 2014 über Durchführungsbestimmungen zu Titel VII der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN**4 4 0** *Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
240 000	230 000	220 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen des Vereins der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

4 4 2 *Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
240 000	230 000	220 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 5

**BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND
AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN**

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN[illegible]

TITEL 5**BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN****KAPITEL 5 0 — AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN****5 0 0 *Operationelle Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen***

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
285 000	280 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und Stiftungen, um deren vollständigen und unabhängigen Betrieb sicherzustellen.

Insbesondere dienen sie zur Deckung der spezifischen Ausgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Behörde in Bezug auf berufliche Fortbildung, Anschaffung von Software und IT-Ausrüstung, Beschaffung von Fachwissen, Beratungsdienste und Dokumentation, Gerichtskosten und Schadenersatz sowie Veröffentlichungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit. Zudem dienen sie zur Deckung etwaiger von einem Organ gestellter Rechnungen im Falle einer Überschreitung des Volumens oder der Kosten von Gütern und Dienstleistungen, die der Behörde gemäß Dienstleistungsvereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 4 ff. der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 von Organen bereitgestellt wurden. Der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung wird mit 300 000 EUR veranschlagt. Diese Einnahmen umfassen insbesondere die Unterstützung des Betriebs der Behörde durch andere Organe als das Europäische Parlament gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 und 7.

5 0 1 *Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sekretariat und der Finanzierung des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1), insbesondere Artikel 11 Absatz 2.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG****KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK****KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE****KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE****KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	5 151 000	10 504 000	0,—	0
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	5 151 000	10 504 000	0,—	0
	KAPITEL 10 3	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Total	5 151 000	10 504 000	0,—	0
	GESAMTBETRAG	2 038 745 000	1 996 978 262	1 934 477 626,56	94,89

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
5 151 000	10 504 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsentscheidungen im Laufe des Haushaltsjahres ergeben, bestimmt.

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung des Organs auf die Erweiterung bestimmt.

KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationspolitik bestimmt.

KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Immobilieninvestitionen und Herrichtungsarbeiten des Organs bestimmt. Das Präsidium des Europäischen Parlaments wird aufgefordert, eine schlüssige und verantwortungsbewusste langfristige Strategie im Bereich unbeweglicher Vermögensgegenstände zu verabschieden, die dem besonderen Problem der steigenden Instandhaltungskosten, des zunehmenden Renovierungsbedarfs und der steigenden Kosten für Sicherheit Rechnung trägt und Gewähr für die Nachhaltigkeit des Haushalts des Europäischen Parlaments bietet.

KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für vorrangige Projekte des Organs bestimmt, die sich in der Entwicklungsphase befinden.

KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind entsprechend den Beschlüssen zur Umsetzung des EMAS-Aktionsplans, die das Präsidium insbesondere nach der Erstellung der CO₂-Bilanz des Europäischen Parlaments fassen wird, in die entsprechenden operativen Haushaltslinien einzusetzen.

PERSONAL

Einzelplan I — Europäisches Parlament

Funktions- und Besoldungs- gruppen								
	2020				2019			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen			Sonstige	Fraktionen
Sondergruppe	1	—	—	—	1	—	—	—
AD 16	13	—	1	7	13	—	1	7
AD 15	54	—	1	5	54	—	1	5
AD 14	212	2	7	36	212	2	7	36
AD 13	424	8	2	38	425	8	2	38
AD 12	338	1	13	61	337	—	13	60
AD 11	171	4	8	28	167	—	8	29
AD 10	384	5	11	33	341	—	8	32
AD 9	435	43	9	58	462	—	7	47
AD 8	261	—	4	51	251	—	8	46
AD 7	205	—	7	63	230	—	6	69
AD 6	86	—	6	53	91	—	7	56
AD 5	101	—	4	84	101	—	4	92
Zwi- schensumme AD	2 684	63	73	517	2 684	10	72	517
AST 11	99	10	—	37	89	10	—	37
AST 10	68	—	19	35	78	—	19	34
AST 9	573	—	6	39	523	—	6	39
AST 8	296	1	10	44	290	—	10	43
AST 7	276	7	2	48	281	—	2	43
AST 6	355	28	13	65	297	—	11	62
AST 5	424	—	8	87	489	—	9	68
AST 4	281	—	1	73	271	—	3	86
AST 3	83	—	15	75	128	—	15	86
AST 2	4	—	—	52	14	—	—	54
AST 1	1	—	—	63	—	—	—	66
Zwi- schensumme AST	2 460	46	74	618	2 460	10	75	618
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	25	—	—	—	10	—	—	—

(1) Davon drei Beförderungen ad personam (drei AD 14 nach AD 15), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten gewährt werden.

(2) Nicht dotierte, in der Gesamtzahl nicht erhaltene Reserve für im dienstlichen Interesse abgeordnete Beamte (2 AD 14, 8 AD 13 und 10 AST 11) und nicht in der Gesamtzahl enthaltene Stellen, die nur 2020 in den Haushaltsplan aufgenommen werden, um die Anwendung von Artikel 29 Absatz 4 des Statuts zu ermöglichen (1 AD 12, 4 AD 11, 5 AD 10, 43 AD 9, 1 AST 8, 7 AST 7 und 28 AST 6).

(3) Einschließlich einer Planstelle auf Zeit in Besoldungsgruppe AD 12 für den Direktor der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

(4) Nicht dotierte, in der Gesamtzahl nicht erhaltene Reserve für im dienstlichen Interesse abgeordnete Beamte.

(5) Zwei AD-Dauerplanstellen, eine AST-Dauerplanstelle, zwei AST/SC-Dauerplanstellen, zwei AD-Planstellen auf Zeit und zwei AST-Planstellen auf Zeit für den Direktor der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, die nicht als Planstellen des Europäischen Parlaments eingestuft werden.

EINZELPLAN II

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2020

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	590 633 000
Eigene Mittel	– 56 360 000
Ausstehender Betrag	534 273 000

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
KAPITEL 4 0					
4 0 0	Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen	26 188 000	27 257 000	25 474 949,54	97,28
4 0 3	Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst	3 992 000	3 621 000	4 979 342,36	124,73
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	30 180 000	30 878 000	30 454 291,90	100,91
KAPITEL 4 1					
4 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	26 180 000	24 379 000	24 535 396,60	93,72
4 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	1 216 781,64	
4 1 2	Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	26 180 000	24 379 000	25 752 178,24	98,37
Titel 4 — Total		56 360 000	55 257 000	56 206 470,14	99,73

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND
ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

4 0 0 *Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
26 188 000	27 257 000	25 474 949,54

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
3 992 000	3 621 000	4 979 342,36

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
26 180 000	24 379 000	24 535 396,60

KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 **Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	1 216 781,64

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 250,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	300,—	
5 0 0 2	Einnahmen aus Lieferungen an andere Organe oder Stellen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 0 — Total	p.m.	p.m.	2 550,—	
5 0 1	Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	2 550,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten	p.m.	p.m.	421 284,60	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	421 284,60	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Ertrag aus Anlagemitteln oder gewährten Darlehen, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Konten des Organs	p.m.	p.m.	3 809,42	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	3 809,42	
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	601 422,07	
5 5 1	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	123 703,77	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	725 125,84	

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	17 622 612,21	
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	24 990,—	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	2 325 250,45	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	19 972 852,66	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Verschiedene Entschädigungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	48 304,34	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	48 304,34	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 5 — Total	p.m.	p.m.	21 173 926,86	

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	2 250,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	300,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Einnahmen aus Lieferungen an andere Organe oder Stellen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 1 Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN (Fortsetzung)**5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	421 284,60

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0 Ertrag aus Anlagemitteln oder gewährten Darlehen, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Konten des Organs**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	3 809,42

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	601 422,07

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	123 703,77

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	17 622 612,21

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	24 990,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)**5 7 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	2 325 250,45

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN**5 8 0 Verschiedene Entschädigungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	48 304,34

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG**5 9 0 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFT

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
6 1 2	KAPITEL 6 1				
	Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftrags- arbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweck- gebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3				
	6 3 1				
	Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweck- gebundene Einnahmen				
	6 3 1 1				
	Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenübere- inkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 213 692,77	
	Artikel 6 3 1 — Total	p.m.	p.m.	1 213 692,77	
	KAPITEL 6 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 213 692,77	
	KAPITEL 6 6				
	6 6 0				
	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
	6 6 0 0				
Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweck- gebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—		
Artikel 6 6 0 — Total	p.m.	p.m.	0,—		
KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—		

TITEL 6**BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION****KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE****6 1 2 Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE**6 3 1 Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweckgebundene Einnahmen****6 3 1 1 Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenübereinkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	1 213 692,77

Erläuterungen

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands — Schlussakte (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen**6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

[illegible]

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN

7 0 0 **Verzugszinsen**

7 0 0 0 Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	243,09

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.07.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.07.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

7 0 9 **Sonstige Zinsen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.07.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0*****Sonstige Einnahmen***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

AUSGABEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1	PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	1 125 000	1 431 000	918 954,07
1 1	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	341 218 000	336 749 511	309 799 582,99
1 2	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	14 069 000	13 502 000	12 523 993,73
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	10 172 000	10 144 000	9 334 430,63
	Titel 1 — Total	366 584 000	361 826 511	332 576 961,42
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	56 644 000	55 888 948	54 157 482,39
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	53 990 000	49 185 000	49 817 065,99
2 2	VERWALTUNGSAusGABEN	113 415 000	114 695 000	89 994 004,59
	Titel 2 — Total	224 049 000	219 768 948	193 968 552,97
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	300 000	0,—
	Titel 10 — Total	p.m.	300 000	0,—
	GESAMTBETRAG	590 633 000	581 895 459	526 545 514,39

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 1

PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Dienstbezüge und andere Ansprüche				
1 0 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	342 000	332 041,32	94,87
1 0 0 1	Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	74 000	73 000	67 800,—	91,62
1 0 0 2	Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation				
	Nichtgetrennte Mittel	11 000	10 000	8 874,30	80,68
1 0 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	14 000	12 561,06	83,74
1 0 0 4	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	475 000	675 000	448 958,89	94,52
1 0 0 6	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	155 000	0,—	
1 0 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	50 000	0,—	
	Artikel 1 0 0 — Total	925 000	1 319 000	870 235,57	94,08
1 0 1	Ausscheiden aus dem Dienst				
1 0 1 0	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	112 000	48 718,50	24,36
	Artikel 1 0 1 — Total	200 000	112 000	48 718,50	24,36
1 0 2	Vorläufig eingesetzte Mittel				
1 0 2 0	Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 0 2 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	1 125 000	1 431 000	918 954,07	81,68
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	254 462 000	250 943 511	234 570 365,90	92,18

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
1 1 0	<i>(Fortsetzung)</i>				
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 697 000	1 951 000	1 347 756,93	79,42
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	67 144 000	65 197 000	61 048 177,01	90,92
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	10 352 000	10 284 000	9 492 622,43	91,70
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten				
	Nichtgetrennte Mittel	143 000	125 000	141 318,09	98,82
1 1 0 5	Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	1 248 000	1 300 000	776 122,53	62,19
1 1 0 6	Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 895 000	2 275 000	1 658 877,78	87,54
1 1 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	3 834 000	3 632 000	0,—	0
	<i>Artikel 1 1 0 — Total</i>	340 775 000	335 707 511	309 035 240,67	90,69
1 1 1	<i>Ausscheiden aus dem Dienst</i>				
1 1 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts)				
	Nichtgetrennte Mittel	363 000	362 000	173 981,82	47,93
1 1 1 1	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 1 2	Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	680 000	590 360,50	737,95
	<i>Artikel 1 1 1 — Total</i>	443 000	1 042 000	764 342,32	172,54
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	341 218 000	336 749 511	309 799 582,99	90,79
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	<i>Sonstige Bedienstete und externe Leistungen</i>				
1 2 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	11 250 000	10 776 000	10 532 544,62	93,62
1 2 0 1	Abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	1 213 000	1 182 000	987 789,12	81,43

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
1 2 0	(Fortsetzung)				
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	706 000	694 000	659 500,22	93,41
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	493 000	541 000	213 649,77	43,34
1 2 0 4	Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	235 000	200 000	130 510,—	55,54
1 2 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	172 000	109 000	0,—	0
	Artikel 1 2 0 — Total	14 069 000	13 502 000	12 523 993,73	89,02
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	14 069 000	13 502 000	12 523 993,73	89,02
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 3 0 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	156 000	156 000	136 100,—	87,24
1 3 0 1	Berufliche Weiterbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 413 000	2 390 000	2 230 918,58	92,45
	Artikel 1 3 0 — Total	2 569 000	2 546 000	2 367 018,58	92,14
1 3 1	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 3 1 0	Außergewöhnliche Unterstützungen				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	3 592,88	11,98
1 3 1 1	Gesellschaftliche Beziehungen des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	117 000	117 000	116 700,—	99,74
1 3 1 2	Zusätzliche Hilfe für Behinderte				
	Nichtgetrennte Mittel	208 000	180 000	176 373,80	84,80
1 3 1 3	Sonstige Sozialaufwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	66 000	66 000	85 400,—	129,39
	Artikel 1 3 1 — Total	421 000	393 000	382 066,68	90,75

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
1 3 2	Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal des Organs betreffen				
1 3 2 0	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	415 000	450 000	370 327,28	89,24
1 3 2 1	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 3 2 2	Kinderkrippen und Kindertagesstätten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 837 000	2 825 000	2 598 244,—	91,58
	<i>Artikel 1 3 2 — Total</i>	3 252 000	3 275 000	2 968 571,28	91,28
1 3 3	Dienstreisen				
1 3 3 1	Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates				
	Nichtgetrennte Mittel	3 130 000	3 130 000	2 831 151,83	90,45
1 3 3 2	Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat				
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	785 622,26	98,20
	<i>Artikel 1 3 3 — Total</i>	3 930 000	3 930 000	3 616 774,09	92,03
1 3 4	Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 3 — TOTAL	10 172 000	10 144 000	9 334 430,63	91,77
	Titel 1 — Total	366 584 000	361 826 511	332 576 961,42	90,72

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 1

PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Dienstbezüge und andere Ansprüche*

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
350 000	342 000	332 041,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 1 Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
74 000	73 000	67 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche des Präsidenten des Europäischen Rates im Zusammenhang mit dem Dienst bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 0 2 Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
11 000	10 000	8 874,30

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 3 Sozialversicherung

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
15 000	14 000	12 561,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 4 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
475 000	675 000	448 958,89

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll Folgendes decken:

— Fahrtkosten und Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise des Präsidenten des Europäischen Rates anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Auslagen;

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 4** (Fortsetzung)

- Repräsentationsausgaben des Präsidenten des Europäischen Rates, die sich aus der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben ergeben und Teil der Tätigkeiten des Organs sind;
- vorübergehende Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf den Amtsantritt oder dem Ausscheiden aus dem Amt des Präsidenten des Europäischen Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 0 6 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	155 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche des Präsidenten des Europäischen Rates bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	50 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen des Präsidenten des Europäischen Rates zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 1 **Ausscheiden aus dem Dienst****1 0 1 0** Übergangsgelder

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
200 000	112 000	48 718,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 1** (Fortsetzung)**1 0 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 **Vorläufig eingesetzte Mittel****1 0 2 0** Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Ansprüchen des Präsidenten des Europäischen Rates zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Europäischen Rates und des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

Die Gehälter, Zulagen und Entschädigungen wurden pauschal um 5,0 % gekürzt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass zu keinem Zeitpunkt alle im Stellenplan vorgesehenen Planstellen besetzt sind.

1 1 0 **Dienstbezüge und sonstige Ansprüche****1 1 0 0** Grundgehälter

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
254 462 000	250 943 511	234 570 365,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter, die Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Jahresurlaub und die Managementzulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 697 000	1 951 000	1 347 756,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, in erster Linie für:

- Sekretariatszulagen,
- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- sonstige Zulagen und Erstattungen,
- Überstunden (Fahrer, Sicherheitsbedienstete, Sekretäre/Sekretärinnen für den Generalsekretär/Präsidenten des Europäischen Rates).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
67 144 000	65 197 000	61 048 177,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, in erster Linie für:

- Auslands- und Expatriierungszulagen,
- Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigter Kinder und Erziehungszulagen,
- die Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 2** (Fortsetzung)

- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- sonstige Zulagen und Beihilfen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 3 Sozialversicherung

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
10 352 000	10 284 000	9 492 622,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, für:

- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 4 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
143 000	125 000	141 318,09

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 5 Überstunden

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 248 000	1 300 000	776 122,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 sowie Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 6 Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 895 000	2 275 000	1 658 877,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENTETETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 6** (Fortsetzung)

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln mussten,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 834 000	3 632 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen der Beamten und der Bediensteten auf Zeit zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 1 1 *Ausscheiden aus dem Dienst***1 1 1 0** Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
363 000	362 000	173 981,82

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 1 (Fortsetzung)

1 1 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergütungen decken, die den Beamten zu zahlen sind, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

1 1 1 1 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die in Anwendung des Statuts oder der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 5).

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)**1 1 1 2** Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
80 000	680 000	590 360,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Generalsekretäre des Organs.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 2 0** *Sonstige Bedienstete und externe Leistungen***1 2 0 0** Sonstige Bedienstete

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
11 250 000	10 776 000	10 532 544,62

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 1 Abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 213 000	1 182 000	987 789,12

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2015/1027 des Rates vom 23. Juni 2015 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/829/EG (ABl. L 163 vom 30.6.2015, S. 40).

1 2 0 2 Praktika

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
706 000	694 000	659 500,22

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung und die Kosten von Studien- und Dienstreisen für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika gemäß Beschluss Nr. 40/17 des Generalsekretariats des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 3 Externe Leistungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
493 000	541 000	213 649,77

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Interimpersonal für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,
- Sicherheitsüberprüfungen im Zusammenhang mit dem Personal,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 4** Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
235 000	200 000	130 510,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Übersetzungsleistungen externer Übersetzungsbüros, die in Anspruch genommen werden, um einerseits die punktuelle Überlastung des Sprachendienstes des Rates zu bewältigen und um andererseits Übereinkünfte, Verträge und sonstige Vereinbarungen mit Drittländern, die in Nichtunionssprachen abgefasst sind, zu überprüfen. Diese Mittel sind ferner zur Finanzierung der Entwicklungsvorhaben des Rates im Bereich des Übersetzungswesens bestimmt.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
172 000	109 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen der sonstigen Bediensteten zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**1 3 0** *Ausgaben für Personalverwaltung***1 3 0 0** Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
156 000	156 000	136 100,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

1 3 0 0 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit von Auswahlausschüssen und -jurys, insbesondere Ausgaben für spezielle Prüfungen zur Beurteilung der Fähigkeiten der Bewerber. In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden,
- Ausgaben für die Organisation von Outplacement-Maßnahmen,
- sonstige Ausgaben für Einstellungen und Mobilität, z. B. Beratungsdienstleistungen und Veröffentlichung freier Stellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 3 0 1 Berufliche Weiterbildung

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 413 000	2 390 000	2 230 918,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf inter-institutioneller Grundlage sowie auch innerhalb des Organs, und Kompetenztests,
- Anmeldegebühren für die Teilnahme von Beamten an Seminaren und Konferenzen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 3 0** (Fortsetzung)**1 3 0 1** (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 3 1 **Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs****1 3 1 0** Außergewöhnliche Unterstützungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
30 000	30 000	3 592,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 6 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

1 3 1 1 Gesellschaftliche Beziehungen des Personals

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
117 000	117 000	116 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 1 2 Zusätzliche Hilfe für Behinderte

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
208 000	180 000	176 373,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 3 1 (Fortsetzung)

1 3 1 2 (Fortsetzung)

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 9 000 EUR veranschlagt.

1 3 1 3 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
66 000	66 000	85 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen sozialen Zuwendungen zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 **Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal des Organs betreffen**

1 3 2 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
415 000	450 000	370 327,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für den ärztlichen Dienst im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat,
- Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen, Ausgaben für Verbrauchsmaterial, medizinische Versorgung und medizinische Geräte,
- Ausgaben für ärztliche Untersuchungen (Einstellungs- und Jahresuntersuchungen),
- Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse sowie für Fachkompetenz,

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 3 2** (Fortsetzung)**1 3 2 0** (Fortsetzung)

— Ausgaben für die Erstattung der Kosten für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Interne Richtlinie Nr. 2/2010 des Generalsekretariats über die Erstattung der Ausgaben für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

1 3 2 1 Restaurants und Kantinen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 2 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 837 000	2 825 000	2 598 244,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

— den Anteil des Rates an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kindertagesstätten (an die Kommission zu zahlen),

— die Verwaltungskosten für den Betrieb der Kinderkrippe des Rates.

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 3 2 (Fortsetzung)

1 3 2 2 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 916 000 EUR.

1 3 3 **Dienstreisen**

1 3 3 1 Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 130 000	3 130 000	2 831 151,83

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten des Personals des Generalsekretariats des Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 3 3 2 Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
800 000	800 000	785 622,26

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten des Kabinetts und anderer dem Präsidenten des Europäischen Rates zugeordneter Mitglieder des Personals im Zusammenhang mit speziellen Tätigkeiten des Europäischen Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 3 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Beitrag des Rates zu den Europäischen Schulen des Typs II bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden bzw. für die Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese gemäß der mit ihr geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung im Namen des Rates an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Rates ab.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission C(2013) 4886 vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird, und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission C(2009)7719, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2010)7993 vom 8. Dezember 2010 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	505 000	799 000	1 872 944,07	370,88
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 2	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	45 035,11	
2 0 0 3	Herrichtungs- und Installationsarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	10 465 000	9 124 948	8 933 610,77	85,37
2 0 0 4	Arbeiten zur Sicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 155 000	2 447 000	1 722 095,07	79,91
2 0 0 5	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen				
	Nichtgetrennte Mittel	918 000	887 000	928 750,78	101,17
	Artikel 2 0 0 — Total	14 043 000	13 257 948	13 502 435,80	96,15
2 0 1	Ausgaben für Gebäude				
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	18 873 000	18 973 000	18 363 217,28	97,30
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 396 000	4 396 000	3 997 861,27	90,94
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	18 493 000	18 493 000	17 399 660,63	94,09
2 0 1 3	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	285 000	285 000	279 888,34	98,21
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	554 000	484 000	614 419,07	110,91
	Artikel 2 0 1 — Total	42 601 000	42 631 000	40 655 046,59	95,43
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	56 644 000	55 888 948	54 157 482,39	95,61

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR
KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	10 138 000	9 702 000	9 407 311,14	92,79
2 1 0 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen				
	Nichtgetrennte Mittel	25 108 000	22 225 000	23 764 174,70	94,65
2 1 0 2	Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	7 318 000	7 495 000	7 565 440,93	103,38
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 945 000	1 933 000	2 033 584,69	104,55
	<i>Artikel 2 1 0 — Total</i>	44 509 000	41 355 000	42 770 511,46	96,09
2 1 1	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	1 171 000	951 000	923 623,64	78,87
2 1 2	Technisches Material und technische Anlagen				
2 1 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 009 000	2 994 000	2 853 665,35	94,84
2 1 2 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	310 000	322 000	166 479,20	53,70
2 1 2 2	Miete, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 707 000	2 429 000	1 164 220,24	43,01
	<i>Artikel 2 1 2 — Total</i>	6 026 000	5 745 000	4 184 364,79	69,44
2 1 3	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	2 284 000	1 134 000	1 938 566,10	84,88
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	53 990 000	49 185 000	49 817 065,99	92,27
	KAPITEL 2 2				
2 2 0	Sitzungen und Konferenzen				
2 2 0 0	Reisekosten der Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	17 228 000	17 372 000	11 121 429,—	64,55
2 2 0 1	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	495 000	470 000	367 007,15	74,14

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
2 2 0	(Fortsetzung)				
2 2 0 2	Dolmetschkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	81 450 000	81 694 000	64 551 318,52	79,25
2 2 0 3	Ausgaben für Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	170 000	102 942,56	64,34
2 2 0 4	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	4 980 000	4 242 000	4 215 150,45	84,64
2 2 0 5	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	355 000	263 564,86	40,55
	Artikel 2 2 0 — Total	104 963 000	104 303 000	80 621 412,54	76,81
2 2 1	Information				
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	2 350 000	3 845 000	2 733 978,41	116,34
2 2 1 1	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	700 000	593 457,30	
2 2 1 2	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	220 000	281 704,32	93,90
2 2 1 3	Information und öffentliche Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	4 585 000	4 360 000	4 774 224,47	104,13
	Artikel 2 2 1 — Total	7 235 000	9 125 000	8 383 364,50	115,87
2 2 3	Sonstige Ausgaben				
2 2 3 0	Bürobedarf				
	Nichtgetrennte Mittel	358 000	358 000	345 368,94	96,47
2 2 3 1	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	60 000,—	109,09
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	76 025,—	168,94
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 2 3 4	Umzüge				
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	13 849,—	76,94

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
505 000	799 000	1 872 944,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Europäischen Rat und vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt:

- Räumlichkeiten in Brüssel,
- Räumlichkeiten in Luxemburg (Kirchberg).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 35 000 EUR geschätzt.

Die Mittelsätze wurden unter Berücksichtigung der geschätzten zweckgebundenen Einnahmen verringert.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzahlungen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 2 Erwerb von Immobilien

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	45 035,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 3** Herrichtungs- und Installationsarbeiten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
10 465 000	9 124 948	8 933 610,77

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und der technischen Anlagen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 4 Arbeiten zur Sicherung

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 155 000	2 447 000	1 722 095,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung des physischen und materiellen Schutzes von Personen und Sachgütern bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 5 Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
918 000	887 000	928 750,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbauarbeiten der Gebäude des Organs bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 1 Ausgaben für Gebäude

2 0 1 0 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
18 873 000	18 973 000	18 363 217,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Gebäudereinigung,
- verschiedene Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge, elektrische Anlagen und Sicherheitseinrichtungen),
- Pflege von Gartenanlagen und Pflanzen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 396 000	4 396 000	3 997 861,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
18 493 000	18 493 000	17 399 660,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Überwachung der Dienstgebäude des Europäischen Rates und des Rates vorgesehen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 3** Versicherungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
285 000	285 000	279 888,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Europäischen Rat und vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
554 000	484 000	614 419,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, Leitsysteme und Kontrollen durch spezialisierte Stellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR**2 1 0** *Informatik und Telekommunikation***2 1 0 0** Anschaffung von Ausrüstung und Software

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
10 138 000	9 702 000	9 407 311,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder die Miete der Hard- und Software für EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
25 108 000	22 225 000	23 764 174,70

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 2 Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
7 318 000	7 495 000	7 565 440,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 945 000	1 933 000	2 033 584,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Anschluss- und Kommunikationskosten bestimmt.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Telefongespräche ergeben, berücksichtigt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 1 **Mobilier**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 171 000	951 000	923 623,64

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr verwendbaren Mobiliars,
- Miete von Mobiliar,
- Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 **Technisches Material und technische Anlagen****2 1 2 0** Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 009 000	2 994 000	2 853 665,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Ankauf oder die Ersatzbeschaffung von verschiedenem festem und beweglichem technischem Material und verschiedenen festen und beweglichen technischen Anlagen, insbesondere für Archive, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
310 000	322 000	166 479,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 2** (Fortsetzung)**2 1 2 2** Miete, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 707 000	2 429 000	1 164 220,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Miete von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 3 **Fahrzeuge**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 284 000	1 134 000	1 938 566,10

Erläuterungen

Diese Mittel sind unter anderem zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Ankauf, Leasing und Ersatzbeschaffungen für den Fahrzeugbestand,
- Anmietung von Fahrzeugen,
- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.),
- Kosten der Mobilitätspolitik des Generalsekretariats des Rates gemäß Beschluss Nr. 178/2012 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**2 2 0** **Sitzungen und Konferenzen****2 2 0 0** Reisekosten der Delegationen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
17 228 000	17 372 000	11 121 429,—

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)**2 2 0 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitgliedstaaten gemäß Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates betreffend Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates sowie die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der EU-Mitgliedstaaten.

2 2 0 1 Sonstige Reisekosten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
495 000	470 000	367 007,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die zu Sitzungen eingeladen oder vom Generalsekretär des Rates oder vom Präsidenten des Europäischen Rates auf Dienstreise entsandt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 21/2009 des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union betreffend die Erstattung der Dienstreisekosten von Personen, die nicht Mitglieder des Personals des Rates der Europäischen Union sind.

Beschluss 2010/124/EU des Rates vom 25. Februar 2010 in Bezug auf die Arbeitsweise des in Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Ausschusses (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 18).

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahl Ausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8).

2 2 0 2 Dolmetschkosten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
81 450 000	81 694 000	64 551 318,52

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

2 2 0 (Fortsetzung)

2 2 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Dolmetschdienstleistungen gemäß Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates betreffend Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates sowie die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der EU-Mitgliedstaaten.

2 2 0 3 Ausgaben für Repräsentationszwecke

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
160 000	170 000	102 942,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs im Bereich der Ausgaben für Repräsentationszwecke und der verschiedenen Ausgaben mit Ausnahme der Verpflegung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 4 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 980 000	4 242 000	4 215 150,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs im Bereich der Verpflegung (z. B. Speisen, Getränke, Imbisse), einschließlich Waren und Dienstleistungen, die mit Bewirtungsverträgen verbunden sein können (z. B. Wäschereidienstleistungen, Erwerb von Tischwäsche und kleinere Anschaffungen).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 5 Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
650 000	355 000	263 564,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 1 Information****2 2 1 0** Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 350 000	3 845 000	2 733 978,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung von Büchern und sonstigen Werken für die Bibliothek auf Papierträger und digitalen Datenträgern,
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdienste und Online-Veröffentlichungen (mit Ausnahme der Presseagenturen); diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche und elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,
- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Zeitschriften,
- Ausgaben für Medienforschung und Medienbeobachtung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 1 Amtsblatt

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	700 000	593 457,30

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, Herausgabe und Verbreitung der Texte, die der Rat nach Artikel 297 AEUV und im Hinblick auf das Inkrafttreten der Rechtsakte der Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen hat.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

2 2 1 (Fortsetzung)

2 2 1 2 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
300 000	220 000	281 704,32

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Mikrofilm) oder elektronische Herausgabe in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten und die Verbreitung der Veröffentlichungen des Europäischen Rates und des Rates, die nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 3 Information und öffentliche Veranstaltungen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 585 000	4 360 000	4 774 224,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben unter anderem für öffentliche Sitzungen des Rates und die Unterstützung der audiovisuellen Medien bei der Berichterstattung über die Arbeit des Organs (Miete von Material und Dienstleistungsverträge mit Rundfunk- und Fernsehanstalten, Erwerb, Unterhaltung und Reparatur des Materials für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, externe Dienstleistungen für Fotografie usw.),
- die Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 **Sonstige Ausgaben**

2 2 3 0 Bürobedarf

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
358 000	358 000	345 368,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Erwerb von Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 0** (Fortsetzung)

- spezifische Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine, Stempel, Rahmen),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Filme und Chemikalien für die Vorbereitung von Platten).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 1 Postgebühren

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
55 000	55 000	60 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
45 000	45 000	76 025,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 4 Umzüge

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
18 000	18 000	13 849,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 5 Finanzkosten

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
10 000	10 000	7 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
450 000	500 000	323 973,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Rates durch eines der Gerichte, aus denen der Gerichtshof der Europäischen Union besteht,

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 6** (Fortsetzung)

- Gebühren, die von externen Rechtsanwälten für die Vertretung des Rates vor Gericht oder die Beratung des Rates in Verwaltungs- und Vertragsfragen erhoben werden,
- Schadenersatz, der dem Rat angelastet werden kann,
- Ausgaben für Folgeabschätzungen, die für das Gesetzgebungsverfahren erforderlich sind und an externe Dienstleister vergeben werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
281 000	281 000	162 510,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Posten 2 0 1 3 verbucht),
- Kosten für den Kauf der Dienstkleidung für das Personal entsprechend den von der GD A festgelegten Vorschriften, der Arbeitskleidung für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung,
- Beteiligung des Rates an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Institutionen der Union stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben (Flaggen, verschiedene Dienstleistungen).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	300 000	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	300 000	0,—	
	Titel 10 — Total	p.m.	300 000	0,—	
	GESAMTBETRAG	590 633 000	581 895 459	526 545 514,39	89,15

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	300 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

PERSONAL
Europäischer Rat und Rat

Funktions- und Besol- dungsgruppen						
	2020			2019		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	
		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige
Sondergruppe	1	—	—	1	—	—
AD 16	8	1	—	8	1	—
AD 15	33 ⁽¹⁾	1	—	33 ⁽¹⁾	1	—
AD 14	136 ⁽²⁾	2	1	135 ⁽²⁾	2	1
AD 13	139	3	—	138	3	—
AD 12	195	2	—	180	2	—
AD 11	89	2	1	88	2	1
AD 10	153	5	—	145	5	—
AD 9	241	—	—	233	—	—
AD 8	180	—	—	180	—	—
AD 7	133	3	—	133	3	—
AD 6	107	2	—	121	2	—
AD 5	54	—	—	72	—	—
Zwischensumme AD	1 468	21	2	1 466	21	2
AST 11	38	—	—	38	—	—
AST 10	39	—	—	36	—	—
AST 9	187	2	—	185	2	—
AST 8	144	1	—	159	1	—
AST 7	128	1	—	125	1	—
AST 6	191	1	—	176	1	—
AST 5	270	3	—	246	3	—
AST 4	219	1	—	221	1	—
AST 3	109	2	—	142	2	—
AST 2	8	1	—	8	1	—
AST 1	12	—	—	15	—	—
Zwischensumme AST	1 345	12	—	1 351	12	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	2	—	—	—	—	—
AST/SC 3	20	—	—	20	—	—
AST/SC 2	68	—	—	65	—	—
AST/SC 1	90	—	—	95	—	—
Zwischensumme AST/SC	180	—	—	180	—	—
Insgesamt	2 994	33	2	2 998	33	2
Gesamtzahl	3 029			3 033		

(¹⁾ Davon 4 AD 16 ad personam.
(²⁾ Davon 7 AD 15 ad personam.

EINZELPLAN III

KOMMISSION

KOMMISSION

EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DES ORGANS UND
ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen</i>	696 828 437	665 838 799	644 209 535,64	92,45
4 0 3	<i>Einnahmen aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	88 096,43	
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	66 400 687	64 077 432	61 637 879,35	92,83
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	763 229 124	729 916 231	705 935 511,42	92,49
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	345 882 851	340 464 225	324 866 665,87	93,92
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	108 431 636	111 295 963	98 055 806,42	90,43
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	100 000	100 000	99 025,65	99,03
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	454 414 487	451 860 188	423 021 497,94	93,09
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	<i>Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung</i>	52 393 484	49 357 556	52 586 552,34	100,37
	KAPITEL 4 2 — TOTAL	52 393 484	49 357 556	52 586 552,34	100,37
	Titel 4 — Total	1 270 037 095	1 231 133 975	1 181 543 561,70	93,03

KOMMISSION

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DES ORGANS UND
ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

4 0 0 *Einnahmen aus der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
696 828 437	665 838 799	644 209 535,64

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Die veranschlagten Einnahmen umfassen auch die Beträge für die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Investitionsfonds.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

4 0 3 *Einnahmen aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	88 096,43

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Bestimmungen über die befristete Abgabe wurden bis zum 30. Juni 2003 angewandt. Daher umfasst dieser Artikel alle Einnahmen aus dem Restbetrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

4 0 4 ***Ertrag der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
66 400 687	64 077 432	61 637 879,35

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
345 882 851	340 464 225	324 866 665,87

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Finanzierung der Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
108 431 636	111 295 963	98 055 806,42

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen die Zahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche, die Beamte in früheren Beschäftigungsverhältnissen erworben haben, an die Union.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
100 000	100 000	99 025,65

Erläuterungen

Beamte und sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, können weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, wenn sie auch die Kosten des Arbeitgeberbeitrags übernehmen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 2 0 Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
52 393 484	49 357 556	52 586 552,34

Erläuterungen

Die Einnahmen stellen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung dar.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)				
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen	p.m.	p.m.	13 400,—	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	52 038,—	
5 0 0 2	Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	796 962,96	
	Artikel 5 0 0 — Total	p.m.	p.m.	862 400,96	
5 0 1	Erlös aus der Veräußerung unbeweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	p.m.	p.m.	28 358,49	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	890 759,45	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	404 332,05	
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten				
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	13 149 668,91	
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 078 972,55	
	Artikel 5 1 1 — Total	p.m.	p.m.	23 228 641,46	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	23 632 973,51	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs	p.m.	p.m.	4 840 903,08	
5 2 1	An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen	—	—	3 337 800,—	
5 2 2	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	10 000 000	20 000 000	4 148 979,62	41,49
5 2 3	Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 718 681,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	10 000 000	20 000 000	14 046 363,70	140,46

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 5 5				
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	56 422 893,27	
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	1 915 829,21	
	KAPITEL 5 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	58 338 722,48	
	KAPITEL 5 7				
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	10 616 075,16	
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	150 294 205,73	
	KAPITEL 5 7 — TOTAL	p.m.	p.m.	160 910 280,89	
	KAPITEL 5 8				
5 8 0	<i>Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	732,50	
	KAPITEL 5 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	732,50	
	KAPITEL 5 9				
5 9 0	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	5 000 000	5 000 000	6 501 238,66	130,02
	KAPITEL 5 9 — TOTAL	5 000 000	5 000 000	6 501 238,66	130,02
	Titel 5 — Total	15 000 000	25 000 000	264 321 071,19	1 762,14

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

5 0 0 Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	13 400,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden Fahrzeugen eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	52 038,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden beweglichen Gegenständen, außer Fahrzeugen, eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

5 0 0 2 Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	796 962,96

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)
5 0 1 Erlös aus der Veräußerung unbeweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	28 358,49

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen eingesetzt.

Dieser Artikel umfasst auch die Erlöse aus der Veräußerung solcher Produkte über elektronische Medien.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN
5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	404 332,05

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten
5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	13 149 668,91

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1** (Fortsetzung)**5 1 1 1** Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	10 078 972,55

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0** *Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	4 840 903,08

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

5 2 1 *An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
—	—	3 337 800,—

Erläuterungen

Dieser Artikel enthält die Einnahmen aus der Abführung von Zinsen durch Einrichtungen, die von der Kommission erhaltene Vorschüsse auf zinstragende Konten eingezahlt haben. Im Falle der Nichtverwendung müssen die Vorschüsse zurückgezahlt und die Zinsen an die Kommission abgeführt werden.

5 2 2 *Zinserträge aus Vorfinanzierungen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
10 000 000	20 000 000	4 148 979,62

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)**5 2 3 Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	1 718 681,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die Programme der Union verwalten; die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf dem Konto, bis sie den Empfängern (unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unionprogramme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 5.

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT**5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstiger Arbeit, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	56 422 893,27

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	1 915 829,21

KOMMISSION

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGER ARBEIT (Fortsetzung)**5 5 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**5 7 0** *Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	10 616 075,16

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 *Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 *Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben verbucht, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)**5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	150 294 205,73

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**5 8 0 Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	732,50

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
5 000 000	5 000 000	6 501 238,66

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	Verschiedene Forschungsprogramme				
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen	—	p.m.	0,—	
6 0 1 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen von Forschungsprogrammen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	703 520 227,43	
6 0 1 5	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 6	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 0 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	703 520 227,43	
6 0 2	Sonstige Programme				
6 0 2 1	Verschiedene, für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe und Soforthilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 0 2 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 3	Assoziationsabkommen zwischen der Union und Drittstaaten				
6 0 3 1	Einnahmen aus der Beteiligung der Kandidatenländer und der potenziellen Kandidaten des Westbalkans an Programmen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	254 416 710,76	
6 0 3 2	Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine beitragswilligen Länder oder potenziellen Bewerberländer des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zoll- und Steuerbereich — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	926 414,10	
6 0 3 3	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	38 839 217,49	
	<i>Artikel 6 0 3 — Total</i>	p.m.	p.m.	294 182 342,35	
	KAPITEL 6 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	997 702 569,78	

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 6 1				
6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden				
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	45 593 122,53	
6 1 1 4	Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 1 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	45 593 122,53	
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 4	Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union bei Vorhaben und Maßnahmen, deren Ergebnisse kommerziell genutzt werden konnten				
6 1 4 3	Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 4 4	Rückzahlung des Beitrags der Union zu den aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 1 4 — Total</i>	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5	Rückerstattungen nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union				
6 1 5 0	Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt, des Instruments für Heranführungshilfe, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	121 272 283,95	
6 1 5 1	Rückerstattung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Finanzhilfen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 2	Rückerstattung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 3	Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 5 7	Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 145 967 467,92	
6 1 5 8	Rückerstattung sonstiger nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	612 899,86	
	<i>Artikel 6 1 5 — Total</i>	p.m.	p.m.	8 267 852 651,73	

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
6 1 6	Rückerstattung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 7	Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen von Finanzhilfen der Union an Drittländer gezahlt worden sind				
6 1 7 0	Rückerstattungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 1 7 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 8	Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge				
6 1 8 0	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 1 8 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 9	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind				
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	421 086,01	
	Artikel 6 1 9 — Total	p.m.	p.m.	421 086,01	
	KAPITEL 6 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	8 313 866 860,27	
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 2	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen				
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 550 000,—	
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	6 687 759,78	
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union durch die Gemeinsame Forschungsstelle hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	753 331,93	

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)
KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
6 2 2	(Fortsetzung)				
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 2 6	Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Organe der EU oder andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	73 327 396,83	
	<i>Artikel 6 2 2 — Total</i>	p.m.	p.m.	88 318 488,54	
6 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union (indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	88 318 488,54	
	KAPITEL 6 3				
6 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	370 056 758,—	
6 3 1	Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes				
6 3 1 2	Beiträge für die Entwicklung, Einrichtung, Umsetzung und Anwendung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen der Übereinkommen mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	851 866,10	
6 3 1 3	Sonstige Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	97 257 041,04	
	<i>Artikel 6 3 1 — Total</i>	p.m.	p.m.	98 108 907,14	
6 3 2	EEF-Beitrag zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	123 694 977,—	
6 3 3	Beiträge zu Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen				
6 3 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	406 977 806,72	
6 3 3 1	Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
6 3 3	(Fortsetzung)				
6 3 3 2	Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 3 3 — Total	p.m.	p.m.	406 977 806,72	
6 3 4	Beiträge von EU-Treuhandfonds — Zweckgebundene Einnahmen				
6 3 4 0	Beiträge von EU-Treuhandfonds zu den Verwaltungsausgaben der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	28 599 800,58	
	Artikel 6 3 4 — Total	p.m.	p.m.	28 599 800,58	
6 3 5	Finanzielle Beiträge betreffend Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen				
6 3 5 0	Beiträge aus dem Europäischen Entwicklungsfond betreffend den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	100 000 000,—	
6 3 5 1	Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen betreffend den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 3 5 2	Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen betreffend den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 3 5 3	Beiträge internationaler Organisationen betreffend den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 3 5 — Total	p.m.	p.m.	100 000 000,—	
6 3 6	Europäischer Fonds für strategische Investitionen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 3 7	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	KAPITEL 6 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 127 438 249,44	
	KAPITEL 6 4				
6 4 1	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen				
6 4 1 0	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten (Einnahmen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	43 664 382,70	
6 4 1 1	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten (Erstattungen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	56 539 343,84	
	Artikel 6 4 1 — Total	p.m.	p.m.	100 203 726,54	

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
6 4 2	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Nicht zweckgebundene Einnahmen				
6 4 2 0	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Einnahmen	25 000 000	25 000 000	11 546 742,65	46,19
6 4 2 1	Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Erstattungen	25 000 000	25 000 000	52 855 791,19	211,42
	Artikel 6 4 2 — Total	50 000 000	50 000 000	64 402 533,84	128,81
	KAPITEL 6 4 — TOTAL	50 000 000	50 000 000	164 606 260,38	329,21
	KAPITEL 6 5				
6 5 1	Finanzkorrekturen für die Programmplanungszeiträume vor 2000	p.m.	p.m.	279 717,07	
6 5 2	Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 825 552,43	
6 5 3	Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 639 723,19	
6 5 4	Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	17 744 992,69	
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen				
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	603 271 105,16	
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	80 000 000	80 000 000	1 623 615,04	2,03
	Artikel 6 6 0 — Total	80 000 000	80 000 000	604 894 720,20	756,12
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	80 000 000	80 000 000	604 894 720,20	756,12

KOMMISSION

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

[illegible]

TITEL 6**BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION****KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION****6 0 1 *Verschiedene Forschungsprogramme***

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasma-physik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
—	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus dem Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit Horizont 2020 — dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) — sowie dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung von Horizont 2020 assoziiert wird und die Beteiligung der Schweiz am im Rahmen von „Fusion for Energy“ durchgeführten ITER-Vorhaben geregelt wird, wurden ausgesetzt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 03 50 und Artikel 32 05 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 1 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen von Forschungsprogrammen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	703 520 227,43

Erläuterungen

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Union und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an Forschungsprogrammen der Union geschlossen worden sind.

Die etwaigen Beiträge sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungstätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 08 03 50, 09 04 50, 15 03 50, 18 05 50, 32 04 50, 32 05 50 (indirekte Maßnahmen) sowie bei den Artikeln 10 02 50 und 10 03 50 (direkte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)**6 0 1 3** (Fortsetzung)

Die Assoziierung der Schweiz mit Teilen des Rahmenprogramms Horizont 2020, dem Euratom-Programm 2014-2018 sowie mit Tätigkeiten des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden „Fusion for Energy“) im Zeitraum 2014-2020 war für eine Dauer bis 31. Dezember 2016 erwartet worden.

Nach der Ratifizierung des Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union (ABl. L 31 vom 4.2.2017, S. 3) durch den Schweizer Bundesrat am 16. Dezember 2016 bleibt das Abkommen, mit dem die Schweiz mit „Horizont 2020“ assoziiert wird, mit Stichtag 1. Januar 2017 gültig und wird für das gesamte Programm „Horizont 2020“, das Euratom-Programm 2014-2018 und die Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ verlängert.

Rechtsgrundlagen

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine (ABl. L 49 vom 19.2.1998, S. 3) wurde am 14. Juni 1994 unterzeichnet und trat am 1. März 1998 in Kraft und gilt für die Teile, die nicht unter die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits fallen.

Beschluss 2008/372/EG des Rates vom 12. Februar 2008 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Staates Israel an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 17.5.2008, S. 39).

Beschluss 2011/28/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an den Programmen der Union (ABl. L 14 vom 19.1.2011, S. 5).

Beschluss 2012/777/EU des Rates vom 10. Dezember 2012 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Armenien an den Programmen der Union (ABl. L 340 vom 13.12.2012, S. 26).

Beschluss C(2014) 2089 der Kommission vom 2. April 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Staat Israel über die Beteiligung Israels am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Beschluss 2014/494/EU des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 1).

Beschluss C(2014) 4290 der Kommission vom 30. Juni 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beteiligung der Republik Moldau am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)**6 0 1 3** (Fortsetzung)

Beschluss 2014/691/EU des Rates vom 29. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/668/EU über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich des Titels III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 289 vom 3.10.2014, S. 1).

Beschluss 2014/953/EU des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 1).

Beschluss 2014/954/Euratom des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 19).

Beschluss C(2014) 9320 der Kommission vom 5. Dezember 2014 zum Abschluss — im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird.

Beschluss (EU) 2015/209 des Rates vom 10. November 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern zur Assoziierung der Färöer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (ABl. L 35 vom 11.2.2015, S. 1).

Der Beschluss (EU) 2015/575 des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Tunesischen Republik an Programmen der Union (ABl. L 96 vom 11.4.2015, S. 1).

Beschluss C(2015) 1355 der Kommission vom 3. März 2015 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Teilnahme der Ukraine am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

Beschluss (EU) 2015/1795 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern zur Assoziierung der Färöer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020 (2014-2020)“ (ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 6).

Beschluss (EU) 2015/1796 des Rates vom 1. Oktober 2015 zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ assoziiert wird und mit dem die Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ zur Verwirklichung des ITER geregelt wird (ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 8).

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)**6 0 1 3** (Fortsetzung)

Beschluss C(2015) 8195 der Kommission vom 25. November 2015 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Tunesien über die Teilnahme der Republik Tunesien am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (Abkommen noch nicht unterzeichnet).

Beschluss C(2016) 1360 der Kommission vom 9. März 2016 über die Genehmigung und Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, eines Abkommens über die Teilnahme Georgiens am „Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020)“.

Beschluss C(2016) 2119 der Kommission vom 14. April 2016 über die Genehmigung und Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, eines Abkommens über die Teilnahme der Republik Armenien am „Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020)“.

Beschluss C(2016) 3119 der Kommission vom 27. Mai 2016 über den Abschluss eines Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Ukraine zur Assoziierung der Ukraine mit dem Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung (2014-2018).

6 0 1 5 Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Union und Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 50, 05 09 50, 06 03 50, 08 02 50, 09 04 50, 15 03 50 und 32 04 50 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 1 6 Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge eingesetzt, die die Drittländer im Rahmen ihrer Beteiligung an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung leisten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel in diesem Einzelplan eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 2 Sonstige Programme**

6 0 2 1 Verschiedene, für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe und Soforthilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe und Soforthilfe.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel in diesem Einzelplan eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1).

6 0 3 Assoziationsabkommen zwischen der Union und Drittstaaten

6 0 3 1 Einnahmen aus der Beteiligung der Kandidatenländer und der potenziellen Kandidaten des Westbalkans an Programmen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	254 416 710,76

Erläuterungen

Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an verschiedenen Programmen der Union aufgrund der nachstehenden Assoziierungsabkommen zwischen der Union und den untenstehenden Ländern.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik der Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik der Türkei an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 29).

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)**6 0 3 1** (Fortsetzung)

Beschluss C(2014) 3502 der Kommission vom 2. Juni 2014 über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Albanien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 2).

Beschluss C(2014) 3711 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Beteiligung Albanien am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 9).

Beschluss C(2014) 3693 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Teilnahme von Bosnien und Herzegowina am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 29).

Beschluss C(2014) 3710 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Beteiligung Serbiens am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 23).

Beschluss C(2014) 3707 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Protokoll Nr. 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 345).

Beschluss C(2014) 3705 der Kommission vom 10. Juni 2014 über die Genehmigung und Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Montenegro über die Beteiligung Montenegros am Programm der Union „Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)“.

Beschluss (EU) 2017/1388 des Rates vom 17. Juli 2017 über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme des Kosovos an Programmen der Union (ABl. L 195 vom 27.7.2017, S. 1).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)**6 0 3 1** (Fortsetzung)

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238), die die Beteiligung der beitragswilligen Länder an den Unionsprogrammen ermöglichen.

Beschluss C(2018) 3716 der Kommission vom 13. Juni 2018 über eine Änderung - in Form eines Briefwechsels - des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizon 2020“ (2014-2020).

6 0 3 2 Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine beitragswilligen Länder oder potenziellen Bewerberländer des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zoll- und Steuerbereich — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	926 414,10

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern auf der Grundlage internationaler Kooperationsabkommen verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur (computergestützten) Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 02 01 und 14 03 01 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in den Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25), insbesondere Artikel 5.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 2 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209), insbesondere Artikel 5.

6 0 3 3 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	38 839 217,49

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Beteiligungen von Drittstaaten oder von Dritten an Tätigkeiten der Union verbucht.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN**6 1 1 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden****6 1 1 3 Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	45 593 122,53

Erläuterungen

Die Entscheidung 2003/76/EG des Rates sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 dieser Entscheidung gelten die Nettobeträge aus der Anlage von Vermögenswerten als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung, d. h., sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt. Zum 31. Dezember eines Haushaltsjahres noch verfügbare nicht verwendete Einnahmen und aus diesen Einnahmen stammende Mittel sowie Einziehungen werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen. Eine Übertragung dieser Mittel auf andere Haushaltsposten ist nicht zulässig.

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres n+2 verfügbaren Nettoeinnahmen werden zunächst in der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS für das Jahr n und — nach erfolgter Abwicklung — bei den Aktiva des Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausgewiesen. Dieser Finanzierungsmechanismus gilt seit 2003. Die Einnahmen des Haushaltsjahres 2018 werden im Haushaltsjahr 2020 für die Forschung bereitgestellt. Um etwaige durch Entwicklungen auf den Finanzmärkten bedingte Schwankungen des für Forschungsarbeiten zur Verfügung stehenden Finanzierungsvolumens so gering wie möglich zu halten, wird ein Glättungsmechanismus angewandt. Die im Haushaltsjahr 2020 für Forschungszwecke verfügbaren Nettobeträge werden mit 40 400 000 EUR veranschlagt.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Fondsmittel für den Stahlsektor und 27,2 % für den Kohlesektor bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

6 1 1 4 Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Entscheidung 2003/76/EG sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Entscheidung 2003/76/EG fließen die Einziehungen zunächst dem Vermögen der EGKS in Abwicklung und nach erfolgter Abwicklung den Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

6 1 2 **Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 1 4 **Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union bei Vorhaben und Maßnahmen, deren Ergebnisse kommerziell genutzt werden konnten**

6 1 4 3 Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückzahlung der gesamten oder eines Teils der finanziellen Unterstützung für kommerziell erfolgreiche Projekte, mit einer möglichen Beteiligung an den Erträgen aus Finanzhilfen, die kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit über die Instrumente „Venture Consort“ und „Eurotech Capital“ erhalten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 1 4 4 Rückzahlung des Beitrags der Union zu den aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 4** (Fortsetzung)

6 1 4 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Wiedereinsetzung von Rückflüssen und Restbeträgen aus den Beiträgen, die die Union an die aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente abgeführt hat.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25) und insbesondere die Artikel 14 und 36a.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

6 1 5 **Rückerstattungen nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union**

6 1 5 0 Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt, des Instruments für Heranführungshilfe, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	121 272 283,95

Erläuterungen

Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Beiträge des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt, des Instruments für Heranführungshilfe, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)**6 1 5 1** Rückerstattung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Finanzhilfen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 2 Rückerstattung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 3 Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 7 Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	8 145 967 467,92

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Rückerstattungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums verbucht.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)**6 1 5 7** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt, sofern sie benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Fonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1), insbesondere Anhang II Artikel D.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 82 Absatz 2 und Kapitel II.

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

6 1 5 8 Rückerstattung sonstiger nicht verwendeter finanzieller Beiträge der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	612 899,86

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 6 *Rückerstattung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückerstattung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) der Beträge, die die Kommission für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen vorgeschossen hat (siehe Artikel 32 03 01 und 32 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans).

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (ABl. L 51 vom 22.2.1978, S. 1), insbesondere Artikel 15.

Dreiseitiges Abkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der IAEA.

Dreiseitiges Abkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der IAEA.

6 1 7 *Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen von Finanzhilfen der Union an Drittländer gezahlt worden sind***6 1 7 0 *Rückerstattungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Rückerstattung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer oder Beihilfeempfänger.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten 21 02 05 01 und 21 02 05 02 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 8 Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge**

6 1 8 0 Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattungen nach Maßgabe der Lieferbedingungen, die den Schreiben der Kommission mit den Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger beigelegt sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	421 086,01

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 9** (Fortsetzung)

6 1 9 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 21 06 01, 21 06 02, 21 06 51 und 22 02 51 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**6 2 0** *Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b.

6 2 2 *Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen*

6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	7 550 000,—

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)**6 2 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten abgeführte Beiträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden von Frankreich und den Niederlanden bereitgestellt.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	6 687 759,78

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und externen Stellen (Dritten) abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe g der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 51, 10 02 52, 10 03 01, 10 03 51, 10 03 52 und 10 04 02 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 2 4 Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union durch die Gemeinsame Forschungsstelle hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	753 331,93

Erläuterungen

Im Beschluss 2013/743/EU des Rates wird die Gemeinsame Forschungsstelle angehalten, den Wissens- und Technologietransfer zu fördern und zusätzliche Ressourcen zu erwirtschaften, beispielsweise durch die Nutzung geistigen Eigentums.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)**6 2 2 4** (Fortsetzung)

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 12 können Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen — gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts — die Einräumung nichtausschließlicher Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen verlangen, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02 und 10 03 und bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 182 und 183.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

6 2 2 5 Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 und bei Artikel 10 01 05 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 2 6 Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Organe der EU oder andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	73 327 396,83

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)**6 2 2 6** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Organe der Union oder andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt, sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe g der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 51, 10 02 52, 10 03 01, 10 03 51, 10 03 52 und 10 04 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 4 ***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union (indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12, können Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen — gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts — die Einräumung nichtausschließlicher Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen verlangen, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Errichtung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN**6 3 0 Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	370 056 758,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dessen Protokoll 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Unionsaktionen zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan dieses Einzelplans ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 3 1 Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes**6 3 1 2 Beiträge für die Entwicklung, Einrichtung, Umsetzung und Anwendung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen der Übereinkommen mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	851 866,10

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 18 02 01 01 und bei den Artikeln 18 02 07, 18 02 08, 18 02 09 und 18 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)**6 3 1 2** (Fortsetzung)

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)**6 3 1 2** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Beschluss 2011/351/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss eines Protokolls zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 37).

Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)**6 3 1 2** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol's auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016) 272 final) vom 6. April 2016.

6 3 1 3 Sonstige Beiträge im Rahmen des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	97 257 041,04

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 02 03 und 18 03 02 und bei den Posten 18 01 04 01, 18 02 01 01 und 18 02 01 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN *(Fortsetzung)*6 3 1 *(Fortsetzung)*6 3 1 3 *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 dieses Übereinkommens.

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2018 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 17.2.2008, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)**6 3 1 3** (Fortsetzung)

Beschluss 2012/192/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 1).

Beschluss 2012/193/EU des Rates vom 13. März 2012 über den Abschluss — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Beschluss 2014/185/EU des Rates vom 11. Februar 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 102 vom 5.4.2014, S. 1).

Beschluss 2014/194/EU des Rates vom 11. Februar 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Island zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 106 vom 9.4.2014, S. 2).

Beschluss 2014/301/EU des Rates vom 19. Mai 2014 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 33).

Beschluss 2014/344/EU des Rates vom 19. Mai 2014 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 170 vom 11.6.2014, S. 49).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Beschluss (EU) 2016/350 des Rates vom 25. Februar 2016 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 61).

Übereinkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020.

Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)**6 3 1 3** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Beschluss (EU) 2018/398 des Rates vom 12. Juni 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 72 vom 15.3.2018, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/404 des Rates vom 13. März 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 74 vom 16.3.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Mai 2016 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (COM(2016) 271 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (COM(2018) 633 final).

6 3 2 **EEF-Beitrag zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	123 694 977,—

Erläuterungen

Die Beiträge des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei Posten 21 01 04 07 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt. Der entsprechende Betrag wird mit 136 016 949 EUR veranschlagt.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

Beschluss 2013/759/EU des Rates vom 12. Dezember 2013 über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 48).

Verweise

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 7. Dezember 2011 — Ausarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Finanzierung der Zusammenarbeit der EU mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie mit den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum 2014-2020 (11. Europäischer Entwicklungsfonds) (KOM(2011) 837 endg.).

6 3 3 Beiträge zu Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

6 3 3 0 Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	406 977 806,72

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 3 1 Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)

6 3 3 (Fortsetzung)

6 3 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 3 2 Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die finanziellen Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 4 **Beiträge von EU-Treuhandfonds — Zweckgebundene Einnahmen**

6 3 4 0 Beiträge von EU-Treuhandfonds zu den Verwaltungsausgaben der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	28 599 800,58

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Verwaltungsgebühren eingestellt, für die die Kommission zur Deckung ihrer Verwaltungskosten aus den Jahren, in denen die Beiträge zu jedem EU-Treuhandfonds anfänglich verwendet wurden, bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge abbuchen kann.

Solche Verwaltungsgebühren werden während der Laufzeit des Treuhandfonds der EU zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung gleichgestellt. Der entsprechende Betrag wird mit 13 700 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 4** (Fortsetzung)

6 3 4 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 235 Absatz 5.

6 3 5 **Finanzielle Beiträge betreffend Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen**

6 3 5 0 Beiträge aus dem Europäischen Entwicklungsfond betreffend den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	100 000 000,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen der finanziellen Beiträge des Europäischen Entwicklungsfonds an den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung verbucht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

6 3 5 1 Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen betreffenden den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen an den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung verbucht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 5** (Fortsetzung)

6 3 5 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

6 3 5 2 Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen betreffend den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen der finanziellen Beiträge der Drittstaaten, einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie die Beiträge von Stellen oder natürlichen Personen an den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung verbucht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

6 3 5 3 Beiträge internationaler Organisationen betreffend den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen der finanziellen Beiträge internationaler Organisationen an den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung verbucht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 5** (Fortsetzung)

6 3 5 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

6 3 6 *Europäischer Fonds für strategische Investitionen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Ausstattung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2015/1017.

Nach Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung kann auch in Basisrechtsakten festgelegt werden, dass die in ihnen vorgesehenen Einnahmen bestimmten Ausgaben zugewiesen werden. Sofern der Basisrechtsakt nichts Gegenteiliges bestimmt, gelten diese Einnahmen als interne zweckgebundene Einnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1), insbesondere Artikel 12.

6 3 7 *Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Bei diesem Artikel werden vorbehaltlich des endgültigen Beschlusses über die Befugnisübertragung in Bezug auf den Innovationsfonds die Einnahmen des Innovationsfonds aus der Versteigerung der Zertifikate nach Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG für alle von der Kommission in direkter Mittelverwaltung wahrgenommen Durchführungsaufgaben eingestellt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 7** (Fortsetzung)

Für das Haushaltsjahr 2020 wird vorläufig von einem Bedarf zwischen 2,5 Mio. EUR und 3,0 Mio. EUR für die Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für Innovation und Netze ausgegangen, die der Agentur bei Verwaltung des Innovationsfonds entstanden sind und aus dem Haushaltsposten 34 01 06 01 finanziert werden.

Dadurch kann 2020 eine erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorbereitet werden, die zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 2020 veröffentlicht werden und sich auf 1,0 Mrd. EUR bis 1,5 Mrd. EUR belaufen dürfte.

Die erforderlichen Mittel sollen durch die Einnahmen aus der Versteigerung der ersten Tranche der dem Innovationsfonds aus der Marktstabilitätsreserve zugewiesenen 50 Millionen Emissionszertifikate ab Januar 2020 sowie aus nicht verwendeten Beträgen aus dem früheren NER-300-Fonds aufgebracht werden. Zahlungen für im Rahmen der ersten Aufforderung ausgewählten Projekte dürften ab 2021 getätigt werden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN**6 4 1 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Zweckgebundene Einnahmen****6 4 1 0 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten (Einnahmen) — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	43 664 382,70

Erläuterungen

Einnahmen, einschließlich Dividenden, Kapitalgewinne, Garantiegebühren und Zinsen auf Darlehen und Beträge auf Treuhandkonten, die der Kommission erstattet werden, oder auf Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eröffnet wurden und der Unterstützung aus dem Gesamthaushalt der Union im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können.

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN (Fortsetzung)**6 4 1** (Fortsetzung)**6 4 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 209 Absatz 3.

6 4 1 1 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten (Erstattungen) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	56 539 343,84

Erläuterungen

Jährliche Erstattungen, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden, oder Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eingerichtet wurden und der Unterstützung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können, stellen interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung dar und werden unbeschadet des Artikels 215 Absatz 5 der Haushaltsordnung für dasselbe Finanzierungsinstrument für einen Zeitraum verwendet, der nicht länger sein darf als der Zeitraum der Mittelbindungen plus zwei Jahre, es sei denn, der Basisrechtsakt sieht etwas anderes vor.

Dieser Posten dient auch zur Buchung von Erstattungen, die sich aus einer Verringerung der Beiträge der Union zu einem Finanzinstrument ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 209 Absatz 3.

6 4 2 *Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Nicht zweckgebundene Einnahmen***6 4 2 0** Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
25 000 000	25 000 000	11 546 742,65

KOMMISSION

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN (Fortsetzung)**6 4 2** (Fortsetzung)

6 4 2 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Einnahmen, einschließlich Dividenden, Kapitalgewinne, Garantiegebühren und Zinsen auf Darlehen und Beträge auf Treuhandkonten, die der Kommission erstattet werden, oder auf Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eröffnet wurden und der Unterstützung aus dem Gesamthaushalt der Union im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können, werden nach Abzug der Verwaltungskosten und -gebühren in den Haushaltsplan eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 209 Absatz 3.

6 4 2 1 Beiträge von Finanzierungsinstrumenten — Erstattungen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
25 000 000	25 000 000	52 855 791,19

Erläuterungen

Jährliche Erstattungen, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Darlehensbeträge, die der Kommission erstattet werden, oder Treuhandkonten, die für Finanzierungsinstrumente eingerichtet wurden und der Unterstützung aus dem Gesamthaushalt der Union im Rahmen eines Finanzierungsinstruments zugerechnet werden können, sofern dies in einem Basisrechtsakt vorgesehen ist, gelten nicht als interne zweckgebundene Einnahmen.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung nicht in Anspruch genommener Beträge, die als von der Union auf der Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung gezahlte Beträge definiert werden (und somit auf das Treuhandkonto der Instrumente überwiesen werden) über die Beträge hinaus, die von der betrauten Einrichtung gebundenen aber nicht in Anspruch genommen wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 209 Absatz 3.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN**6 5 1 Finanzkorrekturen für die Programmplanungszeiträume vor 2000**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	279 717,07

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Ausrichtung), des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) und des Kohäsionsfonds für die Programmplanungszeiträume vor 2000 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die unter diesem Artikel eingesetzten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 1** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

6 5 2 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	12 825 552,43

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), des Kohäsionsfonds und des Sonderprogramms zur Vorbereitung der Bewerberländer auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Sapard) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 sowie des Übergangsinstruments für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (TRDI) aus der Abteilung Garantie des EAGFL vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die unter diesem Artikel eingesetzten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Rubriken der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN *(Fortsetzung)***6 5 2** *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission vom 29. Juli 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Kohäsionsfondsinterventionen und das Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 27/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 mit Übergangsvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei durch den EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 36).

Verordnung (EG) Nr. 141/2004 der Kommission vom 28. Januar 2004 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates hinsichtlich der für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei geltenden befristeten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 3 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	4 639 723,19

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA I) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können die unter diesem Artikel eingesetzten Beträge als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Rubriken der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt werden.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss, noch der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

6 5 4 Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel sollen Finanzkorrekturen eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds, des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II), des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und des Fonds für die innere Sicherheit für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden die bei diesem Artikel eingesetzten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11, 13 und 18 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0** *Sonstige Beiträge und Erstattungen***6 6 0 0** Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	603 271 105,16

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt werden, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)**6 6 0 1** Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
80 000 000	80 000 000	1 623 615,04

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt.

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)**6 7 0** *Einnahmen betreffend den EGFL***6 7 0 1** Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	861 884 003,55

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Haushalts der Union eingesetzt werden, die für Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und für Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) unter der Rubrik 2 der Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 2014-2020 anfallen. Hierzu zählen auch Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 jener Verordnung.

Bei diesem Posten werden ferner Einnahmen im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen zugunsten des Haushaltsplans der Union eingestellt, die für Ausgaben im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten und bis 30. September 2012 befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) anfallen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 und Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten sind auf 944 000 000 EUR veranschlagt worden, einschließlich 352 000 000 EUR, die gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung voraussichtlich vom Haushaltsjahr 2019 auf das Haushaltsjahr 2020 übertragen werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2020 wurden ein Betrag von 150 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 02 08 (Posten 05 02 08 03) und ein Restbetrag von 794 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 03 01 (Posten 05 03 01 10) vorgesehen.

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 0 (Fortsetzung)

6 7 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

6 7 0 2 Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	131 592 394,89

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge eingesetzt werden, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) unter der Rubrik 2 der Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 und 2014-2020.

Bei diesem Posten werden ferner Beträge eingesetzt, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Irrtümern im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten und bis 30. September 2012 befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) angefallen sind; dazu gehören auch Zwangsgelder, Zinsen und Sicherheiten.

Bei diesem Posten sollen auch die wieder eingezogenen Nettobeträge eingesetzt werden, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 und Artikel 43 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 127 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2020 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 03 01 (Posten 05 03 01 10) vorgesehen.

KOMMISSION

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)**6 7 0** (Fortsetzung)

6 7 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

6 7 0 3 Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	3 884 635,12

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit der Überschussabgabe aufgrund der Milchquotenregelung eingesetzt werden, die gemäß Teil II, Titel I, Kapitel III, Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, insbesondere von Artikel 78, erhoben oder eingezogen werden.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Aufgrund des Auslaufens des Milchquotensystems im Kalenderjahr 2015 haben die Mitgliedstaaten die Zusatzabgabe für Milch letztmalig im Gesamthaushalt 2016 der Union erhoben und erklärt. Etwaige unter diesem Posten anfallende Einnahmen entstünden lediglich durch den Abschluss bestimmter Vorgänge, sodass sich ihre Höhe nicht absehen lässt; sie werden zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 05 03 01 (Posten 05 03 01 10) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 0 (Fortsetzung)

6 7 0 3 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

6 7 1 Einnahmen betreffend den ELER

6 7 1 1 Rechnungsabschluss Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	250 426 539,98

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Haushalts der Union eingesetzt werden, die für Ausgaben des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) anfallen. Bei diesem Posten werden außerdem Beträge aus der Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER eingesetzt.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 341 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2020 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des ELER unter Kapitel 05 04 (Posten 05 04 60 01) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

6 7 1 (Fortsetzung)

6 7 1 2 Unregelmäßigkeiten Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	198 800 557,47

Erläuterungen

Bei diesem Posten sollen Beträge eingesetzt werden, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen und um verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit Ausgaben Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2020 wurde für Haushaltsposten des ELER unter Kapitel 05 04 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 7 0				
7 0 0	Verzugszinsen				
7 0 0 0	Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel	5 000 000	5 000 000	30 801 016,83	616,02
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	567 226,61	
	Artikel 7 0 0 — Total	5 000 000	5 000 000	31 368 243,44	627,36
7 0 1	Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder	10 000 000	10 000 000	54 501 323,69	545,01
7 0 2	Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
7 0 9	Sonstige Zinsen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 7 0 — TOTAL	15 000 000	15 000 000	85 869 567,13	572,46
	KAPITEL 7 1				
7 1 0	Geldbußen, regelmäßige Zwangsgelder und andere Strafen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	100 000 000	100 000 000	1 149 104 530,22	1 149,10
7 1 1	Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden	p.m.	p.m.	192 647 201,15	
7 1 2	Geldbußen zur Ahndung von Betrugereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten	p.m.	p.m.	0,—	
7 1 3	Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	45 750 000,—	
7 1 9	Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder				
7 1 9 0	Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
7 1 9 1	Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 7 1 9 — Total	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 7 1 — TOTAL	100 000 000	100 000 000	1 387 501 731,37	1 387,50
	Titel 7 — Total	115 000 000	115 000 000	1 473 371 298,50	1 281,19

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN

7 0 0 **Verzugszinsen**

7 0 0 0 Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
5 000 000	5 000 000	30 801 016,83

Erläuterungen

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat. Auf die Einziehung von Verzugszinsbeträgen von unter 500 EUR wird jedoch verzichtet.

Für die MwSt.- und BNE-Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift von Beträgen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zu zahlen.

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Für die Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, entspricht der Zinssatz dem am ehesten entsprechenden Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Die Erhöhung überschreitet insgesamt 16 Prozentpunkte nicht. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 12.

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	567 226,61

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Verzugszinsen auf andere Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 0 0** (Fortsetzung)**7 0 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

7 0 1 *Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
10 000 000	10 000 000	54 501 323,69

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen, die auf Sonderkonten für Geldbußen und für Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder, einschließlich mit den Mitgliedstaaten zusammenhängender Zwangsgelder, aufgelaufen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN UND ZINSERTRÄGE AUS GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 0 2 Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen auf Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

7 0 9 Sonstige Zinsen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung aller anderen möglichen Zinserträge aus Verzugszinsen, die nicht in Kapitel 7 0 eingestellt werden und nur unter außergewöhnlichen Umständen fällig werden, welche die Einführung einer eigenen Haushaltslinie nicht rechtfertigen.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN UND ZWANGSGELDER**7 1 0 Geldbußen, regelmäßige Zwangsgelder und andere Strafen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
100 000 000	100 000 000	1 149 104 530,22

Erläuterungen

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof der Europäischen Union eingelegt hat. Das Unternehmen muss der Kommission entweder eine vorläufige Zahlung leisten oder eine Bankgarantie stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**7 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

7 1 1 **Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	192 647 201,15

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zwangsgeldern und Pauschalbeträgen, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

7 1 2 **Geldbußen zur Ahndung von Betrugereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zwangsgeldern, die anfallen, wenn die Kommission Maßnahmen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergreift.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**7 1 3 Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	45 750 000,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8).

7 1 9 Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder**7 1 9 0 Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 7 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

7 1 9 1 Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige, in den übrigen Teilen von Artikel 7 1 0 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
	KAPITEL 8 0				
8 0 0	Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen	p.m.	p.m.	0,—	
8 0 1	Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen	p.m.	p.m.	0,—	
8 0 2	Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 1				
8 1 0	Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern aus dem Mittelmeerraum gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital	p.m.	p.m.	35 948 290,12	
8 1 3	Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	35 948 290,12	
	KAPITEL 8 2				
8 2 7	Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern	p.m.	p.m.	0,—	
8 2 8	Garantie für Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTEN IN DRITTLÄNDERN**KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	% 2018/2020
8 3 5 8 3 6 8 5 0	KAPITEL 8 3				
	<i>Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 8 5				
	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	2 076 361	2 823 744	3 087 566,—	148,70
	KAPITEL 8 5 — TOTAL	2 076 361	2 823 744	3 087 566,—	148,70
	Titel 8 — Total	2 076 361	2 823 744	39 035 856,12	1 880,01

TITEL 8**ANLEIHEN UND DARLEHEN****KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN****8 0 0 Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 02 02, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 02 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 0 1 Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 04 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 04 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**8 0 2 *Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 02 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 02 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN**8 1 0 *Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern aus dem Mittelmeerraum gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	35 948 290,12

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen eingesetzt, die für Sonderdarlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Kapitel 22 02 und 22 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans an Drittländer des Mittelmeerraums gewährt werden.

Er umfasst auch Tilgungs- und Zinseinnahmen aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die bestimmten Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum gewährt wurden. Diese stellen jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtbetrages dar. Diese Darlehen und Risikokapital wurden zu einem Zeitpunkt gewährt, als diese Länder noch nicht Mitglied der Europäischen Union waren.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

Bei diesem Posten können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN (Fortsetzung)**8 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 22 02 und 22 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 1 3 **Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen eingesetzt, die für Darlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Artikel 21 02 51 und 22 04 51 des Ausgabenplans dieses Einzelplans im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Artikeln 21 02 51 und 22 04 51 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**8 2 7** **Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern**

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 03 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 2 8** *Garantie für Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel 01 03 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 01 03 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTEN IN DRITTLÄNDERN**8 3 5** *Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer*

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Artikel 01 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 3 6 Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Artikel 01 03 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

8 5 0 Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
2 076 361	2 823 744	3 087 566,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Beteiligung ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN[illegible]

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0 *Sonstige Einnahmen***

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018
15 000 000	15 000 000	12 219 521,55

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2020 UND 2019) UND AUSGABEN (2018)

Titel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	WIRTSCHAFT UND FINANZEN	550 910 219	1 501 374 219	336 080 338	1 203 618 938	2 686 217 990,64	2 671 642 140,45
02	BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU	3 203 612 540	2 706 787 634	2 795 347 759	2 472 904 542	2 521 501 018,86	2 354 549 702,35
03	WETTBEWERB	116 380 398	116 380 398	111 419 935	111 419 935	112 936 711,45	112 936 711,45
04	BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION	14 881 605 545	13 394 134 411	14 752 082 684	11 909 765 679	16 468 803 136,21	14 654 872 680,89
	Reserven (40 02 41)			2 124 650	2 124 650		
		14 881 605 545	13 394 134 411	14 754 207 334	11 911 890 329	16 468 803 136,21	14 654 872 680,89
05	LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	58 698 932 091	57 007 767 922	58 407 290 788	56 640 808 555	59 344 514 224,54	57 168 128 173,46
06	MOBILITÄT UND VERKEHR	4 871 268 495	3 065 461 523	4 808 120 781	2 509 542 057	4 117 923 176,34	2 367 568 349,05
07	UMWELT	555 989 653	410 691 242	524 637 568	370 305 068	505 675 994,16	363 794 957,49
08	FORSCHUNG UND INNOVATION	7 987 937 964	7 093 573 238	7 485 465 948	6 736 960 766	7 505 341 759,76	6 776 181 749,22
09	KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN	2 684 291 569	2 310 507 713	2 430 576 987	2 133 936 653	2 337 365 525,96	2 258 182 892,91
10	DIREKTE FORSCHUNG	452 584 121	446 424 944	442 386 973	429 535 154	523 844 578,58	510 500 768,12
11	MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI	1 096 734 831	904 804 693	1 027 770 112	660 534 435	1 221 791 789,39	927 438 266,80
	Reserven (40 02 41)	67 843 000	64 300 000	117 158 000	108 850 000		
		1 164 577 831	969 104 693	1 144 928 112	769 384 435	1 221 791 789,39	927 438 266,80

KOMMISSION

Titel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12	FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION	114 419 241	115 165 918	118 629 491	120 397 491	98 015 691,95	96 265 407,69
13	REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG	42 471 510 173	36 055 407 098	41 582 312 046	35 091 420 707	46 090 237 951,32	39 668 010 041,46
14	STEUERN UND ZOLL-UNION	177 055 750	170 293 750	177 189 872	176 043 872	180 823 849,17	169 685 978,64
15	BILDUNG UND KULTUR	4 828 897 829	4 457 288 075	4 559 701 295	4 052 011 674	4 257 823 878,41	3 840 205 203,28
16	KOMMUNIKATION	219 381 095	216 738 095	216 190 642	213 072 642	215 867 123,29	213 684 194,18
17	GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT	668 839 926	625 083 932	616 863 058	561 494 331	622 099 102,56	585 558 574,97
18	MIGRATION UND INNERES	2 677 715 528	2 786 600 656	2 271 495 179	2 575 769 156	2 983 947 455,34	2 277 922 212,84
	Reserven (40 02 41)	1 003 000	1 003 000	520 082 000	159 985 000		
		2 678 718 528	2 787 603 656	2 791 577 179	2 735 754 156	2 983 947 455,34	2 277 922 212,84
19	AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE	907 036 746	808 717 831	869 399 248	721 583 145	884 556 064,67	780 659 501,14
20	HANDEL	119 662 291	118 971 291	115 720 915	114 996 915	114 466 212,70	113 066 212,70
21	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	3 819 395 952	3 320 689 539	3 716 766 158	3 301 481 774	3 652 110 895,13	3 321 892 562,87
22	NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGSVERHANDLUNGEN	4 249 309 007	3 364 739 705	5 072 397 502	3 769 644 975	4 499 570 943,07	3 573 699 063,67
23	HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ	1 325 017 691	1 346 881 622	1 764 263 810	1 704 662 100	1 630 304 494,81	1 601 392 042,40
	Reserven (40 02 41)			117 200 000	54 760 000		
		1 325 017 691	1 346 881 622	1 881 463 810	1 759 422 100	1 630 304 494,81	1 601 392 042,40

Titel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24	BETRUGSBEKÄMPFUNG	84 569 600	80 879 853	82 812 100	82 945 264	80 899 797,39	73 182 291,38
25	KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION	261 638 248	262 663 248	260 051 836	260 126 836	248 535 581,36	247 690 423,96
26	VERWALTUNG DER KOMMISSION	1 169 128 790	1 168 977 000	1 143 259 951	1 142 431 971	1 289 575 384,72	1 289 398 824,92
	Reserven (40 02 41)			620 000	310 000		
		1 169 128 790	1 168 977 000	1 143 879 951	1 142 741 971	1 289 575 384,72	1 289 398 824,92
27	HAUSHALT	72 732 451	72 732 451	73 674 246	73 674 246	72 383 321,13	72 383 321,13
28	AUDIT	20 254 041	20 254 041	19 730 856	19 730 856	19 556 551,44	19 556 551,44
29	STATISTIK	162 101 479	159 101 479	159 791 212	143 606 212	154 066 790,45	152 396 205,33
30	VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN	2 133 215 000	2 133 215 000	2 008 091 000	2 008 091 000	1 882 125 488,11	1 882 125 488,11
31	SPRACHENDIENSTE	410 651 078	410 651 078	403 346 735	403 346 735	443 544 631,80	443 544 631,80
32	ENERGIE	2 399 423 663	1 870 314 222	2 006 200 068	1 627 907 277	1 675 747 983,59	1 718 985 909,10
33	JUSTIZ UND VERBRAUCHER	282 232 215	278 248 093	264 795 838	247 037 892	261 866 732,75	268 799 443,03
	Reserven (40 02 41)			345 000	259 000		
		282 232 215	278 248 093	265 140 838	247 296 892	261 866 732,75	268 799 443,03
34	KLIMASCHUTZ	180 975 805	114 778 918	165 102 178	108 439 678	154 752 154,71	85 523 364,32
40	RESERVEN	537 763 000	358 500 000	527 248 000	351 500 000	0,—	0,—
	Total	164 462 020 025	149 340 103 832	162 073 742 759	144 377 037 181	168 858 793 985,76	152 661 423 842,55
	Davon Reserven (40 02 41)	68 846 000	65 303 000	757 529 650	326 288 650		

TITEL XX

VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAusGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

TITEL XX

VERWALTUNGSAusGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
XX 01	VERWALTUNGSAusGABEN NACH POLITIKBEREICHEN				
XX 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in verschiedenen Politikbereichen				
XX 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5,2	2 151 968 000	2 102 718 000	2 056 935 445,29
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5,2	11 968 000	11 117 000	9 773 028,87
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5,2	26 996 000	24 265 000	0,—
	<i>Subtotal</i>		2 190 932 000	2 138 100 000	2 066 708 474,16
XX 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5,2	128 015 000	115 468 000	111 927 501,93
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5,2	8 159 000	7 642 000	7 462 837,40
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5,2	1 541 000	1 278 000	0,—
	<i>Subtotal</i>		137 715 000	124 388 000	119 390 339,33
	<i>Artikel XX 01 01 — Subtotal</i>		2 328 647 000	2 262 488 000	2 186 098 813,49
XX 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst der Kommission				
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete	5,2	76 546 000	71 297 400	80 167 231,13
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5,2	21 151 000	21 523 000	23 127 002,81
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	5,2	39 029 000	40 048 385	31 843 910,50
	<i>Subtotal</i>		136 726 000	132 868 785	135 138 144,44
XX 01 02 02	Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5,2	9 914 000	9 710 000	8 817 023,—
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	5,2	2 193 000	2 079 000	1 776 061,—
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5,2	386 000	390 000	357 365,—
	<i>Subtotal</i>		12 493 000	12 179 000	10 950 449,—

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	5,2	58 250 000	57 355 000	60 309 630,98
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen, Sitzungen und Sachverständigen- gruppen	5,2	20 993 000	22 429 000	20 481 139,39
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5,2	9 500 000	10 265 000	9 386 456,34
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5,2	5 260 000	5 370 000	6 150 695,61
XX 01 02 11 05	Informations- und Managementsysteme	5,2	36 000 000	35 258 000	53 745 618,26
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5,2	11 310 000	11 500 000	13 385 875,40
	<i>Subtotal</i>		141 313 000	142 177 000	163 459 415,98
XX 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5,2	5 870 000	5 620 000	5 700 000,—
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen	5,2	485 000	485 000	369 682,70
	<i>Subtotal</i>		6 355 000	6 105 000	6 069 682,70
	<i>Artikel XX 01 02 — Subtotal</i>		296 887 000	293 329 785	315 617 692,12
XX 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie für Gebäude				
XX 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission				
XX 01 03 01 03	IKT-Ausstattung	5,2	58 912 000	67 696 000	81 182 195,77
XX 01 03 01 04	IKT-Dienstleistungen	5,2	86 392 000	75 644 000	84 279 829,94
	<i>Subtotal</i>		145 304 000	143 340 000	165 462 025,71
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5,2	27 859 000	27 915 000	25 229 257,—
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5,2	353 000	667 000	315 513,—
	<i>Subtotal</i>		28 212 000	28 582 000	25 544 770,—
	<i>Artikel XX 01 03 — Subtotal</i>		173 516 000	171 922 000	191 006 795,71
	KAPITEL XX 01 — TOTAL		2 799 050 000	2 727 739 785	2 692 723 301,32

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAusGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

TITEL XX**VERWALTUNGSAusGABEN NACH POLITIKBEREICHEN****KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAusGABEN NACH POLITIKBEREICHEN****XX 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in verschiedenen Politikbereichen****XX 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
XX 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5,2	2 151 968 000	2 102 718 000	2 056 935 445,29
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5,2	11 968 000	11 117 000	9 773 028,87
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5,2	26 996 000	24 265 000	0,—
	Posten XX 01 01 01 — Total		2 190 932 000	2 138 100 000	2 066 708 474,16

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen und Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,
- Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAusGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 01** (Fortsetzung)**XX 01 01 01** (Fortsetzung)

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union angewendet wurden,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 52 000 409 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

XX 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
XX 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5,2	128 015 000	115 468 000	111 927 501,93
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5,2	8 159 000	7 642 000	7 462 837,40
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5,2	1 541 000	1 278 000	0,—
	Posten XX 01 01 02 — Total		137 715 000	124 388 000	119 390 339,33

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 01** (Fortsetzung)**XX 01 01 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Für die Posten 19 01 01 02, 20 01 01 02, 21 01 01 02 und 22 01 01 02 (Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen) sind für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle innehaben, folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Überstunden,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAusGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben****XX 01 02 01 Externes Personal im Dienst der Kommission**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst der Kommission				
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete	5,2	76 546 000	71 297 400	80 167 231,13
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5,2	21 151 000	21 523 000	23 127 002,81
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	5,2	39 029 000	40 048 385	31 843 910,50
	Posten XX 01 02 01 — Total		136 726 000	132 868 785	135 138 144,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Besoldung für Vertragsbedienstete (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialfürsorge für Vertragsbedienstete sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Betrag, der zur Vergütung von als Betreuern für behinderte Personen fungierende Vertragsbedienstete erforderlich ist,
- die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Union einheitlich anzuwenden,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der EFTA-Staaten zu den Gemeinkosten der Union gemäß Artikel 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 177 012 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)**XX 01 02 01** (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 9 517 500 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die von der Kommission festgelegten Regelungen hinsichtlich der Benennung der Beamten und ihrer Vergütung sowie sonstiger finanzieller Bestimmungen.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Verhaltenskodex für die Einstellung von Personen mit Behinderungen, der vom Präsidium des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 22. Juni 2005 angenommen wurde.

XX 01 02 02 Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
XX 01 02 02	Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5,2	9 914 000	9 710 000	8 817 023,—
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	5,2	2 193 000	2 079 000	1 776 061,—
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5,2	386 000	390 000	357 365,—
	Posten XX 01 02 02 — Total		12 493 000	12 179 000	10 950 449,—

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 02, 20 01 02 02, 21 01 02 02 und 22 01 02 02 (externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

— Mittel für die Bezüge der örtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAusGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)**XX 01 02 02** (Fortsetzung)

- Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete,
- die Einstellung von Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberuflichem Personal,

In Bezug auf beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige in den Delegationen der Union sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Finanzierung oder Kofinanzierung der Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in die Delegationen der Union,
- die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- die Kosten für die Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten an oder für deren zeitweilige Verwendung in den Delegationen der Union.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

XX 01 02 11 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	5,2	58 250 000	57 355 000	60 309 630,98
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen, Sitzungen und Sachverständigen- gruppen	5,2	20 993 000	22 429 000	20 481 139,39
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5,2	9 500 000	10 265 000	9 386 456,34
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5,2	5 260 000	5 370 000	6 150 695,61
XX 01 02 11 05	Informations- und Managementsysteme	5,2	36 000 000	35 258 000	53 745 618,26
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5,2	11 310 000	11 500 000	13 385 875,40
	Posten XX 01 02 11 — Total		141 313 000	142 177 000	163 459 415,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

Dienstreisen:

- die Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten gilt als zweckgebunden). Wenn möglich, wird die Kommission die Dienste von Luftfahrtunternehmen in Anspruch nehmen, in denen Tarifverträge gelten und die die einschlägigen IAO-Übereinkommen einhalten.

Repräsentationskosten:

- die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen (eine Erstattungsmöglichkeit besteht nicht für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Unionsorgans).

Sachverständigensitzungen:

- die Erstattung der Kosten, die für die Arbeit der von der Kommission gegründeten oder einberufenen Sachverständigengruppen verauslagt werden: die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Konferenzen:

- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, und die Kosten für den Betrieb eines Netzwerks von Finanzkontrollorganisationen und -gremien, einschließlich eines jährlichen Treffens zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, wie in Ziffer 88 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2006 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, Einzelplan III — Kommission (ABl. L 340 vom 6.12.2006, S. 5) sind, gefordert,
- die Kosten für Konferenzen, Seminare, Sitzungen, Lehrgänge und interne Fortbildungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Mitteln der Union finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Union bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Statistiken der Union mitarbeiten, sowie die gleichartigen Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Unionsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,
- die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zusammenhängt,
- die Kosten für die Teilnahme der Kommission an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,
- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAusGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)***XX 01 02** *(Fortsetzung)***XX 01 02 11** *(Fortsetzung)*

- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,
- die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

Ausschusssitzungen:

- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des AEUV und aufgrund von Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Verordnungen des Rates eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Untersuchungen und Konsultationen:

- die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürlichen oder juristischen Personen) ausgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist,
- der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten.

Informations- und Managementsysteme:

- Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Informations- und Verwaltungssystemen,
- Beschaffung und Wartung von betriebsbereiten („schlüsselfertigen“) Informations- und Verwaltungssystemen im verwaltungstechnischen Bereich (Personal, Haushalt, Finanzen, Buchführung usw.),
- Studien, Dokumentation und Ausbildung in Verbindung mit diesen Systemen sowie Organisation der einschlägigen Arbeiten,
- Beschaffung von Fachinformationen (Beraterfirmen) im EDV-Bereich für sämtliche Dienste: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Entwicklungsmethoden, rechnergestützte Verwaltung usw.,
- technische Unterstützung für diese Systeme und erforderliche technische Vorgänge, um deren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Weiterbildung und Managementschulung:

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAusGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAusGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der EFTA-Staaten zu den Gemeinkosten der Union gemäß Artikel 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 672 000 EUR veranschlagt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 13 395 970 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAusGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)**XX 01 02 12** Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
XX 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5,2	5 870 000	5 620 000	5 700 000,—
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen	5,2	485 000	485 000	369 682,70
	Posten XX 01 02 12 — Total		6 355 000	6 105 000	6 069 682,70

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 12, 20 01 02 12, 21 01 02 12 und 22 01 02 12 (Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- verschiedene Kosten und Vergütungen für sonstige Bedienstete, einschließlich Rechtsberatung,
- die Ausgaben für Einstellungsverfahren von Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der zu Prüfungen und Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,
- die Kosten in Verbindung mit der jährlichen ärztlichen Überwachung der Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Untersuchungen und Analysen, die Kosten für kulturelle Veranstaltungen sowie für Tätigkeiten zur Förderung der sozialen Beziehungen,
- die medizinischen Behandlungskosten für örtliche Bedienstete mit lokalen Verträgen, die medizinischen und zahnärztlichen Beratungsleistungen sowie die Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,
- die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission oder der Union, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnungskosten),
- die Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Beförderungskosten und die Tagegelder im Zusammenhang mit Kranken- und Verletztentransporten,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)**XX 01 02 12** (Fortsetzung)

- die Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkostenzulagen, Unterbringungszulagen und Tagegelder.
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Organs zu verbessern:
 - Honorare für die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - Honorare für die Heranziehung von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,
 - die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen oder dem EAS in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
 - die Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten,
 - die Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie für Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,
 - die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

XX 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie für Gebäude**XX 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
XX 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission				
XX 01 03 01 03	IKT-Ausstattung	5,2	58 912 000	67 696 000	81 182 195,77
XX 01 03 01 04	IKT-Dienstleistungen	5,2	86 392 000	75 644 000	84 279 829,94
	Posten XX 01 03 01 — Total		145 304 000	143 340 000	165 462 025,71

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)***XX 01 03** *(Fortsetzung)***XX 01 03 01** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Telekommunikationsanlagen in Kommissionsgebäuden und insbesondere Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk,
- Datennetze (Ausrüstung und Wartung) sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing von Geräten für die Erstellung und Vervielfältigung von Informationen in gedruckter Form, wie Drucker, Telefaxgeräte, Fotokopiergeräte, Scanner, einschließlich Toner,
- Kauf, Miete oder Leasing von Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,
- Ausgaben für Zugangsberechtigungen zu und Benutzung von elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern, einschließlich der hierfür erforderlichen Schulungsmaßnahmen und Supportdienste,
- Grundgebühren und Fernspreckgebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten der Union,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen und Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation (elektronisch und in Papierform) usw., externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software,
- Ausgaben für das Rechenzentrum:
 - Kauf, Anmietung oder Leasing der Rechner, der Peripheriegeräte und der Software des Rechenzentrums sowie Ausgaben für Sicherungshard- und -software,
 - Wartung, technische Unterstützung, Studien, Dokumentation, Ausbildung und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen sowie externes Betriebspersonal,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 03 (Fortsetzung)

XX 01 03 01 (Fortsetzung)

— in Auftrag gegebene Entwicklung und Wartung der für den Betrieb des Rechenzentrums notwendigen Software.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Die Mittel decken die innerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 785 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

XX 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5,2	27 859 000	27 915 000	25 229 257,—
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5,2	353 000	667 000	315 513,—
	Posten XX 01 03 02 — Total		28 212 000	28 582 000	25 544 770,—

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 03 02, 20 01 03 02, 21 01 03 02 und 22 01 03 02 (Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

— befristete Unterbringungszulage und Tagegelder,

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)***XX 01 03** *(Fortsetzung)***XX 01 03 02** *(Fortsetzung)*

- für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Unterbringungszulage) und damit verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen,
- für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,
- die Beschaffung, die Instandhaltung und die Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlage für die Wohnungen der Beamten,
- sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 01**WIRTSCHAFT UND FINANZEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“	85 582 462	85 582 462	84 398 938	84 398 938	83 592 299,39	83 592 299,39
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	13 100 000	11 850 000	12 802 400	12 620 000	32 229 342,74	32 095 068,54
01 03	INTERNATIONALE WIRTS- CHAFTS- UND FINANZ- FRAGEN	278 375 757	285 375 757	52 000 000	52 000 000	473 105 342,—	467 902 855,42
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE	173 852 000	1 118 566 000	186 879 000	1 054 600 000	2 097 291 006,51	2 088 051 917,10
	Titel 01 — Total	550 910 219	1 501 374 219	336 080 338	1 203 618 938	2 686 217 990,64	2 671 642 140,45

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 01**WIRTSCHAFT UND FINANZEN****KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
01 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“					
01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“	5,2	71 340 664	70 205 554	67 898 642,16	95,18
01 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“					
01 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 474 883	3 353 018	4 045 633,96	116,43
01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	5 535 557	5 633 727	5 722 011,56	103,37
	Artikel 01 01 02 — Subtotal		9 010 440	8 986 745	9 767 645,52	108,40
01 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“					
01 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben	5,2	4 731 358	4 706 639	5 436 012,15	114,89
01 01 03 04	Ausgaben für spezifischen Bedarf im Bereich der Elektronik, der Telekommunikation und der Information	5,2	500 000	500 000	489 999,56	98,00
	Artikel 01 01 03 — Subtotal		5 231 358	5 206 639	5 926 011,71	113,28
	Kapitel 01 01 — Total		85 582 462	84 398 938	83 592 299,39	97,67

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“ (Fortsetzung)

01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
71 340 664	70 205 554	67 898 642,16

01 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“

01 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 474 883	3 353 018	4 045 633,96

01 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
5 535 557	5 633 727	5 722 011,56

01 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“

01 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 731 358	4 706 639	5 436 012,15

01 01 03 04 Ausgaben für spezifischen Bedarf im Bereich der Elektronik, der Telekommunikation und der Information

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
500 000	500 000	489 999,56

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“ (Fortsetzung)**01 01 03** (Fortsetzung)

01 01 03 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union zu tätige Ausgaben:

- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen (Geräte und Wartung) zusammenhängende Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Installation und Wartung von elektronischen Bürogeräten, Rechnern, Terminals, Kleinrechnern, Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung elektronischer Informationsdienste und externer Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.),
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Telekonferenz und Videokonferenz) sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Kosten für den Anschluss an Telekommunikationsnetze wie SWIFT (Netz der Banken) und CoreNet (von der EZB eingerichtetes sicheres Netz) und damit verbundene Infrastruktur und Dienste,
- Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Evaluierungen, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION								
01 02 01	<i>Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro</i>	1,1	12 000 000	11 000 000	11 730 000	11 500 000	12 305 166,71	11 893 135,95	108,12
01 02 02	<i>Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 02 03	<i>Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus</i>	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 02 04	<i>Schutz der Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte</i>	1,1	1 100 000	850 000	1 072 400	980 000	993 388,74	800 562,10	94,18
01 02 05	<i>Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus zuzuweisen sind</i>	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	18 930 000,—	18 930 000,—	
01 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
01 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Kapazitäts- und Institutionenaufbau zur Unterstützung der Durchführung der Wirtschaftsreformen	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	140 000	787,29	471 370,49	
	Artikel 01 02 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	140 000	787,29	471 370,49	
	Kapitel 01 02 — Total		13 100 000	11 850 000	12 802 400	12 620 000	32 229 342,74	32 095 068,54	270,84

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)

01 02 01 Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	11 000 000	11 730 000	11 500 000	12 305 166,71	11 893 135,95

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die Umsetzung des gemeinsamen harmonisierten Programms der EU für Konjunkturmfragen bei Unternehmen und Verbrauchern in der Europäischen Union und in den Kandidatenländern. Das Programm wurde durch einen Beschluss der Kommission vom November 1961 initiiert und durch spätere Beschlüsse des Rates und der Kommission geändert. Zuletzt wurde es durch den Beschluss K(1997) 2241 vom 15. Juli 1997 geändert und in der Mitteilung vom 12. Juli 2006 KOM(2006) 379 endg. (ABl. C 245 vom 12.10.2006, S. 5) vorgestellt.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken, Software, Ausrüstung sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Haushaltspolitik, einschließlich Überwachung der Haushaltslage,
- Bewertung der Umsetzung und Anwendung des haushaltspolitischen Steuerungsrahmens der Union zur Unterstützung des Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) durch die Mitgliedstaaten,
- wirtschaftliche Überwachung, makro- und mikroökonomische Analyse der Maßnahmenkombination und Koordination der Wirtschaftspolitiken,
- außenpolitische Aspekte der WWU,
- makroökonomische Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet,
- Überwachung der Strukturreformen und Verbesserung der Funktionsweise der Märkte innerhalb der WWU und in der Union,
- Koordinierung mit Finanzinstituten, Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte sowie die Mitgliedstaaten betreffende Anleihe- und Darlehensstätigkeit,
- Fazilität des finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten und europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus,
- die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten und Entscheidungsträgern in den vorgenannten Bereichen,
- Vertiefung und Erweiterung der WWU,
- Kauf von Ausrüstung, Software-Entwicklung, Wartung und damit verbundene Schulungen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung.

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung prioritärer Informationsmaßnahmen zur Politik der Union in allen Fragen, die die Regeln und die Funktionsweise der WWU sowie die Vorteile von engerer politischer Koordinierung und Strukturreformen betreffen, sowie zur Deckung des Informationsbedarfs maßgeblicher Interessenträger und der Bürger im Zusammenhang mit der WWU.

Diese Maßnahme ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern und den Organen der Union konzipiert und soll — gegebenenfalls in Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ein besonderes Augenmerk gilt auch der Vorbereitung der Bürger auf die Einführung des Euro in Mitgliedstaaten, die diesen einführen wollen.

Sie umfasst Folgendes:

- Entwicklung zentraler Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Newsletter, Gestaltung von Websites, Entwicklung und Pflege von Websites, soziale Medien, Ausstellungen, Informationsstände, Konferenzen, Seminare, audiovisuelle Produkte, Meinungsumfragen, Erhebungen, Studien, Werbematerial, Münzgestaltungswettbewerbe, Partnerschaftsprogramme, Schulungen usw.) und ähnliche Tätigkeiten, die in Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Kommission auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werden,
- Partnerschaftvereinbarungen mit Mitgliedstaaten, die über den Euro oder über die WWU informieren möchten,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Mitgliedstaaten in den geeigneten Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit in Drittländern, um insbesondere die internationale Rolle des Euro und die Vorteile der finanziellen Integration hervorzuheben.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieses Artikels den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die Durchführung der Kommunikationsstrategie der Kommission erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

Die Kommission verabschiedet eine Strategie und einen jährlichen Arbeitsplan auf der Grundlage der Orientierungen in der Mitteilung vom 11. August 2004 (KOM(2004) 552 endg.) und berichtet dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig über die Durchführung des Programms und die Planung für das folgende Jahr.

Die Mittel decken auch Kosten, die der Union beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen für Makrofinanzhilfen, von Euratom, der Zahlungsbilanzfähigkeit und des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus entstehen, oder dienen derer zeitweisen Vorfinanzierung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Der entsprechende Betrag wird mit 1 660 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Entscheidung 2003/861/EG des Rates vom 8. Dezember 2003 betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Euro-Münzen (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 44).

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Verweise

Beschluss der Kommission C(97) 2241 vom 15. Juli 1997 zur Billigung des Gemeinsamen Harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmern und Verbrauchern in Verbindung mit den Mitteilungen der Kommission vom 29. November 2000 (KOM(2000) 770 endg.), vom 12. Juli 2006 (KOM(2006) 379 endg.), vom 4. April 2012 (SEC(2012) 227) und vom 20. Oktober 2016 (C(2016) 6634), mit denen der ursprüngliche Beschluss unter anderem im Hinblick auf den geografischen Erfassungsbereich aktualisiert wurde.

Beschluss 2005/37/EG der Kommission vom 29. Oktober 2004 zur Errichtung des Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums (ETSC) und zur Koordinierung der technischen Maßnahmen zum Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschungen (ABl. L 19 vom 21.1.2005, S. 73).

Beschluss C(2015) 6968 final der Kommission vom 19. Oktober 2015 zur Einsetzung der Sachverständigengruppe „Fälschung des Euro“ zur Politik der Kommission und zu den Vorschriften bezüglich des Schutzes der Euro-Münzen gegen Fälschung (ABl. C 347 vom 20.10.2015, S. 4).

01 02 02 **Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Europäischen Union gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.3.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Beschluss 2011/288/EU des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15).

01 02 03 **Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Nach Artikel 122 Absatz 2 AEUV kann einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, ein finanzieller Beistand der Union gewährt werden.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 03** (Fortsetzung)

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Stabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum zu begrenzen.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine gesonderte Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122 Absatz 2.

01 02 04 **Schutz der Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 100 000	850 000	1 072 400	980 000	993 388,74	800 562,10

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 04** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 genannten Maßnahmen mit dem Ziel, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert und ergänzt werden und die zuständigen nationalen Behörden und der Union bei ihren Bemühungen um eine künftige enge und regelmäßige Zusammenarbeit untereinander und mit der Kommission und um einen Austauschs bewährter Verfahren untereinander und mit der Kommission, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen, unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 1), insbesondere Artikel 1.

Verordnung (EU) 2015/768 des Rates vom 11. Mai 2015 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 1), insbesondere Artikel 1.

01 02 05 **Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus zuzuweisen sind***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	18 930 000,—

Erläuterungen

Mit diesem Artikel wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Anwendung der Artikel 6 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vereinnahmte Geldbußen gemäß deren Artikel 10 dem Europäischen Stabilitätsmechanismus zuzuweisen sind. Insofern können Einnahmen aus Geldbußen, die in Artikel 7 1 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, zu Mittelbereitstellungen führen.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vorgesehene Sanktionsregelung stärkt die Durchsetzung der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euro-Währungsgebiet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)**01 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

01 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Kapazitäts- und Institutionenaufbau zur Unterstützung der Durchführung der Wirtschaftsreformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	140 000	787,29	471 370,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZ- FRAGEN								
01 03 01	Beteiligung am Kapital inter- nationaler Finanzin- stitute								
01 03 01 01	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bere- itstellung der einge- zahlten Anteile am gezeichneten Kapital	4	—	—	—	—	0,—	0,—	
01 03 01 02	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 01 03 01 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 02	Makrofinanzielle Hilfe	4	20 000 000	27 000 000	27 000 000	27 000 000	10 304 620,—	5 102 133,42	18,90
01 03 03	Garantie der Euro- päischen Union für Unions-Anleihen für makroökonomische Unterstützung zugunsten von Drittländern	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 04	Garantie für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in Drittstaaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 05	Garantie der Euro- päischen Union für Darlehen der Euro- päischen Investi- tionsbank und Darlehensgarantien für Transaktionen in Drittstaaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 03 06	Mittel für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen	4	233 375 757	233 375 757	p.m.	p.m.	137 800 722,—	137 800 722,—	59,05
01 03 07	Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 03 08	Dotierung des Garantiefonds des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung	4	25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000	325 000 000,—	325 000 000,—	1 300,00
	Kapitel 01 03 — Total		278 375 757	285 375 757	52 000 000	52 000 000	473 105 342,—	467 902 855,42	163,96

01 03 01 Beteiligung am Kapital internationaler Finanzinstitute

01 03 01 01 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Posten erfolgt die Finanzierung der eingezahlten Anteile der Union am gezeichneten Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 01** (Fortsetzung)**01 03 01 02** Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des von der Union gezeichneten Kapitals in der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Die EBWE verfügt derzeit über eine Kapitalbasis von 29 723 070 000 EUR, das von der Union gezeichnete Kapital beläuft sich auf insgesamt 900 440 000 EUR (3 %). Die eingezahlten Anteile des gezeichneten Kapitals belaufen sich auf 187 810 000 EUR, sodass noch 712 630 000 EUR des gezeichneten Kapitals abgerufen werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

01 03 02 **Makrofinanzielle Hilfe***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	27 000 000	27 000 000	27 000 000	10 304 620,—	5 102 133,42

Erläuterungen

Makrofinanzhilfen (MFA) sind eine Form der finanziellen Hilfe der Union für Partnerländer, die von einer Zahlungsbilanzkrise betroffen sind. MFA sind für Länder konzipiert, die der Union geografisch, wirtschaftlich und politisch nahe stehen. Dazu gehören Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder sowie unter bestimmten Umständen Drittländer. Grundsätzlich können nur Länder, die einem Programm des Internationalen Währungsfonds unterliegen, MFA erhalten.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN *(Fortsetzung)***01 03 02** *(Fortsetzung)*

MFA werden nur ausnahmsweise und auf Fall-zu-Fall-Basis mobilisiert, um Länder bei der Bewältigung von ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu unterstützen. Ziel ist es, eine tragfähige Außenfinanzierung wiederherzustellen und gleichzeitig wirtschaftliche Anpassungen und Strukturreformen anzustoßen.

Während MFA in Form von mittel-/langfristigen Darlehen oder Zuschüssen oder einer Kombination dieser Komponenten gewährt werden können, deckt dieser Artikel lediglich das Zuschusselement von MFA-Maßnahmen ab.

Die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch ausgeführt, um die Kosten im Zusammenhang mit MFA-Maßnahmen zu decken, insbesondere i) Kosten bei der Durchführung von operativen Bewertungen in den Empfängerländern, um hinreichende Gewähr für das Funktionieren der Verwaltungsverfahren und Finanzkreisläufe zu erhalten, ii) Kosten für die Umsetzung der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung, insbesondere für Ex-post-Evaluierungen von MFA-Maßnahmen, und iii) Kosten im Zusammenhang mit Komitologieanforderungen.

Die Kommission wird die Haushaltsbehörde regelmäßig über die makroökonomische Lage der Empfängerländer unterrichten und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der MFA vor.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 03 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen für makroökonomische Unterstützung zugunsten von Drittländern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 EUR.

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 EUR.

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 EUR.

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 EUR.

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN *(Fortsetzung)***01 03 03** *(Fortsetzung)*

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Gewährung einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2004/861/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2002/883/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2004/862/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 über eine Finanzhilfe für Serbien und Montenegro und zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Mikrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 03** (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

01 03 04 **Garantie für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in Drittstaaten**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Wie bei Artikel 01 04 03 angegeben, beläuft sich der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen für Mitgliedstaaten und Drittländer auf maximal 4 000 000 000 EUR.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Darlehen siehe Erläuterungen zu Artikel 01 04 03.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 05 Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank und Darlehensgarantien für Transaktionen in Drittstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Union die Garantie für Darlehen, die im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Union gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährt werden.

Aufgrund des genannten Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EIB am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge eine globale Garantie in Höhe von 75 % der gesamten Mittel für Darlehen in folgenden Ländern gewährt wird: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Syrien, Israel, Jordanien, Ägypten, ehemaliges Jugoslawien und Libanon.

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EIB am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen unterzeichnet, sowie am 31. Juli 1991 in Brüssel und Luxemburg eine Ausweitung dieses Vertrags auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien.

Aufgrund des Beschlusses 93/696/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 22. Juli 1994 (Brüssel) und am 12. August 1994 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Gemäß den Bestimmungen der Beschlüsse 93/115/EWG und 96/723/EG übernimmt die Union die Garantie für die Darlehen, die von der EIB fallweise in Ländern Lateinamerikas und Asiens vergeben werden, mit denen die Europäische Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Auf der Grundlage des Beschlusses 93/115/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 4. November 1993 (Brüssel) und am 17. November 1993 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Union die Garantie für die Darlehen, die von der EIB fallweise in Südafrika vergeben werden. Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 4. Oktober 1995 (Brüssel) und am 16. Oktober 1995 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt.

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN *(Fortsetzung)***01 03 05** *(Fortsetzung)*

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein 2005 zuletzt verlängerter Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2001/777/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 6. Mai 2002 (Brüssel) und am 7. Mai 2002 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, der eine 100-prozentige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension vorsieht. Die Gesamtgarantieleistung ist auf 100 000 000 EUR beschränkt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 9. Dezember 2005 (Luxemburg) und am 21. Dezember 2005 (Brüssel) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, der eine 100-prozentige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus vorsieht. Die Gesamtgarantieleistung ist auf 500 000 000 EUR beschränkt. Dieser Höchstbetrag galt bis zum 31. Januar 2007. Da die EIB den genannten Höchstbetrag bei Ablauf dieser Frist nicht ausgeschöpft hat, verlängerte sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 (Luxemburg) und am 29. August 2007 (Brüssel) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von diesem Beschluss betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 633/2009/EG wurde am 28. Oktober 2009 eine Änderung des am 1. August 2007 (Luxemburg) und am 29. August 2007 (Brüssel) unterzeichneten Bürgschaftsvertrags zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet. Die Garantieleistung der Union ist auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und gewährten Garantien begrenzt. Der Höchstbetrag für Finanzierungen der EIB, abzüglich annullierter Beträge, darf 27 800 000 000 EUR nicht überschreiten, die sich aus einem Basishöchstbetrag von 25 800 000 000 EUR und einem fakultativen Mandat von 2 000 000 000 EUR zusammensetzen. Dieser Höchstbetrag galt bis zum 31. Oktober 2011.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und in Brüssel ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Die von der Union gewährte Garantie ist auf 65 % des Gesamtbetrags der eröffneten Darlehen und gewährten Garantien, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt. Der Höchstbetrag für Finanzierungen der EIB, abzüglich annullierter Beträge, darf 29 484 000 000 EUR nicht überschreiten, die sich aus einem Basishöchstbetrag von 27 484 000 000 EUR und einem Mandat zum Klimawandel von 2 000 000 000 EUR zusammensetzen. Dieser Höchstbetrag gilt ab dem 1. Februar 2007 und endet am 31. Dezember 2013 mit einer Verlängerung bis zum Inkrafttreten eines neuen Beschlusses.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 05 (Fortsetzung)

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und am 25. Juli 2014 in Brüssel ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Die von der Union gewährte Garantie ist auf 65 % des Gesamtbetrags der im Rahmen der EIB-Finanzierungen ausgezahlten und garantierten Beträge, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt. Der Höchstbetrag für Finanzierungen der EIB im Rahmen der von der Union gewährten Garantie, abzüglich annullierter Beträge, sollte 30 000 000 000 EUR nicht überschreiten, die sich aus einem Basishöchstbetrag von 27 000 000 000 EUR und einem fakultativen Mandat im Umfang von 3 000 000 000 EUR zusammensetzten. Das Europäische Parlament und der Rat sollten gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren über die gesamte oder teilweise Aktivierung des fakultativen Mandats entscheiden. Die von der Union gewährte Garantie deckt Finanzierungen der EIB ab, die im Zeitraum vom 25. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2020 unterzeichnet wurden; dieser Zeitraum verlängert sich um 6 Monate, wenn das Europäische Parlament und der Rat bis Ende 2020 keinen neuen Beschluss über eine Garantieleistung der Union für Verluste der EIB aus Finanzierungen zur Unterstützung von Vorhaben außerhalb der Union angenommen haben. Nach einer Halbzeitüberprüfung wurde der Beschluss Nr. 466/2014/EU durch den Beschluss (EU) 2018/412 geändert. Das fakultative Mandat im Umfang von 3 000 000 000 EUR wurde aktiviert und ein zusätzliches Mandat im Umfang von 2 300 000 000 EUR für Darlehen an den privaten Sektor eingerichtet, das Projekten zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration zugutekommen soll. Der Höchstbetrag wurde somit auf 32 300 000 000 EUR aufgestockt. Am 3. Oktober 2018 wurde entsprechend dem geänderten Beschluss eine neue Garantievereinbarung zwischen der Kommission und der EIB unterzeichnet.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die von der EIB gewährten Darlehen leisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN *(Fortsetzung)***01 03 05** *(Fortsetzung)*

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 05 (Fortsetzung)

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN *(Fortsetzung)***01 03 05** *(Fortsetzung)*

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

Beschluss 2006/174/EG des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG, damit die Malediven nach der Flutwelle im Indischen Ozean von Dezember 2004 in die Liste der Länder aufgenommen werden, für die der genannte Beschluss gilt (ABl. L 62 vom 3.3.2006, S. 26).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 05** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

01 03 06 Mittel für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
233 375 757	p.m.	137 800 722,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Einzahlungen in den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen entsprechend seinem Dotierungsmechanismus, der Deckung der operativen Kosten der Fondsverwaltung und der externen Evaluierung im Rahmen der Zwischenbewertung des Mandats der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können zweckgebundene Einnahmen im Rahmen von Artikel 6 4 1 und Artikel 8 1 0 oder Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen dieses Artikels führen.

Nachdem durch den Beschluss (EU) 2018/412 ein zusätzliches Darlehensmandat für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration eingerichtet wurde, werden auch durch die Bepreisung der EU-Garantie für Maßnahmen im Rahmen dieses Darlehensmandats für den privaten Sektor externe zweckgebundene Einnahmen für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen anfallen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der am 3. Oktober 2018 unterzeichneten Garantievereinbarung zwischen der Kommission und der EIB enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)**01 03 07 Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall eines Schuldners im Rahmen der garantierten Instrumente kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können zweckgebundene Einnahmen im Rahmen von Artikel 5 2 0, 5 2 1, 5 2 2, 5 7 0, 6 3 5, 6 4 1, 8 3 6 und 9 0 0 sowie Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen dieses Artikels führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

01 03 08 Dotierung des Garantiefonds des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
25 000 000	25 000 000	325 000 000,—

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN *(Fortsetzung)***01 03 08** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einzahlung in den Garantiefonds des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung entsprechend seiner Rechtslage und den darin festgelegten Verfahren bestimmt.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können zweckgebundene Einnahmen im Rahmen von Artikel 5 2 0, 5 2 1, 5 2 2, 5 7 0, 6 3 5, 6 4 1, 8 3 6 und 9 0 0 sowie Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen dieses Artikels führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlung- en 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE								
01 04 01	Europäischer Investitionsfonds								
01 04 01 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 04 01 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 01 04 01 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 04 02	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 04 03	Garantie für Euratom-Anleihen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 04 04	Garantie für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 04 05	Dotierung des Garantiefonds des Europäischen Fonds für strategische Investitionen	1,1	152 852 000	1 088 216 000	166 879 000	1 000 000 000	2 069 290 808,—	2 013 904 634,—	185,06
01 04 06	Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) und Europäisches Investitionsprojektportal (EIPP)	1,1	20 000 000	17 000 000	20 000 000	22 300 000	20 000 198,51	16 111 283,10	94,77

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlung- en 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 04 07	An den Europäischen Investitionsfonds zu zahlende Entgelte für eine verstärkte Unterstützung im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8 000 000,—	8 000 000,—	
01 04 51	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	13 100 000	p.m.	32 300 000	0,—	49 900 000,—	380,92
01 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
01 04 77 02	Pilotprojekt — Verwaltung von Staatsvermögen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	136 000,—	
01 04 77 03	Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse	1,1	1 000 000	250 000					
	Artikel 01 04 77 — Subtotal		1 000 000	250 000	p.m.	p.m.	0,—	136 000,—	54,40
	Kapitel 01 04 — Total		173 852 000	1 118 566 000	186 879 000	1 054 600 000	2 097 291 006,51	2 088 051 917,10	186,67

01 04 01 Europäischer Investitionsfonds

01 04 01 01 Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung der Bereitstellung der eingezahlten Anteile am von der Union gezeichneten Kapital.

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) wurde 1994 gegründet. Seine Gründungsmitglieder waren die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und mehrere Finanzinstitute. Die Beteiligung der Union am EIF ist derzeit im Beschluss 94/375/EG geregelt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

01 04 01 02 Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Posten werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Union gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 02 Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank (EIB). Die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch verwendet, um die der Union entstehenden Kosten beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen von Euratom zu decken oder zeitweise vorzufinanzieren.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

01 04 03 Garantie für Euratom-Anleihen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Anleihen-Höchstbetrag beträgt 4 000 000 000 EUR; davon werden 500 000 000 EUR mit Beschluss 77/270/Euratom, 500 000 000 EUR mit Beschluss 80/29/Euratom, 1 000 000 000 EUR mit Beschluss 82/170/Euratom, 1 000 000 000 EUR mit Beschluss 85/537/Euratom und 1 000 000 000 EUR mit Beschluss 90/212/Euratom genehmigt.

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 03** (Fortsetzung)

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

01 04 04 **Garantie für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden nur dann Mittel eingestellt, wenn die Europäische Investitionsbank (EIB) mehr Mittel aus dem Garantiefonds des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) abrufen als im Garantiefonds verfügbar sind. Dabei sind die Verordnung (EU) 2015/1017, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2396, die diesbezügliche Vereinbarung der EIB mit der Kommission und die darin festgelegten Verfahren maßgeblich.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 04** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 1. Juni 2016 — Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa (COM(2016) 359 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 14. September 2016 — Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum: Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer (COM(2016) 581 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. November 2016 — Investitionsoffensive für Europa: Bewertungen sprechen für eine Ausweitung (COM(2016) 764 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 22. November 2018 — Die Investitionsoffensive für Europa: Bestandsaufnahme und nächste Schritte (COM(2018) 771 final).

01 04 05 *Dotierung des Garantiefonds des Europäischen Fonds für strategische Investitionen**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
152 852 000	1 088 216 000	166 879 000	1 000 000 000	2 069 290 808,—	2 013 904 634,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Einzahlungen in den Garantiefonds des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) entsprechend der Verordnung (EU) 2015/1017, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2396, und den darin festgelegten Verfahren. Mit dieser Dotierung soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Haushaltsplan ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, falls die EFSI-Garantie in Anspruch genommen wird.

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 05** (Fortsetzung)

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission zurückgezahlt wurden und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans verbucht werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung führen.

Eingänge in den EFSI-Garantiefonds, einschließlich der Zinsen aus Kapitalanlagen des Garantiefonds, Einziehungen bei säumigen Schuldnern sowie Einnahmen und sonstige von der Union erhaltene Zahlungen, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 3 6 0 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung führen.

Die entsprechenden Beträge werden auf 138 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903 final).

Beschluss der Kommission C(2016) 165 vom 21. Januar 2016 zur Billigung der Leitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte des Garantiefonds für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 1. Juni 2016 — Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa (COM(2016) 359 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 14. September 2016 — Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum: Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer (COM(2016) 581 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. November 2016 — Investitionsoffensive für Europa: Bewertungen sprechen für eine Ausweitung (COM(2016) 764 final).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 05** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 22. November 2018 — Die Investitionsoffensive für Europa: Bestandsaufnahme und nächste Schritte (COM(2018) 771 final).

01 04 06 Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) und Europäisches Investitionsprojektportal (EIPP)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	17 000 000	20 000 000	22 300 000	20 000 198,51	16 111 283,10

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- die finanzielle Unterstützung der Europäischen Investitionsbank bei der Einrichtung und Umsetzung der Europäischen Plattform für Investitionsberatung (EIAH) im Einklang mit Artikel 14 der Verordnung (EU) 2015/1017, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2396, indem u. a. eine beratende Unterstützung für Projektträger, einschließlich technischer Beratung bei der Nutzung und Auflegung der Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt wird,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung, Entwicklung, Verwaltung, Unterstützung, Wartung und des Hosting des Europäischen Investitionsprojektportals (EIPP) sowie die Markenentwicklungs- und Kommunikationskosten im Einklang mit den einschlägigen Durchführungsbeschlüssen der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 1. Juni 2016 — Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa (COM(2016) 359 final).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 06** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. November 2016 — Investitionsoffensive für Europa: Bewertungen sprechen für eine Ausweitung 2016 (COM(2016) 764 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 22. November 2018 — Die Investitionsoffensive für Europa: Bestandsaufnahme und nächste Schritte (COM(2018) 771 final).

01 04 07 **An den Europäischen Investitionsfonds zu zahlende Entgelte für eine verstärkte Unterstützung im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8 000 000,—	8 000 000,—

Erläuterungen

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) führt den KMU-Teil des Europäischen Fonds für strategische Investitionen durch, der die Finanzierung von KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung über Darlehen und Beteiligungskapital unterstützt. Der EIF hat Anspruch auf Verwaltungsentgelte für die Durchführung des KMU-Teils. Nach der Verordnung (EU) 2015/1017, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2396, sind die an den EIF zu zahlenden Entgelte in erster Linie durch die mit den Mitteln des EFSI-Garantiefonds und dem EFSI erzielten Einnahmen zu decken. Sind die Einnahmen jedoch nicht ausreichend, um die an den EIF zu zahlenden Entgelte zu decken, ist der übrige Bedarf aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zu bestreiten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/2396 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 34).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903 final).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 51 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	13 100 000	p.m.	32 300 000	0,—	49 900 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Obwohl die Geltungsdauer der Mittelbindungen inzwischen abgelaufen ist, müssen diese Fazilitäten mehrere Jahre lang für erforderliche Zahlungen für Investitionen und die Einhaltung von Garantieverpflichtungen aufrechterhalten werden. Daher bleiben die Melde- und Überwachungsvorschriften bis zum Auslaufen der Fazilitäten bestehen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, verwendet werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen und Rückzahlungen aus Treuhandkonten, die unter Artikel 5 2 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, werden wieder in den Gesamthaushalt der Union zurückgeführt oder auf die nachfolgenden Finanzinstrumente im Rahmen der EU-Instrumente für die Beteiligungsfinanzierung von Forschung und Innovation im Rahmen des Programms Horizont 2020 oder aber auf die Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase im Rahmen von COSME übertragen. Dies hat auf Einzelfallbasis und im Einklang mit der Haushaltsordnung sowie den Verordnungen (EU) Nr. 1287/2013 und (EU) Nr. 1290/2013 zu erfolgen.

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

01 04 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen****01 04 77 02** Pilotprojekt — Verwaltung von Staatsvermögen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 36 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 77** (Fortsetzung)

01 04 77 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 04 77 03 Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Für einige Gruppen europäischer Bürger ist die Wohnungsnot seit Jahrzehnten eine Konstante. Die Roma gehören zu den Minderheiten in Europa, in denen Armut und soziale Ausgrenzung am größten sind. Trotz langjähriger Bemühungen, die auch den bereits 2011 eingeführten EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 umfassen, bleibt die Bekämpfung der sozioökonomischen Ausgrenzung und Diskriminierung von Roma nach wie vor ein Ziel, das es zu erreichen gilt.

Bislang stützte sich die Umsetzung nationaler Strategien für die Integration der Roma in hohem Maße auf Zuschüsse aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds). Die ESI-Fonds wurden leider nur eingeschränkt genutzt aufgrund des mangelnden politischen Engagements der für die Verwaltung dieser Mittel zuständigen nationalen und regionalen Behörden und ihrer mangelnden Kapazitäten. Finanzierungsinstrumente wie Kredite und Garantien wurden bisher kaum zur Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter Roma-Gemeinschaften genutzt.

Dieses Pilotprojekt ist Teil der Bemühungen der Union, die auf Folgendes abzielen:

- Unterstützung sozialer Innovationen und neuer, ganzheitlicher Ansätze für die Bereitstellung von Sozialdienstleistungen, die Stärkung benachteiligter Gruppen und die Bereitstellung transformativer Lösungen für zentrale soziale Herausforderungen, insbesondere die Integration der Roma;
- Förderung von bereichsübergreifenden Kooperationen und von Partnerschaften mit sozialer Wirkung (öffentlich-privates und bürgerschaftliches Engagement) als neuer Weg zur Schaffung von öffentlichem Mehrwert;

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 77** (Fortsetzung)**01 04 77 03** (Fortsetzung)

- Bereitung des Wegs für den Einsatz neuer Finanzierungsinstrumente und die gemischte Unterstützung (Finanzierungsinstrumente, Zuschüsse und Kapazitätsaufbau) für Projekte mit hohen sozialen Externalitäten;
- längerfristige Unterstützung der Entwicklung des Marktes für soziale Investitionen und Interventionen mit sozialer Wirkung durch die Erprobung/Verbesserung eines Modells, das beispielsweise im Rahmen des künftigen einheitlichen Unions-Investitionsprogramms (InvestEU) europaweit ausgebaut werden könnte.

Das Programm „InvestEU“ könnte sich als richtungsweisender Wendepunkt erweisen, da es die soziale Infrastruktur (insbesondere Wohnungs-, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen), soziale Innovation und Programme mit sozialer Wirkung finanziell unterstützt. Das nächste integrierte Investitionsprogramm der Union könnte sich als eine große Chance erweisen, wenn es darum geht, Fortschritte bei der gesellschaftlichen Einbindung der Roma zu erzielen.

Anwendungsbereich des Pilotprojekts:

Im Rahmen dieses Projekts wird eine Modelllösung für die Wohnsituation und für verbesserte Lebenschancen für eine ausgewählte Gruppe marginalisierter Roma-Gemeinschaften entwickelt. Die Zielgruppe der potenziellen Begünstigten lebt häufig in ungeregelten/illegalen Siedlungen am Stadtrand und ist mit Schwierigkeiten beim Zugang zu Einkommen/Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit und anderen integrationsorientierten Angeboten konfrontiert.

Im Wesentlichen handelt es sich um ein mehrstufiges Modell, das die Vorbereitung (in Bezug auf Finanzwissen, Motivation, Berufsberatung und Lebenskompetenzen sowie Baubetreuung) von Roma-Familien auf dem Weg zum Wohneigentum und zur Autonomie umfasst.

Folgende Maßnahmen sind daher vorgesehen:

- Bereitstellung von Finanzwissen, Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche und Vermittlung von Lebenskompetenzen für ausgewählte aus benachteiligten Verhältnissen stammenden Teilnehmer, die in das Programm aufgenommen wurden;
- etwa einjährige Unterstützung der Sparpläne der einzelnen Familien, damit Darlehenszahlungen für die Baustoffe der neuen Häuser geleistet werden können;
- Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Bereitstellung von Grundstücken für die Intervention; Schulung von Behörden, damit sie Programme für die Integration/den Abbau der Segregation durchführen und verwalten und weiterhin soziale Dienstleistungen für die lokale Gemeinschaft erbringen können.

Im Rahmen dieses mehrstufigen Modells werden innovative Ansätze getestet, die Finanzierungsinstrumente (Darlehen, Garantien usw.), Zuschüsse und Unterstützung für den Kapazitätsaufbau kombinieren.

Das Pilotprojekt könnte in Partnerschaft mit einer für die Umsetzung zuständigen Organisation durchgeführt werden. Im Rahmen eines einzigen Zuschussvertrags mit der Kommission würde der ausgewählte Durchführungspartner die Unterstützung folgendermaßen weiterleiten:

- Garantie zur Reduzierung von Risiken im Zusammenhang mit Darlehen für den sozialen Wohnungsbau für eine bestimmte Zielgruppe von Begünstigten (ca. 25 % der Mittel);
- Zuschüsse zum Kapazitätsaufbau für nichtstaatliche Organisationen, die Coaching-/Mentoring-Dienste für Gemeinden erbringen, die den Erwerb von Wohnungen/Häusern, Bauten (Bereitstellung von Land und der erforderlichen Infrastruktur) anbieten, und für lokale Roma-Gemeinschaften zur Schulung in den Bereichen Finanzwissen und Bauwesen, Beschäftigung und staatsbürgerliche Erziehung (ca. 75 % der Mittel).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 77** (Fortsetzung)**01 04 77 03** (Fortsetzung)

Die Maßnahmen werden eng auf die laufenden Pilotprojekte zur Integration der Roma (ROMACT), auf die kohäsionspolitischen Finanzierungsinstrumente, die in der Folge genutzt werden könnten, sowie auf die einschlägigen Leitlinien zur Aufhebung der Segregation und auf ganzheitliche Konzepte für die Grundsätze der lokalen Entwicklung abgestimmt sein und diese ergänzen.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden integrierte Modelle der sozialen Finanzierung im Rahmen eines länderübergreifenden, europaweiten Ansatzes entwickelt und erprobt, möglicherweise als Pilotprojekt für ein kombiniertes Finanzierungs-/Beratungsprodukt im Rahmen des Programms „InvestEU“ nach 2020. Damit sollte die Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds ergänzt werden, und auch die Ziele der sozialen Eingliederung, der Aufhebung der Segregation, des Zugangs zu Bildung, der Beschäftigungsförderung sowie der regionalen Entwicklung sollten auf diesem Wege gestärkt werden. Es könnten auch replizierbare Modelle entstehen, die bei Mechanismen für die Auftragsvergabe, die auf soziale Ergebnisse abstellt, Einsatz finden.

Nachdem das Pilotprojekt an verschiedenen Orten mit großen Roma-Gemeinschaften erprobt wurde, wird es auf eine Reihe anderer Orte in Ländern mit bedeutenden Roma-Gemeinschaften (z. B. in der Ostslowakei, in Osttschechien, Bulgarien, Rumänien und Ungarn) ausgeweitet und im städtischen Kontext repliziert werden.

Die Maßnahmen werden eng auf die laufenden Pilotprojekte zur Integration der Roma (ROMACT) und auf zusätzliche Instrumente der Kohäsionspolitik, die in der Folge genutzt werden könnten, abgestimmt. Das Pilotprojekt wird auch die Politikentwicklung im Bereich der Obdachlosigkeit und der Ausgrenzung aus dem Wohnungsmarkt begünstigen und einen Beitrag zur Ausarbeitung des EU-Rahmens für die nationalen Strategien für die Integration der Roma nach 2020 leisten.

Zielgruppen:

- marginalisierte Roma-Familien als eine der am stärksten ausgegrenzten Gruppen in Europa, deren Schicksal eine der drängendsten sozialen Herausforderungen in Mittel- und Osteuropa und auch in der Union darstellt.
- Behörden, Finanzintermediäre und Akteure, die soziale Ziele verfolgen (Stiftungen, Dienstleister).

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 02

BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

TITEL 02**BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU****Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNG- SAUSGABEN DES POLITIK- BEREICHS „BINNEN- MARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“	142 129 182	142 129 182	140 150 155	140 150 155	134 585 042,23	134 585 042,23
02 02	PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU	408 008 400	364 696 716	357 869 000	213 482 000	385 685 660,05	243 032 893,29
02 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEIS- TUNGEN	118 595 657	112 479 117	111 534 886	107 954 486	77 873 848,62	69 530 001,57
02 04	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTER- NEHMEN	397 801 382	353 755 000	363 627 355	313 939 538	360 259 375,84	341 554 091,11
02 05	EUROPÄISCHE SATELLI- TENNAVIGATIONSPRO- GRAMME (EGNOS UND GALILEO)	1 238 630 919	984 727 619	720 346 363	952 628 363	920 406 678,55	992 884 241,82
02 06	EUROPÄISCHES ERDBEO- BACHTUNGSPROGRAMM	643 947 000	549 000 000	858 570 000	599 500 000	642 690 413,57	572 963 432,33
02 07	EUROPÄISCHES PROGRAMM ZUR INDUS- TRIELLEN ENTWICKLUNG IM VERTEIDIGUNGS- BEREICH	254 500 000	200 000 000	243 250 000	145 250 000		
	Titel 02 — Total	3 203 612 540	2 706 787 634	2 795 347 759	2 472 904 542	2 521 501 018,86	2 354 549 702,35

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

TITEL 02

BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
02 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“					
02 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs	5,2	90 373 028	88 743 647	84 141 207,57	93,10
02 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“					
02 01 02 01	Externes Personal	5,2	7 088 788	6 866 110	6 467 828,—	91,24
02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	5 069 197	5 110 730	5 465 744,99	107,82
	Artikel 02 01 02 — Subtotal		12 157 985	11 976 840	11 933 572,99	98,15
02 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“	5,2	5 993 597	5 949 448	6 736 645,63	112,40
02 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“					
02 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	1,1	3 117 349	2 800 000	3 523 616,10	113,03
02 01 04 02	Unterstützungsausgaben für die Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften	1,1	160 000	160 000	160 000,—	100,00
02 01 04 03	Unterstützungsausgaben für die Europäischen Satelliten-navigationsprogramme	1,1	3 500 000	3 000 000	3 347 375,61	95,64
02 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)	1,1	3 000 000	2 900 000	2 660 580,—	88,69
02 01 04 05	Unterstützungsausgaben für das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)	1,1	500 000	1 750 000		
	Artikel 02 01 04 — Subtotal		10 277 349	10 610 000	9 691 571,71	94,30

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
02 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“					
02 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	7 745 000	7 851 000	7 045 017,—	90,96
02 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	2 556 000	2 711 111	2 832 686,—	110,82
02 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	2 500 000	2 400 000	2 704 269,33	108,17
	Artikel 02 01 05 — Subtotal		12 801 000	12 962 111	12 581 972,33	98,29
02 01 06	Exekutivagenturen					
02 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU	1,1	10 526 223	9 908 109	9 500 072,—	90,25
	Artikel 02 01 06 — Subtotal		10 526 223	9 908 109	9 500 072,—	90,25
	Kapitel 02 01 — Total		142 129 182	140 150 155	134 585 042,23	94,69

02 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
90 373 028	88 743 647	84 141 207,57

02 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“**02 01 02 01 Externes Personal**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
7 088 788	6 866 110	6 467 828,—

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)

02 01 02 (Fortsetzung)

02 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
5 069 197	5 110 730	5 465 744,99

02 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
5 993 597	5 949 448	6 736 645,63

02 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“

02 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 117 349	2 800 000	3 523 616,10

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)**02 01 04** (Fortsetzung)

02 01 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 02.

02 01 04 02 Unterstützungsausgaben für die Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
160 000	160 000	160 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 03 02.

02 01 04 03 Unterstützungsausgaben für die Europäischen Satellitennavigationsprogramme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 500 000	3 000 000	3 347 375,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)

02 01 04 (Fortsetzung)

02 01 04 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 05.

02 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 000 000	2 900 000	2 660 580,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden. Sie können auch die Ausgaben für Aktivitäten betreffend das Nutzerforum decken, das durch Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44) eingerichtet wurde.

Zu den bei diesen Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 06.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)**02 01 04** (Fortsetzung)

02 01 04 05 Unterstützungsausgaben für das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
500 000	1 750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Verweise

Siehe Artikel 02 07 01.

02 01 05 Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“

02 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
7 745 000	7 851 000	7 045 017,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)

02 01 05 (Fortsetzung)

02 01 05 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 556 000	2 711 111	2 832 686,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 500 000	2 400 000	2 704 269,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)**02 01 05** (Fortsetzung)

02 01 05 03 (Fortsetzung)

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 06 Exekutivagenturen

02 01 06 01 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
10 526 223	9 908 109	9 500 072,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) sind.

Zu den bei diesen Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU“
(Fortsetzung)**02 01 06** (Fortsetzung)**02 01 06 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

Verweise

Beschluss 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02	PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU								
02 02 01	<i>Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der Union</i>	1,1	135 298 400	143 261 000	130 039 000	100 813 000	128 046 666,56	77 369 196,36	54,01
02 02 02	<i>Verbesserung des Zugangs von kleinen und mittleren Unternehmen zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital</i>	1,1	269 160 000	215 000 000	224 430 000	106 000 000	249 771 206,41	160 687 572,89	74,74
02 02 51	<i>Abschluss früherer Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Initiative</i>	1,1	p.m.	639 000	p.m.	p.m.	0,—	480 144,45	75,14
02 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
02 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmern für den Wandel	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 77 16	Pilotprojekt — Die Zukunft des verarbeitenden Gewerbes	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	200 000	0,—	0,—	
02 02 77 17	Pilotprojekt — Übertragungen von Unternehmen an Arbeitnehmer und Genossenschaftsmodell: Sicherung des dauerhaften Bestands von KMU	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	181 232,42	

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlung- en 2018/ 2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02 77	(Fortsetzung)								
02 02 77 18	Pilotprojekt — Weibliche Business Angels	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	636 000	0,—	0,—	
02 02 77 19	Pilotprojekt — Weltverbin- dender Tourismus	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	411 999,50	
02 02 77 21	Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes euro- päisches Tourismusangebot mit Kulturbezug	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	148 440,44	
02 02 77 23	Pilotprojekt — Youth on the SPOT — Besondere Part- nerschaft für den Tourismus	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	228 527,24	
02 02 77 24	Pilotprojekt — Die Marke „Reiseziel Europa“ — Förderung Europas im Bereich Tourismus	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	585 400	0,—	184 395,55	
02 02 77 25	Pilotprojekt — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten	1,1	p.m.	531 206	p.m.	883 400	0,—	900 086,66	169,44
02 02 77 26	Pilotprojekt — Initiative für Unternehmensgründungen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft (Sharing Economy): Finanzierung des europäischen Unternehmertums der Zukunft	1,1	p.m.	566 300	p.m.	p.m.	0,—	329 700,—	58,22
02 02 77 27	Pilotprojekt — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossen- schaften zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der EU	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	217 588,63	
02 02 77 28	Pilotprojekt — KMU-Instrument zur Förderung der Beteiligung von Frauen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	150 200	0,—	0,—	
02 02 77 29	Vorbereitende Maßnahme — Tourismushauptstadt Europas	1,1	p.m.	740 700	p.m.	974 000	0,—	640 703,10	86,50

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02 77 30	Pilotprojekt — Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten	1,1	p.m.	225 000	p.m.	p.m.	0,—	524 568,97	233,14
02 02 77 31	Vorbereitende Maßnahme — Kultur in Europa: Förderung der Schätze Europas	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 100 000,—	0,—	
02 02 77 32	Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus	1,1	p.m.	720 000	p.m.	540 000	1 800 000,—	0,—	0
02 02 77 33	Vorbereitende Maßnahme — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten	1,1	p.m.	366 010	p.m.	p.m.	1 168 765,08	489 030,08	133,61
02 02 77 34	Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 500 000,—	0,—	
02 02 77 35	Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck	1,1	p.m.	100 000	p.m.	400 000	799 022,—	239 707,—	239,71
02 02 77 36	Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft	1,1	p.m.	450 000	p.m.	p.m.	1 500 000,—	0,—	0
02 02 77 38	Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union	1,1	p.m.	600 000	2 000 000	1 000 000			
02 02 77 39	Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche	1,1	350 000	207 500	420 000	210 000			
02 02 77 40	Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte	1,1	p.m.	490 000	980 000	490 000			
02 02 77 41	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten	1,1	2 200 000	550 000					
02 02 77 42	Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele	1,1	1 000 000	250 000					
	Artikel 02 02 77 — Subtotal		3 550 000	5 796 716	3 400 000	6 669 000	7 867 787,08	4 495 979,59	77,56
	Kapitel 02 02 — Total		408 008 400	364 696 716	357 869 000	213 482 000	385 685 660,05	243 032 893,29	66,64

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 01 Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
135 298 400	143 261 000	130 039 000	100 813 000	128 046 666,56	77 369 196,36

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zur Förderung der unternehmerischen Initiative und zur Hilfestellung bei Gründung und Wachstum von KMU.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Netzwerke, die eine Vielfalt von Beteiligten zusammenführen,
- Projekte für die erste gewerbliche Anwendung,
- Analysen, Entwicklung und Koordinierung von Politiken mit Teilnehmerländern,
- Maßnahmen zur Förderung des Unternehmertums,
- Informationsaustausch und -verbreitung, Sensibilisierung sowie Beratungsleistungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und zur Unterstützung ihrer Tätigkeit im Binnenmarkt und darüber hinaus,
- Förderung gemeinsamer Aktionen von Mitgliedstaaten oder Regionen sowie weiterer Maßnahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (COSME).

Die Union stellt Unterstützung für Initiativen wie das „Enterprise Europe Network“ und für die Maßnahmen zur Förderung der unternehmerischen Initiative bereit. Sie fördert auch Projekte für erste Anwendungen oder zur gewerblichen Verwertung von Technologien, Verfahren oder Produkten (beispielsweise im Bereich neuer Unternehmenskonzepte bei Verbrauchsgütern), die für die Union von Interesse sind und sich in technischer Hinsicht bereits bewährt haben, aber wegen der Restrisiken keine nennenswerten Marktanteile gewinnen konnten. Diese Projekte werden so konzipiert, dass ihre breitere Verwendung in den teilnehmenden Ländern gefördert und ihre Umsetzung in marktfähige Produkte erleichtert werden.

Andere Projekte sind darauf abgestellt, die Rahmenbedingungen zu verbessern — auch durch Kapazitätsaufbau in Clustern und anderen Unternehmensnetzwerken, der vor allem die Internationalisierung von KMU fördern soll —, damit die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unionsunternehmen, auch in der Tourismusbranche, gewährleistet werden kann, indem für Kohärenz und Einheitlichkeit bei der Umsetzung gesorgt und eine faktenbasierte Politikgestaltung auf Unionsebene gewährleistet wird. Zudem werden Projekte eingerichtet, die die Umsetzung der Binnenmarktstrategie und der Start-up-Initiative unterstützen. Auch unmittelbar der Verwirklichung dieser Ziele dienende Fördermaßnahmen können finanziert werden: Sitzungen (einschließlich Workshops), Studien, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, Teilnahme an Studiengruppen.

Besonderes Augenmerk genießen Aktionen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus, wobei zunächst sanfte Mobilität, Radwegenetze, Ökotourismus und der Naturschutz vorrangig gefördert werden. Zugänglichkeit für alle, insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und sozial benachteiligte Menschen, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls sehr wichtig.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)

02 02 01 (Fortsetzung)

Die Union koordiniert, fördert und unterstützt Maßnahmen für einen nachhaltigen Tourismus, etwa

- die Bewahrung dauerhafter nachhaltiger Tourismusressourcen durch den Schutz des natürlichen, kulturellen, historischen und industriellen Erbes,
- Koordinierungs- und Unterstützungsleistungen für die Bereitstellung nachhaltiger Tourismusinformationen und -dienstleistungen für benachteiligte, in Armut lebende Bürger sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität,
- die grenzüberschreitende Koordinierung europäischer Radwege, verbunden mit Informationen über Eisenbahn- und Fernbusverbindungen und damit verbundenen Dienstleistungen.

Mit der Maßnahme „Erasmus für junge Unternehmer“ sollen das europäische Unternehmertum, der Austausch von Wissen und bewährten Verfahren, der Aufbau wertvoller Netze und Partnerschaften sowie die Unternehmensgründung und die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert werden.

Angesichts der gegenwärtig schwierigen Wirtschaftslage ist es unbedingt notwendig, Unternehmen in der Union, insbesondere junge und innovative Start-up-Unternehmen sowie Unternehmerinnen, zu unterstützen und das Unternehmertum zu fördern, indem Programmen wie dem COSME ausreichend Mittel zugewiesen werden. Insbesondere kommt es darauf an, die innovativsten und modernsten Branchen wie die kollaborative Wirtschaft („sharing economy“) und die digitale Wirtschaft zu unterstützen und Anreize für sie zu schaffen: Die Union wird in diesen Branchen tätige junge Unternehmer unterstützen und Instrumente entwickeln und einsetzen, die es innovativen Start-up-Unternehmen ermöglichen, international mit ihren Pendants aus Drittländern zu konkurrieren. Zudem wird eine stärkere Beteiligung von KMU an öffentlichen Aufträgen gefördert werden.

Dabei war insbesondere das Programm „Erasmus für junge Unternehmer“ sehr erfolgreich, effizient und wirksam bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Unterstützung tragfähiger Start-up-Unternehmen in ganz Europa.

Die Finanzmittel für das Programm „Erasmus für junge Unternehmer“ werden insbesondere aus folgenden Gründen beibehalten:

- Das Programm trägt dazu bei, europäisches Unternehmertum, die gemeinsame Nutzung von Wissen und bewährter Verfahren sowie den Aufbau wertvoller Netze und Partnerschaften zu fördern;
- das Programm ist sehr erfolgreich; die Zahl der Teilnehmer an dem Programm stieg in den letzten Jahren stetig an und wird wohl noch weiter zunehmen;
- mit dem Programm wird wirksam das Problem der Arbeitslosigkeit bekämpft, da arbeitslosen Menschen dabei geholfen wird, sich selbstständig zu machen, und bestehende KMU dabei unterstützt werden, Arbeitsplätze zu schaffen und ihren Umsatz zu steigern, indem sie ihre Geschäftstätigkeit erweitern oder internationalisieren;
- die Zahl der Anträge übersteigt bei Weitem die Möglichkeiten der Kommission mit den ihr derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der entsprechende Betrag wird mit 4 815 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 33), insbesondere Artikel 3 Absatz 1.

02 02 02 Verbesserung des Zugangs von kleinen und mittleren Unternehmen zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
269 160 000	215 000 000	224 430 000	106 000 000	249 771 206,41	160 687 572,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, in der Gründungs-, Wachstums- und Übertragungsphase den Zugang von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), einschließlich der Firmen von Unternehmerinnen, zu Finanzierungen in Form von Eigen- und Fremdkapital zu verbessern.

Eine Kreditbürgschaftsfazilität bietet Rückbürgschaften, direkte Bürgschaften und andere Risikoteilungsmodalitäten für eine Kreditfinanzierung, die die gravierenden Schwierigkeiten verringern wird, mit denen gesunde KMU zu kämpfen haben, wenn sie Kapital benötigen, weil ihnen entweder ein höheres Risiko unterstellt wird oder ihre Sicherheiten nicht ausreichen, und die Verbriefung von KMU-Kredit-Portfolios.

Eine Wachstums-Beteiligungskapitalfazilität (EFG) ermöglicht Investitionen in Risikokapitalfonds, die in KMU in der Expansions- und Wachstumsphase, insbesondere wenn sie grenzüberschreitend tätig sind, investieren und dabei einem gleichstellungsorientierten und diskriminierungsfreien Ansatz folgen. Es wird möglich sein, in Verbindung mit der Beteiligungskapitalfazilität für FEI im Rahmen von Horizont 2020 in Frühphasenfonds zu investieren. Bei gemeinsamen Investitionen in mehrstufige Fonds stammt die Finanzierung anteilmäßig aus der EFG des COSME-Programms und der Beteiligungskapitalfazilität für FEI im Rahmen von Horizont 2020. Hilfen der EFG werden entweder direkt über den Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder über andere von der Kommission mit der Durchführung betraute Einrichtungen oder über Dachfonds oder Investitionsinstitute fließen, die grenzüberschreitend investieren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 02** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 209 Absatz 3 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Rückzahlungen des Darlehensbetrags, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung führen.

Die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen werden mit 27 300 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33), insbesondere Artikel 3 Absatz 1.

02 02 51 *Abschluss früherer Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Initiative**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	639 000	p.m.	p.m.	0,—	480 144,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluss 91/179/EWG des Rates vom 25. März 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Kupfer (ABl. L 89 vom 10.4.1991, S. 39).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluss 91/537/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Nickel (ABl. L 293 vom 24.10.1991, S. 23).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss 2001/221/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 21).

Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über die Mitwirkung der Gemeinschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (ABl. L 215 vom 10.8.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Entscheidung Nr. 593/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 2004 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 268 vom 16.8.2004, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 51** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

Beschluss 2006/77/EG der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 43).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

02 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**02 02 77 03** Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmern für den Wandel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 10 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 16 Pilotprojekt — Die Zukunft des verarbeitenden Gewerbes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	200 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 17 Pilotprojekt — Übertragungen von Unternehmen an Arbeitnehmer und Genossenschaftsmodell: Sicherung des dauerhaften Bestands von KMU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	181 232,42

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 17 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 18 Pilotprojekt — Weibliche Business Angels

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	636 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 19 Pilotprojekt — Weltverbindender Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	411 999,50

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 19 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 21 Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes europäisches Tourismusangebot mit Kulturbezug

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	148 440,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

02 02 77 23 Pilotprojekt — Youth on the SPOT — Besondere Partnerschaft für den Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	228 527,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 24 Pilotprojekt — Die Marke „Reiseziel Europa“ — Förderung Europas im Bereich Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	585 400	0,—	184 395,55

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

02 02 77 25 Pilotprojekt — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	531 206	p.m.	883 400	0,—	900 086,66

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

02 02 77 26 Pilotprojekt — Initiative für Unternehmensgründungen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft (Sharing Economy): Finanzierung des europäischen Unternehmertums der Zukunft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	566 300	p.m.	p.m.	0,—	329 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 27 Pilotprojekt — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	217 588,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

02 02 77 28 Pilotprojekt — KMU-Instrument zur Förderung der Beteiligung von Frauen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	150 200	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

02 02 77 29 Vorbereitende Maßnahme — Tourismushauptstadt Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	740 700	p.m.	974 000	0,—	640 703,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 29 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 30 Pilotprojekt — Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	p.m.	p.m.	0,—	524 568,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 31 Vorbereitende Maßnahme — Kultur in Europa: Förderung der Schätze Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 100 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)**02 02 77 31** (Fortsetzung)

Aus dem Europäischen Jahr des Kulturerbes 2018 wird Nutzen gezogen, und mit dieser Maßnahme werden die Vielfalt und der Reichtum des europäischen Erbes und der europäischen Kulturgüter (UNESCO-Welterbestätten, Musik- und Gourmetfestivals, Folklore und Spiritualität) als Grund für eine Reise nach Europa, dem Kontinent der Kultur und Kreativität, herausgestellt und gefördert.

Die im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme durchgeführten Aktivitäten könnten mit dem Thema Kultur in Europa — Förderung der Schätze Europas verknüpft werden, wobei einzelne Länder, Regionen und Großregionen einem umfassenden internationalen Zielpublikum ihr jeweiliges Erbe und ihre Kulturgüter präsentieren.

Die vorbereitende Maßnahme baut auf dem Pilotprojekt „Die Marke ‚Reiseziel Europa‘“ auf und führt dieses weiter. Dabei wird jedoch vorgeschlagen, den Anwendungsbereich zu erweitern und die Mittel aufzustocken. Die Maßnahme sollte auch die Förderung weniger bekannter, aber genauso interessanter Reiseziele und Sehenswürdigkeiten mit dem letztendlichen Ziel umfassen, das Angebot an Reisezielen in Europa zu diversifizieren, neue touristische Produkte zu entwickeln und weniger entwickelte Regionen zu unterstützen.

Das mit Unterstützung der Union entwickelte Portal VisitEurope.com könnte als geeignete Plattform für Werbe- und Marketingmaßnahmen dienen. Darüber hinaus könnte die Anwendung 360°European Wonders, die 2017 von der Kommission vorgestellt wurde, in die Werbe- und Marketingstrategie integriert werden.

Letztendlich wird mit der Maßnahme das Bewusstsein für die verantwortungsbewusste und nachhaltige Entwicklung des kulturellen Erbes und den Schutz der Ressourcen für künftige Generationen geschärft.

Zu den wichtigsten Zielen und Maßnahmen gehören:

- die Wahrung der führenden Stellung Europas unter den weltweiten touristischen Reisezielen durch die Förderung des europäischen kulturellen Erbes,
- die Entwicklung und Genehmigung von Werbe- und Marketingkanälen (online und offline), mit denen die Reiseziele die Reichweite ihres touristischen Angebots maximieren können,
- die Diversifizierung des Angebots an europäischen Reisezielen durch Werbung für weniger sichtbare sekundäre Ziele — sogenannte Geheimtipps — als neue Tourismusprodukte,
- die Untersuchung und Ermittlung einer Reihe gut entwickelter und zugänglicher alternativer Reiseziele für Touristen mit hoher potenzieller Nachfrage und Anziehungskraft für die europäischen und überseeischen Märkte,
- die Interaktion mit verschiedenen Interessenträgern in allen Mitgliedstaaten, um die Bekanntheit von Kulturerbestätten zu erhöhen,
- die Unterstützung für Industriepartner, insbesondere KMU in den Bereichen Beherbergung und Verkehr, bei der Entwicklung von Tourismusprodukten, die diese alternativen Reiseziele in ihre Reisepakete integrieren.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 31 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 32 Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	720 000	p.m.	540 000	1 800 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Das Pilotprojekt „Weltverbindender Tourismus“ wurde im Haushaltsplan 2015 eingeführt. Das Hauptziel des Projekts bestand darin, sicherzustellen, dass Europa durch das steigende BIP der Tourismusbranche vom weltverbindenden Tourismus profitiert. Gleichzeitig sollte mit dem Projekt für ein erhebliches Wirtschaftswachstum und für die Schaffung nachhaltiger Arbeitsplätze gesorgt werden.

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme liegt auf China als dem am schnellsten wachsenden touristischen Quellmarkt der Welt. Wie im Pilotprojekt erwähnt, ist zu erwarten, dass die Neigung der chinesischen Touristen, ins Ausland zu reisen, in den nächsten Jahrzehnten weiter zunehmen wird. Europa ist neben Asien und dem Pazifikraum die beliebteste Zielregion chinesischer Reisender. Da Europa auf der chinesischen Wunschliste weit oben steht, muss darüber nachgedacht werden, wie sich die Mitgliedstaaten wirksamer als Gastgeber für die chinesischen Touristen positionieren könnten. Dies geht mit gegenseitigem Verständnis und der fortwährenden und nachhaltigen Schulung von Personal der Tourismusbranche in ganz Europa einher.

Mit der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme wird die Anzahl chinesischer Touristen erhöht, indem die Geschäfte zwischen europäischen Tourismus Anbietern und chinesischen Käufern erleichtert werden.

2018 war das Jahr des Tourismus EU-China, in dessen Vorbereitungsphase das Projekt „Weltverbindender Tourismus“ eine entscheidende Rolle spielte.

Zu den wichtigsten Zielen und Maßnahmen gehören:

- die Ermittlung bewährter Verfahren und die Analyse der Ergebnisse des Pilotprojekts,
- die Fortführung der Sensibilisierungskampagne für Reiseveranstalter und Reiseagenturen,

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)**02 02 77 32** (Fortsetzung)

- die aktive Beteiligung am Jahr des Tourismus EU-China 2018,
- die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Projekts durch die Einbeziehung chinesischer Kulturinstitute (beispielsweise des Konfuzius-Instituts) und anderer Interessenträger, die die Öffentlichkeit erreichen können,
- die stärkere Nutzung sozialer Netzwerke, die Konzentration auf die Digitalisierung und die Schaffung von Anreizen für die Anpassung touristischer Produkte und Dienstleistungen an die Bedürfnisse chinesischer Touristen, einschließlich der Nutzung von Marketinginstrumenten (Websites und Flyer auf Chinesisch), und ihre Verbreitung über chinesische soziale Netzwerke (beispielsweise Weibo).

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 33 Vorbereitende Maßnahme — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	366 010	p.m.	p.m.	1 168 765,08	489 030,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Kenntnisse und Fertigkeiten spielen nicht nur für das persönliche Wohl der Bürger, sondern auch für nachhaltige Entwicklung und Wirtschaftswachstum eine entscheidende Rolle. Daher ist es wichtig, vor allem jungen Menschen aus Ländern, die von einer Wirtschafts- und Sozialkrise betroffen sind, eine Perspektive zu bieten, damit sie die Chance haben, nicht nur in ihrem eigenen Interesse tätig zu werden, sondern auch zum Nutzen der Allgemeinheit beizutragen.

Es ist daher wichtig, dass junge Migranten und Flüchtlinge die Möglichkeit erhalten, sich Kenntnisse anzueignen und Fertigkeiten zu entwickeln, die sie nach der Rückkehr in ihre Herkunftsländer nutzen und wirksam einsetzen können.

Auf diese Weise können sie nicht nur für sich eine verlässliche Existenzgrundlage schaffen, sondern unter Umständen auch Unternehmer werden, eigene Unternehmen gründen und damit Arbeitsplätze schaffen.

Diese Initiative ist hauptsächlich auf Mentorenprogramme verschiedener Organisationen ausgerichtet, beispielsweise Zivilschutzeinrichtungen und kommunale Dienste, aber auch auf Unternehmen (einschließlich örtlicher Zulieferer). Mittels Elementen der dualen Ausbildung könnten die Begünstigten die besonderen Bedürfnisse von Organisationen oder Unternehmen vor Ort ermitteln.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)

02 02 77 (Fortsetzung)

02 02 77 33 (Fortsetzung)

Die Rechtslage in Bezug darauf, ab wann eine wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen werden darf, unterscheidet sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr stark. Für den Erfolg der vorbereitenden Maßnahme ist es daher außerdem notwendig, geltende einzelstaatliche Rechtsrahmen zu prüfen und bewährte Verfahren zu ermitteln, für die geworben werden könnte, um die Abläufe zu beschleunigen, damit junge Migranten so rasch wie möglich nach ihrer Ankunft von den vorgeschlagenen Programmen profitieren können.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 34 Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 35 Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	p.m.	400 000	799 022,—	239 707,—

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)**02 02 77 35** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die industrielle Modernisierung ist für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Union von wesentlicher Bedeutung und stellt daher einen äußerst wichtigen Eckpfeiler ihrer Politik dar. In diesem Zusammenhang ist nicht nur die Fähigkeit der Industriebetriebe, neue Technologien zu entwickeln, von wesentlicher Bedeutung, sondern auch die Fähigkeit, sie anzunehmen und erfolgreich umzusetzen. Allerdings stellt dies für viele Unternehmen nach wie vor eine große Herausforderung dar.

Im Prozess der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien können mehrere Stufen identifiziert werden. Es gibt zunehmend Anhaltspunkte dafür, dass es während der Demonstrationsphase des Innovationsprozesses (Stufen 6-8 auf der Skala der technologischen Reife), d. h. zwischen der angewandten Forschung, der Entwicklung von Prototypen und der Markteinführung, zu Marktversagen kommt. Die Prüfung und Validierung von Prototypen im industriellen Umfeld und die Zertifizierung neuer Anwendungen sind nach wie vor sehr kostspielig und unsicher. Oft führt das dazu, dass die Vermarktung vielversprechender Innovationen aus Forschung und Industrie — auch jener, die zuvor von der Union finanziert wurden — verhindert oder zumindest deutlich verzögert wird. Einerseits verfügen Industrieunternehmen häufig nicht über die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Kompetenzen für die Konzipierung weiterer Prototypen, Validierungstests, Zertifizierungsverfahren, Kostenvergleiche und andere Tätigkeiten nach der Entwicklung von Prototypen, die vor dem umfassenden Produktions- und Vermarktungsbeginn erforderlich sind. Derartige Tätigkeiten werden üblicherweise als einmalige Kosten eingestuft und sind Teil des sogenannten Tals des Todes. Andererseits verfügen nur wenige Regionen über alle für die Technologiedemonstration erforderlichen Kompetenzen, um Unternehmen bei der Umsetzung sämtlicher Tätigkeiten nach der Entwicklung von Prototypen in einem bestimmten Technologiebereich zu unterstützen.

Die Einrichtung einer interregionalen Innovationsstruktur mit europaweit gemeinsam genutzten Demonstrationsanlagen „Gemeingüter der Industrie“, die für die Industrie zugänglich sind und durch die der Einsatz der Technologien in den und durch die Industrieunternehmen beschleunigt wird, ist dringend erforderlich und beruht auf fundierten Gründen. Gemeinsam genutzte Demonstrationsanlagen können eingerichtet werden, indem die sich ergänzenden Anlagen, die es in den Regionen bereits gibt, vernetzt und auf den neuesten Stand gebracht werden oder indem erforderlichenfalls neue gemeinsam genutzte Anlagen eingerichtet werden.

In der Vergangenheit und bei laufenden Tätigkeiten im Rahmen der Pilotprojekte der Vanguard-Initiative (www.s3vanguardinitiative.eu) wurde in verschiedenen Regionen die Erfahrung gemacht, dass die Einrichtung gemeinsam genutzter Demonstrationsanlagen üblicherweise auch eine nicht gewinnbringende Komponente umfasst. Diese Finanzierungslücke entsteht bei der Einrichtung der gemeinsam genutzten Anlagen und dem Auftreten der ersten Betriebskosten. Sobald die Finanzierungslücke geschlossen ist, können Industriedemonstrationen stattfinden. Wenn sie erfolgreich sind, können die Unternehmen im großen Stil produzieren, auf dem Markt Gewinn machen und folglich für Wachstum und Arbeitsplätze sorgen. Um den Einsatz der Technologie und die industrielle Modernisierung zu beschleunigen, ist also ein stärkeres öffentliches Engagement erforderlich, damit das Potenzial für Innovationen und Wachstum erschlossen werden kann. Derzeit gibt es kein geeignetes regionenübergreifendes und paneuropäisches Instrument für die Unterstützung der dringend erforderlichen Investitionen in die Innovationsinfrastruktur.

In diesem Zusammenhang sollen die Tätigkeiten, die derzeit im Rahmen der Vanguard-Initiative und der thematischen Plattform für intelligente Spezialisierung im Dienste der industriellen Modernisierung stattfinden, durch diese vorbereitende Maßnahme ergänzt und ausgeweitet werden. Während die thematische Plattform und ihre interregionalen Partnerschaften wie die Vanguard-Initiative Instrumente sind, um die regionenübergreifende Zusammenarbeit für die Einführung neuer Technologien zu erkennen und einzuleiten, sollen durch diese vorbereitende Maßnahme die Entwicklung von Investitionen, Arbeitsvorgängen und Dienstleistungen unterstützt sowie die Kosten der Koordinierung gemeinsam genutzter Demonstrationsanlagen für Industrieunternehmen in ganz Europa übernommen werden.

Die vorbereitende Maßnahme ist besonders wichtig, um Beiträge zur (Neu-)Gestaltung verschiedener Politikbereiche der EU zu leisten, darunter zur Innovationspolitik (Neuntes Rahmenprogramm), Investitionspolitik (Europäischer Fonds für strategische Investitionen) und Kohäsionspolitik. Durch die vorbereitende Maßnahme werden der Anwendungsbereich und die Einschränkungen der bestehenden Fonds und Finanzinstrumente ermittelt, damit letztlich die Einführung von Technologien, durch die ein Markt geschaffen wird, sowie die Förderung von Anschlussinvestitionen durch die Privatwirtschaft ausgelöst werden, und zwar auch durch die enge bzw. engere Zusammenarbeit mit Industrieverbänden, wodurch die politischen Entscheidungsträger nützliche Beiträge erhalten.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)**02 02 77 35** (Fortsetzung)

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme wird das konkrete Pilotprojekt der Vanguard-Initiative zu gemeinsam genutzten Demonstrationsanlagen zwecks Hochleistungsproduktion durch 3D-Druck im Mittelpunkt stehen. Das Pilotprojekt zum 3D-Druck ist eines der am weitesten vorangeschrittenen Projekte, doch in mehreren Fällen der industriellen Anwendung stellen Investitionsprobleme eine ernste Schwierigkeit dar. Der 3D-Druck gilt außerdem als bahnbrechende Technologie, die einen wesentlichen Einfluss auf zahlreiche Industriezweige haben dürfte.

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme liegt insbesondere auf folgenden Aktivitäten:

- 1) Einrichtung einer operationellen Plattform vernetzter Demonstrationsanlagen der Regionen, unter anderem durch
 - die Vernetzung der Demonstrationsanlagen zur Bildung einer virtuellen Unterstützungsplattform,
 - die Überwachung der Bereitstellung von Fachwissen, Ausrüstung und Dienstleistungen an die Industrie zur Sicherung einer umfassenden Abdeckung der verschiedenen Bereiche,
 - erforderlichenfalls die Ausweitung des Netzes der vernetzten Anlagen zur Verbesserung der industriellen und/oder geografischen Abdeckung,
 - die Einrichtung eines Netzes akkreditierter Dienstleister in ganz Europa (für die Unterstützung, Schulung, Zertifizierung usw. im Rahmen der vernetzten Demonstrationsanlagen);
- 2) Steigerung der Attraktivität für Industriedemonstrationsprojekte durch die Plattform, unter anderem indem
 - mit den wichtigsten Interessenträgern zusammengearbeitet wird,
 - die Plattform gefördert wird und Möglichkeiten ermittelt werden,
 - Demonstrationen des 3D-Drucks weiterentwickelt und eingesetzt werden, um neue Wertschöpfungsketten zu schaffen,
 - die konkreten Kosten der Koordinierung und der Bedarf an Investitionsförderungen ermittelt werden,
 - ein breiteres Publikum angesprochen wird und mit ihm zusammengearbeitet wird, unter anderem indem die Plattform für intelligente Spezialisierung im Dienste der industriellen Modernisierung genutzt wird,
 - Synergieeffekte zwischen dem einschlägigen Pilotprojekt und verwandten Initiativen ausgebaut werden,
 - konkrete Kenntnisse über die Finanzierungsprobleme erlangt werden, um auf den konkreten Investitionsbedarf einzugehen;
- 3) Bereitstellung einer Übersicht über spezifische Vorschläge für Veränderungen in Politikbereichen der Union im Einvernehmen mit der Kommission.

Um für die ordnungsgemäße Umsetzung und Bewertung zu sorgen, ist ein Zeitraum von drei Jahren (2018-2020) erforderlich, einschließlich einer jährlichen Aktualisierung des Fahrplans durch ein Beratungsgremium, dem auch Mitglieder des Europäischen Parlaments angehören.

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)

02 02 77 35 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 36 Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	p.m.	p.m.	1 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird ein geschäftsförderndes Netzwerk für KMU geschaffen, damit sie Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft nutzen können, und eine neue Form der umweltfreundlichen Industrie gefördert, bei der Wertloses in Wertvolles umgewandelt wird, indem alle Materialien einschließlich Nebenströmen und Abfall in vollem Umfang verwendet werden.

Die größten Industrien und Unternehmen, die Chemikalien verwenden, und die damit verbundenen Lieferketten in verschiedenen Teilen Europas (insbesondere Finnland, Frankreich, Norwegen, Schweden und Vereinigtes Königreich) versuchen, aus Nebenströmen und Abfall ein neues Geschäft zu machen. Nebenströme können abgefangen und in neuen Industriezweigen als Rohstoff verwendet werden. Durch eine Veredelung der Rohstoffe in der Union erfolgt der Großteil der Wertschöpfung im Binnenmarkt, was den europäischen Volkswirtschaften zugutekommt. Dadurch werden Arbeitsplätze und Vorteile für die Umwelt geschaffen.

Bei der Zielgruppe von Cir©Lean handelt es sich um exportorientierte, auf industrielle Dienstleistungen spezialisierte KMU, die über Entschlossenheit, die entsprechende Fähigkeit und eine internationale Perspektive verfügen. Mit Cir©Lean werden systematische, langfristige Geschäftsmöglichkeiten aufgebaut, die den in der Union ansässigen KMU die Möglichkeit der Vernetzung eröffnen, indem grenzüberschreitendes, bereichs- und branchenübergreifendes Wissen genutzt wird und innovative, neue Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft entwickelt werden. Mit der Maßnahme werden KMU darin unterstützt, Möglichkeiten zu finden, wie der Wert der (derzeit noch nicht ermittelten) Abfälle und Rückstände so gesteigert werden kann, dass daraus wertvolle Erzeugnisse werden, die auf dem einheimischen und dem internationalen Markt verkauft werden können. Durch die Maßnahme wird die Industriesymbiose befördert, indem Restmüll und Deponien in höherem Maße behandelt werden und ein neues Restmüllgeschäft geschaffen wird.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)**02 02 77 36** (Fortsetzung)

In grenzüberschreitenden, bereichs- und branchenübergreifenden Workshops im Bereich der offenen Innovation, bei denen KMU, Grundstoffindustrien, Betriebsentwickler, Lehrkräfte, Forscher, Behörden und Geldgeber ihre Kompetenzen zusammentragen, werden neue Geschäftsmodelle entwickelt. Bei dieser Arbeit findet das in Finnland entwickelte Werkzeug für die Bewertung der Nachhaltigkeit Anwendung. Mit den Workshops wird der Erwerb neuer Kenntnisse durch alle Beteiligten gefördert, wodurch neue Handelserzeugnisse und kommerzielle Dienstleistungen entwickelt werden, die die nationalen Grenzen überschreiten.

Etwa 20 KMU werden an der vorbereitenden Maßnahme Cir©Lean teilnehmen. Ein Meilenstein der Maßnahme ist, dass 100 KMU an Tätigkeiten der professionellen Weiterentwicklung teilnehmen und im Rahmen der Maßnahme neue Kontakte knüpfen und Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erschließen werden. Nach Abschluss der Maßnahme werden die Ausfuhrzahlen sowie die Zahl der KMU mit neuen Geschäftsmodellen steigen. Infolgedessen werden neue langfristige und nachhaltige Verbindungen und Partnerschaften mit dauerhaften Kooperationsstrukturen geknüpft.

Durch die Maßnahme Cir©Lean wird ein geschäftsförderndes Netzwerk im Rahmen der Kreislaufwirtschaft geschaffen, das auch nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahme Fortbestand haben wird.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 38 Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Jugendarbeitslosigkeit ist nach wie vor ein großes Problem in den Mitgliedstaaten. Im Februar 2018 lag die Jugendarbeitslosenquote in den EU-28 bei 15,9 % und im Euro-Währungsgebiet bei 17,7 %. Mit dem ursprünglichen Pilotprojekt sollte mithilfe von Genossenschaften ein Beitrag zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit geleistet werden, indem das Unternehmertum gefördert und Chancen auf stabile Arbeitsplätze für junge Menschen geschaffen werden, die arbeiten und gleichzeitig einen Teil des Unternehmens besitzen. Darüber hinaus sollten auf diesem Gebiet bewährte Verfahren für die gesamte Union ermittelt werden.

Das Pilotprojekt wurde in den drei Mitgliedstaaten auf den Weg gebracht, die am meisten Erfahrung in dieser Domäne aufweisen. Die Ziele betrafen die Verbesserung des Geschäftskonzepts der Genossenschaften, die Anleitung der Studierenden zur Umsetzung ihrer Ideen und ihre Unterstützung bei der Gründung eines Unternehmens in Form einer Genossenschaft sowie Fortbildungen, Praktika und Ausbildungen in Genossenschaften sowie die Untersuchung der Frage, wie Synergieeffekte mit anderen einschlägigen Programmen der Union erzeugt werden können.

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)**02 02 77 38** (Fortsetzung)

Die vorbereitende Maßnahme baut nun die Wirkung des Pilotprojekts in diesen drei Mitgliedstaaten weiter aus und sieht eine Ausweitung des Projekts auf weitere Mitgliedstaaten vor, etwa Griechenland und Spanien, die nach wie vor mit einer hohen Jugendarbeitslosigkeit zu kämpfen haben.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 39 Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
350 000	207 500	420 000	210 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Der Tourismus stellt eine Schlüsselbranche für die wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa dar. Den Fremdenverkehrseinrichtungen ist es bislang nicht gelungen, eine Einigung über ein einheitliches Klassifizierungssystem für Hotels, Restaurants und sonstige Einrichtungen in Europa zu erzielen. Da sich die Bedürfnisse und Erwartungen der Verbraucher weiterentwickelt haben und damit die Ausweitung des Angebots im Hotelgewerbe stimuliert wurde, entstand die Notwendigkeit, diesen Tätigkeitsbereich zu regulieren, indem Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher ergriffen werden.

Aufgrund von unzureichender und ineffektiver Kommunikation bekommen die Kunden jedoch oft nicht das, was sie erwarten.

Ziel dieses Projekts ist es,

- einen Rahmen für eine umfassende Aufstellung der bestehenden öffentlichen und privaten Initiativen im Tourismus (Sternesysteme, Zertifizierungssysteme etc.) auszuarbeiten, mit dem die Klassifizierungssysteme in Bezug auf Genauigkeit und Aktualität der Daten vereinheitlicht werden und mit dem dafür gesorgt wird, dass Transparenz und Einheitlichkeit mit Blick auf die Bewertung der Dienstleistungsqualität und die Leistung herrschen;
- einen Rahmen für den Inhalt der von den Reisebüros, Reiseveranstaltern und Websites für elektronische Buchung bzw. Bewertung bereitgestellten Informationen auszuarbeiten; die Informationen für die Verbraucher sollten geprüft und verglichen werden und mit den Kriterien vereinbar sein, die auf der Unionsebene für die einschlägigen Initiativen ermittelt wurden;

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)**02 02 77 39** (Fortsetzung)

- einen Rahmen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Behörden und Branchen auszuarbeiten, um die Auftragsbedingungen inhaltlich zu verbessern und für faire Vereinbarungen zwischen Dienstleistern und Touristen zu sorgen; in den entsprechenden Vereinbarungen sollten unter anderem die Zahlungsbedingungen und die Rechte der Touristen, insbesondere im Falle einer unzureichenden Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, festgelegt sein;
- die mögliche Aufstellung von Grundsätzen auf Unionsebene für die Qualität touristischer Dienstleistungen zu prüfen, was auch die Frage nach der Zuständigkeit der Union, dem Mehrwert und der technischen Machbarkeit einschließt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 40 Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	490 000	980 000	490 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Eines der wichtigsten Ziele der Unionsorgane ist die bessere Koordinierung der Strategien zur Förderung der Nutzung von IKT in Bildungs-, Berufsausbildungs- und Lernsystemen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten. Eine Voraussetzung dafür ist die Verbesserung der Verfügbarkeit und der Qualität des Breitband-Internetanschlusses für Schulen und Klassenzimmer (vor allem im ländlichen Raum und in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte) durch die Annahme spezieller Maßnahmen.

Die Kommission hat Mittel für die Verbesserung der Netzanbindung für Schulen bereitgestellt und die Koordinierung der Strategien im Rahmen verschiedener Initiativen gefördert. Eine dieser Initiativen wurde in der Mitteilung der Kommission vom 25. September 2013 mit dem Titel „Die Bildung öffnen: Innovatives Lehren und Lernen für alle mithilfe neuer Technologien und frei zugänglicher Lehr- und Lernmaterialien“ (COM(2013) 654 final) erläutert, aus der eindeutig hervorgeht, dass die lokalen IKT-Infrastrukturen (Breitbandinternet, Inhalte, Tools) in einigen Teilen Europas nach wie vor ausgebaut werden müssen und dass die Mitgliedstaaten zwar in den Ausbau ihrer nationalen Bildungsinfrastrukturen (IKT, digitale Lehr- und Lernmaterialien, Breitbandverbindungen) investieren, aber Fragmentierung und mangelnde Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehen. Durchschnittlich 93 % der Studierenden in der EU haben zu Hause einen Internetzugang, aber nur 72 % haben in der Bildungseinrichtung Zugang zum Internet, und wenn, dann manchmal nicht im Klassenraum.

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)**02 02 77 40** (Fortsetzung)

Innovationen im Bildungswesen stehen für die Kommission weiterhin an erster Stelle, was sie auch in der Mitteilung der Kommission vom 14. September 2016 mit dem Titel „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt — Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ (COM(2016) 587 final) nachdrücklich betont. In seiner Entschließung vom 1. Juni 2017 zu dem Thema „Internetanbindung für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Zusammenhalt: Europäische Gigabit-Gesellschaft und 5G“ (ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 144) begrüßte das Europäische Parlament das anspruchsvolle Vorhaben, bis 2025 ultraschnelle Internetverbindungen in Schulen der Primar- und Sekundarstufe, in Universitäten und in Bibliotheken bereitzustellen, wobei nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu verfahren ist. Zudem betonte es, dass schnellere und bessere Verbindungen riesige Möglichkeiten mit sich bringen, die Lehrmethoden zu verbessern, die Forschung zu fördern, ein hochwertiges Bildungsangebot im Internet weiterzuentwickeln und bessere Möglichkeiten für den Fernunterricht zu schaffen.

Das Europäische Parlament betonte ferner, dass die digitale Kluft überwunden und neuen Klüften vorgebeugt werden muss, damit das Potenzial der Gigabit-Technologie zugunsten der Wirtschaft der Union voll ausgeschöpft werden kann und keine Chancen vertan werden, und dass die Mitgliedstaaten und die Kommission dazu Möglichkeiten ausloten sollten, wie die Netzanbindung der wichtigsten sozioökonomischen Akteure (Schulen, Hochschulen, die öffentliche Verwaltung) finanziert werden könnte.

2016 gab es an vielen Schulen in der Union noch keinen Breitbandanschluss. Dies betraf vor allem Grundschulen, von denen 25 % entweder nicht über einen Breitbandanschluss verfügten oder überhaupt nicht an das Internet angebunden waren. Hauptgründe dafür sind

- das fehlende Wissen der Schulen und kommunalen Behörden über die verfügbaren technischen Optionen für einen Breitbandanschluss,
- die geringe Zahl spezieller umfassender einzelstaatlicher institutioneller Unterstützungsprogramme,
- das fehlende Wissen über mögliche Finanzierungsoptionen, darunter Gutscheinsysteme, und ihre Umsetzung.

2015 veröffentlichte die Kommission eine Ausschreibung für eine Machbarkeitsstudie hinsichtlich des satellitengestützten Breitbandanschlusses für Schulen im ländlichen Raum, die nicht über die Möglichkeit eines Festnetz- oder Drahtlos-Breitbandanschlusses verfügen.

Die Studie mit dem Titel „Satellite Broadband for Schools: Feasibility Study“ (Satellitengestützter Breitbandanschluss für Schulen: Machbarkeitsstudie) (SMART 2015/0061) wurde im September 2017 veröffentlicht. Darin wurde bestätigt, dass die Nutzung satellitengestützter Zugangs- und Verbreitungssysteme eine wirksame Möglichkeit darstellt, Schulen, die derzeit nicht oder nur schlecht angebunden sind und dies anderenfalls noch eine Zeit lang bleiben würden, Breitbandinternet und Multimedia-Bildungsinhalte sofort zugänglich zu machen.

Ziel des Pilotprojekts

Ziel des Pilotprojekts war es, die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie durch Feldversuche in Regionen der Union zu bestätigen, in denen Schulen ohne Netzanschluss zu finden sind. Mit dem Pilotprojekt wurde vor allem dazu beigetragen, mit Unterstützung der regionalen oder nationalen Gebietskörperschaften die Vorteile eines sofortigen satellitengestützten Breitbandanschlusses für Schulen ohne Netzanschluss zu bewerten, die Vorboten der noch größeren Vorteile sind, die mit der später umfassend eingeführten europäischen Gigabit-Gesellschaft einhergehen.

Daher wurden im Rahmen des auf zwei Jahre angelegten Pilotprojekts

- i) Regionen der Union ermittelt, in denen es viele Schulen (insbesondere Grundschulen) gibt, die schon lange auf eine Netzanbindung warten,
- ii) einfache, effiziente und kostenwirksame Gutscheinsysteme angewandt, um im Einklang mit den Empfehlungen in der Machbarkeitsstudie die Beschaffung von satellitengestützten Breitbandanschlüssen für den Zugriff auf und die Verbreitung von Multimedia-Breitbandinhalten, beispielsweise durch die Einrichtung von digitalen Bibliotheken zu subventionieren,
- iii) die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen gefördert, beispielsweise durch Workshops.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)**02 02 77 40** (Fortsetzung)

Bei diesem Prozess wurden im Rahmen des Pilotprojekts einschlägige europäische Interessenträger der IKT-Versorgungskette einbezogen und für eine Koordinierung mit Interessenträgern des Bildungswesens (Bildungsministerien, Kommission usw.) gesorgt.

Das Pilotprojekt könnte mithilfe einer Finanzhilfe durchgeführt werden, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dem Netz der europäischen Regionen, die Raumfahrttechnologien nutzen NEREUS gewährt wird, einer Plattform für alle europäischen Regionen, die Raumfahrttechnologie nutzen wollen, um ihre öffentlichen Maßnahmen zu Gunsten der Bürger dieser Regionen zu verbessern. Das Pilotprojekt lief auf der Grundlage dieser Finanzhilfe über einen Zeitraum von zwei Jahren (2018 und 2019).

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 41 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	550 000				

Erläuterungen

Die vorbereitende Maßnahme wird auf dem Erfolg des Pilotprojekts „Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten (ALECO)“ aufbauen. Mit ihr wird zu den Zielen der Union in den Bereichen Unternehmertum und Wirtschaftswachstum beigetragen, indem in der gesamten Union die Gründung von Unternehmen unterstützt wird.

Bei der vorbereitenden Maßnahme handelt es sich um ein System der einseitigen Mobilität neuer Unternehmer der Union mit einem Aufenthalt in den USA, Kanada, Singapur oder Südkorea, der bis zu drei Monate dauert. Die Zielländer wurden auf der Grundlage der Fortschritte des aktuellen Pilotprojekts und der Bedeutung für den Handel (einschließlich des Vorliegens von Freihandelsabkommen und eines fortschrittlichen Umfelds für die Unterstützung der Gründung von Unternehmen) ausgewählt.

Bis zu 350 Bewerber aus den Mitgliedstaaten werden aus der Zielgruppe ausgewählt. Ihnen wird die Möglichkeit geboten, von erfolgreichen und erfahrenen Gastunternehmern lernen und Erfahrungen mit dem für Neugründungen relevanten Umfeld des Gastlandes zu sammeln.

Die Teilnehmer aus der Zielgruppe sollten u. a. die folgenden Auswahlkriterien erfüllen: a) künftige Unternehmer, die realisierbare Geschäftspläne vorlegen können und sich verbindlich verpflichten, ein Unternehmen zu gründen; b) Unternehmer, die in den vergangenen drei Jahren allein oder mit Partnern ein Unternehmen gegründet haben.

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)**02 02 77 41** (Fortsetzung)

Die teilnehmenden jungen Unternehmer werden aus dem Unionshaushalt unterstützt, indem ihre Reisekosten und Unterbringungskosten am gewählten Zielort für die Dauer ihres Aufenthalts übernommen. Ferner werden die notwendigen Maßnahmen für die Suche nach Gastunternehmern und die Förderung des Programms in den Zielländern gefördert.

Die Vorkehrungen für die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme werden auf den bestehenden Vorkehrungen für das Pilotprojekt EYE Global aufbauen, darunter gegebenenfalls die Delegation an die einschlägige Exekutivagentur. Zudem wird vorgesehen, dass die Ressourcen falls notwendig angepasst werden können.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 02 77 42 Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Ein intelligentes Reiseziel ergibt sich aus mehreren Faktoren, darunter Informations- und Kommunikationstechnologien. Über diese werden vor allem durch die Besucher innovative Gebiete, Zusammenarbeit und gemeinsame Gestaltung gefördert. Auf der Grundlage des Verständnisses dieses Sachverhalts ergibt sich, dass die Barrierefreiheit eines der Merkmale eines intelligenten Reiseziels sein muss, sowohl in der tatsächlichen als auch in der virtuellen Welt. Eine intelligente Ausgestaltung trägt zu einem besseren Erlebnis für die Besucher und die Anwohner bei.

Eine intelligente Stadt ist ein urbaner Raum, in dem Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Datenwissenschaft genutzt werden, um die Herausforderungen der Gegenwart zu bewältigen und somit effizientere Dienstleistungen und Infrastrukturverwaltungen bereitzustellen und den Menschen, die in der Stadt leben oder arbeiten oder sie besuchen, mehr Lebensqualität zu bieten. Dazu gehört auch die Unterstützung des Vorgehens gegen den Klimawandel.

In diesem Zusammenhang stehen die städtischen Behörden unter Druck, und sie sind von einem digitalen Wandlungsprozess betroffen, der sich in einer weltweiten Verbreitung intelligenter Städte zeigt. Das ist Teil der strategischen Reaktion auf die Herausforderungen und Chancen der zunehmenden Verstädterung und des Klimawandels in Kombination mit der Entwicklung von Städten zu einem Raum der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, die mit einem dringenden Bedarf an weltweiter Nachhaltigkeit einhergeht.

Eine Studie zu intelligenten Städten soll ein Konzept der städtischen Intelligenz und ihrer Elemente umfassen, die aus dem digitalen Wandel der Städte hervorgehen, was zu einem Paradigmenwechsel führen und die Stadt zu einer Plattform machen wird, in der Stadtplanung und Stadtverwaltung im Sinne der Nachhaltigkeit durch Stadtanalysen und Echtzeitdaten unterstützt werden.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN UND KMU (Fortsetzung)**02 02 77** (Fortsetzung)**02 02 77 42** (Fortsetzung)

Vor diesem Hintergrund soll eine Studie auf der Grundlage eines Umsetzungsplans in einer bestimmten Stadt bzw. Region durchgeführt werden, die Folgendes umfassen soll:

- quantitative und qualitative Daten über den Tourismus und intelligente Reiseziele,
- bessere Kenntnis der Auswirkungen des Tourismus,
- Entwicklung und Ausarbeitung einer europäischen Methodik der Tourismusanalyse, die auf Massendaten beruht und auf der Unionsebene für intelligente Reiseziele verwendet wird,
- bessere Forschung und Entwicklung hinsichtlich auf Unionsebene erarbeiteter Lösungen,
- Möglichkeit einer lokalen Erprobung und künftigen Anwendbarkeit (Umsetzungsplan in einer bestimmten Stadt).

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN								
02 03 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	1,1	31 027 000	25 810 000	23 553 000	23 500 000	24 201 862,35	19 705 846,86	76,35
02 03 02	Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften								
02 03 02 01	Unterstützung der Normungstätigkeit des CEN, des Cenelec und des ETSI	1,1	19 520 000	17 500 000	19 854 000	17 430 000	18 450 887,75	16 766 265,70	95,81
02 03 02 02	Unterstützung der Vertretungsorganisationen von kleinen und mittleren Unternehmen und gesellschaftlichen Interessengruppen bei Normungstätigkeiten	1,1	4 246 000	4 000 000	4 256 000	3 500 000	4 074 991,53	3 743 561,89	93,59
	Artikel 02 03 02 — Subtotal		23 766 000	21 500 000	24 110 000	20 930 000	22 525 879,28	20 509 827,59	95,39
02 03 03	Europäische Chemikalienagentur Chemikalienrecht	1,1	58 827 657	58 827 657	58 356 886	58 356 886	24 984 412,—	24 984 412,—	42,47
02 03 04	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	1,1	3 675 000	3 600 000	3 675 000	3 600 000	3 761 694,99	3 682 315,12	102,29
02 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
02 03 77 05	Pilotprojekt — Dynamische Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels durch effiziente Paketzustellungslösungen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	247 600	0,—	247 600,—	
02 03 77 07	Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung	1,1	p.m.	1 071 460	580 000	290 000	1 600 000,—	0,—	0
02 03 77 08	Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen	1,1	p.m.	715 000	630 000	715 000	800 000,—	400 000,—	55,94
02 03 77 09	Pilotprojekt — Schließung von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzbemühungen	1,1	p.m.	630 000	630 000	315 000			
02 03 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung	1,1	1 000 000	250 000					
02 03 77 11	Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette	1,1	300 000	75 000					
	Artikel 02 03 77 — Subtotal		1 300 000	2 741 460	1 840 000	1 567 600	2 400 000,—	647 600,—	23,62
	Kapitel 02 03 — Total		118 595 657	112 479 117	111 534 886	107 954 486	77 873 848,62	69 530 001,57	61,82

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 01 *Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 027 000	25 810 000	23 553 000	23 500 000	24 201 862,35	19 705 846,86

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Maßnahmen decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen:

- Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen Zugang zu weitreichenden Rechten und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarkts ohne Grenzen ergeben, haben und voll ausschöpfen können, sowie Maßnahmen zur Beobachtung und Bewertung der praktischen Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten durch die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- Harmonisierung der Normen sowie Pflege und Weiterentwicklung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Prüfung der von den Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten und der Türkei notifizierten Vorschriften sowie Übersetzung der Entwürfe der technischen Vorschriften und der entsprechenden endgültigen Fassungen;
- Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit der benannten Stellen, Zuschüsse für die Europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) und für Projekte von Unionsinteresse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen;
- Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Textilien, chemische Erzeugnisse, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, Kraftfahrzeuge, Spielzeug, amtliches Messwesen, Fertigpackungen, Umweltqualität, Aerosolpackungen sowie Informations- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zwecks stärkerer Sensibilisierung für das Unionsrecht;
- umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen zur Förderung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und eine Evaluierung der Wirkung des Binnenmarkts auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarkts und die Anerkennung der aktiven Förderung seines Funktionierens;
- stärkere sektorielle Angleichung in den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, insbesondere Ausweitung des „neuen Konzepts“ auf andere Sektoren;
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowohl betreffend die Infrastrukturen als auch die Marktüberwachung und der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 betreffend Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, sowie zur Umsetzung des entsprechenden Teils der Mitteilung der Kommission vom 19. Dezember 2017 mit dem Titel „Das Waren-Paket: das Vertrauen in den Binnenmarkt stärken“ (COM(2017) 787 final), einschließlich der Vorbereitung für die Umsetzung der Verordnungen (EU) 2019/515 und (EU) 2019/1020;
- Umsetzung und Überwachung anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Binnenmarkts für Waren, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates sowie der Richtlinien 85/374/EWG und 2014/60/EU;

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

- Entwicklung eines einheitlichen Raums der Sicherheit und Verteidigung mit Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern und mit Maßnahmen, die auf eine unionsweite Koordinierung von Ausschreibungsverfahren für diesbezügliche Güter abstellen; aus diesen Mitteln können gegebenenfalls Studien finanziert werden, ferner Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Anwendung der erlassenen Rechtsvorschriften;
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung an den angegebenen Besitzstand der Union zu ermöglichen;
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, insbesondere jene, die sich aus der REFit-Bewertung der REACH-Verordnung sowie aus deren Überarbeitung im Jahr 2013 (Bericht der Kommission vom 5. Februar 2013 (COM(2013) 49 final)) ergeben;
- Durchführung und Überwachung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere bei der Umsetzung (Vollständigkeit und Rechtstreue) der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU;
- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Intensivierung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, u. a. mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, Vertiefung der Kenntnis der Binnenmarktvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten und korrekte Anwendung dieser Vorschriften durch die Mitgliedstaaten sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden;
- mit einem Teil der Mittel soll erreicht werden, dass die Rechtsvorschriften der Union in vergleichbarem Maße durch nationale Stellen durchgeführt und durchgesetzt werden, damit Wettbewerbsverzerrungen bekämpft und einheitliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden;
- Stärkung von Binnenmarktinstrumenten, durch die die Verbraucher und Unternehmen stärker für die Binnenmarktregeln sensibilisiert werden, die sie in die Lage versetzen, ihre Rechte durchzusetzen, und die eine bessere Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen nationalen Behörden ermöglichen;
- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, vornehmlich in den Bereichen freier — insbesondere grenzüberschreitender — Dienstleistungsverkehr, Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie geistiges und gewerbliches Eigentum, insbesondere durch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung eines Unionspatents;
- Analyse der Auswirkungen des Abbaus der Hindernisse auf dem Binnenmarkt für Dienstleistungen und der Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen im Gefolge der schrittweisen Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie eine Analyse der praktischen Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 01 (Fortsetzung)

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft.

Diese Mittel sind ebenfalls zur Deckung der Ausgaben für Konsultationen, Studien, Evaluierungen, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, wie die Pflege, Aktualisierung und Weiterentwicklung von IT-Systemen, die entweder mit technischen Vorschriften oder mit der Einführung und Überwachung von politischen Maßnahmen im Rahmen des Binnenmarkts zusammenhängen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe mit Ausnahme hoheitlicher Aufgaben.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 34 bis 36.

Richtlinie 75/107/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14).

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40).

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1).

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169).

Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17).

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40).

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN *(Fortsetzung)***02 03 01** *(Fortsetzung)*

Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8).

Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26).

Beschluss des Rates (8300/92) vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1).

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20).

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 22.7.1993, S. 23).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

Beschluss des Rates (8453/97) zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN *(Fortsetzung)***02 03 01** *(Fortsetzung)*

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28).

Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 769/76/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12).

Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32).

Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 6).

Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7).

Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107).

Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN *(Fortsetzung)***02 03 01** *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).

Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1).

Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs schwerer Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Richtlinien und Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, Funkausrüstungen und Telekommunikationsendgeräte, elektrische Niederspannungsbetriebsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsfähige Atmosphären, Medizinprodukte, Spielzeug, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Bau, die Interoperabilität des Eisenbahnsystems, Sportboote, Reifen, Sprengkörper, pyrotechnische Artikel oder Seilbahnen.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission vom 26. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen (ABl. L 122 vom 18.5.2010, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).

02 03 02 *Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften***02 03 02 01** Unterstützung der Normungstätigkeit des CEN, des Cenelec und des ETSI*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 520 000	17 500 000	19 854 000	17 430 000	18 450 887,75	16 766 265,70

Erläuterungen

Gemäß dem allgemeinen Ziel, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu unterstützen, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normen und die Aufstellung europäischer Normen in geeigneten Fällen, dienen diese Mittel zur Deckung/Finanzierung:

- der finanziellen Verpflichtungen aus den mit den europäischen Normungsgremien (Europäisches Komitee für Normung — CEN, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung — Cenelec, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen — ETSI) abzuschließenden Verträgen;
- der Konformitätsprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität sowie Demonstrationsvorhaben;

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 02** (Fortsetzung)**02 03 02 01** (Fortsetzung)

- der Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der vorgenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge; dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Bewertungs-, Facharbeiten-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Beteiligung an den Ausgaben für Anlagen;
- der Verbesserung der Leistung von Normungsgremien;
- der Förderung der Qualität in der Normung und der Qualitätsprüfung;
- der Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Normen in einzelstaatliche Normen, insbesondere durch ihre Übersetzung;
- von Informations-, Förder- und Werbeaktionen im Bereich der Normung sowie der Förderung europäischer Interessen in der internationalen Normung;
- der Sekretariate der technischen Ausschüsse;
- der technischen Projekte im Bereich der Normenkonformitätsprüfungen;
- der Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Normungsaufträge in den Normenentwürfen;
- von Kooperations- und Förderprogrammen für Drittländer;
- der notwendigen Arbeiten zur harmonisierten Anwendung der internationalen Normen in der Union;
- der Festlegung der Zertifizierungsmethoden und der Ausarbeitung der technischen Zertifizierungsmethoden;
- der Förderung der Normenanwendung bei öffentlichen Aufträgen;
- der Koordinierung verschiedener Aktionen zur Vorbereitung und Verstärkung der Normenanwendung (Leitfäden für die Benutzung, Vorführungen usw.). Bei der Ausarbeitung der Normen sollten etwaige geschlechtsspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden.

Die Unionsfinanzierung dient der Festlegung und Durchführung der Normungstätigkeit durch Konzertierung mit den Hauptbeteiligten: der Industrie, den Arbeitnehmervertretern, den Verbrauchern, gegebenenfalls einschließlich Frauenorganisationen, den kleinen und mittleren Unternehmen, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsgremien, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, allen Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik auf nationaler Ebene und Unionsebene.

In die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 wurden besondere Vorschriften über die Verwendung von technischen Spezifikationen im IKT-Bereich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aufgenommen, um eine Kompatibilität der Systeme zu erzielen.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 02 (Fortsetzung)

02 03 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

02 03 02 02 Unterstützung der Vertretungsorganisationen von kleinen und mittleren Unternehmen und gesellschaftlichen Interessengruppen bei Normungstätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 246 000	4 000 000	4 256 000	3 500 000	4 074 991,53	3 743 561,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für den Betrieb und die Tätigkeit der europäischen Nichtregierungsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen zur Vertretung der Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der gesellschaftlichen Interessengruppen bei der Normung zu decken.

Eine solche Vertretung im Rahmen des Normungsprozesses auf europäischer Ebene ist Bestandteil der satzungsgemäßen Ziele dieser Organisationen und sie wurden von nationalen gemeinnützigen Organisationen in wenigstens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten damit beauftragt, diese Interessen zu vertreten.

Die Beiträge für solche europäischen Organisationen wurden zuvor aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, dem Politikbereich Verbraucherschutz und dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt, LIFE+, gedeckt. In der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 werden die Mittel aus den aus spezifischen Programmen finanzierten Maßnahmen im Bereich der Normung in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 17).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 02** (Fortsetzung)**02 03 02 02** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

02 03 03 Europäische Chemikalienagentur Chemikalienrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
58 827 657	58 827 657	58 356 886	58 356 886	24 984 412,—	24 984 412,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen.

2020 werden die „Einnahmen aus Gebühren“ der Agentur und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, nicht zur Deckung der veranschlagten Ausgaben ausreichen, sodass ein Zuschuss zum Haushaltsausgleich von der Kommission benötigt wird. Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 61 879 520 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 3 051 863 EUR erhöht sich um 58 827 657 EUR aus Überschüssen.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 03** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

02 03 04 *Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 675 000	3 600 000	3 675 000	3 600 000	3 761 694,99	3 682 315,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Management, Schulung, Weiterentwicklung und Aufklärung im Zusammenhang mit den Leistungen des SOLVIT-Netzes, des Internetportals „Ihr Europa“ und für die Entwicklung der Instrumente, die nötig sind, damit eine engere Zusammenarbeit zwischen ihnen möglich wird;
- Ausgaben für die Betreuung des Dienstleistungsvertrags über die Verwaltung von „Ihr Europa — Beratung“ und die Berichterstattung über das Feedback und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit;
- die erwarteten Ausgaben für das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI);
- Sensibilisierungsmaßnahmen für alle Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts, darunter auch den Binnenmarktanzeiger.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 04** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

02 03 77 05 Pilotprojekt — Dynamische Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels durch effiziente Paketzustellungslösungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	247 600	0,—	247 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 15. November 2015 über die Anwendung der Richtlinie über Postdienste (Richtlinie 97/67/EG in der durch die Richtlinien 2002/39/EG und 2008/6/EG geänderten Fassung) (COM(2015) 568 final).

Nach Angaben von Andrus Ansip, Vizepräsident und für die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt zuständiges Kommissionsmitglied, wird die Kommission im Bereich Paketzustellung

- 1) Maßnahmen ergreifen, um die Regulierungsaufsicht zu verbessern und gleichzeitig Neuerungen zu unterstützen und für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen,

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

02 03 77 (Fortsetzung)

02 03 77 05 (Fortsetzung)

- 2) das Problem der Preistransparenz angehen, einschließlich der Preise für kleine Sendungen. Dies sollte in erster Linie Verbrauchern und kleinen Unternehmen zugutekommen. Nach zwei Jahren wird eine umfassende Bewertung der Lage vorgenommen, um festzustellen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Von der Kommission (GD GROWTH) am 22. Dezember 2015 veröffentlichter Artikel mit dem Titel „Cheaper cross-border parcel delivery to boost e-commerce in the EU“ (Preisgünstigere grenzüberschreitende Paketzustellung zur Ankurbelung des elektronischen Handels in der EU).

Studie der WIK-Consult für die GD Binnenmarkt und Dienstleistungen der Kommission — Bad Honnef, August 2014

02 03 77 07 Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 071 460	580 000	290 000	1 600 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 03 77 08 Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	715 000	630 000	715 000	800 000,—	400 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 77** (Fortsetzung)

02 03 77 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 03 77 09 Pilotprojekt — Schließung von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzbemühungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	630 000	630 000	315 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Europa hat in den vergangenen Jahrzehnten dank kontinuierlicher Verbesserungen der Rechtsvorschriften und der Umsetzung nationaler Brandschutzmaßnahmen erhebliche Verbesserungen im Bereich Brandschutz erzielt. Die Anzahl der Todesfälle aufgrund von Bränden ist im Zeitraum 1979 bis 2007 in den Mitgliedstaaten um 65 % gesunken, wobei zwischen den Mitgliedstaaten jedoch große Unterschiede bestehen. Ein besseres Verständnis dieser Unterschiede wird dabei helfen, die Verfahren zu ermitteln, die sich bewährt haben. Statistiken zufolge machen Todesfälle aufgrund von Bränden etwa 2 % aller Unfalldode in der Union aus (Studie der Kommission zu Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über den Schadstoffgehalt von Rauch, der durch Bauprodukte in Bränden erzeugt wird).

In der Studie der Kommission wurde eine große Datenlücke festgestellt, was die Erfassung statistischer Informationen zu Brandschutz und Todesfällen aufgrund von Gebäudebränden in Europa betrifft. Darüber hinaus gibt es zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede bei der Art und dem Format der erfassten Daten. Dies erschwert den Vergleich der Daten und somit die wirksame Bewertung möglicher empfehlenswerter Verfahren und erfolgreicher Sicherheitskonzepte.

Des Weiteren haben jüngste tragische Ereignisse zu Recht die Aufmerksamkeit auf die Frage gelenkt, wie der Brandschutz in Gebäuden in Europa verbessert werden kann. Ein Beispiel dafür ist die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABL L 156 vom 19.6.2018, S. 75). Der Rat und das Europäische Parlament betonen mit dieser Richtlinie, wie wichtig der Brandschutz ist, vor allem im Rahmen der Renovierung bestehender Gebäude in Europa.

Die geplanten umfassenden Renovierungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden in Europa stellen eine zusätzliche Gelegenheit dar, den Brandschutz weiter zu verbessern. Gleichzeitig wird eingeräumt, dass die Themen Brandschutz und Brandverhütung auch in anderen Bereichen über Renovierungen hinaus nach wie vor wichtig sind. Die elektrische Sicherheit ist ein weiterer wichtiger Aspekt, der von dem zunehmenden Einsatz von Infrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden sowie von stärkeren Interaktionen zwischen Gebäuden und dem Netz beeinflusst werden könnte.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 77** (Fortsetzung)**02 03 77 09** (Fortsetzung)

Mit diesem Pilotprojekt soll die Datenlücke in Europa hinsichtlich der Todesfälle aufgrund von Bränden, der Brandschutzmaßnahmen und der Brandverhütungsmaßnahmen geschlossen werden.

In dem Pilotprojekt werden alle Initiativen der von der Kommission neu eingerichteten Plattform für den Informationsaustausch über Brände (FIEP) berücksichtigt und genutzt. Die Ergebnisse des Projekts werden auch in die Arbeit der FIEP einfließen.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden eine unionsweite Analyse und Bewertung der verfügbaren Brandschutzdaten finanziert, Datenlücken ermittelt und Empfehlungen für Folgendes ausgearbeitet:

- Maßnahmen auf Unionsebene zur Förderung der stärkeren Datenerfassung und -optimierung in Statistiken über Todesfälle aufgrund von Bränden, den Brandschutz und die Brandverhütung (Schließung von Datenlücken),
- Maßnahmen auf Unionsebene zur Förderung der heimischen Brandschutz- und Brandverhütungsbemühungen der Mitgliedstaaten, auch in Bezug auf die Renovierung von Gebäuden (unionsweite Informationskampagne zum Brandschutz).

Das Pilotprojekt könnte anschließend durch eine vorbereitende Maßnahme weitergeführt werden, in deren Rahmen unionsweite Maßnahmen und Initiativen zur Unterstützung der Brandschutz- und Brandverhütungsbemühungen der Mitgliedstaaten (auch im Zusammenhang mit der Renovierung von Gebäuden) und dadurch die Sicherheit für Europäer sowie das nachhaltige Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa gefördert werden.

Das Pilotprojekt wird von der Kommission umgesetzt, die dabei möglicherweise von externen Auftragnehmern, Forschungseinrichtungen und einschlägigen Interessenträgern unterstützt wird.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 03 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Als Folgemaßnahme im Anschluss an das bestehende Pilotprojekt 02 03 77 07 sowie angesichts Ziffer 40 der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 140) werden mit dieser vorbereitenden Maßnahme weiterhin Maßnahmen in Verbindung mit Konformitätsprüfungen im Betrieb durch Dritte im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 finanziert.

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**02 03 77** (Fortsetzung)**02 03 77 10** (Fortsetzung)

In der Vergangenheit stellten qualifizierte Dritte den Behörden auf Unionsebene und einzelstaatlicher Ebene aussagekräftige Informationen über das Emissionsverhalten von Fahrzeugen zur Verfügung. Diese Informationen wurden selten von den zuständigen Behörden bereitgestellt. Es sollten Finanzmittel bereitgestellt werden, damit sie zuverlässige Daten aus Prüfungen der Emissionen von Personenkraftwagen im Straßenverkehr zur Verfügung stellen können, die von den Daten von Herstellern und Regulierungsbehörden unabhängig sind, um die Transparenz und die Marktüberwachung zu verbessern.

Die Dritten wenden validierte Prüfverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, der Verordnung (EU) Nr. 2017/1151 der Kommission, einschließlich der vier Pakete über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und die in der Mitteilung der Kommission vom 26. Januar 2017 beschriebenen Leitlinien an. Sie veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Messungen, um die Entwicklung bewährter Verfahren und die Bereitstellung umfassender Informationen für die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit zu unterstützen.

Der Schwerpunkt der Arbeiten liegt auf der Einhaltung während der Lebensdauer, die durch die Prüfung von Fahrzeugen bewertet werden kann, die über die derzeit durch die Betriebskonformität oder die Marktüberwachung geregelten Parameter hinausgehen, d. h. bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind oder eine Laufleistung von 100 000 km hinter sich haben. Diese Prüfungen werden äußerst nützliche Informationen über die Qualität der derzeitigen Emissionskontrollsysteme liefern und dazu beitragen, die notwendigen Informationen für die Ausarbeitung des neuen Legislativvorschlags über Emissionen bereitzustellen. Die Prüfung sollte echte Emissionstests im praktischen Fahrbetrieb und Tests im Labor mit älteren Fahrzeugen sowie die Messung aller möglichen Schadstoffe umfassen, einschließlich der Schadstoffe, die derzeit nicht unter die Regelung fallen.

Unabhängige Dritte tragen somit dazu bei, einen besseren Überblick zu erhalten, welche Auswirkungen die Normen für Abgase in der Praxis haben und inwiefern die Ziele der Union in Bezug auf die Luftqualität und die Klimapolitik verwirklicht werden. Sie tragen dazu bei, ein besseres Verständnis für Strategien zur Verringerung der Abgase zu entwickeln, wozu Beschleunigung, hohe Geschwindigkeiten, Umgebungstemperatur und andere Kriterien herangezogen werden. Die genauen Prüfverfahren werden auf transparente Weise dokumentiert, wobei den geltenden Regelungen über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und den neusten Forschungsergebnissen Rechnung zu tragen ist.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 03 77 11 Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	75 000				

Erläuterungen

Mit dem Pilotprojekt sollen die Herausforderungen und Chancen für Verbraucher und Marktüberwachungsbehörden bewertet werden, die durch neue Technologien (wie mit dem Internet verbundene Geräte und Blockchain) und digitale Lieferketten im Hinblick auf die Sicherheit von Erzeugnissen (auch jenen, die im Internet verkauft werden) entstehen. Mit dem Pilotprojekt könnte eine Studie finanziert werden, bei der es um die Nutzung von neuen Technologien wie Blockchain für eine wirksame Marktüberwachung und bessere Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen geht.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN *(Fortsetzung)***02 03 77** *(Fortsetzung)*02 03 77 11 *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTER- NEHMEN								
02 04 02	Industrielle Führungsrolle								
02 04 02 01	Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien	1,1	214 373 454	204 450 000	195 022 867	169 500 000	189 190 410,30	161 643 386,19	79,06
02 04 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Inves- titionen in Forschung und Innovation	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 04 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unter- nehmen	1,1	50 601 570	45 197 000	46 542 776	46 379 796	45 467 361,79	29 315 728,05	64,86
	<i>Artikel 02 04 02 — Subtotal</i>		264 975 024	249 647 000	241 565 643	215 879 796	234 657 772,09	190 959 114,24	76,49
02 04 03	Gesellschaftliche Herausfor- derungen								
02 04 03 01	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffver- sorgung	1,1	131 326 358	79 753 000	85 311 712	57 684 349	65 848 213,—	81 692 227,84	102,43
	<i>Artikel 02 04 03 — Subtotal</i>		131 326 358	79 753 000	85 311 712	57 684 349	65 848 213,—	81 692 227,84	102,43
02 04 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung								
02 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an Forschung und technol- ogischer Entwicklung (2014- 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	18 664 448,08	11 449 371,05	
02 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	18 035 848,72	
	<i>Artikel 02 04 50 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	18 664 448,08	29 485 219,77	
02 04 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenpro- gramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	5 331 712	97 513,82	5 305 775,62	

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 04 53	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Teil Innovation (2007-2013)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	168 681	107 428,85	5 492 953,64	
02 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
02 04 77 03	Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung	1,1	p.m.	18 000 000	25 000 000	29 000 000	40 884 000,—	28 618 800,—	158,99
02 04 77 04	Pilotprojekt — Weltraumtechnologien	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 04 77 05	Pilotprojekt — Tests für Nachrüstungstechnologien	2	p.m.	630 000	1 050 000	525 000			
02 04 77 06	Pilotprojekt — Regelung des Weltraumverkehrs	1,1	p.m.	350 000	700 000	350 000			
02 04 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-GOVSAATCOM	1,1	p.m.	5 000 000	10 000 000	5 000 000			
02 04 77 08	Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen	1,1	1 500 000	375 000					
	Artikel 02 04 77 — Subtotal		1 500 000	24 355 000	36 750 000	34 875 000	40 884 000,—	28 618 800,—	117,51
	Kapitel 02 04 — Total		397 801 382	353 755 000	363 627 355	313 939 538	360 259 375,84	341 554 091,11	96,55

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, und für den Abschluss der vorangehenden Forschungsprogramme (Siebtes Rahmenprogramm und frühere Rahmenprogramme) und des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) verwendet.

„Horizont 2020“ wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums eine wesentliche Rolle spielen. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert. Das Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 AEUV dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von „Horizont 2020“ bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit verstärkter Maßnahmen für die vermehrte Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, gerichtet.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) verwendet.

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

An einigen dieser Projekte können sich Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, die in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 02 04 50 01.

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels werden unter Artikel 02 01 05 eingesetzt.

02 04 02 Industrielle Führungsrolle*Erläuterungen*

Diese Priorität im Rahmen von Horizont 2020 soll dazu beitragen, dass Europa ein attraktiverer Standort für Investitionen in Forschung und Innovation wird, indem sie Aktivitäten fördert, bei denen die Unternehmen Programm und Zeitplan selbst bestimmen, und dass die Entwicklung neuer Technologien beschleunigt wird, die die Grundlagen für die Unternehmen und das Wirtschaftswachstum von morgen bilden. Mit diesem Teilbereich wird dafür gesorgt, dass große Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien getätigt werden, das Wachstumspotenzial europäischer Unternehmen auf ein Höchstmaß gebracht wird, indem sie mit geeigneten Finanzmitteln ausgestattet werden, und innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei ihrer Expansion zu weltweit führenden Unternehmen unterstützt werden.

02 04 02 01 Stärkung der führenden Stellung Europas im Bereich der Weltraumtechnologien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
214 373 454	204 450 000	195 022 867	169 500 000	189 190 410,30	161 643 386,19

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll eine wettbewerbsfähige und innovative Raumfahrtindustrie und -forschungsgemeinschaft gefördert werden, um mithilfe der Entwicklung und Nutzung der Raumfahrtinfrastruktur dem künftigen Bedarf von Politik und Gesellschaft in der Union gerecht werden zu können. Die Grundzüge der Tätigkeiten sind: Schaffung der Grundlagen der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Unabhängigkeit und Innovation im europäischen Weltraumsektor, Schaffung der Grundlagen für Fortschritte in den Weltraumtechnologien, Schaffung der Grundlagen für die Nutzung von Weltraumdaten und Beitrag der europäischen Forschung zu internationalen Weltraumpartnerschaften.

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission gezahlt und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)**02 04 02** (Fortsetzung)**02 04 02 01** (Fortsetzung)

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Nummer vi.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 04 02 02 Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, Marktdefizite beim Zugang zur Risikofinanzierung für Forschung und Innovation zu beheben. Konkret ist die Beteiligungskapital-Fazilität auf Investitionen in Risikokapitalfonds ausgerichtet, die Investitionen in einem frühen Stadium tätigen. Sie soll Beteiligungskapitalinvestitionen u. a. in Gründungskapitalfonds, grenzüberschreitende Gründungsfonds, Business-Angel-Koinvestitionsinstrumente und in Risikokapitalfonds ermöglichen. Die Beteiligungskapital-Fazilität, die vor allem nachfrageabhängig ist, stützt sich auf ein Portfolio-Konzept, bei dem Risikokapitalfonds und andere vergleichbare Intermediäre die für sie infrage kommenden Unternehmen auswählen. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, Unternehmerinnen zur Teilnahme an solchen Programmen zu bewegen.

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 209 Absatz 3 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Rückzahlungen des Darlehensbetrags, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

02 04 02 (Fortsetzung)

02 04 02 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 04 02 03 Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 601 570	45 197 000	46 542 776	46 379 796	45 467 361,79	29 315 728,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- die Finanzierung für das im Rahmen des COSME-Programms angesiedelte Enterprise Europe Network für dessen aufgrund von Horizont 2020 erweiterte Dienste bereitzustellen. Die Unterstützung im Rahmen dieser Haushaltslinie beschränkt sich auf Dienste zur Verbesserung der Innovationsmanagementkapazitäten von KMU, insbesondere von Begünstigten des Pilotprojekts „Europäischer Innovationsrat“ (EIC) des Rates;
- Tätigkeiten zur Umsetzung und Ergänzung spezifisch auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ausgerichtete Maßnahmen in allen Bereichen von „Horizont 2020“ zu unterstützen, insbesondere zur Steigerung von Wirksamkeit und Effizienz der für KMU erbrachten Innovationsdienste. Die Tätigkeiten können Folgendes umfassen: Sensibilisierung, Information und Verbreitung, Aus- bzw. Fortbildungs- und Mobilitätsmaßnahmen, Vernetzung und Austausch bewährter Praktiken, Entwicklung hochwertiger Mechanismen und Dienste zur Innovationsförderung mit einem hohen Mehrwert der Union für KMU (z. B. Management von geistigem Eigentum und Innovationen, Wissenstransfer) sowie die Unterstützung der KMU dabei, unionsweit Kontakte zu Forschungs- und Innovationspartnern zu knüpfen;
- Maßnahmen, mit denen Unternehmerinnen zur Teilnahme an der digitalen und innovativen Wirtschaft sowie an den IKT- und MINT-Branchen ermuntert werden, zu ergreifen und Netzwerke für Unternehmerinnen zu unterstützen;
- marktorientierte Innovation mit dem Ziel zu unterstützen, die Innovationskapazität der Unternehmen durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen und die Beseitigung der spezifischen Hemmnisse zu stärken, die dem Wachstum innovativer Unternehmen entgegenstehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)**02 04 02** (Fortsetzung)**02 04 02 03** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 04 03 Gesellschaftliche Herausforderungen*Erläuterungen*

Mit dieser Priorität von Horizont 2020 wird unmittelbar auf die politischen Schwerpunkte und die gesellschaftlichen Herausforderungen reagiert, die in der Strategie Europa 2020 herausgestellt wurden. Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten sollten, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Diese Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und Markteinführung von Innovationen. Die Tätigkeiten werden direkt die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf Unionsebene unterstützen.

02 04 03 01 Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
131 326 358	79 753 000	85 311 712	57 684 349	65 848 213,—	81 692 227,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, für eine sichere Rohstoffversorgung zu sorgen, um die Bedürfnisse der Gesellschaft in der Union innerhalb der Nachhaltigkeitsgrenzen der natürlichen Ressourcen der Erde zu befriedigen. Ziel dieser Tätigkeiten ist die Verbesserung der Wissensbasis über Rohstoffe und die Entwicklung innovativer Lösungen für die kosteneffiziente und umweltfreundliche Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, Verwertung und Rückgewinnung von Rohstoffen und für deren Ersatz durch wirtschaftlich interessante Alternativen.

Es wird auch Förderung gewährt, um die Hindernisse für die Entfaltung der Kreislaufwirtschaft (z. B. die Rückgewinnung von Rohstoffen aus unterschiedlichen Abfallströmen) abzubauen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

02 04 03 (Fortsetzung)

02 04 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 04 50 **Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**

02 04 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	18 664 448,08	11 449 371,05

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben in Höhe der Einnahmen decken, die aus zusätzlichen Mitteln von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten bereitgestellt werden, die sich im Zeitraum 2014 bis 2020 an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten beteiligen.

Der entsprechende Betrag wird mit 24 743 000 EUR veranschlagt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

02 04 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	18 035 848,72

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben in Höhe der Einnahmen decken, die aus zusätzlichen Mitteln von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten bereitgestellt werden, die sich vor 2014 an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten beteiligt haben.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)**02 04 51 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	5 331 712	97 513,82	5 305 775,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das Spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

02 04 52 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

02 04 52 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme aus der Zeit vor 2003 bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)**02 04 52** (Fortsetzung)

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

02 04 53 Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Teil Innovation (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	168 681	107 428,85	5 492 953,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

02 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**02 04 77 03** Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 000 000	25 000 000	29 000 000	40 884 000,—	28 618 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

02 04 77 (Fortsetzung)

02 04 77 03 (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 7. Juni 2017: „Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds“ (COM(2017) 295 final).

02 04 77 04 Pilotprojekt — Weltraumtechnologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 04 77 05 Pilotprojekt — Tests für Nachrüstungstechnologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	630 000	1 050 000	525 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)**02 04 77** (Fortsetzung)**02 04 77 05** (Fortsetzung)

Mittels PEMS oder Fernerkennung durchgeführte Tests zur Messung der Fahrzeugemissionen zeigen, dass die NO_x-Emissionen von manchen Euro-5- und Euro-6-Fahrzeugen unter realen Fahrbedingungen nach wie vor deutlich höher sind als die im Labor gemessenen Emissionen. Erst seit der Einführung der Emissionstests im praktischen Fahrbetrieb mit dem Modell Euro6d (seit 1. September 2017) haben sich die Unterschiede zwischen den im Rahmen der Typzulassung gemessenen Emissionen und den Emissionen unter realen Fahrbedingungen verringert.

Um die Umweltleistung von (vor der Einführung der Emissionstests im praktischen Fahrbetrieb) zugelassenen Euro-5- und Euro-6-Fahrzeugen unter realen Bedingungen zu verbessern, müssen diese nachgerüstet werden.

Am 16. April 2018 vergab die Kommission den Preis „Horizon Prize on Engine Retrofit for Clean Air“ im Bereich der Nachrüstung von Motoren zur Verbesserung der Luftqualität. Mit dem Preis werden die Wirksamkeit von Nachrüstungen und die relativ geringen Kosten aufgezeigt und die Entwicklung neuer Technologien angeregt, die auf aktuelle Euro-5- und Euro-6-Dieselmotoren angewandt werden können.

Auf der Grundlage des „Horizon Prize on Engine Retrofit for Clean Air“ sind weitere Arbeiten erforderlich, um die Wirksamkeit der Nachrüstooptionen zu bewerten. Dabei sollten viele verschiedene Technologien in vielen verschiedenen Motoren verschiedener Euro-Klassen untersucht werden, unter anderem Optionen für die Nachrüstung von Benzinpartikelfiltern. Darüber hinaus sollten mögliche Zertifizierungssysteme für Nachrüstooptionen in Betracht gezogen werden, um Verbrauchern eindeutige Informationen zur Verfügung zu stellen und das Vertrauen in die Wirksamkeit der Nachrüstooptionen zu verbessern.

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Durchführung umfassender Tests zur Bewertung der Wirksamkeit der einzelnen Nachrüstooptionen, um zu bestimmen, welche Technologien unter welchen Bedingungen die Emissionsgrenzwerte für Euro-6-Fahrzeuge einhalten und die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen für Umweltzonen erfüllen können, wobei für viele verschiedene Fahrbedingungen, Motortechnologien und Euro-Klassen Labortests und Emissionstests im praktischen Fahrbetrieb durchgeführt werden,
- Bewertung verschiedener möglicher Zertifizierungssysteme für Nachrüstooptionen.

Das Projekt baut auf der Arbeit der Kommission im Rahmen des „Horizon Prize“ auf.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 04 77 06 Pilotprojekt — Regelung des Weltraumverkehrs*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	700 000	350 000		

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)**02 04 77** (Fortsetzung)

02 04 77 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Europa ist zunehmend auf Raumfahrttechnologien angewiesen, zumal die Satellitenbranche neue Anwendungen sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich bietet. Das Risiko, dass Raumfahrtakteure und Objekte im Weltraum kollidieren, nimmt derweil zu. Eine Regelung des Weltraumverkehrs ist ganz eindeutig erforderlich, damit dafür gesorgt wird, dass Raumfahrtaktivitäten (Erforschung und Nutzung des Weltraums, Raumfahrtanwendungen und -dienste) auf sichere Weise durchgeführt werden und die Entwicklung des rechtlichen und regulatorischen Rahmens für Weltraumaktivitäten gelenkt wird. Die rechtliche Grundlage bilden Verträge über internationales Weltraumrecht. Das SSA-Programm (Weltraumlageerfassung) könnte als Ausgangspunkt für die Regelung des Weltraumverkehrs herangezogen werden.

Die Regelung des Weltraumverkehrs könnte die folgenden Maßnahmen umfassen:

- (1) interdisziplinäre Forschung;
- (2) Meinungsbildung;
- (3) Förderung der technischen Voraussetzungen und der internationalen Zusammenarbeit;
- (4) Vorbereitung im Ausschuss der Vereinten Nationen für die friedliche Nutzung des Weltraums (UNCOPUOS), in der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und in zwischenstaatlichen Foren;
- (5) Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Ziele der Regelung des Weltraumverkehrs:

- (1) Sicherung des Wohlstands und des Fortschritts künftiger Generationen, indem die Sicherheit der Raumfahrt und die Nachhaltigkeit der Erforschung des Weltraums und dessen Nutzung gewährleistet wird;
- (2) Umgang mit den Problemen und den Möglichkeiten der Raumfahrt unter Berücksichtigung aller Phasen des Verkehrs, d. h. des Abflugs, der Tätigkeiten im Weltraum und der Rückkehr aus dem Weltraum;
- (3) Ergreifen von Gegenmaßnahmen gegen die anhaltende Verschlechterung bei Sicherheit und Nachhaltigkeit, indem vorhandene Technologien, Infrastrukturen und Rechtsinstrumente miteinander verknüpft werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN (Fortsetzung)**02 04 77** (Fortsetzung)**02 04 77 07** Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-GOVSAATCOM*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	10 000 000	5 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden einige vorbereitende Maßnahmen unterstützt, die für den erfolgreichen Beginn des operativen Programms ab 2021 unerlässlich sind, darunter

- Untersuchungen der industriellen Systeme für die GOVSATCOM-Plattform, die neue Infrastruktur vor Ort, mit der Nutzer und Anbieter direkt miteinander in Verbindung gebracht werden,
- die Entwicklung und Simulation der GOVSATCOM-Plattform und der Elemente der entsprechenden Dienste,
- die Einführung und Demonstration verschiedener Szenarien ziviler Anwendungen in den Bereich des Krisenmanagements, des Katastrophenschutzes, der Überwachung und der Verwaltung von wichtigen Infrastrukturen,
- andere vorbereitende Maßnahmen, wie die Analyse des Angebots und der Nachfrage von GOVSATCOM nach Mitte der 2020er Jahre.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 04 77 08 Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	375 000				

Erläuterungen

Mit diesem Projekt werden Bedrohungen durch GNSS-Jamming und Cyberangriffe für den Flugbetrieb analysiert und Minderungsmaßnahmen ermittelt.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 04 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG ZU UNTERNEHMEN *(Fortsetzung)***02 04 77** *(Fortsetzung)***02 04 77 08** *(Fortsetzung)*

Es handelt sich um ein zweijähriges Projekt, das von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit in Abstimmung mit europäischen Partnern geleitet wird und bei dem es um die Sicherung des zivilen Luftverkehrs durch die Einführung integrierter Sicherheitsmaßnahmen und von Verfahren zum Schutz vor Störungen geht. Im Rahmen des Projekts werden bewährte Verfahren für Regulierungsbehörden und Betreiber ermittelt und politische Leitlinien in Verbindung mit der Sicherheit des GNSS-Systems und möglichen künftigen Initiativen im Bereich der Flugsicherheit vorgelegt.

Im Rahmen des Projekts soll auch eine Lösung für die Problematik der GNSS/PNT-Geräte (insbesondere Empfänger) ermittelt werden. Dazu sollen Installations- und Betriebsstrategien vorgeschlagen werden, die auf bestehende Geräte angewandt werden können, sowie Strategien, die zu widerstandfähigeren neuen und/oder verbesserten Produkten führen können.

Darüber hinaus soll mithilfe des Projekts geprüft werden, ob die vorgeschlagenen Strategien auf Bereiche außerhalb der Luftfahrt anwendbar sind.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlung- en 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 05	EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)								
02 05 01	Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2020	1,1	957 528 300	750 000 000	562 718 000	720 000 000	700 508 769,—	864 934 093,11	115,32
02 05 02	Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)	1,1	246 000 000	200 000 000	125 000 000	200 000 000	187 667 327,77	89 458 728,—	44,73
02 05 11	Agentur für das Europäische GNSS	1,1	34 602 619	34 602 619	32 628 363	32 628 363	32 230 581,78	32 230 581,78	93,14
02 05 51	Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	6 260 838,93	
02 05 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
02 05 77 01	Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle	1,1	500 000	125 000					
	Artikel 02 05 77 — Subtotal		500 000	125 000					
	Kapitel 02 05 — Total		1 238 630 919	984 727 619	720 346 363	952 628 363	920 406 678,55	992 884 241,82	100,83

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO) (Fortsetzung)

02 05 01 Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2020

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
957 528 300	750 000 000	562 718 000	720 000 000	700 508 769,—	864 934 093,11

Erläuterungen

Mit dem Beitrag der Union zu den europäischen GNSS-Programmen soll Folgendes finanziert werden:

- der Abschluss der Errichtungsphase des Programms Galileo, die den Bau, die Errichtung und den Schutz der Weltraum- und Boden-Infrastruktur umfasst, sowie die Vorbereitungen für die Betriebsphase mit den Tätigkeiten zur Vorbereitung der Erbringung der Dienste;
- die Betriebsphase des Programms Galileo, die die Verwaltung, Instandhaltung, ständige Verbesserung, Weiterentwicklung und Sicherung der Infrastruktur im Weltraum und auf der Erde, die Entwicklung künftiger Systemgenerationen und die Entwicklung der vom System erbrachten Dienste, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten, die Erbringung und Vermarktung der vom System erbrachten Dienste sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlich sind.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32 leisten, kommen zu den in diesem Haushaltsartikel eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Der entsprechende Betrag zweckgebundener Einnahmen wird mit 39 913 000 EUR veranschlagt.

Der Beitrag der Mitgliedstaaten für spezifische Komponenten des Programms können den unter diesem Artikel eingetragenen Mitteln zugeschlagen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO) (Fortsetzung)**02 05 02 Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
246 000 000	200 000 000	125 000 000	200 000 000	187 667 327,77	89 458 728,—

Erläuterungen

Der Beitrag der Union zu den europäischen GNSS-Programmen wird zur Finanzierung von Tätigkeiten gewährt, die mit dem Betrieb des EGNOS-Systems zusammenhängen, einschließlich sämtlicher Elemente, die die Zuverlässigkeit des Systems und seines Betriebs belegen.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32 leisten, kommen zu den in diesem Haushaltsartikel eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Der entsprechende Betrag zweckgebundener Einnahmen wird mit 9 643 000 EUR veranschlagt.

Der Beitrag der Mitgliedstaaten für spezifische Komponenten des Programms können den unter diesem Artikel eingetragenen Mitteln zugeschlagen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 5.

02 05 11 Agentur für das Europäische GNSS

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 602 619	34 602 619	32 628 363	32 628 363	32 230 581,78	32 230 581,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO) (Fortsetzung)**02 05 11** (Fortsetzung)

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 34 664 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 61 381 EUR erhöht sich um 34 602 619 EUR aus Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).

02 05 51 Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	6 260 838,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO) (Fortsetzung)**02 05 51** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1).

02 05 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

02 05 77 01 Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	125 000				

Erläuterungen

20 % der Todesfälle in der Union sind auf plötzliche Herzstillstände zurückzuführen. Ihr Anteil könnte wesentlich geringer sein, wenn bei allen Opfern rasch eine Herzdruckmassage und eine Defibrillation durchgeführt würden. Forschungen haben nämlich ergeben, dass die Überlebensrate bei 74 % liegt, wenn weniger als drei Minuten nach dem Herzstillstand eine erste Defibrillation vorgenommen wird. Allerdings erhalten weniger als 5 % der Personen, die einen Herzstillstand erleiden, rasch eine Herzdruckmassage und eine Defibrillation.

Heutzutage werden immer mehr Informationskampagnen durchgeführt, damit mehr Personen lernen, wie man eine Herz-Lungen-Wiederbelebung vornimmt, und um Einzelpersonen, private Organisationen oder Behörden dazu zu bewegen, automatische externe Defibrillatoren anzuschaffen. Allerdings wissen andere Personen und selbst die Notdienste häufig nicht, wo sich die Geräte befinden. In solchen Fällen können Opfer von Herzinfarkten nicht rechtzeitig wiederbelebt werden. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, Maßnahmen zu konzipieren und zu fördern, mit denen die Standorte öffentlich zugänglicher automatischer externer Defibrillatoren verzeichnet werden.

Der Mehrwert der europäischen globalen Satellitennavigationssysteme EGNOS und Galileo für standortbasierte Dienste wurde bereits unter Beweis gestellt. Diese Systeme sollten auch genutzt werden, um Leben zu retten, indem sie die Lokalisierung externer automatischer Defibrillatoren ermöglichen.

Zudem sollte den Mitarbeitern von Notdiensten ein Verzeichnis aller zugänglichen automatischen externen Defibrillatoren zur Verfügung gestellt werden, damit sie Anrufern den Standort des nächstgelegenen Defibrillators mitteilen können. Wenn möglich, sollte dieses Verzeichnis auch der Öffentlichkeit unmittelbar zugänglich sein.

Dabei ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

— Manche Defibrillatoren sind nicht rund um die Uhr zugänglich, da sie sich an Orten befinden können, die zu bestimmten Zeiten geschlossen sind (Bürogebäude, Geschäfte, Schulen usw.).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO) (Fortsetzung)

02 05 77 (Fortsetzung)

02 05 77 01 (Fortsetzung)

- In manchen Fällen, beispielsweise bei großen Gebäuden, können neben der Adresse des Gebäudes noch weitere Angaben erforderlich sein, um den Defibrillator schnell finden zu können. Die Angaben zum Standort sollten daher auch wichtige Angaben wie das Stockwerk umfassen.
- Die Information, dass Defibrillatoren ordnungsgemäß funktionieren, ist ebenfalls von großer Bedeutung. Beispielsweise können moderne Defibrillatoren heutzutage ihren Ladezustand anzeigen.

Die Informationen in dem Verzeichnis sollten auf zweierlei Weise zur Verfügung gestellt werden:

- Die automatischen externen Defibrillatoren sollten mit Galileo-Chipsätzen ausgestattet werden, damit ihr exakter Standort ermittelt werden kann.
- Die Angaben über automatische externe Defibrillatoren ohne Chipsätze sollten manuell ergänzt werden.

Das Projekt wird den Mehrwert von Galileo beim Retten von Leben unter Beweis stellen. Dank seiner Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Genauigkeit und Verfügbarkeit des Signals würde Galileo dazu beitragen, dass Opfern von Herzinfarkten schneller geholfen wird. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, da die Überlebensrate der Opfer mit jeder Minute, die vor der Durchführung einer Herzdruckmassage oder einer Defibrillation verstreicht, um 10 % sinkt.

Das Pilotprojekt sollte also hauptsächlich auf Folgendes abzielen:

- Auswertung der bestmöglichen Methode für die Entwicklung, Organisation und Verwaltung eines Verzeichnisses öffentlich zugänglicher automatischer externer Defibrillatoren unter Nutzung der durch Galileo bereitgestellten Standortinformationen
- Suche nach einer auf Galileo gestützten Alternative für ein Verzeichnis

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 02 06 — EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 06	EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM								
02 06 01	<i>Erbringung operativer Dienste auf der Grundlage weltraumgestützter Beobachtungstätigkeiten und der Nutzung von In-situ-Daten (Copernicus)</i>	1,1	132 356 000	133 000 000	188 255 000	139 000 000	126 854 724,57	139 437 369,75	104,84
02 06 02	<i>Aufbau einer autonomen Unionskapazität für die Erdbeobachtung (Copernicus)</i>	1,1	511 591 000	416 000 000	670 315 000	460 500 000	515 835 689,—	433 526 062,58	104,21
Kapitel 02 06 — Total			643 947 000	549 000 000	858 570 000	599 500 000	642 690 413,57	572 963 432,33	104,36

02 06 01 Erbringung operativer Dienste auf der Grundlage weltraumgestützter Beobachtungstätigkeiten und der Nutzung von In-situ-Daten (Copernicus)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
132 356 000	133 000 000	188 255 000	139 000 000	126 854 724,57	139 437 369,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- den Betrieb der auf die Nutzerbedürfnisse abgestellten Copernicus-Dienste zu ermöglichen;
- dazu beizutragen, dass die für den Betrieb der Copernicus-Dienste benötigten Daten der Beobachtungsinfrastruktur verfügbar sind;
- Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

Mit diesen Mitteln werden insbesondere der Aufbau, die Einrichtung und der Betrieb der sechs in der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 genannten Dienste und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten finanziert.

Aber auch dienstübergreifende Tätigkeiten oder die Koppelung und Koordinierung der Dienste sowie Maßnahmen für die In-situ-Koordinierung, die Akzeptanz unter den Nutzern, Schulungen und Kommunikation sollen mit diesen Mitteln finanziert werden.

Die bereitgestellten Mittel werden entweder direkt durch die Kommissionsdienststellen oder indirekt im Wege von Übertragungsvereinbarungen mit EU-Agenturen und internationalen Organisationen oder einer anderen nach Artikel 62 der Haushaltsordnung infrage kommenden Einrichtung verwaltet.

Bei direkter Mittelverwaltung durch die Kommission kann diese die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) mit wissenschaftlichen und technischen Unterstützungsaufgaben betrauen. Die zur Finanzierung dieser Aufgaben dienenden Mittel können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung in den indirekten Haushalt der JRC eingestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 06 — EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM (Fortsetzung)**02 06 01** (Fortsetzung)

Zudem können diese Mittel zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum auch die Datenverbreitung und die Gründung neuer Unternehmen finanzieren, indem belastbarere und innovative IT-Strukturen in Europa unterstützt werden.

Die Copernicus-Dienste werden den Zugang zu Kerndaten erleichtern, die bei der Politikgestaltung auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter anderem in Bereichen wie Landwirtschaft, Forstüberwachung, Wassermanagement, Verkehr, Stadtplanung und Bekämpfung des Klimawandels benötigt werden. Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung der Durchführung von Übertragungsvereinbarungen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung für das Copernicus-Programm.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt. Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44).

02 06 02 **Aufbau einer autonomen Unionskapazität für die Erdbeobachtung (Copernicus)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
511 591 000	416 000 000	670 315 000	460 500 000	515 835 689,—	433 526 062,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu:

- eine eigenständige Erdbeobachtungskapazität der EU aufzubauen, indem die Weltrauminfrastruktur gefördert und die europäische Industrie in diesem Zusammenhang vor allem beim Bau und Start von Satelliten bevorzugt wird;
- zur Verfügbarkeit der Beobachtungskapazität beizutragen, die dazu benötigt wird, insbesondere durch den Betrieb des Bodensegments der Weltrauminfrastruktur die Copernicus-Dienste zu ermöglichen;

KAPITEL 02 06 — EUROPÄISCHES ERDBEOBACHTUNGSPROGRAMM (Fortsetzung)**02 06 02** (Fortsetzung)

— Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

Dem Aufbau einer europäischen Weltrauminfrastruktur kommt eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft zu; gleichzeitig setzt er eine konsequente öffentliche Unterstützung der Bemühungen der Industrie voraus.

Mit diesen Mitteln werden die Entwicklung, der Bau und der Betrieb der Satelliten finanziert. Die durch die Weltrauminfrastruktur gewonnenen Daten und Informationen unterliegen der Politik des unbeschränkten, offenen und kostenfreien Datenzugangs, sodass ihre Verfügbarkeit gesteigert und dadurch die Entwicklung des nachgelagerten Marktes gefördert wird.

Um den Datenbedarf der Nutzer ergänzend zu decken, können mit diesen Mitteln auch der Datenankauf von Dritten und der Zugang zu den Daten beitragender Missionen der Mitgliedstaaten sowie die spezielle Verbreitungsplattform (Bodenkernsegment) finanziert werden, die vorrangig für die unter Artikel 02 06 01 finanzierten operativen Dienste bereitsteht.

Die bereitgestellten Mittel werden entweder direkt durch die Kommissionsdienststellen oder indirekt im Wege von Übertragungsvereinbarungen mit EU-Agenturen und internationalen Organisationen oder einer anderen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung infrage kommenden Einrichtung verwaltet.

Bei direkter Mittelverwaltung durch die Kommission kann diese die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) mit wissenschaftlichen und technischen Unterstützungsaufgaben betrauen. Die zur Finanzierung dieser Aufgaben dienenden Mittel können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung in den indirekten Haushalt der JRC eingestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 02 — BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

KAPITEL 02 07 — EUROPÄISCHES PROGRAMM ZUR INDUSTRIELLEN ENTWICKLUNG IM VERTEIDIGUNGSBEREICH

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 07	EUROPÄISCHES PROGRAMM ZUR INDUS- TRIELLEN ENTWICKLUNG IM VERTEIDIGUNGS- BEREICH								
02 07 01	Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich	1,1	254 500 000	200 000 000	243 250 000	145 250 000			
	Kapitel 02 07 — Total		254 500 000	200 000 000	243 250 000	145 250 000			

02 07 01 Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
254 500 000	200 000 000	243 250 000	145 250 000		

Erläuterungen

Das Ziel des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) besteht darin, die Entwicklung von Maßnahmen und Technologien im Verteidigungsbereich voranzutreiben. Die Unterstützung der Union wird nur Gemeinschaftsvorhaben gewährt, an denen mindestens drei Unternehmen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind. Die Vorhaben werden unter Anwendung des Ausschussverfahrens ausgewählt und stehen in jeder Hinsicht mit den von den Mitgliedstaaten vereinbarten Prioritäten hinsichtlich der Fähigkeiten der Union in Einklang. Hinsichtlich der Entwicklung von Prototypen wird nur ein Teil der Gesamtkosten mit Unionsmitteln finanziert, während die verbleibenden Kosten in aller Regel von den Mitgliedstaaten getragen werden. Im Falle anderer Maßnahmen oder Technologien können unter Umständen die Gesamtkosten mit Unionsmitteln getragen werden. Der endgültige Anteil der aus dem Haushalt der Union getragenen Kosten wurde im Arbeitsprogramm festgelegt, das am 19. März 2019 von der Kommission angenommen wurde. Das EDIDP läuft in Bezug auf die Mittel für Verpflichtungen nur zwei Jahre: 2019 und 2020.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30).

TITEL 03

WETTBEWERB

KOMMISSION

TITEL 03 — WETTBEWERB

TITEL 03**WETTBEWERB****Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
03 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“	116 380 398	111 419 935	112 936 711,45
	Titel 03 — Total	116 380 398	111 419 935	112 936 711,45

[illegible]

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

TITEL 03

WETTBEWERB

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“

03 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Wettbewerb“

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
95 530 186	90 896 459	89 806 330,51

03 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“

03 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
5 328 380	5 224 050	4 821 833,—

03 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
9 186 210	9 205 652	11 118 509,77

03 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Wettbewerb“

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
6 335 622	6 093 774	7 190 038,17

03 01 07 Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Kommission hat die Befugnis, Beschlüsse zu erlassen, Untersuchungen durchzuführen und Geldbußen zu verhängen bzw. gezahlte Beträge zurückzufordern, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln betreffend Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Artikel 101 AEUV), missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 102 AEUV), staatliche Beihilfen (Artikel 107 und 108 AEUV) und Unternehmenszusammenschlüsse (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) durchgesetzt werden.

Gemäß dem AEUV unterliegen die Beschlüsse der Kommission der Überwachung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Als Vorsichtsmaßnahme ist es angemessen, mögliche Auswirkungen von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union auf den Haushalt zu berücksichtigen.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „WETTBEWERB“ (Fortsetzung)**03 01 07** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung aller Ausgaben bestimmt, die sich aufgrund eines Schadenersatzes ergeben, der Klägern gegen Beschlüsse der Kommission in Wettbewerbsachen vom Gerichtshof der Europäischen Union zuerkannt wurde.

Da eine angemessene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltsplan im Voraus nicht möglich ist, wird dieser Artikel mit einem „p.m.“-Vermerk versehen. Gegebenenfalls wird die Kommission vorschlagen, die tatsächlich erforderlichen Mittel im Wege von Mittelübertragungen oder eines Berichtigungshaushaltsplans bereitzustellen.

Rechtsgrundlagen

Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere:

- Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 AEUV (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

TITEL 04

BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

TITEL 04**BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION****Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“	100 653 552	100 653 552	101 856 210	101 856 210	97 276 940,38	97 276 940,38
04 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS	13 938 716 897	12 614 900 000	13 806 020 856	11 151 158 200	15 520 545 519,20	13 931 990 205,21
04 03	BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION	263 527 350	246 380 859	276 725 474	245 851 269	266 964 366,63	243 669 192,39
	Reserven (40 02 41)			2 124 650	2 124 650		
		263 527 350	246 380 859	278 850 124	247 975 919	266 964 366,63	243 669 192,39
04 04	EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG	p.m.	10 000 000	p.m.	10 000 000	27 688 613,—	27 688 613,—
04 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS	p.m.	11 300 000	p.m.	p.m.	0,—	953 775,34
04 06	EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN	578 707 746	410 900 000	567 480 144	400 900 000	556 327 697,—	353 293 954,57
	Titel 04 — Total	14 881 605 545	13 394 134 411	14 752 082 684	11 909 765 679	16 468 803 136,21	14 654 872 680,89
	Reserven (40 02 41)			2 124 650	2 124 650		
		14 881 605 545	13 394 134 411	14 754 207 334	11 911 890 329	16 468 803 136,21	14 654 872 680,89

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

TITEL 04

BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
04 01	VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“					
04 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“	5,2	72 568 559	71 521 162	68 850 721,22	94,88
04 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“					
04 01 02 01	Externes Personal	5,2	5 131 804	5 031 180	4 919 640,26	95,87
04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	4 360 396	4 809 029	4 374 029,—	100,31
	Artikel 04 01 02 — Subtotal		9 492 200	9 840 209	9 293 669,26	97,91
04 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“	5,2	4 812 793	4 794 839	5 512 300,77	114,53
04 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“					
04 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds und nichtoperative technische Unterstützung	1,2	11 000 000	12 000 000	10 482 510,73	95,30
04 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation	1,1	2 500 000	3 400 000	2 506 314,63	100,25
04 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe — Beschäftigung, Sozialpolitik und Entwicklung des Humankapitals	4	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 04 04	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	9	p.m.	p.m.	301 471,77	
04 01 04 05	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen	1,2	280 000	300 000	329 952,—	117,84
	Artikel 04 01 04 — Subtotal		13 780 000	15 700 000	13 620 249,13	98,84
	Kapitel 04 01 — Total		100 653 552	101 856 210	97 276 940,38	96,65

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)**04 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
72 568 559	71 521 162	68 850 721,22

04 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“**04 01 02 01 Externes Personal**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
5 131 804	5 031 180	4 919 640,26

04 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 360 396	4 809 029	4 374 029,—

04 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 812 793	4 794 839	5 512 300,77

04 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“**04 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds und nichtoperative technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
11 000 000	12 000 000	10 482 510,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in den Artikeln 58 und 118 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen, aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe. Im Rahmen der technischen Hilfe können die für die Durchführung des Europäischen Sozialfonds (ESF) erforderlichen kommissionsinternen Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung finanziert werden. Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von:

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)**04 01 04** (Fortsetzung)**04 01 04 01** (Fortsetzung)

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 5 000 000 EUR, einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470)

04 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 500 000	3 400 000	2 506 314,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Ausschüsse, Sachverständigensitzungen, darunter auch Sitzungen und sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Arbeit der Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, Konferenzen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)**04 01 04** (Fortsetzung)

04 01 04 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 03.

04 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe — Beschäftigung, Sozialpolitik und Entwicklung des Humankapitals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Instruments für Heranführungshilfe stehen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 04 05 anfallenden Verwaltungskosten.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 05.

04 01 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	301 471,77

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)**04 01 04** (Fortsetzung)

04 01 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel können auf Initiative der Kommission bis zu einer in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 vom 17. Dezember 2013 festgelegten Obergrenze von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) in Anspruch genommen werden. Die Mittel können zur Finanzierung der Vorbereitung, des Monitoring, der Datenerhebung und der Schaffung einer für die Umsetzung des EGF relevanten Wissensbasis in Anspruch genommen werden. Außerdem können sie zur Finanzierung der für die Durchführung der Tätigkeit des EGF erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 04.

04 01 04 05 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
280 000	300 000	329 952,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bestimmt.

Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitungs-, Begleitungs-, administrative und technische Hilfs-, Prüf-, Informations-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen finanziert werden, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sowie für Aktivitäten nach Artikel 10 der genannten Verordnung erforderlich sind.

Mit diesen Mitteln sollen vor allem finanziert werden:

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Vorbereitung, Monitoring, Datenerhebung und Schaffung einer für die Umsetzung des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen relevanten Wissensbasis,
- Dienstleistungsverträge und Studien.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“ (Fortsetzung)**04 01 04** (Fortsetzung)

04 01 04 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1)

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlung- en 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS								
04 02 01	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (2000 bis 2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 03	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 04	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (2000 bis 2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 05	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 06	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (2000 bis 2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 07	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 08	Abschluss von EQUAL (2000 bis 2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 09	Abschluss früherer Gemeinschaftsini- tiativen (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02 10	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (2000 bis 2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 11	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 17	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Konvergenz (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	1 37 000 000	0,—	600 863 191,02	
04 02 18	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — PEACE (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 19	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	163 000 000	0,33	219 506 659,90	
04 02 20	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Operative technische Unterstützung (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 02 60	Europäischer Sozialfonds — Weniger entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	1,2	7 961 315 166	6 800 000 000	7 728 879 489	5 442 000 000	8 626 567 244,92	6 922 290 930,29	101,80
04 02 61	Europäischer Sozialfonds — Übergangsregionen — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	1,2	1 975 113 878	1 700 000 000	1 935 503 215	1 482 000 000	2 169 560 296,83	1 648 972 348,67	97,00
04 02 62	Europäischer Sozialfonds — entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	1,2	3 844 787 853	3 500 000 000	3 768 305 055	3 269 500 000	4 259 066 880,49	3 496 876 841,51	99,91

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02 63	Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe								
04 02 63 01	Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe	1,2	12 500 000	10 000 000	23 333 097	19 454 600	12 352 154,63	13 480 881,86	134,81
04 02 63 02	Europäischer Sozialfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	1,2	p.m.	1 900 000	p.m.	3 373 000	7 679 352,—	2 007 786,81	105,67
	Artikel 04 02 63 — Subtotal		12 500 000	11 900 000	23 333 097	22 827 600	20 031 506,63	15 488 668,67	130,16
04 02 64	Beschäftigungsinitiative für Jugendliche	1,2	145 000 000	603 000 000	350 000 000	631 500 000	434 217 590,—	1 019 664 565,45	169,10
04 02 65	Europäisches Solidaritätskorps — Beitrag aus dem Europäischen Sozialfonds	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	3 330 600	11 102 000,—	8 326 999,70	
	Kapitel 04 02 — Total		13 938 716 897	12 614 900 000	13 806 020 856	11 151 158 200	15 520 545 519,20	13 931 990 205,21	110,44

Erläuterungen

Gemäß Artikel 175 AEUV werden die in Artikel 174 niedergelegten Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch die Politik unterstützt, die die Union mithilfe der Strukturfonds, u. a. des Europäischen Sozialfonds (ESF), führt. Die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds werden gemäß Artikel 177 AEUV festgelegt.

Artikel 101 der Haushaltsordnung sieht Finanzkorrekturen bei Ausgaben vor, die nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den Finanzkorrekturen der Kommission sind besondere Regelungen für Finanzkorrekturen beim ESF festgelegt.

Sämtliche Einnahmen aus Finanzkorrekturen, die auf dieser Grundlage vorgenommen wurden, werden in Artikel 6 5 1, 6 5 2, 6 5 3 oder 6 5 4 des Einnahmenplans ausgewiesen und stellen zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung dar.

In Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung sind die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

In Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind besondere Bestimmungen für die Erstattung von Vorschusszahlungen beim ESF festgelegt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

Erstattete Vorfinanzierungsbeträge gelten gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in den Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 eingesetzt.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Die zweckgebundenen Einnahmen unter Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Kapitel führen

Der entsprechende Betrag wird mit 1 200 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 82, 83, 100 und 102.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 sowie Artikel 101.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 01 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 02 Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 02** (Fortsetzung)

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin, insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Tagung vom 17. und 18. Juni 2004 in Brüssel, insbesondere Ziffer 49.

04 02 03 **Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem Europäischen Sozialfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 04 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 05 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 2 und 5b aus dem Europäischen Sozialfonds.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 05** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 06 **Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 07 **Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 3 und 4 aus dem Europäischen Sozialfonds.

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 07** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

04 02 08 **Abschluss von EQUAL (2000 bis 2006)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 zur Festlegung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL über die transnationale Zusammenarbeit bei der Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 2).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 09 Abschluss früherer Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung aus dem Europäischen Sozialfonds der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen früherer Gemeinschaftsinitiativen, die dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorangegangen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 15. Juni 1994 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 09** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (Emploi) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 09 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

04 02 10 **Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) für innovative Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. Die innovativen Maßnahmen umfassten Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen sollten insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Hilfe umfasste die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Die Mittel dienten u. a. der Finanzierung von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen und Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Zuschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 11 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieses Mittel dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen und Maßnahmen der Kontrolle und Verwaltung sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen unten aufgeführten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Strukturfonds zugeordnet werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 17 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Konvergenz (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	137 000 000	0,—	600 863 191,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen für Programme im Zusammenhang mit dem Konvergenzziel des Europäischen Sozialfonds im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel stellt darauf ab, die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen durch die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen zu beschleunigen.

Diese Mittel dienen der Verringerung von wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung sowie aus der Alterung der Bevölkerung ergeben.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in der durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union geänderten Fassung (ABl. L 112 vom 24.4.2012) sind Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt anzusehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

04 02 18 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — PEACE (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen für das Programm PEACE im Rahmen des Europäischen Sozialfonds im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 18** (Fortsetzung)

In Anerkennung der besonderen Bemühungen um den Friedensprozess in Nordirland wurde dem Programm PEACE ein Betrag von insgesamt 200 000 000 EUR für den Zeitraum 2007-2013 zugewiesen. Das Programm wird im Einklang mit dem Zusätzlichkeitsprinzip der Strukturfondsmaßnahmen durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2005.

04 02 19 **Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	163 000 000	0,33	219 506 659,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen für Programme im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ des Europäischen Sozialfonds im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel, das außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zur Anwendung kommt, besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung, unter Berücksichtigung der Ziele der Strategie Europa 2020.

Diese Mittel dienen der Verringerung von wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung sowie aus der Alterung der Bevölkerung ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 20 Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Operative technische Unterstützung (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 für Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 45 und 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des Europäischen Sozialfonds. Diese Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Ausgaben für die Unterstützung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der technischen Hilfe,
- Ausgaben für eine hochrangige Gruppe, die die Umsetzung horizontaler Grundsätze wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, des Zugangs für Menschen mit Behinderungen und der nachhaltigen Entwicklung sicherstellen soll,
- Dienstleistungsverträgen und Studien,
- Zuschüssen.

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus von der Kommission genehmigte Maßnahmen für die Vorbereitung des Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 60 Europäischer Sozialfonds — Weniger entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 961 315 166	6 800 000 000	7 728 879 489	5 442 000 000	8 626 567 244,92	6 922 290 930,29

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in weniger entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Die Rückstände in diesen wirtschaftlich und sozial benachteiligten Regionen müssen langfristig und nachhaltig angegangen werden. Dies gilt für jene Regionen, deren BIP pro Kopf unter 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt.

Die Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern — im Querschnitt und durch konkrete Maßnahmen — sollte Teil der aus dem ESF geleisteten Unterstützung sein, um die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen und ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt zu verbessern. Dabei sollte der Diskriminierungsfreiheit auf dem Arbeitsmarkt, der Bekämpfung der Feminisierung der Armut, dem Zugang zu Bildung und bezahlbaren Kinderbetreuungsangeboten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

04 02 61 Europäischer Sozialfonds — Übergangsregionen — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 975 113 878	1 700 000 000	1 935 503 215	1 482 000 000	2 169 560 296,83	1 648 972 348,67

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 in einer neuen Kategorie von Regionen — den Übergangsregionen — finanziert werden, mit der das Phasing-In- und Phasing-Out-System des Zeitraums 2007-2013 ersetzt wird. Unter diese Kategorie fallen alle Regionen mit einem BIP pro Kopf von zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 61** (Fortsetzung)

Konkrete Maßnahmen im Bereich Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter sollten Teil der aus dem ESF geleisteten Unterstützung sein, um die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen und ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt zu verbessern. Dabei sollte der Diskriminierungsfreiheit auf dem Arbeitsmarkt, der Bekämpfung der Feminisierung der Armut, dem Zugang zu Bildung und bezahlbaren Kinderbetreuungsangeboten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b.

04 02 62 *Europäischer Sozialfonds — entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 844 787 853	3 500 000 000	3 768 305 055	3 269 500 000	4 259 066 880,49	3 496 876 841,51

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in stärker entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Auch wenn der Schwerpunkt der Kohäsionspolitik weiterhin auf Interventionen in den weniger entwickelten Regionen liegt, so soll mit diesen Mitteln bestimmten großen Herausforderungen begegnet werden, von denen alle Mitgliedstaaten betroffen sind. Hierzu gehören der globale Wettbewerb in der wissensbasierten Wirtschaft, der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft und die durch das derzeitige Wirtschaftsklima zunehmende Polarisierung der Gesellschaft. Unter diese Kategorie fallen die Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27.

Konkrete Maßnahmen im Bereich Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter sollten Teil der aus dem ESF geleisteten Unterstützung sein, um die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen und ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt zu verbessern. Dabei sollte der Diskriminierungsfreiheit auf dem Arbeitsmarkt, der Bekämpfung der Feminisierung der Armut, dem Zugang zu Bildung und bezahlbaren Kinderbetreuungsdienstleistungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 62** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a.

04 02 63 *Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe*04 02 63 01 *Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 500 000	10 000 000	23 333 097	19 454 600	12 352 154,63	13 480 881,86

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen für Vorbereitung, Begleitung, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle, sowie das Programm für institutionelle Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 notwendig sind, gemäß den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung zu finanzieren. Sie dienen insbesondere der Finanzierung von Tätigkeiten mit Partnerorganisationen und Interessenträgern in den Mitgliedstaaten (etwa Schulungen, Sitzungen oder Konferenzen).

Diese Mittel dienen auch zur Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und den Sozialpartnern.

Gedeckt werden sollen u. a. Aufwendungen für die Ausarbeitung:

- von Instrumenten für elektronische Projektanträge und -berichterstattung sowie die Standardisierung von Dokumenten und Verfahren für die Verwaltung und Durchführung der operationellen Programme,
- von Peer-Reviews des Finanzmanagements und der Leistungsqualität jedes einzelnen Mitgliedstaats,
- standardisierter Ausschreibungsunterlagen,
- eines gemeinsamen Systems von Ergebnis- und Wirkungsindikatoren,
- eines Handbuchs für „bewährte Verfahren“, um die Ausschöpfung zu optimieren und die Fehlerquote zu senken.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 63 (Fortsetzung)

04 02 63 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470)

04 02 63 02 Europäischer Sozialfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 900 000	p.m.	3 373 000	7 679 352,—	2 007 786,81

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/825 finanziert werden, die zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen sollen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)**04 02 63** (Fortsetzung)

04 02 63 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1671 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/825 zur Erhöhung der Finanzausstattung des Programms zur Unterstützung von Strukturformen und zur Anpassung seines übergeordneten Ziels (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 3).

04 02 64 Beschäftigungsinitiative für Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
145 000 000	603 000 000	350 000 000	631 500 000	434 217 590,—	1 019 664 565,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der zusätzlichen Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert werden. Es handelt sich hierbei um die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für Jugendliche im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in Regionen, die 2012 eine Jugendarbeitslosenquote von über 25 % bzw. — im Falle von Mitgliedstaaten, in denen die Jugendarbeitslosenquote 2012 um mehr als 30 % gestiegen ist — von über 20 % verzeichneten. Mit den Mitteln soll die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze finanziert werden.

Es gilt, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und der Situation junger Frauen, die bei der Suche nach einer hochwertigen Arbeitsstelle, einer Weiterbildungsmaßnahme oder einem Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz möglicherweise auf geschlechtsspezifische Hindernisse stoßen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Diese Mittel sollen unter anderem dazu dienen, in Regionen mit besonders hoher Jugendarbeitslosigkeit den Aufbau von Bildungsstrukturen zu fördern, in deren Rahmen informelle Bildung, Sprachkenntnisse, demokratisches Bewusstsein und berufliche Bildung vermittelt werden und deren Träger sowohl staatliche Stellen als auch nichtstaatliche Organisationen sein können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470)

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 65 *Europäisches Solidaritätskorps — Beitrag aus dem Europäischen Sozialfonds*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	3 330 600	11 102 000,—	8 326 999,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des finanziellen Beitrags aus dem Europäischen Sozialfonds zum Europäischen Solidaritätskorps in Einklang mit seinen allgemeinen und spezifischen Zielen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03	BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION								
04 03 01	Befugnisse und besondere Zuständigkeiten								
04 03 01 01	Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften	1,1	450 000	335 000	450 000	300 000	450 000,—	385 243,69	115,00
04 03 01 03	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	1,1	9 423 000	9 000 000	9 285 950	7 100 000	8 719 731,79	10 056 194,14	111,74
04 03 01 04	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie	1,1	3 663 000	3 000 000	4 451 000	4 300 000	3 960 274,91	2 363 511,45	78,78
04 03 01 05	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	1,1	20 784 000	19 400 000	20 273 200	19 000 000	20 523 782,08	19 228 193,58	99,11
04 03 01 06	Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern	1,1	7 100 000	5 000 000	7 103 000	5 000 000	7 109 500,—	5 868 701,88	117,37
04 03 01 08	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog	1,1	15 500 000	10 000 000	15 000 000	9 700 000	15 041 999,—	11 114 429,25	111,14
	<i>Artikel 04 03 01 — Subtotal</i>		56 920 000	46 735 000	56 563 150	45 400 000	55 805 287,78	49 016 273,99	104,88
04 03 02	Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation								
04 03 02 01	Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen	1,1	77 900 000	58 900 000	78 873 225	60 000 000	71 429 992,77	63 601 677,65	107,98
04 03 02 02	EURES — Förderung der freiwilligen geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen	1,1	22 476 491	22 000 000	32 976 491	15 000 000	30 558 451,12	23 894 612,03	108,61

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03 02	(Fortsetzung)								
04 03 02 03	Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die arbeitsmarktfertigsten, sowie Sozialunternehmen	1,1	14 235 000	21 500 000	20 811 339	40 000 000	29 758 019,—	28 760 465,96	133,77
	Artikel 04 03 02 — Subtotal		114 611 491	102 400 000	132 661 055	115 000 000	131 746 462,89	116 256 755,64	113,53
04 03 11	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	1,1	21 053 025	21 053 025	20 779 000	20 779 000	20 371 000,—	20 371 000,—	96,76
04 03 12	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	1,1	15 507 072	15 507 072	15 122 884	15 122 884	15 325 742,92	15 154 200,—	97,72
04 03 13	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	1,1	17 815 490	17 815 490	16 110 395	16 110 395	17 434 000,—	17 434 000,—	97,86
04 03 14	Europäische Stiftung für Berufsbildung	4	20 937 022	20 937 022	20 488 990	20 488 990	20 144 000,81	20 144 000,81	96,21
04 03 15	Europäische Arbeitsbehörde	1,1	15 683 250	15 683 250	p.m.	p.m.			
	Reserven (40 02 41)				2 124 650	2 124 650			
			15 683 250	15 683 250	2 124 650	2 124 650			
04 03 51	Abschluss von Progress	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 885,25	992 674,22	
04 03 52	Abschluss von EURES	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 53	Abschluss sonstiger Tätigkeiten	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
04 03 77 02	Pilotprojekt — Förderung des Schutzes von Wohnraum	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlung- en 2018/ 2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03 77	(Fortsetzung)								
04 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Ihr erster EURES-Arbeitsplatz	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 77 08	Pilotprojekt — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Informationszentren für entsandte Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Auf junge Menschen ausgerichtete Aktivierungsmaßnahmen — Umsetzung der Initiative „Jugend in Bewegung“	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Soziale Innovationen durch soziale Geschäftsmodelle und junges Unternehmertum	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 77 17	Pilotprojekt — Sozialversicherungsausweis	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 77 18	Vorbereitende Maßnahme — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	449 966,25	
04 03 77 19	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der aktiven Inklusion von benachteiligten Migranten in Europa durch Entwicklung und Erprobung von lokalen Zentren für soziale und wirtschaftliche Integration	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	23 824,78	
04 03 77 21	Pilotprojekt — Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 03 77 23	Vorbereitende Maßnahme — „Reactive“ — Programm für die Mobilität von Arbeitslosen über 35 innerhalb der Union	1,1	p.m.	1 000 000	p.m.	2 500 000	4 610 357,43	2 409 051,54	240,91
04 03 77 24	Pilotprojekt — Hochwertige Arbeitsplätze für Berufsanfänger durch Unternehmertum	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	450 000	0,—	95 160,—	

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03 77 25	Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung	1,1	p.m.	5 000 000	15 000 000	8 950 000	900 000,—	25 989,30	0,52
04 03 77 26	Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	400 000	0,—	1 046 044,04	
04 03 77 27	Pilotprojekt — Förderung von Genossenschaften für Hausangestellte und Pflegekräfte und von auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systemen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	625 629,55	250 251,82	
04 03 77 29	Pilotprojekt — Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende	1,1	1 000 000	250 000					
	Artikel 04 03 77 — Subtotal		1 000 000	6 250 000	15 000 000	12 950 000	6 135 986,98	4 300 287,73	68,80
	Kapitel 04 03 — Total		263 527 350	246 380 859	276 725 474	245 851 269	266 964 366,63	243 669 192,39	98,90
	Reserven (40 02 41)				2 124 650	2 124 650			
			263 527 350	246 380 859	278 850 124	247 975 919	266 964 366,63	243 669 192,39	

04 03 01 Befugnisse und besondere Zuständigkeiten

04 03 01 01 Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	335 000	450 000	300 000	450 000,—	385 243,69

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Konsultationssitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Unionspolitiken ermittelt und harmonisiert werden sollen.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen betreffend die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)

04 03 01 03 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 423 000	9 000 000	9 285 950	7 100 000	8 719 731,79	10 056 194,14

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der geografischen und beruflichen Mobilität (einschließlich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) der Arbeitskräfte in Europa, um die Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu überwinden und zur Errichtung eines echten Arbeitsmarkts auf europäischer Ebene beizutragen.

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Überwachung des Unionsrechts durch Finanzierung eines Netzwerks von Sachverständigen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und sozialen Sicherheit, das regelmäßig über die Umsetzung der Rechtsakte der Union in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene Bericht erstattet, sowie zur Analyse und Evaluierung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Mit diesen Mitteln sollen ferner Maßnahmen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung bei Rechtsakten der Union durch Ausschusssitzungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Hilfe bei der Umsetzung und sonstige gezielte technische Hilfe sowie die Entwicklung des Systems des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten (Electronic Exchange of Social Security Information — EESSI) und seine Anwendung finanziert werden.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- Ausgaben für Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Finanzierung einschlägiger Sachverständigennetze;
- die Analyse von und Forschung zu neuen politischen Entwicklungen im Bereich Freizügigkeit der Arbeitnehmer, etwa im Hinblick auf das Ende von Übergangsfristen und die Modernisierung der Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Sicherstellung einer fairen Mobilität durch die Einrichtung zusätzlicher Informationszentren;

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

04 03 01 03 (Fortsetzung)

- die Unterstützung der Arbeit der Verwaltungskommission und ihrer Untergruppen sowie der Umsetzung von Beschlüssen sowie die Unterstützung der Arbeit der technischen und beratenden Ausschüsse zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer;
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Anwendung der neuen Verordnungen zur sozialen Sicherheit, einschließlich des grenzübergreifenden Austauschs von Erfahrungen und Informationen sowie von Fortbildungsinitiativen auf einzelstaatlicher Ebene;
- die Finanzierung von Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung und Beschäftigung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, die gleichstellungsorientierte Analyse der im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehenden Barrieren und des Mangels an Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, einschließlich der Anpassung der Verwaltungsverfahren an neue Techniken der Informationsverarbeitung, um das System der Feststellung von Ansprüchen und der Berechnung und Zahlung von Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71, (EWG) Nr. 574/72, (EG) Nr. 859/2003, (EG) Nr. 883/2004, (EG) Nr. 987/2009 und (EU) Nr. 1231/2010 zu verbessern;
- die Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihre Freizügigkeitsrechte von Arbeitnehmern sowie die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Unterstützung des elektronischen Austauschs von Informationen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Erleichterung der Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009. Dazu zählen die Wartung des zentralen Knotenpunkts des EESSI-Systems, das Testen von Systemkomponenten, Helpdesk-Tätigkeiten, die Unterstützung der Weiterentwicklung des Systems sowie Schulungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 45 und 48.

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)

04 03 01 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8).

04 03 01 04 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 663 000	3 000 000	4 451 000	4 300 000	3 960 274,91	2 363 511,45

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

04 03 01 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, angemessene politische Reaktionen auf die demografischen und sozialen Herausforderungen in den Mitgliedstaaten zu fördern, indem bei der Umsetzung der Strategie Europa 2020 vergleichende Informationen erarbeitet und verbreitet werden, sowie künftige Prioritäten der Sozialpolitik einschließlich Gleichstellungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Aktionen, mit denen vergleichende Analysen und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf allen relevanten Ebenen (regional, national, unionsweit und international) im Bereich der sozialen und demografischen Lage und der sozioökonomischen Tendenzen in der Union sowie des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz gefördert werden. Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen zur Unterstützung einer Beobachtungsstelle zur sozialen Lage, der Zusammenarbeit im Bereich relevanter Aktivitäten in den Mitgliedstaaten und mit internationalen Organisationen sowie der Verwaltung einer Gruppe für fachliche Unterstützung der Europäischen Plattform für Investitionen in Kinder (EPIC) finanziert werden.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Ausgaben für die Erstellung von Berichten der Kommission (u. a. des jährlichen Berichts zur sozialen Lage und eines Zweijahresberichts zum demografischen Wandel und dessen Folgen, gemäß Artikel 159 AEUV) sowie von Berichten der Kommission über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen (die gemäß Artikel 161 AEUV vom Europäischen Parlament angefordert werden können).

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Ausgaben für die Analyse für die im AEUV genannten Berichte sowie für die Verbreitung von Informationen über wichtige soziale und demografische Herausforderungen und den Umgang damit. Insbesondere können folgende Maßnahmen unter gebührender Berücksichtigung des Geschlechteraspekts verfolgt werden:

- Analyse der Auswirkungen der Überalterung der Gesellschaft im Rahmen einer „Gesellschaft für alle Altersgruppen“ in Bezug auf Tendenzen in den Bereichen Pflege- und Sozialschutzbedürfnisse, Verhalten und begleitende politische Maßnahmen, einschließlich Forschung über ältere Angehörige von Minderheiten und ältere Migranten sowie über die Situation informeller Betreuungspersonen;
- Analyse der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Strategien, Maßnahmen und Programme der Union und der Mitgliedstaaten sowie Formulierung von Empfehlungen zur Anpassung der wirtschaftlichen und anderen Strategien, Maßnahmen und Programme auf Unionsebene und nationaler Ebene, um negative Auswirkungen der Alterung der Gesellschaft abzuwenden;
- Analyse der Zusammenhänge von Familienformen und demografischen Trends;
- Analyse der Trends in den Bereichen Armut, Einkommen und Verteilung des Wohlstands sowie der entsprechenden gesellschaftlichen Auswirkungen;

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)**04 03 01 04** (Fortsetzung)

- Feststellung der Beziehungen zwischen technologischen Entwicklungen (Auswirkungen auf Kommunikationstechnologien, geografische und berufliche Mobilität) und der Folgen für die Haushalte und die Gesellschaft als Ganzes;
- Analyse des Zusammenhangs zwischen Behinderung und demografischer Entwicklung, Analyse der sozialen Situation von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien sowie der Bedürfnisse behinderter Kinder innerhalb ihrer Familien und Gemeinschaften;
- Analyse der Entwicklung der sozialen Bedürfnisse (Wahrung oder Ausweitung der erworbenen Rechte) hinsichtlich Gütern und Dienstleistungen, unter Berücksichtigung neuer sozialer Herausforderungen sowie der demografischen Entwicklung und der Änderung des Verhältnisses zwischen den Generationen;
- Entwicklung geeigneter methodologischer Instrumente (Reihen sozialer Indikatoren, Simulationstechniken, Erhebung von Daten zu strategischen Initiativen auf allen Ebenen usw.), um die Berichte zur sozialen Lage, über Sozialschutz und soziale Eingliederung auf eine solide quantitative und wissenschaftliche Basis zu stellen;
- Sensibilisierungsmaßnahmen und Organisation von Diskussionen zu den großen demografischen und sozialen Herausforderungen, um so bessere strategische Antworten zu fördern;
- Berücksichtigung demografischer Trends, der Dimension der Familie und des Kindes bei der Durchführung der einschlägigen Unionspolitiken, wie beispielsweise Freizügigkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern.

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 159 und 161.

04 03 01 05 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 784 000	19 400 000	20 273 200	19 000 000	20 523 782,08	19 228 193,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus den Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten die Arbeitnehmerorganisationen dabei unterstützen, die großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 und im Zusammenhang mit den Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise zu bewältigen. Besondere Aufmerksamkeit wird Schulungen zu geschlechterspezifischen Herausforderungen am Arbeitsplatz gewidmet.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 01 (Fortsetzung)

04 03 01 05 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Gewerkschaftsinstitute, Europäisches Gewerkschaftsinstitut und Europäisches Zentrum für Arbeitnehmerfragen, die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mithilfe von Schulungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in die europäischen Entscheidungsprozesse zu erreichen;
- Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben;
- Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Kandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Arbeitnehmerorganisationen.

Es bedarf starker und fähiger Sozialpartner, um den sozialen Dialog wiederaufzunehmen und zu stärken, den Aufschwung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit und Fairness in der sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 154 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

04 03 01 06 Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 100 000	5 000 000	7 103 000	5 000 000	7 109 500,—	5 868 701,88

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)

04 03 01 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Maßnahmen, mit denen die Voraussetzungen für den sozialen Dialog in Unternehmen und eine angemessene Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen geschaffen werden sollen, wie in den Richtlinien 98/59/EG, 2001/86/EG, 2002/14/EG, 2003/72/EG und 2009/38/EG sowie in Artikel 16 der Richtlinie 2005/56/EG vorgesehen;
- in diesem Zusammenhang können Initiativen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sowie kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung finanziert werden. Es können Sozialpartner aus Kandidatenländern einbezogen werden;
- Maßnahmen, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer — insbesondere im Rahmen des Europäischen Betriebsrats — wahrzunehmen, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften der Union über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken;
- Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen und zur Beurteilung der Ergebnisse der sogenannten Eignungsprüfung und ihrer Auswirkungen auf die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Information und Konsultation der Arbeitnehmer;
- innovative Maßnahmen in Zusammenhang mit der Einbeziehung der Arbeitnehmer, die zur Antizipation des Wandels sowie zur Prävention bzw. Lösung von Streitigkeiten im Kontext von Umstrukturierungen, Fusionen, Übernahmen und Betriebsverlegungen von unionsweit operierenden Unternehmen und unionsweit operierenden Unternehmensgruppen beitragen;
- Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit der Sozialpartner mit Blick auf die Entwicklung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in die Ausgestaltung von Lösungen, mit denen den Folgen der Wirtschaftskrise, wie z. B. Massenentlassungen, oder der Notwendigkeit der Neuausrichtung hin zu einer integrativen, nachhaltigen und CO₂-armen Wirtschaft Rechnung getragen wird;
- transnationaler Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Zusammenhang mit Aspekten, die für den sozialen Dialog auf Unternehmensebene von Belang sind.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154 und 155 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)

04 03 01 06 (Fortsetzung)

Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25).

Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1).

Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

04 03 01 08 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 500 000	10 000 000	15 000 000	9 700 000	15 041 999,—	11 114 429,25

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 01** (Fortsetzung)

04 03 01 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ziel dieser Tätigkeit ist es, die Rolle des sozialen Dialogs zu stärken und die Annahme von Vereinbarungen und sonstige gemeinsame Aktionen der Sozialpartner auf Unionsebene zu fördern. Mit den finanzierten Maßnahmen sollten die Sozialpartnerorganisationen dabei unterstützt werden, den großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 sowie im Kontext der Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise zu begegnen und zur Verbesserung und Verbreitung der Kenntnisse der Strukturen und Verfahren für Arbeitsbeziehungen in der EU beizutragen.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Studien, Konsultationen, Sachverständigensitzungen, Verhandlungen, Informationsmaßnahmen, Veröffentlichungen und sonstige Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- Maßnahmen der Sozialpartner zur Förderung des sozialen Dialogs (auch Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner) auf branchenübergreifender und sektoraler Ebene;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse der Strukturen und Verfahren für Arbeitsbeziehungen in der Union und der Verbreitung von Ergebnissen;
- Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Kandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände;
- Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Arbeitsbeziehungen, insbesondere von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Fachwissen und zum Austausch von Informationen mit Unionsbezug beitragen sollen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154 und 155 übertragen wurden.

04 03 02 ***Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation***

04 03 02 01 Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 900 000	58 900 000	78 873 225	60 000 000	71 429 992,77	63 601 677,65

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 02 (Fortsetzung)

04 03 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des EaSI ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

Um die allgemeinen Zielsetzungen des Programms EaSI — Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms Progress folgende Einzelziele verfolgt:

- Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, damit die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie die Rechtsvorschriften der Union zu den Arbeitsbedingungen und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf fundierten Fakten fußen und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und Rahmenbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den anderen teilnehmenden Ländern relevant sind;
- Förderung des wirksamen und integrativen Informationsaustausches, des Voneinander-Lernens und des Dialogs über die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie die Rechtsvorschriften der Union zu den Arbeitsbedingungen und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf europäischer, nationaler und internationaler Ebene, um die Mitgliedstaaten und die anderen teilnehmenden Länder bei der Ausarbeitung ihrer Politik und der ordnungsgemäßen Umsetzung des Unionsrechts zu unterstützen;
- finanzielle Unterstützung der politischen Entscheidungsträger, damit sie sozial- und arbeitsmarktpolitische Reformen voranbringen können, Aufbau der Kapazität der wichtigsten Akteure zur Gestaltung und Umsetzung sozialer Erprobungsszenarien und Bereitstellung eines Zugangs zu relevanten Kompetenzen und Fachkenntnissen;
- finanzielle Unterstützung für Organisationen auf nationaler und Unionsebene, damit sie die Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie des Unionsrechts zu den Arbeitsbedingungen und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz vorantreiben, fördern und unterstützen können;
- Sensibilisierung, Austausch bewährter Verfahren, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte über die wichtigsten Herausforderungen und strategischen Aufgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen, der Geschlechtergleichstellung, dem Arbeitsschutz und der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben sowie der alternden Gesellschaft, u. a. bei den Sozialpartnern;
- Ziel des Soziallabels ist die Förderung der Schaffung von im Hinblick auf Arbeitsplatzsicherheit und die sozialen Rechte angemessenen Arbeitsplätzen sowie die Förderung akzeptabler Arbeitsplätze für junge Menschen und die Bekämpfung der Armut durch die Unterstützung sozialer Konvergenz.

Darüber hinaus könnten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen von EaSI, wie Monitoring, Evaluierung, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. In Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 sind die Arten von Maßnahmen festgelegt, die finanziert werden können.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 02** (Fortsetzung)**04 03 02 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

04 03 02 02 EURES — Förderung der freiwilligen geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 476 491	22 000 000	32 976 491	15 000 000	30 558 451,12	23 894 612,03

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

EaSI besteht aus drei komplementären Unterprogrammen: Progress, EURES sowie Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Um die allgemeinen Zielsetzungen von EaSI — insbesondere Förderung der geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen durch den Aufbau europäischer Arbeitsmärkte, die allen offenstehen und zugänglich sind — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms EURES folgende Einzelziele verfolgt:

- Gewährleistung, dass Stellenangebote, Stellengesuche und alle damit zusammenhängenden Informationen für potenzielle Bewerber/innen und Arbeitgeber/innen transparent sind; erreicht werden soll dies durch den Austausch und die Verbreitung dieser Informationen auf transnationaler, interregionaler und grenzüberschreitender Ebene mithilfe von standardisierten Interoperabilitätsformularen;
- Gewährleistung, dass freie Arbeitsstellen und Mobilitätsoptionen parallel zu nationalen Stellenangeboten und Stellengesuchen auf europäischer Ebene publik gemacht werden und nicht erst nach Ausschöpfung lokaler oder nationaler Optionen;
- Entwicklung von Diensten für die Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften durch den Abgleich von Stellenangeboten und Stellengesuchen auf Unionsebene; dies soll mit Blick auf die erfolgreiche Eingliederung der Bewerberin/des Bewerbers in den Arbeitsmarkt alle Vermittlungsphasen, von der Vorbereitung vor der Einstellung bis zur Unterstützung nach der Einstellung, einschließlich Möglichkeiten zur Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten, umfassen. Solche Dienste müssen gezielte Mobilitätsprogramme umfassen, um freie Arbeitsstellen zu besetzen, wo Defizite auf dem Arbeitsmarkt festgestellt wurden, oder spezielle Gruppen von Arbeitskräften, wie junge Menschen, zu unterstützen;
- Beihilfen zu den Unterstützungsmaßnahmen, die von den EURES-Partnern auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene durchgeführt werden;

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 02 (Fortsetzung)

04 03 02 02 (Fortsetzung)

- Aus- und Weiterbildung von EURES-Beratern in den Mitgliedstaaten;
- Kontakte zwischen EURES-Beratern und Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltungen unter Einbeziehung der Kandidatenländer;
- Steigerung des Bekanntheitsgrades von EURES bei Bürgern und Unternehmen;
- Einrichtung von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen in den Grenzregionen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68;
- Maßnahmen zur Beseitigung von Mobilitätshindernissen, insbesondere im Bereich der arbeitsbezogenen sozialen Sicherheit.

Das Programm sollte ferner die Stellenvermittlung für Auszubildende und Praktikanten als kritischem Faktor der Unterstützung des Übergangs junger Menschen von der Schule in die Arbeitswelt erleichtern, was bereits mit der vorbereitenden Maßnahme „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“ begonnen und durch die Europäische Beschäftigungsinitiative für junge Menschen vervollständigt wurde. Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), werden — auch durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung — ermutigt, mehr junge Menschen einzustellen.

Zielgruppen sind:

- junge Menschen unter 30 Jahren unabhängig von ihrer Qualifikation und Berufserfahrung, da das System nicht ausschließlich auf Berufseinsteiger zugeschnitten ist;
- alle rechtmäßig niedergelassenen Unternehmen, insbesondere die KMU, um einen Beitrag zur Senkung der Kosten internationaler Einstellungen, die insbesondere kleine Unternehmen belasten, zu leisten.

Die im Rahmen dieses Teils des Programmes förderfähigen Arbeitsplätze werden jungen Menschen Ausbildungsplätze, eine erste Berufserfahrung oder spezialisierte Arbeitsplätze anbieten. Nicht gefördert werden die Ersetzung von Arbeitsplätzen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse oder Beschäftigungsverhältnisse, die im Widerspruch zum nationalen Arbeitsrecht stehen.

Um für eine Finanzierung infrage zu kommen, müssen die Arbeitsplätze ferner folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen sich in einem anderen EURES-Mitgliedstaat als dem Herkunftsland des jungen Arbeitssuchenden befinden (länderübergreifend zu besetzende Stellen).
- Sie müssen einen Arbeitseinsatz von einer vertraglichen Dauer von mindestens sechs Monaten gewährleisten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Darüber hinaus könnten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen von EaSI, wie Monitoring, Evaluierung, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. In Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 sind die Arten von Maßnahmen dargelegt, die finanziert werden können.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 02** (Fortsetzung)

04 03 02 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

04 03 02 03 Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 235 000	21 500 000	20 811 339	40 000 000	29 758 019,—	28 760 465,96

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

EaSI besteht aus drei komplementären Unterprogrammen: Progress, EURES sowie Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Um die allgemeinen Zielsetzungen von EaSI — insbesondere Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Gruppen und für Kleinstunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms „Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum“ folgende Einzelziele verfolgt:

- Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder Gefahr laufen, ihn zu verlieren, oder Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, von sozialer Ausgrenzung bedroht oder anderweitig schutzbedürftig sind — einschließlich Frauen, die eine unternehmerische Laufbahn einschlagen wollen — und die beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt benachteiligt sind und ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen möchten, sowie für Kleinstunternehmen, vor allem solche, die diese Personen beschäftigen;
- Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden;
- Förderung der Entwicklung von Sozialunternehmen.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 02** (Fortsetzung)**04 03 02 03** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission gezahlt und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung führen.

Der entsprechende Betrag wird mit 10 000 000 EUR veranschlagt.

Ein Teil der Mittel wird zur Unterstützung und technischen Hilfestellung für die Empfänger von Mikrofinanzierungen verwendet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

04 03 11 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 053 025	21 053 025	20 779 000	20 779 000	20 371 000,—	20 371 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Eurofound muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 11** (Fortsetzung)

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 21 195 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 141 975 EUR erhöht sich um 21 053 025 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Studien über Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen zur Unterstützung von Strategien bestimmt, mit denen für mehr und bessere Arbeitsplätze gesorgt, die Arbeit nachhaltiger gestaltet und der soziale Dialog in Europa verstärkt werden soll.

Ein weiterer Teil dieser Mittel ist für Studien und zukunftsorientierte Forschungsarbeiten über die Arbeitsmärkte bestimmt, insbesondere über die Begleitung und Antizipation des Strukturwandels, seine Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bewältigung der Folgen.

Die Mittel dienen ferner der Finanzierung von Forschungsarbeiten und des Erwerbs von Kenntnissen über die Lebensbedingungen und die Lebensqualität mit besonderem Schwerpunkt auf sozialen Maßnahmen und der Rolle öffentlicher Dienste bei der Verbesserung der Lebensqualität. Mit diesen Mitteln sollen außerdem Forschungsarbeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und zur prekären Beschäftigung mit einer Aufschlüsselung nach Geschlecht finanziert werden.

Schließlich werden diese Mittel für die Analyse der Auswirkungen der Digitalisierung auf alle oben genannten Bereiche und für Studien genutzt, die einen Beitrag zu Strategien leisten, die auf die Aufwärtskonvergenz in der Union abstellen.

Der Stellenplan der Stiftung ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1).

04 03 12 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 507 072	15 507 072	15 122 884	15 122 884	15 325 742,92	15 154 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Aufgabe der Agentur ist es, den Organen der Union, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen. Geschlechterfragen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 12 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 15 579 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 71 928 EUR erhöht sich um 15 507 072 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der Agentur erforderlich sind, wie er in der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 definiert ist, insbesondere:

- Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den KMU;
- Betrieb der Beobachtungsstelle für Risiken, Sammlung bewährter Verfahren bei Unternehmen oder Branchen;
- Ausarbeitung und Bereitstellung relevanter Instrumente für kleinere Unternehmen für das Management von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Betrieb des Netzwerks, das sich aus den wichtigsten Bestandteilen der nationalen Informationsnetze, einschließlich der nationalen Organisationen der Sozialpartner — unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten — sowie den nationalen Anlaufstellen zusammensetzt;
- Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren, auch in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen internationalen Organisationen;
- Integration der Kandidatenländer in diese Informationsnetze und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation;
- Organisation und Durchführung der Europäischen Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ und der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1).

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 13** **Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 815 490	17 815 490	16 110 395	16 110 395	17 434 000,—	17 434 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm bestimmt.

Das Zentrum muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag des Zentrums übernimmt die Kommission die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Der Stellenplan der Beobachtungsstelle ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 17 838 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 22 510 EUR erhöht sich um 17 815 490 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1).

04 03 14 **Europäische Stiftung für Berufsbildung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 937 022	20 937 022	20 488 990	20 488 990	20 144 000,81	20 144 000,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Ferner sind sie dazu bestimmt, die Unterstützung der Partnerländer im Mittelmeerraum bei der Reform ihrer Arbeitsmärkte und Berufsausbildungssysteme sowie bei der Förderung des sozialen Dialogs und des Unternehmergeistes zu finanzieren.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 14** (Fortsetzung)

Die Stiftung muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Stiftung ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 20 957 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 19 978 EUR erhöht sich um 20 937 022 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82).

04 03 15 Europäische Arbeitsbehörde*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 03 15	15 683 250	15 683 250	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			2 124 650	2 124 650		
Total	15 683 250	15 683 250	2 124 650	2 124 650		

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) und ihrer operativen Ausgaben für das Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Behörde muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32 leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 15** (Fortsetzung)

Zweck der Behörde ist es, zur Gewährleistung einer fairen unionsweiten Arbeitskräftemobilität beizutragen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu unterstützen. Zu diesem Zweck erleichtert sie den Zugang zu Informationen über Rechte und Pflichten im Bereich der Arbeitskräftemobilität sowie zu den einschlägigen Diensten; sie erleichtert und verbessert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Erleichterung gemeinsamer Kontrollen; sie vermittelt bei länderübergreifenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und trägt zur Herbeiführung von Lösungen bei.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 15 683 250 EUR.

Diese Mittel sollen die Ausgaben für Maßnahmen decken, die zur Erfüllung des Auftrags der ELA notwendig sind, wie er in der Verordnung (EU) 2019/1149, insbesondere Artikel 4, festgelegt ist:

- Erleichterung des Zugangs zu Informationen und Koordinierung von EURES,
- Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten mit Blick auf eine kohärente, effiziente und wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Koordinierung und Unterstützung von konzertierten und gemeinsamen Kontrollen,
- Durchführung von Analysen und Risikobewertungen zu Aspekten der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit,
- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Anwendung der einschlägigen Unionsvorschriften.

Der Stellenplan der Behörde ist in dem Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 51 *Abschluss von Progress*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 885,25	992 674,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität (Progress) bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittskandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

04 03 52 *Abschluss von EURES*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren in Bezug auf den vormaligen Artikel bestimmt.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 52** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16).

04 03 53 **Abschluss sonstiger Tätigkeiten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren in Bezug auf die vormaligen Artikel bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 53 (Fortsetzung)

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

Beschluss Nr. 1098/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) (ABl. L 298 vom 7.11.2008, S. 20).

Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1).

Verweise

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 151, 153 und 156 übertragen wurden.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen****04 03 77 02** Pilotprojekt — Förderung des Schutzes von Wohnraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 03 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Ihr erster EURES-Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 08 Pilotprojekt — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 03 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Informationszentren für entsandte Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 77** (Fortsetzung)

04 03 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Auf junge Menschen ausgerichtete Aktivierungsmaßnahmen — Umsetzung der Initiative „Jugend in Bewegung“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 03 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Soziale Innovationen durch soziale Geschäftsmodelle und junges Unternehmertum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 17 Pilotprojekt — Sozialversicherungsausweis

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 03 77 18 Vorbereitende Maßnahme — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	449 966,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 77** (Fortsetzung)

04 03 77 19 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der aktiven Inklusion von benachteiligten Migranten in Europa durch Entwicklung und Erprobung von lokalen Zentren für soziale und wirtschaftliche Integration

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	23 824,78

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 03 77 21 Pilotprojekt — Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 23 Vorbereitende Maßnahme — „Reactivate“ — Programm für die Mobilität von Arbeitslosen über 35 innerhalb der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	2 500 000	4 610 357,43	2 409 051,54

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 03 77 24 Pilotprojekt — Hochwertige Arbeitsplätze für Berufsanfänger durch Unternehmertum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	450 000	0,—	95 160,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1)

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 77** (Fortsetzung)

04 03 77 25 Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	15 000 000	8 950 000	900 000,—	25 989,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 03 77 26 Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	400 000	0,—	1 046 044,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)

04 03 77 (Fortsetzung)

04 03 77 27 Pilotprojekt — Förderung von Genossenschaften für Hausangestellte und Pflegekräfte und von auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	625 629,55	250 251,82

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 03 77 29 Pilotprojekt — Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

In dem Bericht mit dem Titel „Für eine bessere Zukunft arbeiten — Globale Kommission zur Zukunft der Arbeit“ (IAO, 2019) [1] wird gefordert, eine allgemeine Garantie für Arbeitende einzuführen, mit der allen Arbeitnehmern, unabhängig von der Art des Arbeitsverhältnisses, eine Reihe von Grundrechten garantiert wird, darunter einen „zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angemessenen Lohn“, eine Obergrenze für die Arbeitszeit und die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Das Bestehen eines nationalen Mindestlohns, der durch Kollektivverhandlungen und Kollektivvereinbarungen festgelegt wird, ist für die Einführung einer allgemeinen Garantie für Arbeitende von zentraler Bedeutung und trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, zur gesellschaftlichen Entwicklung und zur Überwindung von Maßnahmen bei, die in den letzten Jahren zu prekären Beschäftigungsverhältnissen, einer Senkung der Löhne und größerer Ungleichheit geführt haben.

Um die nationalen Mindestlohnsysteme als Instrument für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung wirksamer zu fördern, sollte Eurofound eine Studie über die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten sowie über den Zusammenhang zwischen dem Bestehen dieses Instruments und den Beschäftigungsquoten, den Qualifikationen der Arbeitnehmer, der Zahl prekärer Beschäftigungsverhältnisse, der Entwicklung der Mitgliedstaaten und anderen als relevant erachtete Faktoren durchführen.

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION (Fortsetzung)**04 03 77** (Fortsetzung)**04 03 77 29** (Fortsetzung)

Das Pilotprojekt wird so durchgeführt, dass es sich nicht mit den bestehenden oder laufenden Studien überschneidet, die zur Vorbereitung der Folgenabschätzung für die anstehende Initiative zu Mindestlöhnen dienen werden. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wird das Pilotprojekt einen Mehrwert schaffen und zudem die bestehenden Arbeiten im Rahmen der Initiative ergänzen, etwa durch die Erfassung von Entwicklungen bei den Instanzen, die Mindestlöhne festlegen.

[1] Die Empfehlungen sind dazu gedacht, die Institutionen der Arbeit zu stärken und ihnen neue Impulse zu verleihen. Diese Institutionen, die Gesetze ebenso umfassen wie Arbeitsverträge, Kollektivvereinbarungen und Arbeitsaufsichtssysteme, sind die Bausteine gerechter Gesellschaften. Sie zeigen Wege zur Formalisierung auf, verringern Erwerbsarmut und gewährleisten eine Zukunft der Arbeit, die von Würde, wirtschaftlicher Sicherheit und gleichen Bedingungen geprägt ist. Eine allgemeine Garantie für Arbeitende einführen. Alle Arbeitenden sollten ungeachtet ihrer vertraglichen Vereinbarung oder ihres Erwerbsstatus grundlegende Rechte bei der Arbeit genießen und Anspruch auf einen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angemessenen Lohn (Verfassung der IAO, 1919) sowie eine Obergrenze für die Arbeitszeit und Arbeitsschutz haben. Dieser Basisschutz kann durch Kollektivvereinbarungen oder Gesetze und Vorschriften erweitert werden. Zudem lässt dieser Vorschlag Raum für die Anerkennung des Arbeitsschutzes als grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 04 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 04	EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG								
04 04 01	<i>Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung — Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben</i>	9	p.m.	10 000 000	p.m.	10 000 000	27 688 613,—	27 688 613,—	276,89
04 04 51	<i>Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2007-2013)</i>	9	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 04 04 — Total		p.m.	10 000 000	p.m.	10 000 000	27 688 613,—	27 688 613,—	276,89

04 04 01 *Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung — Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	10 000 000	27 688 613,—	27 688 613,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) bestimmt, damit die Union in der Lage ist, Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, mit der sich die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 befasst, oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, ihre Solidarität zu bekunden und sie zu unterstützen und deren rasche Wiedereingliederung in ein stabiles Beschäftigungsverhältnis finanziell zu unterstützen.

Die vom EGF ergriffenen Maßnahmen sollten die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds ergänzen; eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig. Die vom EGF unterstützten Maßnahmen sollten darauf abzielen, dass möglichst viele der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Begünstigten so rasch wie möglich vor dem Fälligkeitsdatum des Schlussberichts eine neue dauerhafte Beschäftigung finden.

Die Vorschriften für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) festgelegt.

In Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel unter diesem Posten führen.

KAPITEL 04 04 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (Fortsetzung)**04 04 01** (Fortsetzung)

Der entsprechende Betrag wird mit 11 800 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855), insbesondere Artikel 1.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

04 04 51 Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) bestimmt, damit die Union in der Lage ist, befristet gezielte Unterstützung für Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, in den Fällen bereitzustellen, in denen diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die regionale oder lokale Wirtschaftsentwicklung haben. Die Mittel können für alle Anträge in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 2013 eingereicht wurden. Für Anträge, die im Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2011 eingereicht wurden, können die Mittel auch eingesetzt werden, um Arbeitnehmer zu unterstützen, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden.

Die vom EGF ergriffenen Maßnahmen sollten die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds ergänzen; eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig.

Die Vorschriften für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1)

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS								
04 05 01	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo ⁽¹⁾, Montenegro, Serbien und Nordmazedonien								
04 05 01 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 05 01 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 04 05 01 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 05 02	Unterstützung für Island								
04 05 02 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 05 02 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 04 05 02 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 05 03	Unterstützung für die Türkei								
04 05 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 05 03	(Fortsetzung)								
04 05 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 04 05 03 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
04 05 51	Abschluss von Maßnahmen (vor 2014) — Instrument für Heranführungshilfe — Entwicklung der Humanressourcen	4	p.m.	11 300 000	p.m.	p.m.	0,—	953 775,34	8,44
	Kapitel 04 05 — Total		p.m.	11 300 000	p.m.	p.m.	0,—	953 775,34	8,44

(¹) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

04 05 01 Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo (¹), Montenegro, Serbien und Nordmazedonien

04 05 01 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

(¹) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 01** (Fortsetzung)

04 05 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

04 05 01 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 02 Unterstützung für Island**

04 05 02 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in Island verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

04 05 02 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in Island verfolgt:

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 02** (Fortsetzung)**04 05 02 02** (Fortsetzung)

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

04 05 03 *Unterstützung für die Türkei*

04 05 03 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 03** (Fortsetzung)**04 05 03 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

04 05 03 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK UND ENTWICKLUNG DES HUMANKAPITALS (Fortsetzung)**04 05 03** (Fortsetzung)

04 05 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

04 05 51 **Abschluss von Maßnahmen (vor 2014) — Instrument für Heranführungshilfe — Entwicklung der Humanressourcen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 300 000	p.m.	p.m.	0,—	953 775,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus der Zeit vor 2014 bestimmt.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in der durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012) geänderten Fassung sind Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt anzusehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82)

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 06	EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEI- LIGTEN PERSONEN								
04 06 01	<i>Förderung des sozialen Zusammenhalts und Linderung der schlimmsten Formen der Armut in der Union</i>	1,2	577 707 746	410 000 000	566 380 144	400 000 000	555 274 653,—	352 149 762,67	85,89
04 06 02	<i>Operative tech- nische Hilfe</i>	1,2	1 000 000	900 000	1 100 000	900 000	1 053 044,—	1 144 191,90	127,13
	Kapitel 04 06 — Total		578 707 746	410 900 000	567 480 144	400 900 000	556 327 697,—	353 293 954,57	85,98

Erläuterungen

In Artikel 174 AEUV ist das Unionsziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts festgelegt, während in Artikel 175 AEUV die Rolle der Strukturfonds beim Erreichen dieses Ziels und die Bestimmungen zu spezifischen Aktionen außerhalb der Strukturfonds niedergelegt sind.

Artikel 101 der Haushaltsordnung sieht Finanzkorrekturen bei Ausgaben vor, die nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

In den Artikeln 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 betreffend die Kriterien für Finanzkorrekturen durch die Kommission sind besondere Vorschriften für Finanzkorrekturen beim Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen festgelegt.

Einnahmen aus dementsprechend durchgeführten Finanzkorrekturen werden in den Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt und gelten als zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung.

In Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung sind die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

In Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sind besondere Vorschriften für die Erstattung von Vorschusszahlungen beim Europäischen Hilfsfonds festgelegt.

Erstattete Vorfinanzierungsbeträge gelten gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in den Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 eingesetzt.

In Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 sind die Bedingungen für eine Revision des mehrjährigen Finanzrahmens festgelegt, um die im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel in Überschreitung der jeweiligen Obergrenzen auf die folgenden Haushaltsjahre zu übertragen, falls neue Regelungen und Programme nach dem 1. Januar 2014 angenommen werden.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174 und 175.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 12 Absatz 4, Artikel 21 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 101.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

04 06 01 Förderung des sozialen Zusammenhalts und Linderung der schlimmsten Formen der Armut in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
577 707 746	410 000 000	566 380 144	400 000 000	555 274 653,—	352 149 762,67

Erläuterungen

Der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen ersetzt das Programm der Europäischen Union für die Abgabe von Nahrungsmitteln an besonders Bedürftige in der Gemeinschaft, das Ende 2013 auslief.

Mit Blick auf die Kontinuität zwischen beiden Programmen kommt eine Ausgabe für eine Förderung aus einem operationellen Programm des Europäischen Hilfsfonds infrage, wenn sie einer Empfängereinrichtung entstanden ist und zwischen dem 1. Dezember 2013 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt wurde.

Der Hilfsfonds fördert den sozialen Zusammenhalt, verbessert die soziale Inklusion und hilft so letztlich, die Armut in der Union zu beseitigen, indem er entsprechend der Strategie Europa 2020 zur Verwirklichung des Ziels beiträgt, die Anzahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen um mindestens 20 Millionen zu verringern. Zugleich ist der Hilfsfonds eine Ergänzung der Strukturfonds. Da Frauen häufiger von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind als Männer, passt der Hilfsfonds im Sinne eines gleichstellungsorientierten Ansatzes Maßnahmen an die tatsächlich bedrohten Gruppen an, einschließlich Frauen und älterer Menschen, Migrantinnen und Migranten sowie Minderheiten (z. B. marginalisierte Gemeinschaften wie die Roma). Der Hilfsfonds trägt zur Erreichung des Einzelziels bei, die schlimmsten Formen der Armut zu lindern und zu beseitigen, indem die am stärksten benachteiligten Personen nichtfinanzielle Unterstützung erhalten, und zwar in Form von Nahrungsmittelhilfe und/oder materieller Basisunterstützung sowie in Form von Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen.

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN (Fortsetzung)**04 06 01** (Fortsetzung)

Dieses Ziel und die Ergebnisse der Durchführung des Hilfsfonds werden einer qualitativen und quantitativen Beurteilung unterzogen.

Der Hilfsfonds ergänzt nationale nachhaltige Strategien zur Beseitigung von Armut und zur sozialen Inklusion, für die nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig sind; er darf sie weder ersetzen noch einschränken.

Die dem Hilfsfonds für den Zeitraum 2014-2020 zugewiesenen Mittel für Verpflichtungen betragen 3 395 684 880 EUR in Preisen von 2011.

Armut ist ein vielschichtiges Problem, und ihre Bekämpfung sollte ein vorrangiges Ziel werden. Bei allen Strategien muss die Armut stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Denn Armut ist ein komplexes Problem mit zahlreichen Ursachen. Von besonderer Bedeutung dabei ist, dass Armut große Auswirkungen nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft hat. Menschen und vor allem Kinder, die in Armut leben, laufen stärker Gefahr, in ihrem weiteren Leben erfolglos zu sein und aus der Gesellschaft ausgegrenzt zu werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

04 06 02 *Operative technische Hilfe**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	900 000	1 100 000	900 000	1 053 044,—	1 144 191,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bestimmt.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Prüfung, Information, Kontrolle und Evaluierung, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sowie für Tätigkeiten gemäß Artikel 10 dieser Verordnung notwendig sind.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN (Fortsetzung)**04 06 02** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln sollen vor allem finanziert werden:

- Ausgaben für Tätigkeiten mit Partnerorganisationen und Interessenträgern in den Mitgliedstaaten (etwa Schulungen, Sitzungen, Konferenzen, Expertennetze, Arbeitsgruppen),
- Ausgaben für Informationstätigkeiten und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträge und Studien,
- Finanzhilfen,
- Prüf-, Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

TITEL 05**LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS****Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“	137 274 998	137 274 998	135 641 026	135 641 026	130 790 543,93	130 790 543,93
05 02	VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN	2 530 100 000	2 504 093 192	2 498 700 000	2 442 535 635	2 709 448 854,30	2 651 544 854,30
05 03	DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENS-SCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN	40 621 000 000	40 621 000 000	40 544 700 000	40 544 700 000	41 496 516 339,03	41 496 516 339,03
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	14 693 560 347	13 115 023 550	14 673 575 537	13 117 265 400	14 415 006 782,51	12 459 511 929,77
05 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	102 178 364	118 000 000	118 000 000	60 000 000	190 000 000,—	98 301 146,61
05 06	INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“	6 440 000	6 440 000	6 440 000	6 440 000	4 600 059,15	4 600 059,15
05 07	AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRAR-AUSGABEN	205 862 760	205 625 821	61 430 000	61 430 000	115 447 930,16	116 027 855,08
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“	44 103 927	42 817 295	81 657 000	61 547 005	36 987 476,54	45 520 611,42
05 09	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR	358 411 695	257 493 066	287 147 225	211 249 489	245 716 238,92	165 314 834,17
Titel 05 — Total		58 698 932 091	57 007 767 922	58 407 290 788	56 640 808 555	59 344 514 224,54	57 168 128 173,46

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
05 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“					
05 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“</i>	5,2	101 301 289	99 986 104	96 742 305,07	95,50
05 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“</i>					
05 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 173 321	3 111 100	3 511 073,—	110,64
05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	6 118 392	6 230 752	5 707 552,95	93,29
	Artikel 05 01 02 — Subtotal		9 291 713	9 341 852	9 218 625,95	99,21
05 01 03	<i>Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“</i>	5,2	6 718 366	6 703 152	7 745 468,11	115,29
05 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“</i>					
05 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Nichtoperative technische Unterstützung	2	8 000 000	8 000 000	6 796 076,01	84,95
05 01 04 03	Unterstützungsausgaben für Heranführungsmaßnahmen im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“ (IPA)	4	609 643	517 891	458 954,24	75,28
05 01 04 04	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Nichtoperative technische Unterstützung	2	5 100 000	5 034 000	4 509 339,01	88,42
	Artikel 05 01 04 — Subtotal		13 709 643	13 551 891	11 764 369,26	85,81

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
05 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich					
05 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	1 677 651	1 644 756	1 516 163,—	90,37
05 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	462 336	453 271	442 520,—	95,71
05 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	400 000	400 000	281 092,54	70,27
	Artikel 05 01 05 — Subtotal		2 539 987	2 498 027	2 239 775,54	88,18
05 01 06	Exekutivagenturen					
05 01 06 01	Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung — Beitrag aus dem Programm zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse	2	3 714 000	3 560 000	3 080 000,—	82,93
	Artikel 05 01 06 — Subtotal		3 714 000	3 560 000	3 080 000,—	82,93
	Kapitel 05 01 — Total		137 274 998	135 641 026	130 790 543,93	95,28

Erläuterungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

05 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
101 301 289	99 986 104	96 742 305,07

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „Landwirtschaft UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“****05 01 02 01 Externes Personal**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 173 321	3 111 100	3 511 073,—

05 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
6 118 392	6 230 752	5 707 552,95

05 01 03 Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
6 718 366	6 703 152	7 745 468,11

05 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 24. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 04** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

05 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
8 000 000	8 000 000	6 796 076,01

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 04** (Fortsetzung)

05 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen Vorbereitung, Begleitung und administrative und technische Unterstützung sowie Bewertung, Prüfung und Kontrolle, insbesondere der Maßnahmen gemäß Artikel 6 Buchstaben a, d, e und f der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Hierunter fallen die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des mit der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 eingeführten Programms für die genetischen Ressourcen stehen. Ferner fallen darunter die Ausgaben für die Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des GAP-Rechnungsabschlusses (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen).

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

05 01 04 03 Unterstützungsausgaben für Heranführungsmaßnahmen im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“ (IPA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
609 643	517 891	458 954,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. die Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Wohnungsmieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Aufbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungs- sowie sonstige administrative und technische Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programmziels stehen;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und die Verbreitung ihrer Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 04** (Fortsetzung)

05 01 04 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben einzusetzenden Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zulasten des Kapitels 05 05.

05 01 04 04 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
5 100 000	5 034 000	4 509 339,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem ELER finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Die technische Hilfe umfasst die zur Vorbereitung, Begleitung, administrativen Unterstützung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für Folgendes:

- Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure;
- Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen;
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation;
- Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinziehungsmaßnahmen);
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 850 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses externen Personals.

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 05 Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

05 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 677 651	1 644 756	1 516 163,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

05 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
462 336	453 271	442 520,—

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 05** (Fortsetzung)

05 01 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für externes Personal, das im Rahmen der Durchführung von Forschungs- und Innovationsprogrammen (Horizont 2020) mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut ist, einschließlich des in EU-Delegationen entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

05 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
400 000	400 000	281 092,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben des in EU-Delegationen entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung von Forschungs- und Innovationsprogrammen (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 06 Exekutivagenturen**

05 01 06 01 Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung — Beitrag aus dem Programm zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 714 000	3 560 000	3 080 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die ab dem 1. Dezember 2015 Teil des Programms zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Durchführungsbeschluss 2014/927/EU der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/770/EU zur Umwandlung der „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel“ in die „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel“ (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 183).

Beschluss der Kommission C(2014) 9594 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9505 hinsichtlich der Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und Schulungsmaßnahmen im Bereich der Lebensmittelsicherheit gemäß dem Beschluss C(2014) 1269, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02	VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN								
05 02 01	Getreide								
05 02 01 01	Ausfuhrerstattungen bei Getreide	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 01 02	Interventionen in Form der Einlagerung von Getreide	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 01 99	Sonstige Maßnahmen für Getreide	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	14 897 956,54	14 897 956,54	
	Artikel 05 02 01 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	14 897 956,54	14 897 956,54	
05 02 02	Reis								
05 02 02 01	Ausfuhrerstattungen für Reis	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 02 02	Interventionen in Form der Einlagerung für Reis	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 02 99	Sonstige Maßnahmen für Reis	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 02 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 03	Erstattungen von nicht in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnissen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 04	Nahrungsmittelhilfeprogramme								
05 02 04 99	Sonstige Maßnahmen für Nahrungsmittelhilfe	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 04 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05	Zucker								
05 02 05 01	Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 03	Produktionserstattungen für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 08	Private Lagerhaltung von Zucker	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 05	(Fortsetzung)								
05 02 05 99	Sonstige Maßnahmen für Zucker	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 05 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 06	Olivenöl								
05 02 06 03	Private Lagerhaltung von Olivenöl	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 06 05	Qualitätsverbesserungsmaßnahmen	2	46 000 000	46 000 000	44 000 000	44 000 000	47 920 784,30	47 920 784,30	104,18
05 02 06 99	Sonstige Maßnahmen für Olivenöl	2	100 000	100 000	600 000	600 000	0,—	0,—	0
	Artikel 05 02 06 — Subtotal		46 100 000	46 100 000	44 600 000	44 600 000	47 920 784,30	47 920 784,30	103,95
05 02 07	Textilpflanzen								
05 02 07 02	Private Lagerhaltung von Flachsfaser	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 07 03	Baumwolle — Nationale Umstrukturierungsprogramme	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 07 99	Sonstige Maßnahmen für Textilpflanzen	2	p.m.	p.m.	100 000	100 000	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 07 — Subtotal		p.m.	p.m.	100 000	100 000	0,—	0,—	
05 02 08	Obst und Gemüse								
05 02 08 03	Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen	2	699 000 000	699 000 000	709 000 000	709 000 000	830 900 571,13	830 900 571,13	118,87
05 02 08 11	Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden	2	1 000 000	1 000 000	5 000 000	5 000 000	4 844 990,13	4 844 990,13	484,50
05 02 08 12	Schulobstprogramm	2	p.m.	p.m.	100 000	100 000	9 859 259,78	9 859 259,78	
05 02 08 99	Sonstige Maßnahmen für Obst und Gemüse	2	500 000	500 000	1 000 000	1 000 000	19 541 827,42	19 541 827,42	3 908,37
	Artikel 05 02 08 — Subtotal		700 500 000	700 500 000	715 100 000	715 100 000	865 146 648,46	865 146 648,46	123,50

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 09	Weinbauerzeugnisse								
05 02 09 08	Nationale Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor	2	1 026 000 000	1 026 000 000	1 035 000 000	1 035 000 000	968 003 038,36	968 003 038,36	94,35
05 02 09 99	Sonstige Maßnahmen für Weinbauerzeugnisse	2	100 000	100 000	100 000	100 000	91 099,65	91 099,65	91,10
	Artikel 05 02 09 — Subtotal		1 026 100 000	1 026 100 000	1 035 100 000	1 035 100 000	968 094 138,01	968 094 138,01	94,35
05 02 10	Absatzförderung								
05 02 10 01	Fördermaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten	2	86 000 000	86 000 000	83 000 000	83 000 000	72 614 706,47	72 614 706,47	84,44
05 02 10 02	Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Union	2	100 900 000	74 893 192	101 100 000	44 935 635	88 600 000,—	24 696 000,—	32,97
05 02 10 99	Sonstige Maßnahmen für Fördermaßnahmen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 10 — Subtotal		186 900 000	160 893 192	184 100 000	127 935 635	161 214 706,47	97 310 706,47	60,48
05 02 11	Sonstige pflanzliche Erzeugnisse und Maßnahmen								
05 02 11 03	Hopfen — Beihilfen für Erzeugerorganisationen	2	2 300 000	2 300 000	2 300 000	2 300 000	2 277 000,—	2 277 000,—	99,00
05 02 11 04	Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegtheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) (ausgenommen Direktzahlungen)	2	232 000 000	232 000 000	231 000 000	231 000 000	228 750 836,11	228 750 836,11	98,60
05 02 11 99	Sonstige Ausgaben für sonstige pflanzliche Erzeugnisse und Maßnahmen	2	100 000	100 000	100 000	100 000	170 165,92	170 165,92	170,17
	Artikel 05 02 11 — Subtotal		234 400 000	234 400 000	233 400 000	233 400 000	231 198 002,03	231 198 002,03	98,63
05 02 12	Milch und Milcherzeugnisse								
05 02 12 01	Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 12 02	Maßnahmen für die Lagerhaltung von Magermilchpulver	2	p.m.	p.m.	6 000 000	6 000 000	182 323 929,52	182 323 929,52	

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 12	<i>(Fortsetzung)</i>								
05 02 12 04	Maßnahmen für die Lagerhaltung von Butter und Rahm	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 12 06	Private Lagerhaltung bestimmter Käsearten	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 12 08	Schulmilch	2	p.m.	p.m.	200 000	200 000	19 055 850,63	19 055 850,63	
05 02 12 09	Verteilung von Milcherzeugnissen als Sofortreaktion auf humanitäre Krisen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	6 000 000,—	
05 02 12 99	Sonstige Maßnahmen für Milch und Milcherzeugnisse	2	100 000	100 000	100 000	100 000	– 298 504,66	– 298 504,66	– 298,50
	<i>Artikel 05 02 12 — Subtotal</i>		100 000	100 000	6 300 000	6 300 000	201 081 275,49	207 081 275,49	207 081,28
05 02 13	Rind- und Kalbfleisch								
05 02 13 01	Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	112 311,43	112 311,43	
05 02 13 02	Maßnahmen für die Lagerhaltung von Rind- und Kalbfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 13 04	Erstattungen für lebende Tiere	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	31 890,32	31 890,32	
05 02 13 99	Sonstige Maßnahmen für Rind- und Kalbfleisch	2	50 000 000	50 000 000	p.m.	p.m.	– 14 414,88	– 14 414,88	– 0,03
	<i>Artikel 05 02 13 — Subtotal</i>		50 000 000	50 000 000	p.m.	p.m.	129 786,87	129 786,87	0,26
05 02 14	Schaf- und Ziegenfleisch								
05 02 14 01	Private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 14 99	Sonstige Maßnahmen für Schaf- und Ziegenfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	– 1 391,38	– 1 391,38	
	<i>Artikel 05 02 14 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	– 1 391,38	– 1 391,38	
05 02 15	Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse								
05 02 15 01	Erstattungen für Schweinefleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	11,37	11,37	
05 02 15 02	Private Lagerhaltung von Schweinefleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 15	(Fortsetzung)								
05 02 15 04	Erstattungen für Eier	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 15 05	Erstattungen für Geflü- gelfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	12 255,22	12 255,22	
05 02 15 06	Sonderbeihilfen für die Bienenzucht	2	39 000 000	39 000 000	35 000 000	35 000 000	33 911 554,90	33 911 554,90	86,95
05 02 15 99	Sonstige Maßnahmen für Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse	2	32 000 000	32 000 000	28 000 000	28 000 000	30 025 234,28	30 025 234,28	93,83
	Artikel 05 02 15 — Subtotal		71 000 000	71 000 000	63 000 000	63 000 000	63 949 055,77	63 949 055,77	90,07
05 02 18	Schulprogramme	2	215 000 000	215 000 000	217 000 000	217 000 000	155 817 891,74	155 817 891,74	72,47
	Kapitel 05 02 — Total		2 530 100 000	2 504 093 192	2 498 700 000	2 442 535 635	2 709 448 854,30	2 651 544 854,30	105,89

Erläuterungen

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans für jede Haushaltslinie dieses Kapitels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für dieses Kapitel wurde für den Artikel 05 02 08 bei dem Posten 05 02 08 03 ein Betrag von 150 000 000 EUR angesetzt, der vom Posten 6 7 0 1 des Einnahmenplans zugewiesen wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12).

05 02 01 Getreide

05 02 01 01 Ausfuhrerstattungen bei Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Getreide gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 01 02 Interventionen in Form der Einlagerung von Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Getreide gemäß den Artikeln 8, 9, 11 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 01 99 Sonstige Maßnahmen für Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	14 897 956,54

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 01** (Fortsetzung)

05 02 01 99 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restbeträge und sonstigen Ausgaben aufgrund von Interventionsmaßnahmen bei Getreide gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 01 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 02 **Reis**

05 02 02 01 Ausfuhrerstattungen für Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Reis gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 02 02 Interventionen in Form der Einlagerung für Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Reis für die öffentliche Lagerhaltung gemäß den Artikeln 8, 9, 11 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 02 (Fortsetzung)

05 02 02 99 Sonstige Maßnahmen für Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund sonstiger Interventionsmaßnahmen bei Reis gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 02 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 03 Erstattungen von nicht in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtem Getreide gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie der Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung von Getreide, Reis, Zucker, Isoglucose, Magermilch, Butter und Eiern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 510/2014.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1).

05 02 04 Nahrungsmittelhilfeprogramme

05 02 04 99 Sonstige Maßnahmen für Nahrungsmittelhilfe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 04** (Fortsetzung)

05 02 04 99 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen und von auf dem Unionsmarkt zur Verfügung gestellten Erzeugnissen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an Bedürftige in der Europäischen Union.

05 02 05 Zucker

05 02 05 01 Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 sowie der Restausgaben gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, einschließlich derjenigen für bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zugesetzten Zucker gemäß den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABL L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

05 02 05 03 Produktionserstattungen für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 05 (Fortsetzung)

05 02 05 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben für Produktionserstattungen für Industriezucker gemäß Artikel 129 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2013 sowie von Restausgaben für Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie gemäß Artikel 97 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 05 08 Private Lagerhaltung von Zucker

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Zucker gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 05 99 Sonstige Maßnahmen für Zucker

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben bei Zucker gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie von Restbeträgen (einschließlich Korrekturen), die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 1260/2001, (EG) Nr. 318/2006 und (EG) Nr. 320/2006 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 05 finanziert werden. Diese Restbeträge umfassen insbesondere etwaige Restausgaben für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Rohzucker gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 und für die Anpassungsbeihilfe für die Raffinerieindustrie gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001. Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 05** (Fortsetzung)

05 02 05 99 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

05 02 06 Olivenöl

05 02 06 03 Private Lagerhaltung von Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Olivenöl gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 06 05 Qualitätsverbesserungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
46 000 000	44 000 000	47 920 784,30

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für Marktteilnehmerorganisationen gemäß Artikel 29 bis 31 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013.

05 02 06 99 Sonstige Maßnahmen für Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
100 000	600 000	0,—

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
 (Fortsetzung)

05 02 06 (Fortsetzung)

05 02 06 99 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Olivenöl gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie von Restbeträgen, die sich aus der Anwendung der Verordnung Nr. 136/66/EWG, der Verordnung (EG) Nr. 865/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 06 finanziert werden. Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 07 **Textilpflanzen**

05 02 07 02 Private Lagerhaltung von Flachsfaser

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Flachsfaser gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 07 03 Baumwolle — Nationale Umstrukturierungsprogramme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restbeträge für Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 und (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 07** (Fortsetzung)

05 02 07 99 Sonstige Maßnahmen für Textilpflanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	100 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben für die Beihilfe für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 sowie sonstiger Ausgaben für Textilpflanzen einschließlich Restzahlungen für die Beihilfe für die Verarbeitung von Flachs- und Hanffasern gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 1308/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikel 05 02 07 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3).

05 02 08 Obst und Gemüse

05 02 08 03 Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
699 000 000	709 000 000	830 900 571,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Unionsanteils an der Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 32 bis 38 und 152 bis 160 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 08 11 Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 000 000	5 000 000	4 844 990,13

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 08 (Fortsetzung)

05 02 08 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund von Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierung gemäß Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVa Unterabschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 08 12 Schulobstprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	100 000	9 859 259,78

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der restlichen Ausgaben für den Unionsbeitrag zum Schulobstprogramm gemäß den Artikeln 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

05 02 08 99 Sonstige Maßnahmen für Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
500 000	1 000 000	19 541 827,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben für Obst und Gemüse gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie zur Deckung etwaiger Restausgaben für Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 399/94, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2202/96, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 1234/2007, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 08 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 09 Weinbauerzeugnisse**

05 02 09 08 Nationale Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 026 000 000	1 035 000 000	968 003 038,36

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Stützungsprogramme für den Weinsektor gemäß den Artikeln 39 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 09 99 Sonstige Maßnahmen für Weinbauerzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
100 000	100 000	91 099,65

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restbeträgen, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 822/87, (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 479/2008, (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 1308/2013 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 09 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1).

05 02 10 Absatzförderung

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (ABl. L 3 vom 5.1.2008, S. 1).

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 10 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

05 02 10 01 Fördermaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
86 000 000	83 000 000	72 614 706,47

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Förderprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre Produktionsverfahren und für Lebensmittel gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 3/2008 und (EU) Nr. 1144/2014.

05 02 10 02 Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 900 000	74 893 192	101 100 000	44 935 635	88 600 000,—	24 696 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von direkt von der Kommission verwalteten Fördermaßnahmen sowie der zur Durchführung der Förderprogramme erforderlichen technischen Hilfe, etwa Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung, gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 3/2008 und (EU) Nr. 1144/2014.

05 02 10 99 Sonstige Maßnahmen für Fördermaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung anderer Maßnahmen im Einklang mit den Verordnungen (EG) Nr. 3/2008 und (EU) Nr. 1144/2014, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 10 finanziert werden.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 11 Sonstige pflanzliche Erzeugnisse und Maßnahmen**

05 02 11 03 Hopfen — Beihilfen für Erzeugerorganisationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 300 000	2 300 000	2 277 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für Erzeugerorganisationen im Hopfensektor gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013.

05 02 11 04 Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) (ausgenommen Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
232 000 000	231 000 000	228 750 836,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 sowie von Restausgaben, die sich aus der Anwendung der Regelungen „POSEI“ und „Inseln des Ägäischen Meeres“ gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 247/2006 und (EG) Nr. 1405/2006 ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
 (Fortsetzung)

05 02 11 (Fortsetzung)

05 02 11 99 Sonstige Ausgaben für sonstige pflanzliche Erzeugnisse und Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
100 000	100 000	170 165,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Restbeträge und sonstiger Ausgaben im Zusammenhang mit sonstigen pflanzlichen Erzeugnissen und Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2075/92, (EG) Nr. 1786/2003, (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 1308/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 11 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Artikel 219, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

05 02 12 Milch und Milcherzeugnisse

05 02 12 01 Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milchprodukte gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 12 02 Maßnahmen für die Lagerhaltung von Magermilchpulver

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	6 000 000	182 323 929,52

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 12** (Fortsetzung)

05 02 12 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Magermilchpulver gemäß den Artikeln 8, 9, 11 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

Die Mittel dienen auch der Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Magermilchpulver gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 12 04 Maßnahmen für die Lagerhaltung von Butter und Rahm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

Die Mittel dienen auch der Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Butter und Rahm gemäß den Artikeln 8, 9, 11 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 12 06 Private Lagerhaltung bestimmter Käsearten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die private Lagerhaltung bestimmter Käsearten gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 12 (Fortsetzung)

05 02 12 08 Schulmilch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	200 000	19 055 850,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der restlichen Ausgaben für die Unionsbeihilfe für die Abgabe bestimmter Milcherzeugnisse an Schüler in Schulen bis zum Schuljahr 2016/2017 gemäß den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

05 02 12 09 Verteilung von Milcherzeugnissen als Sofortreaktion auf humanitäre Krisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	6 000 000,—

Erläuterungen

Als Teil der Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts im Milchsektor der Union sollen mit diesen Mitteln offene Zahlungen im Zusammenhang mit der Verteilung von Milcherzeugnissen mit Ursprung in der Union im Rahmen der humanitären Hilfe der Union für Drittländer gedeckt werden, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/96, insbesondere deren Artikel 1 und 6, durchgeführt wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

05 02 12 99 Sonstige Maßnahmen für Milch und Milcherzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
100 000	100 000	– 298 504,66

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 12** (Fortsetzung)

05 02 12 99 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben für Maßnahmen im Milchsektor gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2330/98, (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 1233/2009 sowie sonstiger Ausgaben für den Sektor gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 12 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 bis 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates vom 22. Oktober 1998 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren (ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 4).

05 02 13 Rind- und Kalbfleisch

05 02 13 01 Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	112 311,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 196 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 13 02 Maßnahmen für die Lagerhaltung von Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 8 bis 10 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)

05 02 13 (Fortsetzung)

05 02 13 02 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen auch der Deckung der technischen, finanziellen und sonstigen Folgekosten (insbesondere der Wertberichtigung der Bestände) der Interventionsankäufe von Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 8 bis 16, 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 13 04 Erstattungen für lebende Tiere

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	31 890,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei lebenden Tieren gemäß den Artikeln 196 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 13 99 Sonstige Maßnahmen für Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
50 000 000	p.m.	– 14 414,88

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben für Maßnahmen im Rind- und Kalbfleischsektor gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie sonstiger Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 1254/1999 und (EG) Nr. 1234/2007 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 13 finanziert werden.

Die Mittel dienen auch zur Deckung von Restzahlungen, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14) ergeben.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 bis 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 14 Schaf- und Ziegenfleisch**

05 02 14 01 Private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß den Artikeln 8 bis 10 und 17 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 14 99 Sonstige Maßnahmen für Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	– 1 391,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben für Maßnahmen im Schaf- und Ziegenfleischsektor gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie sonstiger Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 2529/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 14 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 bis 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 15 Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse

05 02 15 01 Erstattungen für Schweinefleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	11,37

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Schweinefleisch gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
 (Fortsetzung)

05 02 15 (Fortsetzung)

05 02 15 02 Private Lagerhaltung von Schweinefleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch gemäß den Artikeln 8, 9 und 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 15 04 Erstattungen für Eier

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Eiern gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 15 05 Erstattungen für Geflügelfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	12 255,22

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen bei Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 196 bis 199 und 201 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013.

05 02 15 06 Sonderbeihilfen für die Bienenzucht

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
39 000 000	35 000 000	33 911 554,90

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN
(Fortsetzung)**05 02 15** (Fortsetzung)

05 02 15 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für nationale Programme im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 55 bis 57 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 15 99 Sonstige Maßnahmen für Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
32 000 000	28 000 000	30 025 234,28

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben für Maßnahmen in den Sektoren Schweinefleisch, Geflügel, Eier, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1370/2013 sowie sonstiger Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 15 finanziert werden.

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 bis 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

05 02 18 **Schulprogramme**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
215 000 000	217 000 000	155 817 891,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen gemäß den Artikeln 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
05 03	DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN					
05 03 01	Entkoppelte Direktzahlungen					
05 03 01 02	Einheitliche Flächenzahlungen	2	4 376 000 000	4 333 000 000	4 177 307 236,99	95,46
05 03 01 07	Umverteilungsprämie	2	1 681 000 000	1 653 000 000	1 650 816 075,09	98,20
05 03 01 10	Basisprämienregelung	2	16 117 000 000	16 211 000 000	17 300 845 504,86	107,35
05 03 01 11	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	2	11 819 000 000	11 754 000 000	11 774 595 410,75	99,62
05 03 01 12	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	2	5 000 000	5 000 000	4 915 112,28	98,30
05 03 01 13	Zahlung für Junglandwirte	2	573 000 000	415 000 000	381 612 493,47	66,60
05 03 01 99	Sonstiges (entkoppelte Direktzahlungen)	2	3 000 000	17 000 000	14 727 810,92	490,93
	<i>Artikel 05 03 01 — Subtotal</i>		34 574 000 000	34 388 000 000	35 304 819 644,36	102,11
05 03 02	Andere Direktzahlungen					
05 03 02 40	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	2	245 000 000	246 000 000	243 748 033,90	99,49
05 03 02 50	POSEI — Förderprogramme der Europäischen Union	2	420 000 000	420 000 000	422 006 969,72	100,48
05 03 02 52	POSEI — Kleinere Inseln des Ägäischen Meeres	2	17 000 000	17 000 000	16 764 614,66	98,62
05 03 02 60	Fakultative gekoppelte Stützung	2	4 084 000 000	4 033 000 000	4 033 188 855,96	98,76
05 03 02 61	Kleinerzeugerregelung	2	802 000 000	970 000 000	1 035 586 499,16	129,13
05 03 02 99	Sonstiges (Direktzahlungen)	2	1 000 000	2 000 000	– 1 278 577,49	– 127,86
	<i>Artikel 05 03 02 — Subtotal</i>		5 569 000 000	5 688 000 000	5 750 016 395,91	103,25
05 03 09	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	2	p.m.	p.m.	441 680 298,76	
05 03 10	Reserve für Krisen im Agrarsektor	2	478 000 000	468 700 000	0,—	0
	Kapitel 05 03 — Total		40 621 000 000	40 544 700 000	41 496 516 339,03	102,16

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans für jede Haushaltslinie dieses Kapitels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für dieses Kapitel wurde für den Artikel 05 03 01 bei dem Posten 05 03 01 10 ein Betrag von 921 000 000 EUR angesetzt, der von den Posten 6 7 0 1 und 6 7 0 2 des Einnahmenplans zugewiesen wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel und Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 671/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2013 (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)

05 03 01 *Entkoppelte Direktzahlungen*

05 03 01 02 Einheitliche Flächenzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 376 000 000	4 333 000 000	4 177 307 236,99

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie etwaiger Restausgaben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und den Beitrittsakten von 2003 und 2005.

Rechtsgrundlagen

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Ziffer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere Anhang III „Liste nach Artikel 19 der Beitrittsakte“ (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203).

05 03 01 07 Umverteilungsprämie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 681 000 000	1 653 000 000	1 650 816 075,09

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie etwaiger Restausgaben im Zusammenhang mit der Umverteilungsprämie gemäß den Artikeln 72a und 125a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Kalenderjahr 2014.

05 03 01 10 Basisprämienregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
16 117 000 000	16 211 000 000	17 300 845 504,86

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 01** (Fortsetzung)

05 03 01 10 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

05 03 01 11 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
11 819 000 000	11 754 000 000	11 774 595 410,75

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

05 03 01 12 Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
5 000 000	5 000 000	4 915 112,28

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

05 03 01 13 Zahlung für Junglandwirte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
573 000 000	415 000 000	381 612 493,47

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 01** (Fortsetzung)

05 03 01 99 Sonstiges (entkoppelte Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 000 000	17 000 000	14 727 810,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für andere entkoppelte Direktzahlungen, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 03 01 finanziert werden, und für Korrekturen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der in den Artikeln 8 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegten Obergrenzen, die keiner der Haushaltslinien unter Artikel 05 03 01 zugeordnet werden können.

05 03 02 *Andere Direktzahlungen*

05 03 02 40 Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
245 000 000	246 000 000	243 748 033,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie etwaiger Restausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IV Kapitel 10a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 02 50 POSEI — Förderprogramme der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
420 000 000	420 000 000	422 006 969,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Direktzahlungen im Zusammenhang mit Programmen mit Sondermaßnahmen zur Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 sowie zur Deckung etwaiger Restzahlungen, die sich aus der Anwendung von Titel III der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 ergeben.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 50 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

05 03 02 52 POSEI — Kleinere Inseln des Ägäischen Meeres

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
17 000 000	17 000 000	16 764 614,66

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben im Zusammenhang mit Direktbeihilfen infolge der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 sowie zur Deckung etwaiger Restausgaben, die sich aus der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93 und (EG) Nr. 1405/2006 ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

05 03 02 60 Fakultative gekoppelte Stützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 084 000 000	4 033 000 000	4 033 188 855,96

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 60 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

05 03 02 61 Kleinerzeugerregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
802 000 000	970 000 000	1 035 586 499,16

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013.

05 03 02 99 Sonstiges (Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 000 000	2 000 000	– 1 278 577,49

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für andere Direktzahlungen, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 03 02 finanziert werden, und der Ausgaben für Korrekturen, die keiner bestimmten Haushaltlinie zugeordnet werden können. Die Mittel dienen auch der Deckung der Ausgaben für Korrekturen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der in den Artikeln 8 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgelegten Obergrenzen, die keiner der Haushaltslinien unter Artikel 05 03 02 zugeordnet werden können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)**05 03 02 99** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

05 03 09 Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	441 680 298,76

Erläuterungen

Dieser Artikel sieht keine zusätzlichen Mittel vor, sondern gilt für jene Beträge, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung für die Erstattung im Zusammenhang mit der Kürzung von Direktzahlungen infolge der Anwendung der Haushaltsdisziplin im Vorjahr übertragen werden können. Gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 leisten die Mitgliedstaaten den Endempfängern Erstattungen, die in dem Haushaltsjahr, auf das die Mittel übertragen werden, von der Anwendung der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 26 Absätze 1 bis 4 betroffen sind.

05 03 10 Reserve für Krisen im Agrarsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
478 000 000	468 700 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen, die zur Bewältigung großer Krisen erforderlich sind, welche sich auf die Agrarerzeugung oder den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken.

Die Reserve wird gebildet, indem die Direktzahlungen (Kapitel 05 03) zu Beginn jedes Jahres nach dem Verfahren der Haushaltsdisziplin gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gekürzt werden. Hält die Kommission die Inanspruchnahme dieser Reserve gemäß dem entsprechenden Rechtsakt für erforderlich, so unterbreitet sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Mittelübertragung von der Reserve auf die entsprechenden Haushaltslinien, aus denen die Maßnahmen finanziert werden. Bevor die Kommission eine Mittelübertragung zwecks Rückgriffs auf die Reserve vorschlägt, muss sie die Möglichkeiten einer Neuverteilung der Mittel prüfen. Zum Ende des Haushaltsjahres werden sämtliche Beträge der Reserve, die nicht für Krisenmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, den Endempfängern der Direktzahlungen gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erstattet. Etwaige Erstattungen erfolgen im Rahmen des Artikels 05 03 09 aus Mitteln, die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragen wurden.

KAPITEL 05 03 — DIREKTZAHLUNGEN ALS BEITRAG ZUM EINKOMMEN DER LANDWIRTE, ZUR BEGRENZUNG VON EINKOMMENSSCHWANKUNGEN UND ZUR VERWIRKLICHUNG VON UMWELT- UND KLIMAZIELEN *(Fortsetzung)***05 03 10** *(Fortsetzung)*

Übertragungen aus der Reserve und Rückübertragungen von der Reserve auf Direktzahlungen erfolgen gemäß der Haushaltsordnung.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlung- en 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS								
05 04 01	Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006								
05 04 01 14	Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	– 488 522,63	– 488 522,63	
	Artikel 05 04 01 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	– 488 522,63	– 488 522,63	
05 04 03	Abschluss sonstiger Maßnahmen								
05 04 03 02	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Abschluss früherer Maßnahmen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 04 03 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 05	Abschluss der aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)								
05 04 05 01	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	47 161 051,78	271 929 052,59	
05 04 05 02	Operative technische Unterstützung	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 04 05 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	47 161 051,78	271 929 052,59	
05 04 51	Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmplanungszeitraum vor 2000								
		2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlung- en 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04 52	Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Maßnahmen, die aus dem Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, in den neuen Mitgliedstaaten finanziert wurden — Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 60	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (2014-2020)								
05 04 60 01	Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors	2	14 675 251 797	13 100 000 000	14 656 460 137	13 100 000 000	14 346 899 509,—	12 173 540 691,43	92,93
05 04 60 02	Operative technische Unterstützung	2	18 308 550	15 023 550	17 115 400	16 725 400	19 634 744,36	13 180 708,38	87,73
05 04 60 03	Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 04 60 04	Europäisches Solidaritätskorps — Beitrag aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	2	p.m.	p.m.	p.m.	540 000	1 800 000,—	1 350 000,—	
	Artikel 05 04 60 — Subtotal		14 693 560 347	13 115 023 550	14 673 575 537	13 117 265 400	14 368 334 253,36	12 188 071 399,81	92,93
	Kapitel 05 04 — Total		14 693 560 347	13 115 023 550	14 673 575 537	13 117 265 400	14 415 006 782,51	12 459 511 929,77	95,00

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für alle ELER-Haushaltslinien in diesem Kapitel führen.

Bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel wurde für den Artikel 05 04 60 bei dem Posten 05 04 60 01 ein Betrag von 341 000 000 EUR angesetzt, der vom Posten 6 7 1 1 des Einnahmenplans zugewiesen wird.

05 04 01 Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006

05 04 01 14 Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
p.m.	p.m.	– 488 522,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger von den Mitgliedstaaten wieder eingezogener Beträge, die nicht unter die Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 fallen. Diese Beträge werden als Korrekturen im Zusammenhang mit vormals aus den Posten 05 04 01 01 bis 05 04 01 13 finanzierten Ausgaben verbucht und können von den Mitgliedstaaten nicht wiederverwendet werden.

Die Mittel dienen auch der Deckung der Ausgaben für Restbeträge, die von den Mitgliedstaaten infolge der Anwendung von Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates gemeldet werden.

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans für jeden Posten dieses Artikels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 03 Abschluss sonstiger Maßnahmen****05 04 03 02 Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Abschluss früherer Maßnahmen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft.

Die Mittel sind vorrangig für die nachhaltige Nutzung und Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt durch das Zusammenwirken der Landwirte, der in diesem Bereich ausgewiesenen Nichtregierungsorganisationen und der staatlichen und privaten Institute zu verwenden; außerdem sollte die Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher in diesem Bereich gefördert werden.

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

05 04 05 Abschluss der aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 335/2013 der Kommission vom 12. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 105 vom 13.4.2013, S. 1).

05 04 05 01 Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	47 161 051,78	271 929 052,59

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verpflichtungen für die im Zeitraum 2007-2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

05 04 05 02 Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt werden Mittel zur Deckung der Verpflichtungen für technische Hilfe gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, insbesondere das europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums.

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 51 **Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmplanungszeitraum vor 2000***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen aus Verpflichtungen im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die Programmplanungszeiträume vor 2000 im Zusammenhang mit den früheren Zielen 1, 6, 5a und 5b sowie den Gemeinschaftsinitiativen.

Veranschlagt sind außerdem Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die ausstehenden mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen nachstehend aufgeführten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Fonds zugeordnet werden können.

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Maßnahmen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind Finanzkorrekturen vorgesehen, deren etwaige Erträge als Einnahmen bei Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt werden. Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 51 (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3) (Programm PEACE I).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (INTERREG II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (KOM(97) 642 endg.).

05 04 52

Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Maßnahmen, die aus dem Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, in den neuen Mitgliedstaaten finanziert wurden — Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen aus Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, Ziel 1 sowie der Gemeinschaftsinitiative Leader+ und des Sonderprogramms für Frieden und Aussöhnung.

Die Mittel dienen auch zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für den Programmplanungszeitraum 2000-2006.

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 52** (Fortsetzung)

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind Finanzkorrekturen vorgesehen, deren etwaige Erträge als Einnahmen bei Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt werden. Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Nummer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verweise

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägungsgrund 5.

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

05 04 60 *Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (2014-2020)**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 60 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

05 04 60 01 Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 675 251 797	13 100 000 000	14 656 460 137	13 100 000 000	14 346 899 509,—	12 173 540 691,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden anhand präziserer Leistungsindikatoren für die Bewirtschaftungssysteme und die Produktionsmethoden beurteilt, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem Gewässerschutz, der Biodiversität und den erneuerbaren Energieträgern gerecht zu werden.

05 04 60 02 Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 308 550	15 023 550	17 115 400	16 725 400	19 634 744,36	13 180 708,38

Erläuterungen

Veranschlagt werden Mittel zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 60** (Fortsetzung)

05 04 60 03 Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt werden Mittel zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 dienen die Mittel der Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

05 04 60 04 Europäisches Solidaritätskorps — Beitrag aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raum (ELER)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	540 000	1 800 000,—	1 350 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des finanziellen Beitrags aus dem ELER zum Europäischen Solidaritätskorps in Einklang mit dessen allgemeinen und spezifischen Zielen.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS								
05 05 01	Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)								
05 05 01 01	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 05 01 02	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Kandidatenländer	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 05 01 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 05 02	Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss des Programms (2007-2013)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 05 03	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo ⁽¹⁾, Montenegro, Serbien und Nordmazedonien								
05 05 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 05 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	84 000 000	38 000 000	78 000 000	25 000 000	59 000 000,—	34 521 381,13	90,85
	Artikel 05 05 03 — Subtotal		84 000 000	38 000 000	78 000 000	25 000 000	59 000 000,—	34 521 381,13	90,85
05 05 04	Unterstützung für die Türkei								
05 05 04 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 05 04 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	18 178 364	80 000 000	40 000 000	35 000 000	131 000 000,—	63 779 765,48	79,72
	Artikel 05 05 04 — Subtotal		18 178 364	80 000 000	40 000 000	35 000 000	131 000 000,—	63 779 765,48	79,72
	Kapitel 05 05 — Total		102 178 364	118 000 000	118 000 000	60 000 000	190 000 000,—	98 301 146,61	83,31

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 05 01 Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)*Erläuterungen*

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Haushaltslinien dieses Artikels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

05 05 01 01 Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2006 in Bulgarien, Rumänien und Kroatien vorgenommenen Mittelbindungen für Stützungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Rahmen von Sapard.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Maßnahme keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 6 5 2 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie führen.

05 05 01 02 Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Kandidatenländer*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 05 01** (Fortsetzung)

05 05 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommenen Mittelbindungen für Stützungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Rahmen von Sapard in den acht Kandidatenländern, die im Jahr 2004 Mitgliedstaaten wurden.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Maßnahme keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

05 05 02 *Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss des Programms (2007-2013)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 6 5 3 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

05 05 03 *Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo ⁽¹⁾, Montenegro, Serbien und Nordmazedonien*

05 05 03 01 Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 05 03** (Fortsetzung)**05 05 03 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende Einzelziele im westlichen Balkan verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über das Instrument für Heranführungshilfe (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

05 05 03 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
84 000 000	38 000 000	78 000 000	25 000 000	59 000 000,—	34 521 381,13

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende Einzelziele im westlichen Balkan verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum,

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 05 03** (Fortsetzung)**05 05 03 02** (Fortsetzung)

- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des ELER.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können andere zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 6 5 4 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über das Instrument für Heranführungshilfe (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

05 05 04 **Unterstützung für die Türkei****05 05 04 01** Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende Einzelziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 05 04** (Fortsetzung)**05 05 04 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über das Instrument für Heranführungshilfe (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

05 05 04 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 178 364	80 000 000	40 000 000	35 000 000	131 000 000,—	63 779 765,48

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende Einzelziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum,
- Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des ELER.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können andere zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 6 5 4 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie führen.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 05 04 *(Fortsetzung)*

05 05 04 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 06 — INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 06	INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“								
05 06 01	<i>Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft</i>	4	6 300 000	6 300 000	6 300 000	6 300 000	4 460 059,15	4 460 059,15	70,79
05 06 02	<i>Internationale Agrarorganisationen</i>	4	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—	100,00
	Kapitel 05 06 — Total		6 440 000	6 440 000	6 440 000	6 440 000	4 600 059,15	4 600 059,15	71,43

05 06 01 Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 300 000	6 300 000	6 300 000	6 300 000	4 460 059,15	4 460 059,15

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der EU zu den nachstehenden internationalen Übereinkommen decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker- Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

Beschluss 2005/800/EG des Rates vom 14. November 2005 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 46).

Beschluss 2014/664/EU des Rates vom 15. September 2014 über den Standpunkt, der im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenölrates im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven einzunehmen ist (ABl. L 275 vom 17.9.2014, S. 6).

Information über die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995. Der Internationale Getreiderat hat auf seiner 45. Tagung (London, 5. Juni 2017) beschlossen, das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 um zwei Jahre bis zum 30. Juni 2019 zu verlängern (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 49).

Information über die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992. Der Internationale Zuckerrat hat auf seiner 52. Tagung (London, 1. Dezember 2017) beschlossen, das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 16).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 06 — INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 06 01** (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d.

Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12).

05 06 02 Internationale Agrarorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der Union zur Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) decken.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Vorschlag für einen Beschluss des Rates vom 14. September 2018 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) zu vertretenden Standpunkts (2018/0327 (NLE)).

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRARAUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 07	AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRARAUSGABEN								
05 07 01	Kontrolle der Agrarausgaben								
05 07 01 02	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Union	2	10 862 760	10 625 821	9 130 000	9 130 000	9 286 207,98	9 866 132,90	92,85
05 07 01 06	Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL	2	17 400 000	17 400 000	19 700 000	19 700 000	12 228 519,39	12 228 519,39	70,28
05 07 01 07	Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL	2	176 600 000	176 600 000	2 600 000	2 600 000	5 158 754,87	5 158 754,87	2,92
	<i>Artikel 05 07 01 — Subtotal</i>		204 862 760	204 625 821	31 430 000	31 430 000	26 673 482,24	27 253 407,16	13,32
05 07 02	Regelung von Streitfällen	2	1 000 000	1 000 000	30 000 000	30 000 000	88 774 447,92	88 774 447,92	8 877,44
	Kapitel 05 07 — Total		205 862 760	205 625 821	61 430 000	61 430 000	115 447 930,16	116 027 855,08	56,43

Erläuterungen

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans für jeden Posten dieses Kapitels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

05 07 01 Kontrolle der Agrarausgaben**05 07 01 02 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 862 760	10 625 821	9 130 000	9 130 000	9 286 207,98	9 866 132,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Kontrollen per Fernerkundung, die Qualitätsbewertung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) und die entsprechende technische Unterstützung gemäß Artikel 6 Buchstaben a und b und Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

05 07 01 06 Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
17 400 000	19 700 000	12 228 519,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ergebnisse von Beschlüssen zum Rechnungsabschluss gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Diese Mittel dienen auch der Deckung der Ergebnisse von Beschlüssen zum Rechnungsabschluss im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AUS DEM EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) FINANZIERTEN AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)**05 07 01** (Fortsetzung)

05 07 01 07 Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
176 600 000	2 600 000	5 158 754,87

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ergebnisse von Beschlüssen zum Konformitätsabschluss gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Diese Mittel dienen auch der Deckung der Ergebnisse von Beschlüssen zum Konformitätsabschluss im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie, wenn diese Beschlüsse zugunsten von Mitgliedstaaten ausfallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

05 07 02 **Regelung von Streitfällen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 000 000	30 000 000	88 774 447,92

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Deckung etwaiger Ausgaben, die der Kommission von einem Gericht angelastet werden können, insbesondere für Schadensersatzleistungen und Zinszahlungen.

Ferner sollen mit diesen Mitteln alle Ausgaben gedeckt werden, die der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11) entstehen können.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“								
05 08 01	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen	2	15 710 927	14 340 479	15 682 000	14 075 348	14 743 559,23	14 131 123,37	98,54
05 08 02	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe	2	p.m.	100 000	40 000 000	20 052 664	0,—	6 570 682,44	6 570,68
05 08 03	Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen	2	7 500 000	4 940 306	2 800 000	4 970 770	1 895 012,70	6 514 999,—	131,87
05 08 06	Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik	2	13 700 000	13 700 000	12 275 000	12 275 000	14 557 195,66	14 557 195,66	106,26
05 08 09	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Operative technische Unterstützung	2	4 518 000	4 518 000	4 800 000	4 800 000	2 491 708,95	2 491 708,95	55,15
05 08 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
05 08 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union	2	p.m.	p.m.	p.m.	192 400	0,—	384 800,—	
05 08 77 10	Pilotprojekt — Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie	2	p.m.	p.m.	p.m.	201 695	0,—	403 390,—	
05 08 77 12	Pilotprojekt — Ökosoziiales Dorf	2	p.m.	p.m.	p.m.	252 000	0,—	108 000,—	
05 08 77 13	Pilotprojekt — Bessere Kriterien und Strategien für Krisenprävention und Krisenmanagement in der Landwirtschaft	2	p.m.	p.m.	p.m.	208 418	0,—	89 322,—	
05 08 77 14	Pilotprojekt — Restrukturierung der Honigherstellungskette und Programm „Zucht und Selektion varroaresistenter Arten“	2	p.m.	269 760	p.m.	269 760	0,—	179 840,—	66,67
05 08 77 15	Pilotprojekt — Analyse der besten Formen des Zusammenschlusses von Erzeugerorganisationen (EO) und wie diese ihre Aufgaben wahrnehmen und unterstützt werden können	2	p.m.	p.m.	p.m.	208 950	0,—	89 550,—	

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 08 77	(Fortsetzung)								
05 08 77 16	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert	2	p.m.	3 650 000	4 000 000	2 990 000	3 300 000,—	0,—	0
05 08 77 17	Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte	2	1 875 000	783 750	1 050 000	525 000			
05 08 77 18	Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft	2	800 000	515 000	1 050 000	525 000			
	<i>Artikel 05 08 77 — Subtotal</i>		2 675 000	5 218 510	6 100 000	5 373 223	3 300 000,—	1 254 902,—	24,05
05 08 80	Teilnahme der Union an „Feeding the Planet — Energy for Life“ im Rahmen der Weltausstellung 2015 in Mailand	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 05 08 — Total		44 103 927	42 817 295	81 657 000	61 547 005	36 987 476,54	45 520 611,42	106,31

Erläuterungen

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans für alle EGFL-Artikel und -Posten dieses Kapitels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

05 08 01**Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 710 927	14 340 479	15 682 000	14 075 348	14 743 559,23	14 131 123,37

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Angaben und Ergebnisse der Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (kodifizierte Fassung) (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27).

05 08 02 Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	40 000 000	20 052 664	0,—	6 570 682,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Kofinanzierung der statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Union erforderlich sind, einschließlich der Finanzierung der Eurofarm-Datenbank.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1).

05 08 03 Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 500 000	4 940 306	2 800 000	4 970 770	1 895 012,70	6 514 999,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Union,

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 03** (Fortsetzung)

- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Erstellung von Modellen für den Agrarsektor sowie kurz- und mittelfristiger Vorausschätzungen der Marktentwicklung und der Agrarstrukturen sowie im Rahmen der Verbreitung der Ergebnisse geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, von Gebietsrastererhebungen und agrarmeteorologischen Modellen auf die statistischen Daten über die Landwirtschaft geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Wirtschaftsanalysen und der Entwicklung von agrarpolitischen Indikatoren geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen für die Analyse, die Verwaltung und die Beobachtung der Agrarressourcen sowie die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 6 Buchstabe c und Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und für die Anwendung des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Entscheidung 96/411/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 14).

Beschluss Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003 (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 1).

05 08 06 Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
13 700 000	12 275 000	14 557 195,66

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Informationsmaßnahmen durch die Union mit folgenden Zielen: Beitrag zur Erläuterung, Durchführung und Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 06** (Fortsetzung)

Die Maßnahmen können in Form von jährlichen Aktionsprogrammen oder sonstigen spezifischen Maßnahmen durchgeführt werden, die von Dritten vorgelegt werden, oder in Form von auf Initiative der Kommission durchgeführten Tätigkeiten.

05 08 09 *Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Operative technische Unterstützung*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 518 000	4 800 000	2 491 708,95

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 6 Buchstaben a, d, e und f der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Diese Mittel dienen auch der Deckung der Ausgaben für den Aufbau einer Datenbank für Analysewerte für Weinbauerzeugnisse gemäß Artikel 89 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

05 08 77 *Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***05 08 77 09** Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	192 400	0,—	384 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 77** (Fortsetzung)

05 08 77 10 Pilotprojekt — Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	201 695	0,—	403 390,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 08 77 12 Pilotprojekt — Ökosoziales Dorf

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	252 000	0,—	108 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 77** (Fortsetzung)

05 08 77 13 Pilotprojekt — Bessere Kriterien und Strategien für Krisenprävention und Krisenmanagement in der Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	208 418	0,—	89 322,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 08 77 14 Pilotprojekt — Restrukturierung der Honigherstellungskette und Programm „Zucht und Selektion varroaresistenter Arten“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	269 760	p.m.	269 760	0,—	179 840,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 77** (Fortsetzung)

05 08 77 15 Pilotprojekt — Analyse der besten Formen des Zusammenschlusses von Erzeugerorganisationen (EO) und wie diese ihre Aufgaben wahrnehmen und unterstützt werden können

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	208 950	0,—	89 550,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 08 77 16 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 650 000	4 000 000	2 990 000	3 300 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme bereitet die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der Zeit nach 2020 vor und ergänzt das vorangegangene Pilotprojekt „Intelligente ökosoziale Dörfer“ (2016) sowie die vorbereitende Maßnahme „Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert“ (2018). Diese vorbereitende Maßnahme trägt dazu bei, die Erarbeitung und Umsetzung der GAP-Strategiepläne, bei denen das Konzept der „intelligenten Dörfer“ in einem Ergebnisindikator enthalten ist, voranzubringen und zu verbessern. Sie ergänzt das Pilotprojekt „Intelligente ökosoziale Dörfer“ und die vorbereitende Maßnahme „Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert“ und stellt Wissen, Know-how und eine Rahmenmethodik für die Entwicklung von Unterstützungsprogrammen für „intelligente Dörfer“ in einem breiteren Spektrum von sozioökonomischen Kontexten bereit. In diese vorbereitende Maßnahme fließen die Erfahrungen, die im Rahmen der in dem Papier „EU Action for Smart Villages“ (EU-Maßnahmen für intelligente Dörfer) vorgesehenen Initiativen gesammelt wurden, sowie die aus diesen Initiativen gewonnenen Erkenntnisse ein. Da in der neuen GAP das Subsidiaritätsprinzip stärker berücksichtigt werden soll, sind solche Bemühungen eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass eine angemessene Umsetzung dieses Aspekts der Entwicklung des ländlichen Raums sichergestellt wird. Bei der vorbereitenden Maßnahme geht es darum, erfolgreiche Vorgehensweisen, unter anderem im Bereich der IKT und Online-Verfahren wie die Einrichtung von digitalen Drehkreuzen und weitere gute Beispiele, in einer Reihe von Mitgliedstaaten umzusetzen. Ferner wird ein Netz von ausgewählten Dörfern (und Personen, die mit „intelligenten Dörfern“ befasst sind) aufgebaut, um einen kohärenten methodischen Rahmen für die Unterstützung der Union für intelligente Dörfer zu schaffen. Das Konzept steht in engem Zusammenhang mit dem digitalen Binnenmarkt, digitalen Plattformen, der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume, der Wirtschaft des Teilens, der kollaborativen Wirtschaft und der Bioökonomie (Innovation, Präzisionslandwirtschaft, Umweltmanagement, erneuerbare Energiequellen, Lieferketten, Dienstleistungen, lokale Lebensmittel), der Verbesserung der Lebensqualität, der Bildung und der Beschäftigung, wobei auch der Bedeutung von Frauen und jungen Menschen Rechnung getragen wird. Es könnte auch dazu beitragen, die Umsetzung weiterer Europäischer Struktur- und Investitionsfonds voranzubringen, insbesondere im Rahmen des politischen Ziels örtlicher Initiativen.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 77** (Fortsetzung)**05 08 77 16** (Fortsetzung)

Diese Ziele stehen uneingeschränkt im Einklang mit der Erklärung von Cork 2.0 und der Erklärung von Bled, in denen eingeräumt wird, dass der Zugang zu geeigneten Technologien und Lösungen ermöglicht werden muss, damit wirtschaftliche, soziale und ökologische Vorteile erzielt werden.

Die Maßnahme ist vor allem auf die Erarbeitung einer Methode zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten ausgerichtet, und zwar durch konkrete Maßnahmen. Als Grundlage dienen ausgewählte Dörfer, die gemeinsame Eigenschaften mit Blick auf die Infrastruktur, verschiedene Ressourcen, Dienstleistungen und dem Zugang zu den Märkten aufweisen. Sie entwickelt Methoden, um Lösungen in folgenden Bereichen anzubieten:

- digitaler Binnenmarkt,
- Verflechtung städtischer und ländlicher Räume,
- Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft (Innovation, Präzisionslandwirtschaft, Umweltmanagement, lokale erneuerbare Energiequellen, Lieferketten, Dienstleistungen, lokale Lebensmittel),
- Wirtschaft des Teilens und kollaborative Wirtschaft (neue Lösungen für die Mobilität im ländlichen Raum wie Car-Sharing und Fahrgemeinschaften, neue Paradigmen im Tourismus, gemeinsame Nutzung und Austausch von landwirtschaftlichen Maschinen und Dienstleistungen usw.),
- Technologie (Internet der Dinge, Erfassung von Massendaten, Drohnen, Elektrofahrzeuge, Mobilfunk-Breitbandanschlüsse der nächsten Generation usw.),
- soziale Aspekte,
- neue Vollzeit- und Teilzeitarbeitsplätze, deren Zahl in den genannten Wirtschaftsarten zunehmen wird.

Diese vorbereitende Maßnahme wird über Online-Plattformen gut dokumentiert, damit die Ergebnisse verbreitet werden können. Als ein wichtiges Ergebnis bringt sie wegweisende Beispiele hervor, durch die für eine bessere und wirkungsvollere Planung des Einsatzes von Unionsmitteln in ländlichen Gebieten gesorgt wird.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 08 77 17 Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 875 000	783 750	1 050 000	525 000		

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 77** (Fortsetzung)

05 08 77 17 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Zwar wurden die Rechtsvorschriften der Union zugunsten der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden in den vergangenen Jahren ständig weiterentwickelt, jedoch bestehen bei deren Umsetzung auf der Ebene der Mitgliedstaaten noch etliche Lücken. Nach Aussage der Landwirte sei es schwierig und kostspielig, Pestizide zu ersetzen, bzw. mangle es an Alternativen.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der von der Kommission unlängst durchgeführten Evaluierung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) (COM(2017) 587) werden im Rahmen der Studie die in den einzelnen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes bewertet, darunter auch die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen integrierter Pflanzenschutz betrieben wird. Ferner soll eventuell eine Klassifizierung nach Art der Kulturpflanzen durchgeführt werden. Dabei werden Belege für die verringerte Verwendung von Pestiziden und Daten zu den angewandten Verfahren gesammelt. Im Rahmen des Projekts wird ein Instrumentarium entwickelt, mit dem die Landwirte und landwirtschaftlichen Berater bei der Verwirklichung des politischen Ziels einer verringerten Abhängigkeit von Pestiziden unterstützt werden. Mithilfe des Instrumentariums sollten für eine große Zahl von Kulturpflanzen die für einen integrierten Pflanzenschutz anzuwendenden Protokolle und die Alternativen zu chemischen Pestiziden beschrieben werden. Die Studie dient dazu, wirksame Konzepte zu ermitteln und vorzuschlagen, wobei zunächst die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden geändert werden sollen, die sich nach Möglichkeit nach dem Prinzip der Fruchtfolge richten sollten, und anschließend u. a. ggf. widerstandsfähige und resistente Pflanzensorten eingeführt, nützliche Insekten eingesetzt und alternative Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden sollen. Die Alternativen sollten an die jeweiligen örtlichen Bedingungen angepasst werden.

Bei dem Projekt, das sich auf zwei Jahre erstreckt und insgesamt schätzungsweise 1 500 000 EUR kosten wird, sollen unter anderem die Erfahrungen aus der Arbeit der Internationalen Organisation für biologische Kontrollen (IOBC), der International Biocontrol Manufacturer Association (IBMA) und von Organisationen, die sich gemeinsam mit Landwirten mit verschiedenen agronomischen Konzepten und dem integrierten Pflanzenschutz befassen, berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Studie wird unter anderem geprüft, inwiefern der integrierte Pflanzenschutz durch die Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unter den Landwirten gefördert wird. Dabei sollen auch Vorschläge dahingehend unterbreitet werden, wie Verfahren mithilfe der nach 2020 zur Verfügung stehenden GAP-Instrumente (z. B. landwirtschaftliche Beratungsdienste zur Information der Landwirte über Anwendungsweisen des integrierten Pflanzenschutzes) und der „grünen Architektur“ der GAP in größerem Maßstab in ganz Europa angewendet werden können, damit Landwirte dazu angeregt werden, die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden.

Außerdem sollen auch die von Landwirten und Sachverständigen wahrgenommenen (tatsächlichen oder vermeintlichen) Hindernisse untersucht werden, die der Verbreitung und Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes auf den Feldern im Wege stehen.

Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG haben die „Mitgliedstaaten [...] alle erforderlichen Maßnahmen [zu treffen], um einen Pflanzenschutz mit geringer Pestizidverwendung zu fördern, wobei wann immer möglich nicht-chemischen Methoden der Vorzug gegeben wird, so dass berufliche Verwender von Pestiziden unter den für dasselbe Schädlingsproblem verfügbaren Verfahren und Produkten auf diejenigen mit dem geringsten Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zurückgreifen.“

In dem Bericht der Kommission zur Richtlinie 2009/128/EG wird festgehalten, dass der integrierte Pflanzenschutz ein Eckpfeiler der Richtlinie ist, und es daher besonders bedenklich ist, dass die Mitgliedstaaten noch keine klaren Vorgaben gesetzt und ihre Umsetzung sichergestellt haben, darunter für die breitere Verwendung von Landbewirtschaftungstechniken wie der Fruchtfolge.“

Ferner heißt es: „Die Mitgliedstaaten müssen klar definierte Kriterien erarbeiten, um systematisch beurteilen zu können, ob die acht Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes umgesetzt werden, und sie müssen im gegenteiligen Fall entsprechende Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen. Derartige Instrumente könnten bestätigen, dass das in der Richtlinie genannte beabsichtigte Ergebnis des integrierten Pflanzenschutzes erreicht wird, also eine Verringerung der Abhängigkeit von Pestiziden.“

Sowohl der Rat der EU (Landwirtschaft) als auch das Europäische Parlament haben am 6. bzw. 13. November 2017 die Ergebnisse des Kommissionsberichts erörtert, wobei sie ihr Engagement für eine tiefgreifende und sinnvolle künftige Umsetzung bekräftigt haben.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 77** (Fortsetzung)**05 08 77 17** (Fortsetzung)

Mit diesem Projekt werden die Landwirte und Mitgliedstaaten dabei unterstützt, mit der einheitlichen Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes zu beginnen, sodass die Abhängigkeit der Landwirte von Pestiziden verringert wird.

Nach den Angaben der Kommission sind für eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 1 500 000 EUR erforderlich. Die Ergebnisse des Pilotprojekts können in das Forschungsprojekt „Ausweitung des integrierten Pflanzenschutzes“ einfließen. Es kann dazu beitragen, Informationen über die gegenwärtige Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes vor Ort zu erheben, und wird für die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung ihrer GAP-Pläne von Nutzen sein.

Dieses laufende Pilotprojekt wurde mit Blick auf seine Umwandlung in eine vorbereitende Maßnahme erfolgreich neu bewertet. Die vorgesehenen Haushaltsmittel wurden zudem aufgestockt. Die Aufstockung der Haushaltsmittel wurde von der Kommission und den Interessenträgern gefordert, damit das Projekt möglichst erfolgreich umgesetzt werden kann. Die aufgestockten Beträge gleichen die Mittelkürzungen aus, die in Verbindung mit dem Kompromisspaket für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen im Jahr 2018 vorgenommen wurden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 08 77 18 Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	515 000	1 050 000	525 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Im Rahmen des Pilotprojekts soll ein operatives Programm eingeführt werden, mit dem ein Mehrwert erzeugt wird, das für Viehzuchtbetriebe (vor allem für Betriebe der Milchwirtschaft und der Rindfleischherzeugung) gedacht ist und mit dem die Probleme der lokalen familienbetriebenen Landwirtschaft in Angriff genommen werden sollen.

Das Programm, das dem Vorbild der bestehenden operativen Programme in der Obst- und Gemüsebranche nachempfunden werden soll, dient dazu, den Aufbau, die Wettbewerbsfähigkeit und die Widerstandsfähigkeit dieser Betriebe zu verbessern und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass Landwirte trotz eines eingeschränkten Absatzes ihrer Erzeugnisse, des Anstiegs der Produktionskosten und der Preisschwankungen ein gerechtes und stabiles Einkommen haben.

Das Pilotprojekt ist erforderlich, um dem beunruhigenden und die lokale familienbetriebene Landwirtschaft gefährdenden Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die übernommen werden, entgegenzuwirken. Diese kleinen Betriebe sind kaum rentabel, weshalb Banken die Übernahme von Betrieben aufgrund der fehlenden finanziellen Tragfähigkeit nur widerwillig unterstützen.

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 77** (Fortsetzung)

05 08 77 18 (Fortsetzung)

Mit dem Pilotprojekt werden daher drei spezifische Ziele verfolgt:

Ziel 1 — Strukturierung der Branche:

- Verbesserung der Organisation der Erzeuger und Stärkung ihrer Stellung in der branchenübergreifenden Versorgungskette durch die Finanzierung von Maßnahmen zur besseren Planung der Produktion,
- Verbesserung der Qualität, Vermarktung und Förderung der Erzeugnisse durch einen strukturierten Dialog mit den nachgelagerten Branchen,
- Unterstützung der Modernisierung der Betriebe, der raschen Anpassung der Erzeugnisse, der innovativen Veränderungen der Produktionsmethoden und der Vorbeugung von Krisen,
- Unterstützung von Umweltschutzmaßnahmen und von umweltfreundlichen Produktionsmethoden (ökologische/biologische Landwirtschaft).

Ziel 2 — Stabilisierung des Einkommens:

Entwicklung eines kreativen branchenspezifischen Ansatzes durch die Einführung von zwei Instrumenten, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Verfügung stehen:

- einem vertraglichen Mechanismus zur Verteilung des Mehrwerts,
- der Entwicklung eines Finanzierungsinstruments zur Stabilisierung des Einkommens der Erzeuger.

Ziel ist es, die Erzeuger in die Lage zu versetzen, Preisschwankungen zu überstehen, und ihnen ein gerechtes und stabiles Einkommen zu garantieren, das den Fortbestand ihrer Betriebe sichert.

Ziel 3 — Einrichtung eines Fonds für die künftige Finanzierung:

Ein Teil des Mehrwerts, der auf Branchenebene erzeugt wird, kann zusätzlich zu der beantragten öffentlichen Unterstützung in die Einrichtung eines innovativen Fonds investiert werden, mit dem die langfristige Finanzierung sichergestellt werden soll, die für die Gründung oder Übernahme von landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich ist.

— *Verfolgter Ansatz*

Mit diesem Pilotprojekt soll die Kohärenz verschiedener europäischer Maßnahmen verbessert werden, indem ein branchenspezifisches operatives Programm eingeführt wird. Es folgt dem Vorbild von stärker ergebnisorientierten öffentlichen Strategien.

Das Projekt soll den Zusammenhalt zwischen den vor- und nachgelagerten Teilen der Versorgungskette stärken und durch einen strukturierten Dialog zwischen allen Gliedern der Versorgungskette neue Synergien fördern, indem die Erzeugnisse anhand einer Reihe von Spezifikationen aufgewertet werden, um den Mehrwert zum Zeitpunkt der Vermarktung zu erhöhen, die Preisschwankungen bewältigt werden und die Versorgung durch einen Generationenwechsel gesichert wird.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 77** (Fortsetzung)**05 08 77 18** (Fortsetzung)

Der Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe hängt nicht mehr nur von den einzelnen Erzeugern ab, sondern von einem gemeinsamen Ansatz, mit dem eine positive Marktdynamik geschaffen werden kann. So soll mit dem Pilotprojekt eine Dynamik geschaffen werden, die nicht nur in den Betrieben der Milchwirtschaft und Fleischerzeugung Anwendung findet, sondern im Rahmen der gemeinsamen Strategie zur wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Region auch in anderen Branchen vor Ort reproduzierbar ist.

Schließlich dient das Pilotprojekt auch als Triebkraft für die regionale Entwicklung und die Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen Wirtschaft (Einkommen der Züchter und Aufwertung lokaler Erzeugnisse), Gesellschaft (Schaffung von Arbeitsplätzen, Fortbestand von Familienbetrieben), Umwelt (Produktionsbedingungen), Raumplanung (Übertragung von Betrieben, territoriale Entwicklung) und Tourismus (kurze Versorgungsketten).

— Bewertung

Nach zwei Jahren erfolgt eine Bewertung, um Folgendes zu ermitteln:

- 1) den Mehrwert und die Wirksamkeit dieses branchenspezifischen operativen Programms im Vergleich zu den festgehaltenen Zielen,
- 2) die daraus folgende branchenübergreifende Dynamik und ihre mögliche Ausweitung auf andere Betriebe der Lebensmittelerzeugung in der Region,
- 3) die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von GAP-Instrumenten im Rahmen eines operativen Programms und dem erzeugten Mehrwert für kleine landwirtschaftliche Familienbetriebe in den betreffenden Gebieten, die mit ähnlichen Problemen zu kämpfen haben,
- 4) ob das Pilotprojekt als vorbereitende Maßnahme fortgeführt werden sollte, damit ein derartiges Instrument im Rahmen der GAP angenommen wird.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 08 80 **Teilnahme der Union an „Feeding the Planet — Energy for Life“ im Rahmen der Weltausstellung 2015 in Mailand**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der Teilnahme der Union an der Weltausstellung 2015 in Mailand unter dem Titel „Feeding the Planet – Energy for Life“.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 08 80** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Aufgabe im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 09	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNO- VATION IM AGRARSEKTOR								
05 09 03	Gesellschaftliche Herausforderungen								
05 09 03 01	Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten	1,1	358 411 695	257 493 066	287 147 225	211 249 489	241 488 968,—	158 734 070,—	61,65
	Artikel 05 09 03 — Subtotal		358 411 695	257 493 066	287 147 225	211 249 489	241 488 968,—	158 734 070,—	61,65
05 09 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung								
05 09 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an Forschung und technol- ogischer Entwicklung (2014- 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 227 270,92	6 580 764,17	
	Artikel 05 09 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 227 270,92	6 580 764,17	
	Kapitel 05 09 — Total		358 411 695	257 493 066	287 147 225	211 249 489	245 716 238,92	165 314 834,17	64,20

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

„Horizont 2020“ wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen (wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“) sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Gesellschaft und Wirtschaft bei, indem es zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des AEUV dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem EFR aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von „Horizont 2020“ bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit verstärkter Maßnahmen für die vermehrte Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, gerichtet.

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR (Fortsetzung)

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die EU durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des EFR, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) verwendet.

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Für einige der Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder von Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung vorgesehen. Bei solchen möglichen Finanzbeiträgen unter Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei Einnahmen aus Beiträgen von Staaten, die sich an europäischer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, unter Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer — und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans — für ihre Beteiligung an Programmen der Union unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen externer Einrichtungen zu den Tätigkeiten der Union unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zusätzliche Mittel sind unter Posten 05 09 50 01 bereitgestellt.

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels sind unter Artikel 05 01 05 eingesetzt.

05 09 03 Gesellschaftliche Herausforderungen*Erläuterungen*

Dieser Schwerpunkt von „Horizont 2020“ ist eine direkte Reaktion auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Schwerpunkte und gesellschaftlichen Herausforderungen. Die entsprechenden Tätigkeiten orientieren sich an den Herausforderungen, um über die einzelnen Gebiete, Technologien und wissenschaftlichen Disziplinen hinweg Ressourcen und Wissen zusammenzubringen. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und Markteinführung von Innovationen. Die Tätigkeiten unterstützen direkt die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf Unionsebene.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR (Fortsetzung)

05 09 03 (Fortsetzung)

05 09 03 01 Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
358 411 695	257 493 066	287 147 225	211 249 489	241 488 968,—	158 734 070,—

Erläuterungen

Schwerpunkt der Tätigkeiten ist eine nachhaltigere und produktivere Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Entwicklung von Dienstleistungen, Konzepten und Strategien zur Schaffung besserer Lebensgrundlagen in ländlichen Gebieten. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeiten sind gesunde und sichere Lebensmittel für alle sowie wettbewerbsfähige Verfahren für die Lebensmittelverarbeitung, die weniger Ressourcen verbrauchen und bei denen weniger Nebenprodukte anfallen. Gleichzeitig werden Anstrengungen für eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen unternommen (z. B. nachhaltige und umweltfreundliche Fischerei). Gefördert werden auch ressourcenschonende, nachhaltige und wettbewerbsfähige europäische biobasierte Industriezweige mit niedrigem CO₂-Ausstoß.

Die veranschlagten Mittel werden für landwirtschaftliche Forschung und Innovation verwendet, um eine ausreichende Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten zu sichern; Forschungsprojekte mit direkter Beteiligung von Primärerzeugern erhalten Vorrang, damit die praktische Anwendbarkeit der Ergebnisse maximiert wird.

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission gezahlt und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347, vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR (Fortsetzung)

05 09 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

05 09 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 227 270,92	6 580 764,17

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben, die den für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu verwendenden Einnahmen im Zeitraum 2014–2020 entsprechen und die durch die Teilnahme von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten an Projekten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung entstehen.

Der entsprechende Betrag wird mit 20 906 000 EUR veranschlagt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 06

MOBILITÄT UND VERKEHR

TITEL 06

MOBILITÄT UND VERKEHR

Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNG- SAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“	77 260 732	77 260 732	75 817 686	75 817 686	72 702 908,38	72 702 908,38
06 02	EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK	4 490 680 945	2 725 607 396	4 474 798 409	2 205 492 863	3 785 887 067,73	2 027 062 969,44
06 03	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSEKTOR	303 326 818	262 593 395	257 504 686	228 231 508	259 333 200,23	267 802 471,23
	Titel 06 — Total	4 871 268 495	3 065 461 523	4 808 120 781	2 509 542 057	4 117 923 176,34	2 367 568 349,05

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

TITEL 06**MOBILITÄT UND VERKEHR****KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „MOBILITÄT UND VERKEHR“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
06 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „MOBILITÄT UND VERKEHR“					
06 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“	5,2	38 310 306	37 674 190	35 927 041,72	93,78
06 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“					
06 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 365 758	2 318 612	2 268 945,—	95,91
06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 167 917	2 146 187	2 408 771,57	111,11
	Artikel 06 01 02 — Subtotal		4 533 675	4 464 799	4 677 716,57	103,18
06 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“	5,2	2 540 763	2 525 709	2 876 356,27	113,21
06 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“					
06 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	1,1	2 000 000	2 500 000	1 319 426,24	65,97
	Artikel 06 01 04 — Subtotal		2 000 000	2 500 000	1 319 426,24	65,97
06 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“					
06 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	4 332 960	4 248 000	4 865 736,—	112,30

KOMMISSION
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
06 01 05	(Fortsetzung)					
06 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	2 649 794	2 597 837	2 485 843,—	93,81
06 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	650 000	638 400	586 837,58	90,28
	Artikel 06 01 05 — Subtotal		7 632 754	7 484 237	7 938 416,58	104,00
06 01 06	Exekutivagenturen					
06 01 06 01	Exekutivagentur Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	1,1	16 081 441	15 129 985	14 209 403,—	88,36
06 01 06 03	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	1,2	6 161 793	6 038 766	5 754 548,—	93,39
	Artikel 06 01 06 — Subtotal		22 243 234	21 168 751	19 963 951,—	89,75
	Kapitel 06 01 — Total		77 260 732	75 817 686	72 702 908,38	94,10

06 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
38 310 306	37 674 190	35 927 041,72

06 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“

06 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 365 758	2 318 612	2 268 945,—

06 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 167 917	2 146 187	2 408 771,57

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 540 763	2 525 709	2 876 356,27

06 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“**06 01 04 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 000 000	2 500 000	1 319 426,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in Artikel 2 Nummer 7 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129) definierten „programmunterstützenden Aktionen“ bestimmt und beziehen sich direkt auf die für die Umsetzung des Programms für die Fazilität „Connecting Europe“ und der Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) erforderlichen Begleitmaßnahmen. Darunter fallen Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, Software und Datenbanken sowie unterstützende Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 02 01.

06 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“**06 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 332 960	4 248 000	4 865 736,—

Erläuterungen

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 05** (Fortsetzung)

06 01 05 01 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 649 794	2 597 837	2 485 843,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut ist und an indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich beteiligt ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
650 000	638 400	586 837,58

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 05** (Fortsetzung)

06 01 05 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 06 Exekutivagenturen

06 01 06 01 Exekutivagentur Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
16 081 441	15 129 985	14 209 403,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Innovation und Netze, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des CEF Programms ergibt, in Ausführung der in den Zeiträumen 2000-2006 und 2007-2013 im Rahmen des Programms für ein transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-T) finanzierten Projekte.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 06** (Fortsetzung)**06 01 06 01** (Fortsetzung)

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32 leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. es können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Beschluss K(2007) 5282 der Kommission vom 5. November 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes und mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss K(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 06** (Fortsetzung)

06 01 06 03 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
6 161 793	6 038 766	5 754 548,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Exekutivagentur für Innovation und Netze, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Mittel des Kohäsionsfonds im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verweise

Beschluss K(2007) 5282 der Kommission vom 5. November 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes und mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss K(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02	EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK								
06 02 01	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF)								
06 02 01 01	Beseitigung von Engpässen, Verbesserung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, Überbrückung fehlender Bindeglieder und Verbesserung der grenzüberschreitenden Abschnitte	1,1	1 764 429 805	989 435 000	2 044 649 498	802 702 000	1 416 534 083,32	787 563 954,21	79,60
06 02 01 02	Gewährleistung nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme	1,1	339 097 370	96 665 000	217 936 280	73 487 000	159 126 091,56	21 904 658,26	22,66
06 02 01 03	Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität	1,1	457 547 618	372 469 092	359 952 603	313 988 000	395 269 764,88	305 349 243,76	81,98
06 02 01 04	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	1,2	1 774 406 625	1 107 300 000	1 694 390 494	845 552 410	1 649 386 632,—	746 444 268,40	67,41
06 02 01 05	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	15 000 000	0,—	0,—	
	<i>Artikel 06 02 01 — Subtotal</i>		4 335 481 418	2 565 869 092	4 316 928 875	2 050 729 410	3 620 316 571,76	1 861 262 124,63	72,54
06 02 02	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit	1,1	37 954 000	37 954 000	37 550 843	37 550 843	37 789 886,—	37 789 886,—	99,57
06 02 03	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs								
06 02 03 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	1,1	47 305 406	49 542 497	52 629 413	52 629 413	56 296 446,—	50 296 446,12	101,52
06 02 03 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	1,1	26 100 000	25 175 000	25 050 000	23 833 000	25 259 798,—	27 418 046,—	108,91
	<i>Artikel 06 02 03 — Subtotal</i>		73 405 406	74 717 497	77 679 413	76 462 413	81 556 244,—	77 714 492,12	104,01
06 02 04	Eisenbahnagentur der Europäischen Union	1,1	27 440 121	27 440 121	26 419 278	26 419 278	28 793 243,—	28 793 243,—	104,93
06 02 05	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten	1,1	11 000 000	13 270 000	12 860 000	8 400 000	12 469 219,27	13 216 394,23	99,60
06 02 06	Verkehrssicherheit	1,1	1 500 000	1 350 000	1 800 000	1 624 000	1 347 853,90	1 053 512,40	78,04

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02 51	Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 356 102,89	
06 02 52	Abschluss des Programms Marco Polo	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 555 013,49	
06 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
06 02 77 07	Pilotprojekt — Vermeidung von Staus durch intelligente integrierte Verkehrslösungen für die Straßeninfrastruktur	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
06 02 77 11	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Nutzung eines öffentlich-privaten gemeinsamen Unternehmens für die Unterstützung des Einsatzes des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) entlang aller Korridore des Kernnetzes	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	197 700	0,—	329 500,—	
06 02 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Integration ferngesteuerter Flugsysteme (RPAS) in den europäischen Luftraum anhand eines aktiven Geofencing-Dienstes	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
06 02 77 13	Pilotprojekt — Innovative Möglichkeiten für die nachhaltige Finanzierung des öffentlichen Verkehrswesens	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	80 948,—	
06 02 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines einheitlichen und innovativen europäischen Verkehrssystems	1,1	p.m.	874 790	p.m.	374 219	0,—	521 452,68	59,61
06 02 77 15	Pilotprojekt — Stärkere Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw	1,1	p.m.	640 000	p.m.	594 000	800 000,—	0,—	0
06 02 77 16	Pilotprojekt — Verbindung zwischen nachhaltiger geteilter Mobilität und öffentlichem Verkehr in ländlichen Gebieten Europas (Entwicklung des Konzepts der „intelligenten ländlichen Verkehrsgebiete“)	1,1	p.m.	676 000	p.m.	800 000	1 000 000,—	162 000,—	23,96
06 02 77 17	Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums	1,1	p.m.	600 000	p.m.	300 000	600 000,—	0,—	0

KOMMISSION
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02 77	(Fortsetzung)								
06 02 77 18	Pilotprojekt — Übersicht über barrierefreien Verkehr für Menschen mit eingeschränkter Mobilität	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—	
06 02 77 19	Pilotprojekt — Geschützte Parkplätze für Lastkraftwagen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	336 000	0,—	228 300,—	
06 02 77 20	Pilotprojekt — Menschliches Verhalten im Zusammenhang mit dem autonomen Fahren	1,1	p.m.	145 000	p.m.	175 000	320 000,—	0,—	0
06 02 77 21	Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit	1,1	p.m.	178 215	p.m.	300 000	594 050,—	0,—	0
06 02 77 22	Pilotprojekt — OREL — Europäisches System für die Eindämmung von Kilometerstandbetrug — auf der Überholspur zur Verkehrstauglichkeit in der Union	1,1	p.m.	137 681	p.m.	150 000	299 999,80	0,—	0
06 02 77 23	Pilotprojekt — TachogrApp: Durchführbarkeitsstudie und Kostenanalyse zur Entwicklung einer zertifizierten Anwendung zur Nutzung als Fahrten-schreiber	1,1	300 000	355 000	560 000	280 000			
06 02 77 24	Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge	2	1 000 000	750 000	1 000 000	500 000			
06 02 77 25	Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt/ Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt	1,1	1 500 000	375 000					
06 02 77 26	Pilotprojekt — Verknüpfung der städtischen Mobilität mit der Luftverkehrsinfrastruktur	1,1	300 000	75 000					
06 02 77 27	Pilotprojekt — Wiedereinführung grenzüberschreitender Nachtzüge	1,1	500 000	125 000					
06 02 77 28	Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen	1,1	300 000	75 000					
	Artikel 06 02 77 — Subtotal		3 900 000	5 006 686	1 560 000	4 306 919	3 614 049,80	1 322 200,68	26,41
	Kapitel 06 02 — Total		4 490 680 945	2 725 607 396	4 474 798 409	2 205 492 863	3 785 887 067,73	2 027 062 969,44	74,37

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 01 **Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF)**

06 02 01 01 Beseitigung von Engpässen, Verbesserung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, Überbrückung fehlender Bindeglieder und Verbesserung der grenzüberschreitenden Abschnitte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 764 429 805	989 435 000	2 044 649 498	802 702 000	1 416 534 083,32	787 563 954,21

Erläuterungen

Das Ziel der „Beseitigung von Engpässen und Überbrückung fehlender Bindeglieder“ ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegt. Dieses Ziel wird durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 110 der Haushaltsordnung für die Projekte, die das Kernnetz betreffen, und für die Verkehrskorridore der Union darstellen, die in den Anhängen zu den Leitlinien für die CEF und den TEN-V-Leitlinien definiert sind. Das Erreichen dieses Ziels wird voraussichtlich anhand der Zahl neuer und verbesserter grenzüberschreitender Verbindungen und beseitigter Engpässe, denen die CEF zugutegekommen ist, gemessen.

Ein Teil dieser Mittel wird für die Unterstützung des transeuropäischen EuroVelo-Radwegnetzes verwendet.

Die Wiederaufnahme regionaler grenzüberschreitender Schienenverbindungen, die aufgegeben oder abgebaut wurden (fehlende Verbindungen, wenn durch CEF-Mittel förderfähig), erhält besondere Unterstützung.

Zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in diesen Posten bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 02 01 02 Gewährleistung nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
339 097 370	96 665 000	217 936 280	73 487 000	159 126 091,56	21 904 658,26

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 01** (Fortsetzung)

06 02 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Ziel der „Gewährleistung langfristig nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme“ ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegt. Dieses Ziel wird durch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 110 der Haushaltsordnung darstellen.

Im Programmzeitraum 2014–2020 werden durch die CEF im Rahmen der überarbeiteten TEN-V-Leitlinien Folgemaßnahmen zum Programm Marco Polo umgesetzt. Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1) soll damit ein neuer Ansatz zur Unterstützung der Güterverkehrsdienste in der Union verfolgt werden. Es ist wichtig, die Nutzung der Verkehrsinfrastruktur zu optimieren, indem der Güterverkehr auf nachhaltigere Verkehrsträger, darunter auch Binnenwasserstraßen, verlagert und die Effizienz multimodaler Dienste verbessert wird. Initiativen zum digitalen Frachtpooling, die der Vermeidung oder Verringerung von Leerfahrten dienen, sowie Projekte zu geteilter Mobilität in ländlichen und städtischen Gebieten, aufgrund derer die Bürger ermutigt werden, ihre Abhängigkeit von einem eigenen Privatfahrzeug zu verringern, sollten unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 02 01 03 Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
457 547 618	372 469 092	359 952 603	313 988 000	395 269 764,88	305 349 243,76

Erläuterungen

Das Ziel der „Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität und Sicherheit des Verkehrs“ ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegt.

Dieses Ziel wird durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 110 der Haushaltsordnung darstellen.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 01** (Fortsetzung)**06 02 01 03** (Fortsetzung)

Das Erreichen dieses Ziels wird an der Zahl der Binnen- und Seehäfen sowie Flughäfen, die an das Eisenbahnverkehrsnetz angeschlossen sind, und anhand der Zahl der geschaffenen multimodalen Logistikplattformen, der Zahl der verbesserten Verbindungen durch Meeresautobahnen sowie der Zahl der im Kernnetz vorhandenen Stellen für die Versorgung mit Energie aus alternativen Quellen gemessen.

Hierunter fallen auch die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums und die Anwendung von Forschungsergebnissen des Projekts zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 02 01 04 Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 774 406 625	1 107 300 000	1 694 390 494	845 552 410	1 649 386 632,—	746 444 268,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds im Hinblick auf Investitionen in Wachstum und Beschäftigung für die Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der CEF gemäß Artikel 84 Absatz 4 der Verordnung EG Nr. 1303/2013 bestimmt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 sollte ein Betrag von 11 305 500 000 EUR in jeweiligen Preisen aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß dieser Verordnung ausschließlich in den Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die durch den Kohäsionsfonds gefördert werden können.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 erfolgt die Verwirklichung dieses Ziel durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme, zu denen ausschließlich Mitgliedstaaten Zugang haben, die durch den Kohäsionsfond gefördert werden können. Diese jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme stellen die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 110 der Haushaltsordnung dar.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 01** (Fortsetzung)

06 02 01 04 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 2 Nummer 7 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 werden bis zu 1 % der Finanzausstattung „programmunterstützenden Maßnahmen“ zugewiesen.

Zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in diesen Posten bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere:

— Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zur Übertragung von 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds an die CEF,

— Artikel 11 zu dem spezifischen Abruf der vom Kohäsionsfonds übertragenen Mittel,

— Artikel 2 Nummer 7 und Artikel 5 Absatz 2 zu den „programmunterstützenden Maßnahmen“ für die Unterstützung der Umsetzung der CEF.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 02 01 05 Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	15 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 01** (Fortsetzung)**06 02 01 05** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Mit dem Ziel der „Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte“ sollen die Projekte von gemeinsamem Interesse mithilfe der Finanzierungsinstrumente und gestützt auf eine Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 224 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1) umgesetzt werden. Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 werden 10 % bis 20 % der Finanzausstattung der CEF „Verkehr“ für innovative Finanzierungsinstrumente bereitgestellt, wie das Projektanleiheninstrument, das Kreditgarantieinstrument und andere Instrumente wie Joint-Ventures und die Eigenkapitalinstrumente, mit denen öffentliche und private Finanzmittel kombiniert werden können, um Investitionen in Infrastrukturprojekte in Europa zu beschleunigen. Durch diese Finanzierungsinstrumente soll der Zugang zu privaten Finanzierungen erleichtert und somit die Finanzierung der TEN-V-Projekte, die gemäß den TEN-V-Leitlinien und der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 förderfähig sind, ermöglicht werden. Die Finanzierungsinstrumente sollen als „Schuldinstrumente“ oder „Beteiligungsinstrumente“ eingerichtet werden und sollten bei bestimmten Marktversagen Abhilfe schaffen sowie geeignete Finanzierungslösungen bieten. Sie sollen im Sinne der Haushaltsordnung im Rahmen der direkten Mittelverwaltung von den betrauten Einrichtungen oder gemeinsam mit den betrauten Einrichtungen umgesetzt werden. Die betrauten Einrichtungen müssen für die Bereitstellung von Bürgschaften an die Kommission, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen, im Einklang mit den Anforderungen der Haushaltsordnung der Union akkreditiert sein.

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten nach Artikel 209 Absatz 3 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 14.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 02 02 *Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 954 000	37 954 000	37 550 843	37 550 843	37 789 886,—	37 789 886,—

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmeplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt EUR 37 954 000.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 51).

Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 768/2006 der Kommission vom 19. Mai 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung und des Austauschs von Informationen über die Sicherheit von Luftfahrzeugen, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen, und der Verwaltung des Informationssystems (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 16).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 02** (Fortsetzung)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 628/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung und für die Überwachung der Anwendung der Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 46).

Verordnung (EU) Nr. 319/2014 der Kommission vom 27. März 2014 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 593/2007 (ABl. L 93 vom 28.3.2014, S. 58).

06 02 03 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs**06 02 03 01** Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 305 406	49 542 497	52 629 413	52 629 413	56 296 446,—	50 296 446,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung (siehe Posten 06 02 03 02).

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmeplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 03** (Fortsetzung)

06 02 03 01 (Fortsetzung)

Der Beitrag der Union für 2020, einschließlich Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung, beläuft sich auf insgesamt EUR 79 434 610. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 6 029 204 EUR erhöht sich um 73 405 406 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 77).

06 02 03 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 100 000	25 175 000	25 050 000	23 833 000	25 259 798,—	27 418 046,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung bestimmt, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen sind.

Dies steht im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erweiterung des Aufgabenbereichs der Agentur, in den auch die Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Offshore-Anlagen zur Öl- und Gasförderung aufgenommen werden soll.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und -Gasanlagen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 115).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 04 Eisenbahnagentur der Europäischen Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 440 121	27 440 121	26 419 278	26 419 278	28 793 243,—	28 793 243,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmeplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 27 560 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 119 879 EUR erhöht sich um 27 440 121 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44).

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51)

Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 04 (Fortsetzung)**

Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

06 02 05 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 000 000	13 270 000	12 860 000	8 400 000	12 469 219,27	13 216 394,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Information und Kommunikation, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Verkehrsbereich sowie für Tätigkeiten in den sozialen Medien, audiovisuelle Produkte, die Entwicklung von Website-Tools und anderen IT-Tools, Beratungstätigkeiten sowie elektronische und gedruckte Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im verkehrspolitischen Bereich, einschließlich seiner sozialen Dimension, sowie mit der Sicherheit und dem Schutz der Verkehrsnutzer stehen.

Diese Mittel sind ferner zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen bestimmt, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik der Union in Bezug auf alle Verkehrsträger (Schiene und Straße, Luftverkehr, Seeverkehr und Binnenwasserstraßen) und alle Bereiche der Verkehrspolitik (Verkehrssicherheit, Binnenmarkt für Verkehr mit seinen Durchführungsbestimmungen, Optimierung des Verkehrsnetzes, Multimodalität, Logistik, Rechte und Schutz der Passagiere bei allen Verkehrsträgern, Nutzung alternativer Kraftstoffe bei allen Verkehrsträgern, Beschaffung umweltfreundlicher Fahrzeuge und innerstädtische Mobilität, soziale und geschlechtsspezifische Aspekte einschließlich Beschäftigungsdaten und alle anderen verkehrsbezogenen Bereiche) benötigt werden. Die wichtigsten gebilligten Maßnahmen und Zielsetzungen sind darauf gerichtet, die gemeinsame Verkehrspolitik der Union zu unterstützen, darunter die Ausweitung auf Drittstaaten, technische Unterstützung für alle Verkehrsträger und -bereiche, spezifische Aus- und Fortbildung, die Festlegung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, der Beitrag zur Normung, die Förderung der gemeinsamen Verkehrspolitik einschließlich der Festlegung und Umsetzung der Orientierung der transeuropäischen Netze auf der Grundlage des AEUV und die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Passagiere bei allen Verkehrsträgern, sowie die Anwendung und Durchsetzung der geltenden Verordnungen über Passagierrechte zu verbessern — insbesondere durch gezielte Informationskampagnen zum Inhalt dieser Verordnung für das Verkehrsgewerbe und die reisende Öffentlichkeit.

Seeverkehr und Logistik

Diese Mittel sind für die Entwicklung und Umsetzung der Strategie der Union für den Seeverkehr im Einklang mit den im Weißbuch über die künftige Verkehrspolitik festgelegten Zielen bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 05 (Fortsetzung)

Hierunter fallen Analysen der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die Unterstützung internationaler Verhandlungen, die Entwicklung und Auslegung von Kabotagevorschriften, die Verfolgung von Beschwerden und Vertragsverletzungsverfahren, die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung eines wettbewerbsfähigen und effizienten Kurzstreckenseeverkehrs, die Überarbeitung der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1), die verwaltungstechnische Vereinfachung und der Einsatz von IKT-Systemen im Seeverkehrs- und Logistiksektor sowie die Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Schifffahrtsektors.

Die Mittel sind für die Entwicklung und Umsetzung einer Strategie der Union für die Güterverkehrslogistik bestimmt — darunter auch für die digitale Agenda für Verkehr und Logistik —, auf deren Grundlage interoperable, multimodale Verkehrsinformations- und Verkehrsmanagementsysteme aufgebaut sowie Maßnahmen ergriffen werden sollen, die mit den entsprechenden Normungsfragen, den zentralen (europäischen) Anlaufstellen für die verwaltungstechnische Abwicklung des multimodalen Verkehrs, dem einzigen Beförderungspapier und einem einheitlichen Haftungssystem für den multimodalen Verkehr in Zusammenhang stehen.

Diese Mittel dienen auch dem Aufbau eines Referenzrahmens für die Berechnung, Zertifizierung und Verringerung der CO₂-Bilanz, der Verkehrsverlagerung (einschließlich ausstehender Maßnahmen im Rahmen des früheren Marco-Polo-Programms), Maßnahmen in den Bereichen Meeresautobahnen, multimodaler und kombinierter Verkehr, der Digitalisierung des Verkehrs- und Logistiksektors sowie der Förderung der Normung und Harmonisierung von Ausrüstung.

Sicherheit des Seeverkehrs

Die Mittel sind für die Überwachung, Bewertung und Überarbeitung (Folgenabschätzung) des Unionsrechts im Bereich der Seeverkehrssicherheit bestimmt, mit dem die Meeresumwelt geschützt und die Qualifikationen und Arbeitsbedingungen der Seeleute verbessert werden sollen.

Passagierrechte

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Überwachung, Bewertung, Überarbeitung und Bekanntmachung der Vorschriften der Union für Passagierrechte bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 muss die Kommission zusätzliche Maßnahmen entwickeln, um die Durchsetzung dieser Verordnung effizienter zu gestalten. Auch die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1) muss gewährleistet sein.

Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sind spezifische Maßnahmen erforderlich, um die korrekte Anwendung und Durchsetzung der Verordnung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wobei auch dem komplexen Zusammenspiel der an der Durchführung beteiligten regionalen, nationalen und internationalen (COTIF) Verwaltungsstrukturen Rechnung zu tragen ist.

Für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 sind spezifische Maßnahmen zur Gewährleistung der korrekten Anwendung und Durchsetzung in den Mitgliedstaaten sowie der Einhaltung der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission erforderlich.

Für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 sind spezifische Maßnahmen zur Gewährleistung der korrekten Anwendung und Durchsetzung in den Mitgliedstaaten sowie der Einhaltung der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission erforderlich.

Als eine wichtige Durchführungsmaßnahme führt die Kommission in einigen oder allen Mitgliedstaaten gezielte Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Passagierrechte durch. Nahezu ein Drittel der Unionsbürger ist sich beim Kauf eines Flug- oder Fahrscheins seiner Rechte und Pflichten bewusst (31 %), dagegen sind 59 % der EU-Bürger diese unbekannt (Eurobarometer zu Passagierrechten 2014).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Diese Maßnahmen und Zielsetzungen könnten auf unterschiedlichen Ebenen unterstützt werden (lokal, regional, national, europäisch und international), und zwar in Bezug auf alle Verkehrsträger und -sektoren sowie auf den Gebieten Technik, Technologie, Regulierung, Information, Ökologie, Klima und Politik und in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung.

Der Luftverkehr gehört traditionell zu den Branchen, aus denen die Verbraucherschutzbehörden in der Union die meisten Beschwerden erhalten. Die Zunahme der elektronisch (d. h. über Internet oder Mobiltelefon) getätigten Geschäfte hat lediglich bewirkt, dass auch die Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften der Union weiter zugenommen haben.

Zu den Aspekten, die von den Verbrauchern in der Union bei Reisen am meisten bemängelt werden, gehört der Umstand, dass es an den Flughäfen selbst keine effektive Beschwerdemöglichkeit gibt, insbesondere nicht bei Streitigkeiten, die auf mögliche Pflichtverletzungen seitens der Fluggesellschaften und anderer Leistungserbringer zurückzuführen sind. Es ist daher angebracht, dass die Verbraucherschutz- und Luftverkehrsbehörden in der Union zusammenarbeiten, um eine schnelle Verbesserung der Informations- und Betreuungssysteme für die Luftverkehrsnutzer an den Flughäfen zu ermöglichen, und gleichzeitig die Koregulierung durch die Unternehmen ausbauen.

Straßenverkehrssicherheit

In der Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2010 mit dem Titel „Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011-2020“ (KOM(2010) 389 endg.) werden sieben Ziele benannt: Verkehrserziehung der Straßenverkehrsteilnehmer, verstärkte Durchsetzung der Straßenverkehrsvorschriften, sicherere Straßenverkehrsinfrastruktur, sicherere Fahrzeuge, Nutzung moderner Technologie, Verbesserung von Notfalldiensten und Diensten für die Betreuung von Verletzten sowie insbesondere der Schutz schwächerer Straßenverkehrsteilnehmer. Die Arbeiten am Vorschlag der Kommission zur regelmäßigen Aktualisierung des Führerscheins der Union und zur Überarbeitung der Vorschriften für die Aus- und Weiterbildung von Berufskraftfahrern sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Richtlinien 2014/45/EU, 2014/46/EU und 2014/47/EU werden ebenso fortgesetzt wie die Arbeiten zu einer Strategie in Bezug auf schwere Verletzungen bei Verkehrsunfällen. Die Arbeit der Kommission im Bereich der Straßenverkehrssicherheit umfasst auch die Umsetzung der Charta für die Straßenverkehrssicherheit, die Verwaltung der Regeln in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter, die Pflege der gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (CARE), die Folgemaßnahmen zu den Richtlinien über die Infrastrukturverwaltung und die Sicherheit von Tunneln sowie zu verschiedenen Aspekten des Schutzes schwächerer Straßenverkehrsteilnehmer. Die Durchführung der Leitlinien für die Politik 2011-2020 erfordert zudem spezifische Maßnahmen zum Austausch bewährter Praktiken, für Kampagnen für die Straßenverkehrssicherheit, für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, für die Schaffung einer Beobachtungsstelle für die Straßenverkehrssicherheit sowie eine Bewertung der Optionen, mit denen Wirksamkeit und Effizienz der Arbeiten der Union zur Straßensicherheit in Zukunft erhöht werden können.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Kommunikationstätigkeiten und öffentliche Veranstaltungen wie den jährlichen Europäischen Tag der Straßenverkehrssicherheit und ähnliche Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Interaktion mit den Bürgern bestimmt.

Diese Mittel sind auch für den Aufbau einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verfolgung von Verkehrsdelikten, die die Straßenverkehrssicherheit gefährden, bestimmt.

Landverkehr

Die wichtigsten Maßnahmen im Bereich des Landverkehrs betreffen die Umsetzung und Überarbeitung vorhandener Strategien, die Verbesserung der sektorspezifischen Zusammenarbeit sowie die Planung neuer Initiativen. Hierunter fallen beispielsweise Maßnahmen betreffend die Erhebung von Infrastrukturentgelten und den Marktzugang, Sozialvorschriften (einschließlich deren Durchsetzung), technische und sicherheitsbezogene Vorschriften sowie internationale Fragen (Landverkehrsbeziehungen mit Drittländern und Beziehungen zu internationalen Organisationen, die mit dem Landverkehr befasst sind). Alle diese Maßnahmen erfordern eine enge Zusammenarbeit mit den Interessenträgern.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)*Schienenverkehrsmarkt*

Die umfassende Durchführung der Richtlinie 2012/34/EU und der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 ist von zentraler Bedeutung, um die Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahn zu fördern. Die Rechtsvorschriften dienen der Öffnung der Schienenverkehrsmärkte sowie der Verbesserung der Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr, sodass die Entwicklung eines integrierten Eisenbahnsystems, das zu einem einheitlichen europäischen Eisenbahnraum führt, gefördert wird. Darüber hinaus verstärken die Dienststellen der Kommission die verkehrsbezogene internationale Zusammenarbeit im Bereich der Eisenbahnpolitik.

Die Förderung der sektorspezifischen Zusammenarbeit ist entscheidend für die wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union im Eisenbahnbereich. Die Richtlinie 2012/34/EU sieht die Einrichtung des europäischen Netzwerks der Eisenbahn-Regulierungsstellen (ENRRB) und des europäischen Netzes der Eisenbahninfrastrukturbetreiber (europäische Plattform der Eisenbahninfrastrukturbetreiber, PRIME) vor. Es wurden informelle Kooperationsstrukturen geschaffen, die Eisenbahnunternehmen („RU Dialogue“) und Ministerien (Zusammenkünfte der Eisenbahndirektionen) einen Erfahrungsaustausch auf Unionsebene ermöglichen. Bei der Unterstützung der europäischen Bahnindustrie weltweit spielt auch die Zusammenarbeit mit Drittländern (u. a. den Golfstaaten, China, Iran, Japan, Brasilien) eine wichtige Rolle.

Die Mittel in diesem Zusammenhang sind für die Initiativen und Arbeiten von Kooperationsplattformen bestimmt, die zu einer zeitgerechten Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums beitragen und dessen künftigen Entwicklungen sowie der internationalen Zusammenarbeit Rechnung tragen.

Häfen und Binnenschifffahrt

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Entwicklung, Überwachung, Bewertung und Überarbeitung (Folgenabschätzung) von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten der Union im Bereich Häfen und Binnenschifffahrt bestimmt.

Einheitlicher Europäischer Luftraum

Zur Verbesserung der Leistung der Flugsicherungsdienste im Hinblick auf Sicherheit, Kosteneffizienz bei der Erbringung von Flugsicherungsdiensten, den Abbau von Verspätungen bei den Verkehrsflüssen und die Umweltbilanz und damit des Luftverkehrs in Europa stellt die vollständige Umsetzung des Legislativpakets für den einheitlichen europäischen Luftraum (bestehend aus den vier Basisverordnungen (EG) Nr. 549/2004, (EG) Nr. 550/2004, (EG) Nr. 551/2004 und (EG) Nr. 552/2004 und mehr als 20 Durchführungsvorschriften) eine der Hauptprioritäten dar.

Weitere Prioritäten in der 2015 verabschiedeten Luftfahrtstrategie der Union sind die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums und seiner technologischen Komponente, dem Projekt zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR), mit Unterstützung des gemeinsamen Unternehmens SESAR, des SESAR-Errichtungsmanagements und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA).

Im Rahmen dieses Artikels wird mit Unterstützung des Leistungsüberprüfungsgremiums (PRB) sowie der EASA und von Eurocontrol die Umsetzung des Leistungssystems des einheitlichen europäischen Luftraums durchgeführt.

In diesem Zusammenhang sind auch die Förderung des einheitlichen europäischen Luftraums und der Initiativen für seine zeitgerechte Verwirklichung, u. a. durch Einbeziehung und Konsultation der Interessenträger (Branchenkonsultationsgremium (ICB), Koordinierungsplattform der nationalen Aufsichtsbehörden und Europäische Gruppe für die menschliche Dimension), sowie die Gestaltung seiner künftigen Entwicklung wichtige Maßnahmen für die Kommission, die im Rahmen dieses Artikels durchgeführt werden.

Flugsicherheit, Umwelt und Zusammenarbeit mit der ICAO

Um die Sicherheit der europäischen Luftfahrt zu gewährleisten, ein ökologisch tragfähiges Wachstum zu erreichen und die Unionsbürgerinnen und -bürger auf Reisen außerhalb der Union zu schützen, kommt es auf den Einsatz verschiedener Rechtsinstrumente an.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Die Kommission kann gemäß den Artikeln 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 Luftfahrtunternehmen aus Drittländern ihren Flugbetrieb in die Union teilweise oder ganz untersagen. Auch können die Kommission, die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) und Sachverständige aus den Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 Untersuchungen vor Ort durchführen, um Sicherheitsdefizite bei den Luftfahrtunternehmen und den betreffenden Aufsichtsbehörden zu ermitteln. Die Kosten der von den nationalen Sachverständigen durchgeführten Ortstermine müssen von der Union erstattet werden.

Diese Aufgaben müssen unbedingt durch zusätzliche proaktive und präventive Maßnahmen sowie durch eine sich anschließende technische Zusammenarbeit ergänzt werden, um die von einer Betriebsuntersagung oder -einschränkung betroffenen Länder bei der Behebung der Defizite zu unterstützen. Darüber hinaus verfolgen die Kommission und die EASA das Ziel, die weltweit höchsten Standards für die Flugsicherheit zu fördern.

Vor diesem Hintergrund liefern die groß angelegten Kooperationsprojekte der Union für die zivile Luftfahrt, die von anderen Generaldirektionen (NEAR, DEVCO und FPI) verwaltet werden und nur langfristig umgesetzt werden können, keine unmittelbaren Antworten auf den kurzfristigen Bedarf.

Ziel dieser Initiative ist es daher, die vorhandenen Instrumente durch die Schaffung eines flexiblen Instruments zu ergänzen, mit dem ad hoc präventive und unterstützende (korrektive) Maßnahmen durchgeführt werden können, die den nationalen Behörden zugute kommen, die für die Aufsicht über ein der Betriebsuntersagung der Union unterliegendes Luftfahrtunternehmen zuständig sind. Mit der Maßnahme sind kurzfristige Tätigkeiten in kleinerem Umfang beabsichtigt.

Nachdem sich der zwischen der EASA und MOVE im Jahr 2009 geschlossene Dienstleistungsrahmenvertrag als wirksames und effizientes Instrument für die technische Hilfe erwiesen hat, wurde der Vertrag mit der EASA für den Zeitraum 2013-2016 verlängert; für den Zeitraum 2017-2020 wird ein neuer Rahmenvertrag ausgearbeitet.

Ferner sieht die Verordnung (EU) Nr. 996/2010 den Aufbau eines Netzes der für die Sicherheitsinspektionen in der Zivilluftfahrt zuständigen Stellen (Encasia) vor. Encasia soll Maßnahmen entwickeln, mit denen sich die Qualität der von den Sicherheitsbehörden durchgeführten Untersuchungen und die Unfallverhütung in der Union noch weiter verbessern lassen. Gemäß der genannten Verordnung ist die Kommission eng in die Arbeit von Encasia eingebunden und soll Encasia die erforderliche Unterstützung leisten.

Schließlich erstreckt sich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) auf Luftfahrtbereiche, für die sowohl die Kommission als auch die ICAO zuständig sind (z. B. Flugsicherheit, Umwelt, Flugverkehrsmanagement und Luftverkehrssicherheit). Diese verstärkte Zusammenarbeit ist unerlässlich für die Einbeziehung in die und Mitwirkung an den Initiativen der ICAO, die diese weltweit in verschiedenen zentralen Bereichen der Luftfahrtpolitik verfolgt. Hierunter fallen beispielsweise die Initiative zur Stärkung der internationalen Flugsicherheit oder die Entwicklung und Umsetzung weltweit akzeptabler Maßnahmen im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen der Luftfahrt. Damit soll sichergestellt werden, dass Interessen der Union von der ICAO stärker berücksichtigt werden (beispielsweise die Interessen der Branche bei der Festlegung internationaler technischer Normen). Die Vereinbarung wird auch dazu führen, dass die ICAO die wachsende Bedeutung regionaler Organisationen in der gegenwärtigen und künftigen Entwicklung der internationalen Luftfahrt akzeptiert, unterstützt und stärkt.

Nachhaltiger und intelligenter Verkehr, auch in städtischen Gebieten

Diese Mittel dienen der Entwicklung und Umsetzung politischer und strategischer Maßnahmen sowie der Anwendung von Richtlinien und den damit verbundenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)*Soziale Fragen*

Diese Mittel dienen zur Behandlung horizontaler sozialer Fragen. Zur Verringerung des Risikos eines Arbeitskräftemangels werden Maßnahmen unterstützt, die darauf abzielen, mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den Verkehrssektor zu gewinnen, wobei den Folgen der Automatisierung (ein Drittel der im Verkehrssektor Beschäftigten ist über 50 Jahre alt) Rechnung getragen wird. Unterstützt werden auch Maßnahmen für ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Geschlechtern (der Verkehr ist nach wie vor ein männlich dominierter Sektor; nur 22 % der Beschäftigten sind weiblich und weniger als 3 % von ihnen besetzen technische Positionen).

Jugendmobilität

Diese Mittel dienen zur Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mobilität junger Menschen, um ihr Wissen über andere Kulturen in der Union und deren Wertschätzung zu stärken und indem sie zu einem multimodalen umweltverträglichen Reisen zu ermutigt werden. Zu diesem Zweck wird die Kommission u. a. Reiseprogramme sowie entsprechende Kampagnen und Webportale unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2829/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Inkraftsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) (ABl. L 334 vom 24.12.1977, S. 11) insbesondere Artikel 22bis des Übereinkommens.

Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4057/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt (EWIV) (ABl. L 378 vom 31.7.1985, S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 4058/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 für ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz des freien Zugangs zu Ladungen in der Seeschifffahrt (ABl. L 378 vom 31.7.1985, S. 21).

Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7).

Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1).

Entscheidung 93/704/EG des Rates vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 63).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 35).

Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 31).

Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59).

Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 26.11.1996, S. 28).

Richtlinie 96/75/EG des Rates vom 19. November 1996 über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft (ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 90 vom 2.4.1999, S. 1).

Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57).

Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42).

Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 35).

Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. L 85 vom 28.3.2002, S. 40).

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91), insbesondere Artikel 45 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße.

Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10), insbesondere Artikel 26.

Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe (ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 22), insbesondere Artikel 10.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt (ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 26).

Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum („Luftraum-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 20).

Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (Interoperabilitäts-Verordnung) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44).

Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 124).

Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz (ABl. L 167 vom 30.4.2004, S. 39).

Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 152).

Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15).

Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 82).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 35).

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 473/2006 der Kommission vom 22. März 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen bezüglich der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 84 vom 23.3.2006, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über technische Vorschriften für Binnenschiffe (ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 4).

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51).

Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 18).

Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur (ABl. L 319 vom 29.11.2008, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1), insbesondere Artikel 6 und 14.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2299/89 (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 47).

Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte (ABl. L 70 vom 14.3.2009, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57), insbesondere Artikel 35.

Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 114), insbesondere Artikel 23.

Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 132), insbesondere Artikel 7 und Artikel 10 Absatz 2.

Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).

Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1).

Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22).

Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35).

Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 17.12.2010, S. 1).

Beschluss 2012/243/EU des Rates vom 8. März 2012 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit und zur Festlegung von Verfahrensregelungen (ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 16).

Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32).

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12), insbesondere Artikel 8.

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 05** (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 134), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 18.

Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18).

Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9).

Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118).

Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 1).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 2009 über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2009) 7547).

06 02 06**Verkehrssicherheit***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 350 000	1 800 000	1 624 000	1 347 853,90	1 053 512,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Binnen-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 06** (Fortsetzung)

Hauptziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- Maßnahmen zur Prävention böswilliger Handlungen im Verkehrssektor,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren, um den Verkehr sicherer zu machen,
- die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für die Verkehrssicherheit sowie die Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
- die Kontrolle der Maßnahmen der Mitgliedstaaten für die Sicherheit im Verkehr hinsichtlich aller Verkehrsträger,
- die internationale Koordinierung der Verkehrssicherheit,
- Maßnahmen zur Förderung der Forschung über Verkehrssicherheit.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die insbesondere für Aufbau und Einsatz eines Korps aus Inspektoren anfallen, die die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Union für Flughäfen, Häfen und Hafeneinrichtungen in den Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer, und von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren, überprüfen. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagegelder und Fahrtkosten der Inspektoren der Kommission sowie die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften. Zu diesen Ausgaben kommen insbesondere die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen und für das zur Durchführung der Inspektionen notwendige Gerät und Material hinzu.

Diese Mittel decken zudem die Ausgaben für Information und Kommunikation sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen in den Bereichen Verkehr, Sicherheit und Schutz der Verkehrsnutzer stehen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 06** (Fortsetzung)

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 72/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung von Verfahren für die Durchführung von Luftsicherheitsinspektionen der Kommission (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 1).

06 02 51 **Abschluss des Programms „Transeuropäische Netze“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 356 102,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo (ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Beschluss K(2007) 3512 der Kommission vom 23. Juli 2007 über ein Mehrjahresarbeitsprogramm für Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes für den Zeitraum 2007-2013.

Verordnung (EG) Nr. 67/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 20).

Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 51** (Fortsetzung)*Verweise*

Entscheidung K(2001) 2654 der Kommission vom 19. September 2001 über ein Mehrjahresprogramm, das als Grundlage für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen auf dem Gebiet des transeuropäischen Verkehrsnetzes für den Zeitraum 2001-2006 dient.

Beschluss C(2007) 6382 der Kommission vom 17. Dezember 2007 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank über ein Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte.

06 02 52 **Abschluss des Programms Marco Polo***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 555 013,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerbern und gegebenenfalls potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Programm Marco Polo“) (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Aufstellung des zweiten „Marco-Polo“-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Marco Polo II“) (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

06 02 77 07 Pilotprojekt — Vermeidung von Staus durch intelligente integrierte Verkehrslösungen für die Straßeninfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 02 77 11 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Nutzung eines öffentlich-privaten gemeinsamen Unternehmens für die Unterstützung des Einsatzes des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) entlang aller Korridore des Kernnetzes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	197 700	0,—	329 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)

06 02 77 12 Vorbereitende Maßnahme — Integration ferngesteuerter Flugsysteme (RPAS) in den europäischen Luftraum anhand eines aktiven Geofencing-Dienstes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 02 77 13 Pilotprojekt — Innovative Möglichkeiten für die nachhaltige Finanzierung des öffentlichen Verkehrswesens

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	80 948,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)

06 02 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines einheitlichen und innovativen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	874 790	p.m.	374 219	0,—	521 452,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 02 77 15 Pilotprojekt — Stärkere Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	640 000	p.m.	594 000	800 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 16 Pilotprojekt — Verbindung zwischen nachhaltiger geteilter Mobilität und öffentlichem Verkehr in ländlichen Gebieten Europas (Entwicklung des Konzepts der „intelligenten ländlichen Verkehrsgebiete“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	676 000	p.m.	800 000	1 000 000,—	162 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 02 77 17 Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	p.m.	300 000	600 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)

06 02 77 18 Pilotprojekt — Übersicht über barrierefreien Verkehr für Menschen mit eingeschränkter Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 02 77 19 Pilotprojekt — Geschützte Parkplätze für Lastkraftwagen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	336 000	0,—	228 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)

06 02 77 20 Pilotprojekt — Menschliches Verhalten im Zusammenhang mit dem autonomen Fahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	145 000	p.m.	175 000	320 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 02 77 21 Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	178 215	p.m.	300 000	594 050,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 77 (Fortsetzung)

06 02 77 22 Pilotprojekt — OREL — Europäisches System für die Eindämmung von Kilometerstandbetrug — auf der Überholspur zur Verkehrstauglichkeit in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	137 681	p.m.	150 000	299 999,80	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 02 77 23 Pilotprojekt — TachogrApp: Durchführbarkeitsstudie und Kostenanalyse zur Entwicklung einer zertifizierten Anwendung zur Nutzung als Fahrtenschreiber

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	355 000	560 000	280 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Fahrtenschreiber, die seit 1985 verpflichtend sind, stellen den Eckpfeiler der Rechtsvorschriften im Bereich des Straßengüterverkehrs dar, insbesondere für die Überwachung der Geschwindigkeit des Fahrzeugs, der zurückgelegten Wegstrecke und der Arbeits- und Ruhezeiten der Kraftfahrer. Aufgrund des technologischen Fortschritts wurden im Laufe der Jahre immer wieder neue Generationen von Fahrtenschreibern mit neuen Merkmalen entwickelt, durch die die Kontrollen und die Betrugsbekämpfung schrittweise immer effizienter wurden. Der neueste, intelligente Fahrtenschreiber soll durch die Verbindung der Satellitennavigationssysteme mit den Strafverfolgungsbehörden Echtzeitinformationen liefern.

Einer vom Europäischen Parlament im Jahr 2018 in Auftrag gegebenen Studie zufolge kostet die Nachrüstung aller schweren Nutzfahrzeuge mit intelligenten Fahrtenschreibern bis 2020 — und zwar nur der Erwerb des Geräts und die mit der Nachrüstung verbundenen Arbeiten — schätzungsweise 6 400 000 000 EUR bis 15 900 000 000 EUR.

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)**06 02 77 23** (Fortsetzung)

Angesichts der weit verbreiteten Nutzung von Smartphones und der stetigen Weiterentwicklung ihrer Funktionen sowie des Einsatzes des Systems Galileo und der Möglichkeiten, die es für die Lokalisierung in Echtzeit bietet, die viele Mobilgeräte bereits nutzen, werden im Rahmen des Pilotprojekts die Möglichkeit, eine Mobilanwendung zu entwickeln und zu zertifizieren, die dieselben Vorteile bietet wie der intelligente Fahrtenschreiber, sowie die damit verbundenen Kosten untersucht.

Die Durchführbarkeitsstudie wird wie folgt aufgebaut sein:

- 1) Festlegung — im Einklang mit der überarbeiteten Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1) — der Daten, die von der Anwendung erhoben werden sollen, damit sie als intelligenter Fahrtenschreiber fungieren kann;
- 2) Bewertung, ob es technisch möglich ist, dass die Anwendung diese Daten — möglicherweise mithilfe von Galileo oder durch eine direkte Verbindung mit dem Fahrzeug — erhebt, und Bewertung der technischen Anforderungen an eine Übertragung der Daten an die Behörden in Echtzeit;
- 3) Bewertung des Betrugsrisikos und der potenziellen Bedrohung der Cybersicherheit im Zusammenhang mit der Anwendung;
- 4) Bewertung, welche Sicherheitsmaßnahmen bei Hardware und Software der Smartphones zu ergreifen sind, um die in Punkt 3 genannten Risiken zu mindern;
- 5) Einschätzung der Kosten für Entwicklung und Zertifizierung einer solchen Anwendung.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 02 77 24 Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	750 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)**06 02 77 24** (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme zielt darauf ab, ein nutzerfreundliches Tool (Online/App) zu entwickeln, mit dem sich Fahrer von Kraftfahrzeugen (d. h. Berufsfahrer und Privatanutzer) umfassend über städtische und regionale Zugangsregelungssysteme informieren können.

Die Informationen sollten Folgendes umfassen: geografischer Anwendungsbereich, Zugangsbedingungen (Fahrzeugtyp, Zeit — einschließlich vorübergehende Beschränkungen mit Links zu Informationsquellen in Echtzeit etc.), Tarife (Preise und Gültigkeit), Zahlungsoptionen, Durchsetzungsmaßnahmen, Strafen und Beschwerdeverfahren etc. — sowohl für Inländer als auch für Ausländer und mit der Möglichkeit für Push-Benachrichtigungen auf Wunsch des Nutzers.

Es könnte auch in Betracht gezogen werden, Begleitmaßnahmen, etwa in Bezug auf Park&Ride-Anlagen und Frachtzusammenlegung, einzubeziehen.

Das Tool soll in erster Linie auf private Nutzer ausgerichtet sein (parallel zu bestehenden Plattformen zur Information über Fahrgastrechte), könnte aber auch spezifische Informationen für professionelle Nutzer (z. B. Güterkraftverkehrsunternehmen) und Links zu Navigations- und Streckenführungsplattformen enthalten.

Im zweiten Jahr der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme wird ihre Ausweitung zur umfassenden Information der Straßennutzer über städtische und regionale Zugangssysteme im Mittelpunkt stehen, indem an den erforderlichen Elementen, d. h. der Standardisierung und der Bereitstellung von Daten für die Integration der Informationen in Navigationssysteme, gearbeitet wird.

Die vorbereitende Maßnahme wird drei Phasen umfassen:

1. Arbeit an einem Muster für die Zugangsregelung für Fahrzeuge für städtische Bereiche vor dem Hintergrund der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor,
2. Arbeit an den Daten durch Zusammenarbeit mit DATEX-Experten usw.,
3. Ausarbeitung von Demonstrationssystemen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 02 77 25 Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt/Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	375 000				

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)

06 02 77 25 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieses Projekt soll leicht zugängliche Informationen über die Umweltleistung in der Luftfahrt liefern, die idealerweise aus einer neutralen und unabhängigen Quelle stammen und für die Reisenden und die Anwohner in der Nähe von Flughäfen bestimmt sind.

So wie die europäischen Bürger über Bioprodukte informiert werden, sollen die Passagiere über die ökologische Bilanz der Flugzeuge und Fluggesellschaften informiert werden. Im Rahmen des Projekts werden die ökologische Bilanz der einzelnen Flugzeuge (Lärm und Emissionen) und der Luftfahrtunternehmen (Treibhausgasemissionen, Partikelemissionen, Kompensation der Emissionen und nachhaltige („Bio“)-Kraftstoffe, Fluglärm) und operative Maßnahmen geprüft.

Der Schwerpunkt wird dabei auf der Entwicklung der Leitungsstruktur, von Kennzahlen, eines Kommunikationsdesigns und des EcoPortals liegen. Bei dem EcoPortal handelt es sich um eine bestehende IT-Plattform, die zur Unterstützung des Umweltgütezeichens um Emissions-, Flotten- und Betriebsdaten erweitert wird.

Das System wird es den Flughäfen auch ermöglichen, die Fluggesellschaften nach ihrer Umweltleistung zu bewerten, wodurch lokale Anreize geschaffen werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 02 77 26 Pilotprojekt — Verknüpfung der städtischen Mobilität mit der Luftverkehrsinfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	75 000				

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt wird in Form einer Studie durchgeführt. Dabei geht es um eine optimale Verbindung zwischen Innenstädten und Flughäfen. Während sich einige Flughäfen am Rande von Großstädten befinden, sind einige kleinere Flughäfen zum Teil weit entfernt. Die städtische Mobilität sollte auf mögliche Lösungen für den Mangel an Infrastrukturkapazitäten unter Berücksichtigung von Umweltfaktoren wie der Luftqualität und des Lärms vor Ort untersucht werden. Auch das Verkehrsmanagement und andere technologische Optionen sollen bewertet werden.

Die Studie wird sich auch mit der Frage der Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnverbindungen zu/zwischen Flughäfen und Stadtgebieten befassen.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)

06 02 77 26 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 02 77 27 Pilotprojekt — Wiedereinführung grenzüberschreitender Nachtzüge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	125 000				

Erläuterungen

Angesichts der politischen Prioritäten der Kommission, die darin bestehen, den Schienenverkehr wiederzubeleben, einen einheitlichen europäischen Eisenbahnraum zu errichten und den Verkehr zu verlagern, und aufgrund des dringenden Bedarfs an Alternativen zu Mittelstreckenflügen und der Verwirklichung internationaler Klimaziele, wird der Schwerpunkt dieses Pilotprojekts auf der Analyse, Untersuchung und Formulierung konkreter politischer Empfehlungen liegen, die den Unternehmen helfen, tragfähige internationale Zugdienste, insbesondere Hochgeschwindigkeits- und Nachtzugdienste aufzubauen, wobei auch die Rechtsvorschriften über die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Das Projekt wird eine eingehende Analyse der neuen internationalen Dienstleistungen der Unternehmen (Hochgeschwindigkeitszüge und insbesondere Nachtzüge) und ihrer jüngsten Erfahrungen und vermeintlichen Schwierigkeiten, einschließlich im Zusammenhang mit den Fahrausweisen, der potenziellen Schwierigkeiten beim Abschluss internationaler öffentlicher Dienstleistungsaufträge sowie der Beschaffung und Finanzierung der Modernisierung und Wartung des Fahrzeugbestands, umfassen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 02 77 28 Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	75 000				

KAPITEL 06 02 — EUROPÄISCHE VERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 77** (Fortsetzung)

06 02 77 28 (Fortsetzung)

Erläuterungen

In jüngster Zeit haben die Hafenbehörden verstärkt eine Reihe von Entwicklungsaktivitäten und Investitionen beschlossen, die einerseits die geeigneten technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den künftigen Hafenbetrieb bieten und andererseits verschiedenen sozialen und ökologischen Anforderungen Rechnung tragen, um das Qualitätsniveau dieser beiden Bereiche zu erhalten oder zu verbessern. Im Rahmen dieses Projekts sollen die Untersuchungen über Sensibilisierung und Verhalten der europäischen Häfen in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung und insbesondere das Konzept des umweltfreundlichen Hafens (Green Port Concept (GPC)) vorgestellt werden. Es wurde die Hypothese aufgestellt, nach der sich die Aufnahme des Konzepts des umweltfreundlichen Hafens in die Entwicklungsstrategie der europäischen Seehäfen positiv auf die Umweltbeziehungen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Seehäfen auswirken wird. Dank der Ergebnisse wird ein Konzept für die Entwicklung umweltfreundlicher Häfen ermittelt werden können. Ferner werden Forschungstätigkeiten ermöglicht, die der Zusammenstellung eines Pakets von Instrumenten zur Förderung der entsprechenden Aktivitäten dienen. So wird es möglich sein, die Entwicklungsstrategien der europäischen Seehäfen im Einklang mit dem Konzept des umweltfreundlichen Hafens gezielt auszurichten.

Ergebnis/Mögliche Entwicklung des Projekts

Aufgrund des vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten der Forschungsergebnisse haben die Verfasser eine Reihe von Aktivitäten zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse geplant, darunter einen Bericht über die quantitative Erhebung, eine Reihe wissenschaftlicher Artikel und eine Monographie.

Innovativer/experimenteller Charakter des Projekts

Die Verantwortlichen des Projekts werden eine Erhebung (die erste ihrer Art in Europa) über die Wahrnehmung der Aktivitäten der Hafenbehörden in der Union im Bereich der nachhaltigen Entwicklung mit Blick auf das Konzept der umweltfreundlichen Häfen durchführen. Anschließend wird der Zusammenhang zwischen den durchgeführten Maßnahmen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Seehafens ermittelt. Mithilfe der im Rahmen des Projekts gesammelten neuen Erkenntnisse wird ein neues, komplexes und interdisziplinäres Konzept für die Organisation und den Betrieb eines Seehafens mit Blick auf eine gewerbliche Umsetzung erstellt. Darüber hinaus kann für jeden Hafen festgestellt werden, inwieweit das Konzept des grünen Hafens bereits realisiert wurde und welche Art von Maßnahmen im Sinne der richtigen Vorgehensweise ergriffen werden sollten, um die umweltfreundliche Ausgestaltung des Hafens fortzusetzen. Dies sollte die Grundlage für die weitere Entwicklung sein, wenn es um die Bewertung der Umweltfreundlichkeit von Häfen mithilfe geeigneter Messungen und Werte im Einklang mit den Zielen des Konzepts des umweltfreundlichen Hafens geht.

Im Seeverkehr ist eine zunehmende Aktivität in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der Seehäfen zu verzeichnen. Dabei geht es im Wesentlichen um die beiden wichtigsten Bereiche ihrer externen Tätigkeiten, nämlich die Verringerung der negativen Umweltauswirkungen von Hafeninvestitionen und betrieblichen Tätigkeiten sowie die Beziehungen der Häfen zu ihrer Umgebung. Die soziale Verantwortung der Seehäfen ist ein Faktor, der durchaus Relevanz haben kann, insbesondere mit Blick auf die Umgebung. Gleichzeitig zeigen Hafenverwaltungsorgane und Kommunen zunehmend Interesse an diesen beiden Bereichen. Die Umweltfreundlichkeit der Häfen und ihre Beziehungen zu den regionalen Kommunen werden jährlich durch Wettbewerbe und Ranglisten (z.B. Green Port Awards) überprüft.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 03	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR								
06 03 03	Gesellschaftliche Herausforderungen								
06 03 03 01	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	1,1	102 593 682	78 482 254	69 381 686	55 486 437	59 593 893,93	103 179 527,95	131,47
	Artikel 06 03 03 — Subtotal		102 593 682	78 482 254	69 381 686	55 486 437	59 593 893,93	103 179 527,95	131,47
06 03 07	Gemeinsame Unternehmen								
06 03 07 31	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2) — Unterstützungsausgaben	1,1	16 340 354	3 268 071	3 252 411	3 252 411	3 326 424,—	3 326 424,—	101,79
06 03 07 32	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2)	1,1	104 455 700	106 611 934	106 747 589	107 837 182	109 236 576,—	80 858 228,—	75,84
06 03 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) — Unterstützungsausgaben	1,1	5 194 004	1 031 451	1 623 000	1 623 000	1 661 839,—	1 661 839,—	161,12
06 03 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R)	1,1	74 743 078	73 199 685	76 500 000	59 782 478	77 422 497,73	75 698 060,73	103,41
	Artikel 06 03 07 — Subtotal		200 733 136	184 111 141	188 123 000	172 495 071	191 647 336,73	161 544 551,73	87,74
06 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
06 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8 073 281,57	2 866 728,05	
06 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	—	—	p.m.	p.m.	0,—	58 672,85	
	Artikel 06 03 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8 073 281,57	2 925 400,90	

KOMMISSION
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSEKTOR (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — Europäische Gemeinschaft (2007-2013)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	18 688,—	152 990,65	
Kapitel 06 03 — Total			303 326 818	262 593 395	257 504 686	228 231 508	259 333 200,23	267 802 471,23	101,98

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel sind für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ bestimmt, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, sowie für den Abschluss der vorangehenden Forschungsprogramme (Siebtes Rahmenprogramm und vorherige Rahmenprogramme).

Horizont 2020 wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 sollte zum Aufbau einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft in der gesamten Union beitragen, indem zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation in ausreichendem Umfang mobilisiert werden. Das Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 AEUV genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen, d. h. Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von Horizont 2020 bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit gerichtet, die Maßnahmen zu intensivieren, mit denen die Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, erhöht werden soll.

Diese Artikel und Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Seminare von hohem wissenschaftlich-technischen Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Union durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Maßnahmen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerbern und gegebenenfalls potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei Posten 06 03 50 01 eingesetzt.

Die Bereitstellung der Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Kapitel 06 01 05.

06 03 03 Gesellschaftliche Herausforderungen*Erläuterungen*

Dieser Schwerpunkt von „Horizont 2020“ stellt eine direkte Reaktion auf die in der Strategie „Europa 2020“ genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen dar. Diese Tätigkeiten werden abhängig von der jeweiligen Herausforderung umgesetzt, indem die in unterschiedlichen Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und die Markteinführung von Innovationen. Durch diese Tätigkeiten werden die entsprechenden sektorbezogenen politischen Kompetenzen auf Unionsebene direkt unterstützt.

Die Finanzierung wird sich auf folgende Herausforderungen konzentrieren:

- intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr;
- Innovation und Forschung, insbesondere in den Bereichen Änderung von Verhaltensmustern, Verkehrsverlagerung, universelle Zugänglichkeit, Integration (Verbund, Intermodalität und Interoperabilität) und Nachhaltigkeit (Klimawandel, Verringerung von Abgas- und Lärmemissionen), die von entscheidender Bedeutung für die Sektoren Verkehr und Fremdenverkehr sind.

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 03** (Fortsetzung)

06 03 03 01 Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
102 593 682	78 482 254	69 381 686	55 486 437	59 593 893,93	103 179 527,95

Erläuterungen

Durch diesen Artikel werden Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Innovation abgedeckt, die wesentlich zur Umgestaltung des Verkehrs hin zu einer Ära der intelligenten Mobilität beitragen. Durch unter diesen Posten fallende Maßnahmen sollte die Entwicklung und Anwendung der notwendigen Konzepte für alle Verkehrsträger unterstützt werden, durch die die umweltschädlichen Emissionen des Verkehrssektors drastisch gesenkt und die Abhängigkeit des Verkehrssektors von fossilen Brennstoffen und somit die Auswirkungen des Verkehrssektors auf die biologische Vielfalt und den Erhalt der natürlichen Ressourcen verringert werden. Dies soll durch Investitionen in spezielle Aktivitäten, insbesondere in Form von großen öffentlich-privaten Partnerschaften, erreicht werden. Diese Aktivitäten zielen auf umweltfreundlichere und leisere Luftfahrzeuge, Züge, Kraftfahrzeuge und Schiffe, auf die Entwicklung intelligenter Ausrüstung, Infrastrukturen und Dienste und auf die Verbesserung von Verkehr und Mobilität in Städten ab.

Es wird erwartet, dass mit der im Rahmen dieses Artikels durchgeführten Forschung und Innovation die Leistung und Effizienz angesichts eines wachsenden Mobilitätsbedarfs optimiert werden. Die damit verbundenen Maßnahmen werden sich auch auf eine erhebliche Verringerung der Verkehrsüberlastung, die deutliche Verbesserung der Mobilität von Personen und Gütern, die Entwicklung und Anwendung neuer Konzepte für Gütertransport und Güterlogistik, die Verringerung der Verkehrsunfälle und der Verkehrstoten sowie auf die Verbesserung der Sicherheit konzentrieren. Durch die Maßnahmen im Rahmen dieses Postens soll Europa bis 2050 die sicherste Region für den Luftverkehr werden und im Straßenverkehr Fortschritte bei der Senkung der Zahl der Unfalltoten auf nahe null erreicht werden.

Forschung und Innovation dürften eine entscheidende Rolle dabei spielen, eine weltweite Führungsposition der europäischen Verkehrsindustrie zu erreichen, die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen zu unterstützen, bei neuen Technologien führend zu bleiben und die Kosten bestehender Fertigungsprozesse zu verringern und somit einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur hoch qualifizierten Beschäftigung in der europäischen Verkehrsindustrie zu leisten. In diesem Zusammenhang sollen Maßnahmen zur Entwicklung der nächsten Generation innovativer Verkehrsmittel und zur Untersuchung völlig neuer Verkehrskonzepte durch diesen Artikel weiterentwickelt und abgedeckt werden.

Sozioökonomische Forschung und vorausschauende Tätigkeiten für die politische Entscheidungsfindung werden ebenfalls von diesem Posten abgedeckt. Es sind Maßnahmen zur Unterstützung der Analyse und Entwicklung von Strategien (einschließlich sozioökonomischer Aspekte des Verkehrs) erforderlich, um die Innovation zu fördern und die Herausforderungen im Verkehrsbereich zu bewältigen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 03** (Fortsetzung)**06 03 03 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 03 07 **Gemeinsame Unternehmen****06 03 07 31** Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 340 354	3 268 071	3 252 411	3 252 411	3 326 424,—	3 326 424,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Verwirklichung eines ressourcenschonenden, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems“ bei. Sein Ziel besteht in der Modernisierung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems (ATM-Systems) durch Konzentration und Koordination aller einschlägigen Forschungs- und Innovationstätigkeiten zum ATM in der Union im Rahmen des SESAR-Arbeitsprogramms 2020 und in Übereinstimmung mit dem europäischen ATM-Masterplan.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 07** (Fortsetzung)

06 03 07 31 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 03 07 32 Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
104 455 700	106 611 934	106 747 589	107 837 182	109 236 576,—	80 858 228,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Verwirklichung eines ressourcenschonenden, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems“ bei. Sein Ziel besteht in der Modernisierung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems (ATM-Systems) durch Konzentration und Koordination aller einschlägigen Forschungs- und Innovationstätigkeiten zum ATM in der Union im Rahmen des SESAR-Arbeitsprogramms 2020 und in Übereinstimmung mit dem europäischen ATM-Masterplan.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)

06 03 07 (Fortsetzung)

06 03 07 33 Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 194 004	1 031 451	1 623 000	1 623 000	1 661 839,—	1 661 839,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ bei. Es leistet einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums sowie zum schnelleren und kostengünstigeren Übergang zu einem attraktiveren, wettbewerbsfähigeren, effizienteren und nachhaltigeren europäischen Schienenverkehrssystem im Rahmen eines umfassenden und koordinierten Ansatzes, der dem Forschungs- und Innovationsbedarf des Schienenverkehrssystems und seiner Nutzer gerecht wird.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 12.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 03 07 34 Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
74 743 078	73 199 685	76 500 000	59 782 478	77 422 497,73	75 698 060,73

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 07** (Fortsetzung)

06 03 07 34 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ bei. Es leistet einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums sowie zum schnelleren und kostengünstigeren Übergang zu einem attraktiveren, wettbewerbsfähigeren, effizienteren und nachhaltigeren europäischen Schienenverkehrssystem im Rahmen eines umfassenden und koordinierten Ansatzes, der dem Forschungs- und Innovationsbedarf des Schienenverkehrssystems und seiner Nutzer gerecht wird.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 12.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

06 03 50 **Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**06 03 50 01 **Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8 073 281,57	2 866 728,05

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 50** (Fortsetzung)

06 03 50 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Projekten der Forschung und technologischen Entwicklung im Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Der entsprechende Betrag wird auf 17 000 000 EUR veranschlagt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

06 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	58 672,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die den für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

06 03 51 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — Europäische Gemeinschaft (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	18 688,—	152 990,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR *(Fortsetzung)***06 03 51** *(Fortsetzung)*

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12).

KOMMISSION

TITEL 07

UMWELT

TITEL 07**UMWELT****Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“	64 028 015	64 028 015	62 673 589	62 673 589	62 264 681,60	62 264 681,60
07 02	UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE	491 961 638	346 663 227	461 963 979	307 631 479	443 411 312,56	301 530 275,89
	Titel 07 — Total	555 989 653	410 691 242	524 637 568	370 305 068	505 675 994,16	363 794 957,49

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

TITEL 07**UMWELT****KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „UMWELT“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
07 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „UMWELT“					
07 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Umwelt“	5,2	47 028 357	46 524 636	46 349 745,69	98,56
07 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“					
07 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 978 743	2 936 184	3 772 331,—	126,64
07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	3 202 353	3 214 718	2 964 491,08	92,57
	Artikel 07 01 02 — Subtotal		6 181 096	6 150 902	6 736 822,08	108,99
07 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Umwelt“	5,2	3 118 950	3 119 051	3 710 790,64	118,98
07 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Umwelt“					
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Umwelt“	2	1 806 828	1 800 000	1 598 323,19	88,46
	Artikel 07 01 04 — Subtotal		1 806 828	1 800 000	1 598 323,19	88,46
07 01 06	Exekutivagenturen					
07 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm LIFE	2	5 892 784	5 079 000	3 869 000,—	65,66
	Artikel 07 01 06 — Subtotal		5 892 784	5 079 000	3 869 000,—	65,66
	Kapitel 07 01 — Total		64 028 015	62 673 589	62 264 681,60	97,25

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „UMWELT“ (Fortsetzung)**07 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Umwelt“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
47 028 357	46 524 636	46 349 745,69

07 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“**07 01 02 01 Externes Personal**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 978 743	2 936 184	3 772 331,—

07 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 202 353	3 214 718	2 964 491,08

07 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 118 950	3 119 051	3 710 790,64

07 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Umwelt“**07 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Umwelt“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 806 828	1 800 000	1 598 323,19

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“ (Fortsetzung)

07 01 04 (Fortsetzung)

07 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind unter anderem zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Entwicklung, Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung geeigneter Informationstechnologiesysteme (IT) für die Kommunikation, Auswahl und Überwachung von Projekten, die Berichterstattung hierüber und die Verbreitung der Projektergebnisse, sowie von IT-Systemen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen, zum gegenseitigen Nutzen der Kommission, der Begünstigten und Interessenvertreter. Angestrebt wird auch die Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Qualitätssicherung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik kritischen IT-Systemen,
- Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung bei der Bewertung, der Überprüfung und Kontrolle der Programme und Projekte,
- Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung bei Kommunikationstätigkeiten wie sozialen Medien, einschließlich der Einstellung von intra muros tätigen Experten.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Haushaltsposten führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

07 01 06 Exekutivagenturen

07 01 06 01 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm LIFE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
5 892 784	5 079 000	3 869 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms „Umwelt- und Klimapolitik“ (LIFE) sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „UMWELT“ (Fortsetzung)**07 01 06** (Fortsetzung)

07 01 06 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss C (2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen im Bereich Energie, Umweltschutz, Klimaschutz, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation sowie IKT, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02	UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE								
07 02 01	Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union	2	155 195 200	88 000 000	150 335 000	86 500 000	135 955 126,39	70 853 355,55	80,52
07 02 02	Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt	2	220 844 000	112 000 000	213 620 000	90 500 000	203 882 435,69	69 395 395,20	61,96
07 02 03	Unterstützung einer besseren Umweltordnungspolitik und -information auf allen Ebenen	2	50 165 300	51 000 000	48 000 000	45 100 000	46 154 348,56	48 813 506,96	95,71
07 02 04	Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften	4	3 864 000	3 864 000	3 864 000	3 864 000	3 497 256,57	3 497 256,57	90,51
07 02 05	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien und der Kreislaufwirtschaft	2	3 034 475	3 034 475	1 549 615	1 549 615	1 096 320,55	1 096 320,55	36,13
07 02 06	Europäische Umweltagentur	2	41 718 782	41 718 782	39 260 364	39 260 364	43 068 303,35	43 068 303,35	103,23
07 02 07	Europäisches Solidaritätskorps— Beitrag aus dem LIFE—Teilprogramm „Umwelt“	2	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000,—	750 000,—	75,00
07 02 51	Abschluss früherer Umweltprogramme	2	p.m.	35 000 000	p.m.	30 000 000	7 541,45	60 605 748,01	173,16
07 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
07 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 77	(Fortsetzung)								
07 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	394 533,60	
07 02 77 22	Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen	2	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	396 100,—	
07 02 77 28	Pilotprojekt — Ein Mittelweg zwischen dem Recht des Staates auf Festlegung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung, den Investitionsschutzrechten der Investoren und den Rechten der Bürger in Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Anbetracht der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 77 29	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform	2	p.m.	p.m.	p.m.	190 000	0,—	108 025,20	
07 02 77 30	Pilotprojekt — Förderung einer grünen Kreislaufwirtschaft in Europa durch Kapazitätsaufbau, Vernetzung und Austausch innovativer Lösungen, um die Lücke im Bereich der grünen Innovationen zu schließen	2	p.m.	p.m.	p.m.	420 000	0,—	272 859,90	
07 02 77 31	Pilotprojekt — Eindämmung von Infektionskrankheiten zur Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt in Europa im Einklang mit der Habitat-Richtlinie	2	p.m.	630 000	p.m.	270 000	0,—	270 000,—	42,86

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 77 32	Pilotprojekt — Protokolle für die Aufstellung von unionsweiten Bewertungssystemen für grüne Infrastruktur	2	p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	0,—	
07 02 77 33	Pilotprojekt — Begrenzung der durch Windkraftanlagen bedingten Gefahren für Fledermaus- und Vogelpopulationen sowie Zugvogelrouten	2	p.m.	400 000	p.m.	400 000	0,—	299 115,—	74,78
07 02 77 34	Pilotprojekt — Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage	2	p.m.	100 000	p.m.	250 000	0,—	400 000,—	400,00
07 02 77 35	Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen	2	p.m.	700 000	p.m.	1 000 000	1 500 000,—	399 996,—	57,14
07 02 77 36	Pilotprojekt — Netz grüner Städte Europas	2	p.m.	380 000	p.m.	300 000	0,—	284 910,—	74,98
07 02 77 37	Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen	2	p.m.	934 000	p.m.	945 000	1 400 000,—	0,—	0
07 02 77 39	Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten	2	p.m.	300 000	p.m.	300 000	499 980,—	149 850,—	49,95
07 02 77 40	Pilotprojekt — Evidenzbasierte Verbesserungen bei der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie: systematische Überprüfung und Metaanalyse	2	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—	

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 77 41	Pilotprojekt — Förderung von Alternativen zu Tierversuchen	2	p.m.	109 500	p.m.	400 000	0,—	100 000,—	91,32
07 02 77 42	Pilotprojekt — Schmetterlingsbeobachtung und -indikatoren in der Union	2	p.m.	520 000	p.m.	240 000	800 000,—	0,—	0
07 02 77 43	Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“	2	p.m.	300 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—	0
07 02 77 44	Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontamination von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union	2	p.m.	600 000	1 400 000	1 000 000	600 000,—	0,—	0
07 02 77 45	Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform	2	p.m.	450 000	450 000	450 000	750 000,—	0,—	0
07 02 77 46	Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tier-schutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten	2	p.m.	300 000	p.m.	250 000	500 000,—	0,—	0
07 02 77 47	Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten	2	p.m.	150 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	375 000,—	250,00
07 02 77 48	Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen	2	p.m.	420 000	p.m.	350 000	700 000,—	0,—	0
07 02 77 49	Pilotprojekt — Entwicklung eines europäischen Gütesiegels für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV)	2	p.m.	245 000	490 000	245 000			
07 02 77 50	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über eine gemeinsame offene Plattform für Sicherheitsdaten von chemischen Stoffen	2	p.m.	210 000	420 000	210 000			

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 77 51	Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt	2	p.m.	p.m.	700 000	350 000			
07 02 77 52	Pilotprojekt — Invasive gebietsfremde Arten: Wissen ausbauen und Kommunikation verbessern	2	p.m.	262 500	875 000	437 500			
07 02 77 53	Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union	2	5 000 000	1 250 000					
07 02 77 54	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen	2	3 000 000	750 000					
07 02 77 55	Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste	2	2 400 000	600 000					
07 02 77 56	Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör	2	2 000 000	500 000					
07 02 77 57	Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen	2	1 800 000	450 000					
07 02 77 58	Vorbereitende Maßnahme – Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre	2	1 500 000	375 000					
07 02 77 59	Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten	2	439 881	109 970					
	Artikel 07 02 77 — Subtotal		16 139 881	11 045 970	4 335 000	9 857 500	8 749 980,—	3 450 389,70	31,24
	Kapitel 07 02 — Total		491 961 638	346 663 227	461 963 979	307 631 479	443 411 312,56	301 530 275,89	86,98

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 01 Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
155 195 200	88 000 000	150 335 000	86 500 000	135 955 126,39	70 853 355,55

Erläuterungen

In der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (die „LIFE-Verordnung“) sind vier allgemeine Ziele (Artikel 3) und drei Schwerpunktbereiche für das Teilprogramm „Umwelt“ (Artikel 9) festgelegt, wobei der erste Schwerpunktbereich der Umwelt und Ressourceneffizienz gewidmet ist.

Artikel 10 enthält die spezifischen Ziele für diesen ersten Schwerpunktbereich.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22).

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4) unterstützt werden.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Haushaltsartikel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

07 02 02 Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
220 844 000	112 000 000	213 620 000	90 500 000	203 882 435,69	69 395 395,20

Erläuterungen

In der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sind vier allgemeine Ziele (Artikel 3) und drei Schwerpunktbereiche für das Teilprogramm „Umwelt“ (Artikel 9) festgelegt, wobei der zweite Schwerpunktbereich der Natur und Biodiversität gewidmet ist.

Artikel 11 enthält die spezifischen Ziele für diesen zweiten Schwerpunktbereich.

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 02** (Fortsetzung)

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22).

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4) unterstützt werden.

Biodiversitätsprojekte erhalten mehr Priorität, und mindestens 60,5 % der Haushaltsmittel für Projekte, die im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen unterstützt werden, sind für Projekte, die dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität dienen, vorgesehen (Artikel 9 Absatz 3).

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Haushaltsartikel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

07 02 03 Unterstützung einer besseren Umweltordnungspolitik und -information auf allen Ebenen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 165 300	51 000 000	48 000 000	45 100 000	46 154 348,56	48 813 506,96

Erläuterungen

In der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sind vier allgemeine Ziele (Artikel 3) und drei Schwerpunktbereiche für das Teilprogramm „Umwelt“ (Artikel 9) festgelegt, wobei der dritte Schwerpunktbereich der Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich gewidmet ist.

Artikel 12 enthält die spezifischen Ziele für diesen dritten Schwerpunktbereich.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen, Finanzinstrumenten, Vergabeverfahren oder allen anderen notwendigen Interventionen durchgeführt werden (Artikel 17, 18, 21 und 22).

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4) unterstützt werden.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 03** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl von Projekten sowie bei der Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung der Kommunikations- und Steuerungsmaßnahmen im Rahmen der Programme LIFE und LIFE+ (einschließlich mit Betriebszuschüssen unterstützte Nichtregierungsorganisationen) finanziert werden.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Haushaltsartikel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

07 02 04 Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 864 000	3 864 000	3 864 000	3 864 000	3 497 256,57	3 497 256,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge aufgrund des Beitritts der Union zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie der Vorbereitung künftiger internationaler Abkommen, an denen sich die Union beteiligen möchte.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) ergeben.

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 04** (Fortsetzung)

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11).

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) und die damit im Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

Beschluss 93/550/EG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 20).

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1).

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 42).

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag im ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE *(Fortsetzung)***07 02 04** *(Fortsetzung)*

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 98/685/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 1).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 54).

Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).

Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24).

Beschluss 2008/871/EG des Rates vom 20. Oktober 2008 zur Genehmigung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 308 vom 19.11.2008, S. 33).

Beschluss 2011/731/EU des Rates vom 8. November 2011 über den Abschluss des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 im Namen der Europäischen Union (ABl. L 294 vom 12.11.2011, S. 1).

Beschluss 2014/283/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 231).

Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 05 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien und der Kreislaufwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 034 475	3 034 475	1 549 615	1 549 615	1 096 320,55	1 096 320,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben für Tätigkeiten zur Umsetzung der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 3 057 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 22 525 EUR erhöht sich um 3 034 475 EUR aus der Einziehung von Überschüssen des Haushaltsjahres 2018.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60).

07 02 06 Europäische Umweltagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 718 782	41 718 782	39 260 364	39 260 364	43 068 303,35	43 068 303,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Agentur bestimmt.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 06** (Fortsetzung)

Aufgabe der Agentur ist es, der Union und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen auf Unionsebene zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Artikel eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung führen.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band erhalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 41 972 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 253 218 EUR erhöht sich um 41 718 782 EUR aus der Einziehung von Überschüssen des Haushaltsjahres 2018.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 07 Europäisches Solidaritätskorps— Beitrag aus dem LIFE—Teilprogramm „Umwelt“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000,—	750 000,—

Erläuterungen

Diese Mittelbindung dient der Deckung des finanziellen Beitrags aus dem LIFE-Teilprogramm „Umwelt“ zum Europäischen Solidaritätskorps in Einklang mit den allgemeinen und spezifischen Zielen des Programms.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

07 02 51 Abschluss früherer Umweltprogramme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	35 000 000	p.m.	30 000 000	7 541,45	60 605 748,01

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren, die sich aus den allgemeinen Zielen der vorangegangenen LIFE-Programme sowie aus anderen Programmen und allgemeinen Aktionen auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Umweltaktionsprogramms ergeben.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) ergeben.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

07 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

07 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	394 533,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 22 Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	396 100,—

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 22 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 28 Pilotprojekt — Ein Mittelweg zwischen dem Recht des Staates auf Festlegung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung, den Investitionsschutzrechten der Investoren und den Rechten der Bürger in Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Anbetracht der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 29 Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	190 000	0,—	108 025,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 30 Pilotprojekt — Förderung einer grünen Kreislaufwirtschaft in Europa durch Kapazitätsaufbau, Vernetzung und Austausch innovativer Lösungen, um die Lücke im Bereich der grünen Innovationen zu schließen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	420 000	0,—	272 859,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 31 Pilotprojekt — Eindämmung von Infektionskrankheiten zur Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt in Europa im Einklang mit der Habitat-Richtlinie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	630 000	p.m.	270 000	0,—	270 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 32 Pilotprojekt — Protokolle für die Aufstellung von unionsweiten Bewertungssystemen für grüne Infrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 33 Pilotprojekt — Begrenzung der durch Windkraftanlagen bedingten Gefahren für Fledermaus- und Vogelpopulationen sowie Zugvogelrouten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	400 000	0,—	299 115,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 34 Pilotprojekt — Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	p.m.	250 000	0,—	400 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 35 Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	700 000	p.m.	1 000 000	1 500 000,—	399 996,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 36 Pilotprojekt — Netz grüner Städte Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	380 000	p.m.	300 000	0,—	284 910,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 37 Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	934 000	p.m.	945 000	1 400 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 39 Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	300 000	499 980,—	149 850,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 40 Pilotprojekt — Evidenzbasierte Verbesserungen bei der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie: systematische Überprüfung und Metaanalyse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 41 Pilotprojekt — Förderung von Alternativen zu Tierversuchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	109 500	p.m.	400 000	0,—	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 42 Pilotprojekt — Schmetterlingsbeobachtung und -indikatoren in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	520 000	p.m.	240 000	800 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 43 Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

- 07 02 77 44 Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	1 400 000	1 000 000	600 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- 07 02 77 45 Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	450 000	450 000	750 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 46 Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	250 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 47 Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	375 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 48 Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	420 000	p.m.	350 000	700 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 49 Pilotprojekt — Entwicklung eines europäischen Gütesiegels für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	245 000	490 000	245 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

In den vergangenen Jahren haben immer mehr Städte und Regionen in der Union Vorschriften für Umweltzonen für Fahrzeuge eingeführt. Die Vorschriften für Umweltzonen beruhen häufig auf der Euro-Klassifizierung oder dem Jahr der Typzulassung der Fahrzeuge. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorschriften für Umweltzonen gibt es in der Regel drei Probleme:

Erstens ist die Umweltwirksamkeit von Vorschriften für Umweltzonen, die lediglich die Euro-Klassifizierung oder das Datum der Typzulassung zur Grundlage haben, fraglich. Tests von unabhängigen Stellen haben ergeben, dass die NO_x-Emissionen der Euro-6-Dieselfahrzeuge mit den höchsten Emissionswerten höher sind als jene von manchen Euro-4- oder Euro-5-Fahrzeugen.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 49 (Fortsetzung)

Mittels PEMS (Emissions Analytics) oder Fernerkennung (CONOX-Programm) durchgeführte Tests zur Messung der Fahrzeugemissionen zeigen, dass die NO_x-Emissionen von Euro-5-Pkw und vor der Einführung der Emissionstests im praktischen Fahrbetrieb zugelassenen Euro-6-Fahrzeugen unter normalen Bedingungen nach wie vor viel höher sind als die im Labor gemessenen Emissionen. Erst seit dem Modell Euro 6d (seit 1. September 2017) werden für die Zulassung neuer Fahrzeugtypen Emissionstests im praktischen Fahrbetrieb durchgeführt, wodurch sich die Unterschiede bei den im Rahmen der Typzulassung gemessenen Emissionen und den tatsächlichen Emissionen deutlich verringern sollen.

Zweitens stiften die unterschiedlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit Umweltzonen und die unterschiedlichen Zugangsregelungen für Städte zunehmend Verwirrung für die europäischen Fahrer von Kraftfahrzeugen, die in verschiedenen Städten oder Mitgliedstaaten unterwegs sind, und verursachen möglicherweise hohe Kosten, da die Fahrer unterschiedliche Vorschriften einhalten und für die verschiedenen Zonen unterschiedliche Kennzeichnungen bzw. Genehmigungen erwerben müssen.

Drittens haben die Städte je nach Art der Gestaltung und Umsetzung der Vorschriften über Umweltzonen im Falle von in einem anderen Mitgliedstaat registrierten Fahrzeugen Schwierigkeiten, die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

Eine mögliche Lösung für diese Probleme ist die Entwicklung eines Systems für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULPV), in dessen Rahmen ermittelt wird, welche Fahrzeuge in Bezug auf die NO_x-Emissionen (und mögliche andere Schadstoffe) gute Leistungen erzielen. Ein derartiges System würde es den Mitgliedstaaten, Regionen und Städten ermöglichen, Beschränkungen für Umweltzonen zu entwickeln und anzupassen, die auf anderen Faktoren als der Euro-Klassifizierung und dem Datum der Typzulassung beruhen. Mit dem ULPV-System würden die Mitgliedstaaten, Regionen und Städte über ein einheitliches System verfügen.

Mit dem Pilotprojekt sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- 1) Bewertung der Optionen für ein ULPV-System (einschließlich der Möglichkeit eines Gütesiegels) für Fahrzeuge, die die Emissionsgrenzwerte für Euro-6-Fahrzeuge unter normalen Fahrbedingungen einhalten sowie – auch während der Typzulassung (Euro-6d-TEMP oder besser) – mittels PEMS im Fahrbetrieb auf der Straße getestet oder nach einer Nachrüstung für dieses Niveau zertifiziert wurden,
- 2) Bewertung der Optionen für die Zertifizierung und Kontrolle derartiger Fahrzeuge,
- 3) Bewertung der Optionen für die Entwicklung eines europäischen Systems für den Informationsaustausch (z. B. gekoppelt an die Eucaris-Informationsaustauschplattform) mit einer Datenbank mit allen registrierten ULPV. Das System für den Informationsaustausch würde für Städte, Regionen und Mitgliedstaaten für die Durchsetzung der Vorschriften über Umweltzonen oder die Bereitstellung von Anreizen zugänglich sein.

Mögliche Partner:

- 1) Forschungsinstitute, die im Bereich der Kraftfahrzeugemissionen forschen (z. B. TNO oder JRC),
- 2) Automobilverbände (z. B. ADAC oder ANWB),
- 3) Verbände der Nachrüstungsindustrie (z. B. CLEPA oder ERECA),
- 4) Zentren für die technische Überwachung von Fahrzeugen (z. B. CITA),
- 5) Städte, Stadtgebiete oder Städtenetze (z. B. Eurocities).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 49 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 50 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über eine gemeinsame offene Plattform für Sicherheitsdaten von chemischen Stoffen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	210 000	420 000	210 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bieten Entscheidungsträgern unabhängige wissenschaftliche Beratung mit Blick auf die Regulierung der Chemikalien- und Lebensmittelsicherheit in Europa an. Im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate erheben sie große Mengen wissenschaftlicher Daten über Stoffe und deren Gefährdungspotenzial. Gleichzeitig bringen auch die Industrie und die akademische Forschung eine Fülle von Informationen zu diesen Themen hervor.

Aus rechtlichen oder technischen Gründen, wegen Mittelknappheit oder aufgrund anderer Einschränkungen werden diese gewaltigen Sammlungen wissenschaftlicher Daten nicht immer zur Gänze weitergegeben oder einem breiteren Publikum zugänglich gemacht, sodass ihr Potenzial noch nicht voll ausgeschöpft wird. Die ECHA und die EFSA verfolgen daher die Absicht, den Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen großen Sammlungen wissenschaftlicher Daten zu verbessern und zu vereinfachen und diese durch andere öffentliche Daten und aus externen Quellen eingespeiste Daten zu ergänzen.

Dies könnte mittels eines Portals gelingen, das sowohl strukturierte als auch unstrukturierte Daten enthält, die von Regulierungsbehörden, der Industrie, Hochschulen und anderen Akteuren, die an der Sicherheit chemischer Stoffe interessiert sind, bereitgestellt werden. Das Portal sollte auf einzigartige Weise Studien ausweisen sowie die kritische Auswertung von Studien, die Textauswertung, die bildliche Datendarstellung, die Analyse und den Wissensaustausch unterstützen.

Damit soll der reibungslose Datenaustausch zwischen den Behörden erleichtert und Forschern, Regulierungsstellen, der Industrie und der breiten Öffentlichkeit öffentlicher Zugang geboten werden. Auf diese Weise wird Folgendes gefördert: a) die Transparenz der Entscheidungsprozesse der Union und das Vertrauen in diese, b) Forschung und Datenanalyse, c) Innovation, d) die Senkung der Zahl von Tierversuchen und eine prädiktivere Toxikologie und e) eine bessere regulatorische Entscheidungsfindung und fundiertere Verbraucherentscheidungen.

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)**07 02 77 50** (Fortsetzung)

Ein gemeinsames Portal könnte Folgendes umfassen:

- Ein Register toxikologischer Studien für chemische Stoffe und gesetzliche geregelte Produkte: Von der Industrie gesponserte Studien stehen zwar für die regulatorische Prüfung durch die jeweilige Behörde zur Verfügung, sind gegenwärtig aber nicht immer auch anderen Behörden, Akteuren der Industrie, der Forschung oder der Bevölkerung im Allgemeinen zugänglich.
- Eine Datenbank für Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Daten: Nach dem Peer-Review-Verfahren erstellte Studien werden bei behördlichen Prüfungen nicht immer in dem Maße verwertet, in dem sie verwertet werden könnten, weil es aufwendig ist, Studien zu suchen und Zugang zu ihnen zu erlangen. Wissenschaftler und Herausgeber von Studien haben kein grundlegendes Interesse daran, Daten weiterzugeben, damit Regulierungsfragen geklärt werden können.
- Eine Plattform für Datenanalyse, prädiktive Toxikologie (d. h. Umgehung von Tierversuchen), bessere Umweltüberwachung, besseres Studiendesign, Entwicklung von Anwendungen, bei denen künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen zum Tragen kommen.

Das Pilotprojekt wird in Form einer Machbarkeitsstudie umgesetzt, bei der ausgelotet wird, inwieweit eine derartige gemeinsame Plattform für die vier ausgemachten hauptsächlichen Interessengruppen (Regulierungsstellen, Hochschulforschung, Industrie und breite Öffentlichkeit) von Nutzen ist.

Im Zentrum der ersten Studienphase stehen die Machbarkeitsanalyse und die Ausarbeitung von Anwendungsfällen. Dabei werden die folgenden forschungsrelevanten Fragen zu klären sein:

- Regulierungsstellen, die Hochschulforschung, die Industrie und die Bürger werden als wichtigste Interessenträger ausgemacht, aber welche Funktion werden sie haben und inwiefern wird ihnen das gemeinsame Portal zugutekommen?
- Können wir von vorhandenen Systemen wie dem EU-Register für klinische Studien, dem von der obersten Umweltschutzbehörde der USA eingeführten System der „Master Record Identification Number“, dem offenen Datenportal der EU, der IPChem, dem eChemPortal der OECD, einer möglichen künftigen weltweiten Wissensdatenbank der OECD für chemische Stoffe, dem Verbreitungsportal der ECHA, OpenAire oder der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft lernen? Könnte eines dieser Systeme einige oder alle Funktionen des Portals bereitstellen?
- Wie können Dateneigner Informationen teilen und dabei die Rechte an ihrem geistigen Eigentum und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wahren?
- Wie können die Teilnehmer überzeugt werden, für den Informationsaustausch ein gemeinsames internationales strukturiertes Datenformat zu nutzen?
- Kann der Informationsaustausch mit Laborsystemen im Wege des Informationsaustauschs über Webdienste automatisiert werden?
- Wie können Prozesse der Qualitätskontrolle und Tools zur kritischen Auswertung in die Plattform eingebunden werden?
- Wie könnten die Anreize für die Beteiligung am Portal aussehen?

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)**07 02 77 50** (Fortsetzung)

- Wie könnte durch eine gemeinsame Plattform zu neuen oder verbesserten Studien und Methoden für die Bewertung der Sicherheit chemischer Stoffe angeregt werden?
- Wie könnte eine gemeinsame Plattform einen Beitrag zur Forschungsagenda der Union leisten?

Im Rahmen der zweiten Studienphase sollen auf der Grundlage der ermittelten Chancen und Gefahren Empfehlungen für den Unionsgesetzgeber und für die Entwicklung der Unionspolitik auf diesem Gebiet ausgearbeitet werden.

- Welche grundlegenden Bestimmungen werden erforderlich sein, um eine zentrale Plattform der Union über die Reglementierungen und Institutionen der Union hinweg zu steuern?
- Welche rechtlichen Hürden gibt es und kann die Gesetzgebung als Triebkraft für die Beteiligung und Auferlegung eines gemeinsamen Formats dienen, damit Ergebnisse erzielt werden können?
- Welche Ressourcen wären für die Anpassung/Entwicklung und Pflege eines gemeinsamen Portals erforderlich?
- Welche Möglichkeiten gibt es, um die Anpassung/Entwicklung und Pflege eines gemeinsamen Portals zu finanzieren?

Falls dies als sinnvoll erachtet wird, kann die Durchführung des Pilotprojekts in die Hände der Agenturen gelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- 07 02 77 51** Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	700 000	350 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 51 (Fortsetzung)

Die Natur in die Städte zu bringen und unsere Stadtviertel grüner zu gestalten, ist eine der am wenigsten ausgeschöpften Möglichkeiten, die Lebensqualität der Unionsbürger zu verbessern. Heute leben 72 % der Europäer in Großstädten, Kleinstädten und Vorstädten, und der Anteil der städtischen Bevölkerung wächst weiter. Da Städte es mit einer ganzen Reihe von Herausforderungen zu tun haben, die von der Gesundheit der Einwohner bis hin zu Umweltbelangen reichen, birgt eine grüne Infrastruktur enormes Potenzial, viele dieser Probleme zu lösen.

Ziel ist es, die grünere Gestaltung als Mittel zur Lösung von Problemen darzustellen und ihren Wert besser zu vermitteln. Es wird immer wichtiger, vorausschauend zu handeln und ein Zukunftsbild der Städte von morgen zu entwerfen, in denen grüne Infrastruktur eine entscheidende Rolle spielt.

Ein weiteres Ziel besteht darin, wissenschaftliche Erkenntnisse zu mehr und den Wissensaustausch, die Instrumente, die Methoden und die innovativen Konzepte zu verbessern, mit denen die biologische Vielfalt erhöht, die Planung und Umsetzung grüner Infrastruktur (einschließlich grüner Dächer und Außenwände und nachhaltiger urbaner Landwirtschaft) in Städten verbessert und die Teilhabe der Zivilgesellschaft an der Beschlussfassung ausgebaut werden kann. Dies bedeutet auch, gemeinsam ein Zukunftsbild der grünen Stadt von morgen zu entwerfen.

Ein wirklich partizipatorischer Ansatz schließt politische Entscheidungsträger, die Bürger und die Zivilgesellschaft ein, und zwar auch ältere Menschen und Kinder. Jeder dieser Beteiligten hat unterschiedliche Bedürfnisse (Erholung, Minderung der städtischen Wärmeinselleffekte, Verbesserung der Luftqualität, Verbesserung der menschlichen Gesundheit, nachhaltige sanfte Mobilität, besserer sozialer Zusammenhalt usw.). Daher könnte die wissenschaftliche Komponente des Projekts dazu beitragen, wissenschaftliche Lösungen zu entwickeln, die gebraucht werden, um örtliche Initiativen zur Verbesserung der grünen städtischen Infrastruktur zu unterstützen, die den Stadtbewohnern und der Verbesserung ihrer Lebensqualität zugutekommen.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden Material, bewährte Verfahren und Leitlinien ausgearbeitet und erfasst, und das erstellte Material wird an die Städte, Gemeinden und Verwaltungsmitarbeiter verteilt, um den Bürgermeistern zu helfen, Projekte zur Verbesserung und zum Ausbau grüner Infrastruktur in Städten und städtischen Gebieten auf den Weg zu bringen.

Mit diesem Pilotprojekt werden die folgenden Ziele verfolgt:

- 1) Sensibilisierung für die Vorteile grüner Räume in bebauter Umgebung
- 2) Steigerung der Quantität und Qualität von Forschung und Entwicklung im Hinblick auf neue Innovationen
- 3) Unterstützung der Bürger, wenn es darum geht, tätig zu werden und ihre eigenen Stadtviertel aufzuwerten
- 4) Förderung einer Kultur der Wertschätzung grüner Räume
- 5) Erhöhung der Zahl grüner Infrastrukturprojekte
- 6) Herstellung von Verbindungen zwischen bestehenden Initiativen und Austausch über bewährte Verfahren unter den Mitgliedstaaten
- 7) Erstellung eines Fahrplans für eine grünere Gestaltung der europäischen Städte bis 2030
- 8) Vorbereitung des Europäischen Jahrs grüner Städte 2020

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 51 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 52 Pilotprojekt — Invasive gebietsfremde Arten: Wissen ausbauen und Kommunikation verbessern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	262 500	875 000	437 500		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt sollen zusätzlich zu der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) und zu Ziel 5 der Strategie der Union zum Schutz der Biodiversität bis 2020 neuartige Verfahren geprüft werden, mit denen die Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in der Union verhindert werden kann.

Es herrscht weithin Einigkeit darüber, dass es deutlich kostengünstiger ist, der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten (durch wirksame Biosicherheitsmaßnahmen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten) vorzubeugen, als mit bereits eingebrachten invasiven gebietsfremden Arten umzugehen und sie zu beseitigen. Es wurden allerdings zwei große Hürden ermittelt, aufgrund derer keine wirksamen Biosicherheitsmaßnahmen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten ergriffen werden: i) mangelndes Wissen aufseiten der beteiligten Akteure, wenn es um die Bedeutung der Biosicherheit in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten geht, und ii) mangelndes Wissen bei den für natürliche Ressourcen zuständigen Verwaltungs- und Regulierungsstellen, wenn es darum geht, die Notwendigkeit wirksamer Biosicherheitsmaßnahmen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten gegenüber verschiedenen Interessengruppen zu kommunizieren.

Mit diesem Pilotprojekt wird eine Reihe von Tätigkeiten eingeleitet, mithilfe derer i) das Wissen der beteiligten Akteure über die Bedeutung wirksamer Biosicherheitsmaßnahmen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten verbessert werden soll und ii) die Kommunikation zwischen Verwaltungs- und Regulierungsstellen sowie den Interessenträgern verbessert werden soll, wenn es um die Entwicklung und Umsetzung wirksamer Biosicherheitsmaßnahmen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten geht.

Im Rahmen des Pilotprojekts, das zu einer vorbereitenden Maßnahme werden soll, werden Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die dazu dienen, das Bewusstsein für die Notwendigkeit wirksamer Biosicherheitsmaßnahmen unter folgenden Interessengruppen zu stärken: Landwirten, Grundeigentümern und Landbewirtschaftern, nichtstaatlichen Umweltschutzorganisationen, der Gartenbauwirtschaft, dem auf exotische Haustiere spezialisierten Handel, auf Binnengewässern aktiven Wassersportlern (Anglern und Bootsfahrern), Meeresnutzern (Bootsport und gewerbliche Schifffahrt), den für die Verkehrsinfrastruktur (Kanäle, Gleisanlagen, Seitenstreifen von Autobahnen) zuständigen Behörden und kommunalen Behörden. Es wurde festgestellt, dass invasive gebietsfremde Arten hauptsächlich über diese Kanäle nach Europa gelangen.

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)**07 02 77 52** (Fortsetzung)

Die Biosicherheit in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten ist ein Thema, über das die Beteiligten in der Regel kaum Bescheid wissen, das sie gleichzeitig aber sehr fürchten, weil sie ihre Interessen beeinträchtigt sehen. Im Rahmen des Pilotprojekts wird eine Plattform geschaffen, durch die die konstruktive Kommunikation über die Notwendigkeit und die Vorteile wirksamer Biosicherheitsmaßnahmen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten innerhalb von Interessengruppen und zwischen diesen gefördert wird und bewährte Verfahren zur Kommunikation, Entwicklung und Umsetzung derartiger Maßnahmen ausgetauscht werden.

Insbesondere werden im Rahmen des Pilotprojekts Beauftragte ernannt, die innerhalb der einzelnen Interessengruppen einen Dialog anregen und leiten sollen. Da die Mitglieder vieler Interessengruppen gegenwärtig kaum über Fragen der Biosicherheit in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten Bescheid wissen, werden die Beauftragten zunächst prüfen, wie ausgeprägt das Wissen und die Bedenken innerhalb der einzelnen Interessengruppen sind. Sobald festgestellt wurde, wie die einzelnen Interessengruppen das Thema wahrnehmen, werden die Beauftragten eine Reihe von Veranstaltungen, Workshops und Konferenzen in die Wege leiten und auf die einzelnen Bereiche zugeschnittene zugängliche Materialien erstellen, um das Wissen über das Thema und den Austausch dieses Wissens innerhalb der jeweiligen Bereiche zu fördern. Ein Sekretariat wird die Arbeit der Beauftragten verwalten und betreuen sowie die bereichsspezifischen Dialoge zusammenführen und ausgestalten, um gemeinsame Probleme zu erkennen und gemeinsame Lösungen für alle Bereiche zu ermitteln.

Als Ergebnis dieser Tätigkeiten werden die Bedenken, das Konfliktpotenzial und die Missverständnisse rund um das Thema Biosicherheit in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten voraussichtlich abgebaut. Die Neuartigkeit dieses Projekts besteht in seiner proaktiven Ausrichtung, da es in der Vergangenheit noch keine Versuche gegeben hat, bestimmte Bereiche europaweit konstruktiv in die Biosicherheit in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten einzubinden, sowie in seiner auf Zusammenarbeit abzielenden Ausrichtung, da die Biosicherheit in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten über verbundene, aber verschiedenartige europäische Bereiche hinweg angegangen wird.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 53 Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	1 250 000				

Erläuterungen

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll die Umsetzung eines unionsweiten Überwachungssystems für wilde bestäubende Insekten in den Mitgliedstaaten und die Entwicklung entsprechender Indikatoren unterstützt werden.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 53 (Fortsetzung)

Bestäuber sind ein wesentliches Element gesunder Ökosysteme, und ihr dramatischer Rückgang ist Anlass für ernste Besorgnis. In Europa erfolgt die Bestäubung durch Tiere hauptsächlich durch Insekten: etwa 2 000 Bienenarten, 900 Schwebfliegenarten, 500 Schmetterlingsarten und 8 000 Nachtfalterarten. Auch andere Fliegenarten, Wespen und Käfer spielen bei der Bestäubung eine wichtige Rolle. Ohne sie würden viele Pflanzenarten seltener werden und schließlich verschwinden, was weitreichende Auswirkungen auf die Natur und das Wohlbefinden des Menschen hätte. In der Union sind vier von fünf Kulturpflanzen und wilden Blütenpflanzen zumindest teilweise von der Bestäubung durch Tiere abhängig. Bis zu 15 Mrd. EUR des jährlichen landwirtschaftlichen Ertrags der Union sind direkt auf bestäubende Insekten zurückzuführen. Sie gelten weithin als einer der wichtigsten Indikatoren einer gesunden Umwelt.

Am 1. Juni 2018 nahm die Kommission die Initiative der EU für Bestäuber an, nachdem das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen forderten, um gegen den weithin bestätigten dramatischen Rückgang an Bestäubern vorzugehen. Mit der Initiative werden verschiedene Maßnahmen eingeführt, um gegen die bekannten Ursachen des Rückgangs vorzugehen. Der Ausbau der Wissensbasis bildet einen weiteren Schwerpunkt. Im Mittelpunkt steht ein systematisches Konzept für die Erhebung von Daten und Informationen über Bestäuber, damit politische Maßnahmen bewertet werden können und ihre Wirksamkeit verbessert werden kann. In einigen Bereichen gibt es zwar umfassende Erkenntnisse (Rückgang der Schmetterlinge, schlechter Zustand ihrer Lebensräume, Ursachen des Rückgangs), doch insgesamt gibt es nach wie vor Wissenslücken im Hinblick auf den Status der wichtigsten Bestäuberbestände und die jeweiligen Tendenzen sowie im Hinblick auf die Ursachen und Auswirkungen ihres Rückgangs. Dank eines koordinierten Überwachungsverfahrens auf Unionsebene, das auf einer standardisierten Felddatenerhebung beruht, werden die wichtigsten Lücken geschlossen und solide Indikatoren entwickelt werden können, damit wirkungsvolle Unionsstrategien für Bestäuber unterstützt werden.

Die Indikatoren für Bestäuber werden insbesondere für den neuen Biodiversitätsrahmen der EU für die Zeit nach 2020 und die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) von Bedeutung sein. Bestäuber sind im Rahmen der Arbeit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, mit dem ein weltweiter Rahmen für Maßnahmen im Bereich der biologischen Vielfalt geschaffen wurde und an dem die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen aktiv mitwirkt, ein zentrales Thema. Das führte zu dem ersten weltweiten Bericht über Bestäuber, der 2016 von der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen herausgegeben wurde. Es wird erwartet, dass Bestäuber in den Zielen des künftigen weltweiten Rahmens über die biologische Vielfalt eine Rolle spielen werden. Die Bestäuber stellen nicht nur ein eigenständiges Ziel dar, die Indikatoren zu den Bestäubern tragen auch dazu bei, die Fortschritte bei einigen anderen Zielen im Bereich der biologischen Vielfalt zu messen, etwa jene im Zusammenhang mit der Habitat-Richtlinie der EU, dem Natura-2000-Netz und der Land- und Forstwirtschaft.

Gemäß der Maßnahme 5C der EU-Initiative für Bestäuber wird die Kommission einen Indikator für Bestäuber in den Leistungs- und Überwachungsrahmen der GAP aufnehmen, sobald dieser vorliegt und umgesetzt werden kann. Ein derartiger Indikator wäre eine wertvolle Ergänzung des Indikatorrahmens in den Vorschlägen der Kommission für die GAP im Zeitraum 2021–2027: Bestäubende Insekten sind ein guter Indikator für die allgemeinere biologische Vielfalt und für die landwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung. Aufgrund ihrer doppelten Rolle wären Indikatoren für Bestäuber auch eine ausgezeichnete Ergänzung des Überwachungsrahmens für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Union, insbesondere für die Ziele Nr. 15 („Leben an Land“) und Nr. 2 („Kein Hunger“). Der Indikator für Wiesenschmetterlinge ist in diesem Rahmen bereits enthalten, und diese Maßnahme wird dazu beitragen, die Nachhaltigkeit der Beobachtung von Schmetterlingen und der Berichterstattung mithilfe von Indikatoren in der gesamten Union zu stärken.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 53 (Fortsetzung)

Die im Rahmen der EU-Initiative für Bestäuber entwickelten Überwachungsmaßnahmen und Indikatoren beziehen sich zwar auf wild lebende Bestäuberarten, doch sie werden auch für die Gesundheit von Honigbienen und die Imkerei von großem Nutzen sein. Verwaltete und wilde Arten teilen sich die Nahrungs- und Futterressourcen, und ihre Bestände sind von denselben Hauptproblemen betroffen. Die Beobachtung wild lebender Arten liefert nicht nur wertvolle Informationen über die Qualität der Umwelt für alle Bestäuber, sondern auch wichtige Daten für die Erforschung von verschiedenen Belastungen und deren Zusammenspiel. Dies ist entscheidend für die Entwicklung wirksamer Minderungsmaßnahmen und die Unterstützung einer wirksamen Erholung.

Über diesen grundlegenden Beitrag zur Politikgestaltung hinaus würden die durch das Beobachtungssystem gewonnenen Daten und Informationen die Entwicklung von Instrumenten für Landbewirtschafter, insbesondere Landwirte, ermöglichen. Daten über den Status von Bestäuberarten, gepaart mit hochwertigen Daten über Kulturpflanzen (z. B. gemäß den Ergebnissen von Maßnahme 3B der EU-Initiative für Bestäuber), würden die Entwicklung eines Atlases der Bestäuber und der Bestäubung oder eines Frühwarnsystems für Bestäubungsdefizite ermöglichen. Dadurch würden Landwirte, deren Erträge und Gewinne im Wesentlichen von Bestäubern abhängig sind, dabei unterstützt, fundierte Entscheidungen darüber zu treffen, wie dieses landwirtschaftliche Betriebsmittel gesichert und die Risiken im Zusammenhang mit dem Rückgang bestäubender Insekten gemindert werden können.

Außerdem könnten Instrumente für Akteure entwickelt werden, die sich mit höher gestellten Elementen der Kette der Biomasse beschäftigen, wie etwa Risikobewertungs- und Verwaltungsinstrumente für Lebensmittel- und Getränkehersteller, Lieferanten und Einzelhändler, deren Produkte und Dienstleistungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen abhängig sind, für die Bestäuber erforderlich sind. So würden hochwertige Daten und Informationen über Bestäuber zu einer allgemeineren Unterstützung der Agenda der Bioökonomie führen. Im Rahmen der Aktualisierung der Bioökonomie-Strategie von 2018 wurde eine Maßnahme aufgenommen, mit der die Entwicklung derartiger Instrumente gefördert werden soll, um die Integration von Bestäubern in die Liefer- und Wertschöpfungsketten zu erleichtern (Maßnahme 3.3.4).

Das Beobachtungsprogramm für Bestäuber in der EU soll mindestens die folgenden taxonomischen Gruppen umfassen: Bienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge und Nachtfalter. Derzeit sind Schmetterlinge die einzige Gruppe von Bestäubern, die in der Hälfte der Mitgliedstaaten auf Unionsebene systematisch beobachtet wird. 2018 finanzierte das Europäische Parlament das Pilotprojekt „Schmetterlingsbeobachtung und -indikatoren in der Union“ (ABLE), um dieses Beobachtungsprogramm auszuweiten. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll auf diesem Pilotprojekt aufgebaut werden, um dafür zu sorgen, dass die Schmetterlinge in der Union umfassend beobachtet werden. Sie wird ferner dazu beitragen, dass auf Unionsebene die ersten Beobachtungsverfahren für andere Gruppen von Bestäubern eingeführt werden.

Die Kommission beabsichtigt, im Mai 2019 eine Sachverständigengruppe einzusetzen, die beauftragt werden soll, bis Mai 2020 ein unionsweites Beobachtungsprogramm und Indikatoren für Bestäuber zu entwickeln. Um das Beobachtungsprogramm umzusetzen und den Datenfluss zu ermöglichen, damit bereits 2021 Indikatoren ausgearbeitet werden können, ist es äußerst wichtig, dass bereits im Jahr 2020 in den Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorbereitungen eingeleitet werden. Viele Mitgliedstaaten werden vermutlich vor Herausforderungen im Hinblick auf die verwaltungsbezogenen und akademischen Kapazitäten stehen. Eine erfolgreiche Umsetzung könnte hilfreich sei, wozu Anstrengungen schon frühzeitig gebündelt werden sollten.

Tätigkeiten im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme:

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden Tätigkeiten finanziert, mit denen Herausforderungen bei den Kapazitäten der Mitgliedstaaten bewältigt werden sollen, um eine einheitliche Umsetzung eines unionsweiten Beobachtungsprogramms für bestäubende Insekten zu ermöglichen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden konkret die folgenden Aktivitäten unterstützt:

- Bündelung von Fachwissen auf Unionsebene, Bildung eines Netzwerks von Sachverständigen und Schulung,
- Koordinierung der Umsetzung des Programms in den Mitgliedstaaten,

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)**07 02 77 53** (Fortsetzung)

- Unterstützung bei der Vorbereitung der verwaltungsbezogenen, finanziellen und akademischen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten,
- Unterstützung bei der anfänglichen Umsetzung des Programms in den Mitgliedstaaten mit unzureichenden Kapazitäten,
- Aufbau und Ergänzung des Pilotprojekts ABLE des Europäischen Parlaments im Hinblick auf das bestehende Beobachtungsprogramm für Schmetterlinge.

Diese vorbereitende Maßnahme wird eine Laufzeit von drei Jahren und einen Haushalt von 5 000 000 EUR aufweisen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 54 Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	750 000				

Erläuterungen

Das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Einführung eines Instruments für die Erhebung von Umweltdaten mithilfe von Honigbienen und Bienenenerzeugnissen. Dadurch soll die Bewertung der Schadstoffbelastung und -verbreitung in der Umwelt in unterschiedlichen Landschaften ermöglicht werden. Außerdem soll es möglich werden, die Pflanzenvielfalt in verschiedenen Landschaften zu bewerten.

Obwohl die Belastung mit verschiedenen Umweltschadstoffen, insbesondere Pestiziden, starke Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Menschen und die Natur hat, fehlt es nach wie vor an in erheblichem Maße an Daten und Informationen. Honigbienen kommen aufgrund ihrer biologischen Bedürfnisse und Verhaltensweisen mit diversen Gegebenheiten in Berührung. Aufgrund der weiten Distanzen, die sie bei der Futtersuche zurücklegen (Radius von bis zu 15 km) sind sie Schadstoffen in der Luft, dem Boden, der Vegetation und dem Wasser ausgesetzt. Sie suchen jeden Tag zahlreiche Pflanzen auf, um Nektar, Ausscheidungen von Insekten, die sich von Pflanzensaft ernähren, Pollen bzw. Wasser sowie Pflanzengummis zur Herstellung von Propolis aufzunehmen. Während des Flugs kommen sie auch mit Luftschadstoffen in Kontakt, die an ihrer Körperbehaarung hängen bleiben oder über die Stigmen eingeatmet werden. Schadstoffe werden in die Bienenstöcke zurückgebracht und können in Bienenenerzeugnissen wie Honig, Wachs, Propolis, Pollen und Bienenbrot nachgewiesen werden. Mithilfe von Bienen und Bienenenerzeugnissen können nicht nur Pestizide, sondern auch andere Umweltschadstoffe wie Schwermetalle, Schwebstoffe, flüchtige organische Verbindungen und Schwefeldioxid (SO₂) überwacht werden.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 54 (Fortsetzung)

Honigbienen werden bereits als Bioindikatoren für das Ausmaß der Umweltverschmutzung eingesetzt. Es wurden Studien durchgeführt, in deren Rahmen Bienen und Bienenenerzeugnisse als „biologische Überwachungsinstrumente“ eingesetzt wurden, um die Umweltqualität zu messen. Es sind bereits verschiedene Niveaus der Umweltüberwachung mit Honigbienen beschrieben worden, die sich in ihrem Grad an Komplexität und Sensibilität unterscheiden. Über den Verlust von Bienenstaaten besorgte Imker, Tierwirte im Bereich der Imkerei und Wissenschaftler in bestimmten Regionen Europas begannen damit, den Schadstoffgehalt von Bienen und Bienenenerzeugnissen zu untersuchen. Sie kamen häufig zu demselben Ergebnis: Bienen sind einer großen Vielfalt an Schadstoffen sowohl gleichzeitig als auch hintereinander ausgesetzt.

Außerdem bestehen im Hinblick auf die Vielfalt der Pflanzenarten und das Vorkommen in verschiedenen Landschaften in der Union erhebliche Wissenslücken. Dieses Wissen ist für die Bewertung der Qualität des Lebensraums sowie die Bewertung der Auswirkungen unterschiedlicher Landnutzungen auf die Lebensräume von wesentlicher Bedeutung. Die Sammlung und Analyse von Pollen aus Bienenstöcken bietet eine vielversprechende Möglichkeit zur Erfassung wertvoller Daten und Informationen, die zur Schließung dieser Wissenslücken beitragen können.

Durch die mithilfe von Honigbienen erhobenen Umweltdaten und Informationen würden Unionsstrategien in den folgenden Bereichen unterstützt:

- öffentliches Gesundheitswesen und Lebensmittelsicherheit,
- Pflanzen- und Tiergesundheit, darunter die Gesundheit von Bienen,
- Entwicklung der Landwirtschaft im ländlichen Raum, darunter im Bereich der Imkerei,
- landwirtschaftliche Erzeugung und Ernährungssicherheit,
- Umweltschutz (Natur, Luft, Wasser, Boden),
- biologische Vielfalt.

Insbesondere würden wirksame Maßnahmen im Rahmen der folgenden Rechtsvorschriften und Strategien unterstützt:

- Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden,
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
- Gemeinsame Agrarpolitik (GAP),
- EU-Biodiversitätsstrategie, darunter die Initiative der EU für Bestäuber,
- Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe,
- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)**07 02 77 54** (Fortsetzung)

So würde die Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Union und insbesondere zu den Zielen Nr. 2 („Kein Hunger“), Nr. 3 („Gesundheit und Wohlergehen“), Nr. 12 („Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion“), Nr. 14 („Leben unter Wasser“) und Nr. 15 („Leben an Land“) beitragen.

2018 finanzierte das Parlament das Pilotprojekt „Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen“. Die vorbereitende Maßnahme wird auf diesem Pilotprojekt aufbauen. Mit ihr wird der Geltungsbereich auf andere Umweltschadstoffe sowie auf die Überwachung der Pflanzenvielfalt ausgeweitet. Bei der vorbereitenden Maßnahme wird es sich um ein Projekt im Rahmen der Bürgerwissenschaft handeln, bei dem Imker eine wesentliche Rolle spielen, indem sie Proben aus Bienenstöcken entnehmen.

Tätigkeiten im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme:

- Mit der vorbereitenden Maßnahme soll die unionsweite Umsetzung der derzeit im Rahmen des Pilotprojekts entwickelten und erprobten Überwachungsmethoden finanziert werden. Außerdem soll im Rahmen der Maßnahme darauf hingearbeitet werden, die Überwachung auf andere Umweltschadstoffe sowie auf die Pflanzenvielfalt auszuweiten.

Durch die Tätigkeiten im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme wird insbesondere

- untersucht, wie die Überwachungsmethoden neben Pestiziden auf andere Umweltschadstoffe ausgeweitet werden können, und entsprechende Module würden entwickelt,
- die Überwachungsmethoden umgesetzt, indem Proben aus Bienenstöcken in Gebieten mit unterschiedlicher Landnutzung in allen Mitgliedstaaten entnommen würden,
- eine Analyse der Proben im Hinblick auf Chemikalien und Pollen durchgeführt,
- eine IT-Infrastruktur entwickelt, die dazu dient, Daten zu erheben, zu speichern, zu verwalten, zu verarbeiten und weiterzugeben.

Diese vorbereitende Maßnahme soll eine Laufzeit von drei Jahren und einen Haushalt von 4 000 000 EUR aufweisen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 55 Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 400 000	600 000				

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)**07 02 77 55** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll eine Zustandsbewertung der Artenvielfalt in Europa und in der Union und auf dem gesamten Kontinent durchgeführt werden, um die sich kumulierenden Ursachen für den Artenschwund zu bekämpfen und die Auswirkungen von Schutzmaßnahmen und politischen Strategien zu bewerten. Hierbei handelt es sich um einen wichtigen Beitrag zur abschließenden Bewertung der EU-Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie zu den politischen Rahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt in der Zeit nach 2020. Der vorgeschlagene Ansatz verbindet die Mobilisierung einschlägiger Wissensnetze und Daten mit der Verwendung eines anerkannten Messsystems, der Gefährdungskategorien der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion (IUCN), um bestehende europäische Rote Listen zu aktualisieren und Veränderungen des Zustands einer Art zu bewerten und die politischen Akteure der betreffenden Branchen und Landnutzungsarten entsprechend informieren zu können, da diese ihre Verhaltensweisen nur so nachjustieren können.

Die Gefahr, dass bestimmte Arten aussterben, hat sich in den vergangenen 20 Jahren in Europa dramatisch verschärft. Die Ursachen der Bestandsrückgänge sind für bestimmte Gruppen von Organismen zum großen Teil bekannt und Schutzmaßnahmen und -strategien wurden aufgelegt, um diese Entwicklungen zu stoppen, doch sind Daten und Kenntnisse über Entwicklungen und Bedrohungen von Arten entweder nicht vorhanden oder nur schwer zugänglich, Indikatoren zum Zustand der Arten wurden nicht systematisch erhoben und Schutzmaßnahmen und -strategien sind ungleichmäßig über das Gebiet der EU verteilt. Diese Faktoren erschweren die Bewertung der Wirksamkeit der einzelnen Schutzmaßnahmen und die Messung des Fortschritts, den die EU bei der Umsetzung von auf regionaler und internationaler Ebene vereinbarten Zielen zur Beendigung des fortlaufenden Verlusts an biologischer Vielfalt erzielt.

Bei der Rote Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN handelt es sich um ein weithin anerkanntes System zur weltweiten Messung von Veränderungen des Risikos des Artensterbens. Sie fungiert als offizieller Indikator für die Messung der Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und der weltweiten Biodiversitätsziele von Aichi. In dieser Funktion wurde die Rote Liste kürzlich verwendet, um Bestandsentwicklungen von Säugetier-, Vogel- und Amphibienarten in Europa und Zentralasien auf regionaler Ebene im regionalen Bewertungsbericht der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, dem Weltbiodiversitätsrat, zu bewerten. Zudem erging der Vorschlag, sie auch im politischen Rahmen zum Schutz der Artenvielfalt in der Zeit nach 2020 zu verwenden. Die Rote Liste verwendet Daten der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN, in der seit 2006 mehr als 11 000 Arten auf zwei regionalen Ebenen bewertet wurden: für den europäischen Kontinent und für die Union. Für Arten der Meeresfauna erstreckt sich das Bewertungsgebiet auf das Mittelmeer, das Schwarze Meer, die Ost- und die Nordsee und den europäischen Teil des Atlantik (d.h. die Hoheitsgewässer und ausschließlichen Wirtschaftszonen, darunter auch die ausschließlichen Wirtschaftszonen der zu Portugal bzw. Spanien gehörenden Makaronesischen Inseln). Die Bewertung der Roten Liste der IUCN gelten jedoch nach zehn Jahren offiziell als veraltet, und es hat bisher keine Neubewertung eines Taxons auf Unionsebene oder des europäischen Kontinents stattgefunden. Daher ist es von großer Bedeutung, dass Arten regelmäßig neu bewertet werden, um einen verlässlichen und aussagekräftigen Indikator für die Entwicklungen und die allmähliche Verringerung von Bedrohungen im Bereich der Artenvielfalt in Europa zu schaffen, damit politisches Handeln möglichst weitgehend auf gesicherten Daten beruhen kann.

Die vorbereitende Aktion wird die Rote Liste der IUCN bei der Abschätzung des Gesamtrisikos von beinahe allen Taxa heranzuziehen, die bisher durch die Rote Liste gefährdeter Arten der IUCN auf Unionsebene und des europäischen Kontinents bewertet wurden. Zu diesen gehören Wirbeltiere (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Süßwasserfische), Wirbellose (außerhalb des Meeres vorkommende Weichtiere, Schmetterlinge, xylobionte Käfer, Libellen und Bienen) und Pflanzen (Gefäßpflanzen und Heilpflanzen). Mithilfe der Roten Liste der IUCN kann gemessen werden, ob sich die Geschwindigkeit des Artensterbens in Europa verringert hat. Damit kann sie dazu beitragen, die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen vor Ort zu verbessern, wobei gleichzeitig Fortschritte bei der Umsetzung von EU-Maßnahmen und -Bestimmungen wie insbesondere von Ziel 1 der gegenwärtigen EU-Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, das darauf abzielt, den Schutz von Arten und ihren Lebensräumen durch eine umfassende Umsetzung der Naturschutzrichtlinien zu verbessern, bewertet werden. Sie kann schließlich auch Datengrundlagen für die politischen Zielsetzungen für die Zeit nach 2020 bieten. Diese Neubewertungen sollten im Einklang mit dem politischen Zyklus stehen (z. B. EU-Aktionsplan bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus, Maßnahmen der EU im Bereich biologische Vielfalt bis 2020, Strategie im Bereich biologische Vielfalt bis 2030).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)**07 02 77 55** (Fortsetzung)

Das globale Verfahren für die Neubewertung von Arten wird auf den bestehenden Bewertungen der Roten Liste aufbauen. Vorarbeiten werden erforderlich sein, um die erforderlichen Informationen zu erheben und die Bewertungen zu aktualisieren. Bewertungsseminare werden nur abgehalten, um den Zustand der Bestände der in der Roten Liste als am meisten gefährdet aufgeführten Arten zu überprüfen, sodass diese Veranstaltungen vermutlich weniger zahlreich und daher preiswerter sein werden als es im Rahmen eines üblichen Bewertungsverfahrens der Fall ist. Diese Seminare werden zwischen einem und vier Tage dauern, je nach der Anzahl der zu bewertenden Arten. Wissen, Kenntnisse und Daten im Bereich Taxonomie werden mit Hilfe der einschlägigen Fachgruppen der „Species Survival Commission“ der IUCN sowie von Mitarbeitern der IUCN, die die Gesamtbewertung dieser Gruppen leiten, eingebracht. Zusätzliche Konsultationen mit lokalen und internationalen Fachleuten und deren Einbeziehung werden von entscheidender Bedeutung für den Erfolg dieser Maßnahmen sein, sodass dieses Vorhaben große Möglichkeiten eröffnet, um lokale Wissenszentren zu schaffen und (mit Hilfe der Seminare) Kapazitäten aufzubauen. Die Bewertung von Arten sowie die Verbreitungskarten im Rahmen der Roten Liste der IUCN werden im Regelfall frei verfügbar auf der entsprechenden Website eingestellt, und alle neu erhobenen Informationen werden an das Datenzentrum für Biodiversität der Europäischen Umweltagentur (EUA) weitergeleitet. Alle im Rahmen dieser Maßnahme erhobenen zusätzlichen Daten aus Zeitreihen zu Populationsgröße und -verteilung für bestimmte Gruppen von Arten werden in einer integrierten Datenbank, die unmittelbar zur Entwicklung eines integrierten Überwachungssystems der Artenvielfalt und Ökosysteme der Europäischen Kommission und der EUA beitragen kann, gemäß den Bedingungen der rechtlichen Vereinbarungen über den Datenaustausch mit bestehenden Überwachungsprogrammen zur Klärung der Rechte an geistigem Eigentum und auf den Zugang zu Daten zur Verfügung gestellt.

ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

Mit den Neubewertungen werden vier hauptsächliche Leistungen erbracht:

- 1) Veröffentlichung von europäischen Roten Listen für jede Gruppe von Arten (für die Union und für den gesamten europäischen Kontinent) mit einem Überblick über die Untersuchungen und die Ergebnisse der Neubewertungen, mit Beispielen von Arten mit positiver, stabiler und negativer Entwicklung gemäß der Roten Liste und einer Zusammenstellung von erfolgreichen und erfolglosen Schutzmaßnahmen sowie einer Zusammenfassung und Empfehlungen für die wichtigsten Branchen, deren Handeln sich in ganz Europa fortgesetzt positiv bzw. negativ auf den Artenschutz auswirken. Diese Roten Listen werden sich entscheidend auf eine zunehmende durchgängige Berücksichtigung der Artenvielfalt durch alle nichtstaatlichen Akteure auswirken und die breite Öffentlichkeit darüber in Kenntnis setzen, welche Maßnahmen und Verhaltensweisen sich positiv auf die biologische Vielfalt in Europa auswirken und die Leistungen von Ökosystemen und damit das menschliche Wohlergehen unterstützen können. Die abschließenden Neubewertungen für die einzelnen Arten werden zudem als aktualisierte Kurzdarstellungen auf der Website der IUCN veröffentlicht. Indem die Kurzdarstellungen auf der Website der Roten Liste eingestellt werden, werden alle Informationen zur europäischen Roten Liste an einem Ort zugänglich gemacht, der Zugang zu den aktuellsten Bewertungen über diese Maßnahme hinaus, für die stets neue, von den mit der „Species Survival Commission“ zusammenarbeitenden Fachleuten stammende Informationen herangezogen werden, ermöglicht, und der Vergleich mit globalen und anderen regionalen Bewertungen derselben Art möglich gemacht. Wie auch die vorangegangenen Veröffentlichungen der europäischen Roten Liste werden die aktualisierten Bewertungen in Farbe und mit Grafiken und Fotografien veröffentlicht, und die PDF-Fassungen werden so gestaltet, dass das Herunterladen möglichst schnell erfolgen kann. Die Veröffentlichungen werden ausgedruckt (300 Exemplare) und in elektronischen Formaten (Word und PDF) erhältlich sein.
- 2) Aufnahme der aktualisierten Datenbanken der Roten Liste in das Datenzentrum für Biodiversität der EUA und seine Hosting-Infrastrukturen. Alle Informationen, die erhoben wurden, damit sie in die Einschätzungen der Roten Liste einfließen (Populationsgröße, Verteilung, demographische Entwicklungen, Lebensräume, Bedrohungen) werden verwendet, um die gegenwärtigen Artenbewertungen im Arteninformationsdienst („Species Information Service“) zu aktualisieren, und aufgeschlüsselt nach Taxa in Microsoft-Access-Datenbanken exportiert, die dann gemäß den Bestimmungen des Datenzentrum für Biodiversität der EUA formatiert und dort auch zugänglich gemacht werden.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 55 (Fortsetzung)

- 3) Erstellung von Texten für die Europawebsite. Das bestehende Verzeichnis auf der Europawebsite mit den Ergebnissen der Roten Liste wird für jedes Taxon um die Ergebnisse der Roten Liste ergänzt, und der jeweilige Text wird gleichzeitig mit den Veröffentlichungen der europäischen Roten Liste erstellt. Die bestehende Struktur (Titel und Zwischentitel), die für vorangegangene Projekte der europäischen Roten Liste entwickelt wurde, muss möglicherweise verändert werden, um die Maßnahmen im Rahmen der systematischen Überwachung und der Roten Liste sowie deren Ergebnisse besser zusammenzufassen und sichtbar zu machen.
- 4) Erstellung einer Broschüre mit dem Titel „Der Puls der Artenvielfalt in Europa“ mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Neubewertungen der Roten Liste, in der hervorgehoben wird, wie wichtig die Überwachung der Artenvielfalt und der langfristigen Entwicklungen ist, die Ursachen für die Bedrohungen zusammengefasst werden, um deutliche Botschaften an die Bereiche der Gesellschaft auszusenden, deren Verhalten sich am stärksten auswirkt, und positive Fälle hervorgehoben werden, in denen Schutzmaßnahmen erfolgreich waren. Positive Botschaften sind wichtig, damit eine optimistische Stimmung in der Gesellschaft entsteht, mit der Veränderungen erst möglich werden. Die Broschüre wird den Leitlinien für das visuelle Erscheinungsbild der Europäischen Kommission entsprechen. Sie wird ein breites Publikum ansprechen und bei der Kommunikation mit Entscheidungsträgern der Politik und interessierten Laien verwendet werden. Sie wird zudem ein wichtiges Hilfsmittel für die Kommunikation mit den Medien und für die GD Umwelt sein, die sie in anderen Generaldirektionen und an einschlägige Interessenträger verteilen sowie für Informationskampagnen verwenden kann. Die Broschüre wird in gedruckter Form (1 500 Exemplare) und in elektronischen Formaten (Word und PDF) erhältlich sein.

Der Gesamthaushalt dieser auf drei Jahre angesetzten vorbereitenden Maßnahme wird bei 2 400 000 EUR liegen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 56 Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	500 000				

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt sollen technische Lösungen für die Öffnung des Wanderwegs der Störe durch die Schaffung eines Fischwanderwegs zur Überwindung der beiden Donaustaudämme am Eisernen Tor an der Grenze zwischen Rumänien und Serbien untersucht werden. Dies ist angesichts der Ausmaße der Staudämme, die die größten an der Donau sind, der Größe der Fische, die bis zu 7 m lang werden können, und der felsigen Landschaft im Gebiet des Eisernen Tors eine enorme Herausforderung, insbesondere hinsichtlich der Ingenieurleistung, die erforderlich sein wird, um eine innovative, auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Lösung zu entwickeln.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE *(Fortsetzung)***07 02 77** *(Fortsetzung)***07 02 77 56** *(Fortsetzung)*

Die Schaffung von Fischwanderhilfen für Störe ist eines der wichtigsten Projekte im Rahmen der Strategie für den Stör der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) und des Aktionsplans der Strategie der Europäischen Union für den Donauraum, deren Ziel es ist, den Erhaltungszustand des Störs in der Donau zu verbessern. Das Vorzeigeprojekt trägt zudem zur Umsetzung des im Rahmen der auch von der Union ratifizierten Berner Konvention aufgelegten europäischen Aktionsplans zur Erhaltung des Störs bei.

Das Pilotprojekt ist erforderlich, um eine aussagekräftige und umfassende Studie zur technischen Machbarkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Störwanderung durchzuführen, die unter anderem folgende Punkte enthalten muss:

- 1) Konzept bzw. Vorentwurf für mögliche technische Lösungen für die Wiederherstellung von Fischwanderwegen, einschließlich einer vergleichenden Darstellung der Vor- und Nachteile (Einschränkungen), Kostenschätzungen und Risiken (technischer bzw. finanzieller Art), und Beschreibung der nächsten Schritte für ein Rahmenkonzept einschl. Entwurf, Bauteilgestaltung und Ausführungsplanung,
- 2) hydraulische Modellierung,
- 3) Konzept einer Ausführungsstrategie (die Abfolge der Ausführung, etwa schrittweise durch „Learning by Doing“, d. h. ein adaptiver Ansatz für den Entwurf von Fischwanderwegen),
- 4) Beschreibung sowohl kurzfristig als auch langfristig tatsächlich umsetzbarer Bewirtschaftungsalternativen, insbesondere für den Schutz der Fische stromabwärts (etwa Turbinenbetrieb, Fang und Transport der Fische),
- 5) Feldstudien zur Ergänzung von Wissenslücken, die bereits laufende Studien nicht abdecken können (etwa aufgrund von fehlenden oder veralteten Daten),
- 6) Konzept für die Bewertung bzw. Überwachung des Fischwanderwegs,
- 7) Aktualisierung des Finanzierungskonzepts,
- 8) Überprüfung der technischen Konzepte durch Fachkollegen und Sachverständige im Bereich Fischwanderwege.

Die Kosten für diese Elemente der Studie über die technische Machbarkeit werden sich auf rund 2 000 000 EUR belaufen. Die IKSD sowie die zuständigen einzelstaatlichen Behörden Rumäniens und Serbien werden in die Durchführung der Studie intensiv einbezogen werden.

Die Planung der durchzuführenden Maßnahmen kann gegebenenfalls verändert werden, um eventuelle Überschneidungen mit laufenden Tätigkeiten zu vermeiden.

Derzeit gibt es kein Unionsprogramm, in dem die Finanzierung dieses Projekts vorgesehen wäre.

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)**07 02 77 56** (Fortsetzung)

Es gibt keine standardisierten Lösungen für diese Art von Fischaufstiegshilfen. Die innovative Lösung, die mit diesem Projekt finanziert wird, wird daher ein Modell für die Planung vergleichbarer Fischaufstiegshilfen in anderen großen europäischen Flüssen liefern. Vergleichbare Probleme wie die Passierbarkeit der Staudämme I und II am Eisernen Tor für große Fische (etwa aufgrund der Abmessungen, der hohen Durchflussmengen und der schwankenden Wasserspiegel im Stausee) bestehen auch an Flüssen in mehreren Ostseeanrainerstaaten, wo große Staudämme an der Weichsel in Polen, der Memel in Litauen und der Düna in Lettland die Fischwanderung behindern und eine Wiederansiedlung von Störpopulationen erschweren. Andere derartige Beispiele sind der Staudamm bei Gabčíkovo sowie die großen Staudämme an Theiß (Tisza) und Drau (Drava) im Donaubecken, an der Mariza/Evros in Bulgarien und Griechenland und an Flüssen auf der iberischen Halbinsel, etwa dem Guadalquivir, einem Fluss, in dem Störe früher vorkamen. Es wäre ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU, wenn es gelänge, in allen diesen Flüssen die Fischwanderung wieder möglich zu machen.

Fischaufstiegshilfen für Störe an großen Staudämmen gibt es nur in Russland an der Wolga und dem Kuban und in den Vereinigten Staaten an den Flüssen Connecticut und Columbia. Die Erfahrung mit diesen Anlagen sollte berücksichtigt werden, wird aber nicht alle Fragen beantworten. Eines der bekanntesten und erfolgreichen europäischen Beispiele für eine Fischtreppe für Störe befindet sich in Geesthacht in Deutschland, doch ist dort das Stauwehr nur 4,5 m hoch, während der Staudamm I am Eisernen Tor 60 m hoch ist.

Zudem würden in dieses Pilotprojekt serbische Akteure aus dem Bereich Wasserbewirtschaftung einbezogen, womit diese gleichzeitig eine tätigkeitsbegleitende Schulung darüber erhielten, wie vorzugehen ist, um das Umweltrecht der EU einzuhalten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 57 Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 800 000	450 000				

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 57 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das vorausgegangene Pilotprojekt, mit dem Alternativen zu Tierversuchen gefördert und entwickelt werden sollen, hat diverse Maßnahmen ermöglicht (Entwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, aber auch Verbesserungen auf dem Gebiet der Information und Kommunikation über Alternativmethoden), die im Rahmen der von der Kommission in ihrem Zwischenbericht über die Durchführung von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen im Haushaltsjahr 2017 (Ref. Ares (2017)1094287 – 1. März 2017) für dieses Pilotprojekt vorgeschlagenen drei Aktionssäulen festgelegt und von der Kommission im Jahr 2018 durchgeführt wurden. Im Sinne der Beständigkeit und Effizienz dieser erfolgreichen Maßnahmen sollte das Pilotprojekt als vorbereitende Maßnahme weitergeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 58 Vorbereitende Maßnahme –Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	375 000				

Erläuterungen

Das Hauptziel der vorbereitenden Maßnahme besteht in der Umwandlung der Europäischen Dürrebeobachtungsstelle in eine Organisation mit institutioneller Struktur, Personal und materiellen Ressourcen, sodass ein Netz aus Hochschulen, FuE-Einrichtungen, Unternehmen des Produktionssektors und die Zivilgesellschaft flexibel und wirkungsvoll funktionieren können.

Diese europäische Beobachtungsstelle würde nicht nur die Ursachen von Dürre, sondern auch ihre Folgen erforschen.

Dazu sollen Personal sowie wissenschaftliche und fachliche Kenntnisse gebündelt werden, um Daten (statistische Analyse und Trendanalyse) und Methodiken bereitzustellen, mit denen Produktionsfaktoren verarbeitet und an die Gegebenheiten und Bedürfnisse jeder Region und jeder Art spezifischer landwirtschaftlicher Erzeugung angepasst werden, und den von der Dürre betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen beratende Unterstützung zu leisten.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 77 (Fortsetzung)

07 02 77 58 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 02 77 59 Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
439 881	109 970				

Erläuterungen

Initiativen zum Landschaftsschutz sind durch eine enge Zusammenarbeit von Naturschützern, Landwirten und der Bevölkerung vor Ort gekennzeichnet. Ziel ist es, die Diversität der europäischen Landschaften und ihre biologische Vielfalt zu erhalten und eine weitere nachhaltige Entwicklung der ländlichen Wirtschaft zu unterstützen. Derzeit gibt es in sechs Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Rumänien und Spanien) Initiativen zum kooperativen Naturschutz, die auf den Grundsätzen des Landschaftsschutzes basieren. Auch in anderen Mitgliedstaaten (z. B. Litauen und Tschechien) werden derzeit ähnliche Initiativen aufgelegt.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Landschaftsschutz-Initiativen umfassen eine aktive Verbesserung der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der Union. Mit dem Projekt werden einschlägige Maßnahmen im Rahmen der GAP etwa zum Schutz von Feldvögeln und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten gefördert. Ferner soll auf die Berücksichtigung aller einschlägigen Maßnahmen und Ziele in den GAP-Strategieplänen und den Rahmen für vorrangige Maßnahmen hingewirkt werden. Zudem gilt die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als wichtiger Faktor für das Projekt und für die Umsetzung der Naturschutzbestimmungen der Union.

Um diese Ziele in den jeweiligen Regionen vor Ort zu verwirklichen, setzen die teilnehmenden Organisationen eine große Vielfalt von Maßnahmen zur Unterstützung der verschiedenen Interessenträger in den betroffenen ländlichen Gebieten ein, damit Schutzmaßnahmen strukturell abgesichert werden.

Die wichtigsten Arbeitsbereiche für die Umsetzung der Naturschutzbestimmungen der Union betreffen Folgendes:

- Schaffung von zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten für Landnutzer durch Naturschutzmaßnahmen wie etwa agrarökologische Maßnahmen, mit denen Landschaften und biologische Vielfalt geschützt werden,

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE *(Fortsetzung)***07 02 77** *(Fortsetzung)***07 02 77 59** *(Fortsetzung)*

- Vermarktung hochwertiger regionaler Produkte (z. B. aus Natura-2000-Gebieten),
- Unterstützung des Tourismus im ländlichen Raum,
- Schaffung von Arbeitsplätzen und
- Förderung regionaler Identitäten.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Initiativen zum Landschaftsschutz die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der Union verbessern, indem die biologische Vielfalt vor Ort gefördert, die Kulturlandschaften geschützt und die Lebensqualität der Menschen in ländlichen Gebieten verbessert wird. Wie im Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft vorgesehen, werden durch diese Initiativen fortgeschrittene Konzepte für die Einbeziehung aller Beteiligten gefördert und die umfassende Teilhabe der Landbesitzer und -nutzer gestärkt.

Daher sollten die Kontakte und der Erfahrungsaustausch zwischen den mit dem Landschaftsschutz befassten Initiativen und Organisation intensiviert werden. In den vergangenen Jahren haben einige europäische Initiativen zum Landschaftsschutz damit begonnen, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen. Diese Kontakte haben sich als sehr vorteilhaft erwiesen. Bei Seminaren und gegenseitigen Besuchen wurden neue Konzepte für eine bessere Umsetzung der Umwelt- und Agrarpolitik der Union entwickelt. Nunmehr ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, diese Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu stärken, um den langfristigen Nutzen für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Natur auszuweiten.

An diesem Projekt können sich bestehende und neue Partner beteiligen, um aus den ermittelten entscheidenden Faktoren und den praktischen Erfahrungen zu lernen. Sie werden an Seminaren und der europäischen Tagung teilnehmen können. Damit wird das Projekt letztlich dazu beitragen, länderübergreifende Partnerschaften in Europa zu fördern, und so die Union stärken. Zu diesem Zweck werden fünf Seminare mit erfolgreichen Partnern durchgeführt werden, auf denen entscheidende Faktoren für eine Zusammenarbeit im Bereich Naturschutz bestimmt werden sollen. Diese Faktoren werden in einer mehrsprachigen Veröffentlichung zusammengefasst und auf einer europäischen Abschlusstagung zum Thema „Landschaftsschutz in Europa – kooperativer Naturschutz zugunsten von Mensch und Natur“ vorgestellt. Bei neuen Initiativen zum Landschaftsschutz können diese Faktoren zur Verbesserung ihrer Anstrengungen vor Ort Einsatz finden.

Das Hauptziel des Projekts besteht darin, die bessere Umsetzung der Richtlinien der Union, wie der Habitat-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie, zu fördern. Gleiches gilt für die Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik auf die Kulturlandschaften in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Rückmeldungen und Vorschläge werden zusammengefasst und der Kommission sowie den jeweiligen Ministerien der Mitgliedstaaten vorgelegt. Dadurch werden auch der Austausch von Wissen und praktischen Erfahrungen zwischen den Ländern und bei Bedarf auch die Entwicklung geeigneter Programme gefördert.

Neben der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der Union werden auch weitere Themen besprochen werden, die nicht unmittelbar mit der täglichen Arbeit des Landschaftsschutzes in Europa verbunden sind. Dabei geht es darum, Lösungen zu finden und aus bewährten Verfahren lernen:

- Fragen der Koexistenz mit großen Fleischfressern in ländlichen Gebieten;

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE *(Fortsetzung)***07 02 77** *(Fortsetzung)***07 02 77 59** *(Fortsetzung)*

- Erfahrungen und Schlussfolgerungen für die Wiederherstellung von Lebensräumen für Feldvögel und Beteiligung an dem neuen Vertrag über Feldvögel;
- Beitrag des Pilotprojekts zur Aktualisierung der Leitlinien zu Natura 2000 und landwirtschaftlichen Flächen auf der Grundlage der Erfahrungen und Empfehlungen der Landschaftsschutzinitiativen in Europa;
- Schlussfolgerungen als Beitrag zur Förderung der Umsetzung von mehreren zu erbringenden Leistungen des Aktionsplans für Natur;
- Nutzung von Erfahrungen und Erkenntnissen etwa bei Veranstaltungen zur Kontaktpflege mit dem Thema Biogeografie.

Der besondere Wert der Zusammenarbeit der Initiativen zum Landschaftsschutz besteht darin, dass dabei eine Brücke zwischen Naturschützern, Landnutzern und lokalen Gemeinschaften geschlagen wird. Hierdurch können die politischen Ziele der Union besser verwirklicht werden. Zudem kann auch eine europafreundliche Atmosphäre im ländlichen Raum gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 08

FORSCHUNG UND INNOVATION

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

TITEL 08**FORSCHUNG UND INNOVATION****Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNG- SAUSGABEN DES POLI- TIKBEREICHES	362 210 292	362 210 292	349 779 197	349 779 197	340 139 296,25	340 139 296,25
08 02	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG	7 379 846 777	6 464 654 858	6 905 683 341	6 160 290 816	6 866 249 595,73	6 216 594 059,89
08 03	PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASS- NAHMEN	245 880 895	266 209 024	228 728 410	226 253 253	259 299 051,94	175 359 750,36
08 05	FORSCHUNG- SPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL	p.m.	499 064	1 275 000	637 500	39 653 815,84	44 088 642,72
Titel 08 — Total		7 987 937 964	7 093 573 238	7 485 465 948	6 736 960 766	7 505 341 759,76	6 776 181 749,22

TITEL 08**FORSCHUNG UND INNOVATION***Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Titels.

Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten dieses Titels werden zu den zwei wichtigsten Forschungsprogrammen, d. h. dem Programm „Horizont 2020“ und dem Euratom-Programm beitragen. Unter diesen Titel fallen auch die Forschungsprogramme des Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

Sie werden zur Erreichung der in Artikel 179 des AEUV dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von Horizont 2020 bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Notwendigkeit gerichtet, die Maßnahmen zu intensivieren, mit denen die Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, erhöht werden soll.

Unter die Artikel und Posten dieses Titels fallen auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und von europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen auf hohem wissenschaftlichem oder technologischem Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel sind außerdem dazu bestimmt, die Verwaltungsausgaben zu decken, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der Strategie der Union im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Einnahmen aus dem Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit Horizont 2020 — dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) — sowie dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung von Horizont 2020 assoziiert wird und die Beteiligung der Schweiz am im Rahmen von „Fusion for Energy“ durchgeführten ITER-Vorhaben für die Jahre 2014-2020 geregelt wird (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 3), werden unter Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über die Posten 08 02 50 01 und 08 03 50 01.

Die Verwaltungsmittel dieses Titels werden unter Artikel 08 01 05 bereitgestellt.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
08 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs					
08 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs	5,2	6 139 472	6 338 833	6 212 756,23	101,19
08 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs					
08 01 02 01	Externes Personal	5,2	321 492	314 688	164 378,23	51,13
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	543 198	563 133	522 437,48	96,18
	Artikel 08 01 02 — Subtotal		864 690	877 821	686 815,71	79,43
08 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs	5,2	407 173	424 961	497 575,03	122,20
08 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Forschung und Innovation“					
08 01 05 01	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	99 202 032	96 674 662	95 847 405,—	96,62
08 01 05 02	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	26 462 298	25 943 429	28 076 109,—	106,10
08 01 05 03	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	48 455 340	47 432 428	47 730 943,26	98,51
08 01 05 11	Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	9 571 680	10 268 772	7 201 649,—	75,24

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
08 01 05	(Fortsetzung)					
08 01 05 12	Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal	1,1	971 040	952 000	689 286,—	70,98
08 01 05 13	Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	3 468 000	3 391 764	3 273 582,02	94,39
	Artikel 08 01 05 — Subtotal		188 130 390	184 663 055	182 818 974,28	97,18
08 01 06	Exekutivagenturen					
08 01 06 01	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1,1	51 319 000	49 390 184	47 976 774,—	93,49
08 01 06 02	Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1,1	73 714 915	69 429 652	67 000 653,—	90,89
08 01 06 03	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1,1	31 461 034	29 388 149	27 319 558,—	86,84
08 01 06 04	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1,1	8 139 618	7 301 542	6 561 190,—	80,61
08 01 06 05	Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus nicht forschungsbezogenen Programmen	5,2	2 034 000	1 965 000	1 065 000,—	52,36
	Artikel 08 01 06 — Subtotal		166 668 567	157 474 527	149 923 175,—	89,95
	Kapitel 08 01 — Total		362 210 292	349 779 197	340 139 296,25	93,91

08 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
6 139 472	6 338 833	6 212 756,23

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS (Fortsetzung)**08 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs**

08 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
321 492	314 688	164 378,23

08 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
543 198	563 133	522 437,48

08 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
407 173	424 961	497 575,03

08 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Forschung und Innovation“

08 01 05 01 Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
99 202 032	96 674 662	95 847 405,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs (Fortsetzung)**08 01 05** (Fortsetzung)

08 01 05 01 (Fortsetzung)

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 05 02 Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
26 462 298	25 943 429	28 076 109,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS (Fortsetzung)**08 01 05** (Fortsetzung)

08 01 05 03 Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
48 455 340	47 432 428	47 730 943,26

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme in anderen Bereich als dem Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. der Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs (Fortsetzung)**08 01 05** (Fortsetzung)

08 01 05 11 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
9 571 680	10 268 772	7 201 649,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) betraut sind, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich betraut ist.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

08 01 05 12 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
971 040	952 000	689 286,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES (Fortsetzung)**08 01 05** (Fortsetzung)

08 01 05 13 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 468 000	3 391 764	3 273 582,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. der Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

08 01 06 Exekutivagenturen

08 01 06 01 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
51 319 000	49 390 184	47 976 774,—

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der laufenden Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58).

Beschluss C(2013) 9418 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln, geändert durch die Beschlüsse C(2014) 9450 der Kommission vom 12. Dezember 2014, C(2015) 8754 der Kommission vom 11. Dezember 2015 und C(2017) 4900 der Kommission vom 14. Juli 2017.

08 01 06 02 Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
73 714 915	69 429 652	67 000 653,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für die Forschung, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 02 (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965)

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 02 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss 2008/46/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur für die Forschung“ für die Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Gemeinschaftsprogramme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 11 vom 15.1.2008, S. 9)

Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54).

Beschluss C(2013) 9418 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich von Forschung und Innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln, geändert durch die Beschlüsse C(2014) 9450 der Kommission vom 12. Dezember 2014, C(2015) 8754 der Kommission vom 11. Dezember 2015 und C(2017) 4900 der Kommission vom 14. Juli 2017.

08 01 06 03 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
31 461 034	29 388 149	27 319 558,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 03 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Beschluss Nr. 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Beschluss K(2007) 3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie — Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)**08 01 06 03** (Fortsetzung)

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 06 04 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
8 139 618	7 301 542	6 561 190,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für Innovation und Netze, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG, geändert durch den Beschluss 2008/593/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss C(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 06 05 Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus nicht forschungsbezogenen Programmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 034 000	1 965 000	1 065 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für die Forschung, die im Zuge der Zentralisierung der rechtlichen Überprüfung Dritter und der Vorbereitung der Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowie deren Übertragung auf die Agentur infolge der Verpflichtung im Rahmen des gemeinsamen Bereichs für den elektronischen Datenaustausch entstehen, gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Haushaltsordnung. Neben der Unterstützung der Forschungsprogramme wird die Agentur für die Bereitstellung administrativer und logistischer Unterstützungsdienste in Bezug auf die rechtliche Überprüfung Dritter und die Vorbereitung der Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowohl bei Finanzhilfen als auch in Vergabeverfahren zuständig sein; dazu gehört auch die erste Stufe der indirekten Mittelverwaltung für alle nicht forschungsbezogenen Programme; zuständig ist sie ferner für die Ausführung der Verwaltungsausgaben und in den in Artikel 58 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Fällen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)**08 01 06 05** (Fortsetzung)

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Aufgaben aufgrund der Vorschriften über elektronische Behördendienste gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54).

Beschluss C(2013) 9418 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich von Forschung und Innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln, geändert durch die Beschlüsse C(2014) 9450 der Kommission vom 12. Dezember 2014, C(2015) 8754 der Kommission vom 11. Dezember 2015 und C(2017) 4900 der Kommission vom 14. Juli 2017.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG								
08 02 01	Wissenschaftliche Exzellenz								
08 02 01 01	Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat	1,1	2 169 970 133	1 978 553 728	1 969 672 172	1 624 989 887	1 898 961 734,59	1 439 111 551,75	72,74
08 02 01 02	Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und neu entstehende Technologien	1,1	p.m.	35 423 585	45 400 000	p.m.	0,—	0,—	0
08 02 01 03	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	1,1	247 270 417	198 815 486	235 362 607	187 233 718	234 650 074,—	126 526 866,—	63,64
	Artikel 08 02 01 — Subtotal		2 417 240 550	2 212 792 799	2 250 434 779	1 812 223 605	2 133 611 808,59	1 565 638 417,75	70,75
08 02 02	Industrielle Führungsrolle								
08 02 02 01	Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung	1,1	596 300 594	518 793 206	535 119 776	498 152 158	536 664 801,28	545 967 746,02	105,24
08 02 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	1,1	390 264 801	98 806 938	435 388 299	324 237 047	497 728 587,37	459 142 228,77	464,69
08 02 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	1,1	58 696 783	31 186 450	46 085 771	30 811 397	44 577 762,—	62 901 713,—	201,70
	Artikel 08 02 02 — Subtotal		1 045 262 178	648 786 594	1 016 593 846	853 200 602	1 078 971 150,65	1 068 011 687,79	164,62

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 03	Gesellschaftliche Herausforderungen								
08 02 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	1,1	675 046 838	605 575 007	673 524 898	458 962 266	596 420 174,96	432 433 167,56	71,41
08 02 03 02	Sicherung der Versorgung mit sicheren, gesunden und hochwertigen Lebensmitteln und anderen biobasierten Produkten	1,1	288 728 659	196 048 586	177 650 893	162 170 942	192 763 115,—	186 447 197,49	95,10
08 02 03 03	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	1,1	437 834 269	389 637 517	337 583 939	292 185 559	346 979 242,76	335 304 098,01	86,06
08 02 03 04	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	1,1	291 118 104	288 816 863	295 546 905	239 845 116	244 899 917,—	262 096 316,31	90,75
08 02 03 05	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	1,1	357 285 003	276 823 566	312 327 206	290 605 621	310 791 111,27	225 434 494,90	81,44
08 02 03 06	Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften	1,1	139 557 525	128 990 572	130 000 611	126 186 096	126 993 850,—	116 545 584,65	90,35
	Artikel 08 02 03 — Subtotal		2 189 570 398	1 885 892 111	1 926 634 452	1 569 955 600	1 818 847 410,99	1 558 260 858,92	82,63
08 02 04	Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung	1,1	138 566 660	135 975 325	129 149 390	148 909 913	159 148 737,09	79 163 256,08	58,22
08 02 05	Horizontale Tätigkeiten unter Horizont 2020	1,1	115 382 001	99 235 199	111 617 998	100 150 249	102 440 877,37	98 428 029,49	99,19
08 02 06	Wissenschaft mit der Gesellschaft und für die Gesellschaft	1,1	73 431 161	64 810 922	68 387 298	63 859 544	66 598 818,—	76 287 848,41	117,71

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 07	Gemeinsame Unternehmen								
08 02 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) — Unterstützungsausgaben	1,1	27 211 783	5 445 016	5 384 615	5 384 615	5 156 500,—	5 156 500,—	94,70
08 02 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2)	1,1	243 447 970	179 520 198	256 117 000	131 530 049	265 331 457,—	79 390 537,—	44,22
08 02 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Bio-basierte Industriezweige“ (BBI) — Unterstützungsausgaben	1,1	8 613 816	2 286 218	1 184 579	1 184 579	2 275 539,—	2 275 539,—	99,53
08 02 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Bio-basierte Industriezweige“ (BBI)	1,1	65 318 041	181 514 884	132 424 316	162 648 921	112 832 447,—	111 452 445,—	61,40
08 02 07 35	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ — Unterstützungsausgaben	1,1	20 013 668	4 162 874	4 649 515	4 649 515	4 554 181,—	4 554 181,—	109,40
08 02 07 36	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“	1,1	284 058 252	299 887 500	278 720 388	310 846 929	285 480 831,—	327 309 728,—	109,14
08 02 07 37	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) — Unterstützungsausgaben	1,1	12 372 701	2 325 684	2 622 363	2 622 363	2 341 923,—	2 341 923,—	100,70
08 02 07 38	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2)	1,1	79 615 399	74 336 359	79 823 275	103 162 807	75 099 696,—	82 096 147,—	110,44
	Artikel 08 02 07 — Subtotal		740 651 630	749 478 733	760 926 051	722 029 778	753 072 574,—	614 577 000,—	82,00
08 02 08	KMU-Instrument	1,1	659 742 199	553 649 827	641 589 527	512 502 033	493 631 246,28	451 159 353,69	81,49

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
08 02 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	257 783 191,26	92 400 053,25	
08 02 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	158 322,39	29 782 924,50	
	Artikel 08 02 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	257 941 513,65	122 182 977,75	
08 02 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)	1,1	p.m.	113 688 393	p.m.	377 104 525	1 985 459,11	582 704 663,31	512,55
08 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
08 02 77 05	Pilotprojekt — Immunisierung von Müttern: Schließung von Wissenslücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkommensschwachem Umfeld	1,1	p.m.	239 955	p.m.	179 967	0,—	179 966,70	75,00
08 02 77 10	Ermittlung von Wirkungspfaden und Entwicklung von Indikatoren zur Verfolgung und Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen EU-finanzierter biomedizinischer Forschung und Innovation	1,1	p.m.	105 000	350 000	175 000			
	Artikel 08 02 77 — Subtotal		p.m.	344 955	350 000	354 967	0,—	179 966,70	52,17
	Kapitel 08 02 — Total		7 379 846 777	6 464 654 858	6 905 683 341	6 160 290 816	6 866 249 595,73	6 216 594 059,89	96,16

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ eingesetzt, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt und sämtliche bestehenden Fördermaßnahmen der Union für Forschung und Innovation bündelt, darunter das Forschungsrahmenprogramm wie auch die innovationsrelevanten Tätigkeiten des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT). Das Programm soll eine wesentliche Rolle spielen bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Digitale Agenda für Europa“, „Ressourcenschonendes Europa“ und „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums (EFR). „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert. Diese Mittel dienen auch dem Abschluss der vorhergehenden Forschungsprogramme (Siebtes Rahmenprogramm und vorherige Rahmenprogramme).

Diese Mittel werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2003 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

08 02 01 Wissenschaftliche Exzellenz*Erläuterungen*

Mit dieser Priorität des Programms „Horizont 2020“ soll die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union gestärkt und ausgeweitet werden, sodass die Union stets über eine im Weltmaßstab erstklassige Forschung verfügt und somit ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit gesichert wird. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb der Union aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und die Union zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Welche Forschungstätigkeiten finanziert werden, wird ohne vorab festgelegte thematische Prioritäten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten der Wissenschaft entschieden. Die Forschungspläne werden in enger Abstimmung mit den Wissenschaftlern aufgestellt und Forschungsvorhaben werden auf der Basis von Exzellenz finanziert.

08 02 01 01 Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 169 970 133	1 978 553 728	1 969 672 172	1 624 989 887	1 898 961 734,59	1 439 111 551,75

Erläuterungen

Die Tätigkeit des Europäischen Forschungsrats (ERC) besteht im Wesentlichen darin, exzellenten Forschern und ihren Teams eine attraktive Langzeitförderung zu bieten, damit sie bahnbrechende Forschungsarbeiten durchführen können, die zwar hohen Gewinn versprechen, aber gleichzeitig auch ein hohes Risiko bergen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung exzellenter Nachwuchsforscher beim Übergang zur Unabhängigkeit, indem sie eine angemessene Hilfe während dieser kritischen Phase erhalten, in der sie ihr eigenes Forscherteam oder Forschungsprogramm gründen bzw. konsolidieren. Der ERC unterstützt bei Bedarf auch neu entstehende Arbeitsweisen in der Welt der Wissenschaft, die erwarten lassen, dass sie bahnbrechende Ergebnisse hervorbringen und die Ausschöpfung des kommerziellen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials der geförderten Forschung erleichtern.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 01** (Fortsetzung)

08 02 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verweise

Durchführungsbeschluss C(2013) 8632 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Annahme des Arbeitsprogramms 2014-2015 für das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) in Bezug auf das Einzelziel „Stärkung der Pionierforschung durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats (ERC)“.

Beschluss C(2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Beschluss C(2013) 8915 der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 23).

08 02 01 02 Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und neu entstehende Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	35 423 585	45 400 000	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Mit den Tätigkeiten im Rahmen des Einzelziels „Künftige und neu entstehende Technologien“ (FET) werden die grundlegenden wissenschaftlich-technologischen Forschungsarbeiten unterstützt, die neue Technologien der Zukunft sondieren, dabei geltende Paradigmen infrage stellen und in unbekannte Bereiche vorstoßen. Zusätzlich werden im Bereich der FET-Tätigkeiten vielversprechende Themen der Sondierungsforschung erschlossen, die eine kritische Masse zusammenhängender Projekte generieren können, welche zusammengenommen eine breite Palette facettenreicher Themen darstellen und zum Aufbau eines europäischen Wissenspools beitragen. Schließlich werden im Rahmen der FET-Tätigkeiten auch ehrgeizige großmaßstäbliche, von der Wissenschaft angeregte Forschungstätigkeiten gefördert, mit denen ein wissenschaftlicher Durchbruch angestrebt wird. Diese Tätigkeiten werden von der Angleichung der europäischen und nationalen Agenden profitieren.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 01** (Fortsetzung)

08 02 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 01 03 Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
247 270 417	198 815 486	235 362 607	187 233 718	234 650 074,—	126 526 866,—

Erläuterungen

Mit der Tätigkeit „Forschungsinfrastrukturen“ wird bis 2020 und darüber hinaus dafür gesorgt, dass das ESFRI (Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen) und andere Forschungsinfrastrukturen von Weltrang verwirklicht werden und in Betrieb gehen sowie regionale Partnereinrichtungen entwickelt werden. Zusätzlich wird dafür gesorgt, dass nationale Forschungsinfrastrukturen integriert und zugänglich gemacht und e-Infrastrukturen aufgebaut, eingesetzt und betrieben werden. Im Rahmen der Tätigkeit werden außerdem Forschungsinfrastrukturen dazu ermuntert, Technologien in einem frühen Stadium einzusetzen, Partnerschaften in Forschung und Entwicklung mit der Industrie zu fördern, die industrielle Nutzung von Forschungsinfrastrukturen zu erleichtern und Anreize für die Schaffung von Innovationsclustern zu geben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 02 Industrielle Führungsrolle***Erläuterungen*

Ziel dieses Schwerpunktbereichs von Horizont 2020 ist es, die Union zu einem attraktiveren Standort für Investitionen in Forschung und Innovation zu machen, indem Tätigkeiten gefördert werden, bei denen die Unternehmen Programm und Zeitplan selbst bestimmen, und die Entwicklung neuer Technologien zu beschleunigen, die die Grundlagen für die Unternehmen und das Wirtschaftswachstum von morgen bilden. Mit diesem Schwerpunktbereich wird dafür gesorgt, dass große Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien getätigt werden, das Wachstumspotenzial von Unternehmen der Union auf ein Höchstmaß gebracht wird, indem sie mit geeigneten Finanzmitteln ausgestattet werden, und innovative KMU bei ihrer Expansion zu weltweit führenden Unternehmen unterstützt werden.

08 02 02 01 Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
596 300 594	518 793 206	535 119 776	498 152 158	536 664 801,28	545 967 746,02

Erläuterungen

Das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ beinhaltet gezielte Unterstützung für Forschung, Entwicklung und Demonstration in den Bereichen Nanotechnologie, innovative Werkstoffe, Biotechnologie sowie fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Wechselbeziehungen und der Konvergenz zwischen den verschiedenen Technologien. Besonderer Nachdruck liegt außerdem auf Forschung und Entwicklung, großmaßstäblichen Pilotprojekten und Demonstrationstätigkeiten, Versuchseinrichtungen und Living Labs, der Entwicklung von Prototypen und der Validierung von Produkten in Pilotlinien. Die Tätigkeiten sollen durch Forschungs- und Innovationsanreize für die Wirtschaft — insbesondere für KMU — die industrielle Wettbewerbsfähigkeit steigern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii bis v.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 02** (Fortsetzung)

08 02 02 02 Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
390 264 801	98 806 938	435 388 299	324 237 047	497 728 587,37	459 142 228,77

Erläuterungen

Ziel dieser Tätigkeit ist es, Unternehmen und sonstige Organisationen, die auf dem Gebiet der Forschung und Innovation (FuI) tätig sind, dabei zu helfen, über Finanzierungsinstrumente leichter Zugang zu Darlehen, Garantien, Rückbürgschaften und Hybrid-, Mezzanine- und Eigenkapital-Finanzierung zu erhalten. Fremd- und Eigenkapital-Fazilitäten werden sich an der Nachfrage orientieren, wenn auch die Prioritäten einzelner Sektoren oder anderer Unionsprogramme gezielt berücksichtigt werden, falls zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Schwerpunktmäßig geht es darum, private Investitionen für FuI zu gewinnen. Die Europäische Investitionsbank (EIB) und der Europäische Investitionsfonds (EIF) werden als betraute Einrichtungen eine wichtige Rolle bei der Implementierung der Fazilitäten für die einzelnen Finanzierungsinstrumente im Namen der und in Partnerschaft mit der Kommission spielen. Ein Teil dieser Mittel wird — in Form von eingezahltem Kapital — zur Stärkung der Eigenmittelausstattung des EIF eingesetzt.

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission gezahlt und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung führen.

Der entsprechende Betrag wird mit 5 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 02 (Fortsetzung)

08 02 02 03 Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
58 696 783	31 186 450	46 085 771	30 811 397	44 577 762,—	62 901 713,—

Erläuterungen

Um die Beteiligung von KMU an Horizont 2020 zu fördern, wurde für sie ein marktorientiertes Instrument eingeführt; Zielgruppe sind alle Arten innovativer KMU mit dem Fokus auf Entwicklung, Wachstum und Internationalisierung. Außerdem werden forschungsintensive KMU in grenzübergreifenden Forschungsprojekten und von Frauen geführte Start-ups unterstützt. Tätigkeiten zur Stärkung der Innovationskapazität von KMU und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovation werden ebenfalls unterstützt.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 werden Innovationen in KMU gefördert, indem ein KMU-Instrument im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungssystems eingeführt wird, wobei diese Unterstützung nach dem Bottom-up-Ansatz erfolgt. Gemäß Anhang II jener Verordnung werden innerhalb des Ziels, den KMU mindestens 20 % der kombinierten Gesamthaushaltsmittel für das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und den Schwerpunkt „Gesellschaftliche Herausforderungen“ zuzuteilen, anfangs mindestens 5 % dieser kombinierten Mittel dem KMU-spezifischen Instrument zugeteilt. Durchschnittlich werden über die Laufzeit des Programms „Horizont 2020“ mindestens 7 % der Gesamthaushaltsmittel für das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und den Schwerpunkt „Gesellschaftliche Herausforderungen“ dem KMU-spezifischen Instrument zugeteilt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 03 Gesellschaftliche Herausforderungen

Erläuterungen

Dieser Schwerpunkt von Horizont 2020 stellt eine direkte Reaktion auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen dar. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen werden, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichen Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, beispielsweise auf Pilot- und Demonstrationsprojekten, Testläufen, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregten Innovationen, gesellschaftlichen Innovationen und der Markteinführung von Innovationen. Mit den Tätigkeiten werden die entsprechenden Kompetenzen in den Politikbereichen auf Unionsebene direkt unterstützt und ein geschlechtersensibler Ansatz verfolgt, während zugleich eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen angestrebt wird.

08 02 03 01 Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
675 046 838	605 575 007	673 524 898	458 962 266	596 420 174,96	432 433 167,56

Erläuterungen

Mit dieser Maßnahme werden lebenslange Gesundheit und Wohlergehen für alle sowie hochwertige und wirtschaftlich tragfähige Gesundheits- und Pflegesysteme angestrebt, wobei die Gesundheitsfürsorge im Interesse der Effizienz stärker personalisiert wird, sowie Möglichkeiten für neue Arbeitsplätze und Wachstum im Gesundheitswesen und den damit verbundenen Wirtschaftsbereichen. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt daher auf einer wirksamen Gesundheitsfürsorge und Prävention (z. B. Verständnis der gesundheitsbestimmenden Faktoren, Entwicklung besserer präventiver Impfstoffe). Besondere Berücksichtigung werden geschlechtsspezifische und altersbedingte Besonderheiten finden. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Behandlung und Heilung von Krankheiten (vor allem durch eine stärkere Personalisierung von Arzneimitteln), Invalidität und verminderter Funktionalität liegen (z. B. durch Übertragung von Wissen in die klinische Praxis und skalierbare Innovationsmaßnahmen, bessere Nutzung von Gesundheitsdaten, unabhängige und unterstützte Lebensführung). Des Weiteren sollen Anstrengungen unternommen werden, um die Entscheidungsfindung in der Prävention und Behandlung zu verbessern, bewährte Verfahren im Gesundheitswesen zu ermitteln und weiterzugeben sowie die integrierte Pflege und die Einführung technologischer, organisatorischer und gesellschaftlicher Innovationen zu unterstützen, die es insbesondere älteren und behinderten Menschen ermöglichen, aktiv und unabhängig zu bleiben. Den Maßnahmen wird ein gleichstellungsorientierter Ansatz zugrunde liegen, der unter anderem der Stellung der Frau im informellen und formellen Pflegesektor Rechnung trägt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)**08 02 03 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 03 02 Sicherung der Versorgung mit sicheren, gesunden und hochwertigen Lebensmitteln und anderen biobasierten Produkten*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
288 728 659	196 048 586	177 650 893	162 170 942	192 763 115,—	186 447 197,49

Erläuterungen

Der Schwerpunkt dieser Tätigkeit liegt auf der Entwicklung einer nachhaltigeren und produktiveren Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Entwicklung von Dienstleistungen, Konzepten und Strategien zur Stärkung der wirtschaftlichen Existenz in ländlichen Gebieten. Besonderes Augenmerk gilt außerdem sicheren und gesunden Lebensmitteln für alle sowie wettbewerbsfähigen Verfahren für die Lebensmittelverarbeitung, die weniger Ressourcen verbrauchen und weniger Nebenprodukte produzieren. Gleichzeitig werden Anstrengungen zur nachhaltigen Nutzung aquatischer Bioressourcen unternommen (z. B. nachhaltige und umweltfreundliche Fischerei). Ebenfalls gefördert werden ressourcenschonende, nachhaltige und wettbewerbsfähige europäische biobasierte Industriezweige mit niedrigem CO₂-Ausstoß.

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission gezahlt und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 03 03 Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
437 834 269	389 637 517	337 583 939	292 185 559	346 979 242,76	335 304 098,01

Erläuterungen

Im Mittelpunkt der Bemühungen um eine sichere, saubere und effiziente Energieversorgung werden die Reduzierung des Energieverbrauchs und des CO₂-Abdrucks der Union und eine kostengünstige Stromversorgung mit niedrigen CO₂-Emissionen stehen. Diese Bemühungen werden sich auf die Ziele und Prioritäten der Energieunion und des Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) stützen.

Mindestens 85 % der veranschlagten Mittel sollen für erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz, u. a. für intelligente Netze, Energiespeicherung und intelligente Städte und Gemeinden, verwendet werden.

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission gezahlt und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung führen.

Es wird darauf geachtet, dass dazu beigetragen wird, die Forschungs- und Innovationskluft in Europa zu überwinden, ohne die Exzellenzkriterien zu untergraben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 03 04 Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
291 118 104	288 816 863	295 546 905	239 845 116	244 899 917,—	262 096 316,31

Erläuterungen

Im Rahmen dieser Maßnahme liegt der Schwerpunkt auf dem ressourcenschonenden Verkehr (z. B. Beschleunigung von Entwicklung und Einsatz einer neuen Generation von elektrischen oder sonstigen emissionsarmen oder -freien Flugzeugen, Fahrzeugen und Schiffen) sowie auf größerer Mobilität bei einem geringeren Verkehrsaufkommen und größerer Sicherheit (z. B. Unterstützung einer integrierten Beförderung und Logistik von Tür zu Tür). Besondere Aufmerksamkeit gilt außerdem der Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der europäischen Hersteller im Verkehrssektor und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, beispielsweise durch Entwicklung der nächsten Generation innovativer Verkehrsmittel und Vorbereitung der Grundlagen für die nachfolgende Generation. Ebenfalls unterstützt werden Maßnahmen, deren Ziel ein besseres Verständnis der verkehrsbezogenen sozioökonomischen Entwicklungen und Prognosen sowie die Versorgung der politischen Entscheidungsträger mit evidenzbasierten Daten und Analysen ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 05 Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
357 285 003	276 823 566	312 327 206	290 605 621	310 791 111,27	225 434 494,90

Erläuterungen

Das Hauptaugenmerk dieser Tätigkeit liegt auf der Verwirklichung einer Wirtschaft, die die Ressourcen schont und gegen den Klimawandel gewappnet ist, und einer nachhaltigen Versorgung mit Rohstoffen, um die Bedürfnisse einer weltweit wachsenden Bevölkerung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit der natürlichen Ressourcen der Erde zu erfüllen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Ökosysteme sowie den Grundlagen für den Übergang zu einer „grünen“ Wirtschaft durch Öko-Innovation. Eine umfassende und andauernde globale Umweltüberwachung und entsprechende Informationssysteme werden ebenfalls entwickelt.

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission gezahlt und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 03 06 Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
139 557 525	128 990 572	130 000 611	126 186 096	126 993 850,—	116 545 584,65

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Ziel dieser Tätigkeit besteht darin, durch die Förderung intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstums dazu beizutragen, dass die europäischen Gesellschaften integrativer, innovativer und reflektierender werden. Mit den Maßnahmen wird die koordinierte Politikgestaltung durch die Zusammentragung von Daten sowie die Entwicklung von Werkzeugen, vorausschauenden Tätigkeiten und Pilotprojekten unterstützt, um die grenzüberschreitende Effizienz und die wirtschaftliche Bedeutung der Forschungs- und Innovationspolitik zu steigern und sicherzustellen, dass der Europäische Forschungsraum und die Innovationsunion reibungslos funktionieren. Darüber hinaus sollen die Innovationskluft geschlossen, das gesellschaftliche Engagement in Forschung und Innovation gewährleistet und für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Forschungsteams gesorgt werden; schließlich soll eine kohärente und wirksame Zusammenarbeit mit Drittstaaten gefördert und — als Inspiration für unser Leben in der heutigen Zeit — ein Verständnis der geistigen Grundlage Europas, d. h. seiner Geschichte und der zahlreichen europäischen und nichteuropäischen Einflüsse, geschaffen werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 04 **Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
138 566 660	135 975 325	129 149 390	148 909 913	159 148 737,09	79 163 256,08

Erläuterungen

Das Ziel dieser Aktivität besteht darin, das Potenzial des europäischen Pools an Talenten auszuschöpfen und dafür zu sorgen, dass die Vorteile einer innovationsgesteuerten Wirtschaft maximiert und im Einklang mit dem Exzellenzprinzip umfassend über die gesamte Union verteilt werden. Durch die Förderung und Bündelung der Exzellenzpools werden die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung des Europäischen Forschungsraums beitragen.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 04** (Fortsetzung)

Das Hauptaugenmerk der Maßnahmen liegt auf der Zusammenführung von exzellenten Forschungseinrichtungen und hinsichtlich Forschung, Entwicklung und Innovation leistungsschwachen Regionen — mit dem Ziel, neue Exzellenzzentren in den hinsichtlich Forschung, Entwicklung und Innovation leistungsschwachen Mitgliedstaaten und Regionen zu schaffen (oder bestehende Zentren umfassend aufzurüsten), den Partnerschaften von Forschungseinrichtungen, der Einrichtung von EFR-Lehrstühlen, einer Fazilität für Politikunterstützung zur Verbesserung der Gestaltung, Durchführung und Bewertung nationaler/regionaler forschungs- und innovationspolitischer Maßnahmen, der Unterstützung des Zugangs herausragender Forscher und Innovatoren, die nicht ausreichend in europäische und internationale Netze eingebunden sind, zu internationalen Netzen, Ausbau der administrativen und operativen Kapazitäten der grenzüberschreitenden Netze nationaler Kontaktstellen, u. a. durch Weiterbildung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 05 Horizontale Tätigkeiten unter Horizont 2020*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
115 382 001	99 235 199	111 617 998	100 150 249	102 440 877,37	98 428 029,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung horizontaler Tätigkeiten, mit denen die Durchführung von Horizont 2020 unterstützt wird. Dazu gehören beispielsweise Tätigkeiten zur Unterstützung von Kommunikation und Verbreitung sowie die Nutzung von Ergebnissen zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und die Unterstützung der Evaluierung von Projektvorschlägen durch unabhängige Sachverständige. Ebenfalls möglich sind bereichsübergreifende Tätigkeiten, die verschiedene Schwerpunktbereiche von Horizont 2020 betreffen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 06 Wissenschaft mit der Gesellschaft und für die Gesellschaft**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
73 431 161	64 810 922	68 387 298	63 859 544	66 598 818,—	76 287 848,41

Erläuterungen

Das Ziel dieser Tätigkeit besteht darin, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Gesellschaft aufzubauen, neue Talente für die Wissenschaft zu rekrutieren und wissenschaftliche Spitzenleistungen mit sozialem Bewusstsein und sozialer Verantwortung zu verknüpfen. Dabei werden folgende Schwerpunkte gesetzt: Erhöhung der Attraktivität wissenschaftlicher Ausbildung und wissenschaftlicher Laufbahnen für junge Menschen, Gleichstellung der Geschlechter, bessere Einbeziehung der Interessen und Werte der Bürger in Wissenschaft und Innovation sowie Aufbau der Lenkungsstrukturen für die Förderung einer verantwortungsvollen Forschungs- und Innovationstätigkeit aller Akteure (Forscher, öffentliche Stellen, Industrie und Organisationen der Zivilgesellschaft).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 5.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 07 Gemeinsame Unternehmen**08 02 07 31** Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 211 783	5 445 016	5 384 615	5 384 615	5 156 500,—	5 156 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)**08 02 07 31** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 07 32 Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
243 447 970	179 520 198	256 117 000	131 530 049	265 331 457,—	79 390 537,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2), ein gemeinsames Unternehmen der Kommission und der biopharmazeutischen Industrie, baut auf den Ergebnissen seines Vorgängers, des IMI, auf. Mit IMI2 soll durch Förderung einer effizienteren Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung zwischen Hochschulen, kleinen und mittleren Unternehmen und der biopharmazeutischen Industrie der Prozess der Arzneimittelentwicklung verbessert werden, damit den Patienten bessere und sichere Arzneimittel bereitgestellt werden können.

Das Gemeinsame Unternehmen IMI2 trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere des Einzelziels „Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ bei.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)

08 02 07 32 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 07 33 Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 613 816	2 286 218	1 184 579	1 184 579	2 275 539,—	2 275 539,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 07 34 Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
65 318 041	181 514 884	132 424 316	162 648 921	112 832 447,—	111 452 445,—

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)

08 02 07 34 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) ist ein gemeinsames Unternehmen der Kommission und biobasierter Industriezweige, das mit dem Ziel gegründet wurde, zu den Zielen der BBI-Initiative beizutragen, d. h. zu einer im Hinblick auf den Ressourceneinsatz effizienteren und nachhaltigen Wirtschaft mit niedrigen CO₂-Emissionen sowie zur Steigerung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, vor allem in ländlichen Gebieten, durch die Entwicklung nachhaltiger und wettbewerbsfähiger biobasierter Industriezweige in Europa auf der Grundlage fortgeschrittener Bioraffinerien, die ihre Biomasse aus nachhaltigen Quellen beziehen.

Das Gemeinsame Unternehmen BBI trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere des Einzelziels „Ernährungssicherheit, nachhaltige Landwirtschaft und Forstwirtschaft, marine und maritime und limnologische Forschung, und Biowirtschaft“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ sowie zum Aspekt „Schlüsseltechnologien“ des Einzelziels „Führende Rolle bei Grundlagentechnologien und industriellen Technologien“ bei.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 07 35 Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 013 668	4 162 874	4 649 515	4 649 515	4 554 181,—	4 554 181,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)

08 02 07 35 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 07 36 Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
284 058 252	299 887 500	278 720 388	310 846 929	285 480 831,—	327 309 728,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“, ein gemeinsames Unternehmen der Kommission und der europäischen Luftfahrtindustrie, baut auf den Ergebnissen seines Vorgängers, dem Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky“, auf. Ziel von „Clean Sky 2“ ist es, die Umweltleistung der europäischen Luftfahrttechnologien durch fortgeschrittene Forschungsarbeiten und großmaßstäbliche Demonstrationstätigkeiten auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Technologien für den Luftverkehr zu verbessern und damit zur künftigen internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtsektors beizutragen. Die technischen Arbeiten erstrecken sich auf verschiedene technische Bereiche und haben die Entwicklung großmaßstäblicher Demonstrationssysteme in allen Segmenten des Luftverkehrs zum Ziel.

Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere des Einzelziels „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ bei.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)**08 02 07 36** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 07 37 Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 372 701	2 325 684	2 622 363	2 622 363	2 341 923,—	2 341 923,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 07 (Fortsetzung)

08 02 07 38 Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
79 615 399	74 336 359	79 823 275	103 162 807	75 099 696,—	82 096 147,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) ist eine öffentlich-private Partnerschaft zwischen der Kommission, der Industrie und dem Forschungsverband. Ziel des Gemeinsamen Unternehmens „FCH 2“ ist die Bewältigung einer Reihe von Hindernissen, die der Markteinführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien im Weg stehen, durch Reduzierung der Kosten von FCH-Systemen, Steigerung ihrer Effizienz sowie Demonstration ihrer Durchführbarkeit, wodurch die Schaffung einer starken, zukunftsfähigen und weltweit wettbewerbsfähigen Brennstoffzellen- und Wasserstoffbranche in der Union gefördert wird. Dieser Posten ist zur Deckung der operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2 bestimmt.

Das Gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (GU FCH 2) trägt weiterhin zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zu den Einzelzielen „Übergang zu einem zuverlässigen, erschwinglichen, von der Öffentlichkeit akzeptierten, nachhaltigen und wettbewerbsorientierten Energiesystem“ und „Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ bei.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäischen Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 08 **KMU-Instrument**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
659 742 199	553 649 827	641 589 527	512 502 033	493 631 246,28	451 159 353,69

Erläuterungen

Dieses eigens geschaffene marktorientierte Instrument soll die Beteiligung von KMU an Horizont 2020 fördern; Zielgruppe sind alle Arten innovativer KMU mit dem Fokus auf Entwicklung, Wachstum und Internationalisierung. Gefördert werden Innovationen in KMU durch Nutzung des KMU-Instruments, das sich durch ein einheitliches Verwaltungssystem auszeichnet, wobei die Unterstützung nach dem Bottom-up-Ansatz erfolgt.

Durchschnittlich werden über die Laufzeit des Programms „Horizont 2020“ mindestens 7 % der Gesamthaushaltsmittel für das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und den Schwerpunkt „Gesellschaftliche Herausforderungen“ dem KMU-spezifischen Instrument zugeteilt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Anhang II.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

08 02 50 **Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**

08 02 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014–2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	257 783 191,26	92 400 053,25

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 50 (Fortsetzung)

08 02 50 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen für den Zeitraum 2014-2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der entsprechende Betrag wird mit 512 771 000 EUR veranschlagt.

08 02 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	158 322,39	29 782 924,50

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

08 02 51 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	113 688 393	p.m.	377 104 525	1 985 459,11	582 704 663,31

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 51** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 52 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 52** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 1).

08 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

08 02 77 05 Pilotprojekt — Immunisierung von Müttern: Schließung von Wissenslücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkommensschwachem Umfeld

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	239 955	p.m.	179 967	0,—	179 966,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 77** (Fortsetzung)

08 02 77 10 Ermittlung von Wirkungspfaden und Entwicklung von Indikatoren zur Verfolgung und Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen EU-finanzierter biomedizinischer Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	105 000	350 000	175 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Über ihr Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ unter der gesellschaftlichen Herausforderung 1: Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen, bei der das Hauptziel die „Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens aller“ ist, investiert die Kommission in biomedizinische Forschung und Entwicklung. Die Maßnahmen der Kommission im Bereich biomedizinische Forschung und Entwicklung wurden jedoch dafür kritisiert, dass sie nicht für eine angemessene Rendite der öffentlichen Investitionen sorgen. Sowohl die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2016 zur Verstärkung der Ausgewogenheit der Arzneimittelssysteme in der EU und ihren Mitgliedstaaten, als auch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. März 2017 zu den Optionen der EU, den Zugang zu Arzneimitteln zu verbessern (angenommene Texte, P8-TA(2017)0061) haben betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass öffentliche Investitionen in Forschung und Entwicklung eine angemessene Rendite erbringen. Auf diesem Wege soll sichergestellt werden, dass medizinische Innovationen, die mit öffentlichen Investitionen gefördert werden, vorrangig den Interessen des Gesundheitswesens und den medizinischen Bedürfnissen der Patienten Rechnung tragen.

Damit sichergestellt ist, dass mit öffentlichen biomedizinischen Investitionen in Forschung und Entwicklung die vorstehend genannten Ziele des Programms „Horizont 2020“ erfüllt werden und eine angemessene Rendite erzielt wird, ist es grundlegend, dass ein entsprechender Überwachungsmechanismus eingeführt wird, mit dem die sozioökonomischen Folgen bewertet werden. Es besteht jedoch weitgehend Einigkeit darüber, dass die Ergebnisse der Gesundheitsforschung in der klinischen Praxis erst nach langer Zeit (schätzungsweise 17 Jahre) Anwendung finden oder gar messbare Gesundheitsfolgen zeitigen. Es muss daher dringend festgelegt werden, was das Konzept einer „angemessenen Rendite öffentlicher Investitionen“ im Bereich biomedizinische Investitionen der Union im Hinblick auf beobachtbare/messbare Indikatoren bedeutet, und zwar insbesondere für unionsfinanzierte öffentlich-private Partnerschaften. Mit solchen Referenzwerten und Parametern für die Bewertung der „angemessenen Rendite“ könnten die gesellschaftlichen Auswirkungen medizinischer Forschungs- und Entwicklungsprojekte bereits in der Planungsphase der Projekte und bei den Entscheidungen über die Ressourcenzuteilung berücksichtigt werden. Das würde dazu beitragen, dass sowohl die gewünschten gesellschaftlichen Folgen von medizinischen Forschungs- und Entwicklungsprojekten der Union erreicht werden und mit den öffentlichen Investitionen eine angemessene Rendite erzielt wird.

Dieses Pilotprojekt zielt darauf ab, die angesprochenen Bedenken der Öffentlichkeit und der Unionsorgane auszuräumen, indem ein Referenzwert für eine „angemessene Rendite“ geschaffen wird. Da tatsächliche Auswirkungen im Bereich der Gesundheit und des Gesundheitswesens erst Jahrzehnte später eintreten und geeignete Überwachungsmechanismen noch nicht vorhanden sind, ist die Festlegung eines Referenzwerts für eine „angemessenen Rendite“ der öffentlichen Investitionen der Union dringend erforderlich. Mit diesem Referenzwert sollte daher auch festgelegt werden, was eine „angemessene Rendite“ der öffentlichen Investitionen der Union für die folgenden Bereiche bedeutet:

— Vorrangige Zuweisung von Mitteln für Forschung und Entwicklung,

— Projektplanung, einschließlich zu erwartende gesundheitliche oder andere sozioökonomische Auswirkungen.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 77** (Fortsetzung)

08 02 77 10 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03	PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASS- NAHMEN								
08 03 01	Operative Ausgaben für das Programm „Euratom“								
08 03 01 01	Euratom — Fusionsenergie	1,1	172 526 872	174 611 650	159 582 878	156 511 817	162 838 013,67	156 248 000,—	89,48
08 03 01 02	Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz	1,1	73 354 023	91 597 374	69 145 532	65 946 436	67 630 719,—	10 705 294,55	11,69
	<i>Artikel 08 03 01 — Subtotal</i>		245 880 895	266 209 024	228 728 410	222 458 253	230 468 732,67	166 953 294,55	62,72
08 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung								
08 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an Forschung und technol- ogischer Entwicklung (2014- 2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	28 830 319,27	5 972 322,82	
08 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technol- ogischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	74 354,94	
	<i>Artikel 08 03 50 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	28 830 319,27	6 046 677,76	
08 03 51	Abschluss der früheren Euratom-Forschungsrah- menprogramme (2007- 2013)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	3 795 000	0,—	2 359 778,05	
08 03 52	Abschluss früherer Euratom-Forschungsrah- menprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 08 03 — Total		245 880 895	266 209 024	228 728 410	226 253 253	259 299 051,94	175 359 750,36	65,87

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung (2014-2018) („Euratom-Programm“) ergänzt Horizont 2020 auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung im Nuklearbereich. Sein allgemeines Ziel ist die Durchführung von Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes. Damit soll vor allem zur langfristigen sicheren und effizienten Senkung der CO₂-Emissionen des Energiesystems beigetragen werden. Mit der Unterstützung dieser Forschungsarbeiten leistet das Euratom-Programm einen Beitrag zu den Ergebnissen in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „Führende Rolle der Industrie“ und „Gesellschaftliche Herausforderungen“ von Horizont 2020.

Schwerpunkt der indirekten Maßnahmen des Euratom-Programms bilden zwei Bereiche: Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie das Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Kernfusion.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

08 03 01 Operative Ausgaben für das Programm „Euratom“*Erläuterungen*

Zum Umfang des Euratom-Programms für indirekte Maßnahmen gehören die Sicherheit der Kernspaltung und Strahlenschutz sowie Fusionsforschung und -entwicklung, die den Erfolg des ITER-Projekts sicherstellen und gewährleisten sollen, dass ihre Vorteile von Europa genutzt werden können. Es wird zu den Ergebnissen in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „Führende Rolle der Industrie“ und „Gesellschaftliche Herausforderungen“ von „Horizont 2020“ beitragen.

08 03 01 01 Euratom — Fusionsenergie*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
172 526 872	174 611 650	159 582 878	156 511 817	162 838 013,67	156 248 000,—

Erläuterungen

Mit der Euratom-Tätigkeit im Bereich der Fusionsenergie werden gemeinsame Forschungstätigkeiten der Akteure im Bereich der Fusionsenergie, die an der Durchführung der sich aus dem Fahrplan für die Kernfusion ergebenden Aufgaben beteiligt sind, unterstützt. Zusätzlich werden gemeinsame Tätigkeiten zur Entwicklung von Werkstoffen für ein Demonstrationskraftwerk sowie Fragen des Reaktorbetriebs und zur Entwicklung und Demonstration aller für ein Demonstrationsfusionskraftwerk relevanten Technologien unterstützt. Mit der Tätigkeit werden auch Wissensmanagement und Technologietransfer von der durch dieses Programm kofinanzierten Forschung zur Industrie, unter Nutzung aller innovativen Aspekte der Forschungsarbeiten unterstützt. Des Weiteren werden mit der Maßnahme der Bau, die Modernisierung, die Nutzung und die kontinuierliche Verfügbarkeit zentraler Forschungsinfrastrukturen im Rahmen des Euratom-Programms gefördert.

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**08 03 01** (Fortsetzung)

08 03 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben e bis h.

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1).

08 03 01 02 Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
73 354 023	91 597 374	69 145 532	65 946 436	67 630 719,—	10 705 294,55

Erläuterungen

Mit der Euratom-Tätigkeit im Bereich der Kernspaltung werden gemeinsame Forschungstätigkeiten zum sicheren Betrieb von Reaktorsystemen, die in der Union eingesetzt werden oder in Zukunft eingesetzt werden könnten, unterstützt. Sie wird außerdem zur Entwicklung von Lösungen für die Entsorgung der nuklearen Restabfälle beitragen. Zusätzlich werden mit der Maßnahme gemeinsame oder koordinierte Forschungstätigkeiten gefördert, mit besonderem Augenmerk auf den Risiken niedriger Strahlendosen aufgrund industrieller, medizinischer oder umweltbedingter Exposition. Des Weiteren werden mit der Tätigkeit „Kernspaltung“ gemeinsame Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie von Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten im Bereich Aus- und Fortbildung und Mobilität sowie der Erhalt von Kompetenzen im Nuklearbereich in mehreren Disziplinen unterstützt.

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission gezahlt und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**08 03 01** (Fortsetzung)**08 03 01 02** (Fortsetzung)

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1).

08 03 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**08 03 50 01** Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	28 830 319,27	5 972 322,82

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der entsprechende Betrag wird mit 9 947 000 EUR veranschlagt.

08 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	74 354,94

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**08 03 50** (Fortsetzung)**08 03 50 02** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

08 03 51 **Abschluss der früheren Euratom-Forschungsrahmenprogramme (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	3 795 000	0,—	2 359 778,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Das Programm deckt zwei Themenbereiche ab:

Forschung im Bereich der Kernfusion, die Tätigkeiten von der Grundlagenforschung bis hin zur Technologieentwicklung, die Errichtung von Großprojekten und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen umfasst. Sie eröffnet die Aussicht auf eine fast unbegrenzte Verfügbarkeit umweltfreundlicher Energie. Hier ist der ITER der entscheidende nächste Schritt hin zu diesem Ziel, weshalb die Verwirklichung des ITER-Projekts das Kernstück der derzeitigen Unionsstrategie bildet. Parallel dazu ist jedoch ein umfassendes, gezieltes europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Kernfusion zur Vorbereitung der Nutzung von ITER und zur Entwicklung der Technologien und der Wissensbasis durchzuführen, die für den Betrieb von ITER und die Zeit danach erforderlich sind.

Forschung im Bereich der Kernspaltung, die darauf abzielt, eine solide wissenschaftliche und technische Grundlage zu schaffen, um konkrete Entwicklungen für eine sicherere Entsorgung langlebiger radioaktiver Abfälle zu beschleunigen, eine sicherere, ressourcenschonendere und kostenwirksamere Nutzung der Kernenergie zu fördern und ein robustes und für die Bevölkerung akzeptables System für den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen ionisierender Strahlungen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABL L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABL L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**08 03 51** (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

08 03 52 Abschluss früherer Euratom-Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)***08 03 52** *(Fortsetzung)*

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 bis 2002) (Abl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (Abl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (Abl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 05 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 05	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL								
08 05 01	Forschungsprogramm Stahl	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	29 636 152,35	32 246 095,56	
08 05 02	Forschungsprogramm Kohle	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	10 017 663,49	11 842 547,16	
08 05 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
08 05 77 01	Pilotprojekt — Forschung auf dem Gebiet der Senkung der CO ₂ -Emissionen in der Stahlproduktion	1,1	p.m.	499 064	1 275 000	637 500			
	Artikel 08 05 77 — Subtotal		p.m.	499 064	1 275 000	637 500			
	Kapitel 08 05 — Total		p.m.	499 064	1 275 000	637 500	39 653 815,84	44 088 642,72	8 834,27

Erläuterungen

Aus dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl werden in jedem Jahr innovative Projekte zur Verbesserung von Sicherheit, Effizienz und Wettbewerbsvorteil der Kohle- und Stahlindustrie der Union finanziert. Er wurde 2002 geschaffen, um auf die Erfolge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzubauen. Die Aufteilung der Mittel zwischen Kohle (27,2 %) und Stahl (72,8 %) ist in der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22) festgelegt.

08 05 01 Forschungsprogramm Stahl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	29 636 152,35	32 246 095,56

Erläuterungen

Ziel des Forschungsprogramms Stahl ist die Optimierung der Stahlerzeugungsprozesse zur Steigerung von Produktqualität und Produktivität. Die Verringerung von Emissionen, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie eine effizientere Nutzung von Rohstoffen und die Schonung der Ressourcen sollten integraler Bestandteil der angestrebten Verbesserungen sein.

KAPITEL 08 05 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL (Fortsetzung)**08 05 01** (Fortsetzung)

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können in Posten 6 1 1 3 und 6 1 1 4 des Einnahmeplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Artikel führen.

Der entsprechende Betrag wird mit 29 411 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

08 05 02 **Forschungsprogramm Kohle***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	10 017 663,49	11 842 547,16

Erläuterungen

Die Ziele des Forschungsprogramms „Kohle“ sind die Senkung der Gesamtproduktionskosten der Bergwerke, Qualitätsverbesserungen bei den Produkten und die Senkung der Kosten der Kohlenutzung. Die Forschungsprojekte in diesem Bereich sollen außerdem dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt dienen und die Kenntnisse über Verhalten und Kontrolle der Lagerstätten im Hinblick auf Gebirgsdruck, Ausgasungen, Gefahr von Schlagwetterexplosionen, Bewetterung und alle sonstigen Faktoren, die den Abbaubetrieb beeinflussen, verbessern. Forschungsprojekte mit diesen Zielsetzungen müssen Ergebnisse versprechen, die kurz- bis mittelfristig auf einen wesentlichen Teil der Unionsproduktion anwendbar sind.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können in Posten 6 1 1 3 und 6 1 1 4 des Einnahmeplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Artikel führen.

Der entsprechende Betrag wird mit 10 989 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 05 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL (Fortsetzung)**08 05 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**08 05 77 01 Pilotprojekt — Forschung auf dem Gebiet der Senkung der CO₂-Emissionen in der Stahlproduktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	499 064	1 275 000	637 500		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Mit dem Pilotprojekt wird die Forschung der Union zu den erfolgversprechendsten und umweltfreundlichsten Technologien der Stahlproduktion, mit denen CO₂-Emissionen beinahe vollständig vermieden werden könnten, indem Kohlenstoff durch Wasserstoff ersetzt und restliches erzeugtes CO₂ durch fortschrittlichere und kostengünstigere Standardindustrieverfahren abgetrennt, gelagert und verarbeitet wird, und die Forschung zum Einsatz von innovativer industrieller Biotechnologie wie der biotischen Kohlenstoffbindung und integrierten CO₂-Bioraffinerien finanziell unterstützt. Ziel dieses ganzheitlichen Ansatzes ist es, durch die Maximierung der Komplementarität fortschrittlicher Versionen dieser Technologien eine vollständige Vermeidung von CO₂-Emissionen in der Stahlproduktion zu erreichen.

Die erste Phase — Ermittlung technischer Hindernisse für die Verbreitung von Verfahren zur direkten Vermeidung von Kohlenstoff (durch die Stahlproduktion mithilfe von Wasserstoff und Strom) und die intelligente Verwendung von Kohlenstoff (durch die Prozessintegration und die CO₂-Abscheidung und -Verwendung) — wurde im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl als Machbarkeitsstudie in die Wege geleitet und könnte 2020 zu einer umfassenderen europäischen Innovationsinitiative führen.

Mit diesem Pilotprojekt werden Synergien zwischen dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl, dem Programm Horizont 2020, dem Innovationsfonds aufgrund der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), dem Gemeinsamen Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff 2 (FCH 2 JU) und dem Gemeinsamen Unternehmen für biobasierte Industriezweige (BBI JU) sowie anderen einschlägigen Finanzierungsinstrumenten der Union erforscht, um die Einrichtung einer industriellen Versuchsanlage für die Stahlproduktion ohne CO₂-Emissionen und mit potenziellen Verbindungen zu einer integrierten CO₂-Bioraffinerie zu fördern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 09

KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

TITEL 09**KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“	114 848 887	114 848 887	117 492 054	117 492 054	117 827 615,36	117 827 615,36
09 02	DIGITALER BINNENMARKT	41 595 614	38 375 025	33 993 130	31 295 130	21 862 626,—	20 626 819,19
09 03	INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE	212 174 451	207 427 500	174 347 723	150 849 000	177 539 095,35	79 332 671,23
09 04	HORIZONT 2020	2 164 717 617	1 818 557 401	1 955 413 080	1 702 461 672	1 884 463 503,02	1 917 994 907,49
09 05	KREATIVES EUROPA	150 955 000	131 298 900	149 331 000	131 838 797	135 672 686,23	122 400 879,64
	Titel 09 — Total	2 684 291 569	2 310 507 713	2 430 576 987	2 133 936 653	2 337 365 525,96	2 258 182 892,91

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

TITEL 09

KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
09 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“					
09 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“	5,2	45 432 094	44 491 425	43 145 707,87	94,97
09 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“					
09 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 198 573	2 171 689	3 154 382,—	143,47
09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 727 151	1 809 857	2 092 637,—	121,16
	Artikel 09 01 02 — Subtotal		3 925 724	3 981 546	5 247 019,—	133,66
09 01 03	Ausgaben für technische Informations- und Kommunikationsausrüstung sowie Dienstleistungen des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“	5,2	3 013 085	2 982 742	3 454 382,98	114,65
09 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“					
09 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	1,1	789 000	789 000	681 921,96	86,43
09 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm Kreatives Europa — Unterprogramm MEDIA	3	1 682 730	1 607 130	1 562 317,55	92,84
	Artikel 09 01 04 — Subtotal		2 471 730	2 396 130	2 244 239,51	90,80
09 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“					
09 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	40 400 000	41 554 980	39 065 417,60	96,70
09 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	11 073 606	10 903 105	11 959 994,12	108,00

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
09 01 05	(Fortsetzung)					
09 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	8 532 648	11 182 126	12 710 854,28	148,97
	Artikel 09 01 05 — Subtotal		60 006 254	63 640 211	63 736 266,—	106,22
	Kapitel 09 01 — Total		114 848 887	117 492 054	117 827 615,36	102,59

09 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
45 432 094	44 491 425	43 145 707,87

09 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

09 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 198 573	2 171 689	3 154 382,—

09 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 727 151	1 809 857	2 092 637,—

09 01 03 Ausgaben für technische Informations- und Kommunikationsausrüstung sowie Dienstleistungen des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 013 085	2 982 742	3 454 382,98

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)

09 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

09 01 04 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
789 000	789 000	681 921,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ stehen (z. B. Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen sowie Software und Datenbanken oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen), sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Unterstützung im Zusammenhang mit der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Fazilität oder dieser Maßnahmen decken.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 01, 09 03 02 und 09 03 03.

09 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm Kreatives Europa — Unterprogramm MEDIA

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 682 730	1 607 130	1 562 317,55

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Bewertungs- und Fördermaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Programms Kreatives Europa und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen dieses Postens im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms entstehen.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)**09 01 04** (Fortsetzung)

09 01 04 02 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung für zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 04.

09 01 05 Unterstützungs­ausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

09 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
40 400 000	41 554 980	39 065 417,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)

09 01 05 (Fortsetzung)

09 01 05 01 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

09 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
11 073 606	10 903 105	11 959 994,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

09 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
8 532 648	11 182 126	12 710 854,28

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)**09 01 05** (Fortsetzung)

09 01 05 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 02	DIGITALER BINNENMARKT								
09 02 01	Festlegung und Umsetzung der Unionsspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation								
09 02 03	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	1,1	3 315 000	2 600 000	3 265 000	3 000 000	3 200 000,—	3 577 937,70	137,61
09 02 04	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro	1,1	20 535 495	20 535 495	15 824 465	15 824 465	10 777 626,—	10 777 626,—	52,48
09 02 05	Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien	1,1	7 117 000	7 117 000	5 677 665	5 677 665	4 331 000,—	4 331 000,—	60,85
09 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	3	1 148 000	900 000	1 126 000	930 500	1 104 000,—	809 484,26	89,94
09 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit	3	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	793 771,49	
09 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	149 499,74	
09 02 77 06	Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter	3	p.m.	470 000	350 000	525 000	500 000,—	0,—	0
09 02 77 07	Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)	1,1	p.m.	1 650 000	2 100 000	1 650 000	1 200 000,—	0,—	0
09 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter	3	1 000 000	937 500	1 000 000	1 062 500	750 000,—	187 500,—	20,00
09 02 77 09	Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit	3	1 380 119	1 045 030	1 400 000	700 000			
09 02 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus	3	1 500 000	1 125 000	1 500 000	750 000			
09 02 77 11	Pilotprojekt — Integrierte digitale Dienstplattform für Bürger und Unternehmen	5,2	p.m.	p.m.	1 050 000	525 000			

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 02 77	(Fortsetzung)								
09 02 77 12	Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb	1,1	p.m.	595 000	700 000	350 000			
09 02 77 13	Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen	1,1	2 200 000	550 000					
09 02 77 14	Pilotprojekt — Integrität sozialer Medien	1,1	900 000	225 000					
09 02 77 15	Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen	1,1	1 000 000	250 000					
09 02 77 16	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich	1,1	1 000 000	250 000					
09 02 77 17	Vorbereitende Maßnahme — Medienräte im digitalen Zeitalter	1,1	500 000	125 000					
	Artikel 09 02 77 — Subtotal		9 480 119	7 222 530	8 100 000	5 862 500	2 450 000,—	1 130 771,23	15,66
	Kapitel 09 02 — Total		41 595 614	38 375 025	33 993 130	31 295 130	21 862 626,—	20 626 819,19	53,75

09 02 01 Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 315 000	2 600 000	3 265 000	3 000 000	3 200 000,—	3 577 937,70

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- ein besserer Rechtsrahmen für den Wettbewerb, Investitionen und Wachstum in allen Bereichen der elektronischen Kommunikation koordiniert werden soll: ökonomische Analyse, Folgenabschätzung, Politikentwicklung und Rechtsbefolgung,
- die Politik der Union im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste durchgeführt und überprüft wird, um Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen in diesem sich rasch entwickelnden Sektor zu einzuleiten (Konvergenz der elektronischen Kommunikation mit audiovisuellen Medien und der Bereitstellung von Inhalten),
- die Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts durch Maßnahmen im Zusammenhang mit den Breitbandzielen durch Regulierung, politische Maßnahmen und öffentliche Förderung, einschließlich der Koordinierung mit der Kohäsionspolitik in Bereichen, die für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste relevant sind, erleichtert werden soll,

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 01** (Fortsetzung)

- Strategien und Koordinierungsmaßnahmen zur Umsetzung der nationalen Breitbandpläne in Bezug auf die Mobilfunk- und Festnetzinfrastrukturen durch die Mitgliedstaaten sowie deren mögliche Konvergenz entwickelt werden; dies umfasst auch die Kohärenz und wirtschaftliche Effizienz des Tätigwerdens auf Unions- und mitgliedstaatlicher Ebene,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung von Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Genehmigung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, insbesondere Interoperabilität, Zusammenschaltung, Bauarbeiten, Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden und neue Maßnahmen zur Stärkung des Binnenmarkts,
- die Überwachung und Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten gefördert werden,
- Vertragsverletzungsverfahren koordiniert werden und Zuarbeiten zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen geleistet werden,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung des Privatkundengeschäfts und von Verbraucherfragen, insbesondere Netzneutralität, Anbieterwechsel, Roaming, Belegung der Nachfrage und Nutzung und Universaldienst,
- die Durchführung der Roamingpolitik der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) gefördert, überwacht und überprüft wird,
- eine schlüssige marktorientierte Regulierung entwickelt und umgesetzt wird, die von den nationalen Regulierungsbehörden anzuwenden ist, und mit denen auf die von diesen Behörden übermittelten Notifizierungen eingegangen wird, insbesondere auf Notifizierungen in Bezug auf relevante Märkte, Wettbewerb und geeignete regulatorische Eingriffe, vor allem für Zugangsnetze der nächsten Generation,
- bereichsübergreifende politische Strategien entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten alle Arten der Frequenznutzung verwalten, einschließlich der verschiedenen Bereiche des Binnenmarkts, wie elektronische Kommunikation, 5G (einschließlich Breitbandinternet) und Innovation,
- die Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird (auch des Verfahrens nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33),
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Union zu verfolgen,
- die Durchführung des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7) gefördert und überwacht wird,
- Maßnahmen im Bereich des Urheberrechts, unter anderem auf der Grundlage der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20), auf Unionsebene konzipiert werden,
- in Verbindung mit dem digitalen Binnenmarkt Strategien für den elektronischen Geschäftsverkehr in der Union entwickelt, umgesetzt und überwacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1), einschließlich der Bewertung rechtlicher und wirtschaftlicher Hindernisse, die sich aus dem Binnenmarktrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr oder aus damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ergeben,

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 01 (Fortsetzung)

- die Durchführung und Verbreitung von Strategien im Zusammenhang mit elektronischen Behördendiensten (insbesondere dem eGovernment-Aktionsplan 2016-2020) und mit eIDAS (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) gefördert werden und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), um die Qualität und Innovationskraft öffentlicher Verwaltungen zu erhöhen und die breite Nutzung von vertrauenswürdigen Identifikations- und Vertrauensdiensten des öffentlichen und privaten Sektors im Binnenmarkt zu beschleunigen,
- Maßnahmen zur Wahrung der dauerhaften Stabilität und Sicherheit des Internet unterstützt werden, mit einer Governance, die auf einem echten Multi-Stakeholder-Modell beruht, um sicherzustellen, dass wirtschaftliche und soziale Chancen, die sich aus der elektronischen Kommunikation ergeben, vollständig ausgeschöpft werden können,
- die Durchführung der Handlungsschwerpunkte der Mitteilung der Kommission vom 12. Februar 2014 mit dem Titel „Internet-Politik und Internet-Governance — Europas Rolle bei der Mitgestaltung der Zukunft der Internet-Governance“ (COM(2014) 72 final fortgesetzt wird, und insbesondere
- finanzielle Unterstützung für das Internet-Governance-Forum, den europaweiten Dialog zur Internet-Governance (EuroDIG) und den Beratungsausschuss der Regierungen des Sekretariats der Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen (ICANN) bereitgestellt wird und
- die Bedeutung der IKT bei der Verwirklichung der Ziele für die nachhaltige Entwicklung in der Zeit nach 2015 zur Geltung gebracht werden soll, auch durch kompetenzsteigernde und vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, die in Drittländern angegangen werden.

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Formulierung einer Unionspolitik und -strategie im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste (unter Berücksichtigung der Konvergenz zwischen elektronischer Kommunikation und audiovisuellem Bereich sowie der Internetaspekte),
- kontinuierliche Entwicklung einer Frequenzpolitik in der Union,
- Entwicklung von Aktionen im Sektor der Mobilfunk- und Satellitenkommunikation, insbesondere im Bereich der Frequenzen, und Ankurbelung der Nachfrage,
- Analyse der Situation und der vorhandenen Rechtsvorschriften in diesen Bereichen sowie der Beschlüsse über staatliche Beihilfen,
- Analyse der Finanzlage und Investitionstätigkeit in dem Sektor,
- Koordinierung dieser Tätigkeiten und Initiativen im Hinblick auf das internationale Vorgehen (z. B. Weltfunkkonferenz, CEPT),
- Entwicklung von Tätigkeiten und Initiativen im Bereich des digitalen Binnenmarkts, einschließlich Roaming,
- Entwicklung von Tätigkeiten und Initiativen im Bereich der Kohäsionspolitik,
- fortwährender Ausbau und kontinuierliche Pflege der Datenbank zum Programm für die Frequenzpolitik sowie weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchführung des Programms,
- Förderung und weiteres Vorantreiben der Vorstellung der Union vom Multi-Stakeholder-Modell für die Internet-Governance.

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 01** (Fortsetzung)

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Ausarbeitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Mitteilungen, Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften sowie Übersetzungen der Notifizierungen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG.

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere auch der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Finanzhilfen und die Teilfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Sie sind zudem zur Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kommunikationsveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Ziele oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 03 *Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 535 495	20 535 495	15 824 465	15 824 465	10 777 626,—	10 777 626,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben ausschließlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Union, der Mitgliedstaaten und folglich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird die ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors fördern.

Ziel der Agentur ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Unionsrechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und dem Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 03 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen zurückgezahlt wurden und auf die in Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) verwiesen wird, gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmeplans zu verbuchen.

Durch Artikel 70 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission wurde die Rolle des Europäischen Parlaments und des Rates für jede der von der Union geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 20 646 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 110 505 EUR erhöht sich um 20 535 495 EUR aus der Einziehung von Überschüssen des Haushaltsjahres 2018.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

09 02 04 *Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 117 000	7 117 000	5 677 665	5 677 665	4 331 000,—	4 331 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Büros (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Das GEREK wirkt als spezialisiertes und unabhängiges Beratungsgremium, das die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung des Rechtsrahmens der Union für die elektronische Kommunikation unterstützt, um eine einheitliche Regulierung in der gesamten Union zu fördern. Das GEREK ist weder ein Unionsgremium, noch besitzt es Rechtspersönlichkeit.

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 04** (Fortsetzung)

Das GEREK besteht aus einem Regulierungsrat mit einem Büro, das als Unionsgremium mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wird und das GEREK fachlich und verwaltungstechnisch bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 übertragenen Aufgaben unterstützt.

Das Büro muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen zurückgezahlt wurden und auf die in Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) verwiesen wird, gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmeplans zu verbuchen.

Durch Artikel 70 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von der Union geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Der Stellenplan des Büros ist im Anhang „Personal“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 7 140 401 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 23 401 EUR erhöht sich um 7 117 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen des Haushaltsjahres 2018.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1).

09 02 05 Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 148 000	900 000	1 126 000	930 500	1 104 000,—	809 484,26

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 05** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1),
- Überwachung der Entwicklung des Mediensektors, einschließlich Medienpluralismus und -freiheit, und Medienkompetenz,
- Sammlung und Verbreitung von wirtschaftlichen und rechtlichen Informationen sowie Analysen zum audiovisuellen Sektor und zur Konvergenz der Medienbranche und der Inhalteindustrie.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

09 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	793 771,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 77** (Fortsetzung)

09 02 77 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	149 499,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 06 Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	470 000	350 000	525 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 77 (Fortsetzung)

09 02 77 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 07 Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 650 000	2 100 000	1 650 000	1 200 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	937 500	1 000 000	1 062 500	750 000,—	187 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 77** (Fortsetzung)**09 02 77 08** (Fortsetzung)

Neue Technologien zeichnen für eine dramatische und fortwährende Veränderung der Dynamiken der Meinungsbildung und der Medienlandschaft verantwortlich. Sie ermöglichen zwar eine unkomplizierte Verbreitung von Informationen von öffentlichem Interesse an ein breiteres Publikum und fördern so den Pluralismus, die Art, wie die Informationen generiert, recherchiert und online verbreitet werden, könnte jedoch eine Polarisierung in dem Sinne verstärken, dass Personen Nachrichten, Quellen und Ideen ausgesetzt sind, die ihren geäußerten Präferenzen entsprechen. Dadurch kann die Möglichkeit, auf entgegengesetzte Ansichten zu stoßen und über sie zu diskutieren, untergraben werden, was eine Gefahr für den Medienpluralismus und die Gesellschaft an sich darstellen könnte. Da Online-Informationen immer mehr an Bedeutung gewinnen, bilden sich die Bürger ihre Meinungen in zunehmendem Maße anhand von Informationen, die im Internet verbreitet werden. Dies stellt eine erhebliche Gefahr für einen wirksamen Pluralismus dar, wenn Informationen falsch sind bzw. es sich dabei um Fehlinformationen oder Desinformation handelt. Auch wenn in einigen Fällen als politische Reaktion auf die Verbreitung von Fehlinformationen Online-Mittler und Plattformen der sozialen Medien aufgefordert worden sind, selbstregulierende Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung falscher und gefälschter Informationen einzudämmen, ist offensichtlich, dass die Beauftragung dieser privaten Unternehmen mit dem Filtern von Informationen im Internet auch zur Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung führen könnte.

Die vorbereitende Maßnahme zielt darauf ab, die Ausarbeitung einer Studie zu unterstützen, bei der anhand einer Reihe von Indikatoren die Gefahren für den Medienpluralismus im Online-Umfeld ermittelt werden. Die Union hat bereits in die Konzeption eines Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus investiert, mit dem die Risiken für den Medienpluralismus und die Medienfreiheit bewertet werden. Dieses umfassende Instrument hat sich als wirksam und nützlich zur Bewertung der Gefahren für den Medienpluralismus auf nationaler Ebene erwiesen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Methodik für dieses Instrument für eine neue Überprüfung, bei der der Online-Dimension des Pluralismus uneingeschränkt Rechnung getragen wird, wiederverwendet werden kann. Mit der vorbereitenden Maßnahme wird das Risiko für den Informationspluralismus im Internet aufgezeichnet, ein Instrument zur Bewertung der Gefahren für den Pluralismus im Internet entwickelt und dieses Instrument in den 28 EU-Mitgliedstaaten getestet.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 09 Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 380 119	1 045 030	1 400 000	700 000		

Erläuterungen

Da sich die Lage der Presse- und Medienfreiheit in den Mitgliedstaaten und den Bewerberländern in besorgniserregender Weise verschlechtert, sollte ein europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Medienfreiheit Journalisten mit konkreten Maßnahmen schützen und dabei auch die Bereiche Recherche, Fürsprache, Überwachung, Information der europäischen Öffentlichkeit und Sensibilisierung einbeziehen.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung muss entschlossen verteidigt werden, damit die Demokratie geschützt, die öffentliche Debatte gestärkt und für investigativ tätige und unabhängige Journalisten ein Umfeld gewährleistet wird, in dem sie ungehindert tätig sein können. Deshalb kommt der Einrichtung eines europaweiten Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit große Bedeutung zu.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 77** (Fortsetzung)**09 02 77 09** (Fortsetzung)

Durch diesen Mechanismus werden Verstöße sichtbar gemacht und in Zusammenarbeit mit europäischen, regionalen und lokalen Akteuren auf dem Gebiet der Medienfreiheit praktische Hilfe für bedrohte Journalisten geboten. Die praktische Hilfe muss Instrumente zum Schutz gefährdeter Journalisten umfassen: Bereitstellung direkter Beratung und rechtlicher Unterstützung sowie von Unterkünften und Unterstützung, damit die Journalisten ihren Beruf weiterhin ausüben können. In die betroffenen Länder werden Vertreter entsandt, und die Bekämpfung der Straflosigkeit wird durch Fürsprecher gefördert. Durch die Überwachung der Lage können der Öffentlichkeit und den europäischen Behörden belastbare und umfassende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise wird die Sensibilisierung gefördert und können Frühwarnungen herausgegeben werden. Die Instrumente werden von Fall zu Fall angepasst, um den jeweiligen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Durch dieses einzigartige Paket mit Instrumenten des Krisenreaktionsmechanismus werden weitere Verletzungen verhindert und die Presse- und Medienfreiheit verbessert.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 125 000	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme knüpft an die experimentelle Aktion zu EU-Forschungsstipendien für journalistische Recherchen (#IJ4EU) an. Die Aufrechterhaltung eines hochwertigen Journalismus und in erster Linie des investigativen Journalismus, für den besonders viele Ressourcen erforderlich sind, wird in der sich wandelnden Medienlandschaft immer schwieriger. Mit der vorbereitenden Maßnahme soll der öffentliche Raum in Europa gestärkt und ein Beitrag zur Einleitung einer europäischen öffentlichen Debatte geleistet werden. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Kommission eine offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für ein unabhängiges Gremium, das fortlaufend Stipendienzyklen für die Unterstützung journalistischer Recherchen durchführt, an denen Journalisten aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind, damit für größtmögliche Unabhängigkeit und journalistische Freiheit gesorgt ist. Die Ergebnisse werden mindestens in den beteiligten Mitgliedstaaten veröffentlicht.

Die Morde an Daphne Caruana und Ján Kuciak machen deutlich, dass die Arbeit von investigativ tätigen Journalisten immer schwieriger wird und dass es im aktuellen politischen Kontext und in der sich wandelnden Medienlandschaft nicht nur politischer und rechtlicher Unterstützung, sondern auch einer dauerhaften finanziellen Förderung durch die Union bedarf.

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 77** (Fortsetzung)**09 02 77 10** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 11 Pilotprojekt — Integrierte digitale Dienstplattform für Bürger und Unternehmen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 050 000	525 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Während öffentliche Verwaltungen zunehmend digitale Dienste entwickeln und einführen, gibt es zwischen den EU-Mitgliedstaaten und innerhalb der einzelnen Länder noch Unterschiede hinsichtlich des Zugangs zu diesen Diensten und ihrer Nutzung. Einer der Gründe dafür ist die geringe Anzahl von Plattformen, die als zentrale Anlaufstelle dienen und für Bürger und Unternehmen ausreichend benutzerfreundlich sind.

Dieser Herausforderung kann mit der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) begegnet werden, da die DLT die Integration verschiedener Dienste von der Identitätsverwaltung und dem Dokumentenaustausch bis hin zur Verarbeitung von Informationsströmen und der Pflege von Verzeichnissen und Registern unterstützt.

Dies kann ohne zentrale Validierungsfunktion und in einem sicheren Modus erfolgen, wodurch die Verarbeitungszeit verkürzt, die Prozessautomatisierung gefördert und die Anfälligkeit für Fehler oder Betrug reduziert wird. Außerdem können Informationen durch die DLT sicher unter Einhaltung der Grundsätze der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) und auf der Grundlage von Verwaltungsverfahren mit eingebautem Datenschutz verarbeitet werden.

Während die DLT in verschiedenen Bereichen immer häufiger zum Einsatz kommt, wird sie in der öffentlichen Verwaltung aufgrund der relativ unausgereiften technischen Lösungen und der mangelnden Erprobung, anhand derer speziell die Notwendigkeit von Dienstplattformen für Bürger untersucht wird, noch nicht so stark genutzt.

Das Pilotprojekt richtet eine kleine digitale Plattform der öffentlichen Verwaltung auf der Grundlage der DLT ein, um den Nutzern anhand wesentlicher Komponenten wie der digitalen Identitätsverwaltung, Notarsdiensten und dem sicheren Dokumentenaustausch integrierte öffentliche Dienste zu bieten. Die Plattform wird auf der Wiederverwendung quelloffener Komponenten beruhen, die durch Mechanismen der Zusammenarbeit mit der Blockchain-Gemeinschaft unterstützt werden. Im Rahmen des Pilotprojekts werden die technische Durchführbarkeit einer derartigen Dienstplattform sowie ihre Nutzbarkeit und Leistung bewertet. Darüber hinaus wird das Potenzial für die Wiederverwendung in unterschiedlichen öffentlichen Verwaltungen in Europa bewertet, um die Grundlagen für eine europäische Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung zu schaffen, der Blockchains zugrunde liegen.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 77 (Fortsetzung)

09 02 77 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 12 Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	595 000	700 000	350 000		

Erläuterungen

Vormals Posten 02 02 77 37

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Digitalisierung stellt gegenwärtig und in Zukunft eine große Herausforderung in Europa dar. Sie bietet jedoch auch die Chance, neue Arten von Arbeitsplätzen zu schaffen. Für diese Arbeitsplätze werden häufig Programmierkenntnisse benötigt, die unter jungen Menschen stärker gefördert werden sollen, da sie häufig nicht auf dem Lehrplan der Schulen stehen. Die Union sollte das Interesse junger Menschen für die Themen Technologie und Programmieren fördern und dazu beitragen, dass sie ihre Kenntnisse weiterentwickeln können, um sie auf den künftigen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Die Ausrichtung eines Programmierwettbewerbs auf Unionsebene hat folgende Vorteile:

- Förderung des Interesses für die Themen Programmieren und Technologien und der entsprechenden Kenntnisse,
- Anreiz für junge Menschen, mithilfe von Computerspielen Programmierkenntnisse zu entwickeln,
- Förderung des europäischen Gedankens.

Rahmenbedingungen für den Programmierwettbewerb:

- Der Wettbewerb sollte in den Jahren 2019 und 2020 in der „EU Code Week“ mit dem Ziel stattfinden, dass bis 2020 mindestens 50 % der Schulen in der Union und den Ländern des westlichen Balkans daran teilnehmen. Die „EU Code Week“ bietet eine bestehende Infrastruktur und einen existierenden Rahmen für den Wettbewerb.
- Es sollte eine besondere Initiative (möglicherweise mit der Bezeichnung „Kreativ-Marathon“) für talentierte junge Menschen ins Leben gerufen werden, denen Aufgaben wie die Entwicklung einer App gestellt werden könnten.

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 77** (Fortsetzung)**09 02 77 12** (Fortsetzung)

- In diesem Rahmen sollte auf der Ebene der Mitgliedstaaten ein Grundkurs im Programmieren angeboten werden.
- Der Wettbewerb sollte mit der Industrie zusammenarbeiten, damit die Teilnehmenden Programmiererfahrungen aus erster Hand gewinnen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 13 Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	550 000				

Erläuterungen

Das Pilotprojekt wird spezielle Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste, die ihre Faktenprüfungs Kompetenzen verbessern wollen, und für Faktenprüfer und Wissenschaftler mit Blick auf die Entwicklung und Verbreitung innovativer Lösungen bieten. Ferner soll die Zusammenarbeit zwischen Faktenprüfungsorganisationen, Mediendiensten und Hochschulen verbessert werden. Die Unterstützung wird keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Organisationen haben, die die Beihilfen erhalten.

Mit dem Pilotprojekt werden die Bemühungen der Kommission unterstützt, Desinformation im Internet zu bekämpfen und Innovationen im Bereich der Medien vor dem allgemeineren Hintergrund des digitalen Binnenmarkts zu fördern. Dabei werden die in der Mitteilung mit dem Titel „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept“ und im Aktionsplan gegen Desinformation vorgesehenen Ziele und Maßnahmen unterstützt und ergänzt. Im Rahmen des Pilotprojekts wird die Zusammenstellung nationaler fachübergreifender Teams aus Medienschaffenden, Faktenprüfern und wissenschaftlichen Forschern gefördert. Damit wird das Programm der Fazilität „Connecting Europe“ ergänzt, in dessen Rahmen eine Infrastruktur (europäische Online-Plattform zum Bereich der Desinformation) geboten wird, um die Zusammenarbeit nationaler fachübergreifender Teams auf europäischer Ebene zu fördern.

Außerdem wird mit dem Pilotprojekt die durch die Kommission verfolgte Unterstützung der Entwicklung eines Verhaltenskodexes ergänzt. Dadurch würden Faktenprüfer und Wissenschaftler unter anderem in die Lage versetzt, für Nachvollziehbarkeit und Rechenschaft zu sorgen, zuverlässige Indikatoren für die Transparenz der Quellen zu entwickeln und durchgehend den Umfang, die Verfahren, die Instrumente, die Art und die Auswirkungen der Desinformation zu überwachen, ohne ihre Unabhängigkeit aufzugeben. Darüber hinaus würde im Rahmen des Pilotprojekts die Entwicklung und Erprobung neuer Technologien (einschließlich künstlicher Intelligenz) zur Erkennung von Desinformation und Technologien, die ein anpassbares Online-Erlebnis ermöglichen, unterstützt und den Nutzern Instrumente für die Erkennung und Meldung von Desinformation an die Hand gegeben.

Die im Rahmen des Pilotprojekts unterstützten Maßnahmen bauen auf der vorbereitenden Maßnahme „Medienkompetenz für alle“ auf, wobei das Augenmerk jedoch nicht auf die Bürger, sondern auf die Medienschaffenden gelegt wird. Mit dem Pilotprojekt werden die Initiativen der Kommission zur Förderung der Freiheit und des Pluralismus der Medien, hochwertiger Nachrichtenmedien und des Qualitätsjournalismus unterstützt.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 77 (Fortsetzung)

09 02 77 13 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 14 Pilotprojekt — Integrität sozialer Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	225 000				

Erläuterungen

Wirtschaft und Gesellschaft sind durch die sozialen Medien revolutioniert worden. Nach nur 15 Jahren werden die Vorteile der beinahe kostenlosen Kommunikation über weite Entfernungen genutzt. Zudem haben sich in verschiedenen Branchen von Werbung und Marketing bis hin zu den Sozialwissenschaften viele neue Geschäftsmöglichkeiten ergeben.

In den letzten Jahren mussten allerdings auch die Herausforderungen angegangen werden, die soziale Medien mit sich bringen. Dazu gehören Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, das Ungleichgewicht zwischen digitalen und analogen Lebensbereichen, das fehlende Verständnis der Funktionsweise sozialer Medien, die Verbreitung illegaler oder hasserfüllter Inhalte und schließlich auch die Manipulation der Wahrnehmung der Bürger.

Die Manipulation der Wahrnehmung der Bürger war bereits Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Studien, in deren Rahmen gezeigt wurde, dass die Stimmung, die Entscheidungen und die Reaktionen von Einzelpersonen beeinflusst werden können, wenn man den Newsfeed sozialer Medien verändert. Dies wurde noch deutlicher, nachdem 2016 enthüllt wurde, dass Cambridge Analytica Daten aus Facebook-Konten bei dem Versuch verwendet hatte, die Wähler bei den Wahlen in den Vereinigten Staaten und beim Brexit-Referendum zu manipulieren.

Das Pilotprojekt wird auf der Arbeit der Plattform-Beobachtungsstelle und der Initiative gegen Falschmeldungen der Kommission und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums des Europäischen Parlaments aufbauen. Es wird Versuche, die Wahrnehmung von Nutzern zu manipulieren, überwachen, feststellen, untersuchen und letztendlich dagegen vorgehen.

Der Schwerpunkt der Arbeit wird dabei auf negativen Botschaften und dem Umgang damit liegen. Es könnte auch eine europaweite Zertifizierung für Initiativen gegen Falschmeldungen entwickelt werden, die die Arbeit der Kommission erleichtern könnte. Es gibt zwar zahlreiche Websites zur Prüfung von Fakten und zur Bekämpfung von Falschmeldungen, die in der gesamten Union tätig sind, ihre Zuverlässigkeit ist jedoch manchmal fragwürdig. Eine Checkliste für eine Zertifizierung könnte für die Union und die Behörden der Mitgliedstaaten eine kostengünstige Lösung darstellen.

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 77** (Fortsetzung)

09 02 77 14 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 15 Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Die Städte in der Union sollten das Konzept autonomer bzw. selbstfahrender Elektrofahrzeuge auf mittlere und lange Sicht in großem Maßstab umsetzen, denn das würde zur Förderung einer besseren und grünen urbanen Mobilitätspolitik zugunsten von Bürgern, Touristen, anderen einschlägigen Interessenträgern und der Umwelt beitragen. Dieses Pilotprojekt wird eine Reihe integrierter Maßnahmen in mindestens zehn unterschiedlich großen Städten (Pilotstädten) in verschiedenen Mitgliedstaaten umfassen, bei denen u. a. verkehrsreiche Stadtzentren und wichtige Stadtteile, touristische Sehenswürdigkeiten (wie Burgen, Themenfreizeitparks oder Resorts), Flughäfen, Bildungscampus und große Kliniken einbezogen werden. Bei dem Projekt wird für eine ausgewogene geografische Verteilung zwischen Städten in unterschiedlichen Mitgliedstaaten (im Norden, Süden, Osten, Westen und in der Mitte), zwischen wohlhabenderen und ärmeren Städten sowie zwischen großen oder kleinen bis mittelgroßen Städten gesorgt. Auf der Grundlage eines starken politischen Willens und einer soliden administrativen und technischen Kapazität werden Maßnahmen ergriffen, um autonome Fahrzeuge zu testen und eine maßgeschneiderte zukünftige Initiative auszurollen, in deren Rahmen die Pilotphase in eine Gemeinschaftsphase überführt wird.

Dieses Projekt kombiniert auf integrierte Weise den Erwerb kleiner selbstfahrender Elektro-Shuttlebusse mit einer Kapazität von 15 Personen, die auch Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und den Pilotstädten und Privatgeländen eine stärkere, effiziente und intelligente Mobilität bieten.

Diese Shuttles nutzen Daten, die mithilfe von Lidar-Sensoren, Kameras, GPS-Geräten, Echtzeitkinematikverfahren, IMU-Sensoren und Odometrieverfahren gewonnen und anschließend von differenzierten Lernprogrammen mit Hochgeschwindigkeitsanbindung unter Rückgriff auf künstliche Intelligenz zusammengeführt und interpretiert werden.

Der Erwerb wird durch intensive Aufklärungskampagnen ergänzt, die von Rathäusern, Schulen, Universitäten, Informationszentren für Touristen, Wohnungsbauunternehmen, Gewerkschaften usw. über soziale Medien unterstützt werden. Auf diese Weise soll eine solide urbane Mentalität entwickelt werden, die auf die Nutzung dieses alternativen Verkehrsmodells ausgerichtet ist. Zudem sollen die Bedeutung von Alternativen der grünen Mobilität in den europäischen Städten gesteigert und die finanzielle Unterstützung durch die Kommission sichtbar gemacht werden. Zum Abschluss des Pilotprojekts wird ein Leitfaden mit den gewonnenen Erkenntnissen erstellt und in allen Amtssprachen der Union veröffentlicht. Er wird über einschlägige offizielle Kanäle verbreitet (z. B. Kommunalverbände in allen Mitgliedstaaten, einschlägige Dachverbände von örtlichen Gebietskörperschaften, Fremdenverkehrsziele und Gewerkschaften im Verkehrssektor). Das Europäische Parlament, der Ausschuss der Regionen, die Kommission und alle Pilotstädte werden öffentliche Veranstaltungen (z. B. Pressekonferenzen) und praktische Vorführungen abhalten.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)

09 02 77 (Fortsetzung)

09 02 77 15 (Fortsetzung)

Die Shuttles werden mit intelligenten Einrichtungen (z. B. digitalen Displays) ausgestattet, die relevante Informationen über die Fahrt, das Fahrtziel und den CO₂-Fußabdruck sowie lehrreiche Mitteilungen über die Bedeutung davon, in einem grünen städtischen Umfeld zu leben, bieten. Die Luftqualität wird mithilfe von Sensoren in Echtzeit gemessen, und die Shuttles teilen ihre Ankunft und Abfahrt an Haltestellen über Audionachrichten und digital angezeigte Meldungen mit. Die Shuttles bieten den Fahrgästen kostenloses WLAN und können im Rahmen des Pilotprojekts kostenlos genutzt werden. Die Betriebskosten, die für das optimale Funktionieren der Shuttles aufgebracht werden müssen, werden von den Projekten und Garantien abgedeckt, die das Unternehmen bietet, dessen Angebot bei der öffentlichen Ausschreibung für die Lieferung der Shuttles erfolgreich war.

Ein weiteres grundlegendes Argument lautet, dass bei dieser Art von Pilotprojekt durch die Erzielung greifbarer Ergebnisse ein skalierbares Modell geschaffen wird, das in anderen Städten in der gesamten Union mit einem anderen, spezifischen Mobilitätsbedarf verwendet werden kann. Die Ergebnisse des Projekts werden Kommunen und anderen einschlägigen Interessenträgern (darunter auch private Akteure) bei der Vorbereitung künftiger Mobilitätsprojekte helfen, die von der Kommission und den nationalen Regierungen im nächsten Zuweisungszeitraum (2021-2024) über regionale operationelle Programme und andere Programme zur Unterstützung der Kohäsionspolitik der Union finanziert werden könnten. Diese Akteure werden sich der Kosten, der Sicherheitsanforderungen, der Logistik, der Instandhaltungskosten und der Erschwinglichkeit stärker bewusst. Städte könnten neue lokale Entscheidungen oder Strategien für eine intelligente urbane Mobilität anpassen und einführen und dabei die Bedeutung der Nutzung integrierter alternativer urbaner Verkehrsmittel herausstellen, wobei die Mobilität als Dienstleistung angesehen würde und Flotten effizient genutzt, umweltfreundlicher und an ein geeignetes städtisches Umfeld angepasster Fahrzeuge eingesetzt würden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 16 Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Die digitalen Technologien haben die Marktzugangskosten für die Massenmedien gesenkt und einen streng regulierten Markt für eine Vielzahl neuer Marktteilnehmer geöffnet. Da dabei jedoch das Geschäftsmodell der traditionellen Medien zunichte gemacht wird, ist ein Trend der Eigentumskonzentration zu beobachten. Während das Internet nach wie vor ein technologisches Instrument für den Zugang zu einer unbegrenzten Vielfalt von Angeboten ist, führen Marktversagen, Mängel bei der Regulierung und die auf Algorithmen basierende Verbreitung von Nachrichten zu erheblichen Einschränkungen des Medienpluralismus, der eine wichtige Voraussetzung für die Informationsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung ist.

Daher wird die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich als eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung dieser Freiheiten erachtet. Hierdurch werden das Niveau der Medienkompetenz der Öffentlichkeit angehoben und eine sinnvolle Überwachung der Konzentration sowie regulatorische Maßnahmen ermöglicht.

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 77** (Fortsetzung)**09 02 77 16** (Fortsetzung)

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Einrichtung öffentlich zugänglicher, durchsuchbarer Datenbanken für bis zu sechs europäische Länder in den einschlägigen Sprachen, die dazu dienen, Profile der wichtigsten Medien, die die öffentliche Meinung prägen, sowie der dahinter stehenden Unternehmen und Personen bereitzustellen. Die Methodik der Auswahl von Stichproben, der Datenrecherche, der Datenanalyse und der Datendarstellung wird auf einer bestehenden Methodik beruhen, welche gut dokumentiert, bereits erprobt und an anderer Stelle bereits implementiert ist und somit als ein allgemein anerkanntes und legitimes Instrument in diesem Bereich angesehen werden kann.
- Ergänzung der Datenbank durch einen narrativen Teil, bei dem auf den Kontext des länderspezifischen Umfelds, in dem die Medien tätig sind, eingegangen wird, einschließlich einer ausführlichen rechtlichen Bewertung, die auf einer weithin verwendeten Vorlage basiert, um eine umfassende vergleichende Analyse zu ermöglichen.
- Messung, Berechnung und Veröffentlichung von bis zu zehn Indikatoren für Risiken des Medienpluralismus in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht auf der Grundlage einer zuverlässigen und erprobten Methodik, die auf der bestehenden Arbeit des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus in diesem Bereich aufbaut;
- Veröffentlichung und Förderung der Ergebnisse und deren Nutzung mithilfe der Online-Ressource selbst, aber auch durch unterstützende Maßnahmen wie Auftaktveranstaltungen und Pressekonferenzen.

Dieses Pilotprojekt wird eine Laufzeit von zwei Jahren haben.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 02 77 17 Vorbereitende Maßnahme — Medienräte im digitalen Zeitalter*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	125 000				

Erläuterungen

Da über das Pilotprojekt Medienräte im digitalen Zeitalter unterstützt wurden, um das Vertrauen in die Medien zu stärken und Fragen im Zusammenhang mit der Desinformation zu lösen, wurde es angesichts seiner entscheidenden Bedeutung und seines Nutzens in eine vorbereitende Maßnahme umgewandelt. Diese Umwandlung wird diesen unabhängigen Selbstregulierungsmechanismen zur Nachhaltigkeit verhelfen, eine Voraussetzung für ihren Erfolg. Mit Blick auf den Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus sowie die Förderung der Professionalität bei journalistischen Inhalten soll mit der vorbereitenden Maßnahme ein besseres Verständnis der Folgen digitaler Entwicklungen und sich daraus ergebender Herausforderungen angestrebt werden, indem ein Presseratforum eingerichtet wird. Parallel dazu soll der Übergang der Selbstregulierungseinrichtungen der Medien in die Welt des Internets unterstützt und diese in Debatten mit Internet-Mittlern und Interessenträgern im Bereich der Internetmedien einbezogen werden.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — DIGITALER BINNENMARKT (Fortsetzung)**09 02 77** (Fortsetzung)**09 02 77 17** (Fortsetzung)

Maßnahmen:

- Durchführung einer Umfrage, um den Zustand und die Modelle der Selbstregulierung der Medien im digitalen Umfeld eingehend zu untersuchen und zu klären, wie sich in einer konvergierenden Medienlandschaft die traditionellen Ziele der Medienregulierung (d. h. eine pluralistische und vielfältige Medienlandschaft, in der die Medien unabhängig von politischen, kommerziellen und sonstigen Einflüssen sowie gegenüber der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig sind) verwirklichen lassen;
- Erstellung der ersten Online-Datenbank zur gegenwärtigen Funktionsweise der Selbstregulierungseinrichtungen der Medien und Förderung der Arbeit der Presseräte in Europa;
- Entwicklung einer unionsweiten Arbeitsgruppe zu den digitalen Herausforderungen, damit die sich aus der Umfrage ergebenden Empfehlungen umgesetzt werden;
- direkte Unterstützung neu gegründeter Presseräte in Europa;
- Einbeziehung von Presse- und Medienräten in einen weltweiten Dialog über Medienethik im digitalen Zeitalter (Teilnahme an internationalen Internetkonferenzen usw.);
- Abhaltung regelmäßiger Treffen mit Internet-Mittlern mit dem Ziel, die Online-Anerkennung von Medieninhalten zu erreichen, die bereits der Überwachung durch einen Presserat unterliegen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 03	INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE								
09 03 01	Vorbereitung von Breitbandprojekten für die öffentliche und/oder private Finanzierung	1,1	333 000	350 000	333 000	333 000	973 851,—	383 150,—	109,47
09 03 02	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte — CEF, Breitband	1,1	p.m.	16 000 000	p.m.	14 000 000	0,—	921 406,66	5,76
09 03 03	Förderung der Interoperabilität, des nachhaltigen Aufbaus, Betriebs und der nachhaltigen Modernisierung digitaler Dienstinfrastrukturen sowie Koordinierung auf europäischer Ebene	1,1	126 106 990	74 179 000	111 448 409	108 276 000	122 032 650,44	76 562 104,83	103,21
09 03 04	WiFi4EU — Unterstützung der Bereitstellung kostenloser lokaler WLAN-Zugänge	1,1	24 298 355	49 838 000	23 477 093	28 240 000	54 532 593,91	1 436 348,91	2,88
09 03 05	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)								
09 03 05 31	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1,1	58 586 106	66 348 000	39 089 221	p.m.			
	Artikel 09 03 05 — Subtotal		58 586 106	66 348 000	39 089 221	p.m.			
09 03 51	Abschluss früherer Programme								
09 03 51 01	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	29 660,83	
09 03 51 02	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 09 03 51 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	29 660,83	

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
09 03 77 02	Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern	3	1 000 000	250 000					
09 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden	1,2	1 000 000	250 000					
09 03 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen	1,1	850 000	212 500					
	Artikel 09 03 77 — Subtotal		2 850 000	712 500					
	Kapitel 09 03 — Total		212 174 451	207 427 500	174 347 723	150 849 000	177 539 095,35	79 332 671,23	38,25

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

09 03 01 Vorbereitung von Breitbandprojekten für die öffentliche und/oder private Finanzierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
333 000	350 000	333 000	333 000	973 851,—	383 150,—

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen zu den Zielen der Fazilität „Connecting Europe“ bei, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 festgelegt sind.

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen durch Studien und programmunterstützende Maßnahmen, insbesondere durch technische Unterstützung im Sinne des Artikels 2 Ziffer 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013, zu den Breitbandzielen der Fazilität „Connecting Europe“ bei.

Maßnahmen nach diesem Artikel werden üblicherweise in Form von Finanzhilfen oder Vergabeverfahren entweder im Wege der direkten Mittelverwaltung im Sinne des Artikels 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung oder der indirekten Mittelverwaltung im Sinne des Artikels 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 9 und Abschnitt 3 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 03 02 Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte — CEF, Breitband*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	16 000 000	p.m.	14 000 000	0,—	921 406,66

Erläuterungen

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen zu den Zielen der Fazilität „Connecting Europe“ bei, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 festgelegt sind.

Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der Breitbandnetze unterstützt.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 02** (Fortsetzung)

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 durch Finanzierungsinstrumente zu diesen Zielen bei.

Die Ausgaben decken die finanzielle Unterstützung für Breitbandnetze im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014.

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 209 Absatz 3 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 7 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 7 und Abschnitt 2 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 03 03 Förderung der Interoperabilität, des nachhaltigen Aufbaus, Betriebs und der nachhaltigen Modernisierung digitaler Dienstinfrastrukturen sowie Koordinierung auf europäischer Ebene*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
126 106 990	74 179 000	111 448 409	108 276 000	122 032 650,44	76 562 104,83

Erläuterungen

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen zu den Zielen bei, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 festgelegt sind.

Sie unterstützen Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der digitalen Dienstinfrastrukturen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie tragen zu diesen Zielen in der Regel über Finanzhilfen und Beschaffungsmaßnahmen bei:

— Kerndienstplattformen werden in der Regel über Beschaffungsmaßnahmen finanziert,

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 03** (Fortsetzung)

— generische Dienste werden in der Regel über Finanzhilfen finanziert.

Die Ausgaben decken den gesamten Zyklus digitaler Dienstinfrastrukturen, u. a. Machbarkeitsstudien, Durchführung, fortlaufenden Betrieb und Ausbau, Koordinierung, Bewertung und technische Hilfe im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014. Der Schwerpunkt darf nicht ausschließlich auf dem Aufbau digitaler Dienstinfrastrukturen und damit verbundener Dienste liegen, sondern muss sich auch auf die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Betrieb solcher Plattformen und Dienste erstrecken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 bis 6 und Absatz 9 sowie Abschnitte 1 und 3 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 03 04 **WiFi4EU — Unterstützung der Bereitstellung kostenloser lokaler WLAN-Zugänge***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 298 355	49 838 000	23 477 093	28 240 000	54 532 593,91	1 436 348,91

Erläuterungen

Diese Mittel sollen im öffentlichen Auftrag tätige Einrichtungen unterstützen, damit diese in Zentren des öffentlichen Lebens (z. B. öffentlichen Verwaltungen, Bibliotheken, Gesundheitszentren und öffentlichen Orten im Freien) lokale drahtlose Zugangspunkte einrichten können. Diese drahtlose Internetanbindung sollte auf nicht gewerblicher Basis gewährt werden oder mit der Bereitstellung anderer öffentlicher Dienstleistungen einhergehen.

Die Ausgaben decken auch programmunterstützende Maßnahmen im Sinne des Artikels 2 Ziffer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 04** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 bis 6 und Absatz 9 sowie Abschnitte 1 und 3 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 03 05 **Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)****09 03 05 31** Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
58 586 106	66 348 000	39 089 221	p.m.		

Erläuterungen

Das Europäische Gemeinsame Unternehmen für Hochleistungsrechner (EuroHPC) trägt zur Umsetzung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Telekommunikationsnetze bei, insbesondere von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich digitaler Dienstinfrastrukturen. Ziel ist es, Europa bei der Hochleistungsrechentechnik wieder an die Spitze zu bringen und Forschern, Industrie, KMU und Behörden Zugang zu Weltklasse-Hochleistungsrechnern zu geben, damit sie ihr Potenzial für Innovation und Wandel ausschöpfen können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 05** (Fortsetzung)

09 03 05 31 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 bis 6 und Abschnitt 1 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1).

09 03 51 Abschluss früherer Programme

09 03 51 01 Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	29 660,83

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können als zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1351/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 118).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 51** (Fortsetzung)

09 03 51 02 Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die unter dem Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können als zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1).

09 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

09 03 77 02 Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Krebserkrankungen bei Kindern umfassen verschiedene seltene Erkrankungen, bei denen es sich im Einzelnen jeweils um lebensbedrohliche Erkrankungen und im Allgemeinen um ein schwerwiegendes Problem der öffentlichen Gesundheit handelt. Mit 35 000 Neuerkrankungen und mehr als 6 000 Todesfällen unter Kindern und Jugendlichen in Europa im Jahr sind Krebserkrankungen bei Kindern nach wie vor die häufigste krankheitsbedingte Todesursache bei Kindern und Jugendlichen. Zudem gibt es in Europa mehr als 300 000 Personen, die Krebserkrankungen im Kindesalter überlebt haben (bis 2020 dürfte diese Zahl auf fast eine halbe Million ansteigen). Zwei Drittel von ihnen leiden unter den langfristigen, teils schweren Nebenwirkungen der Behandlung, die sich bei der Hälfte der Betroffenen auf den Alltag auswirkt.

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 77** (Fortsetzung)**09 03 77 02** (Fortsetzung)

Der wirksame Einsatz von Technologien des maschinellen Lernens und KI-Technologien kann Lösungen für viele gesellschaftliche Herausforderungen bieten, zu denen auch bessere Diagnose- und Behandlungsmethoden zählen. Integrierte Gesundheitsversorgungs- und Forschungsdatenplattformen, auf denen Informationen über klinische Erscheinungsbilder, diagnostische Untersuchungen (darunter Pathologie, Genomforschung und radiologische Bildgebung), Behandlungsmethoden und klinische Ergebnisse zusammengetragen werden, werden wirksame Instrumente darstellen, die frühzeitige und genaue Diagnosen und die exakte Gliederung von Patientengruppen nach ihren therapeutischen Bedürfnissen ermöglichen und die Entwicklung neuer therapeutischer Innovationen erleichtern.

Da Krebserkrankungen bei Kindern seltene Erkrankungen sind, ist ein auf Zusammenarbeit beruhender Ansatz erforderlich, um die in allen Mitgliedstaaten erhobenen Daten — wozu auch bewährte Verfahren und neue Technologien zählen — zusammenzutragen und zu kombinieren, um gemeinsame Lösungen weiterzuentwickeln. Der Einsatz von Massendaten für die Erzielung besserer Erkenntnisse über die Entstehung von Krebserkrankungen und die Ergebnisse und langfristigen Nebenwirkungen ihrer Behandlung ist derzeit noch nicht ausgereift. Die KI und maschinelles Lernen sind Instrumente der Zukunft, mit denen komplexe Datensätze verarbeitet werden können und der Einsatz von Präzisionsmedizin bei Krebserkrankungen bei allen jungen Menschen in Europa gefördert werden kann.

Für weitere Fortschritte bei der Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern sind multinationale, multidisziplinäre und integrierte Gesundheitsversorgungs- und Forschungsdatenplattformen erforderlich, die Simulationen von Algorithmen für maschinelles Lernen und KI mit echten Daten ermöglichen, die wiederum bei datengestützten Anwendungen zur Unterstützung von klinischen Entscheidungen genutzt werden können, die den Patienten direkt zugutekommen.

Mit dem Pilotprojekt werden Forschungsarbeiten im Bereich der KI-Technologien unterstützt, die bei der Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern gezielt Anwendung finden können.

Das Pilotprojekt soll zwei Phasen umfassen:

1. Entwicklung multinationaler Ansätze zur Ermöglichung der Erfassung von Daten aus unterschiedlichen Quellen: Aufbauend auf bestehenden multidisziplinären Plattformen und Datensätzen sollen integrierte Plattformen für Daten aus den Bereichen Gesundheitsversorgung und Forschung entwickelt werden, auf denen klinische Daten, wie beispielsweise klinische Verläufe, relevante diagnostische Untersuchungen (Pathologie, Genomforschung, radiologische Bildgebung), Behandlungen und klinische Ergebnisse im Bereich der Krebserkrankungen bei Kindern, zusammengetragen werden; ferner sollen mithilfe dieser Plattformen alle einschlägigen Akteure der pädiatrischen Onkologie mit Entwicklern von Technologien vernetzt werden.
2. Entwicklung von Anwendungen, bei denen KI eingesetzt wird und mit denen die Diagnose und Behandlung von Erkrankungen und die Entwicklung wirksamer Behandlungsmethoden verbessert werden: Integrierte Plattformen für Daten aus den Bereichen Gesundheitsversorgung und Forschung sollen genutzt werden, um klinisch relevante technologische Anwendungen zu entwickeln, bei denen auf maschinelles Lernen und KI zurückgegriffen wird. Bei dem Pilotprojekt könnte der Schwerpunkt auf eine oder mehrere Anwendungen gelegt werden, unter anderem in den Bereichen radiologische Bildgebung, digitale Pathologie, integrierte Genotypisierung, Algorithmen für die Vorhersage von Ergebnissen und klinische Entscheidungen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)

09 03 77 (Fortsetzung)

09 03 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Das Zentrum für Innovation und Bürgerideen („Centre for Innovation and Civic Imagination“ — CICI) ist ein Instrument für soziale Innovation, Kommunikation, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit sowie ein Ort für Debatten und Informationen für Bürger, die Öffentlichkeit und Sachverständige aus unterschiedlichen Bereichen. Das CICI möchte außerdem zu einem dauerhaften Labor werden, in dem verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen städtischen Akteuren konzipiert und erprobt werden, damit Methoden der Teilhabe und Debatten über innovative städtische Projekte gefördert werden. Es steuert Analyseprozesse, entwickelt Pilotprojekte für die Gemeinde und zielt darauf ab, die dringlichen Probleme der Stadt zu lösen, künftige Projekte zu planen und zusätzliche Funktionen im Zusammenhang mit der aktuellen Dynamik der Stadt zu ermitteln. Eine der Besonderheiten des CICI besteht in dem effektiven Rückgriff auf offene Treffen und auf von der Kommission empfohlene innovative Methoden, wobei das Konzept der Vierfach-Helix (bei dem zu analysierende Themen unter Beteiligung von Sachverständigen der öffentlichen Verwaltung vor Ort, Wissenschaftlern, Unternehmen und nichtstaatlichen Organisationen behandelt werden) oder gar der Fünffach-Helix genutzt wird, bei dem zusätzlich die Bürger — die direkten Nutznießer der Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt — einbezogen werden. Das CICI koordiniert und leitet komplexe Netzwerke der partizipativen Steuerung.

Diese vorbereitende Maßnahme wird die Proaktivität der Bürger gegenüber der Verwaltung vor Ort und die große Bedeutung ihrer Beteiligung an der Beschlussfassung hervorheben.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 03 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
850 000	212 500				

Erläuterungen

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme soll eine europäische Plattform für Künstliche Intelligenz (KI) und Massendaten für die Regionen eingerichtet werden, um die Effizienz öffentlicher Verwaltungen zu verbessern und auf die Nutzer ausgerichtete Dienste zu bieten. Die rasche Integration digitaler Technologien stellt nationale, regionale und lokale Verwaltungen vor einige Herausforderungen. Ein wichtiger Aspekt dieses Wandels betrifft die Erwartungen der Bürger und Unternehmen hinsichtlich ihrer Interaktion mit den Verwaltungen. Damit diese Herausforderung bewältigt werden kann, ist ein digitaler Wandel in den Verwaltungen erforderlich.

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 77** (Fortsetzung)**09 03 77 04** (Fortsetzung)

Öffentliche Verwaltungen müssen ändern, wie sie arbeiten und sich organisieren. Sie müssen dafür sorgen, dass sie über die Kompetenzen verfügen, die erforderlich sind, um neue digitale Instrumente zu nutzen. Außerdem müssen sie zusammenarbeiten und die Bürger und Unternehmen einbeziehen.

Die Union will öffentliche Verwaltungen offen, interoperabel, effizient, inklusiv, grenzenlos und benutzerfreundlich machen, indem ein neues digitales Umfeld für öffentliche Dienste zur Verfügung gestellt wird. In ihrer Mitteilung vom 19. April 2016 mit dem Titel „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 — Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ (COM(2016) 179 final) und der Mitteilung vom 14. September 2016 mit dem Titel „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt — Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ (COM(2016) 587 final) vertritt die Kommission die Ansicht, dass der digitale Wandel in öffentlichen Verwaltungen für einen erfolgreichen digitalen Binnenmarkt entscheidend ist.

Die gemeinsamen Bemühungen der Union umfassen eine einheitliche Rechtsgrundlage, politische Maßnahmen und Finanzierungsprogramme für die digitale Interoperabilität sowie innovative Lösungen für öffentliche Verwaltungen.

Es bedarf jedoch eines Instruments der Union zur Unterstützung einer Plattform für die Regionen, mit dem der digitale Wandel in den öffentlichen Verwaltungen in ganz Europa angegangen werden kann.

KI und Massendaten fördern ein neues soziales und wirtschaftliches Denkmuster in Europa und darüber hinaus. Die Regionen müssen als die Verwaltungsebene, die den Bürgern am nächsten ist, Teil dieses Prozesses sein.

Öffentliche Verwaltungen nutzen immer häufiger KI und Massendaten, die beide in vielen verschiedenen Bereichen (von der Mobilität, der Überwachung der Umwelt, geophysikalischen Simulationen und intelligenten Stromnetzen bis hin zur personalisierten Gesundheitsversorgung) ein großes Potenzial aufweisen. Eine europäische Plattform für die europäischen Regionen wird dazu beitragen, gemeinsame Reaktionen und Lösungen zu entwickeln und sich darüber auszutauschen. Die europäischen Regionen können einen erheblichen Beitrag dazu leisten, die öffentlichen Verwaltungen effizienter zu gestalten und in die Lage zu versetzen, einen Mehrwert für die Öffentlichkeit zu bieten und bessere öffentliche Dienste zu erbringen.

Erste Schritte hin zu einer europäischen Plattform für den digitalen Wandel für die Regionen wurden bereits eingeleitet, was zeigt, dass die Beteiligung der Regionen einen Mehrwert für die Ziele des digitalen Binnenmarkts darstellt, die öffentlichen Verwaltungen zu modernisieren und die digitale Kluft zu verringern. Zu diesem Zweck wurden in Brüssel zwei europäische Seminare auf hoher Ebene zum digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen ausgerichtet, an denen europäische Regionen, Unternehmen und die Kommission (die GD DIGIT, die GD CNECT, die GD ECOFIN und der Generalsekretär) teilnahmen. Die Treffen wurden von der Regionalregierung der Emilia-Romagna gefördert und von Hessen, Katalonien, Flandern, Wallonien, Ile-de-France, Nouvelle-Aquitaine und Trondheim sowie — auf Unternehmensseite — von IT- und KI-Anbietern unterstützt. Die Region Emilia-Romagna ist Standort des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, wurde ausgewählt, als europäisches Hochleistungsrechenzentrum zu dienen, und ist im Begriff, eine internationale Stiftung für Massendaten und KI für die Entwicklung des Menschen zu gründen.

Ziele und Aktivitäten

Ziel der Plattform des digitalen Wandels für die europäischen Regionen ist es:

- einen Wissensaustausch über unionsweite, nationale und regionale Rechtsvorschriften und Regelungsrahmen zu fördern, um die Nutzung von KI und Massendaten zu verbessern,
- Modelle zur Förderung von strategischen Faktoren für die Digitalisierung zu verbreiten, vor allem von Infrastrukturen, Daten und Dienstleistungen, digitalen Kompetenzen und Gemeinschaften,

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 77** (Fortsetzung)**09 03 77 04** (Fortsetzung)

- den Austausch von Datensets und Wissen über KI- und Massendatenanwendungen für öffentliche Dienste zu verbessern,
- die Kompetenzen und Fähigkeiten der Beamten im Bereich KI und Massendaten zu verbessern,
- neue Arbeitsmethoden zu entwickeln und zu verbreiten, darunter flexibles und autonomes Arbeiten („Smart Working“).

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme liegt insbesondere auf folgenden Aktivitäten:

- Einrichtung der Plattform für KI und Massendaten für die Regionen, über die regionale Verwaltungen, IKT-Behörden, Anbieter und Unternehmen verbunden sind,
- Entwicklung von Pilotversuchen im Zusammenhang mit dem kulturellen Wandel, der sich durch digitale Arbeitsplätze und „Smart Working“ ergibt,
- zwei europäische Hackathons zu der Nutzung gemeinsamer Daten, Normen und der Interoperabilität für öffentliche Verwaltungen,
- zwei Seminare für die gemeinsame Entwicklung von auf die Nutzer ausgerichteten öffentlichen Diensten auf der Grundlage von KI und Massendaten,
- Peer-Learning im Bereich KI und Massendaten für Manager.

An der Plattform werden sich ein Dutzend europäische Regionen aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligen.

Die vorbereitende Maßnahme wird das Programm ISA2 ergänzen. Vor allem die Plattform Joinup kann zu dieser vorbereitenden Maßnahme beitragen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04	HORIZONT 2020								
09 04 01	Wissenschaftliche Exzellenz								
09 04 01 01	Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien	1,1	453 036 200	468 325 000	442 937 089	201 142 000	435 885 030,16	514 020 973,59	109,76
09 04 01 02	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	1,1	73 582 043	76 500 000	130 561 317	132 553 000	122 392 122,47	100 601 824,38	131,51
	Artikel 09 04 01 — Subtotal		526 618 243	544 825 000	573 498 406	333 695 000	558 277 152,63	614 622 797,97	112,81
09 04 02	Industrielle Führungsrolle								
09 04 02 01	Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	1,1	893 597 902	716 567 000	763 980 569	863 677 000	761 064 252,76	757 079 741,33	105,65
	Artikel 09 04 02 — Subtotal		893 597 902	716 567 000	763 980 569	863 677 000	761 064 252,76	757 079 741,33	105,65
09 04 03	Gesellschaftliche Herausforderungen								
09 04 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	1,1	187 862 880	149 633 000	163 973 074	124 898 000	144 734 155,21	146 626 041,31	97,99
09 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften	1,1	54 632 314	48 000 000	48 210 665	40 075 000	42 786 389,23	46 413 195,96	96,69
09 04 03 03	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften	1,1	68 153 053	52 400 000	58 309 660	55 871 000	51 890 329,83	49 425 353,—	94,32
	Artikel 09 04 03 — Subtotal		310 648 247	250 033 000	270 493 399	220 844 000	239 410 874,27	242 464 590,27	96,97
09 04 07	Gemeinsame Unternehmen								
09 04 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) — Unterstützungsausgaben	1,1	6 830 000	1 925 000	2 010 000	2 010 000	2 327 841,—	2 327 841,—	120,93
09 04 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	1,1	199 097 169	185 000 000	188 000 000	159 289 000	182 147 400,—	205 032 003,—	110,83
09 04 07 33	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) — Unterstützungsausgaben	1,1	7 524 788	3 101 192	2 242 744	2 242 744			

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04 07	(Fortsetzung)								
09 04 07 34	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1,1	214 811 268	109 324 087	152 447 962	68 797 000			
09 04 50	Artikel 09 04 07 — Subtotal		428 263 225	299 350 279	344 700 706	232 338 744	184 475 241,—	207 359 844,—	69,27
	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung								
09 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	132 686 295,45	32 677 186,84	
09 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	181 828,04	2 957 799,61	
	Artikel 09 04 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	132 868 123,49	35 634 986,45	
09 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	39 990 000	356 312,83	53 121 454,11	
09 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	179,83	179,83	
09 04 53	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)								
09 04 53 01	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	2 789 000	11 366,21	3 345 186,99	

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04 53	(Fortsetzung)								
09 04 53 02	Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 09 04 53 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	2 789 000	11 366,21	3 345 186,99	
09 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
09 04 77 01	Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	199 962	0,—	611 571,98	
09 04 77 04	Pilotprojekt — Die Digitale Agenda für Europa und das Silicon Valley	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	40 925,80	
09 04 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen	1,1	p.m.	927 546	p.m.	960 615	1 000 000,—	748 701,—	80,72
09 04 77 06	Pilotprojekt — Digitale Kompetenzen: neue Berufe, neue Bildungsmethoden, neue Arbeitsstellen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	238 752	0,—	102 322,50	
09 04 77 07	Pilotprojekt — Weiterentwicklung des Einsatzes neuer Technologien und digitaler Werkzeuge in der Bildung	1,1	p.m.	39 758	p.m.	39 758	0,—	0,—	0
09 04 77 08	Vorbereitende Maßnahme — RElsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik	1,1	p.m.	499 232	p.m.	600 000	2 000 000,—	0,—	0
09 04 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente Fabriken in Osteuropa	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	449 313	0,—	629 037,50	
09 04 77 10	Pilotprojekt — Rahmen für bewährte Verfahren bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	1,1	p.m.	345 164	p.m.	431 454	0,—	86 290,70	25,00
09 04 77 11	Pilotprojekt — Initiative zur Sensibilisierung für Algorithmen	1,1	p.m.	300 000	p.m.	500 000	300 000,—	170 955,—	56,98

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04 77	(Fortsetzung)								
09 04 77 12	Pilotprojekt — Digitale Wegbereiter in KMU: Unterstützung der Digitalisierung zum Ausbau der Kapazitäten von KMU zur Internationalisierung und im Hinblick auf Innovationen	1,2	p.m.	198 800	p.m.	p.m.	0,—	795 200,—	400,00
09 04 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Netz digitaler Knotenpunkte	1,1	p.m.	466 460	p.m.	900 000	0,—	0,—	0
09 04 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Digitale Neuausrichtung der europäischen Industrie	1,1	p.m.	147 637	p.m.	600 000	0,—	738 189,50	500,00
09 04 77 15	Pilotprojekt — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)	1,1	p.m.	14 972	p.m.	60 000	0,—	74 859,—	499,99
09 04 77 16	Pilotprojekt — Europäische Plattform für schutzbedürftige Menschen in der Informationsgesellschaft: Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren zur Befähigung zur Eigenverantwortung in anfälligen Gemeinschaften durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der sozioökonomischen Folgen	1,2	p.m.	398 053	p.m.	300 000	0,—	0,—	0
09 04 77 17	Pilotprojekt — Start This Up Start-up-basiertes Ökosystem (das Hochschulen, Unternehmer und ein Start-up-Zentrum in Westpommern verbindet), bei dem regionales Potenzial außerhalb großer Städte in Polen nutzbar gemacht wird	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	368 074	0,—	368 073,56	
09 04 77 18	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule	1,1	p.m.	680 000	p.m.	1 190 000	1 700 000,—	0,—	0
09 04 77 19	Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups	1,1	p.m.	250 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—	0
09 04 77 20	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas	1,1	p.m.	1 185 000	1 050 000	525 000	1 000 000,—	0,—	0

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04 77 21	Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl	1,1	p.m.	120 000	p.m.	420 000	1 000 000,—	0,—	0
09 04 77 22	Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT	1,1	p.m.	280 000	350 000	175 000			
09 04 77 23	Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)	1,1	p.m.	240 000	600 000	300 000			
09 04 77 24	Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte	1,1	390 000	214 500	390 000	195 000			
09 04 77 25	Pilotprojekt — Lesestörung und Zugang zu Dokumenten — ein möglicher Ansatz	1,1	p.m.	175 000	350 000	175 000			
09 04 77 26	Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet	1,1	1 500 000	375 000					
09 04 77 27	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas	1,1	1 800 000	450 000					
09 04 77 28	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa	1,1	1 000 000	250 000					
09 04 77 29	Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)	3	900 000	225 000					
Artikel 09 04 77 — Subtotal			5 590 000	7 782 122	2 740 000	9 127 928	8 000 000,—	4 366 126,54	56,10
Kapitel 09 04 — Total			2 164 717 617	1 818 557 401	1 955 413 080	1 702 461 672	1 884 463 503,02	1 917 994 907,49	105,47

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014-2020 gilt, und für den Abschluss der früheren Forschungsprogramme (das Siebte Rahmenprogramm und vorherige Rahmenprogramme) sowie früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm (2007-2013) und Programme vor 2007) eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

„Horizont 2020“ wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“, sowie für den Aufbau und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 wird durch die Mobilisierung ausreichender zusätzlicher Mittel für Forschung, Entwicklung und Innovation zum Aufbau einer wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft in der gesamten Union beitragen.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des AEUV dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in der ganzen Union und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Im Rahmen von „Horizont 2020“ wird die Gleichbehandlung der Geschlechter bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und um die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation aufzunehmen. Dabei kommt es vor allem darauf an, mehr Anstrengungen zu unternehmen, um die Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, zu erhöhen.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse ab; für die Finanzierung von Studien sowie von Finanzhilfen für die Begleitung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme; für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Bereitstellung der Mittel für Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Artikel 09 01 05.

09 04 01

Wissenschaftliche Exzellenz*Erläuterungen*

Mit dieser Priorität des Programms Horizont 2020 soll die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union gestärkt und ausgeweitet werden, sodass die Union stets über eine im Weltmaßstab erstklassige Forschung verfügt und somit seine langfristige Wettbewerbsfähigkeit gesichert wird. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb der Union aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und die Union zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Die zu finanzierenden Forschungsmaßnahmen werden entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Wissenschaft festgelegt, ohne dass vorab thematische Prioritäten bestimmt werden. Die Forschungspläne werden in enger Abstimmung mit den Wissenschaftlern aufgestellt und Forschungsvorhaben werden auf der Basis von Exzellenz finanziert.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 01** (Fortsetzung)

09 04 01 01 Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
453 036 200	468 325 000	442 937 089	201 142 000	435 885 030,16	514 020 973,59

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht darin, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Grundlagen durch die Erkundung neuer und hochriskanter Ideen radikal neue Technologien zu fördern. Durch flexible Unterstützung einer zielorientierten und interdisziplinären kooperativen Forschung in verschiedenem Umfang und den Einsatz innovativer Forschungsverfahren sollen Chancen erkannt und ergriffen werden, die langfristigen Vorteile für die Bürger, die Wirtschaft und die Gesellschaft mit sich bringen.

Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels „Künftige und sich abzeichnende Technologien“ (FET) werden das gesamte Spektrum der wissenschaftsgestützten Innovation abdecken: von kleineren Sondierungen im Frühstadium erster und noch unausgereifter Ideen nach dem „Bottom-up“-Prinzip bis hin zum Aufbau neuer Forschungs- und Innovationsgemeinschaften, die sich mit neu entstehenden, transformativen Forschungsbereichen befassen, und großen, gemeinsamen Forschungsinitiativen im Umfeld einer Forschungsagenda, mit der ehrgeizige und visionäre Ziele verfolgt werden.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 01 (Fortsetzung)

09 04 01 02 Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
73 582 043	76 500 000	130 561 317	132 553 000	122 392 122,47	100 601 824,38

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht darin, Europa mit Forschungsinfrastrukturen von Weltrang auszustatten, die allen Forschern in Europa und darüber hinaus zugänglich sind, damit ihr Potenzial für wissenschaftlichen Fortschritt und Innovation in vollem Umfang genutzt werden kann.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen werden Entwicklung, Ausbau und Betrieb von e-Infrastrukturen stehen. Vorgesehen sind ferner Maßnahmen für Innovation, Stärkung der Humanressourcen für Forschungsinfrastrukturen, Politikentwicklung und internationale Kooperation.

Ausgehend von einem integrierten und dienstleistungsorientierten Konzept sollen e-Infrastrukturen bereitgestellt werden, die in Bezug auf die Entwicklung und den Ausbau integrierter e-Infrastrukturdienste für ein breites Spektrum von Forschungsgemeinschaften (bereichsübergreifend) dem Bedarf der europäischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft entsprechen. Ferner geht es um die Optimierung der Koordinierung und der Synergien mit der Entwicklung von e-Infrastrukturen auf nationaler Ebene und um die Erweiterung der e-Infrastrukturen über den eigentlichen Bereich der Wissenschaft hinaus auf das Dreieck Wissenschaft — Industrie — Gesellschaft.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 02 Industrielle Führungsrolle***Erläuterungen*

Diese Priorität von Horizont 2020 ist darauf ausgerichtet, die Union zu einem attraktiveren Standort für Investitionen in Forschung und Innovation zu machen, indem Maßnahmen gefördert werden, bei denen die Planung von den Unternehmen festgelegt wird, und die Entwicklung neuer Technologien als Grundlage für künftige Unternehmen und für das Wirtschaftswachstum zu beschleunigen. In diesem Rahmen werden wichtige Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien bereitgestellt und das Wachstumspotenzial der Unternehmen der Union optimiert, indem ihnen eine angemessene Finanzierung bereitgestellt wird und innovative KMU unterstützt werden, damit sie sich zu weltweit führenden Unternehmen entwickeln können.

09 04 02 01 Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
893 597 902	716 567 000	763 980 569	863 677 000	761 064 252,76	757 079 741,33

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht darin, eine weltweite Führungsrolle bei grundlegenden Technologien, auf denen die Wettbewerbsfähigkeit in einer Reihe bestehender oder derzeit neu entstehender Wirtschaftszweige und Sektoren beruht, zu wahren und auszubauen. Im Einklang mit dem Digitalen Binnenmarkt besteht das spezifische Ziel der IKT-Forschung und -Innovation darin, Europa in die Lage zu versetzen, die mit den Fortschritten im IKT-Bereich verbundenen Chancen zum Nutzen seiner Bürger, Unternehmen und Wissenschaftler zu ergreifen und auszubauen.

Die IKT stützen Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit in zahlreichen privaten und öffentlichen Märkten und Sektoren und ermöglichen den wissenschaftlichen Fortschritt auf allen Gebieten. Im nächsten Jahrzehnt werden die transformativen Auswirkungen der digitalen Technologien und IKT-Komponenten, -Infrastrukturen und -Dienste in allen Bereichen des Lebens zunehmend sichtbar werden.

Die Maßnahmen werden die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Union festigen und seine weltweite Führungsposition auf dem Gebiet der IKT stärken, durch Nutzung der IKT die Innovation anregen und sicherstellen, dass sich Fortschritte der IKT rasch durch Vorteile für Europas Bürger, Unternehmen, Industrie und Regierungen bemerkbar machen. Die Maßnahmen im Rahmen des speziellen Ziels „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ werden sich vor allem auf die von Industrie und Unternehmen festgelegten Forschungs- und Innovationsplanungen stützen und die Mobilisierung von Investitionen aus dem Privatsektor zu einem Hauptschwerpunkt machen.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Erträge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, die an die Kommission gezahlt und unter Posten 6 4 1 0 und 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung führen.

Dies könnte weitere Forschungsarbeiten im Bereich der Entwicklung europäischer Internet-Suchmaschinen umfassen.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 02** (Fortsetzung)

09 04 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und i.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 04 03 Gesellschaftliche Herausforderungen*Erläuterungen*

Diese Priorität von Horizont 2020 ist eine unmittelbare Antwort auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen werden, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus, von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise auf Pilot- und Demonstrationsprojekten, Testläufen, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregten Innovationen, gesellschaftlichen Innovationen und auf der Markteinführung von Innovationen. Die Maßnahmen werden die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf Unionsebene direkt unterstützen.

09 04 03 01 Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
187 862 880	149 633 000	163 973 074	124 898 000	144 734 155,21	146 626 041,31

Erläuterungen

Nach der Zielvorstellung des Aktionsplans für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 sollen solche Dienste eingesetzt und entwickelt werden, um einige der dringlichsten Herausforderungen, vor denen die Gesundheitsfürsorge und die Gesundheitssysteme in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts stehen, zu bewältigen, nämlich:

- Verbesserung der Behandlung von chronischen Krankheiten und Multimorbidität (Mehrfacherkrankungen) und Verstärkung wirksamer Methoden der Vorbeugung und Gesundheitsförderung,
- Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Freisetzung der Innovation, eine stärker patienten- bzw. bürgerorientierte Gesundheitsfürsorge, aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und Förderung organisatorischer Veränderungen,

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 03** (Fortsetzung)**09 04 03 01** (Fortsetzung)

- Förderung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sowie der Sicherheit, Solidarität, Universalität und Gerechtigkeit im Gesundheitswesen,
- Verbesserung der rechtlichen Bedingungen und der Marktbedingungen für die Entwicklung von elektronischen Gesundheitsprodukten und -diensten.

Es hat sich erwiesen, dass IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen zur Bewältigung dieser wichtigen Herausforderungen durch personalisierte Gesundheitslösungen, telemedizinische und Fernversorgungslösungen, Servicerobotik für medizinische Versorgung und Pflege, Unterstützung für längeres aktives und unabhängiges Leben sowie häusliche Pflege beitragen können. Außerdem bieten sie wichtige neue Wachstumschancen, da große Märkte für IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen, die auf die Bedürfnisse in den Bereichen Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen eingehen, entstehen.

Die Maßnahmen werden sich auf die Entwicklung und den Einsatz von IKT-Lösungen in den Bereichen Gesundheit, Wohlergehen und Verbesserung der Lebensqualität für ältere Menschen beziehen. Dies wird sich auf die Entwicklung neuer IKT-Technologien im Rahmen des Programms „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ stützen, zum Beispiel Mikro-/Nanosysteme, eingebettete Systeme, Robotik, Internet der Zukunft und Cloud-Technologien. Die Maßnahmen werden sich außerdem auf die Weiterentwicklung der Technologien zur Verbesserung der Sicherheit und zum Schutz der Privatsphäre beziehen.

Ferner wird das gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprogramm für Umgebungsunterstütztes Leben gefördert, um zur Verfügbarkeit von IKT-gestützten Produkten und -Dienstleistungen auf dem Markt und ihrer Nutzung beizutragen, und die Unterstützung der IKT-Innovation und von Pilotprojekten wird als Reaktion auf die Europäische Innovationspartnerschaft „Aktivität und Gesundheit im Alter“ und den Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 fortgesetzt.

Die Maßnahmen werden Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme umfassen. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 03 (Fortsetzung)

09 04 03 02 Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 632 314	48 000 000	48 210 665	40 075 000	42 786 389,23	46 413 195,96

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht in der Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften vor dem Hintergrund eines beispiellosen Wandels und wachsender globaler Interdependenzen.

Die Maßnahmen werden vor allem die folgenden vier Bereiche abdecken: IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor, Verständnis und Bewahrung der geistigen Grundlage und des kulturellen Erbes Europas, Lernen und Inklusion.

Der erste Hauptbereich, die IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor betreffen den Einsatz von IKT für die Entwicklung und Umsetzung neuer Verfahren, Produkte, Dienstleistungen und Methoden ihrer Bereitstellung, die zu erheblichen Verbesserungen der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität öffentlicher Dienstleistungen führen. Die öffentliche Verwaltung der Zukunft sollte grundsätzlich digital und grenzübergreifend arbeiten. Zu den Maßnahmen zählen die Förderung effizienter, offener und bürgernaher öffentlicher Dienstleistungen, wobei der öffentliche Sektor als Motor für Innovation und Wandel auftritt, sowie grenzüberschreitender Innovationsmaßnahmen oder kontinuierlicher Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen.

Ziel des zweiten Hauptbereichs ist „ein Beitrag zum Verständnis der geistigen Grundlage und des kulturellen Erbes Europas, seiner Geschichte und der vielen europäischen und außereuropäischen Einflüsse als Quelle der Inspiration für unser Leben in heutiger Zeit“ sowie die Erleichterung des Zugangs zu diesem kulturellen Erbe und dessen Nutzung.

Ziel des dritten Hauptbereichs ist die Unterstützung des umfassenden Einsatzes der IKT in Schulen und in der beruflichen Bildung in Europa.

Das Ziel des vierten Hauptbereichs ist die uneingeschränkte Teilhabe älterer Menschen (ab 65 Jahren), von Arbeitslosen und gering qualifizierten Personen, Migranten, pflegebedürftigen Menschen, in abgelegenen oder ärmeren Gegenden lebenden Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen und obdachlosen Menschen an der Gesellschaft zu gewährleisten. Bei den Maßnahmen wird es vor allem darum gehen, diese Gruppen mit den erforderlichen digitalen Kompetenzen auszustatten und ihnen Zugang zu digitalen Technologien zu bieten. Unterstützt werden außerdem Tätigkeiten zur Förderung einer besseren Berücksichtigung der Aspekte der Einbeziehung aller Menschen und der Verantwortlichkeit bei Innovationen mit IKT-Bezug.

Die Maßnahmen werden Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme umfassen. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Ein Teil der Unterstützung der Union für COST, den zwischenstaatlichen Rahmen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Gelehrten in ganz Europa, wird ebenfalls aus diesen Mitteln finanziert.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 03** (Fortsetzung)

09 04 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 04 03 03 Förderung sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
68 153 053	52 400 000	58 309 660	55 871 000	51 890 329,83	49 425 353,—

Erläuterungen

Das Einzelziel besteht in der Förderung sicherer Gesellschaften, indem ein Beitrag zum Schutz der Freiheit und Sicherheit der Union und ihrer Bürger geleistet wird.

Mit dem integrierten Maßnahmenpaket werden Konzepte für den Schutz unserer Gesellschaft und Wirtschaft, die auf die Informations- und Kommunikationstechnologien angewiesen sind, vor durch höhere Gewalt oder Menschen verursachten Beeinträchtigungen dieser Technologien entwickelt, Lösungen für durchgehend sichere IKT-Systeme, -Dienste und -Anwendungen bereitgestellt, das Menschenrecht auf Privatsphäre in einer digitalen Gesellschaft geschützt, Anreize für die Wirtschaft für ein Angebot sicherer IKT geschaffen und die Verwendung sicherer IKT gefördert.

Ziel ist die Gewährleistung der Cybersicherheit, des Vertrauens und des Datenschutzes im digitalen Binnenmarkt bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Sicherheits-, IKT- und Dienstleistungsbranchen in der Union. Darüber hinaus sollen das Vertrauen der Nutzer im Hinblick auf ihre Teilhabe an der digitalen Gesellschaft gestärkt und die Sicherheitsbedenken der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Preisgabe personenbezogener Informationen im Internet (z. B. beim Online-Banking oder bei Online-Käufen) ausgeräumt werden.

Die Maßnahmen werden Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme umfassen. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 03** (Fortsetzung)

09 04 03 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 04 07 *Gemeinsame Unternehmen*

09 04 07 31 Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 830 000	1 925 000	2 010 000	2 010 000	2 327 841,—	2 327 841,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) trägt zur Umsetzung von „Horizont 2020“ und insbesondere zur Förderung der führenden Rolle der Industrie in „Informations- und Kommunikationstechnologien“ bei. Sein Ziel besteht darin, Europas Führungsposition im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme zu behaupten und eine schnellere Verwertung zu erreichen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 07** (Fortsetzung)

09 04 07 31 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 04 07 32 Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
199 097 169	185 000 000	188 000 000	159 289 000	182 147 400,—	205 032 003,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) trägt zur Umsetzung von „Horizont 2020“ und insbesondere zur Förderung der führenden Rolle der Industrie in „Informations- und Kommunikationstechnologien“ bei. Sein Ziel besteht darin, Europas Führungsposition im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme zu behaupten und eine schnellere Verwertung zu erreichen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

09 04 07 33 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 524 788	3 101 192	2 242 744	2 242 744		

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 07** (Fortsetzung)

09 04 07 33 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Europäische Gemeinsame Unternehmen für Hochleistungsrechner (EuroHPC) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020, insbesondere zu den Teilen „Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien“ und „Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)“ des Schwerpunktbereichs „Wissenschaftsexzellenz“ sowie zum Teil „Informations- und Kommunikationstechnologien“ des Schwerpunktbereichs „Führende Rolle der Industrie“ bei. Ziel ist es, Europa bei der Hochleistungsrechentechnik wieder an die Spitze zu bringen und Forschern, Industrie, KMU und Behörden Zugang zu Weltklasse-Hochleistungsrechnern zu geben, damit sie ihr Potenzial für Innovation und Wandel ausschöpfen können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1).

09 04 07 34 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
214 811 268	109 324 087	152 447 962	68 797 000		

Erläuterungen

Das Europäische Gemeinsame Unternehmen für Hochleistungsrechner (EuroHPC) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020, insbesondere zu den Teilen „Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien“ und „Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)“ des Schwerpunktbereichs „Wissenschaftsexzellenz“ sowie zum Teil „Informations- und Kommunikationstechnologien“ des Schwerpunktbereichs „Führende Rolle der Industrie“ bei. Ziel ist es, Europa bei der Hochleistungsrechentechnik wieder an die Spitze zu bringen und Forschern, Industrie, KMU und Behörden Zugang zu Weltklasse-Hochleistungsrechnern zu geben, damit sie ihr Potenzial für Innovation und Wandel ausschöpfen können.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 07** (Fortsetzung)

09 04 07 34 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1).

09 04 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung

09 04 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	132 686 295,45	32 677 186,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen für den Zeitraum 2014-2020 entstehen.

Der entsprechende Betrag wird auf 145 855 000 EUR veranschlagt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

09 04 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	181 828,04	2 957 799,61

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 50** (Fortsetzung)

09 04 50 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesem Posten sollen die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen in der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

09 04 51 **Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	39 990 000	356 312,83	53 121 454,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 51** (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des „Gemeinsamen Unternehmens Artemis“ zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52).

09 04 52 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	179,83	179,83

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen von Forschungsprogrammen aus der Zeit vor 2007 bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 630 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 52 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

09 04 53 Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)

09 04 53 01 Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	2 789 000	11 366,21	3 345 186,99

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 53** (Fortsetzung)

09 04 53 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung früherer Verpflichtungen aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) — Programm zur Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

09 04 53 02 Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung früherer Verpflichtungen aus dem Programm eContent plus, Netzwerken in den Telekommunikationssektoren und dem Mehrjahresprogramm MODINIS bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 53** (Fortsetzung)**09 04 53 02** (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (dienstintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12).

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1).

09 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**09 04 77 01** Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	199 962	0,—	611 571,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 04 Pilotprojekt — Die Digitale Agenda für Europa und das Silicon Valley

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	40 925,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	927 546	p.m.	960 615	1 000 000,—	748 701,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 06 Pilotprojekt — Digitale Kompetenzen: neue Berufe, neue Bildungsmethoden, neue Arbeitsstellen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	238 752	0,—	102 322,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 07 Pilotprojekt — Weiterentwicklung des Einsatzes neuer Technologien und digitaler Werkzeuge in der Bildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	39 758	p.m.	39 758	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 08 Vorbereitende Maßnahme — RElsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	499 232	p.m.	600 000	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente Fabriken in Osteuropa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	449 313	0,—	629 037,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 09 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 10 Pilotprojekt — Rahmen für bewährte Verfahren bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	345 164	p.m.	431 454	0,—	86 290,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 11 Pilotprojekt — Initiative zur Sensibilisierung für Algorithmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	500 000	300 000,—	170 955,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 47), insbesondere Artikel 10, 169

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 389), insbesondere Artikel 8, 11 und 38.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), insbesondere Artikel 22

Mitteilung der Kommission vom 25. Mai 2016 mit dem Titel „Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt: Chancen und Herausforderungen für Europa“ (COM(2016) 288 final)

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu dem Thema Online-Plattformen als Begleitunterlage zu der Mitteilung über Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt (SWD(2016) 172 final).

09 04 77 12 Pilotprojekt — Digitale Wegbereiter in KMU: Unterstützung der Digitalisierung zum Ausbau der Kapazitäten von KMU zur Internationalisierung und im Hinblick auf Innovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	198 800	p.m.	p.m.	0,—	795 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 12 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Netz digitaler Knotenpunkte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	466 460	p.m.	900 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Digitale Neuausrichtung der europäischen Industrie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	147 637	p.m.	600 000	0,—	738 189,50

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 14 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 15 Pilotprojekt — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	14 972	p.m.	60 000	0,—	74 859,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 16 Pilotprojekt — Europäische Plattform für schutzbedürftige Menschen in der Informationsgesellschaft: Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren zur Befähigung zur Eigenverantwortung in anfälligen Gemeinschaften durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der sozioökonomischen Folgen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	398 053	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 16 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 17 Pilotprojekt — Start This Up Start-up-basiertes Ökosystem (das Hochschulen, Unternehmer und ein Start-up-Zentrum in Westpommern verbindet), bei dem regionales Potenzial außerhalb großer Städte in Polen nutzbar gemacht wird

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	368 074	0,—	368 073,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 18 Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	680 000	p.m.	1 190 000	1 700 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)**09 04 77 18** (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme trägt der Tatsache Rechnung, dass digitale Kompetenzen durch Bildung und Berufsausbildung in ganz Europa aktiver und homogener verbessert werden müssen. Trotz der auf europäischer und nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen wie der koordinierten Initiativen in Bezug auf digitale Kompetenzen für Arbeitsplätze kämpft Europa weiter mit einer riesigen Lücke in Bezug auf digitale Kompetenzen in seinen Gesellschaften. Die bestehenden Initiativen sind von großem Nutzen, um die in den Mitgliedstaaten bestehenden Herausforderungen anzugehen. Die Maßnahme sollte sich daher mit diesen Initiativen nicht überschneiden, sondern sie ergänzen. Ziel der Hochschule ist die Schaffung eines — bislang fehlenden — gut entwickelten, transnationalen Netzwerks in Europa, das den Austausch und die Koordinierung zwischen allen Interessenträgern in diesem Bereich unterstützt und erleichtert. Es könnten bewährte europäische Verfahren für die Ausbildung und die Entwicklung digitaler Kompetenzen unterschiedlicher Zielgruppen aufgezeigt, bewertet und verbreitet werden.

Die Europäische Digitale Hochschule sollte als mögliche langfristige Lösung für die gegenwärtigen Herausforderungen betrachtet werden, die einerseits auf die Kombination von zunehmender Robotisierung und Digitalisierung des Arbeitsumfelds und andererseits auf den Mangel an digitalen Kompetenzen in der Gesellschaft zurückzuführen sind.

Die Europäische Digitale Hochschule wird folgende Aufgaben haben:

- Arbeitskräfte fit für das neue digitale Zeitalter machen, indem sichergestellt wird, dass Arbeitnehmer ihre Kompetenzen und ihr Wissen im elektronischen Bereich laufend aktualisieren können. Die Hochschule wird regelmäßig Workshops und Beratungsdienste zu Robotertechnik und Automatisierung anbieten. IKT-Anfängern könnte die Hochschule die Gelegenheit bieten, an beruflichen Umschulungen teilzunehmen und die Vorteile von Robotertechnik und Automatisierung kennenzulernen, um sie am Arbeitsplatz gewinnbringend nutzen zu können.

Insbesondere KMU könnten von einer solchen Hochschule profitieren, da sie oft nicht über die finanziellen und personellen Mittel verfügen, um Ausbildungen intern anzubieten;

- Schüler und Studenten fit für das neue digitale Zeitalter machen, indem Robotertechnik und Automatisierung in den Schulalltag integriert werden. Die Hochschule sollte Kurse in Bezug auf E-Kompetenzen anbieten, die das Interesse junger Menschen wecken, sie inspirieren und motivieren, was Bedeutung und Einfluss von Robotertechnik auf den Alltag betrifft. Die Hochschule könnte eine große Chance sein, Studenten mit den notwendigen Kompetenzen für die Arbeitsplätze der Zukunft auszustatten. Allerdings sollten die von der Hochschule angebotenen Kurse keine Auswirkungen auf die nationalen Bildungssysteme haben, sondern vielmehr als optionale Ergänzung und Unterstützung betrachtet werden;
- ein europäisches Umfeld schaffen, das Mädchen und junge Frauen befähigt und ermutigt, eine Laufbahn im wachsenden IKT-Bereich in Erwägung zu ziehen, wodurch sowohl Mädchen als auch Technologieunternehmen die Vorteile einer stärkeren Teilhabe von Frauen am IKT-Sektor nutzen könnten.

Die Hochschule wird in Zusammenarbeit mit Ministerien, der Industrie, IKT-Unternehmen, nationalen Einrichtungen oder Initiativen mit Zuständigkeit für berufliche Fortbildung und Programme für lebensbegleitendes Lernen und den Sozialpartnern errichtet. Sie alle verfügen über das notwendige Fachwissen, um den Inhalt und das Programm der Workshops und Kurse zu koordinieren und zu erarbeiten. Um ein entsprechendes Angebot auf europäischer Ebene zu garantieren, wird die Hochschule ein Netzwerk von regionalen und nationalen Zentren für berufliche Fortbildung in ganz Europa schaffen. Das Netzwerk könnte von großem Mehrwert sein, um die Herausforderung zu bewältigen, die verschiedenen Ungleichgewichte zwischen angebotenen und geforderten Kompetenzen in Europa zu verringern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 19 Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 20 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 185 000	1 050 000	525 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 21 Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	120 000	p.m.	420 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 22 Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	280 000	350 000	175 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt sollen Mädchen zum Erlernen von technologischen Inhalten angehalten und zur Übernahme von Führungspositionen in technologischen Berufen befähigt werden. Im Rahmen des Projekts werden Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) bei Mädchen gefördert und diesen vermittelt; auf diese Weise soll die in der Union bestehende Kompetenzlücke in dieser Branche und insbesondere der Frauenmangel in diesem Bereich und die zunehmende Abbrecherquote von Mädchen in den MINT-Fächern bekämpft werden. Das Pilotprojekt umfasst zweiwöchige Sommercamps und Maßnahmen zur Beschäftigung von Mädchen mit MINT-Fächern an Schulen, indem ein Netzwerk für die Förderung bewährter Verfahren eingerichtet wird.

Dieses Netzwerk für den Austausch bewährter Verfahren zur Förderung von MINT bei Mädchen wird ein Netzwerk aus Schulen, Hochschulen, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft sein, mit dem das Ziel verfolgt wird, weibliche MINT-Studierende und Arbeitnehmerinnen zu mobilisieren und Studierende und das wissenschaftliche Personal für das umfassende Spektrum der Bildungs- und Ausbildungsoptionen zu sensibilisieren. Das Netzwerk wird als Plattform für den Austausch von Erfahrungen und für die Förderung von Mädchen bei der Ausbildung und der beruflichen Laufbahn in MINT-Berufen dienen.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 22 (Fortsetzung)

Die MINT-Sommerncamps der Union für Mädchen zielen insbesondere darauf ab, neue Profile zu fördern und Stereotypen für Mädchen bei der Auswahl ihrer höheren Schulbildung und ihrer Laufbahn zu bekämpfen. MINT-Sommerncamps können Mädchen dazu anregen, Interesse für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu entwickeln. In den Camps werden Experimente, Ausflüge und Laboraktivitäten angeboten, um zu zeigen, wie eine Tätigkeit in MINT-Berufen aussieht. Unternehmen der IKT-Branche, Unternehmen mit technischen Abteilungen und Fachausbildungsbereichen, Hochschulen und Forschungszentren werden eingeladen, an den Camps mitzuarbeiten und sich einzubringen.

In den kostenlosen zweiwöchigen Sommerncamps für Mädchen im Alter von 13 bis 18 Jahren werden Mädchen, die eine Gesamtschule oder eine Einrichtung der höheren Bildung besuchen, mit den Grundsätzen der Software-Technologie und mit Programmiersprachen vertraut gemacht. Das Sommerprogramm erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten und wird mehr als 1 000 Mädchen zugutekommen, die eine Gesamtschule oder eine Einrichtung der höheren Bildung besuchen und von denen viele in Bezug auf ihre Herkunft unterrepräsentiert sind. Das Programm wird das Erlernen des Programmierens enthalten, und dazu beitragen, dass Fähigkeiten ausgeweitet werden, das Selbstvertrauen gestärkt wird und jedes Mädchen dazu befähigt wird, seine Zukunft selbst in die Hand zu nehmen und MINT-Fächer erfolgreich zu absolvieren. Die Leiter des Programms werden Einweisungen in die Programmierung geben und die Grundsätze der Software-Technologie und der Programmierung vermitteln. Hierbei werden wichtige soziale Belange im Zusammenhang mit der geschlechtsspezifischen Lücke in den MINT-Fächern angegangen und der Gemeinschaftssinn wird gestärkt. Die Lehrpläne für die Sommerncamps legen den Schwerpunkt auf echte Instrumente (Ruby, JavaScript, HTML, CSS), damit die Mädchen diese Kenntnisse auf ihrem weiteren Bildungsweg nutzen können.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 23 Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	240 000	600 000	300 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme ist die Fortsetzung eines früheren Pilotprojekts. Die Maßnahme fördert und unterstützt die Anwendung der in der europäischen Norm EN 301 549 v1.1.2 festgelegten einschlägigen Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang direkt, indem Finanzhilfen an Firmen, Vereinigungen oder andere gemeinnützige Organisationen vergeben werden, die als Standardoption ihrer Entwicklungswerkzeuge oder -plattformen den Anforderungen der Norm entsprechende Einstellungen integrieren. Vorrang werden quelloffene und frei nutzbare Werkzeuge und Plattformen erhalten. Die Finanzhilfen werden auch mitgliedstaatlichen Behörden offenstehen, die intern Entwicklungswerkzeuge oder -plattformen für Websites des öffentlichen Sektors entwickeln, und können auch für das Testen von Diensten genutzt werden.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 23 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 24 Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
390 000	214 500	390 000	195 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Auffassung von Freiheit in der digitalen Welt muss überdacht werden. Der derzeitige Stand der digitalen Wirtschaft macht die Paradoxa der Netzfürfreiheit überdeutlich: Internetriesen profitieren von einem uneingeschränkt freien, immens profitablen und dynamischen Markt, aber ihre Geschäftsmodelle werfen grundlegende Bedenken hinsichtlich ebendieser Freiheit in der digitalen Welt auf. Auch wenn bereits einige legislative Maßnahmen zur Regulierung von Digitalunternehmen in Angriff genommen wurden — in diesem Zusammenhang sei auf den Vorschlag der Kommission für eine Besteuerung der Digitalwirtschaft hingewiesen —, lösen diese Maßnahmen die Probleme der digitalen Monopole nur zum Teil. Der Rechtsrahmen, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) und der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92), macht deutlich, dass die Union beim Schutz der Daten von Nutzern und der Wahrung der kulturellen Vielfalt eine Vorreiterrolle einnimmt, da sie eine angemessene Vergütung von Künstlern ermöglicht.

Es gibt jedoch keine europäische Wettbewerbskontrolle der in erster Linie in den USA ansässigen digitalen Monopole, die allzu oft ihre Marktmacht nutzen, um die öffentliche Meinung oder die Gesetzgeber zu beeinflussen. Außerdem beruhen sie — wie der Skandal um Cambridge Analytica und Facebook zeigt — auf einem bestenfalls dubiosen Geschäftsmodell.

Die Kommission stellte in ihrer Mitteilung vom April 2018 mit dem Titel „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept“ ähnliche Überlegungen an und betonte, dass es eines transparenteren, vertrauenswürdigeren und verantwortungsvolleren Internet-Ökosystems bedarf. Mit Blick auf Fake News wurde in der Mitteilung darauf hingewiesen, dass die Mechanismen, „mit denen die Generierung, Verstärkung und Verbreitung von Desinformation ermöglicht wird, [...] sich auf den Mangel an Transparenz und Rückverfolgbarkeit des bestehenden plattformbasierten Ökosystems und auf die Wirkung von Algorithmen und Modellen für die Online-Werbung [stützen]. Daher müssen geeignete Änderungen des Verhaltens von Plattformen, ein verantwortungsvolleres Informationsökosystem, bessere Faktenprüfungskompetenzen und ein größeres kollektives Wissen über Desinformation und die Nutzung neuer Technologien zur Verbesserung der Produktion und Verbreitung von Informationen im Internet gefördert werden.“

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 24 (Fortsetzung)

Außerdem führte die Kommission in ihrer Mitteilung an, dass die Transparenz sowohl bezüglich des Ursprungs der Informationen als auch bezüglich der Art und Weise, wie diese generiert wurden, erhöht werden sollte, die Vielfalt der Informationen gefördert werden sollte und ihre Glaubwürdigkeit geprüft werden sollte. In ihrer vierten Anmerkung wies sie darauf hin, dass „inklusive Lösungen gefunden werden [sollten]. Wirksame langfristige Lösungen erfordern Sensibilisierungsmaßnahmen, eine erhöhte Medienkompetenz, die breite Einbeziehung der Interessenträger sowie die Zusammenarbeit der Behörden, der Online-Plattformen, der Werbetreibenden, der vertrauenswürdigen Hinweisgeber, der Journalisten und der Medienkonzerne.“

In diesem Sinne wird mit diesem Pilotprojekt eine neue europäische digitale Plattform im Einklang mit einem robusten Rechtsrahmen der Union geschaffen. Die Plattform bedient sich eines Geschäftsmodells, das dem von Facebook und Google verwendeten Modell für den Datenhandel diametral entgegensteht. Die europäische Alternative zielt darauf ab, hochwertige Inhalte bereitzustellen, ohne die Verlinkungsfreiheit einzuschränken. Stattdessen bedarf es eines Lizenzierungssystems, das hochwertigen Journalismus stützt. Eine gemeinsame europäische Plattform könnte somit eine gemeinsame EU-weite Maßnahme gegen Fake News und Hetze sein. Die Tatsache, dass es einer Alternative bedarf, wird nicht nur anhand der jüngsten Skandale deutlich, sondern auch dadurch, dass es in der Union Initiativen zur Einrichtung alternativer Plattformen wie etwa Verimi gibt.

Außerdem deckt das Pilotprojekt eine breite Palette an Zielen und Maßnahmen ab, da es an die Tätigkeit der Kommission in diesem Bereich anknüpft. Ferner zielt es auf die Schaffung eines digitalen Binnenmarkts ab. Die Kommission möchte die Unionsvorschriften zukunftsfester gestalten und besser an die raschen Fortschritte in der technologischen Entwicklung anpassen.

Das Pilotprojekt ist ein weiteres Instrument zur Förderung der Digitalisierung von Informationen, die von börsennotierten Unternehmen in Europa veröffentlicht werden, und wird die Nutzung innovativer Technologien zur Verknüpfung nationaler Datenbanken umfassen. Außerdem könnte das Pilotprojekt die bestehende Europeana-Plattform anbinden, bei der es sich bereits um eine von der Kommission betriebene digitale Plattform für das kulturelle Erbe handelt. Bürger und die Kultur- und Kreativwirtschaft verfügen mit Europeana über einen Zugang zur europäischen Kultur, den sie für alle erdenklichen Zwecke nutzen können. Diese neue europäische Plattform könnte in der Zukunft mit Europeana zusammengeführt werden. Es sollten sich öffentliche Sendeanstalten wie ARTE, Zeitungsverlage und kulturelle Einrichtungen wie Hochschulen, Theater, Museen und viele weitere Akteure beteiligen.

Das Pilotprojekt wird in zwei Phasen aufgeteilt:

1. Phase: Sich einen Überblick verschaffen

In der ersten Phase wird eine Bestandsaufnahme der öffentlichen und privaten Initiativen vorgenommen, die in der Union auf lokaler, regionaler und (inter)nationaler Ebene mit Online-Plattformen verknüpft sind. Es müssen Interessenträger und Experten angehört werden, und es könnte eine Studie in Auftrag gegeben werden, damit ein Überblick über die Initiativen auf allen Ebenen geschaffen wird. Schlussendlich sollen diese Initiativen daraufhin analysiert werden, inwieweit und in welchen konkreten Bereichen sie am Aufbau einer europäischen Plattform mitwirken können. Außerdem muss ein alternatives Geschäftsmodell für den Handel mit Daten gefunden werden.

2. Phase: Aufbau der Plattform

In der zweiten Phase müssen die bestehenden Plattformen angepasst und mit den Interessenträgern vernetzt werden, sodass eine europäische Plattform entsteht, die alle Arten von Inhalten einschließlich Journalismus, Videos und Abbildungen abdeckt. Diese Plattform würde mit dem Plan der Kommission, eine Plattform über Desinformation einzurichten, im Einklang stehen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 25 Pilotprojekt — Lesestörung und Zugang zu Dokumenten — ein möglicher Ansatz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	175 000	350 000	175 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Lesestörung ist eine der häufigsten neurologischen Störungen, an denen Unionsbürger leiden. Legasthenie und andere Störungen sind nicht von der Intelligenz oder dem Wunsch des Kindes, zu lernen, abhängig. Dennoch ist es manchmal schwierig, die richtigen Instrumente zu finden, zu entwickeln und in den Alltag zu integrieren.

Dies gilt vor allem für öffentliche Einrichtungen, die für jeden — auch für die schutzbedürftigsten Menschen — zugänglich und transparent sein müssen.

Mit diesem Pilotprojekt soll ein europaweites System für den Zugang zu offiziellen Dokumenten für Menschen mit einer Lesestörung entwickelt werden.

Schritte:

- 1) Bewertung der derzeit verfügbaren Technologien, einschließlich Schriftarten (z. B. lizenzfreie Schriftarten wie OpenDyslexic) und IT-Hilfssoftware;
- 2) Bewertung, welche Dokumente/Websites/Veröffentlichungen am dringendsten verfügbar gemacht werden sollten, und anschließende Ausarbeitung eines Fahrplans für ein Umfeld in den EU-Organen, das auf Menschen mit Lesestörung angepasst ist;
- 3) Umwandlung zumindest der aktuellsten offiziellen Dokumente in ein geeignetes Format und/oder eine geeignete Schriftart;
- 4) Umwandlung des gesamten Archivs der Rechtsakte, Veröffentlichungen, Websites und Texte der Union unter Nutzung des vorher festgelegten Formats;

Veranschlagte Kosten:

Je nachdem, für welche Technologie sich die jeweiligen Abteilungen entscheiden, können die Kosten des Pilotprojekts unterschiedlich hoch sein. Im Allgemeinen stehen jedoch viele Produkte und Instrumente mit GNU- oder Open-Source-Lizenzen zur Verfügung. Wo dies möglich ist, kann die Technologie angepasst werden, damit sie den Bedürfnissen der Organe besser entspricht.

Es könnte auch möglich sein, ein europaweites Vergabeverfahren in die Wege zu leiten, damit ein Unternehmen oder Start-up ausgewählt werden kann, das die Technologie von Grund auf entwickelt.

Sobald die Lösung festgelegt ist und sich bewährt hat, könnte sie auch mit nationalen und lokalen Behörden geteilt werden, um noch mehr Dokumente und Verwaltungs- oder Rechtsakte verfügbar zu machen.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 25 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 26 Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	375 000				

Erläuterungen

Im Rahmen des Pilotprojekts soll Folgendes ausgearbeitet und erprobt werden:

- i) zuverlässige Online-Überprüfungen, um Kinder auf Websites und in Apps, die personenbezogene Daten verarbeiten, Dienste im Bereich der Eins-zu-eins- oder Eins-zu-viele-Kommunikation erbringen oder für Kinder potenziell schädliche Waren oder Dienst anbieten, zu identifizieren und zu schützen oder zu blockieren,
- ii) zuverlässige Zustimmungsverfahren für die Sorgeberechtigten,
- iii) wirksame Hilfsangebote für Kinder, die im Internet in schwierige Situationen geraten,
- iv) eine Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet,
- v) Optionen für den Online-Zugang zu Unionsinhalten, die für Kinder vorgesehen sind,
- vi) Verfahren für die Einbeziehung von Kindern in den für die Infrastruktur erforderlichen Entscheidungsprozess.

Bei der Umsetzung dieser Aufgaben im Rahmen des Pilotprojekts werden einschlägige Interessenträger aus Europa und den Mitgliedstaaten in die Authentifizierungs- und Validierungskette einbezogen werden.

Im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ wird der länderübergreifende Austausch von Attributen in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis unterstützt, sodass sie für die Umsetzung der Verfahren zum Schutz von Kindern verwendet werden können (z. B. Überprüfung des Alters für den Zugang zu Online-Inhalten auf der Grundlage des im elektronischen Identitätsnachweis angegebenen Geburtsdatums).

Das Pilotprojekt wird auf über einen Zeitraum von zwei Jahren (2020/2021) umgesetzt.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)

09 04 77 26 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 27 Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 800 000	450 000				

Erläuterungen

Ob Europa auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig bleiben kann, ist davon abhängig, ob mithilfe wissenschaftlicher und technologischer Kenntnisse innovative Produkte und Dienstleistungen geschaffen werden können. Darüber hinaus wird Europas Attraktivität in erheblichem Maß davon abhängen, inwiefern seine Regionen ein inspirierendes, motivierendes und zukunftsorientiertes Umfeld für die Bürger entwerfen können. Der durch digitale Technologien hervorgerufene gesellschaftliche Wandel schafft Möglichkeiten für Europa, die durch den vereinten Einsatz von Kunst und Technologie besser ausgeschöpft werden könnten. In einer digitalisierten Welt kann Europa im Zusammenhang mit der Lebensweise der Bürger und den Elementen der digitalen Revolution, die am stärksten von Kreativität abhängig sind — d. h. grob gesagt bei „Inhalten“ —, eine führende Rolle für sich beanspruchen. Eine entschlossene Partnerschaft zwischen Kunst und Technologie kann der Verwirklichung dieses Anspruchs in so unterschiedlichen Bereichen wie sozialer Inklusion, neue digitale Medien („augmented reality“, neue Medien wie soziale Medien usw.), Stadtentwicklung (intelligente Städte, Internet der Dinge usw.) oder Mobilität der Zukunft Vorschub leisten.

Durch eine stärkere Verknüpfung von Kunst und Technologie ließen sich nicht nur Anreize für Innovationen schaffen und so die Wettbewerbsfähigkeit Europas steigern, sondern es ließe sich auch die in der Gesellschaft und in den europäischen Regionen vorhandene Kreativität freisetzen. Daher werden die EU-Organe in den Schlussfolgerungen mehrerer Ratsvorsitze zu Crossover-Effekten zwischen der Kultur und Unternehmen dazu aufgefordert, die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Kunst und Technologie zu erwägen, damit die Möglichkeiten auf ganzheitliche Weise ausgeschöpft und dabei die traditionellen Grenzen zwischen den Branchen und Disziplinen sowie die Kluft zwischen Kultur und Technik überwunden werden.

Die Kommission hat darauf reagiert, indem sie die Initiative STARTS — Innovation im Schnittfeld von Wissenschaft, Technologie und Kunst — lanciert hat. Dies ist ein äußerst wichtiger Schritt, mit dem Innovationen in der Industrie gefördert werden sollen, indem Kunst als Katalysator für unkonventionelles Denken und Forschen fungiert. Die Kommission fördert Innovationen, die auf derartigen Synergien beruhen, indem sie Leuchtturmprojekte ins Leben ruft, die die tragende Rolle der Kunst bei der Bewältigung der Herausforderungen, die im Rahmen des digitalen Binnenmarkts auftreten, unterstreichen.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme, die auf der Arbeit der zuvor durchgeführten Pilotprojekte aufbauen soll, soll untersucht werden, wie das Programm am besten allgemein eingeführt werden kann und wie die Ideen des Programms STARTS von rein industriellen Bereichen z. B. auf Bereiche der Regional- und Stadtentwicklung übertragen werden können, in denen die Digitalisierung ebenfalls eine bedeutende Rolle spielt. Es wird ein stimmiger horizontaler Rahmen für die Verbindung von Kunst und Technologie in Europa ausgearbeitet, der die Grenzen von Branchen und Fachbereichen sowie von einschlägigen Tätigkeitsfeldern der europäischen Institutionen (einschließlich Rahmenprogramme, Strukturfonds und Bildungsprogramme) überschreitet.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 27 (Fortsetzung)

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme wird ein Netzwerk eingerichtet, bei dem wesentliche Akteure der Kunstwelt (Kunsteinrichtungen und Künstler, die sich mit Technologie befassen), der digitalen Medien, die sich bei der Schaffung von Medieninhalten auf die Kunst stützen, der Wirtschaftszweige, in denen die Kunst als ein Mittel zur Erkundung von Anwendungsmöglichkeiten angesehen wird, und der Regionen und Städte, die bereit sind, die erforderliche Infrastruktur für die Zusammenarbeit von Künstlern und Technologen einzurichten, um die Stadtentwicklung zu beflügeln, einbezogen werden. Durch die vorbereitende Maßnahme wird die künstlerische Erkundung von Technologien unterstützt, z. B. indem Technologien für Vorführungen und Installationen gefördert werden, und die vielversprechendsten Ansätze werden durch die Startfinanzierung von Ideen für Kollaborationen zwischen Kunst und Technologie vorangebracht. Insbesondere sollen zweckmäßige Mechanismen gefördert werden, die dazu beitragen, dass Ideen, die aus solchen gemeinsamen Erkundungstätigkeiten erwachsen, in greifbare Werte für die europäische Gesellschaft und Wirtschaft umgemünzt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 28 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung ist angesichts des weltweiten Trends eines steigenden Wasserverbrauchs von entscheidender Bedeutung für Europa. Das Problem der Wasserknappheit und der allgemeinen Bedeutung von Wasser für den Schutz natürlicher Lebensräume muss durch Maßnahmen zur Wasseraufbereitung, zur Verringerung der Wasserverschwendung und zum Schutz natürlicher Wasserlebensräume in Angriff genommen werden. Die Fähigkeit der Regionen Europas, das Problem der Wasserknappheit und nicht nur der Ressourceneffizienz anzugehen, ist äußerst wichtig. Vor allem muss die Bewirtschaftung dieser knappen Ressource durch verschiedene Interessenträger ermöglicht und das Bewusstsein dafür, dass Wasser eine wertvolle Ressource ist, gestärkt werden.

Die Öffnung der traditionellen Wasserwirtschaft für neue Technologien, vor allem digitale Technologien, wird dazu beitragen, für Effizienz und Produktivität bei der Wasserbewirtschaftung zu sorgen, aber auch das Bewusstsein für das Problem und den Stellenwert einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung im allgemeineren Kontext der Nachhaltigkeit und des Schutzes zu stärken. So können beispielsweise Daten von Sensoren und aus der Robotik dabei helfen, der Wasserverschwendung Einhalt zu gebieten, mit der Technologie der virtuellen Realität können Szenarien für eine künftige Nutzung der Wasserressourcen dargestellt werden, die Technologien der erweiterten Realität können dazu beitragen, verschiedene politische Strategie zu bewerten, und den Bürgern dabei helfen, Probleme im Bereich Wasser besser zu verstehen und darauf zu reagieren. Ein wichtiger Aspekt der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen ist die Einbeziehung der Gemeinschaft (z. B. Messungen des Verschmutzungsgrads oder eines Wassermangels in den Gemeinden). Dabei können digitale Technologien eine wichtige Funktion übernehmen.

Innovatoren müssen angesprochen und angeregt werden, kreative Lösungen zu finden. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Kontext neue Chancen entstehen, bei denen digitale Technologien und künstlerische Verfahren für gemeinsame Anstrengungen zusammenkommen. Darstellende Kunst und die virtuelle oder erweiterte Realität können gemeinsam zu einer Sensibilisierung beitragen. Künstler können neuartige Verwendungsmöglichkeiten für digitale Technologien wie künstliche Intelligenz ausdenken, um auf neue und unerwartete Weise zur nachhaltigen Wasserbewirtschaftung beizutragen. Verbindungen zwischen digitalen Technologien und traditionellen Fertigkeiten (z. B. Schiffsbau) können zu neuen Partnerschaften zugunsten des Schutzes von Wasserlebensräumen führen, indem beispielsweise im Tourismus kulturelle und ökologische Aspekte verknüpft werden.

KAPITEL 09 04 — HORIZONT 2020 (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)**09 04 77 28** (Fortsetzung)

Im Rahmen des Projekts werden Verbindungen zwischen Kunst und digitalen Technologien für die Wasserbewirtschaftung in konkreten Regionen untersucht und die technologischen und kulturellen Ressourcen der Regionen Europas mobilisiert, um zur Bewältigung der sich abzeichnenden Herausforderungen der Wasserbewirtschaftung beizutragen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 04 77 29 Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	225 000				

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt sollen Maßnahmen im Bereich des unabhängigen und inklusiven Zugangs zu Inhalten und Dienstleistungen im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen unterstützt werden. Aufbauend auf der Arbeit im Rahmen der Web-Zugangsinitiative des World Wide Web Consortium (W3C) sollen mit diesem Projekt zwei konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Erstens soll ein Überblick über bestehende Forschungsarbeiten bzw. Studien erstellt werden; ferner sollen Lücken bei den Anforderungen an die Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen ermittelt werden. Der Überblick soll anschließend als Leitlinie für praktische Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit dienen. Zweitens sollen möglichst Instrumente vorgeschlagen bzw. gefördert werden, die auf künstlicher Intelligenz, maschinellem Lernen oder ähnlichen Lösungen zur Automatisierung der Umwandlung bzw. Anpassung von Inhalten und Dienstleistungen im Internet beruhen, damit Menschen mit kognitiven Behinderungen diese Inhalte und Dienstleistungen verstehen und verwenden können (Aufnahme der Inhalte). Darüber hinaus sollen möglichst Vorschläge für die Vereinfachung oder Anpassung der Instrumente für die Erstellung von Online-Inhalten vorgelegt werden, die von Menschen mit kognitiven Behinderungen für die Erstellung von Online-Inhalten genutzt werden könnten (Erstellung von Inhalten). Das Projekt könnte im Hinblick auf die erste Maßnahme über eine Ausschreibung und im Hinblick auf die zweite Maßnahme über eine öffentliche Beihilfe umgesetzt werden. Es kann als Ergänzung zu bestehenden Projekten umgesetzt werden, Überschneidungen sollten jedoch vermieden werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 05	KREATIVES EUROPA								
09 05 01	Unterprogramm MEDIA — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderüber- greifenden und inter- nationalen Zirkulation und Mobilität	3	120 923 000	103 200 000	120 260 000	105 800 000	112 962 686,23	103 605 295,15	100,39
09 05 05	Multimedia-Aktionen	3	21 732 000	23 000 000	23 546 000	21 000 000	19 960 000,—	17 497 929,67	76,08
09 05 51	Abschluss früherer MEDIA-Programme	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
09 05 77	Pilotprojekte und vorbere- itende Maßnahmen								
09 05 77 02	Pilotprojekt — Förderung der europäischen Inte- gration durch Kultur — Bereitstellung neu unterti- elter Fassungen von ausgewählten Fernsehpro- grammen in ganz Europa	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	409 617,14	
09 05 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Maßnahmen zur Unter- titelung einschließlich Crowdsourcing zugunsten einer großflächigeren Verbreitung europäischer Werke	3	p.m.	p.m.	p.m.	499 810	0,—	344 956,32	
09 05 77 04	Pilotprojekt — Medi- enkompetenzen für alle	3	p.m.	p.m.	p.m.	299 021	0,—	249 999,99	
09 05 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Unter- titelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa	3	p.m.	975 000	p.m.	977 466	1 750 000,—	293 081,37	30,06
09 05 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Medi- enkompetenzen für alle	3	500 000	625 000	500 000	500 000	500 000,—	0,—	0
09 05 77 07	Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nich- teuropäischen Minderhei- tensprachen arbeiten	3	p.m.	600 000	700 000	600 000	500 000,—	0,—	0
09 05 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften	3	1 500 000	375 000	2 000 000	1 000 000			
09 05 77 09	Pilotprojekt — Innovation- splattform(en) für kulturelle Inhalte	3	p.m.	311 400	1 050 000	525 000			
09 05 77 10	Pilotprojekt — Unter- stützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU	3	1 000 000	887 500	1 275 000	637 500			

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 05 77	(Fortsetzung)								
09 05 77 11	Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer	3	2 500 000	625 000					
09 05 77 12	Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030	3	1 800 000	450 000					
09 05 77 13	Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet	3	1 000 000	250 000					
	Artikel 09 05 77 — Subtotal		8 300 000	5 098 900	5 525 000	5 038 797	2 750 000,—	1 297 654,82	25,45
	Kapitel 09 05 — Total		150 955 000	131 298 900	149 331 000	131 838 797	135 672 686,23	122 400 879,64	93,22

09 05 01 **Unterprogramm MEDIA — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden und internationalen Zirkulation und Mobilität**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
120 923 000	103 200 000	120 260 000	105 800 000	112 962 686,23	103 605 295,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Unterprogramm MEDIA des Programms Kreatives Europa:

- Förderung des Erwerbs und der Verbesserung von Kompetenzen und Qualifikationen von audiovisuellen Fachkräften und des Aufbaus von Netzwerken, einschließlich des Einsatzes von Digitaltechnik, um die Anpassung an die Marktentwicklung zu gewährleisten, Erprobung neuer Konzepte für die Publikumsentwicklung sowie neuer Geschäftsmodelle;
- Erhöhung der Kapazität von audiovisuellen Akteuren, europäische audiovisuelle Werke zu entwickeln, die das Potenzial zur Verbreitung inner- und außerhalb der Union haben; Förderung der europäischen und internationalen Koproduktion — auch mit Fernsehsendern;
- Förderung des Austausches zwischen Unternehmen durch besseren Zugang zu Märkten und unternehmerischen Instrumenten für audiovisuelle Akteure, damit ihre Projekte auf den Unions- und internationalen Märkten stärker wahrgenommen werden;
- Förderung des Kinoverleihs dadurch, dass audiovisuelle Werke länderübergreifend vermarktet, gekennzeichnet, verliehen und vorgeführt werden;

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

09 05 01 (Fortsetzung)

- Förderung der länderübergreifenden Vermarktung, Kennzeichnung und des Vertriebs von audiovisuellen Werken auf allen anderen Plattformen abgesehen vom Kino;
- Förderung der Publikumsentwicklung — vor allem mittels Werbung, Veranstaltungen, Filmkompetenz und Festivals — als eine Möglichkeit, das Interesse an europäischen audiovisuellen Werken zu beleben und den Zugang dazu zu verbessern;
- Förderung neuer Vertriebswege, damit neue Geschäftsmodelle entstehen können.

Mit diesen Mitteln wird der voraussichtliche finanzielle Beitrag der Kommission zum LUX-Filmpreis finanziert, der in Form von Werbung für sowie Verbreitung europäischer Filme, die in der engeren Auswahl für den LUX-Filmpreis sind, geleistet wird.

Mit diesen Mitteln wird zudem der voraussichtliche finanzielle Beitrag der Kommission zum LUX-Filmpreis finanziert, der für die Untertitelung und die Förderung der europäischen Wettbewerbsfilme eingesetzt wird.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Alle Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Zusätzlich zu den herkömmlichen Maßnahmen, die aus dem Unterprogramm MEDIA gefördert werden, bedarf es einer Aufstockung der Mittel für die folgenden Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Unterstützung der Netzwerke europäischer Kinobetreiber,
- mehrsprachiger Zugang zu hochwertigen Programmen für möglichst viele Unionsbürger, wobei an die Erfolge der vorbereitenden Maßnahme „Untertitelung europäischer Kulturinhalte in ganz Europa“ angeknüpft wird, die von 2016 bis 2018 durchgeführt wurde. Die Weiterführung des mehrsprachigen Zugangs zu Fernsehprogrammen ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Unionsbürger in ihren Muttersprachen erreicht werden und auf diese Weise europäische kulturelle Inhalte verbreitet werden, Bildung unterstützt wird und Reichtum und Vielfalt der europäischen Sprachen gefördert werden.

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

09 05 05 **Multimedia-Aktionen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 732 000	23 000 000	23 546 000	21 000 000	19 960 000,—	17 497 929,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Union bestimmt, mit denen die Arbeit der Organe der Union, die Entscheidungen und die Phasen des europäischen Aufbauwerks bekannter gemacht werden sollen, damit die Bürger ihr Recht auf Information und Einbeziehung in die europäische Politik umfassend nutzen können. Dabei geht es im Wesentlichen um die Finanzierung oder Kofinanzierung der Herstellung oder Verbreitung multimedialer Informationsprodukte (Radio, Fernsehen, Internet usw.), einschließlich europaweiter Netze lokaler und nationaler Medien, die Nachrichten zu europäischen Themen bringen, sowie der für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen Instrumente. Ein Teil dieser Mittel wird verwendet, um die Fortführung der bestehenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Diese Mittel decken auch Unterstützungsausgaben ab, z. B. für Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, die Evaluierung und Prüfung laufender und künftiger Tätigkeiten, Machbarkeitsstudien, Veröffentlichungen sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Sachverständigen.

Gegebenenfalls können die Vergabe- und Bewilligungsverfahren den Abschluss von Rahmenpartnerschaften umfassen, um einen stabilen Finanzierungsrahmen für die aus diesen Mitteln finanzierten europaweiten Medien zu fördern.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieses Artikels den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

09 05 51 Abschluss früherer MEDIA-Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12).

Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10).

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

09 05 77 02 Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	409 617,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 05 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Maßnahmen zur Untertitelung einschließlich Crowdsourcing zugunsten einer großflächigeren Verbreitung europäischer Werke

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	499 810	0,—	344 956,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 77** (Fortsetzung)

09 05 77 04 Pilotprojekt — Medienkompetenzen für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	299 021	0,—	249 999,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 05 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	975 000	p.m.	977 466	1 750 000,—	293 081,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 77** (Fortsetzung)**09 05 77 06** Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	625 000	500 000	500 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll an die Erfolge des vorangegangenen Pilotprojekts angeknüpft werden, das darauf abzielte, durch spezifische Maßnahmen das Urteilsvermögen von Bürgern aller Altersstufen in Bezug auf die Medien zu steigern und die Machbarkeit und den Nutzen dieser Maßnahmen zu testen. Das Urteilsvermögen umfasst unter anderem die Fähigkeiten, Informationen von Propaganda zu unterscheiden, die Medienkommunikation und die Strategien der Informationsmedien zu analysieren und mit den sozialen Medien auf reflektierte Weise zu interagieren. In die Umsetzung des Projekts wurden viele Mitgliedstaaten einbezogen mit dem letztlichen Ziel, die technischen, kognitiven, sozialen, zivilen und kreativen Kompetenzen der Bürger zu verbessern und dadurch ihr gesellschaftliches Engagement zu fördern und ihr Bewusstsein dafür zu schärfen, dass es wichtig ist, sich in einem demokratischen Gemeinwesen aktiv zu engagieren und direkt daran teilzunehmen. Der Begriff „Medien“ deckt alle Arten von Medien ab, darunter Hörfunk, Internet, Fernsehen, Printmedien und soziale Medien. Die Zielgruppe setzte sich aus Bürgern aller Altersstufen zusammen, wobei ein Schwerpunkt auf Minderheiten lag, und zwar auf Geringqualifizierten und von sozialer Marginalisierung bedrohten Menschen. Das Pilotprojekt umfasste Kampagnen in den sozialen Medien, den Aufbau von Netzen zum Austausch bewährter Verfahren, Konferenzen, Workshops und Schulungsprogramme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 05 77 07 Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	700 000	600 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 77** (Fortsetzung)

09 05 77 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 05 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	375 000	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Orte für Kulturveranstaltungen verknüpfen zunehmend Film, Musik, Liveaufführungen, Ausstellungen und Veranstaltungen und bieten Lernmöglichkeiten wie etwa Workshops zu neuen Technologien an. Deshalb kann das Kinoerlebnis erneuert werden, wobei dem Bedarf des Publikums Rechnung zu tragen ist und der Schwerpunkt auf die Attraktivität für ein junges Publikum gelegt werden sollte. Die Prototypen könnten multifunktionale Orte für Filmvorführungen, Konzerte und Aufführungen sein und außerdem Raum für das Erleben von virtueller Realität, Spiele, Diskussionen usw. bieten.

Diese vorbereitende Maßnahme kann die Finanzierung des Netzes Europa Cinemas ergänzen, das Schulungs- und Vernetzungsangebote sowie finanzielle Unterstützung für Kinos anbietet, die überdurchschnittlich viele Filme aus dem europäischen Ausland zeigen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme sollen neue Erlebnisse im Kino getestet werden, bei denen dem Bedarf des Publikums vor Ort Rechnung getragen wird. Der Schwerpunkt der Maßnahme wird auf folgenden Bereichen liegen:

- Verbesserung der Kinoinfrastruktur (beispielsweise bessere Zugänglichkeit der Kinos),
- Publikumerschließung,
- Aufbau von Gemeinschaften durch Lernerlebnisse (Angebot zahlreicher Lernaktivitäten),
- Erprobung neuer Möglichkeiten für ein neues Kino-Erlebnis und für die Einrichtung innovativer Orte für Kulturveranstaltungen.

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 77** (Fortsetzung)

09 05 77 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 05 77 09 Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	311 400	1 050 000	525 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Seit mehr als 500 Jahren ist die Buchbranche ein kreativer und innovativer Vorreiter mit einem ausgeprägten Einfluss auf die soziale und kulturelle Entwicklung in Europa. Insbesondere der deutsche Buchhandel — der zweitgrößte Markt für Bücher weltweit — kann als Vorbild für kulturelle Vielfalt und technische Standards gelten.

Medienunternehmen, die Orientierung und verlässliche Inhalte bieten, werden insbesondere in einer Zeit, in der Fake News und ein Überangebot an Informationen an der Tagesordnung sind, immer wichtiger. Herausforderungen wie die Digitalisierung und die Monopolisierung zwingen etablierte Akteure dazu, eine Kultur der Zusammenarbeit und der Innovation einzufordern. Innovationsprogramme wie etwa Horizont 2020 decken jedoch den Bedarf der Kreativ- und Kulturbranche nicht. Aufgrund der kleinteiligen KMU-Struktur und Finanzierungsschwierigkeiten ist es daher schwierig, neue Konzepte und Produkte zu entwickeln.

Es sind also Maßnahmen gefragt, wenn es gilt, die Vielfalt der Inhalte in Europa und die führende Rolle der europäischen Unternehmen bei innovativen Medien zu sichern:

- Dreh- und Angelpunkt: Aufbau einer ganzheitlichen Innovationsplattform für (virtuelle und sonstige) Inhalte;
- Matchmaking: Verknüpfung verschiedener Zweige der Kultur- und Kreativbranche mit Technikunternehmen, Start-ups, Forschungseinrichtungen und Hochschulen, KMU und Verbänden;
- Richtige Einstellung: Einbindung der Wirtschaft in die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und Technologien durch die Schaffung eines allgemeinen Rahmens für innovatives Denken und Arbeiten;
- Technologietransfer und Zusammenarbeit: Unterstützung der Entwicklung einer digitalen Infrastruktur durch die europäischen Akteure, damit die hohen Anforderungen und Kosten, die von einzelnen Unternehmen nicht bewältigt werden können, erfüllt bzw. gedeckt werden.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 77** (Fortsetzung)**09 05 77 09** (Fortsetzung)

Das Ziel des Pilotprojekts ist es, dass die europäische Medienbranche in die Lage versetzt wird, sich auf die Zukunft vorzubereiten. Zusammenfassend wird CONTENTshift ein Fördernetzwerk sein, in dem Akteure die passenden Informationen, die passenden Partner und die passenden Ideen für innovative Inhalte in Europa finden können.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 05 77 10 Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	887 500	1 275 000	637 500		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit dem Pilotprojekt werden zwei Ziele verfolgt:

- Bereitstellung finanzieller Unterstützung für investigativen Journalismus,
- Bereitstellung direkter Unterstützung für den investigativen Journalismus und Schutz gefährdeter Journalisten.

1) Im Hinblick auf das erste Ziel dieses Pilotprojekts soll ein dauerhafter und spezieller Fonds für die Unterstützung unabhängiger Investigativjournalisten eingerichtet werden. Ziel ist es, Finanzmittel bereitzustellen, um Journalisten bei der Bewältigung möglicher Gerichtsverfahren und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zu unterstützen und ihre finanzielle Unabhängigkeit sicherzustellen.

Damit mit hochwertigem investigativem Journalismus weiterhin Missstände in der gesamten Union und darüber hinaus aufgedeckt werden können, müssen geeignete Instrumente und Ressourcen bereitgestellt werden. Deshalb ist ein Finanzierungsinstrument der Union zur Unterstützung solcher Projekte von größter Bedeutung, zumal es den Unionsbürgern unmittelbar zugutekommt. Es soll ein spezielles Finanzierungsinstrument der Union geschaffen werden, das juristischen Personen (berufsständischen Organisationen und Berufsverbänden, Konsortien, Herausgebern und Verlagen) zugutekommt, wobei Einzelpersonen wie Freiberufler nicht daran gehindert werden, Finanzhilfen zu beantragen (sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen, die im Rahmen des Projekts zu untersuchen sind). Dieses Finanzierungsinstrument wird von einer unabhängigen zwischengeschalteten Einrichtung (ohne nationale Verbindungen) verwaltet. Die Anträge auf Finanzierung werden von einem gemeinsamen Team aus Mitgliedern der Kommission, Investigativjournalisten und weiteren einschlägigen Sachverständigen geprüft.

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 77** (Fortsetzung)**09 05 77 10** (Fortsetzung)

Beispielsweise könnten die folgenden Projekte gefördert werden:

- a) Dokumentation und Untersuchung der Verwendung von EU-Mitteln;
- b) Bereitstellung einer Übersicht über Akteure der organisierten Kriminalität in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten; förderfähig können u. a. Ausgaben für Schulungen und Instrumente wie Software zur Zusammenstellung von Daten von öffentlichem Interesse oder Beiträgen von Sachverständigen sowie sonstige Ausgaben sein, mit denen zum Ausbau der Ermittlungskapazitäten beigetragen wird;
- c) Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung kostspieliger Unterlagen, die zur Unterstützung von Untersuchungen benötigt werden; in Rumänien kostet die vollständige Freigabe der Katasterunterlagen bis zu 800 EUR (20 EUR je Blatt); im Vereinigten Königreich liegen die Kosten bei bis zu 9 GBP je Blatt und in Malta bei 5 EUR je Blatt;
- d) Abonnements für Softwareprogramme, mit denen Daten und Datenbanken in Beziehung gesetzt werden können (die Kosten können sich auf bis zu 10 000 EUR belaufen);
- e) investigative Projekte im Zusammenhang mit dem Fernsehen; in einigen Ländern Mittel- und Osteuropas ist die Freiheit der Fernsehmedien ständig bedroht, da die meisten Fernsehsender Eigentum von Medienoligarchen sind oder unter ihrem Einfluss stehen; Organisationen wie das Centre for Media Transparency haben einschlägige Studien dazu veröffentlicht;
- f) Gerichtskosten im Zusammenhang mit früheren oder laufenden Untersuchungen, wenn ein eindeutiger Zusammenhang mit der Untersuchung oder der Arbeit festgestellt wird; in diesem konkreten Fall wäre es möglich, dass der Fonds nur für die Hinterlegung einer Kautions- oder von Rechtskosten, nicht aber von Kosten im Zusammenhang mit einer in einem Gerichtsurteil angeordneten finanziellen Entschädigung verwendet werden kann.

2) Im Hinblick auf das zweite Ziel dieses Pilotprojekts soll ein europaweiter Mechanismus zur raschen Reaktion eingerichtet werden, mit dem Investigativjournalisten unmittelbar unterstützt werden, um die Presse- und Medienfreiheit in den Mitgliedstaaten und den Bewerberländern zu stärken. Zweck dieses Mechanismus wird es sein, Verstöße gegen die Pressefreiheit sichtbar zu machen und ihnen ausgesetzte Journalisten zu schützen. Alle Akteure, die benötigt werden, um gegen Bedrohungen für die Presse- und Medienfreiheit vorzugehen, werden einbezogen. Der Mechanismus wird flexibel genug sein, um an die sich rasch wandelnden Bedürfnisse angepasst werden zu können. Zu den Tätigkeiten gehören Interessenvertretung, Informationsbesuche und Beobachtung zur Information der europäischen Öffentlichkeit und deren Sensibilisierung. Der Mechanismus wird bedrohte Journalisten unmittelbar unterstützen, und zwar in direkter Zusammenarbeit mit europäischen, regionalen und lokalen Akteuren im Bereich der Medienfreiheit. Dies wird auch die direkte Beratung und rechtliche Unterstützung sowie die Bereitstellung von Unterkünften und Unterstützung umfassen, damit die Journalisten ihren Beruf weiterhin ausüben können. In die betroffenen Länder werden Vertreter entsandt, und es wird für die Bekämpfung der Straflosigkeit eingetreten. Durch die Überwachung werden der Öffentlichkeit und den europäischen Behörden verlässliche und umfassende Informationen bereitgestellt. Des Weiteren ermöglicht sie eine allgemeine Sensibilisierung und die Auslösung von Frühwarnungen. Die Instrumente werden von Fall zu Fall angepasst, um den jeweiligen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Dieses Instrumentarium wird Verstöße verhindern und die Presse- und Medienfreiheit verbessern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 77** (Fortsetzung)

09 05 77 11 Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	625 000				

Erläuterungen

Bei diesem Projekt geht es darum, die Defizite bei der Vermittlung Europas an die jüngeren Generationen von Europäern zu beheben, die darauf zurückzuführen sind, dass es keine wirklich länderübergreifende Medienöffentlichkeit gibt, dass die klassischen Medien heutzutage weniger junge Europäer anziehen als das Internet und dass die nationalen Medien weder positiv über gesamteuropäische Themen informieren noch in einer Weise, die die Menschen zusammenbringt. Daher soll mit dem Projekt das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das den Kern der europäischen Identität bildet und sich in einer gemeinsamen Kultur, ähnlichen Lebensweisen und gemeinsamen Werten widerspiegelt, besser dargestellt werden.

Die jüngeren Generationen von Europäern konsumieren Informationen und Unterhaltungsangebote vor allem online über neue Social-Media-Plattformen und Plattformen zum Austausch von Inhalten. Aus diesem Grund muss verdeutlicht werden, dass junge Europäer ihre Informationen im Internet beziehen. Um mittels relevanter Themen in einen Dialog über Europa einzutreten, um jüngere Unionsbürger für europäische Ideen und Werte zu begeistern und um die Teilhabe wahrhaft europäischer Bürger durch aktuelle und künftige Informations- und Dialogplattformen zu stärken, wird mit dem Pilotprojekt ein grundlegend neuer Ansatz der Bereitstellung von Nachrichten und Informationen für junge Menschen verfolgt werden.

Das Pilotprojekt stützt sich auf neue Konzepte des redaktionellen Denkens, auf eine neue plattformübergreifende Strategie und auf eine hochinnovative und flexible technische Infrastruktur, die eine schnelle Anpassung, Übersetzung und Umwandlung von Inhalten in vielen Sprachen und Formaten in ganz Europa ermöglicht, sodass ein innovatives, digitales Produkt geschaffen wird, das sich bewusst von den traditionellen Medien abhebt.

Das Projekt zielt auf Europäer im Alter von 18 bis 34 Jahren ab, d. h. in einer Lebensphase, in der viele junge Menschen ihre politischen Ansichten entwickeln und die Weichen für ihr berufliches und privates Leben stellen. Der Schwerpunkt liegt auf informativen, zum Nachdenken anregenden, unterhaltsamen und emotionalen Inhalten. Alle Inhalte werden in einem bestimmten Internetdienst gebündelt. Darüber hinaus werden sie über alle sozialen Medien sowie über andere Online-Gateways zugänglich gemacht, über die sich die Zielgruppe erreichen lässt.

Die Inhalte werden Themen umfassen, die für junge Europäer in der Union von aktuellem Interesse sind, und in einen Kontext gestellt, um sie für die Zielgruppe ansprechend zu gestalten. Die europäische Perspektive wird entstehen, indem regionale Erfahrungen und Standpunkte zu Themen von europaweiter Bedeutung miteinander verglichen und einander gegenübergestellt werden. Junge Europäer haben ein Interesse an Themen wie Arbeit, Bildung, Gleichstellung, Liebe, Kultur und Musik. Dennoch gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Ziel ist es, relevante Themen von europaweiter Bedeutung anzusprechen und zugleich ein Forum für lokale Perspektiven zu schaffen, dass es jungen Nutzern ermöglicht, sich mit den Inhalten wahrhaftig zu identifizieren.

Kontroverse Meinungen werden die Debatte befeuern. In politischen Fragen erleichtert eine personenorientierte Herangehensweise das Verständnis für die Auswirkungen institutioneller Entscheidungen. In diesem Zusammenhang werden neben Akteuren aus der Politik auch namhafte Influencer und lokale Persönlichkeiten aus sozialen Netzen zu Wort kommen, um die Kluft zwischen europäischen Fragen und dem Alltag der Nutzer zu überbrücken.

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**09 05 77** (Fortsetzung)**09 05 77 11** (Fortsetzung)

Dieses ambitionierte gesamteuropäische und mehrsprachige Projekt wird offline und online eine offene, echte, tiefgreifende und konstruktive Debatte über das gegenwärtige und zukünftige Leben junger Europäer in Europa einleiten. Dabei werden innovative Formate auf digitalen Plattformen genutzt, um ein stärkeres Bewusstsein für europäische Zukunftsvisionen und Realitäten zu schaffen und die Europäer dazu zu ermutigen, sich stärker für europäische Werte und Ideen einzusetzen, sodass sie zu einer aktiveren Zivilgesellschaft beitragen.

Das Projekt wird auf einer starken Partnerschaft unabhängiger und innovativer Medien in ganz Europa, einschließlich der Start-up-Branche und des Kreativsektors, aufbauen. Das Projekt wird auch von umfangreichen Investitionen in Forschung und Innovation profitieren, z. B. in die maschinelle Übersetzung im Medienbereich.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 05 77 12 Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 800 000	450 000				

Erläuterungen

Die Union verfügt über 24 Amtssprachen. Darüber hinaus gibt es inoffizielle Regionalsprachen sowie Minderheitensprachen, Sprachen von Zuwanderern und Sprachen wichtiger Handelspartner. In mehreren Studien wurde ein erhebliches Ungleichgewicht im Hinblick auf digitale Sprachtechnologien festgestellt. Nur sehr wenige Sprachen, wie Englisch, Französisch und Spanisch, werden technisch gut unterstützt, während mehr als 20 Sprachen vom digitalen Aussterben bedroht sind. Die aktuelle Studie zur Gleichstellung von Sprachen im digitalen Zeitalter („Language equality in the digital age“), die von der Lenkungsgruppe des Europäischen Parlaments zur Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Optionen (STOA) in Auftrag gegeben wurde, enthält elf allgemeine Empfehlungen dazu, wie dieser wachsenden Herausforderung begegnet werden kann. Daran schloss sich die Entschließung des Parlaments vom 11. September 2018 zu der Gleichstellung von Sprachen im digitalen Zeitalter (gemeinsamer Bericht der Ausschüsse CULT und ITRE) mit 45 allgemeinen Empfehlungen an, von denen sich einige auf die STOA-Studie stützen.

Der technologiegestützten Mehrsprachigkeit fehlt ein entscheidendes und unverzichtbares Element — eine strategische Agenda für Forschung und Umsetzung. Mit diesem Pilotprojekt werden eine Agenda und ein Fahrplan für die vollständige Verwirklichung der digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030 ausgearbeitet werden. In enger Zusammenarbeit mit den europäischen Organen werden im Rahmen des Projekts alle Interessenträger (u. a. Wirtschaft, Forschungs- und Innovationskreise, nationale Innovationsorganisationen, nationale und internationale öffentliche Verwaltungen und Verbände) zusammengeführt, ein strukturierter Dialog und öffentliche Konsultationen initiiert, in ganz Europa Sitzungen zum Gedankenaustausch und Konferenzen veranstaltet sowie alle derzeit isoliert und fragmentiert betriebenen Initiativen gebündelt, um eine nachhaltige und verzahnte Strategie für Sprachtechnologien in Europa in allen relevanten Branchen und Lebensbereichen darunter Handel, Bildung, Gesundheit, Tourismus, Kultur und Governance zu entwickeln. Dazu gehört auch eine Untersuchung der Auswirkungen von KI-Technologien auf die Sprachlandschaft in Europa, einschließlich der ständig zunehmenden Abwanderung junger Talente in andere Kontinente.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

09 05 77 (Fortsetzung)

09 05 77 12 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 05 77 13 Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird die Gewährung von Beihilfen der Kommission an eine oder mehrere nicht-staatliche Organisationen zur Unterstützung von Initiativen vorgeschlagen, durch die Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet rasch entfernt werden sollen. Die Unterstützung von Organisationen, die sich bereits proaktiv an dem Aufbau von Plattformen arbeiten, und von Dachorganisationen ist äußerst wichtig, um eine Zusammenarbeit über alle Mitgliedstaaten hinweg zu erreichen. Wenn die Interessenträger mehr Mittel erhalten, können sie wirksamer zusammenarbeiten, um die Verbreitung von derartigem Material zu verhindern. Mit diesem Pilotprojekt soll die Zusammenarbeit der Interessenträger bei der Bereitstellung von Schulungen für Mitarbeiter, der Entwicklung digitaler Ressourcen und dem Austausch von Informationen zur Erkennung und Entfernung von möglicherweise schädlichem Material unterstützt werden. Da die Kommunikation in diesem Bereich sicher und rasch erfolgen muss, sollten auch entsprechende Lösungen unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

TITEL 10**DIREKTE FORSCHUNG****Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“	369 399 944	369 399 944	358 730 154	358 730 154	412 133 308,31	412 133 308,31
10 02	HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGS- STELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK	38 659 347	35 925 000	40 717 300	32 805 000	34 843 906,49	32 877 807,23
10 03	PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN	12 901 830	11 600 000	12 094 519	11 000 000	11 191 225,87	10 887 235,59
10 04	SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGS- STELLE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	35 570 388,22	28 656 690,77
10 05	ALTLASTEN AUS KERNTech- NISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGS- STELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS	31 623 000	29 500 000	30 845 000	27 000 000	30 105 749,69	25 945 726,22
Titel 10 — Total		452 584 121	446 424 944	442 386 973	429 535 154	523 844 578,58	510 500 768,12

TITEL 10**DIREKTE FORSCHUNG***Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Politikbereichs „Direkte Forschung“ (mit Ausnahme des Kapitels 10 05).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit

- dem im Stellenplan ausgewiesenen Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und dem externen Personal, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation betraut ist;
- Personalkosten, z. B. für Dienstreisen, Schulungen, medizinische Dienste und Personaleinstellung;
- Betrieb und Arbeit der JRC-Direktionen, administrativer Unterstützung, Sicherheit und Gefahrenabwehr an den Standorten, Ausgaben für Informatik, einmaligen Kosten und großen Forschungsinfrastrukturen;
- Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, einschließlich Sondierungsforschung, wissenschaftlich-technische Ausrüstung und Untervergabe von Dienstleistungsaufträgen;
- Forschungsaufgaben und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union und für Rechnung Dritter übertragen wurden;

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Sonstige Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt und entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Kapitel 10 02, 10 03, 10 04 und bei Artikel 10 01 05 verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen Maßnahmen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden unter Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Die zusätzlichen Mittel werden bei den Posten 10 02 50 01 und 10 03 50 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
10 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“					
10 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Direkte Forschung“					
10 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	146 931 504	144 050 494	152 084 951,34	103,51
10 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	34 838 789	34 155 675	67 339 385,56	193,29
10 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	60 718 195	60 344 924	72 242 484,42	118,98
10 01 05 04	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — „Horizont 2020“	1,1	2 040 000	2 040 000	4 704 048,25	230,59
10 01 05 11	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	56 942 520	55 826 000	55 553 802,66	97,56
10 01 05 12	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal	1,1	10 455 000	10 250 000	14 604 826,68	139,69
10 01 05 13	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	37 455 106	36 360 937	40 263 648,35	107,50
10 01 05 14	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — Programm „Euratom“	1,1	20 018 830	15 702 124	5 340 161,05	26,68
	Artikel 10 01 05 — Subtotal		369 399 944	358 730 154	412 133 308,31	111,57
	Kapitel 10 01 — Total		369 399 944	358 730 154	412 133 308,31	111,57

10 01 05 Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Direkte Forschung“*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 1, 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Diese Einnahmen decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel könnten sich durch Mittel erhöhen, die von der JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

— Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

— Tätigkeiten für Rechnung Dritter,

— Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

10 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
146 931 504	144 050 494	152 084 951,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ betraut sind, insbesondere von

- direkten Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der JRC und den Delegationen der Union),
- indirekten Maßnahmen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
34 838 789	34 155 675	67 339 385,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ betraut ist.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die unter Artikel 6 3 0 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
60 718 195	60 344 924	72 242 484,42

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 10 01 05 01 und 10 01 05 02 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC-Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC-Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
- Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
- einmalige Kosten: Ausgaben für Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC-Standorten. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen. Mit den Mitteln können auch die vorbereitenden Arbeiten für die wichtigen Forschungsinfrastrukturen bei Posten 10 01 05 04 finanziert werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

In Posten 6 6 0 0 des Einnahmeplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung gegebenenfalls als zusätzliche Mittel unter diesem Posten bereitgestellt werden.

Der entsprechende Betrag wird auf 1 736 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 04 Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 040 000	2 040 000	4 704 048,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 11 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
56 942 520	55 826 000	55 553 802,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation — Programm „Euratom“, betraut sind, insbesondere von

- direkten Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der JRC und den Delegationen der Union),
- indirekten Maßnahmen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

10 01 05 12 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
10 455 000	10 250 000	14 604 826,68

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation — Programm „Euratom“ — betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

10 01 05 13 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
37 455 106	36 360 937	40 263 648,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 10 01 05 11 und 10 01 05 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC-Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC-Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
 - Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
 - einmalige Kosten: Ausgaben für Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC-Standorten. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen. Mit den Mitteln können auch die vorbereitenden Arbeiten für die wichtigen Forschungsinfrastrukturen bei Posten 10 01 05 14 finanziert werden.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)**10 01 05 13** (Fortsetzung)

In Posten 6 6 0 0 des Einnahmeplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung gegebenenfalls als zusätzliche Mittel unter diesem Posten bereitgestellt werden.

Der entsprechende Betrag wird auf 1 042 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

10 01 05 14 Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — Programm „Euratom“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
20 018 830	15 702 124	5 340 161,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 02	HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK								
10 02 01	<i>Horizont 2020 — Auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Union-spolitik</i>	1,1	38 659 347	34 500 000	38 167 300	31 000 000	28 883 852,89	27 571 199,13	79,92
10 02 50	<i>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</i>								
10 02 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 785 075,58	4 990 678,74	
10 02 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	33 878,51	
	Artikel 10 02 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 785 075,58	5 024 557,25	
10 02 51	<i>Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Direkte Maßnahmen (2007 bis 2013)</i>	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	30 000	174 978,02	225 091,97	
10 02 52	<i>Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)</i>	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
10 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
10 02 77 01	Pilotprojekt — Einrichtung eines Innovationslabors der Kommission für die öffentliche Verwaltung	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	49 401,88	

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 02 77	(Fortsetzung)								
10 02 77 02	Pilotprojekt — Organisation von Großveranstaltungen — „Wissenschaft trifft Parlamente und Regionen“	1,1	p.m.	150 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	7 557,—	5,04
10 02 77 03	Pilotprojekt — Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens zur mehrdimensionalen Messung von Ungleichheit für die Union	1,1	p.m.	637 500	1 275 000	637 500			
10 02 77 04	Pilotprojekt — Integrierte Techniken für die Erdbebenverstärkung und die Energieeffizienz bestehender Gebäude	1,2	p.m.	637 500	1 275 000	637 500			
	Artikel 10 02 77 — Subtotal		p.m.	1 425 000	2 550 000	1 775 000	1 000 000,—	56 958,88	4,00
	Kapitel 10 02 — Total		38 659 347	35 925 000	40 717 300	32 805 000	34 843 906,49	32 877 807,23	91,52

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

Horizont 2020 ist von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (im Folgenden „Strategie Europa 2020“), da es einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Finanzierung von exzellenter Forschung und Innovation durch die Union bildet, auf dessen Grundlage private und öffentliche Gelder mobilisiert, neue Arbeitsplätze geschaffen, langfristig Nachhaltigkeit, Wachstum, wirtschaftliche Entwicklung, soziale Inklusion und industrielle Wettbewerbsfähigkeit in Europa gewährleistet sowie gesellschaftliche Herausforderungen unionsweit angegangen werden können.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen von Horizont 2020 bereichsübergreifend berücksichtigt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und die Geschlechterdimension in die Inhalte von Forschung und Innovation zu integrieren. Besonderes Augenmerk ist auf die Notwendigkeit gerichtet, die Maßnahmen zu intensivieren, mit denen die Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung und Innovation, einschließlich der Entscheidungsfindung, erhöht werden soll.

Die Mittel sollen in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 01 Horizont 2020 — Auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 659 347	34 500 000	38 167 300	31 000 000	28 883 852,89	27 571 199,13

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) nach Maßgabe des Spezifischen Programms zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, Teil VI „Direkte Maßnahmen der JRC außerhalb des Nuklearbereichs“, bestimmt, um eine auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung der Unionspolitik zu leisten. Schwerpunkte der JRC:

- Wissenschaftsexzellenz: Die JRC führt Forschungsarbeiten aus, um die wissenschaftlichen Grundlagen der politischen Entscheidungsfindung zu verbessern und neue Wissenschafts- und Technologiebereiche zu untersuchen (u. a. durch ein Sondierungsforschungsprogramm).
- Führende Rolle der Industrie: Die JRC leistet einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Union durch die Unterstützung von Normungsverfahren und Normen mittels pränormativer Forschung, die Entwicklung von Referenzmaterialien und Referenzmessungen und die Harmonisierung von Methoden in den fünf Schwerpunktbereichen (Energie, Verkehr, die Leitinitiative „Eine Digitale Agenda für Europa“, Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Verbraucherschutz). Sie führt Sicherheitsbewertungen zu neuen Technologien in Bereichen wie Energie und Verkehr sowie Gesundheit und Verbraucherschutz durch. Ferner trägt sie zur Nutzung, Standardisierung und Validierung von Weltraumtechnologien und -daten, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, bei.
- Gesellschaftliche Herausforderungen: Die JRC führt Forschungsarbeiten zu folgenden Themen durch: Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen; Ernährungssicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Biowirtschaft; sichere, saubere und effiziente Energie; intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr; Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe; Europa in einer sich verändernden Welt — integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften; sichere Gesellschaften — Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen und Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen. Hierunter fallen auch Ausgaben externer Nutzer, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der JRC zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der entsprechende Betrag wird auf 5 000 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 6.

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

10 02 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**10 02 50 01** Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 785 075,58	4 990 678,74

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die unter den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der entsprechende Betrag wird auf 20 296 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG**KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK** (Fortsetzung)**10 02 50** (Fortsetzung)

10 02 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	33 878,51

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Projekten der Forschung und technologischen Entwicklung außerhalb des Nuklearbereichs aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

10 02 51 **Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Direkte Maßnahmen (2007 bis 2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	30 000	174 978,02	225 091,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

10 02 52 *Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

10 02 77 01 Pilotprojekt — Einrichtung eines Innovationslabors der Kommission für die öffentliche Verwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	49 401,88

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

10 02 77 02 Pilotprojekt — Organisation von Großveranstaltungen — „Wissenschaft trifft Parlamente und Regionen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 50 000	p.m.	500 000	1 000 000,—	7 557,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 77** (Fortsetzung)**10 02 77 03** Pilotprojekt — Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens zur mehrdimensionalen Messung von Ungleichheit für die Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	637 500	1 275 000	637 500		

Erläuterungen

Vormals Posten 04 03 77 28

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

In den vergangenen Jahrzehnten haben die Unterschiede zwischen den gesellschaftlichen Gruppen mit Blick auf das Alter, die Herkunft und das Einkommen in vielen europäischen Ländern zugenommen. Überdies hat die Wirtschaftskrise bestimmte makroökonomische Entwicklungen beschleunigt. Die Konjunkturerholung vollzieht sich zudem ungleichmäßig. Das schleppende Wirtschaftswachstum seit der Krise hat dazu beigetragen, dass in vielen europäischen Haushalten der Lebensstandard keine Verbesserung erfährt oder sogar sinkt. Wenngleich Ungleichheit in erster Linie anhand wirtschaftlicher Kennzahlen, wie Gewinne, Einkommen oder Vermögen, gemessen wird, herrscht doch zunehmend Einigkeit darüber, dass es sich bei der Ungleichheit um ein vielschichtiges Problem handelt, das in vielen Bereichen des Lebens spürbar ist, etwa bei der Gesundheit, der körperlichen Sicherheit oder auch der Teilhabe. Oxfam Intermon und die London School of Economics vereinen wissenschaftliche Kompetenz und Praxiserfahrung und haben ein systematisches Konzept für die Konzeptualisierung und Messung der mehrdimensionalen Ungleichheit erarbeitet. Die durchzuführenden Arbeiten sollen durch Eurofound und weitere mögliche Partner beratend unterstützt werden. Der Rahmen für die mehrdimensionale Messung von Ungleichheit, der aus dieser Zusammenarbeit entstanden ist, hat seine theoretische Fundierung in dem von Amartya Sen entwickelten Capability-Ansatz und erleichtert die systematische Bewertung von Ungleichheit.

Der Rahmen wurde entwickelt, um Ungleichheit zwischen unterschiedlichen Gruppen (Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung usw.) zu messen. Diese wird manchmal als „horizontale Ungleichheit“ (z. B. Ungleichheit durch die Erfahrung von physischer Gewalt oder von Einsamkeit) bezeichnet. Außerdem kann damit Ungleichheit insgesamt gemessen werden, die teilweise als „vertikale Ungleichheit“ (z. B. Ungleichheit im Bildungsniveau oder bei Vermögen) bezeichnet und auch anhand sozialer Schichten ausgedrückt werden kann. Ferner werden die Einflussfaktoren ermittelt, anhand derer im Rahmen auch aufgezeigt wird, welche Verkettung zwischen den einzelnen Dimensionen besteht. Die Ungleichheit in einem Bereich kann durchaus zu Ungleichheit in einem anderen Bereich führen.

Mit dem Rahmen zur mehrdimensionalen Messung der Ungleichheit wird den Entscheidungsträgern in Europa nicht nur ein solides Instrument an die Hand gegeben, das das Verständnis von Ungleichheit und die Verkettung von sieben Lebensbereichen ermöglicht, sondern es werden damit auch Einflussfaktoren und Lösungsansätze zur Bekämpfung von Ungleichheit auf Unionsebene und in den Mitgliedstaaten ermittelt. Bei den sieben Lebensbereichen, die untersucht werden, handelt es sich um folgende:

- 1) Leben und Gesundheit: Ungleichheit in der Fähigkeit, zu leben und einen gesunden Lebensstil zu verfolgen;
- 2) Persönliche Sicherheit: Ungleichheit bei der Fähigkeit, körperlich unverseht und in rechtlicher Sicherheit zu leben;
- 3) Bildung und Lernen: Ungleichheit bei der Fähigkeit, Sachkenntnisse zu erwerben, zu verstehen und zu reflektieren, und bei der Befähigung, an der Gesellschaft teilzuhaben;
- 4) Finanzielle Sicherheit und menschenwürdige Beschäftigung: Ungleichheit bei der Fähigkeit, finanzielle Unabhängigkeit und Sicherheit zu erlangen und einer menschenwürdigen und fairen Beschäftigung nachzugehen, und bei der Anerkennung unbezahlter Tätigkeiten und unbezahlter Pflege;

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 77** (Fortsetzung)**10 02 77 03** (Fortsetzung)

- 5) Angenehme, von Unabhängigkeit geprägte und sichere Lebensbedingungen: Ungleichheit bei der Fähigkeit, angenehme, von Unabhängigkeit geprägte und sichere Lebensbedingungen in Anspruch zu nehmen;
- 6) Teilhabe, Einfluss und Mitsprache: Ungleichheit bei der Fähigkeit, an der Entscheidungsfindung teilzuhaben, mitzureden und Einfluss zu haben;
- 7) Leben als Individuum, in der Familie und Gesellschaft: Ungleichheit bei der Fähigkeit, das Leben als Individuum, in der Familie und Gesellschaft zu genießen, sich frei zu äußern und sich selbst zu achten;

Die Flexibilität des Rahmens ermöglicht eine Anwendung auf eine Vielzahl von Situationen: Er kann zur Bewertung des Stands der Ungleichheit eingesetzt werden, erlaubt einen Ländervergleich und eine Untersuchung der Entwicklung im Laufe der Zeit.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts sollte der mehrdimensionale Ansatz genutzt werden, um ein tiefgehendes Verständnis von Ungleichheit zu entwickeln, Einflussfaktoren und Lösungsansätze für Entscheidungsträger zu ermitteln, damit diese Maßnahmen zur Verringerung der Ungleichheit in der Union auf folgenden drei Ebenen ergreifen können: 1) innerhalb der Union für die Gesamtbevölkerung, 2) in den einzelnen Mitgliedstaaten und 3) zwischen den Mitgliedstaaten für eine Reihe ausgewählter vergleichbarer Indikatoren von Ungleichheit. Künftig könnten Entwicklungstrends im Verlauf der Zeit betrachtet werden und die Auswirkungen von Erschütterungen auf der Makroebene wie die Finanzkrise bewertet werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

10 02 77 04 Pilotprojekt — Integrierte Techniken für die Erdbebenverstärkung und die Energieeffizienz bestehender Gebäude*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	637 500	1 275 000	637 500		

*Erläuterungen**Vormals Posten 13 03 77 26*

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

In der Union gibt es ca. 25 Mrd. Quadratmeter an bebauter Fläche, wovon ca. 10 Mrd. Quadratmeter, die vor 1960 bebaut wurden, wesentliche Instandhaltungsarbeiten wegen ihres strukturellen Zustands, der veränderten ökologischen Bedingungen und der Vorschriften im Bausektor erfordern.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 77** (Fortsetzung)**10 02 77 04** (Fortsetzung)

Besonders relevant ist die Erdbebenanfälligkeit, die das Bauerbe von Mitgliedstaaten mit mittlerem und hohem Erdbebenrisiko wie Italien und Griechenland kennzeichnet, wo die Erdbeben der letzten Jahrzehnte Tausende von Opfern gefordert und umfangreiche wirtschaftliche Schäden verursacht haben, aber auch in einigen weniger gefährdeten Gebieten von Mitgliedstaaten wie Deutschland, Frankreich und Spanien. Ebenso ist die Energieleistung europäischer Gebäude unbefriedigend, denn die in Gebäuden verbrauchte Energie ist eine der wichtigsten Quellen von CO₂-Emissionen in Europa. Daher ist ein organischer Aktionsplan für die Union ein vorrangiges Ziel, um den vorhandenen Gebäudebestand umzubauen und zu modernisieren. Der Plan muss in Anbetracht der enormen Zahl der zu berücksichtigenden Bauten auf den Kriterien hoher Effizienz sowie wirtschaftlicher und ökologischer Nachhaltigkeit basieren. Dieses Ziel ist im Beschluss (EU) 2019/420 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2019 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 77I vom 20.3.2019, S. 1) umfassend berücksichtigt. Im Vergleich zur Vergangenheit gilt in diesem Beschluss der Prävention und der diesbezüglichen Rolle der Union durch eine immer wirksamere Integration von Risikominderungsmaßnahmen und Kohäsionspolitik viel mehr Aufmerksamkeit. Im Rahmen dieses Pilotprojekts sind, auch durch die Prüfung spezifisch identifizierter Fallstudien, Lösungen definiert, die gleichzeitig und so wenig invasiv wie möglich sowohl die Senkung der Erdbebenanfälligkeit als auch die Steigerung der Energieeffizienz auf eine Weise erlauben, die deutliche Umweltauswirkungen (Verringerung der CO₂-Emissionen, Verringerung der Abfallmengen, die aus umfangreichen Maßnahmen zur Ersetzung von Gebäuden resultieren würden, usw.) zeitigen würde. Die zu konzipierenden Maßnahmen sollten auf den im Energiebereich mit der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) und der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EU und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) bereits gemachten Erfahrungen aufbauen, allerdings begrenzt auf die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, und in einen Prozess nachhaltiger Interventionen einbezogen, der auch die Erdbebenverstärkung umfasst. Die geplanten Tätigkeiten sollten direkt in diejenigen integriert werden bzw. diejenigen ergänzen, die bereits in der Gemeinsamen Forschungsstelle angelaufen sind, insbesondere im Rahmen des Projekts SAFESUST.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 03	PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN								
10 03 01	Direkte Forschung im Rahmen von Euratom	1,1	12 901 830	11 600 000	12 094 519	11 000 000	11 094 805,08	10 601 162,80	91,39
10 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
10 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	93 718,08	280 247,76	
10 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 10 03 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	93 718,08	280 247,76	
10 03 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Euratom (2007-2013)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 702,71	5 825,03	
10 03 52	Abschluss früherer Euratom-Rahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 10 03 — Total		12 901 830	11 600 000	12 094 519	11 000 000	11 191 225,87	10 887 235,59	93,86

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (2019-2020) („Euratom-Programm“) verwendet, das integraler Bestandteil des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ ist. Mit dem Euratom-Programm werden der Forschungs- und Innovationsrahmen im Nuklearbereich gestärkt und die Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten koordiniert, um so Überschneidungen zu vermeiden, eine kritische Masse in Schlüsselbereichen zu erhalten und eine optimale Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Das allgemeine Ziel des Euratom-Programms ist es, die Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich mit Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und dem Strahlenschutz im Nuklearbereich fortzusetzen, um einen potenziellen Beitrag zur langfristigen effizienten und sicheren Senkung der CO₂-Emissionen des Energiesystems zu leisten. Es umfasst sowohl die indirekten FTE-Maßnahmen zur Fusionsenergieforschung und -entwicklung, die Forschungstätigkeiten im Bereich Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz und die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Gefahrenabwehr. Die JRC leistet unabhängige auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Durchführung und Überwachung der Euratom-Politik, insbesondere auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung in den Bereichen nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr. Mit der Verwirklichung dieser Ziele unterstützt das Euratom-Programm die Ergebnisse in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „führende Rolle der Industrie“ und „gesellschaftliche Herausforderungen“ von „Horizont 2020“. Diese Ziele stehen in einem deutlichen Zusammenhang mit den Zielen der Strategien „Europa 2020“ und „Energie 2020“ und der Schaffung und des Funktionierens des Europäischen Forschungsraums.

Gemäß Artikel 7 Euratom-Vertrag ist das Euratom-Programm 2014-2018 auf fünf Jahre begrenzt. Das Euratom-Programm 2019-2020 stellt die nahtlose Fortführung des Programms im Zeitraum 2019-2020 sicher. So sind die Kontinuität und die Kohärenz der Maßnahmen während des gesamten Siebenjahreszeitraums 2014-2020 und damit eine größere Übereinstimmung mit dem Zeitrahmen von Horizont 2020 gewährleistet. Dies ist umso wichtiger, da die Euratom-Programme und Horizont 2020 sich gegenseitig verstärkende Ziele verfolgen.

10 03 01 *Direkte Forschung im Rahmen von Euratom**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 901 830	11 600 000	12 094 519	11 000 000	11 094 805,08	10 601 162,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur Umsetzung des Programms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020). Mit den direkten Maßnahmen des Euratom-Programms werden die nachstehenden Einzelziele verfolgt:

- Verbesserung der nuklearen Sicherheit, einschließlich Kernreaktor- und Kernbrennstoffsicherheit, Abfallentsorgung, einschließlich der geologischen Endlagerung sowie der Trennung und Transmutation, Stilllegung und Notfallvorsorge,
- Verbesserung der Gefahrenabwehr im Nuklearbereich, einschließlich Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, Nichtverbreitung, Bekämpfung des illegalen Kernmaterialhandels und Nuklearforensik,
- Steigerung der Exzellenz bei den nuklearwissenschaftlichen Grundlagen für die Normung,
- Unterstützung von Wissensmanagement sowie Aus- und Fortbildung,
- Unterstützung der Politik der Union zur Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich.

Finanziert werden hiermit auch die Tätigkeiten, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Nichtverbreitungsvertrag und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**10 03 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen und Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen. Hierunter fallen auch Ausgaben externer Nutzer, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der JRC zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der entsprechende Betrag wird auf 1 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948).

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1).

10 03 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**10 03 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	93 718,08	280 247,76

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**10 03 50** (Fortsetzung)

10 03 50 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Programm „Euratom“ im Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der entsprechende Betrag wird auf 5 466 000 EUR veranschlagt.

10 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen aus der Zeit vor 2014 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Programm „Euratom“) entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

10 03 51 Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Euratom (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 702,71	5 825,03

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**10 03 51** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/95/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40).

10 03 52 *Abschluss früherer Euratom-Rahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)***10 03 52** *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 04	SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE								
10 04 02	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 365 822,84	2 669 369,82	
10 04 03	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	24 667 647,32	19 093 583,27	
10 04 04	Betrieb des Hochfluss- reaktors								
10 04 04 01	Betrieb des Hochfluss- reaktors — Hochfluss- reaktor-Zusatzprogramme	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	7 536 833,06	6 252 036,86	
10 04 04 02	Betrieb des Hochfluss- reaktors — Abschluss der früheren Hochfluss- reaktor-Zusatzprogramme	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	85,—	641 700,82	
	Artikel 10 04 04 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	7 536 918,06	6 893 737,68	
	Kapitel 10 04 — Total		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	35 570 388,22	28 656 690,77	

10 04 02 **Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 365 822,84	2 669 369,82

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter decken. Dazu gehören Forschung und Erbringung von Dienstleistungen auf Vertragsbasis an Dritte, wie die Industrie, nationale und regionale Behörden sowie Verträge im Zusammenhang mit den Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören beispielsweise

- Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt, einschließlich zertifizierte Referenzmaterialien;
- der Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten, darunter Bestrahlungen im Hochflussreaktor (HFR) der JRC-Anstalt Petten für fremde Rechnung;

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)**10 04 02** (Fortsetzung)

- Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen in Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme, einschließlich der Industriecubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben;
- Kooperationsvereinbarungen mit Dritten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 4 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 3 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Der entsprechende Betrag wird auf 6 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21.

10 04 03 Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	24 667 647,32	19 093 583,27

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung decken, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb von „Horizont 2020“ zur Unterstützung der Politiken der Union ausführt. Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit Diensten der Europäischen Einrichtungen geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)**10 04 03** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der entsprechende Betrag wird auf 67 800 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21.

10 04 04 Betrieb des Hochflussreaktors**10 04 04 01** Betrieb des Hochflussreaktors — Hochflussreaktor-Zusatzprogramme*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	7 536 833,06	6 252 036,86

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung des HFR-Zusatzprogramms eingegangen werden.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des Zusatzprogramms sind

- ein sicherer, stabiler und zuverlässiger Neutronenfluss zu Versuchszwecken;
- Forschung zu und Entwicklung von Material- und Brennstoffwissenschaften im Interesse einer noch höheren Sicherheit bestehender und künftiger Kernreaktoren (Kernspaltung und Fusion), Radioisotopen für medizinische Anwendungen, Alterung und Lebensdauer von Reaktoren sowie Abfallentsorgung;
- Nutzung als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)**10 04 04** (Fortsetzung)

10 04 04 01 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen der betreffenden Mitgliedstaaten (derzeit die Niederlande und Frankreich) bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

Der entsprechende Betrag wird auf 7 550 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (Euratom) 2017/956 des Rates vom 29. Mai 2017 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2016-2019) (ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 23).

10 04 04 02 Betrieb des Hochflussreaktors — Abschluss der früheren Hochflussreaktor-Zusatzprogramme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	85,—	641 700,82

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung früherer HFR-Zusatzprogramme eingegangen wurden und nicht durch Zahlungsermächtigungen aus früheren Haushaltsjahren gedeckt sind.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des Zusatzprogramms sind

- ein sicherer, stabiler und zuverlässiger Neutronenfluss zu Versuchszwecken;
- Forschung zu und Entwicklung von Material- und Brennstoffwissenschaften im Interesse einer noch höheren Sicherheit bestehender und künftiger Kernreaktoren (Kernspaltung und Fusion), Radioisotopen für medizinische Anwendungen, Alterung und Lebensdauer von Reaktoren sowie Abfallentsorgung;
- Nutzung als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE *(Fortsetzung)***10 04 04** *(Fortsetzung)***10 04 04 02** *(Fortsetzung)*

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen der betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992 bis 1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25).

Entscheidung 2007/773/Euratom des Rates vom 26. November 2007 über die Verlängerung des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms um ein Jahr (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 29).

Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25. Mai 2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 13).

Beschluss 2012/709/Euratom des Rates vom 13. November 2012 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2012-2015) (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 59).

Beschluss (Euratom) 2017/956 des Rates vom 29. Mai 2017 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2016-2019) (ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 23).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 05 — ALTLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 05	ALTLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS								
10 05 01	Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle								
		1,1	31 623 000	29 500 000	30 845 000	27 000 000	30 105 749,69	25 945 726,22	87,95
	Kapitel 10 05 — Total		31 623 000	29 500 000	30 845 000	27 000 000	30 105 749,69	25 945 726,22	87,95

10 05 01 Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 623 000	29 500 000	30 845 000	27 000 000	30 105 749,69	25 945 726,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines Aktionsprogramms zur Verminderung und Beseitigung der nuklearen Altlasten aus Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle seit ihrer Gründung.

Sie decken den Rückbau abgeschalteter Anlagen sowie die Entsorgung der Abfälle aus diesen Anlagen.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) sind die Mittel ebenfalls für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

In Posten 6 6 0 0 des Einnahmeplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung gegebenenfalls als zusätzliche Mittel unter diesem Artikel bereitgestellt werden.

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 über nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(99) 114 endg.).

KAPITEL 10 05 — ATTLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS *(Fortsetzung)***10 05 01** *(Fortsetzung)*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 2004 zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (SEK(2004) 621 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. Januar 2009 zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (KOM(2008) 903 endg.).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 25. Oktober 2013 zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (COM(2013) 734 final).

KOMMISSION

TITEL 11

MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

TITEL 11

MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“	45 485 660	45 485 660	45 291 501	45 291 501	44 187 894,52	44 187 894,52
11 03	OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI	80 156 978	78 231 978	30 741 978	33 184 978	94 312 163,52	97 447 429,41
	Reserven (40 02 41)	67 843 000	64 300 000	117 158 000	108 850 000		
		147 999 978	142 531 978	147 899 978	142 034 978	94 312 163,52	97 447 429,41
11 06	EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS	971 092 193	781 087 055	951 736 633	582 057 956	1 083 291 731,35	785 802 942,87
	Titel 11 — Total	1 096 734 831	904 804 693	1 027 770 112	660 534 435	1 221 791 789,39	927 438 266,80
	Reserven (40 02 41)	67 843 000	64 300 000	117 158 000	108 850 000		
		1 164 577 831	969 104 693	1 144 928 112	769 384 435	1 221 791 789,39	927 438 266,80

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

TITEL 11

MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
11 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“					
11 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs</i>	5,2	31 434 097	31 335 358	30 022 065,20	95,51
11 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>					
11 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 396 761	2 358 053	2 781 074,—	116,03
11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 671 073	2 672 342	2 434 233,—	91,13
	<i>Artikel 11 01 02 — Subtotal</i>		5 067 834	5 030 395	5 215 307,—	102,91
11 01 03	<i>Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>	5,2	2 084 729	2 100 748	2 403 613,06	115,30
11 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs</i>					
11 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung	2	3 602 021	3 600 000	3 499 909,26	97,17
	<i>Artikel 11 01 04 — Subtotal</i>		3 602 021	3 600 000	3 499 909,26	97,17
11 01 06	<i>Exekutivagenturen</i>					
11 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds	2	3 296 979	3 225 000	3 047 000,—	92,42
	<i>Artikel 11 01 06 — Subtotal</i>		3 296 979	3 225 000	3 047 000,—	92,42
	Kapitel 11 01 — Total		45 485 660	45 291 501	44 187 894,52	97,15

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)**11 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
31 434 097	31 335 358	30 022 065,20

11 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“**11 01 02 01 Externes Personal**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 396 761	2 358 053	2 781 074,—

11 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 671 073	2 672 342	2 434 233,—

11 01 03 Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 084 729	2 100 748	2 403 613,06

11 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs**11 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 602 021	3 600 000	3 499 909,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der nichtoperativen technischen Hilfe für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)

11 01 04 (Fortsetzung)

11 01 04 01 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige und Personal der Agenturen) am Hauptsitz in Höhe von bis zu 850 000 EUR, einschließlich Unterstützungsausgaben (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung des EMFF und zum Abschluss von Maßnahmen zur technischen Unterstützung im Rahmen des Vorläuferfonds (Europäischer Fischereifonds, EFF);
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus in diesem Posten eingetragenen Mitteln bezahlten externen Personals in den Delegationen anfallen;
- Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen;
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Informationskampagnen und Veröffentlichungen im Bereich der maritimen Angelegenheiten und der Fischerei;
- Ausgaben für IT (Ausrüstung und Dienste);
- Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen;
- allen weiteren Ausgaben für nichtoperative technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)**11 01 06 Exekutivagenturen**

11 01 06 01 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 296 979	3 225 000	3 047 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Europäischen Meeres- und Fischereifonds sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in dem Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Beschluss C(2014) 4636 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9414 vom 23. Dezember 2013 hinsichtlich der Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 03	OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI								
11 03 01	<i>Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern</i>	2	74 756 978	72 831 978	25 441 978	27 884 978	89 332 124,—	92 467 389,89	126,96
	Reserven (40 02 41)		67 843 000	64 300 000	117 158 000	108 850 000			
			142 599 978	137 131 978	142 599 978	136 734 978	89 332 124,—	92 467 389,89	
11 03 02	<i>Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)</i>	2	5 400 000	5 400 000	5 300 000	5 300 000	4 980 039,52	4 980 039,52	92,22
	Kapitel 11 03 — Total		80 156 978	78 231 978	30 741 978	33 184 978	94 312 163,52	97 447 429,41	124,56
	Reserven (40 02 41)		67 843 000	64 300 000	117 158 000	108 850 000			
			147 999 978	142 531 978	147 899 978	142 034 978	94 312 163,52	97 447 429,41	

11 03 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 03 01	74 756 978	72 831 978	25 441 978	27 884 978	89 332 124,—	92 467 389,89
Reserven (40 02 41)	67 843 000	64 300 000	117 158 000	108 850 000		
Total	142 599 978	137 131 978	142 599 978	136 734 978	89 332 124,—	92 467 389,89

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere Artikel 31.

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Union und den Regierungen folgender Länder:

Stand (Dezember 2019)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
Vorläufig angewandte oder geltende Abkommen und Protokolle (und finanzieller Ausgleich für 2020 unter Artikel 11 03 01)	Cabo Verde	Beschluss (EU) 2019/951	17. Mai 2019	L 154, 12.6.2019	20.5.2019 bis 19.5.2024
	Côte d'Ivoire	Beschluss (EU) 2019/385	4. März 2019	L 70, 12.3.2019	1.8.2018 bis 31.12.2024
	Gambia	Beschluss (EU) 2019/1332	25. Juni 2019	L 208, 8.8.2019	31.7.2019 bis 30.7.2025
	Grönland	Beschluss (EU) 2016/817	17. Mai 2016	L 136, 25.5.2016	1.1.2016 bis 31.12.2020
	Guinea-Bissau	Beschluss (EU) 2019/1088	6. Juni 2019	L 173, 27.6.2019	15.6.2019 bis 14.6.2024
	Mauritius	Beschluss (EU) 2018/754	14. Mai 2018	L 128, 24.5.2018	8.12.2017 bis 7.12.2021
	Marokko	Beschluss (EU) 2019/441	4. März 2019	L 77, 20.3.2019	18.7.2019 bis 17.7.2023

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 03 01**

(Fortsetzung)

Stand (Dezember 2019)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABL.	Laufzeit
Neu auszuhandelnde oder derzeit verhandelte Abkommen und Protokolle oder solche mit laufenden Rechtssetzungsverfahren (finanzieller Ausgleich unter Artikel 40 02 41)	Cookinseln	Beschluss (EU) 2017/418	28. Februar 2017	L 64, 10.3.2017	14.10.2016 bis 13.10.2020
	Gabun	Beschluss 2014/232/EU	14. April 2014	L 125, 26.4.2014	Ausgelaufen
	Ghana (*)	—	—	—	—
	Kiribati	Beschluss 2014/60/EU	28. Januar 2014	L 38, 7.2.2014	Ausgelaufen
	Liberia	Beschluss (EU) 2016/1062	24. Mai 2016	L 177, 1.7.2016	9.12.2015 bis 8.12.2020
	Madagaskar	Beschluss (EU) 2015/1893	5. Oktober 2015	L 277, 22.10.2015	Ausgelaufen
	Mauretanien	Beschluss (EU) 2019/1918	8. November 2019	L 297, 18.11.2019	16.11.2015 bis 15.11.2020
	Mosambik	Beschluss 2012/306/EU	12. Juni 2012	L 153 vom 14.6.2012	Ausgelaufen
	São Tomé und Príncipe	Beschluss (EU) 2019/2218	24. Oktober 2019	L 333, 27.12.2019	19.12.2019 bis 18.12.2024
	Senegal	Beschluss (EU) 2019/1925	14. November 2019	L 299, 20.11.2019	fünf Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens
	Seychellen	Beschluss 2014/306/EU	13. Mai 2015	L 160, 29.5.2014	18.1.2014 bis 17.1.2020

(*) Die Kommission wurde am 3. März 2017 ermächtigt, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines dazugehörigen Protokolls mit der Republik Ghana aufzunehmen.

11 03 02**Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 400 000	5 400 000	5 300 000	5 300 000	4 980 039,52	4 980 039,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Union an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind. Sie umfassen u. a. obligatorische Beiträge zu den nachstehenden regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen:

— Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR),

— Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI *(Fortsetzung)***11 03 02** *(Fortsetzung)*

- Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT),
- Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC),
- Nordwestatlantische Fischereiorganisation (NAFO),
- Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC),
- Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM),
- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO),
- Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA),
- Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC, ex-MHLC),
- Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP),
- Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC),
- Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO),
- Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT),
- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS),
- Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (NPFC).

Diese Mittel sind ebenfalls zur Deckung des finanziellen Beitrags der Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien, insbesondere die Internationale Meeresbodenbehörde und der Internationale Seegerichtshof, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1).

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 03 02** (Fortsetzung)

Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere die Artikel 29 und 30.

Beschluss (EU) 2015/2437 des Rates vom 14. Dezember 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Kommission über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) betreffend die Mitgliedschaft der Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 27).

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI *(Fortsetzung)***11 03 02** *(Fortsetzung)**Verweise*

Von der Kommission am 1. Juni 2018 vorgelegte Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Beitritt zum Übereinkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik aufzunehmen (COM(2018) 376).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06	EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS								
11 06 09	Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 11	Abschluss des Europäischen Fischereifonds — Operative technische Unterstützung (2007-2013)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 12	Abschluss des Europäischen Fischereifonds — Konvergenzziel (2007-2013)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	19 297 077,58	
11 06 13	Abschluss des Europäischen Fischereifonds — Außerhalb des Konvergenzziels (2007-2013)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 971 312,75	
11 06 14	Abschluss der Interventionen bei Fischereierzeugnissen (2007-2013)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 15	Abschluss des Fischereiprogramms zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage (2007-2013)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 51	Abschluss früherer Programme aus der Zeit vor 2000	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 52	Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei 2000 bis 2006	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	337 389,68	
11 06 60	Unterstützung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischereigebiete und der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik	2	858 467 679	680 000 000	843 250 018	490 000 000	976 296 685,96	672 048 899,43	98,83
11 06 61	Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Meerespolitik der Europäischen Union	2	50 740 000	45 000 000	49 340 314	41 100 000	47 828 941,10	32 398 767,41	72,00

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlung- en 2018/ 2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06 62	Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Integrierten Meerespolitik								
11 06 62 01	Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse	2	10 817 000	8 300 000	9 300 000	6 900 000	9 155 000,—	6 164 103,94	74,27
11 06 62 02	Kontrolle und Durchsetzung	2	5 500 000	5 500 000	5 500 000	4 400 000	5 491 013,59	6 978 467,27	126,88
11 06 62 03	Freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen	2	13 040 242	12 000 000	13 640 000	9 500 000	12 291 990,—	14 228 878,93	118,57
11 06 62 04	Steuerung und Kommunikation	2	5 900 000	4 200 000	5 900 000	4 100 000	4 291 223,48	4 101 540,96	97,66
11 06 62 05	Marktinformationen	2	4 840 000	4 100 000	4 400 000	4 000 000	4 300 868,43	4 734 996,83	115,49
	<i>Artikel 11 06 62 — Subtotal</i>		40 097 242	34 100 000	38 740 000	28 900 000	35 530 095,50	36 207 987,93	106,18
11 06 63	Europäischer Meeres- und Fischereifonds — Technische Unterstützung								
11 06 63 01	Europäischer Meeres- und Fischereifonds — Operative technische Hilfe	2	4 050 217	3 900 000	3 900 000	3 900 000	4 023 008,70	3 822 793,26	98,02
11 06 63 02	Europäischer Meeres- und Fischereifonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 11 06 63 — Subtotal</i>		4 050 217	3 900 000	3 900 000	3 900 000	4 023 008,70	3 822 793,26	98,02
11 06 64	Europäische Fischereiaufsichtsagentur	2	16 737 055	16 737 055	16 506 301	16 506 301	16 813 000,09	16 813 000,—	100,45
11 06 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
11 06 77 02	Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06 77	(Fortsetzung)								
11 06 77 07	Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen	2	p.m.	p.m.	p.m.	361 655	0,—	361 655,40	
11 06 77 08	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Fischerei	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	229 054,56	
11 06 77 09	Pilotprojekt — Entwicklung innovativer und mit geringen Umweltauswirkungen verbundener Offshore-Fischfangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei	2	p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	187 500,—	
11 06 77 10	Pilotprojekt — Bewertung freiwilliger Angaben zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in der EU	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	127 504,87	
11 06 77 11	Pilotprojekt — Modernisierung der Fischereikontrolle und Optimierung der Überwachung der Fischereifahrzeuge anhand innovativer europäischer Systeme	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Gemeinsamer Lehrplan für Schiffsführer von kleinen gewerblich genutzten Schiffen	2	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—	
11 06 77 14	Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle	2	p.m.	400 000	p.m.	390 000	1 300 000,—	0,—	0
11 06 77 15	Pilotprojekt — Handbuch bewährter Verfahren für Kreuzfahrten	2	p.m.	350 000	p.m.	210 000	700 000,—	0,—	0

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlung- en 2018/ 2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06 77 16	Pilotprojekt — Plattform der Union für Erzeugerorganisationen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur	2	p.m.	200 000	p.m.	150 000	500 000,—	0,—	0
11 06 77 17	Pilotprojekt — Kontrollsystem für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch	2	p.m.	150 000	p.m.	90 000	300 000,—	0,—	0
11 06 77 18	Pilotprojekt — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten	2	1 000 000	250 000					
	Artikel 11 06 77 — Subtotal		1 000 000	1 350 000	p.m.	1 651 655	2 800 000,—	905 714,83	67,09
	Kapitel 11 06 — Total		971 092 193	781 087 055	951 736 633	582 057 956	1 083 291 731,35	785 802 942,87	100,60

Erläuterungen

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen unter Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für alle Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)-Haushaltslinien in diesem Kapitel führen.

Bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel wurde für den Artikel 11 06 60 ein Betrag von 90 000 000 EUR angesetzt, der vom Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans zugewiesen wird.

11 06 09 Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für die spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren.

Infolge des Untergangs der „Prestige“ wurden 30 000 000 EUR für Sondermaßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest betroffenen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen zugewiesen.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 09** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 81).

11 06 11 Abschluss des Europäischen Fischereifonds — Operative technische Unterstützung (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Maßnahmen der technischen Unterstützung aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen. Die technische Unterstützung umfasst Studien, Bewertungen, an die Partner gerichtete Aktionen, Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von elektronischen Verwaltungs-, Begleit-, Audit-, Inspektions- und Bewertungssystemen, Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die einschlägige Praxis sowie die Errichtung transnationaler und unionsweiter Netze der Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete.

Die technische Hilfe umfasst Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des EFF.

Diese Mittel können insbesondere die Finanzierung decken von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Informationen und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für IT und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Netzwerkunterstützung und Austausch bewährter Verfahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 12 Abschluss des Europäischen Fischereifonds — Konvergenzziel (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	19 297 077,58

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den operationellen Programmen im Rahmen des Konvergenzziels des Europäischen Fischereifonds (EFF) im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Gewährleistung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fischereiflotten und den verfügbaren Ressourcen sowie der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen zudem der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

11 06 13 Abschluss des Europäischen Fischereifonds — Außerhalb des Konvergenzziels (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 971 312,75

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Zusammenhang mit Europäischen Fischereifonds (EFF)-Maßnahmen außerhalb des Konvergenzziels für Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen zudem der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)

11 06 14 Abschluss der Interventionen bei Fischereierzeugnissen (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

11 06 15 Abschluss des Fischereiprogramms zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage dieser Regionen bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates vom 21. Mai 2007 über eine Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage, den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln sowie Französisch-Guayana und Réunion (ABl. L 176 vom 6.7.2007, S. 1).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)

11 06 51 *Abschluss früherer Programme aus der Zeit vor 2000*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) zu decken.

Dieser Artikel dient zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen im Rahmen des FIAF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende und bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind. Es werden hiermit auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Strukturfonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des FIAF für Interventionen auszus zahlen sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 51** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (COM(97) 642).

11 06 52 **Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei 2000 bis 2006**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	337 389,68

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln wird die Abwicklung der noch offenen Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000 bis 2006 durch das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) finanziert.

Zudem wird daraus die Abwicklung der noch offenen Verpflichtungen aus dem Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung des Programmplanungszeitraums 2000 bis 2006 und der noch offenen vormaligen Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 für Nicht-Ziel-1-Gebiete durch das FI AF finanziert.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 52** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, und insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

11 06 60 **Unterstützung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischereigebiete und der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
858 467 679	680 000 000	843 250 018	490 000 000	976 296 685,96	672 048 899,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit den operationellen Programmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) zur Ankurbelung der Beschäftigung, zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei und Aquakultur, zur Förderung der kleinen Fischerei unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten, zur Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Fischerei und Aquakultur und zur Unterstützung bei der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 60** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1). insbesondere Artikel 5 Buchstaben a, c und d.

11 06 61 *Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Meerespolitik der Europäischen Union*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 740 000	45 000 000	49 340 314	41 100 000	47 828 941,10	32 398 767,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der Durchführung des Unterstützungsprogramms zur Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik ergeben, das unter anderem Folgendes umfasst:

- das Europäische Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk,
- Projekte, einschließlich Testvorhaben und Kooperationsprojekte,
- die Umsetzung des Fahrplans für die Schaffung des gemeinsamen Informationsraums,
- Pilotstudien zur grenzübergreifenden maritimen Raumplanung,
- IT-Anwendungen wie das maritime Forum und der europäische Meeresatlas,
- Veranstaltungen und Konferenzen,
- Entwicklung und Follow-up von Strategien für Meeresbecken,
- Initiativen zur Kofinanzierung, zum Erwerb und zur Unterhaltung von Meeresbeobachtungssystemen und technischer Instrumente für die Konzipierung, die Errichtung und den Betrieb eines operationellen europäischen Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzes mit dem Ziel, die Erhebung, den Erwerb, die Aggregation, Verarbeitung, Qualitätskontrolle, Wiederverwendung und Verteilung von Meeresdaten und -wissen durch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den betroffenen internationalen Einrichtungen zu erleichtern,

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 61** (Fortsetzung)

— Sekretariats- oder Unterstützungsdienste,

— Studien, die europaweit und für einzelne Meeresräume Wachstumsbarrieren, neue Optionen sowie die Auswirkungen menschlicher Eingriffe auf die Meeresumwelt untersuchen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1). insbesondere Artikel 5 Buchstabe b.

11 06 62 Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Integrierten Meerespolitik**11 06 62 01** Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 817 000	8 300 000	9 300 000	6 900 000	9 155 000,—	6 164 103,94

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel

— für die Beteiligung der Europäischen Union an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen nationaler mehrjähriger Programme für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten, die 2013 oder früher gestartet wurden;

— zur Finanzierung von Studien und Pilotprojekten der Kommission, die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt werden und die für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik, einschließlich alternativer Methoden für eine nachhaltige Fischerei, erforderlich sind;

— für die Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen und Gutachten durch Wissenschaftseinrichtungen, einschließlich internationaler Beratungsgremien für Bestandsabschätzungen, durch unabhängige Sachverständige und durch Forschungsinstitute;

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)**11 06 62 01** (Fortsetzung)

- für Kosten, die der Kommission durch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten, der Organisation und Leitung von Fischereisachverständigensitzungen und der Verwaltung der jährlichen Arbeitsprogramme im Zusammenhang mit fischereiwissenschaftlicher und fischereitechnischer Expertise, der Verarbeitung von Datenabrufen und Datensätzen sowie der Vorbereitungsarbeit für die Vorlage wissenschaftlicher Stellungnahmen und Gutachten entstehen;
- für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Datenerhebung, einschließlich der Erstellung und Verwaltung regionaler Datenbanken zur Archivierung, Verwaltung und Nutzung von Daten, die die regionale Zusammenarbeit fördern und die Datenerhebung und -verwaltung sowie die wissenschaftliche Expertise im Bereich der Fischereiwirtschaft verbessern;
- für Verwaltungsabsprachen mit der Gemeinsamen Forschungsstelle oder anderen Beratungsgremien der Europäischen Union zur Übernahme des Sekretariats des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF), zur ersten Auswertung der Daten und zur Aufbereitung der Daten zur Einschätzung der Bestandslage;
- Vergütungen für Mitglieder des STECF und für vom STECF eingeladene externe Sachverständige, die in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Kommission vom 25. Februar 2016 zur Einsetzung eines Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (ABl. C 74 vom 26.2.2016, S. 4) mit Dienstleistungen betraut werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 84 Buchstabe a.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission vom 14. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates hinsichtlich der Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verwaltung von Basisdaten über den Fischereisektor (ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 24).

Beschluss der Kommission vom 25. Februar 2016 zur Einsetzung eines Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (ABl. C 74 vom 26.2.2016, S. 4).

11 06 62 02 Kontrolle und Durchsetzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	5 500 000	5 500 000	4 400 000	5 491 013,59	6 978 467,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für die Finanzierung von Maßnahmen im Zeitraum 2007-2013, die mit folgenden Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik im Zusammenhang stehen:

- Investitionen, die mit Kontrolltätigkeiten von Verwaltungsdienststellen oder dem Privatsektor zusammenhängen, auch mit dem Einsatz neuer Kontrolltechnologien wie elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystemen, Schiffüberwachungssystemen und automatischen Schiffsidentifizierungssystemen in Verbindung mit Schiffsortungssystemen sowie dem Erwerb und der Modernisierung von Kontrollmitteln;
- Schulungs- und Austauschprogramme für die mit Aufgaben der Fischereiüberwachung und -kontrolle beauftragten Beamten;
- Durchführung von Pilotkontroll- und -beobachterprogrammen;
- Kosten-Nutzen-Analysen, Ausgabenkontrollen und Audits der zuständigen Behörden hinsichtlich der Durchführung von Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen;
- Initiativen, auch in Form von Seminaren und mit Hilfe von Medienwerkzeugen, zur Sensibilisierung sowohl von Fischern als auch anderen Akteuren, wie Inspektoren, Staatsanwälten und Richtern, ebenso wie der breiten Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, unverantwortliche und illegale Fischerei zu bekämpfen und die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik durchzusetzen;
- Systeme und Verfahren der Rückverfolgbarkeit und Instrumente zur Steuerung der Flottenkapazität mittels Überwachung der Maschinenleistung;
- Pilotprojekte wie closed circuit television — Überwachungskameras (CCTV).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung von Kontrollmaßnahmen unter direkter Mittelverwaltung im Rahmen des EMFF:

- gemeinsamer Erwerb und gemeinsames Chartern von Patrouillenschiffen, -flugzeugen und -hubschraubern durch verschiedene Mitgliedstaaten desselben geografischen Gebiets, sofern diese Ausrüstungen mindestens 60 % ihrer auf Jahresbasis berechneten gesamten Einsatzzeit für die Überwachung der Fischerei genutzt werden;
- Ausgaben für die Bewertung und Entwicklung von neuen Kontrolltechnologien sowie Verfahren zum Datenaustausch,
- operative Ausgaben im Zusammenhang mit der von der Kommission vorgenommenen Überwachung und Bewertung der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere für Überprüfungs-, Inspektions- und Auditreisen, Ausrüstung und Schulung der Kommissionsbeamten, Organisation von oder Teilnahme an Sitzungen einschließlich des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Studien, IT-Dienstleistungen und -Dienstleister und das Chartern oder der Erwerb von Inspektionsmitteln durch die Kommission gemäß Titel X der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,
- Unterstützung für die Durchführung von transnationalen Projekten zur Einrichtung und Erprobung von zwischenstaatlichen Systemen zur Kontrolle, Inspektion und Durchführung gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,
- internationale Programme zur Schulung des für die Begleitung, Kontrolle und Überwachung von Fangtätigkeiten zuständigen Personals,
- Initiativen, auch in Form von Seminaren und Medieninstrumenten, zur Vereinheitlichung der Auslegung von Rechtsvorschriften und der sich daraus ergebenden Kontrollen innerhalb der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 86.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 391/2007 der Kommission vom 11. April 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates in Bezug auf die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der gemeinsamen Fischereipolitik entstehen (ABl. L 97 vom 12.4.2007, S. 30).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

11 06 62 03 Freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 040 242	12 000 000	13 640 000	9 500 000	12 291 990,—	14 228 878,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der freiwilligen Beiträge der Europäischen Union zu internationalen Organisationen, die im Bereich der Fischerei und des Seerechts aktiv sind. Sie sind insbesondere bestimmt für

- vorbereitende Arbeiten zu neuen Abkommen über nachhaltige Fischerei;
- Beiträge und Anmeldegebühren für Sitzungen internationaler Fischereiorganisationen, die gemäß Artikel 217 des AEUV eingerichtet wurden, in denen die Europäische Union Beobachterstatus hat, d. h. der Internationalen Walfangkommission (IWC) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Unterstützung, Begleitung und Umsetzung regionaler Vorhaben, insbesondere durch Beiträge zu gemeinsamen internationalen Kontrolltätigkeiten einschließlich künftiger Überwachungsprogramme in Gewässern Westafrikas und im Westpazifik;
- Finanzbeiträge für die vorbereitenden Arbeiten der neuen internationalen Fischereiorganisationen, die für die Union von Interesse sind;

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)

11 06 62 (Fortsetzung)

11 06 62 03 (Fortsetzung)

- finanzielle Beteiligung an wissenschaftlichen Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen, die für die Europäische Union von besonderem Interesse sind;
- finanzielle Beteiligung an Maßnahmen, einschließlich Arbeitssitzungen, informelle oder außerordentliche Sitzungen der Vertragsparteien, die der Förderung der Interessen der Union in internationalen Organisationen dienen und durch die die Zusammenarbeit mit ihren Partnern in diesen Organisationen verstärkt wird, einschließlich der Kosten der Teilnahme von Vertretern aus Drittländern bei Verhandlungen und Sitzungen im Rahmen internationaler Foren und Organisationen wenn Interesse der Union notwendig ist;
- Zuschüsse an regionale Einrichtungen, an denen Küstenstaaten in der betreffenden Unterregion beteiligt sind.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 88.

11 06 62 04 Steuerung und Kommunikation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 900 000	4 200 000	5 900 000	4 100 000	4 291 223,48	4 101 540,96

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen zur Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Akteuren der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik:

- Subventionen für Beiräte (nach Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurden die sieben bestehenden Regionalbeiräte zu Beiräten umgewandelt, und es wurden drei neue Beiräte geschaffen) zur Deckung der operativen Kosten sowie der Dolmetsch- und Übersetzungskosten von Sitzungen dieser Beiräte;
- Durchführung von Maßnahmen zur Erläuterung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik und Bereitstellung von einschlägigem Informationsmaterial für den Fischereisektor und die beteiligten Kreise.

Die Kommission unterstützt die Arbeit der Beiräte auch weiterhin finanziell. Sie wird bei Bedarf an Sitzungen teilnehmen und die von den Beiräten herausgegebenen Empfehlungen analysieren, die bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden können. Durch die Konsultation der Interessenträger in den Beiräten wird die Mitwirkung der Berufsgruppen und anderer Interessengruppen am Prozess der Gemeinsamen Fischereipolitik gefördert, damit regionalen Besonderheiten stärker Rechnung getragen werden kann.

Ein Teil dieser Mittel wird auch für Informations- und Aufklärungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik sowie für Mitteilungen an Beteiligte verwendet. Besonderes Gewicht wird weiterhin darauf gelegt, den Akteuren und Fachmedien in den Mitgliedstaaten sowie den Kandidatenländern die Gemeinsame Fischereipolitik und die Integrierte Meerespolitik zu erläutern.

Etwaige Einnahmen können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)

11 06 62 (Fortsetzung)

11 06 62 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 89 und 91.

Verweise

Delegierte Verordnung (EU) 2015/242 der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsweise der Beiräte im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 41 vom 17.2.2015, S. 1).

11 06 62 05 Marktinformationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 840 000	4 100 000	4 400 000	4 000 000	4 300 868,43	4 734 996,83

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktinformationen über Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur bestimmt. Zu den spezifischen Maßnahmen zählen u. a.:

- vollständige Betriebsbereitschaft der Marktbeobachtungsstelle,
- Zusammentragen, Analyse und Verbreitung wirtschaftlicher Kenntnisse und des Verständnisses für den Unionsmarkt für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur in der Versorgungskette unter Berücksichtigung des internationalen Kontexts,
- Vornahme regelmäßiger Preiserhebungen in der Versorgungskette der Europäischen Union für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur und Durchführung von Analysen zu Markttendenzen,
- Bereitstellung von Ad-hoc-Marktstudien und einer Methodik für Erhebungen über die Preisbildung,
- Erleichterung des Zugangs zu vorhandenen Daten über Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, die entsprechend den Vorschriften der Europäischen Union erfasst wurden,
- Bereitstellung von Marktinformationen auf angemessenem Niveau für die jeweiligen Interessenträger.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 06 63 *Europäischer Meeres- und Fischereifonds — Technische Unterstützung*11 06 63 01 *Europäischer Meeres- und Fischereifonds — Operative technische Hilfe*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 050 217	3 900 000	3 900 000	3 900 000	4 023 008,70	3 822 793,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen zur technischen Hilfe aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

Die technische Hilfe umfasst Vorbereitungs-, Begleit-, Audit-, Bewertungs-, Überwachungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des EMFF.

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Studien, Bewertungen und Sachverständigengutachten,
- Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für Verwaltung, Überwachung, Audit, Kontrolle und Bewertung,

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 63** (Fortsetzung)

11 06 63 01 (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über Bewertungspraktiken,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Audits,
- Errichtung transnationaler und unionsweiter Netze der Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete in Küstenregionen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 06 63 02 Europäischer Meeres- und Fischereifonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 63** (Fortsetzung)

11 06 63 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt aus diesem Posten die Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in diesem Mitgliedstaat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 06 64 Europäische Fischereiaufsichtsagentur*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 737 055	16 737 055	16 506 301	16 506 301	16 813 000,09	16 813 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur und ihrer operativen Ausgaben bestimmt.

Die Aufsichtsagentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)

11 06 64 (Fortsetzung)

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 16 900 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 162 945 EUR erhöht sich um 16 737 055 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/1626 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 80).

Verweise

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104).

11 06 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

11 06 77 02 Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Rahmen des Pilotprojekts noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus früheren Jahren.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 77** (Fortsetzung)

11 06 77 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

11 06 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

11 06 77 07 Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	361 655	0,—	361 655,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

11 06 77 08 Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Fischerei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	229 054,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

11 06 77 09 Pilotprojekt — Entwicklung innovativer und mit geringen Umweltauswirkungen verbundener Offshore-Fischfangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	187 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 77** (Fortsetzung)

11 06 77 09 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

11 06 77 10 Pilotprojekt — Bewertung freiwilliger Angaben zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	127 504,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

11 06 77 11 Pilotprojekt — Modernisierung der Fischereikontrolle und Optimierung der Überwachung der Fischereifahrzeuge anhand innovativer europäischer Systeme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 11 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

11 06 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Gemeinsamer Lehrplan für Schiffsführer von kleinen gewerblich genutzten Schiffen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen vorbereitender Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

11 06 77 14 Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	390 000	1 300 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 77** (Fortsetzung)

11 06 77 14 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

11 06 77 15 Pilotprojekt — Handbuch bewährter Verfahren für Kreuzfahrten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	210 000	700 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der der Finanzierung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

11 06 77 16 Pilotprojekt — Plattform der Union für Erzeugerorganisationen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	150 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)

11 06 77 (Fortsetzung)

11 06 77 16 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

11 06 77 17 Pilotprojekt — Kontrollsystem für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	p.m.	90 000	300 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

11 06 77 18 Pilotprojekt — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Europa ist ein Schlüsselmarkt für die weltweite Kreuzfahrtbranche. Im Jahr 2015 unternahmen weltweit 25 300 000 Menschen eine Kreuzfahrt, womit 956 597 Arbeitsplätze verbunden sind und wodurch insgesamt 117 000 000 000 USD weltweit erwirtschaftet wurden. Die Nachfrage nach Kreuzfahrten ist in den zehn Jahren von 2005 bis 2015 um 62 % gestiegen.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (Fortsetzung)**11 06 77** (Fortsetzung)**11 06 77 18** (Fortsetzung)

All dies schlägt sich in wirtschaftlichem Wert und Arbeitsplätzen für Europa nieder. Die Küsten- und Meeresregionen müssen jedoch die notwendigen Bedingungen schaffen, um die Vorteile des Kreuzfahrttourismus besser zu integrieren. Vor diesem Hintergrund soll mit dieser vorbereitenden Maßnahme im Rahmen des bestehenden europaweiten Dialogs zwischen Kreuzfahrtveranstaltern, Häfen und Interessenträgern im Bereich Küstentourismus eine Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten erstellt werden. Der Schwerpunkt sollte auf den Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Anlandung von Kreuzfahrtschiffen liegen, aber auch auf den sozialen Auswirkungen und der Art, wie die Anlandungseinrichtungen der Häfen und der Regionen anzupassen sind. Diese Charta wird folgende Punkte umfassen:

- Entwicklung eines Verfahrens zur Einbindung aller beteiligten maritimen Interessenträger;
- Umweltaspekte und Umweltschutzmaßnahmen, mit denen die externen Effekte verringert werden sollen;
- soziale und wirtschaftliche Aspekte der Kreuzfahrten in den betreffenden Regionen;
- die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen Kreuzfahrthäfen und Städten;
- bestehende bewährte Verfahren.

Mithilfe dieser Charta können durch Kreuzfahrten hervorgerufene externe Effekte reduziert und der wirtschaftliche und soziale Nutzen für die Städte und ihre Einwohner gesteigert werden. Ein Beispiel ist der Austausch über bewährte Verfahren zum Umgang mit Überfüllungen, wie sie in der Hauptsaison vorkommen. Die Charta würde auch dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zwischen dem Kreuzfahrthafen und den städtischen Behörden zu verbessern. Außerdem muss in der Charta auf mögliche Umweltauswirkungen der Kreuzfahrtdienste eingegangen werden. Abgesehen davon wird die Charta die Aufmerksamkeit auf bereits bestehende bewährte Verfahren in verschiedenen Kreuzfahrthäfen lenken, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 12

FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

TITEL 12**FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION****Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FINANZSTABILITÄT, FINANZ- DIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION“	46 361 489	46 361 489	45 696 841	45 696 841	44 228 040,60	44 228 040,60
12 02	FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE	68 057 752	68 804 429	72 932 650	74 700 650	53 787 651,35	52 037 367,09
	Titel 12 — Total	114 419 241	115 165 918	118 629 491	120 397 491	98 015 691,95	96 265 407,69

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

TITEL 12

FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
12 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION“					
12 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs	5,2	38 064 726	37 554 590	35 771 742,05	93,98
12 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion“					
12 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 442 293	3 370 779	2 589 246,49	75,22
12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 329 993	2 253 781	3 003 180,11	128,89
	Artikel 12 01 02 — Subtotal		5 772 286	5 624 560	5 592 426,60	96,88
12 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion“	5,2	2 524 477	2 517 691	2 863 871,95	113,44
	Kapitel 12 01 — Total		46 361 489	45 696 841	44 228 040,60	95,40

12 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
38 064 726	37 554 590	35 771 742,05

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION“ (Fortsetzung)**12 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion“****12 01 02 01 Externes Personal***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 442 293	3 370 779	2 589 246,49

12 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 329 993	2 253 781	3 003 180,11

12 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 524 477	2 517 691	2 863 871,95

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 02	FINANZDIENSTLEIS- TUNGEN UND KAPIT- ALMÄRKTE								
12 02 01	<i>Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen</i>	1,1	3 316 355	3 450 000	3 500 000	4 600 000	4 064 080,96	4 143 403,12	120,10
12 02 03	<i>Normen in den Bereichen Rechnungs- legung und Abschlus- sprüfung</i>	1,1	8 788 000	8 739 500	8 615 000	8 515 000	8 236 600,—	7 777 196,20	88,99
12 02 04	<i>Europäische Bankenauf- sichtsbehörde</i>	1,1	18 973 718	18 973 718	19 158 256	19 158 256	17 126 495,56	17 126 495,56	90,26
12 02 05	<i>Europäische Aufsichts- behörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Alters- versorgung</i>	1,1	10 762 303	10 762 303	12 374 234	12 374 234	9 525 881,68	9 525 881,68	88,51
12 02 06	<i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichts- behörde</i>	1,1	24 017 376	24 017 376	27 235 160	27 235 160	11 965 818,15	11 965 818,15	49,82
12 02 08	<i>Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen</i>	1,1	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000,—	1 304 750,36	86,98
12 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
12 02 77 06	Pilotprojekt — Hori- zontale Task Force zur „Distributed-Ledger-Tech- nologie“ und zu Anwen- dungsmöglichkeiten für Regierungen	1,1	p.m.	446 532	p.m.	593 000	499 895,—	193 822,02	43,41
12 02 77 07	Pilotprojekt — Schaffung einer wirklichen Bank- enunion — Unter- suchung der Unters- chiede der für das Bank- enwesen geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern des Euro- Währungsgebiets und der Notwendigkeit ihrer Harmonisierung in einer Bankenunion	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	488 880,—	0,—	
12 02 77 08	Pilotprojekt — Euro- päischer Fonds für Crowd-finanzierte Inves- titionen	1,1	p.m.	190 000	p.m.	200 000	380 000,—	0,—	0

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 02 77	(Fortsetzung)								
12 02 77 09	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau zur Entwicklung methodischer Referenzwerte für die Integration von Umwelt- und Klimarisiken in den Unionsrahmen für die Bankenaufsicht	1,1	p.m.	550 000	550 000	275 000			
12 02 77 10	Vorbereitenden Maßnahme — Untersuchung der Folgen gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger	1,1	300 000	75 000					
12 02 77 11	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung	1,1	400 000	100 000					
	Artikel 12 02 77 — Subtotal		700 000	1 361 532	550 000	1 318 000	1 368 775,—	193 822,02	14,24
	Kapitel 12 02 — Total		68 057 752	68 804 429	72 932 650	74 700 650	53 787 651,35	52 037 367,09	75,63

12 02 01 Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 316 355	3 450 000	3 500 000	4 600 000	4 064 080,96	4 143 403,12

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Maßnahmen decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität und Kapitalmarktunion beitragen, sowie der Maßnahmen, die insbesondere zu Folgendem beitragen:

- Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen, einschließlich der Entwicklung und Verstärkung des Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen die weitreichenden Rechte und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarkts ohne Grenzen ergeben, wahrnehmen und voll ausschöpfen können. Die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen soll ferner dadurch gestärkt werden, dass die praktische Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten beobachtet und bewertet wird, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

12 02 01 (Fortsetzung)

- umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarkts auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarkts und die Anerkennung der aktiven Förderung des Funktionierens des Binnenmarkts;
- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, vornehmlich in den Bereichen Altersversorgung, freier Verkehr von Kapital und Finanzdienstleistungen, und Überwachung der Umsetzung von Regelungen durch die Mitgliedstaaten;
- Ausbau der Strategie für die Erstellung von Statistiken des Finanzdienstleistungssektors und die Konzipierung statistischer Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Eurostat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Stärkung und Weiterentwicklung der Finanzmärkte, der Kapitalmärkte sowie der Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen; Anpassung der Rahmenbedingungen für diese Märkte, insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Regelung der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer und der Transaktionen, um den Entwicklungen auf Unionsebene und globaler Ebene, der Einführung des Euro sowie neuen Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen; zu diesem Zweck sollen neue Maßnahmen vorgestellt werden, die auf die Konsolidierung abzielen, und eine Auswertung der kumulativen Auswirkungen der Regelungen vorgelegt werden;
- Verbesserung der Zahlungssysteme und der Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt; Verringerung der Kosten und Fristen für die damit verbundenen Transaktionen unter Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarkts; Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente gegenüber Drittländern, internationale Verhandlungen und Unterstützung von Drittländern bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;
- Umsetzung der zahlreichen im Aktionsplan Europäisches Corporate Governance und Gesellschaftsrecht angekündigten Maßnahmen zur Vorbereitung der erforderlichen Gesetzesvorschläge (ggf. Studien zu verschiedenen gezielten Themenbereichen);
- Aktive Teilnahme an den Sitzungen internationaler Verbände und Organisationen wie dem Internationalen Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS/AICA) oder der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO); hierzu zählen auch die Kosten für die Teilnahme der Kommission als Gruppenmitglied;
- Entwicklung von Folgenabschätzungen und Wirkungsanalysen auf den von diesem Kapitel betroffenen Politikfeldern mit dem Ziel, gegebenenfalls fachliche Maßnahmen entwickeln oder überarbeiten zu können;
- Aufbau und Pflege von Informationssystemen, die mit der Umsetzung und Weiterverfolgung von Politikmaßnahmen für den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- Unterstützung von Tätigkeiten, die durch Verstärkung der Konvergenz der Aufsichtspraktiken und Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungslegung innerhalb und außerhalb der Union zur Verwirklichung der Politikziele der Union beitragen sollen.

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 02 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Konsultationen, Studien, Umfragen, Evaluierungen, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsarbeit, Sensibilisierungs- und Schulungsmaterial sowie Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

12 02 03 Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 788 000	8 739 500	8 615 000	8 515 000	8 236 600,—	7 777 196,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Unionsprogramm zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung entstehen.

Das allgemeine Ziel dieses Programms besteht darin, die Rahmenbedingungen für einen funktionierenden Binnenmarkt zu verbessern, indem Funktionsweise, Tätigkeiten und Maßnahmen bestimmter Einrichtungen in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung unterstützt werden.

Vor allem vor dem Hintergrund der jüngsten Finanzkrise ist die Unionsfinanzierung von entscheidender Bedeutung, um eine wirksame und effiziente Überwachung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen sicherzustellen.

Unter das Programm fallen Tätigkeiten wie die Entwicklung oder Lieferung von Beiträgen zur Ausarbeitung von Standards sowie zur Anwendung, Bewertung oder Überwachung von Standards bzw. zur Kontrolle der Normungsprozesse zwecks Unterstützung der Umsetzung von Unionspolitiken im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 02 03** (Fortsetzung)

Bei diesem Programm handelt es sich um die Fortführung des mit dem Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8) eingerichteten Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1).

12 02 04 Europäische Bankenaufsichtsbehörde*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 973 718	18 973 718	19 158 256	19 158 256	17 126 495,56	17 126 495,56

Erläuterungen

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Diese Mittel sollen zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der EBA (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) beitragen.

Die Einnahmen der EBA stammen auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten.

Die EBA muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen zurückgezahlt wurden und auf die in Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) verwiesen wird, gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmeplans zu verbuchen.

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 02 04** (Fortsetzung)

Der Stellenplan der EBA ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 19 076 140 EUR. Der in den Haushalt eingestellte Betrag in Höhe von 102 422 EUR erhöht sich um die eingezogenen Überschüsse aus dem Unionsbeitrag 2018 in Höhe von 18 973 718 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

12 02 05 Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 762 303	10 762 303	12 374 234	12 374 234	9 525 881,68	9 525 881,68

Erläuterungen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der EIOPA und die betriebliche Altersversorgung (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die EIOPA muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Einnahmen der EIOPA stammen auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen zurückgezahlt wurden und auf die in Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) verwiesen wird, gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmeplans zu verbuchen.

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 02 05** (Fortsetzung)

Der Stellenplan der EIOPA ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 10 804 000 EUR. Der in den Haushalt eingestellte Betrag in Höhe von 41 697 EUR erhöht sich um die eingezogenen Überschüsse aus dem Unionsbeitrag 2018 in Höhe von 10 762 303 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

12 02 06 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 017 376	24 017 376	27 235 160	27 235 160	11 965 818,15	11 965 818,15

Erläuterungen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der ESMA (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Einnahmen der ESMA stammen auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzmarktteilnehmern zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten.

Die ESMA muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen zurückgezahlt wurden und auf die in Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) verwiesen wird, gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung und sind unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmeplans zu verbuchen.

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 02 06** (Fortsetzung)

Der Stellenplan der ESMA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2020 beläuft sich auf insgesamt 24 149 000 EUR. Der in den Haushalt eingestellte Betrag in Höhe von 131 624 EUR erhöht sich um die eingezogenen Überschüsse aus dem Unionsbeitrag 2018 in Höhe von 24 017 376 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

12 02 08 Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000,—	1 304 750,36

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung und Unterstützung spezifischer Tätigkeiten zur Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik in diesem Bereich im Rahmen eines spezifischen Programms.

Das Programm wird die Möglichkeit der Kofinanzierung von Tätigkeiten vorsehen, die von Finance Watch und Better Finance, zwei gemeinnützigen Organisationen, durchgeführt werden, um die Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen zu steigern und diese über anstehende Fragen im Bereich der Finanzmarktregulierung aufzuklären.

Das Programm wird Forschungstätigkeiten, Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen, Aktivitäten zur Stärkung der Interaktion zwischen den Mitgliedern der Organisationen und Beratungsmaßnahmen zur Förderung der Interessen dieser Mitglieder umfassen.

Eine Unionsfinanzierung ist wesentlich, um sicherzustellen, dass die bislang durch die früheren Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen erreichten politischen Ziele während des Zeitraums 2017-2020 weiterverfolgt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/826 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur stärkeren Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017-2020 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 17).

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

12 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

12 02 77 06 Pilotprojekt — Horizontale Task Force zur „Distributed-Ledger-Technologie“ und zu Anwendungsmöglichkeiten für Regierungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	446 532	p.m.	593 000	499 895,—	193 822,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

12 02 77 07 Pilotprojekt — Schaffung einer wirklichen Bankenunion — Untersuchung der Unterschiede der für das Bankenwesen geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern des Euro- Währungsgebiets und der Notwendigkeit ihrer Harmonisierung in einer Bankenunion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	488 880,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 02 77** (Fortsetzung)

12 02 77 08 Pilotprojekt — Europäischer Fonds für Crowd-finanzierte Investitionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	190 000	p.m.	200 000	380 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

12 02 77 09 Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau zur Entwicklung methodischer Referenzwerte für die Integration von Umwelt- und Klimarisiken in den Unionsrahmen für die Bankenaufsicht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	550 000	550 000	275 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Umwelt- und Klimarisiken gehen mit Herausforderungen einher, die in der Finanzbranche nicht ausreichend berücksichtigt werden. Zwischen 60 und 80 % der Kohle-, Erdöl- und Erdgasreserven börsennotierter Unternehmen sind nicht „verbrennbar“, wenn die Welt eine Chance haben soll, die Erderwärmung deutlich unter 2 °C und so nah wie möglich an den auf der COP21 in Paris vereinbarten 1,5 °C zu halten. In der Praxis bedeutet dies, dass aufgrund derartiger „CO₂-intensiver gestrandeter Vermögenswerte“ einer der für ein weltumspannendes systemisches Risiko maßgeblichen Faktoren derzeit in den europäischen und weltweiten Finanzmärkten schlummert.

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 02 77** (Fortsetzung)

12 02 77 09 (Fortsetzung)

Die Kommission weist in ihrem Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vom März 2018 auf Folgendes hin: „Infolge der Zunahme wetterbedingter Naturkatastrophen müssen sich die Versicherungsunternehmen auf höhere Kosten einstellen. Auch die Banken werden größeren Verlusten ausgesetzt sein, da die Unternehmen, die am stärksten vom Klimawandel betroffen sind oder in hohem Maße von schwindenden natürlichen Ressourcen abhängen, an Rentabilität einbüßen. [...] Fast 50 % der Risikoexponierung der Banken im Euro-Währungsgebiet [ist] direkt oder indirekt mit klimawandelbedingten Risiken verbunden [...]“.

Im Rahmen ihres Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (COM(2018) 353) vorgelegt. Ziel war es, die künftige Nachhaltigkeits-taxonomie der Union im Unionsrecht zu verankern und die Grundlage dafür zu schaffen, ein solches Klassifikationssystem in verschiedenen Rechtsgrundlagen wie den Rechtsgrundlagen zu den Normen im Bereich der Bankenaufsicht einzusetzen. Die Kommission hat außerdem im Juli 2018 eine Expertengruppe zum Thema nachhaltiges Finanzwesen eingesetzt. Die Gruppe hat, auf der Grundlage einer breit angelegten Konsultation aller einschlägigen Interessenträger, einen Bericht mit einer ersten Taxonomie veröffentlicht, in der Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels den Schwerpunkt bilden.

Vor demselben Hintergrund nahm der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments einen Bericht über ein nachhaltiges Finanzwesen an, in dem die Kommission aufgefordert wurde, eine Regelungsstrategie und einen Umsetzungsplan festzulegen, damit unter anderem dafür gesorgt wird, dass die Nachhaltigkeitsrisiken im Basel-IV-Aufsichtsrahmen für Banken bewertet werden. Der Bericht enthält die Zusage, im Rahmen des nächsten Jahreshaushaltsplans ein Pilotprojekt der Union zu initiieren, in dem zu diesem Zweck ein Verfahren ausgearbeitet wird, sowie die Forderung nach europäischen „CO₂-Stresstests“ und einem Umsetzungsplan für eine verbindliche Berichtspflicht bezüglich „CO₂-intensiver gestrandeter Vermögenswerte“.

Dieses Pilotprojekt unterstützt die Tätigkeiten der Kommission sowie der Expertengruppe zum Thema nachhaltiges Finanzwesen, indem zweckgebundene Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden, das geprüft werden kann, wie Verfahren entwickelt werden können, anhand derer Aufsichtsbehörden die Intensität von Klima-/Umweltrisiken bewerten könnten, denen Banken ausgesetzt sind (darunter Risiken im Zusammenhang mit dem Wertverlust bei Vermögenswerten aufgrund von Änderungen bei der regulatorischen Behandlung). Mithilfe dieser zweckgebundenen Mittel wird auch der Kapazitätsaufbau zur Entwicklung eines zugrundeliegenden Verfahrens für CO₂-Stresstests unterstützt.

Die Verfahren müssen auf spezifischen qualitativen Kriterien und quantitativen Indikatoren beruhen und werden von den Aufsichtsbehörden herangezogen, um zu bewerten, i) ob die Banken die genannten Risiken ordnungsgemäß steuern und ii) ob die allgemeine Geschäftsstrategie und Anlagepolitik einer Bank im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und den entsprechenden ökologischen, sozialen und governancebezogenen Zielen der Union steht. Das Pilotprojekt soll auf der Taxonomie der Union aufbauen, die von der Expertengruppe zu entwickeln ist. Die Weiterentwicklung soll über die von der Kommission einzurichtende Plattform erfolgen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 02 77** (Fortsetzung)

12 02 77 10 Vorbereitenden Maßnahme — Untersuchung der Folgen gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	75 000				

Erläuterungen

Derzeit findet eine massive Verlagerung von Finanzmitteln aus aktiv verwalteten Fonds in Indexfonds, bei denen etablierte Benchmark-Indizes passiv verfolgt werden, statt. Für diese aktuelle Entwicklung gibt es mehrere Gründe. Erstens hat die Bedeutung der privaten Altersvorsorge zugenommen, und Anleger suchen zwecks Gewinnmaximierung nach Produkten mit niedrigen Kosten, wie sie von passiv verwalteten Fonds angeboten werden. Zweitens ist die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) in Kraft getreten, durch die strengere und für große Wertpapierfirmen leichter zu erfüllende Anforderungen an die Unternehmensführung und -kontrolle, die Rechenschaftspflicht und die Transparenz eingeführt wurden.

Da die Branche der Indexfonds stark auf drei große Wertpapierfirmen außerhalb der Union konzentriert ist, führt das starke Wachstum bei Indexfonds zu einer Konzentration des Eigentums an europäischen börsennotierten Unternehmen. Darüber hinaus erhöht der Übergang zu passiv verwalteten Indexfonds die Marktmacht der wenigen, so gut wie nicht geprüften Indexanbieter, die die Kriterien für die Aufnahme von Unternehmen in wichtige Benchmark-Indizes festlegen. Dies gibt in erster Linie Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Führung und Kontrolle europäischer Unternehmen, einschließlich der Mitbestimmung, langfristiger Investitionen und der Standortwahl. Darüber hinaus ruft das „gemeinsame Eigentum“ Wettbewerbsbedenken hervor. Ferner könnte sich die Konzentration, die in der Vermögensverwaltungsbranche im Gange ist, negativ auf die Finanzstabilität in der Union auswirken.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts soll eine erste Untersuchung der Auswirkungen des gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger an europäischen börsennotierten Unternehmen durchgeführt werden. Die Untersuchung wird aus drei Teilen bestehen und 1) die erste wirklich umfassende empirische Bestandsaufnahme des gemeinsamen Eigentums in den Mitgliedstaaten der Union mit 2) einer Untersuchung des Stimmverhaltens der großen Wertpapierfirmen im Bereich der Indexfonds in europäischen Unternehmen, 3) Expertenbefragungen, bei denen Marktteilnehmer und Führungskräfte von Unternehmen zum Einfluss von Wertpapierfirmen im Bereich der Indexfonds und Indexanbietern befragt werden, sowie 4) einer Untersuchung der Auswirkungen auf die Unternehmensführung und -kontrolle, den Wettbewerb und die Finanzstabilität in der Union kombinieren.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 12 — FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

12 02 77 (Fortsetzung)

12 02 77 11 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	100 000				

Erläuterungen

Wie in letzter Zeit durchgeführte Recherchen der Medien in den Bereichen Steuern und Geldwäsche wie die Panama Papers und die Paradise Papers belegen, kann durch die Nutzung von „Offshore“-Strukturen wie Unternehmen, Trusts, Stiftungen und Finanzinstrumenten, die in anderen Gebieten oder über andere Gebiete gehalten werden, nicht nur der tatsächliche Eigentümer, sondern auch der Standort des Vermögens und möglicherweise seine Existenz verborgen werden. Kurz- bis mittelfristig kann durch diese Geheimhaltung die Besteuerung des Vermögens umgangen werden, sie schafft aber auch den Nährboden für Finanzstraftaten wie Korruption, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Terrorismusfinanzierung. Längerfristig trägt die Geheimhaltung dazu bei, dass Ungleichheit gefördert wird, da etwa 50 % des in Offshore-Gebieten verborgenen Vermögens (d. h. des Vermögens, das in Offshore-Gebieten gehalten und den Behörden nicht gemeldet wird) dem reichsten 0,01 Prozent der Weltbevölkerung gehören. Daher wird das Offshore-Vermögen wahrscheinlich entscheidend zur Verschärfung der Ungleichheit bei der Vermögensverteilung beitragen, wenn es weiterhin zu niedrig besteuert wird.

Beim Vorgehen gegen die Geheimhaltung wurden in der Vergangenheit bereits Fortschritte erzielt, insbesondere auf Unionsebene. Viele Mitgliedstaaten verfügen über Liegenschaftskataster; die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zum automatischen Austausch von Finanzinformationen untereinander (einschließlich Bankkonten) angenommen; durch die Überarbeitung der Geldwäscherichtlinie werden bald alle Mitgliedstaaten über öffentliche Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und über Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts verfügen, die für die Personen zugänglich sind, die ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen haben.

Es bestehen jedoch immer noch Lücken bei der Verfügbarkeit wichtiger Informationen, die erforderlich sind, um das Vermögen in der Union ordnungsgemäß zu besteuern und angemessen gegen Geldwäsche vorzugehen. In der Union wäre ein Konzept von Vorteil, das eine geringere Fragmentierung aufweist. Die Union sollte die Durchführbarkeit und die Modalitäten der Einrichtung eines unionsweiten Registers prüfen, in dem die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Arten von Vermögenswerten erfasst werden. Damit soll für die notwendigen Verknüpfungen zwischen bestehenden Transparenzmechanismen gesorgt werden. Ferner sollen auch neue wichtige Informationen hinzugefügt werden, die für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Geldwäsche erforderlich sind.

Die Kommission sollte mithilfe dieses Pilotprojekts ermitteln, wie umfassende Informationen über das wirtschaftliche Eigentum (z. B. Liegenschaftskataster, Verzeichnisse der Unternehmen, Trusts und Stiftungen, Zentralverwahrer mit Eigentumsangabe) besser erfasst und verknüpft werden können. Sie sollte auch Bereiche für künftige Arbeiten mit Blick auf ein derartiges Unionsregister untersuchen (Gestaltung, Anwendungsbereich, Kapazitätsbeschränkungen usw.). Die Kommission sollte dem Anwendungsbereich besondere Aufmerksamkeit widmen, um zu ermitteln, welche weiteren Vermögenswerte in ein derartiges Register aufgenommen werden könnten (z. B. Bitcoins, Kunst, Gold, Immobilien). Besonderes Augenmerk ist auf die IT-Anforderungen zu legen, und auch Datenschutzfragen dürfen nicht außer Acht gelassen werden.

KAPITEL 12 02 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE *(Fortsetzung)***12 02 77** *(Fortsetzung)***12 02 77 11** *(Fortsetzung)*

Durch eine Bestandsaufnahme der vorhandenen (öffentlichen und nicht öffentlichen) Informationen und den Austausch mit Sachverständigen in den einschlägigen Bereichen (Steuern, Korruption, Geldwäsche, Finanzmärkte, IT und Recht) sollen im Rahmen dieses Pilotprojekts Empfehlungen für die mögliche Einrichtung eines Vermögensregisters abgegeben werden, die bei Erfüllung der technischen und politischen Voraussetzungen in Zukunft als politische Maßnahmen umgesetzt werden könnten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13

REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

TITEL 13**REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG****Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNG- SAUSGABEN DES POLI- TIKBEREICHES	93 498 974	93 498 974	91 407 077	91 407 077	90 474 469,28	90 474 469,28
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONAL- POLITISCHE TÄTIG- KEITEN	32 036 715 121	27 453 357 448	31 163 320 772	26 733 290 373	34 973 174 793,94	30 067 921 586,90
13 04	KOHÄSIONSFONDS	10 089 302 692	8 323 164 696	9 778 080 799	7 730 676 635	10 717 100 243,83	9 252 274 889,86
13 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNG- SHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT	81 436 386	43 585 980	91 453 604	127 494 828	92 625 768,27	63 678 116,99
13 06	SOLIDARITÄTSFONDS	50 000 000	50 000 000	343 551 794	343 551 794	151 889 676,—	151 889 676,—
13 07	UNTERSTÜTZUNGSVE- RORDNUNG	35 762 000	37 000 000	35 122 000	25 000 000	34 473 000,—	26 290 488,65
13 08	PROGRAMM ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTURE- FORMEN — OPERATIVE TECHNISCHE HILFE	84 795 000	54 800 000	79 376 000	40 000 000	30 500 000,—	15 480 813,78
Titel 13 — Total		42 471 510 173	36 055 407 098	41 582 312 046	35 091 420 707	46 090 237 951,32	39 668 010 041,46

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

TITEL 13

REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
13 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs					
13 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs	5,2	65 569 562	64 225 525	62 250 708,49	94,94
13 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“					
13 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 106 282	2 027 632	2 651 293,—	125,88
13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 592 613	2 547 285	2 586 931,—	99,78
	Artikel 13 01 02 — Subtotal		4 698 895	4 574 917	5 238 224,—	111,48
13 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs	5,2	4 348 615	4 305 733	4 983 880,91	114,61
13 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs					
13 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	1,2	10 860 000	11 160 000	11 123 045,92	102,42
13 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe — Komponente regionale Entwicklung	4	1 951 902	1 951 902	1 887 724,—	96,71
13 01 04 03	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	1,2	4 140 000	4 140 000	4 087 319,35	98,73
13 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen	1,2	1 930 000	1 049 000	903 566,61	46,82
	Artikel 13 01 04 — Subtotal		18 881 902	18 300 902	18 001 655,88	95,34
	Kapitel 13 01 — Total		93 498 974	91 407 077	90 474 469,28	96,77

13 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
65 569 562	64 225 525	62 250 708,49

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs (Fortsetzung)**13 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“**

13 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 106 282	2 027 632	2 651 293,—

13 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 592 613	2 547 285	2 586 931,—

13 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 348 615	4 305 733	4 983 880,91

13 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs

13 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
10 860 000	11 160 000	11 123 045,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 58 und Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen finanziert werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen, Informationssysteme),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 3 060 000 EUR, einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Haushaltsposten führen.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES (Fortsetzung)

13 01 04 (Fortsetzung)

13 01 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe — Komponente regionale Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 951 902	1 951 902	1 887 724,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen Hilfsmaßnahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), der schrittweisen Einstellung der Heranführungshilfe und der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft, und zwar insbesondere:

- Ausgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Beurteilung, der Genehmigung, dem Follow-up, der Kontrolle und der Bewertung von Mehrjahresprogrammen und einzelnen Interventionen und Projekten im Rahmen der Komponente „Regionale Entwicklung“ des IPA. Die Maßnahmen können Folgendes umfassen: Verträge für technische Hilfe, Studien, kurzfristige Bereitstellung von Fachwissen, Sitzungen, Erfahrungsaustausch, Netzarbeit, Informations-, Werbe- und Sensibilisierungsveranstaltungen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, Schulungsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar mit der Verwirklichung des Programmziels in Zusammenhang stehen, sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen auf Ebene der zentralen Dienststellen der Kommission oder der Delegationen in den Empfängerländern;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen zugunsten der Empfängerländer und der Kommission vergeben werden;
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung;
- Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz sowie im Programmunterstützungsbüro der EU (EUPSO) in Nikosia (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 873 475 EUR, einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES (Fortsetzung)**13 01 04** (Fortsetzung)

13 01 04 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter den Kapiteln 13 05 und 13 07 anfallenden Verwaltungsausgaben.

13 01 04 03 Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
4 140 000	4 140 000	4 087 319,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 58 und Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen finanziert werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen, Informationssysteme);
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 340 000 EUR, einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Haushaltsposten führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs (Fortsetzung)**13 01 04** (Fortsetzung)

13 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 930 000	1 049 000	903 566,61

Erläuterungen

Die Mittelbindung soll Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung abdecken, die für das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich einer internen Kommunikationsstrategie zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit dem allgemeinen Ziel der einschlägigen Verordnung in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen. Sie kann auch die Kosten für andere unterstützende Tätigkeiten wie Qualitätskontrolle und Überwachung von Unterstützungsprojekten vor Ort decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlun- gen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN								
13 03 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Ziel 1 (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	10 771 748,38	
13 03 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 03	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	120 673 672,45	144 919 332,57	
13 03 04	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Ziel 2 (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 05	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	760 167,—	30 332 442,97	
13 03 06	Abschluss von URBAN (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 07	Abschluss früherer Programme — Initiativen der Union (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 212 465,03	8 162 110,73	
13 03 12	Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlun- gen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 13	Abschluss der Initiative der Union Interreg III (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 16	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Konvergenz	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	2 367 311 937	0,—	4 091 153 711,81	
13 03 17	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — PEACE	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	9 176 797,72	
13 03 18	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	334 777 186	0,—	857 551 675,88	
13 03 19	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Europäische territoriale Zusammenarbeit	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	92 814 290,18	
13 03 20	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Operative technische Unterstützung	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 31	Abschluss der technischen Hilfe und Vorbereitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	630 000,—	

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlun- gen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 60	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Weniger entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	20 801 122 934	18 613 726 293	20 146 360 530	16 096 000 320	22 402 552 337,11	16 328 820 446,59	87,72
13 03 61	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Übergangsregionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	3 988 795 518	3 076 711 765	3 913 198 968	2 888 075 523	4 409 602 527,29	2 573 810 878,06	83,65
13 03 62	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	4 977 523 735	4 198 026 179	4 880 586 010	3 674 229 500	5 550 383 063,57	4 502 590 808,98	107,25
13 03 63	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	235 627 457	201 595 787	231 004 998	176 442 251	257 984 779,09	282 963 738,58	140,36
13 03 64	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Europäische territoriale Zusammenarbeit								
13 03 64 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Europäische territoriale Zusammenarbeit	1,2	1 884 632 310	1 209 939 975	1 847 678 607	1 058 973 184	2 068 827 009,98	1 010 714 204,54	83,53
13 03 64 02	Beteiligung von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern am Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Fonds für regionale Entwicklung — Beitrag aus Rubrik 4 (IPA II)	4	9 971 331	8 448 599	9 775 812	9 506 490	10 896 629,98	5 924 330,08	70,12
13 03 64 03	Beteiligung der Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik am Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Fonds für regionale Entwicklung — Beitrag aus Rubrik 4 (ENI)	4	p.m.	22 000	1 578 817	p.m.	1 599 000,—	242 000,—	1 100,00
	Artikel 13 03 64 — Subtotal		1 894 603 641	1 218 410 574	1 859 033 236	1 068 479 674	2 081 322 639,96	1 016 880 534,62	83,46

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlun- gen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 65	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Operative technische Hilfe								
13 03 65 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Operative technische Hilfe	1,2	78 101 757	66 249 783	77 601 659	66 501 422	73 031 215,44	61 353 695,32	92,61
13 03 65 02	Europäischer Fond für regionale Entwicklung — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	1,2	p.m.	2 700 000	p.m.	8 541 263	13 820 648,—	6 130 759,30	227,07
	Artikel 13 03 65 — Subtotal		78 101 757	68 949 783	77 601 659	75 042 685	86 851 863,44	67 484 454,62	97,87
13 03 66	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung	1,2	56 340 079	65 283 528	55 235 371	44 188 297	54 152 324,—	43 321 859,20	66,36
13 03 67	Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum — Technische Unterstützung	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	184 450,05	
13 03 68	Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Donauraum — Technische Unterstützung	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	0,—	
13 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
13 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlun- gen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 77	(Fortsetzung)								
13 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donauraum — Bessere und effizientere Koordinierung	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	129 799,76	
13 03 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	1,2	p.m.	811 000	p.m.	755 000	0,—	389 457,14	48,02
13 03 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittändern zur Stadtentwicklung	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	631 574,93	
13 03 77 17	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit zwischen EU und CELAC im Bereich territorialer Zusammenhalt	1,2	p.m.	1 817 890	p.m.	1 738 000	0,—	721 241,05	39,67
13 03 77 18	Vorbereitende Maßnahme — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“ — nächste Schritte	1,2	p.m.	2 000 000	p.m.	1 500 000	1 500 000,—	1 000 000,—	50,00
13 03 77 19	Vorbereitende Maßnahme — Förderung von Wachstum und guter Regierungsführung in rückständigen Gebieten	1,2	p.m.	2 100 000	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	900 000,—	42,86
13 03 77 20	Vorbereitende Maßnahme — wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile und das Potenzial intelligenter Spezialisierung auf regionaler Ebene in Rumänien	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlun- gen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 77 21	Pilotprojekt — Strategie der Europäischen Union für den Raum Adria-Ionisches Meer (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum	1,2	p.m.	785 000	p.m.	650 000	1 300 000,—	240 000,—	30,57
13 03 77 22	Vorbereitende Maßnahme — Makroregionale Strategie 2014-2020: Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum	1,2	p.m.	527 199	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	1 037 340,58	196,76
13 03 77 23	Vorbereitende Maßnahme — Städteagenda für die EU	1,2	p.m.	960 868	p.m.	1 000 000	0,—	1 302 892,50	135,60
13 03 77 24	Pilotprojekt — Ermittlung der Themen, die für die EU-Bürger von Bedeutung sind — sozialer Fortschritt in den Regionen Europas	1,2	p.m.	351 582	p.m.	450 000	878 955,—	0,—	0
13 03 77 25	Pilotprojekt — Erschließung des Crowdfunding-Potenzials für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)	1,2	p.m.	150 000	300 000	150 000			
13 03 77 27	Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen	1,2	1 500 000	375 000					
13 03 77 28	Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten	1,2	1 200 000	300 000					

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlun- gen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 77 29	Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region	1,2	900 000	225 000					
13 03 77 30	Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union	1,2	1 000 000	250 000					
	Artikel 13 03 77 — Subtotal		4 600 000	10 653 539	300 000	8 243 000	7 678 955,—	6 352 305,96	59,63
	Kapitel 13 03 — Total		32 036 715 121	27 453 357 448	31 163 320 772	26 733 290 373	34 973 174 793,94	30 067 921 586,90	109,52

Erläuterungen

Gemäß Artikel 175 AEUV unterstützt die Union das in Artikel 174 dargelegte Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch Maßnahmen der Strukturfonds, zu denen auch der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zählt. Gemäß Artikel 176 ist es Aufgabe des EFRE, zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen. Die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds werden gemäß Artikel 177 festgelegt.

Gemäß Artikel 101 der Haushaltsordnung können Finanzkorrekturen vorgenommen werden, wenn Ausgaben nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über Kriterien für Finanzkorrekturen durch die Kommission enthalten spezielle Regeln für Finanzkorrekturen beim EFRE.

Sämtliche Einnahmen aus Finanzkorrekturen, die auf dieser Grundlage vorgenommen wurden, werden in Artikel 6 5 1, 6 5 2, 6 5 3 oder 6 5 4 des Einnahmenplans ausgewiesen und stellen zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung dar.

Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung legt die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen fest.

Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthält spezielle Regeln für die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen des EFRE.

Erstattete Vorauszahlungen stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung dar und sind in Posten 6 1 5 0 oder Posten 6 1 5 7 auszuweisen.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen unter Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Kapitel führen

Der entsprechende Betrag wird mit 2 929 603 000 EUR veranschlagt.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174, 175, 176 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere die Artikel 82, 83, 100 und 102.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 5, Artikel 101 und Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 01 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Ziel 1 (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	10 771 748,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 02 Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands aus dem Zeitraum 2000 bis 2006. Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde entsprechend den unten genannten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin fortgeführt, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit (2000-2004) 500 000 000 EUR (zu Preisen von 1999) bereitgestellt wurden. Entsprechend der Aufforderung in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004 wurden zusätzlich 105 000 000 EUR eingestellt, um die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms auf die Maßnahmen im Rahmen der anderen Strukturfonds-Programme abzustimmen, die Ende 2006 ausliefen; die Mittel sind in den Jahren 2005 und 2006 zuzuweisen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 02** (Fortsetzung)

Beschluss der Kommission K(2001) 638 zur Billigung der Strukturhilfe der Gemeinschaft für das operationelle Programm der EU für Frieden und Versöhnung („Programm PEACE II“) in Bezug auf Ziel 1 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) und der Grenzregion (Irland).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Nummer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Nummer 49.

13 03 03 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	120 673 672,45	144 919 332,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 04 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Ziel 2 (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 05 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	760 167,—	30 332 442,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 für die früheren Ziele 2 und 5b aus den drei Fonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung) zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 05** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 06 **Abschluss von URBAN (2000-2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken. Die Gemeinschaftsinitiative konzentrierte sich auf die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtviertel zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

13 03 07 **Abschluss früherer Programme — Initiativen der Union (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 212 465,03	8 162 110,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen vor 2000 zu decken.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 07** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 07** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 07 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

13 03 12 Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag der Union zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom 15. November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu decken.

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2005-2006) (ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1232/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 bis 2010) (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 1).

13 03 13 Abschluss der Initiative der Union Interreg III (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 13** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die ausstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit für den Zeitraum 2000-2006 zu decken.

Besondere Aufmerksamkeit wird den grenzüberschreitenden Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf eine bessere Koordinierung mit den Programmen Phare, Tacis, ISPA und MEDA gewidmet.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften und der grenzüberschreitenden Nutzung von Fähigkeiten. Auch der Zusammenarbeit mit den Regionen in äußerster Randlage wird besondere Beachtung geschenkt.

Diese Mittel können in Verbindung mit den Mitteln für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen der Union bereitgestellt werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die vorbereitenden Maßnahmen für die lokale und regionale Zusammenarbeit zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern in den Bereichen Demokratie sowie soziale und regionale Entwicklung zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. September 2004 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (ABl. C 226 vom 10.9.2004, S. 2).

13 03 16 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Konvergenz*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	2 367 311 937	0,—	4 091 153 711,81

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des Konvergenzziels des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Programmzeitraum 2007-2013 finanziert werden. Dieses Ziel soll die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen durch die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen beschleunigen.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 16 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel soll zur Behebung intraregionaler Disparitäten dienen, damit durch die allgemeine Entwicklungslage einer Region nicht Enklaven der Armut und benachteiligte Territorialeinheiten verdeckt werden.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), sind Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt anzusehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

13 03 17 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — PEACE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	9 176 797,72

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für das PEACE-Programm im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Das Programm PEACE wird als grenzüberschreitendes Kooperationsprogramm im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 durchgeführt.

Das Programm PEACE fördert die soziale und wirtschaftliche Stabilität in den betroffenen Regionen und umfasst insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Kohäsion zwischen den verschiedenen Gemeinschaften. Förderfähig sind ganz Nordirland und die Grenzbezirke Irlands. Das Programm wird im Einklang mit dem Zusätzlichkeitsprinzip der Strukturfondsmaßnahmen durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 17** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

13 03 18 **Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	334 777 186	0,—	857 551 675,88

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel, das außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zur Anwendung kommt, besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung, unter Berücksichtigung der Ziele der Strategie Europa 2020.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

13 03 19 **Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Europäische territoriale Zusammenarbeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	92 814 290,18

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 19 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel soll dazu beitragen, die territoriale und makroregionale Zusammenarbeit sowie den Erfahrungsaustausch auf der jeweiligen territorialen Ebene zu stärken.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), sind Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt anzusehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

13 03 20 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle gemäß Artikel 45 dieser Verordnung. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen und Studien,
- Darlehen.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 20** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus von der Kommission genehmigte Maßnahmen für die Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

13 03 31 **Abschluss der technischen Hilfe und Verbreitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	630 000,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 finanziert und Folgendes sichergestellt werden:

- ein tragfähiger Informationsfluss durch Newsletter (auch online), Berichte und Konferenzen sowie insbesondere ein jährliches Forum,
- Veranstaltungen vor Ort, bei denen alle interessierten europäischen Regionen mit dem für den Ostseeraum geschaffenen Ansatz und den Grundsätzen, die für Makroregionen gelten, vertraut gemacht werden,
- die erfolgreiche politische Fortführung der Strategie durch das eingerichtete dezentralisierte System und insbesondere die konkrete Umsetzung des Systems der Schwerpunktbereichskoordinatoren und der Leiter der Vorzeigeprojekte,
- die technische und administrative Unterstützung für die Planung und Koordinierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum,
- die Verfügbarkeit von Startkapital für die Planung und Vorbereitung von Projekten zur Unterstützung der Strategie,
- die Förderung der Beteiligung der Zivilgesellschaft,
- die fortgesetzte Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,
- die Beteiligung an einer Durchführungsaktivität in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank (EIB), falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 31 (Fortsetzung)

- die Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum.

Die Mittel für Maßnahmen der technischen Hilfe, die weiter unterstützt werden sollen, sind für folgende Zwecke bestimmt:

- weitere Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,
- die Beteiligung an einer Durchführungsfazilität in Zusammenarbeit mit der EIB, falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,
- die Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

13 03 60 ***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Weniger entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 801 122 934	18 613 726 293	20 146 360 530	16 096 000 320	22 402 552 337,11	16 328 820 446,59

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in weniger entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Der Aufholprozess für diese wirtschaftlich und sozial benachteiligten Regionen erfordert langfristige nachhaltige Anstrengungen. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 60** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 61 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Übergangsregionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 988 795 518	3 076 711 765	3 913 198 968	2 888 075 523	4 409 602 527,29	2 573 810 878,06

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 in einer neuen Kategorie von Regionen — den „Übergangsregionen“ — finanziert werden, die das Phasing-in- und Phasing-out-System des Programmplanungszeitraums 2007-2013 ersetzen. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 62 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 977 523 735	4 198 026 179	4 880 586 010	3 674 229 500	5 550 383 063,57	4 502 590 808,98

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 62 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in stärker entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Die Interventionen in weniger entwickelten Regionen haben in der Kohäsionspolitik weiterhin Priorität; diese Mittel sind dafür bestimmt, wichtige Herausforderungen zu decken, die alle Mitgliedstaaten betreffen, wie globaler Wettbewerb in der wissensbasierten Wirtschaft, Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß und Verschärfung der sozialen Polarisierung aufgrund des derzeitigen wirtschaftlichen Klimas. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf von mehr als 90 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 63 *Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
235 627 457	201 595 787	231 004 998	176 442 251	257 984 779,09	282 963 738,58

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die spezielle zusätzliche Unterstützung Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für Gebiete in äußerster Randlage und dünn besiedelte Gebiete im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Diese zusätzlichen Mittel sind dazu bestimmt, die besonderen Herausforderungen zu berücksichtigen, mit denen die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage sowie die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zum Vertrag über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden genannten nördlichen dünn besiedelten Gebiete konfrontiert sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 63** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 64 *Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Europäische territoriale Zusammenarbeit**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) im Programmplanungszeitraum 2014-2020. Finanziert werden sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen benachbarten Regionen, die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten sowie die interregionale Zusammenarbeit. Darunter fällt auch die Unterstützung von Kooperationsmaßnahmen an den EU-Außengrenzen, die im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments und des Instruments für Heranführungshilfe unterstützt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 64 01 *Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Europäische territoriale Zusammenarbeit**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 884 632 310	1 209 939 975	1 847 678 607	1 058 973 184	2 068 827 009,98	1 010 714 204,54

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020. Finanziert werden sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen benachbarten Regionen, die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten sowie die interregionale Zusammenarbeit.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 64 (Fortsetzung)

13 03 64 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 64 02 Beteiligung von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern am Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Fonds für regionale Entwicklung — Beitrag aus Rubrik 4 (IPA II)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 971 331	8 448 599	9 775 812	9 506 490	10 896 629,98	5 924 330,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) zu Programmen der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, an denen die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer teilnehmen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können andere in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Posten führen.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 64** (Fortsetzung)

13 03 64 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

13 03 64 03 Beteiligung der Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik am Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Fonds für regionale Entwicklung — Beitrag aus Rubrik 4 (ENI)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	22 000	1 578 817	p.m.	1 599 000,—	242 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 für das Programm der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Ostseeraum. Unterstützung im Rahmen des ENI und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sollte für die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten einerseits und Partnerländern und/oder der Russischen Föderation („andere an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmende Länder“) andererseits an den Außengrenzen der Union geleistet werden, um eine integrierte und nachhaltige regionale Entwicklung und Zusammenarbeit benachbarter Grenzgebiete und eine harmonische territoriale Integration in der gesamten Union und mit ihren Nachbarländern zu fördern.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können andere in Posten 6 1 5 7 des Einnahmeplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Posten führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 64 (Fortsetzung)

13 03 64 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

13 03 65 *Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Operative technische Hilfe*

13 03 65 01 *Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Operative technische Hilfe*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
78 101 757	66 249 783	77 601 659	66 501 422	73 031 215,44	61 353 695,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie der internen Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 65 02 *Europäischer Fond für regionale Entwicklung — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 700 000	p.m.	8 541 263	13 820 648,—	6 130 759,30

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 65** (Fortsetzung)

13 03 65 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/825 finanziert werden, die zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen sollen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

13 03 66 Europäische Fonds für regionale Entwicklung — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 340 079	65 283 528	55 235 371	44 188 297	54 152 324,—	43 321 859,20

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen auf Initiative der Kommission innovative Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 unterstützt werden. Dazu zählen Studien und Pilotprojekte, mit denen neue, auf Unionsebene relevante Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung ermittelt oder erprobt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 66 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 67 Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum — Technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	184 450,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Umsetzung der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum bestimmt.

Die Mittel für Maßnahmen der technischen Hilfe, die im Jahr 2014 weiter unterstützt werden sollen, sind für folgende Zwecke bestimmt:

- weitere Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,
- Beteiligung an einer Durchführungsfazilität in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank, falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,
- Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 68 Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum — Technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Umsetzung der Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**13 03 77 03** Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donauraum — Bessere und effizientere Koordinierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	129 799,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

13 03 77 12 Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	811 000	p.m.	755 000	0,—	389 457,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 15 Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittändern zur Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	631 574,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

13 03 77 17 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit zwischen EU und CELAC im Bereich territorialer Zusammenhalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 817 890	p.m.	1 738 000	0,—	721 241,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 18 Vorbereitende Maßnahme — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“ — nächste Schritte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	p.m.	1 500 000	1 500 000,—	1 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

13 03 77 19 Vorbereitende Maßnahme — Förderung von Wachstum und guter Regierungsführung in rückständigen Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 100 000	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	900 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Pilotmaßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)**13 03 77 20** Vorbereitende Maßnahme — wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile und das Potenzial intelligenter Spezialisierung auf regionaler Ebene in Rumänien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

13 03 77 21 Pilotprojekt — Strategie der Europäischen Union für den Raum Adria-Ionisches Meer (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	785 000	p.m.	650 000	1 300 000,—	240 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 22 Vorbereitende Maßnahme — Makroregionale Strategie 2014-2020: Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	527 199	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	1 037 340,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

13 03 77 23 Vorbereitende Maßnahme — Städteagenda für die EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	960 868	p.m.	1 000 000	0,—	1 302 892,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 24 Pilotprojekt — Ermittlung der Themen, die für die EU-Bürger von Bedeutung sind — sozialer Fortschritt in den Regionen Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	351 582	p.m.	450 000	878 955,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

13 03 77 25 Pilotprojekt — Erschließung des Crowdfunding-Potenzials für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	300 000	150 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 27 Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	375 000				

Erläuterungen

Die Unionspolitik für Stadtentwicklung und die internationale Zusammenarbeit in der Städtepolitik bewegen sich nach vorn in Bereichen wie intelligente Städte, Abfallbewirtschaftung und Anpassung an den Klimawandel. Andere Bereiche werden in weitaus geringerem Maße erprobt. Dementsprechend sollen mit diesem Pilotprojekt internationale Erfahrungen auf den Prüfstand gestellt und die bewährten Verfahren zu vier Themen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die relativ vernachlässigt, aber von größter Bedeutung für die Lebensqualität in den Städten der Union und im Rest der Welt sind, untersucht werden. In diesen Bereichen verfügen Städte auf der ganzen Welt (darunter auch in weniger wohlhabenderen Ländern) über umfangreiche Erfahrungen, die sie an Städte in der Union weitergeben können. Ein grundlegend wichtiges Thema ist beispielsweise die Kreislaufwirtschaft, bei der die Städte in der Union viel von Städten in Drittstaaten lernen können. Laut Janez Potočnik, ehemals Mitglied der Kommission und nun Ko-Vorsitzender des International Resource Panel des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, sei der Übergang zur Kreislaufwirtschaft nicht nur notwendig, sondern sogar unvermeidlich. Deshalb handelt es sich hier um einen der vier Schlüsselbereiche, in denen neue, aus internationalen Erfahrungen gewonnene Verfahren erprobt werden müssen, die wiederum als Anschauungsmaterial für künftige Programme der Union für Stadtentwicklung im Rahmen der Kohäsionspolitik dienen können. Im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit müssen die Akteure in der Union und darüber hinaus — insbesondere die Wissenschaft und die Privatwirtschaft — eingebunden werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

13 03 77 28 Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	300 000				

Erläuterungen

Die vorbereitende Maßnahme knüpft an den Erfolg des Pilotprojekts mit dem Titel „Strategie der Europäischen Union für den Raum Adria-Ionisches Meer (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum“ an.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)**13 03 77 28** (Fortsetzung)

Die vom Adriatisch-Ionischen Netzwerk aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten (AI-NURECC) vorgeschlagene Initiative (im Folgenden „Initiative AI-NURECC“) umfasst alle wichtigen Interessenträger der adriatisch-ionischen Region, die ihre Bemühungen zur Unterstützung der Umsetzung der EUSAIR gebündelt haben. Sie wird wirksamere Eigenverantwortung für die wichtigsten Ziele und Chancen der EUSAIR auf regionaler und lokaler Ebene übernehmen und die ordnungsgemäße Umsetzung ihres Aktionsplans fördern.

Die Initiative AI-NURECC wird von der Konferenz der peripheren Küstenregionen mit Unterstützung von vier Partnern aus der Region (Euroregion Adria-Ionisches Meer, Forum der Städte des Adriatischen und des Ionischen Meeres, Forum der Handelskammern im adriatisch-ionischen Raum und UniAdriion) koordiniert.

Die Laufzeit der ursprünglichen Initiative AI-NURECC betrug 18 Monate und endete im Herbst 2018. Aus dem Feedback der Interessenträger und Teilnehmer ging hervor, dass es einer zweiten ausgeweiteten Initiative bedarf.

Die weitergeführte Initiative AI-NURECC wird eine Laufzeit von 36 Monaten haben.

Mit der Weiterführung der Initiative AI-NURECC werden folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung der Eigenverantwortung der regionalen und lokalen Behörden für die wichtigsten Ziele und Chancen der EUSAIR, indem ein wirksamer, auf Teilhabe beruhender und von der Basis ausgehender Ansatz gefördert wird;
- Förderung der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus mit Schwerpunkt auf den acht prioritären Maßnahmen für die thematische Lenkungsgruppe des vierten Pfeilers im Einklang mit dem Bericht in Verbindung mit den nationalen EUSAIR-Tourismusstrategien zu gemeinsamen Prioritäten und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem EUSAIR-Aktionsplan für den vierten Pfeiler (nachhaltiger Tourismus) und Unterstützung bei der Umsetzung der Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der thematischen Lenkungsgruppe für den vierten Pfeiler;
- Anregung eines Netzes mit zahlreichen Akteuren und der Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Privatwirtschaft, des öffentlichen Sektors und der Zivilgesellschaft, um
 - die Koordinierung zwischen Unionsstrategien und nationalen, regionalen und lokalen Strategien zu fördern, die dem Aufbau der Kreislaufwirtschaft dienen,
 - territoriale Herausforderungen in konkreten Gebieten des Raums Adria-Ionisches Meer (Berge, Inseln und dünn besiedelte Gebiete) anzugehen, wobei die EUSAIR mit der neuen territorialen Agenda verknüpft wird und die Regionen mit konkreten territorialen Herausforderungen (bestehende Plattformen, junge Menschen in Gebieten mit territorialen Herausforderungen) bei der Einrichtung eines Dialogs unterstützt werden,
 - um Kompetenzen und Wissen von jungen Menschen, Studierenden und Beamten (auch in Gebieten mit territorialen Herausforderungen) auszuweiten,
 - um die pfeilerübergreifenden EUSAIR-Themen Forschung und Innovation, Entwicklung von KMU und Kapazitätsaufbau voranzubringen, d. h., Unternehmertum, internationale Cluster und Aktivitäten von Plattformen für digitale Innovation für die EUSAIR zu unterstützen, ein Beitrag zur Verbreitung und Stärkung der bestehenden RIS3-Plattformen zu leisten und gegebenenfalls an neuen Plattformen zu arbeiten;
- Schaffung von Synergien mit den thematischen Lenkungsgruppen der EUSAIR;
- Förderung von Synergien mit anderen Initiativen (WestMED, BlueMed) oder anderen makroregionalen Strategien (EU-Strategie für den Donauraum, EU-Strategie für den Ostseeraum, EU-Strategie für den Alpenraum).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)**13 03 77 28** (Fortsetzung)

Die weitergeführte Initiative AI-NURECC richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Fachleute in regionalen und lokalen Verwaltungsbehörden,
- Hochschulen, Einrichtungen der beruflichen Bildung, Studierende und Studierendenverbände,
- Junge Menschen, darunter junge Arbeitslose,
- regionale oder lokale Entwicklungsstellen,
- Handelskammern,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- die Kultur- und Kreativwirtschaft,
- private Investoren,
- Gemeinschaften und Netzwerke auf Inseln, im ländlichen Raum und im Gebirge.

Im Rahmen der weitergeführten Initiative AI-NURECC sind folgende Aktivitäten vorgesehen:

- Organisation von AI-NURECC Schulungsseminaren, die sich in erster Linie mit verschiedenen thematischen Bereichen und bereichsübergreifenden Themen (nachhaltiger Tourismus, blaues Wachstum, Entwicklung von KMU, F&I usw.) befassen,
- Steuerung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit RIS3, Innovation und der Entwicklung von KMU im Rahmen der Strategie,
- Einrichtung des Stipendienfonds AI-NURECC (sechsmonatige unentgeltliche Praktika in innovativen Unternehmen der adriatisch-ionischen Region),
- Ausarbeitung spezifischer Studien (etwa zur Bewältigung der Herausforderungen für die Entwicklung des nachhaltigen Kreuzfahrttourismus in der AI-Region, maritime westliche Seidenstraße, Indikatoren und Datenerhebung für EUSAIR-Inseln usw.)

Die weitergeführte Initiative AI-NURECC erstreckt sich auf das folgende Gebiet: die EUSAIR-Makroregion.

Die Aktivitäten sollten nach Möglichkeit auf diejenigen Gebiete in der AI-Region abzielen bzw. in denjenigen Gebieten der AI-Region umgesetzt werden, die mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind (etwa Berggebieten, Inseln und dünn besiedelten Gebieten).

In Anbetracht der Aktivitäten, die mit der weitergeführten Initiative AI-NURECC durchgeführt werden sollen, werden auch assoziierte Partner in die Umsetzung konkreter Maßnahmen einbezogen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 29 Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	225 000				

Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll Folgendes organisiert und aufgebaut werden:

- eine wirksame Verwaltung auf mehreren Ebenen, um die in der EUSAIR festgelegten Ziele zu verwirklichen,
- Aufbau von Kapazitäten bei den wichtigsten Akteuren der Umsetzung der EUSAIR als Voraussetzung dafür, dass der EUSAIR-Aktionsplan wirksam umgesetzt werden kann,
- Maßnahmen zur Ausarbeitung und Vorbereitung sowie Umsetzung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für die Makroregion,
- Sensibilisierungsinitiativen, die Unterstützung von Partnerschaften zwischen Nichtregierungsorganisationen und lokalen und regionalen Behörden, Kulturveranstaltungen, Schulungsprogramme und/oder Seminare für Bürger und insbesondere für junge Menschen in der Region, damit Eigenverantwortung für die EUSAIR übernommen wird, die gemeinsame regionale Identität hervorgehoben wird und Partnerschaften und Netzwerke in der gesamten Region gefördert werden. Im Rahmen dieser Programme sollten die politische Bildung, das länderübergreifende Unternehmertum, Chancen für Kulturveranstaltungen sowie die gutnachbarschaftlichen Beziehungen betont und ein Beitrag zur Förderung der Vorbereitung von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern auf den effektiven Beitritt zur Union geleistet werden,
- Unterstützung internationaler Zusammenschlüsse von Regionen, Städten, Handelskammern, Hochschulen, Hafenbehörden und anderen Interessenträgern, die eine verbesserte Umsetzung der Strategie anstreben.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

13 03 77 30 Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 30 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Gebiete in äußerster Randlage und die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) stellen für die Union eine Quelle unermesslichen kulturellen Reichtums dar. Davon zeugt insbesondere die Einstufung zweier traditioneller Kulturbräuche aus diesen Gebieten — des „Maloya“ der Insel Réunion und des „Gwoka“ aus Guadeloupe — als immaterielles Weltkulturerbe der UNESCO.

Der spezifische Ansatz der Union für die Gebiete in äußerster Randlage und die ÜLG sollte auch als Grundlage für die Einrichtung einer Initiative zum Schutz der Identität und der kulturellen Vielfalt dieser Gebiete dienen, die vor allem den europäischen indigenen Völkern, z. B. in Französisch-Guyana, zugutekommt.

Nach dem Vorbild des BEST-Programms zur Förderung und Unterstützung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen soll im Rahmen des Pilotprojekts „BEST Kultur“ ein spezieller Mechanismus für Gebiete in äußerster Randlage und ÜLG geschaffen werden, um die lokale und indigene Kultur zu schützen und zu fördern und das lokale Wissen, die Volkskunst und volkstümliche Bräuche, die die Überseegemeinschaften verbinden, zu verbreiten. Mit diesem Projekt soll ein spezifischer Finanzierungsmechanismus für den Schutz, die Unterstützung und die Förderung des indigenen kulturellen Reichtums der Gebiete in äußerster Randlage und der ÜLG sowie für die Förderung dieser Gebiete und der dort lebenden Völker und für ihren kulturellen Austausch untereinander und in der gesamten Union geschaffen werden.

Das Pilotprojekt betrifft alle lebendigen Traditionen und Ausdrucksformen, die von den Vorfahren geerbt und an ihre Nachkommen weitergegeben wurden, wie mündliche Traditionen, darstellende Künste, soziale Bräuche, Rituale und Feste, Wissen und Bräuche im Zusammenhang mit der Natur und dem Universum und das für die traditionelle Handwerkskunst notwendige Wissen und Können. Dieses Pilotprojekt betrifft den gesamten geografischen Raum der Gebiete in äußerster Randlage und der ÜLG. Alle in diesem geografischen Raum angesiedelten Personen oder Organisationen können an diesem Pilotprojekt teilnehmen, sofern ihre Tätigkeiten hauptsächlich darauf abzielen, die traditionelle Kultur der Gebiete in äußerster Randlage und der ÜLG zu schützen und zu fördern.

Weitere Programme der Union wie „Kreatives Europa“ könnten zum Ziel dieses Pilotprojekts, die traditionelle Kultur zu schützen, beitragen und beispielsweise dafür eingesetzt werden, kulturelles Wissen und kulturelle Bräuche über europäische Kommunikationsnetze und Medien in der gesamten Union zu verbreiten.

Da die Identität und Geschichte der Gebiete in äußerster Randlage und ÜLG, die mit der Identität und Geschichte Kontinentaleuropas verknüpft sind, im Rahmen des Pilotprojekts stärker herausgestellt werden sollen, leistet das Projekt einen Beitrag zur Fortführung der laufenden Bemühungen, die Gebiete in äußerster Randlage und ÜLG bekannter zu machen. Der Leitspruch der Union „In Vielfalt geeint“ würde durch die Förderung der lokalen Kulturen der von Kontinentaleuropa weit entfernt liegenden Gebiete somit vollständig widerspiegelt. Zudem würde durch diese Förderung gegen gewisse Vorurteile vorgegangen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 04	KOHÄSIONSFONDS								
13 04 01	Abschluss von Kohäsionsfondsprojekten (aus der Zeit vor 2007)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	137 864,61	8 439 761,81	
13 04 02	Abschluss des Kohäsionsfonds (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	827 461 401,87	
13 04 60	Kohäsionsfonds — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	10 064 646 374	8 300 000 000	9 753 622 052	7 706 279 222	10 692 528 170,55	8 392 843 634,35	101,12
13 04 61	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe								
13 04 61 01	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe	1,2	24 656 318	22 814 696	24 458 747	22 540 239	24 434 208,67	21 283 500,83	93,29
13 04 61 02	Kohäsionsfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedsstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	1,2	p.m.	350 000	p.m.	1 857 174	0,—	2 246 591,—	641,88
	Artikel 13 04 61 — Subtotal		24 656 318	23 164 696	24 458 747	24 397 413	24 434 208,67	23 530 091,83	101,58
	Kapitel 13 04 — Total		10 089 302 692	8 323 164 696	9 778 080 799	7 730 676 635	10 717 100 243,83	9 252 274 889,86	111,16

Erläuterungen

Gemäß Artikel 177 Absatz 2 AEUV trägt der zu errichtende Kohäsionsfonds zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur bei.

Anhang II Artikel H der Verordnung (EG) Nr. 1164/94, die Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und die Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über Kriterien für Finanzkorrekturen der Kommission enthalten besondere Regeln für Finanzkorrekturen, die beim Kohäsionsfonds angewendet werden.

Gemäß Artikel 101 der Haushaltsordnung können Finanzkorrekturen vorgenommen werden, wenn Ausgaben nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden. Sämtliche Einnahmen aus Finanzkorrekturen, die auf dieser Grundlage vorgenommen wurden, werden in Artikel 6 5 1, 6 5 2, 6 5 3 oder 6 5 4 des Einnahmenplans ausgewiesen und stellen zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung dar.

Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung legt die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen fest.

Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthält spezielle Regeln für die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Zurückgezahlte Vorauszahlungen stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung dar und sind in Posten 6 1 5 0 oder Posten 6 1 5 7 auszuweisen.

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS *(Fortsetzung)*

Die zweckgebundenen Einnahmen unter Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei diesem Kapitel führen

Der entsprechende Betrag wird mit 1 051 597 000 EUR veranschlagt.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 177.

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), insbesondere die Artikel 82, 100 und 102.

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 5, Artikel 101 und Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 01 Abschluss von Kohäsionsfondsprojekten (aus der Zeit vor 2007)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 37 864,61	8 439 761,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die verbleibenden Verpflichtungen für den Kohäsionsfonds aus der Zeit vor 2000 und den Abschluss des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 79 vom 1.4.1993, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

13 04 02 Abschluss des Kohäsionsfonds (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	827 461 401,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen für den Kohäsionsfonds aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Mit diesen Mitteln sollen ferner die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle gemäß Artikel 45 dieser Verordnung finanziert werden. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen),
- Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen und Studien,
- Darlehen.

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 02** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus noch abzuwickelnde Verpflichtungen für von der Kommission genehmigte Maßnahmen zur Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174 und 177.

13 04 60 Kohäsionsfonds — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 064 646 374	8 300 000 000	9 753 622 052	7 706 279 222	10 692 528 170,55	8 392 843 634,35

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Aus dem Kohäsionsfonds werden weiterhin die Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE) weniger als 90 % des Durchschnitts der Union beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- transeuropäische Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, die den Leitlinien der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1) entsprechen.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

13 04 60 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 04 61 **Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe**

13 04 61 01 Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 656 318	22 814 696	24 458 747	22 540 239	24 434 208,67	21 283 500,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle sowie des Programms für interne Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in Artikel 58 und Artikel 118 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 04 61 02 Kohäsionsfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	1 857 174	0,—	2 246 591,—

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 61** (Fortsetzung)

13 04 61 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/825 finanziert werden, die zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen sollen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT								
13 05 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss früherer Projekte (2000-2006)								
13 05 01 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000-2006)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	31 227 940,76	
13 05 01 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 13 05 01 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	31 227 940,76	
13 05 02	Instrument für Heranführungshilfe — Abschluss der Komponente regionale Entwicklung (2007-2013)	4	p.m.	p.m.	p.m.	74 947 842	0,—	7 084 389,86	
13 05 03	Instrument für Heranführungshilfe — Abschluss der Komponente grenzüberschreitende Zusammenarbeit (2007-2013)								
13 05 03 01	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	5 419 464	0,—	1 397 908,58	
13 05 03 02	Abschluss der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4	4	p.m.	p.m.	p.m.	4 942 800	0,—	410 258,70	
	<i>Artikel 13 05 03 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	10 362 264	0,—	1 808 167,28	

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05 60	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo ⁽¹⁾, Montenegro, Serbien und Nordmazedonien								
13 05 60 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 05 60 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 13 05 60 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 05 61	Unterstützung für Island								
13 05 61 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 05 61 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 13 05 61 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 05 62	Unterstützung für die Türkei								
13 05 62 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 05 62 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 13 05 62 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 05 63	Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit								
13 05 63 01	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b	1,2	46 641 341	21 792 990	45 726 802	21 092 361	46 312 884,13	11 778 809,61	54,05

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05 63	(Fortsetzung)								
13 05 63 02	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	34 795 045	21 792 990	45 726 802	21 092 361	46 312 884,14	11 778 809,48	54,05
	Artikel 13 05 63 — Subtotal		81 436 386	43 585 980	91 453 604	42 184 722	92 625 768,27	23 557 619,09	54,05
	Kapitel 13 05 — Total		81 436 386	43 585 980	91 453 604	127 494 828	92 625 768,27	63 678 116,99	146,10
(*) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.									

13 05 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss früherer Projekte (2000-2006)*Erläuterungen*

Aus dem strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) wurden die mittel- und osteuropäischen Bewerberländer im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union unterstützt. ISPA half diesen Ländern bei der Übernahme des Besitzstands der Union in den Bereichen Umwelt und Verkehr.

13 05 01 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000-2006)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	31 227 940,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die zweckgebundenen Einnahmen unter Posten 6 1 5 0 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 01** (Fortsetzung)

13 05 01 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

13 05 02 Instrument für Heranführungshilfe — Abschluss der Komponente regionale Entwicklung (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	74 947 842	0,—	7 084 389,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), sind Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt anzusehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

13 05 03 *Instrument für Heranführungshilfe — Abschluss der Komponente grenzüberschreitende Zusammenarbeit (2007-2013)***13 05 03 01** Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	5 419 464	0,—	1 397 908,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2007-2013 zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur außerhalb der Kommission geleisteten technischen Hilfe, die für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), sind Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt anzusehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 03** (Fortsetzung)

13 05 03 02 Abschluss der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	4 942 800	0,—	410 258,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), sind Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt anzusehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

13 05 60 Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo ⁽¹⁾, Montenegro, Serbien und Nordmazedonien

13 05 60 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 60** (Fortsetzung)

13 05 60 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Ein Teil dieser Mittel dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Empfängerländer bei der Erfüllung der mit dem visafreien Reiseverkehr mit den Schengen-Ländern verbundenen Anforderungen oder, im Falle des Kosovos, Maßnahmen zur Beschleunigung der Visaliberalisierung.

Ein Teil dieser Mittel wird für Maßnahmen zur Aussöhnung zwischen den Ländern, Völkern und ethnischen Gruppen im gesamten Westbalkanraum und zur Unterstützung der Bemühungen zur Förderung einer unvoreingenommenen Betrachtung historischer und politischer Ereignisse verwendet.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b.

13 05 60 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 60** (Fortsetzung)

13 05 60 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

13 05 61 *Unterstützung für Island*

13 05 61 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in Island verfolgt:

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 61** (Fortsetzung)

13 05 61 01 (Fortsetzung)

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union und bei dessen Einführung, Durchführung und Durchsetzung, einschließlich der politischen Maßnahmen und Fonds der EU in der Struktur-, Kohäsions-, Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet wird.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

13 05 61 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in Island verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 61** (Fortsetzung)

13 05 61 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

13 05 62 *Unterstützung für die Türkei*

13 05 62 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 62** (Fortsetzung)

13 05 62 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

13 05 62 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 63 Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit****13 05 63 01** Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 641 341	21 792 990	45 726 802	21 092 361	46 312 884,13	11 778 809,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb des Instruments für Herausführungshilfe (IPA II) zu unterstützen.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259), insbesondere im Hinblick auf Artikel 4.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Herausführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

13 05 63 02 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 795 045	21 792 990	45 726 802	21 092 361	46 312 884,14	11 778 809,48

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 63** (Fortsetzung)

13 05 63 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) wird mit diesen Mitteln das spezifische Ziel der regionalen Integration und territorialen Zusammenarbeit unter Beteiligung der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von Drittstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 verfolgt.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 06	SOLIDARITÄTSFONDS								
13 06 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft	9	50 000 000	50 000 000	343 551 794	343 551 794	151 889 676,—	151 889 676,—	303,78
13 06 02	Unterstützung von Bewerberländern, über deren Beitritt verhandelt wird, im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft	9	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
Kapitel 13 06 — Total			50 000 000	50 000 000	343 551 794	343 551 794	151 889 676,—	151 889 676,—	303,78

13 06 01 *Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	50 000 000	343 551 794	343 551 794	151 889 676,—	151 889 676,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen oder regionalen Katastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden. Die Unterstützung sollte im Zusammenhang mit Naturkatastrophen für die betroffenen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgelegt wird und die Empfängerstaaten belegen müssen, wie sie die erhaltene finanzielle Unterstützung verwendet haben. Finanzielle Hilfe, die später durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiederinzuziehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884), insbesondere Artikel 10.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zwecks Bereitstellung einer finanziellen Unterstützung für Mitgliedstaaten zur Abfederung der erheblichen finanziellen Belastung, die ihnen durch einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen entsteht (COM(2019) 399).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS (Fortsetzung)

13 06 02 Unterstützung von Bewerberländern, über deren Beitritt verhandelt wird, im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen oder regionalen Katastrophen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen. Die Unterstützung kann im Zusammenhang mit Naturkatastrophen von den betroffenen Ländern in Anspruch genommen werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgesetzt und vorgesehen wird, dass die Empfängerstaaten die Verwendung der erhaltenen finanziellen Unterstützung belegen müssen. Finanzielle Hilfe, die später durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiedereinzuziehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884), insbesondere Artikel 10.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 07 — UNTERSTÜTZUNGSVERORDNUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 07	UNTERSTÜTZUNGSVERORDNUNG								
13 07 01	<i>Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns</i>	4	35 762 000	37 000 000	35 122 000	25 000 000	34 473 000,—	26 290 488,65	71,06
	Kapitel 13 07 — Total		35 762 000	37 000 000	35 122 000	25 000 000	34 473 000,—	26 290 488,65	71,06

13 07 01 *Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 762 000	37 000 000	35 122 000	25 000 000	34 473 000,—	26 290 488,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Fortsetzung der Hilfe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006, um die Wiedervereinigung Zyperns durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns zu erleichtern, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf die wirtschaftliche Integration der Insel, die Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Volksgemeinschaften und zur Union sowie die Vorbereitung auf die Übernahme des Besitzstands gelegt wird. Die Unterstützung betrifft die in der genannten Verordnung festgelegten Bereiche, insbesondere die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, die Entwicklung und Umstrukturierung der Infrastruktur, die Aussöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen, die Unterstützung der Zivilgesellschaft zur Annäherung der türkischen Gemeinschaft Zyperns an die Union, z. B. durch Stipendien für türkisch-zyprische Studierende. Das Instrument TAIEX wird für die Ausarbeitung der Rechtsakte verwendet, um zu gewährleisten, dass diese nach dem Inkrafttreten einer umfassenden Regelung der Zypernfrage anwendbar sind, und um die Übernahme des Besitzstands der Union sofort nach der Erzielung einer politischen Einigung über die Wiedervereinigung sicherzustellen.

Mithilfe dieser Mittel kann insbesondere die finanzielle Unterstützung der Union zur weiteren Intensivierung der Arbeit des Ausschusses für die Vermissten fortgeführt werden, damit die Ziele ihres strategischen Plans für eine raschere Identifizierung vermisster Personen erreicht und die Beschlüsse des bikommunalen Technischen Ausschusses für das kulturelle Erbe umgesetzt werden, die Minderheitenprojekte umfassen sollten.

Mit den Mitteln sollen unter anderem die Ergebnisse der Arbeiten, Lieferungen und Zuschüsse untermauert werden, die aus früheren Mittelzuweisungen finanziert wurden. Darüber hinaus können die Zuschussregelungen für eine Vielzahl wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Empfänger (Nichtregierungsorganisationen, Lehrer, Schüler, Bauern, kleine Dörfer und Privatwirtschaft) fortgesetzt werden. Diese Maßnahmen dienen der sozioökonomischen Entwicklung und sind auf die Aussicht auf Wiedervereinigung ausgerichtet. Vorrang sollte, wenn möglich, solchen Projekten eingeräumt werden, die Brücken zwischen den beiden Gemeinschaften bauen und vertrauensbildend wirken. Diese Maßnahmen belegen den starken Wunsch der Union nach Beilegung der Zypernfrage und Wiedervereinigung sowie ihr diesbezügliches Engagement.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe e der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 07 — UNTERSTÜTZUNGSVERORDNUNG *(Fortsetzung)***13 07 01** *(Fortsetzung)*

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können zweckgebundene Einnahmen im Rahmen der Artikel 5 2 2, 6 6 0 und 9 0 0 des Einnahmenplans zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen dieses Artikels führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

KAPITEL 13 08 — PROGRAMM ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTURREFORMEN — OPERATIVE TECHNISCHE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 08	PROGRAMM ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTURREFORMEN — OPERATIVE TECHNISCHE HILFE								
13 08 01	<i>Programm zur Unterstützung von Struktur-reformen — Übertragung operativer technischer Hilfe von Tr1b (Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds)</i>	1,2	74 793 000	33 700 000	30 723 000	14 111 754	23 644 837,—	13 396 253,98	39,75
13 08 02	<i>Programm zur Unterstützung von Struktur-reformen — Übertragung operativer technischer Hilfe von R2 (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums)</i>	2	10 002 000	21 100 000	48 653 000	25 888 246	6 855 163,—	2 084 559,80	9,88
Kapitel 13 08 — Total			84 795 000	54 800 000	79 376 000	40 000 000	30 500 000,—	15 480 813,78	28,25

13 08 01 *Programm zur Unterstützung von Struktur-reformen — Übertragung operativer technischer Hilfe von Tr1b (Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
74 793 000	33 700 000	30 723 000	14 111 754	23 644 837,—	13 396 253,98

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben für die Umsetzung des Programms zur Unterstützung von Struktur-reformen decken, um einen Beitrag zu institutionellen, administrativen und wachstumsfördernden strukturellen Reformen in den Mitgliedstaaten zu leisten, indem die nationalen Behörden bei Maßnahmen zur Reform und Stärkung der Institutionen, der politischen Steuerung, der öffentlichen Verwaltung sowie der Bereiche Wirtschaft und Soziales als Reaktion auf wirtschaftliche und soziale Herausforderungen unterstützt werden, um Zusammenhalt, Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität zu verbessern und ein nachhaltiges Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, Investitionen und soziale Eingliederung zu unterstützen und einen Beitrag zu realer Konvergenz in der Union zu leisten. Diese Maßnahmen können auch als Vorbereitung auf einen Beitritt zum Euro-Währungsgebiet dienen, insbesondere im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung, einschließlich der Unterstützung zum effizienten, wirksamen und transparenten Einsatz der Unionsfonds.

Diese Unterstützung zielt insbesondere auf Folgendes ab:

- Unterstützung nationaler Behörden bei ihren Initiativen zur Festlegung von Reformprioritäten unter Berücksichtigung der Ausgangslage und der erwarteten sozioökonomischen Auswirkungen;
- Unterstützung der nationalen Behörden durch Ausbau ihrer Kapazitäten zur Formulierung, Entwicklung und Umsetzung von Reformpolitiken und -strategien und Verfolgung eines integrierten Ansatzes, der eine bereichsübergreifende Kohärenz der Ziele und der eingesetzten Mittel gewährleistet;

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 08 — PROGRAMM ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTURREFORMEN — OPERATIVE TECHNISCHE HILFE (Fortsetzung)**13 08 01** (Fortsetzung)

- Unterstützung der Bemühungen nationaler Behörden bei der Festlegung und Umsetzung geeigneter Verfahren und Methoden unter Berücksichtigung bewährter Praktiken und der Erfahrungen anderer Länder in vergleichbaren Situationen;
- Unterstützung der nationalen Behörden bei der Verbesserung von Effizienz und Wirksamkeit des Personalmanagements, gegebenenfalls durch Festlegung klarer Zuständigkeiten und Förderung der beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

13 08 02 *Programm zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe von R2 (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 002 000	21 100 000	48 653 000	25 888 246	6 855 163,—	2 084 559,80

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben für die Umsetzung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen decken, um einen Beitrag zu institutionellen, administrativen und wachstumsfördernden strukturellen Reformen in den Mitgliedstaaten zu leisten, indem die nationalen Behörden bei Maßnahmen zur Reform und Stärkung der Institutionen, der politischen Steuerung, der öffentlichen Verwaltung sowie der Bereiche Wirtschaft und Soziales als Reaktion auf wirtschaftliche und soziale Herausforderungen unterstützt werden, um Zusammenhalt, Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität zu verbessern und ein nachhaltiges Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, Investitionen und soziale Eingliederung zu unterstützen und einen Beitrag zu realer Konvergenz in der Union zu leisten. Diese Maßnahmen können auch als Vorbereitung auf einen Beitritt zum Euro-Währungsgebiet dienen, insbesondere im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung, einschließlich der Unterstützung zum effizienten, wirksamen und transparenten Einsatz der Unionsfonds.

Diese Unterstützung zielt insbesondere auf Folgendes ab:

- Unterstützung nationaler Behörden bei ihren Initiativen zur Festlegung von Reformprioritäten unter Berücksichtigung der Ausgangslage und der erwarteten sozioökonomischen Auswirkungen;
- Unterstützung der nationalen Behörden durch Ausbau ihrer Kapazitäten zur Formulierung, Entwicklung und Umsetzung von Reformpolitiken und -strategien und Verfolgung eines integrierten Ansatzes, der eine bereichsübergreifende Kohärenz der Ziele und der eingesetzten Mittel gewährleistet;
- Unterstützung der Bemühungen nationaler Behörden bei der Festlegung und Umsetzung geeigneter Verfahren und Methoden unter Berücksichtigung bewährter Praktiken und der Erfahrungen anderer Länder in vergleichbaren Situationen;
- Unterstützung der nationalen Behörden bei der Verbesserung von Effizienz und Wirksamkeit des Personalmanagements, gegebenenfalls durch Festlegung klarer Zuständigkeiten und Förderung der beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse.

KAPITEL 13 08 — PROGRAMM ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTURREFORMEN — OPERATIVE TECHNISCHE HILFE *(Fortsetzung)***13 08 02** *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14

STEUERN UND ZOLLUNION

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 14**STEUERN UND ZOLLUNION****Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“	63 255 860	63 255 860	61 767 872	61 767 872	60 742 345,50	60 742 345,50
14 02	ZÖLLE	76 306 890	76 342 890	79 412 000	80 603 000	84 122 137,89	73 651 993,65
14 03	STEUERN	34 193 000	27 770 000	32 710 000	30 373 000	32 759 365,78	31 751 639,49
14 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOOR- DINIERUNG	3 300 000	2 925 000	3 300 000	3 300 000	3 200 000,—	3 540 000,—
	Titel 14 — Total	177 055 750	170 293 750	177 189 872	176 043 872	180 823 849,17	169 685 978,64

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 14**STEUERN UND ZOLLUNION****KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „STEUERN UND ZOLLUNION“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
14 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „STEUERN UND ZOLLUNION“					
14 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs	5,2	51 448 776	50 112 654	48 779 547,03	94,81
14 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“					
14 01 02 01	Externes Personal	5,2	5 589 707	5 480 105	4 752 512,—	85,02
14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 605 261	2 615 519	3 104 959,—	119,18
	Artikel 14 01 02 — Subtotal		8 194 968	8 095 624	7 857 471,—	95,88
14 01 03	Ausgaben für informations- und kommunikationstechnische Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“	5,2	3 412 116	3 359 594	3 905 327,47	114,45
14 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“					
14 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich	1,1	100 000	100 000	100 000,—	100,00
14 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das „Fiscalis“-Programm	1,1	100 000	100 000	100 000,—	100,00
	Artikel 14 01 04 — Subtotal		200 000	200 000	200 000,—	100,00
	Kapitel 14 01 — Total		63 255 860	61 767 872	60 742 345,50	96,03

14 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
51 448 776	50 112 654	48 779 547,03

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)**14 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“****14 01 02 01 Externes Personal***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
5 589 707	5 480 105	4 752 512,—

14 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 605 261	2 615 519	3 104 959,—

14 01 03 Ausgaben für informations- und kommunikationstechnische Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 412 116	3 359 594	3 905 327,47

14 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“**14 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
100 000	100 000	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, IT (Ausrüstung und Dienste), Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln richtet.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 02.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)**14 01 04** (Fortsetzung)

14 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das „Fiscalis“-Programm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
100 000	100 000	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, IT (Ausrüstung und Dienste), Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln richtet.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 03.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 02 — ZÖLLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02	ZÖLLE								
14 02 01	<i>Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion</i>	1,1	75 164 000	75 200 000	78 286 000	79 477 000	83 009 000,91	72 538 856,67	96,46
14 02 02	<i>Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Zölle</i>	4	1 142 890	1 142 890	1 126 000	1 126 000	1 113 136,98	1 113 136,98	97,40
14 02 51	<i>Abschluss früherer Programme im Zollbereich</i>	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
Kapitel 14 02 — Total			76 306 890	76 342 890	79 412 000	80 603 000	84 122 137,89	73 651 993,65	96,48

14 02 01 *Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
75 164 000	75 200 000	78 286 000	79 477 000	83 009 000,91	72 538 856,67

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung des Programms Zoll 2020 decken, insbesondere die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, den Aufbau von IT-Kapazitäten und den Ausbau der Humankompetenzen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Ausgaben für den Kauf, die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Qualitätskontrolle der Unionskomponenten europäischer Informationssysteme. Die Unionskomponenten der europäischen Informationssysteme sind: 1. IT-Bestände wie Hardware, Software und Netzwerkverbindungen der Systeme einschließlich der damit verbundenen Dateninfrastruktur; 2. IT-Dienste, die zur Unterstützung der Entwicklung, Wartung, Verbesserung und des Betriebs der Systeme erforderlich sind, und 3. alle anderen Elemente, die nach Feststellung der Kommission aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit und der Rationalisierung allen Teilnehmerländern gemeinsam sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Seminaren, Workshops, Projektgruppen, Arbeitsbesuchen, Überwachungsmaßnahmen, Sachverständigenteams, dem Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung sowie Unterstützungsmaßnahmen, Studien und Kommunikationsprojekten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind,
- Ausgaben für jede andere Tätigkeit zur Unterstützung der Ziele und der Tätigkeitsbereiche des Programms.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 02 — ZÖLLE (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittsländern, Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten, die im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterstützt werden, sowie von Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die einen ausreichenden Grad der Angleichung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren an die der Europäischen Union erzielt haben, für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen werden mit 1 100 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209), insbesondere Artikel 5.

14 02 02 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Zölle*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 142 890	1 142 890	1 126 000	1 126 000	1 113 136,98	1 113 136,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Beiträge der Europäischen Union zur Weltzollorganisation (WZO).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11).

14 02 51 Abschluss früherer Programme im Zollbereich*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 14 02 — ZÖLLE (Fortsetzung)**14 02 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — STEUERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 03	STEUERN								
14 03 01	Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme	1,1	32 993 000	27 400 000	32 570 000	30 303 000	32 759 365,78	31 311 748,71	114,28
14 03 02	Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Steuern	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
14 03 77 01	Pilotprojekt — Digitales Informationssystem zu Fiskal- und Steuerthemen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	235 681,91	
14 03 77 02	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	204 208,87	
14 03 77 03	Pilotprojekt — Überwachung des Umfangs des Vermögens, das von Privatpersonen in Offshore-Finanzzentren versteckt wird, und der Auswirkungen von jüngst international vereinbarten Standards der steuerlichen Transparenz im Rahmen des Vorgehens gegen Steuerhinterziehung	1,1	p.m.	70 000	140 000	70 000			
14 03 77 04	Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich	1,1	1 200 000	300 000					
	Artikel 14 03 77 — Subtotal		1 200 000	370 000	140 000	70 000	0,—	439 890,78	118,89
	Kapitel 14 03 — Total		34 193 000	27 770 000	32 710 000	30 373 000	32 759 365,78	31 751 639,49	114,34

14 03 01 Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 993 000	27 400 000	32 570 000	30 303 000	32 759 365,78	31 311 748,71

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung des Programms Fiscalis 2020 decken, insbesondere die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, den Aufbau von IT-Kapazitäten und den Ausbau der Humankompetenzen.

KAPITEL 14 03 — STEUERN (Fortsetzung)**14 03 01** (Fortsetzung)

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Ausgaben für den Kauf, die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Qualitätskontrolle der Unionskomponenten europäischer Informationssysteme. Die Unionskomponenten der europäischen Informationssysteme sind: 1. IT-Bestände wie Hardware, Software und Netzwerkverbindungen der Systeme einschließlich der damit verbundenen Dateninfrastruktur; 2. IT-Dienste, die zur Unterstützung der Entwicklung, Wartung, Verbesserung und des Betriebs der Systeme erforderlich sind, und 3. alle anderen Elemente, die nach Feststellung der Kommission aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit und der Rationalisierung allen Teilnehmerländern gemeinsam sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Seminaren, Workshops, Projektgruppen, bilateralen oder multilateralen Kontrollen, Arbeitsbesuchen, Sachverständigenteams, dem Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung sowie Unterstützungsmaßnahmen, Studien und Kommunikationsprojekten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind,
- Ausgaben für jede andere Tätigkeit zur Unterstützung der Ziele und der Prioritäten des Programms.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittsländern, Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten, die im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterstützt werden, sowie von Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die einen ausreichenden Grad der Angleichung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren an die der Europäischen Union erzielt haben, für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Steuerbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in den Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25), insbesondere Artikel 5.

14 03 02 **Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Steuern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — STEUERN (Fortsetzung)**14 03 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen den Beitrag der Europäischen Union zum Internationalen Steuerdialog (ITD) decken.

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

14 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen****14 03 77 01** Pilotprojekt — Digitales Informationssystem zu Fiskal- und Steuerthemen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	235 681,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 03 77 02 Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	204 208,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 14 03 — STEUERN (Fortsetzung)**14 03 77** (Fortsetzung)

14 03 77 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 03 77 03 Pilotprojekt — Überwachung des Umfangs des Vermögens, das von Privatpersonen in Offshore-Finanzzentren versteckt wird, und der Auswirkungen von jüngst international vereinbarten Standards der steuerlichen Transparenz im Rahmen des Vorgehens gegen Steuerhinterziehung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	70 000	140 000	70 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Vor Kurzem wurden neue Steuerstandards beschlossen und umgesetzt, um den automatischen Austausch von Steuerinformationen zwischen Steuerbehörden zu verbessern. Sowohl die nationalen Standards (die internationale Wirkung haben, wie das US-amerikanische Gesetz „Foreign Account Tax Compliance Act“) als auch die internationalen Standards (wie die gemeinsamen Meldestandards der OECD, die in der Union durch die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung des Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) umgesetzt werden) zielen darauf ab, die Steuerhinterziehung von Privatpersonen einzudämmen, indem für einen umfassenderen Zugang der Steuerbehörden zu Informationen gesorgt wird. Das Pilotprojekt misst, inwiefern diese Maßnahmen wirksam zur Eindämmung der internationalen Steuerhinterziehung beitragen, da Steuerhinterzieher neue Hintertüren finden oder ihr Vermögen in Rechtssysteme verlagern können, in denen die internationalen Standards weniger streng eingehalten werden. Auf der Grundlage einer Analyse der Daten aus verschiedenen Quellen, darunter Daten des IWF, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, der Kommission und von Wissenschaftlern, soll im Rahmen des Pilotprojekts eine Studie zu grenzüberschreitenden Transaktionen vorgelegt werden, die persönliches Vermögen wie Wertpapieranlagen, Darlehen und Einlagen oder ausländische Direktinvestitionen betreffen (und somit potenziell auf Steuerhinterziehung durch Privatpersonen hindeuten). Außerdem werden in der Studie potenzielle neue Hintertüren untersucht, die ausgenutzt werden könnten, um diese Standards zu umgehen (z. B. Staatsbürgerschafts-/Aufenthaltsprogramme oder andere aggressive Maßnahmen im Steuerwettbewerb für Personen mit einem hohen Nettovermögen). Das Projekt baut auf laufenden Studien (zur Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und zur Steuerhinterziehung durch Privatpersonen) auf, die von der Kommission durchgeführt werden und Anfang 2019 fällig waren. Das auf einen Zeitraum von zwei Jahren (2019-2020) ausgerichtete Forschungsvorhaben, das zur Ergänzung der Studien dient, wird zusätzliche geografische und statistische Informationen über Offshore-Finanzzentren und ihre Auswirkungen auf die Bekämpfung der Steuerhinterziehung in der Union bieten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — STEUERN (Fortsetzung)

14 03 77 (Fortsetzung)

14 03 77 04 Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	300 000				

Erläuterungen

Die Fülle an Enthüllungen von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in den letzten Jahren hat das Vertrauen der Unionsbürger und der europäischen Unternehmen und Gewerkschaften in die Verlässlichkeit und Fairness der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung stark erschüttert. Wenn drei von vier Bürgern erwarten, dass die Europäische Union im Steuerbereich mehr unternimmt, muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass bei der Gestaltung von Initiativen zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Finanzstraftaten, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung die öffentlichen Interessen und die Interessen aller Interessenträger berücksichtigt werden.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll eine spezialisierte und unabhängige Beobachtungsstelle für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Steuer- und Finanzstraftaten in der EU eingerichtet werden, die die folgenden Hauptaufgaben erfüllt:

- Schaffung einer öffentlich zugänglichen Datenbank zu Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der EU und zu den Auswirkungen politischer Reformen in diesen Bereichen;
- benutzerfreundliche Verbreitung der verfügbaren Daten sowie Information der breiten Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Steuergerechtigkeit, einschließlich damit zusammenhängender Themen wie Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, und zwar für Unternehmen, die einzelnen Steuerzahler und die breite Öffentlichkeit;
- Sicherstellung von Sekretariats- und Leitungsfunktionen für ein künftiges Sachverständigenforum mit unterschiedlichen Interessenträgern, das unter anderem als ein beratendes Gremium für die methodische Orientierung in den Bereichen Steuern und Finanzkriminalität zuständig wäre;
- auf der Grundlage der Arbeit des Forums Vorlage von Nachweisen und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Finanzkriminalität;
- Aufnahme von Verbindungen zu verschiedenen internationalen Organisationen und nationalen Behörden zu Fragen im Zusammenhang mit der Politikgestaltung im Bereich der Steuern und Bekämpfung der Geldwäsche in der EU (d. h. zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung sind auch Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich);

Angesichts der Aufgaben dieser Beobachtungsstelle sollte die Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Kommission die Federführung bei der Umsetzung dieser vorbereitenden Maßnahme in enger Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Generaldirektionen übernehmen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTER- STÜTZUNG UND KOORDINIERUNG								
14 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts	1,1	3 300 000	2 925 000	3 300 000	3 300 000	3 200 000,—	3 540 000,—	121,03
	Kapitel 14 04 — Total		3 300 000	2 925 000	3 300 000	3 300 000	3 200 000,—	3 540 000,—	121,03

14 04 01 **Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 300 000	2 925 000	3 300 000	3 300 000	3 200 000,—	3 540 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Bewertungen, Sachverständigensitzungen, Informationen, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen.

Dieser Artikel dient der Unterstützung der Zoll- und der Steuerpolitik der Union und umfasst Maßnahmen, die nicht aus Mitteln der Programme Zoll 2020 und Fiscalis 2020 finanziert werden können.

Im Bereich Steuern und Zollunion sollen diese Mittel in erster Linie Folgendes decken:

- die Ausgaben für Beratungen, Studien, Analysen und Folgeabschätzungen,
- Tätigkeiten der Zolleinreihung und des Datenerwerbs,
- Softwareinvestitionen,
- Übersetzungskosten,
- Ausgaben für IT-Ausrüstung und -Dienste,
- Produktion und Entwicklung von Werbe-, Informations- und Schulungsmaterial.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

Gesamtübersicht über die Mittel (2020 und 2019) und Ausgaben (2018)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“	133 793 985	133 793 985	128 158 832	128 158 832	129 337 255,19	129 337 255,19
15 02	PROGRAMM ERASMUS+	2 877 667 300	2 723 980 220	2 771 439 200	2 542 760 540	2 548 239 368,24	2 333 310 461,97
15 03	„HORIZONT 2020“	1 529 321 765	1 343 557 218	1 401 735 695	1 182 518 932	1 422 927 102,67	1 259 542 363,45
15 04	PROGRAMM KREATIVES EUROPA	125 927 000	105 956 652	119 593 000	83 573 370	119 169 499,31	92 674 097,97
15 05	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS	162 187 779	150 000 000	138 774 568	115 000 000	38 150 653,—	25 341 024,70
Titel 15 — Total		4 828 897 829	4 457 288 075	4 559 701 295	4 052 011 674	4 257 823 878,41	3 840 205 203,28

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
15 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“					
15 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Bildung und Kultur“</i>	5,2	48 747 408	48 438 244	46 700 082,02	95,80
15 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“</i>					
15 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 597 501	3 515 174	3 783 966,10	105,18
15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 003 363	2 123 819	2 207 665,95	110,20
	<i>Artikel 15 01 02 — Subtotal</i>		5 600 864	5 638 993	5 991 632,05	106,98
15 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“</i>	5,2	3 232 959	3 247 340	3 738 848,14	115,65
15 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Bildung und Kultur“</i>					
15 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm Erasmus+	1,1	12 387 700	12 144 800	13 206 523,86	106,61
15 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm Kreatives Europa — Unterprogramm Kultur	3	988 270	943 870	1 159 433,15	117,32
15 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	1,1	2 962 500	3 612 500	4 017 306,06	135,61
	<i>Artikel 15 01 04 — Subtotal</i>		16 338 470	16 701 170	18 383 263,07	112,52

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018	% 2018/2020
15 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Bildung und Kultur“					
15 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	2 304 921	2 226 977	2 112 592,—	91,66
15 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	931 039	912 784	815 737,—	87,62
15 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	1 318 824	1 318 824	1 126 993,95	85,45
	<i>Artikel 15 01 05 — Subtotal</i>		4 554 784	4 458 585	4 055 322,95	89,03
15 01 06	Exekutivagenturen					
15 01 06 01	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm Erasmus+	1,1	26 063 000	27 174 000	27 024 496,—	103,69
15 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm Kreatives Europa	3	12 333 000	12 129 000	12 528 684,—	101,59
15 01 06 03	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	1,1	937 500	937 500	375 000,—	40,00
	<i>Artikel 15 01 06 — Subtotal</i>		39 333 500	40 240 500	39 928 180,—	101,51
15 01 60	Bibliothek und elektronische Ressourcen	5,2	2 719 000	2 594 000	2 630 366,42	96,74
15 01 61	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs	5,2	13 267 000	6 840 000	7 909 560,54	59,62
	Kapitel 15 01 — Total		133 793 985	128 158 832	129 337 255,19	96,67

15 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
48 747 408	48 438 244	46 700 082,02

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“****15 01 02 01 Externes Personal***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 597 501	3 515 174	3 783 966,10

15 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 003 363	2 123 819	2 207 665,95

15 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
3 232 959	3 247 340	3 738 848,14

15 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme des Politikbereichs „Bildung und Kultur“**15 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm Erasmus+***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
12 387 700	12 144 800	13 206 523,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung von Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Audit- und Bewertungstätigkeiten, die im Rahmen der Verwaltung des Programms Erasmus+ und zur Erreichung der Programmziele notwendig sind. Dies umfasst insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese mit den allgemeinen Zielen der unten genannten Verordnung in Zusammenhang stehen), IT-Kosten im Zusammenhang mit Informationsverarbeitung und Informationsaustausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 04** (Fortsetzung)

15 01 04 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 02.

15 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm Kreatives Europa — Unterprogramm Kultur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
988 270	943 870	1 159 433,15

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Programms Kreatives Europa und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen dieses Postens im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 04** (Fortsetzung)**15 01 04 02** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 04.

15 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 962 500	3 612 500	4 017 306,06

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Europäischen Solidaritätskorps und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese mit den allgemeinen Zielen dieses Postens in Zusammenhang stehen), IT-Kosten im Zusammenhang mit Informationsverarbeitung und Informationsaustausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission im Rahmen der Verwaltung dieser Initiative entstehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber sei angemerkt, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind; die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Teils des Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 04** (Fortsetzung)

15 01 04 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Verweise

Siehe Artikel 15 05 01.

15 01 05 Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Bildung und Kultur“

15 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 304 921	2 226 977	2 112 592,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 05** (Fortsetzung)

15 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
931 039	912 784	815 737,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) — in Form indirekter Maßnahmen in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich — betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

15 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
1 318 824	1 318 824	1 126 993,95

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nichtnuklearen Bereich anfallen, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms bzw. der Vorhaben bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 05** (Fortsetzung)

15 01 05 03 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

15 01 06 Exekutivagenturen

15 01 06 01 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm Erasmus+

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
26 063 000	27 174 000	27 024 496,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms Erasmus+ unter Teilrubrik 1a ergeben, sowie zur Deckung der Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Abschluss der Kooperationsprogramme im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung sowie des Programms Jugend in Aktion (Mehrjähriger Finanzrahmen 2007-2013).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 06** (Fortsetzung)**15 01 06 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Die in die Posten 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans insgesamt eingestellten zweckgebundenen Einnahmen werden mit 1 400 000 EUR veranschlagt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

15 01 06 02 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm Kreatives Europa*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
12 333 000	12 129 000	12 528 684,—

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 06** (Fortsetzung)

15 01 06 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms Kreatives Europa unter Teilrubrik 3b ergeben, sowie zur Deckung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 06** (Fortsetzung)

15 01 06 02 (Fortsetzung)

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

15 01 06 03 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
937 500	937 500	375 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der laufenden Kosten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Europäischen Solidaritätskorps ergeben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber sei angemerkt, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind; die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Teils des Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 06** (Fortsetzung)

15 01 06 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr.1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1716 der Kommission vom 13. November 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/776/EU zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (ABl. L 286 vom 14.11.2018, S. 33).

15 01 60 **Bibliothek und elektronische Ressourcen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
2 719 000	2 594 000	2 630 366,42

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für

- die Anschaffung von Büchern, E-Books und sonstigen Veröffentlichungen und für die Aktualisierung vorhandener Bände,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Dokumentationsdatenbanken,
- Abonnements von Katalogisierungsdatenbanken,
- andere in gedruckter Form oder online vorliegende Fachpublikationen,
- den Erwerb von Schulungs- und Werbematerial (Höchstbetrag 15 000 EUR),
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 60** (Fortsetzung)

- an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Artikel 01 05 der entsprechenden Titel ausgewiesen sind,
- der Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind,
- gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Union anfallen und die zulasten von Posten 01 03 02 der betreffenden Titel gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 18 000 EUR veranschlagt.

15 01 61 Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2020	Mittel 2019	Ausgaben 2018
13 267 000	6 840 000	7 909 560,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt. Sie sollen Hochschulabsolventinnen und -absolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten, ihre Kenntnisse durch Arbeitserfahrung in den Dienststellen der Kommission zu erweitern.

Mit den Mitteln werden die Ausgaben für die Vergütungen und weitere mit den Praktika verbundene Kosten gedeckt (Zulagen für Menschen mit Behinderung, Unfall- und Krankenversicherung, Beitrag zu den Reisekosten vor Beginn und nach Abschluss des Praktikums, Kosten von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Weiterbildung und unterstützende Aktivitäten, Besuche, Werbematerial, Empfang und Betreuung).

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven, transparenten Kriterien.

Die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 6 der Haushaltsordnung werden mit 2 065 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlung- en 2018/ 2020
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02	PROGRAMM ERASMUS+								
15 02 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa								
15 02 01 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt	1,1	2 538 161 453	2 415 509 851	2 461 036 200	2 261 000 000	2 195 062 257,92	1 988 733 259,81	82,33
15 02 01 02	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa	1,1	194 795 054	187 583 896	185 870 000	175 950 000	245 895 478,17	255 435 347,31	136,17
	<i>Artikel 15 02 01 — Subtotal</i>		2 732 956 507	2 603 093 747	2 646 906 200	2 436 950 000	2 440 957 736,09	2 244 168 607,12	86,21
15 02 02	Weltweite Förderung von Exzellenz in Lehre und Forschung zur europäischen Integration durch Jean-Monnet-Aktivitäten	1,1	48 962 793	47 906 253	45 000 000	43 858 000	45 397 320,21	43 908 614,99	91,66
15 02 03	Förderung der europäischen Dimension des Sports	1,1	64 998 000	50 000 000	55 200 000	43 000 000	46 125 761,70	38 065 412,24	76,13
15 02 51	Abschluss von Tätigkeiten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	457 187,56	
15 02 53	Abschluss von Tätigkeiten im Bereich Jugend und Sport	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
15 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
15 02 77 09	Vorbereitende Maßnahme — E-Plattform für Nachbarschaft	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
15 02 77 10	Pilotprojekt — Europaweite Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 240,06	

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02 77	(Fortsetzung)								
15 02 77 11	Pilotprojekt — Bessere Lernergebnisse durch die Unterstützung von Junglehrern im Rahmen von Schulungen, Beratungen und Betreuung über das Internet	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	199 670,—	
15 02 77 16	Vorbereitende Maßnahme — Bewertung von Hochschulprogrammen zur Förderung des Unternehmertums	1,1	p.m.	121 263	p.m.	242 024	0,—	121 262,50	100,00
15 02 77 17	Pilotprojekt — Auszeichnung „Altiero Spinelli“ für Bewusstseinsförderung	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	200 000	300 000,—	709 741,21	
15 02 77 18	Pilotprojekt — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen	3	p.m.	686 713	p.m.	197 463	1 389 566,94	809 424,86	117,87
15 02 77 19	Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalisiierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten	3	p.m.	p.m.	p.m.	146 553	0,—	586 208,26	
15 02 77 20	Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden	1,1	25 000 000	19 250 000	16 000 000	14 000 000	11 995 171,58	3 623 108,29	18,82
15 02 77 21	Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport	1,1	1 500 000	605 244	1 500 000	750 000	1 171 469,76	581 934,88	96,15
15 02 77 22	Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	902 341,96	4 050,—	
15 02 77 23	Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalisiierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten	1,1	1 000 000	250 000	2 000 000	1 000 000			
15 02 77 24	Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker	1,1	p.m.	87 500	350 000	175 000			

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018		% Zahlungen 2018/ 2020
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02 77 25	Vorbereitende Maßnahme — Auszeichnung „Altiero Spinelli“ für Bewusstseinsförderung	1,1	p.m.	650 000	800 000	400 000			
15 02 77 26	Pilotprojekt — Jan-Amos-Preis zur Auszeichnung der besten Lehrkräfte in der Union, die das Thema „Union“ im Unterricht vermitteln	1,1	p.m.	350 000	350 000	175 000			
15 02 77 27	Vorbereitende Maßnahme — Anerkennung von Schulbesuchszeiten im Ausland	1,1	p.m.	167 000	333 000	166 500			
15 02 77 28	Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen	1,1	1 750 000	437 500	3 000 000	1 500 000			
15 02 77 29	Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen	1,1	1 500 000	375 000					
Artikel 15 02 77 — Subtotal			30 750 000	22 980 220	24 333 000	18 952 540	15 758 550,24	6 710 640,06	29,20
Kapitel 15 02 — Total			2 877 667 300	2 723 980 220	2 771 439 200	2 542 760 540	2 548 239 368,24	2 333 310 461,97	85,66

15 02 01 Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa

15 02 01 01 Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 538 161 453	2 415 509 851	2 461 036 200	2 261 000 000	2 195 062 257,92	1 988 733 259,81

Erläuterungen

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel des Programms Erasmus+, insbesondere mit den Zielen des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) und dem Ziel der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Hochschulwesens in Drittländern, sollen mit den Mitteln die folgenden Einzelziele im Bereich allgemeine und berufliche Bildung verfolgt werden:

- Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und ihres Beitrags zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt, vor allem durch vielfältigere Möglichkeiten der Lernmobilität und durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Bildungswesen (allgemeine und berufliche Bildung) und der Arbeitswelt;
- Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovationsexzellenz und Internationalisierung auf Ebene der Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, insbesondere durch verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Berufsbildungsanbietern und anderen Beteiligten;
- Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens, Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene, Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch eine verstärkte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren, sowie die diesbezügliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 01 (Fortsetzung)

- Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen aus der EU und Drittländern in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulbildung, durch die Steigerung der Attraktivität der Hochschuleinrichtungen in der Union und die Unterstützung des auswärtigen Handelns der Union, auch im Rahmen ihrer Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen aus der Union und Drittländern und gezieltem Aufbau von Kapazitäten in Drittländern;
- Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen sowie Förderung der sprachlichen Vielfalt und der interkulturellen Kompetenz in der Union, einschließlich bedrohter Sprachen und Minderheitensprachen,
- Förderung einer kostenlosen, hochwertigen öffentlichen Bildung, damit sichergestellt wird, dass keinem Schüler aus wirtschaftlichen Gründen der Zugang zu irgendeiner Bildungsstufe verwehrt wird bzw. dass kein Schüler eine Bildungsstufe aus wirtschaftlichen Gründen nicht abschließen kann, wobei den ersten Schuljahren im Hinblick darauf besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, vorzeitige Schulabgänge zu verhindern und dafür zu sorgen, dass Kinder aus den am stärksten benachteiligten Gesellschaftsschichten vollständig integriert werden können;
- Förderung der Teilnahme aller Bürger und Generationen am Programm Erasmus+, u. a. durch das Anbieten von Aktivitäten in den Bereichen Fortbildung und Austausch von Erfahrungen für ältere Menschen mit dem Ziel, die europäische Identität aufzubauen und zu festigen.

Diese Mittel sollten zudem genutzt werden, um Initiativen im Rahmen von Erasmus+ umzusetzen, die auf eine Fortsetzung der Bemühungen um soziale Inklusion und Nichtdiskriminierung abzielen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans der Union ist, verwendet werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 209 Absatz 3 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Rückzahlungen des Darlehensbetrags, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 4 1 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 01** (Fortsetzung)

15 02 01 01 (Fortsetzung)

Die in die Posten 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans insgesamt eingestellten zweckgebundenen Einnahmen werden mit 125 000 000 EUR veranschlagt.

In Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel unter diesem Posten führen.

Der entsprechende Betrag wird mit 35 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

15 02 01 02 Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
194 795 054	187 583 896	185 870 000	175 950 000	245 895 478,17	255 435 347,31

Erläuterungen

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sollen mit diesen Mitteln die folgenden Einzelziele im Bereich Jugend verfolgt werden:

- Steigerung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten junger Menschen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen, sowie Förderung der Beteiligung am demokratischen Leben in Europa und am Arbeitsmarkt, des bürgerschaftlichen Engagements, des interkulturellen Dialogs sowie von sozialer Inklusion und Solidarität, insbesondere durch mehr Möglichkeiten der Lernmobilität für junge Menschen, für Menschen, die in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen tätig sind, und für Jugendleiter sowie durch verstärkte Verbindungen zwischen dem Jugendbereich und dem Arbeitsmarkt;
- Förderung von Qualitätsverbesserungen in der Jugendarbeit, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den im Jugendbereich tätigen Organisationen und anderen Beteiligten;
- Ergänzung der politischen Reformen im Jugendbereich auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und Unterstützung der Entwicklung einer wissens- und evidenzbasierten Jugendpolitik sowie der Anerkennung des nicht formalen und informellen Lernens, insbesondere durch eine verbesserte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren;
- Ausbau der internationalen Dimension der Aktivitäten im Jugendbereich und der Rolle von Jugendbetreuerinnen und -betreuern und einschlägigen Organisationen als unterstützende Strukturen für junge Menschen ergänzend zum auswärtigen Handeln der Union, insbesondere durch die Förderung von Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Beteiligten aus der Union und Drittländern sowie internationalen Organisationen und durch den gezielten Aufbau von Kapazitäten in Drittländern.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 01** (Fortsetzung)**15 02 01 02** (Fortsetzung)

Diese Mittel sollten zudem genutzt werden, um Initiativen im Rahmen von Erasmus+ umzusetzen, die auf eine Fortsetzung der Bemühungen um soziale Inklusion und Nichtdiskriminierung abzielen, und sollten zu einer geeigneten Strategie auf Unionsebene beitragen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Mit diesen Mitteln soll auch auf die entsprechenden Lehren aus dem Projekt „Ein neues Leitmotiv für Europa“ aufgebaut werden mit dem Ziel, diese in die Aktivitäten im Rahmen des Bereichs „Jugend“ des Programms Erasmus + aufzunehmen. Das Projekt „Ein neues Leitmotiv für Europa“ hat sich zunächst als Pilotprojekt und nachfolgend als vorbereitende Maßnahme als wirksam für die Förderung der Debatte mit jungen Menschen auf bürgernaher Ebene und die Gewinnung neuer Ansichten im Hinblick auf die derzeitigen Herausforderungen der Union, Vorgehensweisen und die Zukunft des europäischen Projekts erwiesen. Bei der Bewertung sollte darauf eingegangen werden, wie die wichtigsten Ziele des Projekts „Ein neues Leitmotiv für Europa“ bestmöglich in das Programm selbst aufgenommen werden können.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die in die Posten 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans insgesamt eingestellten zweckgebundenen Einnahmen werden mit 9 300 000 EUR veranschlagt.

In Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans eingestellte zweckgebundene Einnahmen können im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung gegebenenfalls zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel unter diesem Posten führen.

Der entsprechende Betrag wird mit 8 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 02 Weltweite Förderung von Exzellenz in Lehre und Forschung zur europäischen Integration durch Jean-Monnet-Aktivitäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 962 793	47 906 253	45 000 000	43 858 000	45 397 320,21	43 908 614,99

Erläuterungen

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind diese Mittel zur Erreichung der folgenden Einzelziele der Jean-Monnet-Aktivitäten bestimmt:

- Förderung der weltweiten Lehre und Forschung zur europäischen Integration mit Blick auf spezialisierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Lernende sowie Bürgerinnen und Bürger, insbesondere mittels Einrichtung von Jean-Monnet-Lehrstühlen und anderer akademischer Tätigkeiten sowie mittels Unterstützung von Aktivitäten zum Wissensaufbau an Hochschulen;
- Förderung der Aktivitäten von akademischen Einrichtungen bzw. Vereinigungen, die im Bereich der europäischen Integration wissenschaftlich tätig sind und ein Jean-Monnet-Gütesiegel für Exzellenz unterstützen;
- Förderung der Aktivitäten von akademischen Einrichtungen bzw. Vereinigungen, die im Bereich der europäischen Integration wissenschaftlich tätig sind;
- Förderung von akademischen Einrichtungen in Europa, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen;
- Förderung der strategischen Debatte und des Austauschs zwischen Hochschule und Politik über strategische Prioritäten der EU.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 02** (Fortsetzung)

Die in die Posten 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans insgesamt eingestellten zweckgebundenen Einnahmen werden mit 2 300 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

15 02 03 Förderung der europäischen Dimension des Sports*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 998 000	50 000 000	55 200 000	43 000 000	46 125 761,70	38 065 412,24

Erläuterungen

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind diese Mittel dazu bestimmt, die Durchführung von politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen zu unterstützen, die durch die Einzelziele und Aktivitäten des betreffenden Kapitels vorgegeben werden (Artikel 16 bzw. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013).

Das Kapitel „Sport“ des Programms Erasmus+ sieht die folgenden Einzelziele vor:

- Bekämpfung der grenzüberschreitenden Bedrohungen für die Integrität des Sports, wie Doping, Spielabsprachen und Gewalt sowie alle Arten von Intoleranz und Diskriminierung;
- Förderung und Unterstützung von Good Governance im Sport und von dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern;
- Unterstützung der Freiwilligentätigkeit im Sport sowie von sozialer Inklusion, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung durch Steigerung der Beteiligung an sportlichen Aktivitäten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 03** (Fortsetzung)

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die in die Posten 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans insgesamt eingestellten zweckgebundenen Einnahmen werden mit 3 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

15 02 51 **Abschluss von Tätigkeiten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	457 187,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 51** (Fortsetzung)

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83).

15 02 53 Abschluss von Tätigkeiten im Bereich Jugend und Sport*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 53** (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).

15 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**15 02 77 09** Vorbereitende Maßnahme — E-Plattform für Nachbarschaft*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — PROGRAMM ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 77 (Fortsetzung)

15 02 77 09 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

15 02 77 10 Pilotprojekt — Europaweite Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 240,06

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

15 02 77 11 Pilotprojekt — Bessere Lernergebnisse durch die Unterstützung von Junglehrern im Rahmen von Schulungen, Beratungen und Betreuung über das Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2020		Mittel 2019		Ausgaben 2018	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	199 670,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.